

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 16. Oktober bis 20. Oktober 2005

(7. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2006

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXXIII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXXIV–XXXV
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Fischer	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	5–258
Erste Sitzung, 17. Oktober 2005	5– 27
Zweite Sitzung, 19. Oktober 2005	28– 60
Dritte Sitzung, 20. Oktober 2005	61–115
XIV. Anlagen	117–258

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Bildungsausschuss: | Günter Eitenmüller |
| Finanzausschuss: | Dr. Joachim Buck |
| Hauptausschuss: | Wolfram Stober |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildpret

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Konstanz
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R. , Baden-Baden
Stober, Wolfram, Vorsteher/Pfarrer, Karlsruhe
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin i. R., Karlsruhe

Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie,
Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Stockmeier, Johannes;
Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatin: Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Kraichgau)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Kraichgau)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)

Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Kraichgau)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin i. R. Rechtsausschuss	Oberwaldstr. 37, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Werderstr. 45, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Weber, Dr. Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Franz, Ingo	Sonderpädagoge Bildungs-/Diakonieausschuss	Veit-Stoß-Str. 8, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Henkel, Teresa	Studioleniterin	Fahrlachstr. 26, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Hardenburgweg 11, 76187 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Stober, Wolfram	Vorsteher/Pfarrer Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.-Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

C Veränderungen:

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Ordentliche Mitglieder:

neu:	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang Uni.Prof. für Praktische Theologie	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
------	--------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

2. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Lallathin, Richard Pfarrer	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
------	-------------------------------	------------------------------------------------------------

ausgeschieden:	Vogel, Christiane Pfarrerin	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
----------------	--------------------------------	------------------------------------------------------

	Ziegler, Gerd Pfarrer	Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach)
--	--------------------------	---------------------------------------------------

Berufene Mitglieder Mitglieder (B):

neu:	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang Uni.Prof. für Praktische Theologie	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
	Franz, Ingo Sonderpädagoge	Veit-Stoß-Str. 8, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
	Henkel, Teresa Studieleiterin	Fahrlachstr. 26, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
	Thost-Stetzler, Renate Diplom-Wirtschaftsingenieurin	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Meier, Gernot; Stockburger, Martina	
Freiburg	3	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang; Franz, Ingo
Hochrhein	2	Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Homung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Menzemer, Dr. Stephanie; Stober, Wolfram
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Kraichgau	4	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael; Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst N. N.	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	Henkel, Teresa
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildpret, Inge	Thost-Stetzler, Renate
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		13

VI Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Trensky, Dr. Michael (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatin:

Barié, Dr. Helmut, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerrinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuss**
(19 Mitglieder)Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P.W.
Dahlinger, Michael	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Franz, Ingo	Richter, Esther
Fritsch, Daniel	Schnebel, Rainer
Gärtner, Norma	Siebel, Gudrun
Gramlich, Prof. Helga	Timm, Heide
Hartwig, Hans-Günter	Weber, Dr. Cornelia
Ihle, Günter	Wermke, Axel
Lallathin, Richard	

Finanzausschuss
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Thost-Stetzler, Renate
Mayer, Hartmut	Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(21 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Krüger Helmut
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Kudella, Dr. Peter
Frei, Helga	Lauer, Jürgen
Götz, Mathias	Leiser, Eleonore
Heger, Rüdiger	Menzemer, Dr. Stephanie
Herlan, Manfred	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Stepputat, Annette
Jordan, Dr. Heinz	Stockburger, Martina
Keller, Andrea	

Rechtsausschuss
(15 Mitglieder)Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Lingenberg, Annegret
Bauer, Peter	Overmans, Isabel
Berggötz, Theodor	Schleifer, Martin
Fath, Wolfgang	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Fleißner, Henriette	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai
Kabbe, Fritz	

IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Barnstedt, Dr. Elke-Luise	38f, 57
Bauer, Barbara	13ff
Bauer, Peter	70f, 105ff, 110
Berggötz, Theodor	58f
Breisacher, Theo	70, 75f, 109f
Buck, Dr. Joachim	27, 42ff
Butschbacher, Otmar	47, 54
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	7
Ebinger, Werner	26f, 35f, 41, 70
Ehmann, Dr. Johannes	17ff
Ehrmantraut, Rudolf	7
Eitenmüller, Günter	39, 55, 59, 70
Fischer, Dr. Ulrich	59, 63, 109
Fleckenstein, JR Margit	1, 5ff, 29ff, 76, 79, 82ff
Franz, Ingo	7
Fritsch, Daniel	55f
Fritz, Volker	17ff, 38, 46, 59, 72ff
Gramlich, Prof. Dr. Helga	64, 76
Hartwig, Hans-Günter	79f
Heger, Rüdiger	80f
Heidel, Klaus	70, 76
Hinrichs, Karen	23ff, 27, 82
Jung, Aline	60
Kabbe, Fritz	49, 56, 59
Kröhl, Dr. Jutta	108
Krüger, Helmut	76ff
Kudella, Dr. Peter	50, 64ff
Lallathin, Richard	30
Lauer, Jürgen	76, 112
Meier, Gernot	82
Müller, Jürgen	77f
Nüchtern, Dr. Michael	27, 71
Nußbaum, Hans-Georg	23, 53, 70
Oeming, Prof. Dr. Manfred	82
Overmans, Isabel	57f, 108
Rüdt, Hermann	38ff, 50
Ruppert, Christel	10ff
Schleifer, Martin	47, 60, 109
Schmidt-Dreher, Gerrit	51ff, 62ff
Schmitz, Hans-Georg	71
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	64, 81
Stadel, Dr. Klaus	62
Steinberg, Ekke-Heiko	23, 30ff, 64
Stober, Wolfram	58, 60, 63, 72ff, 78, 83, 114
Stockmeier, Johannes	49ff, 59f
Teichmanis, Horst	70, 77, 79
Thost-Stetzler, Renate	7
Trensky, Dr. Michael	46
Tröger, Kai	83ff, 110
Vicktor, Gerhard	46, 57, 60
Wegner, Dr. Michael	110
Wermke, Axel	6ff, 29, 82, 109
Werner, Stefan	50
Wildpret, Inge	46, 50
Winter, Prof. Dr. Jörg	19ff, 58f, 109f

X Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Ältestenkreis	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 13)	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
Altenheimseelsorge	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Arbeitslosigkeit	
– Schreiben EOK v. 30.11.05: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2006 . .	Anl. 26
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier	51ff
Arbeitsmarkt	
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier	51ff
Arbeitsplatzförderungsgesetz	
– Schreiben EOK v. 30.11.05: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2006 . .	Anl. 26
Archiv, landeskirchliches	
– siehe Magazinplanung (Bericht EOK v. 06.10.05 über die Magazinplanung)	
– siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich)	
Armut	
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (Thema „Armuts- u. Reichtumsbericht“)	12
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier	51ff
– Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zur gemeinsamen EntschlieÙung der Landessynoden u. Diözesanräte betr. einen Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg (Beschluss)	79f
Asbach	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein u. Obrigheim zur Ev. Kirchengemeinde Obrigheim, Anl. 6)	
Ausbildungsfragen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung – Lehrvikariatsgesetz –, Anl. 7)	
Baumaßnahmen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 und Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f, 49
Bauvorhaben	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14f
Beihilfefinanzierungsvermögen	
– siehe Beihilfen (bei Krankheiten)	
Beihilfen (bei Krankheiten)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 und Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f, 49

	Anlage; Seite
Beschaffungsoptimierung	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	15
Beschlüsse der Landessynode Herbsttagung 2005	
– Zu Haushaltsberatungen der bad. Landeskirche	48f
– Zum Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG – (landeskirchl. Stiftungen)	54f
– Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg	80
– Zur Ordnung der theologischen Prüfungen	82
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes, Anl. 10)	
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK	
– Bericht der Kommission der Landessynode v. 18.07.05 über Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ des EOK am 12.04.05	
– Stellungnahme EOK vom 22.09.05	Anl. 16; 9, 55
– Beitrag zu „Pfarrer an Schulen“.	112
– Info über Zwischenbesuch beim Referat 1 am 21.06.05	10
– 6. Besuch beim Referat 8 am 23.11.05; Besuchskommission	10
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 14)	
Beuggen, Tagungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	33
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Bezirkskantoren/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche – Kirchenmusikgesetz –, Anl. 8)	
Bezirkskirchenrat	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
Bezirkssynode	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
Bibel	
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (betr. Einheitsübersetzung)	62
Bildung	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 4 des EOK am 12.04.05, Anl. 16)	
Breisgau-Hochschwarzwald	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)	
Budgetrücklagen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42f, 48
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 und Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	45, 48

Anlage; Seite

Charta Oecumenica

- siehe „Mission u. Ökumene“ (Zwischenbericht EOK v. 11.10.05 zur „Aufnahme der Charta Oecumenica in der bad. Landeskirche“)

Clearing-Verfahren

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 14f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 30f
- siehe Nachtragshaushalt 2005 35f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 42
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“ 44f, 49

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 13)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)
- siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)

Dekanatsbesetzungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 13; dazu: Eingabe Pfarseniorenkonvent Hegau-Linzgau v. 09.08.05, Anl. 13.1 u. Schreiben Ältestenkreis Markusgemeinde Baden-Baden v. 10.10.05)

Dekane/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 13)

Dekanstellvertreter/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter, Anl. 13)

Dekanswahlgesetz – siehe Dekanatsbesetzungsgesetz

Diakonie

- siehe Armut (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zur gemeinsamen Entschließung der Landessynoden u. Diözesanräte betr. einen Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg – Beschluss –)

Diakonische Einrichtungen

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 43

Diakonische Werke (in Kirchenbezirken)

- Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier 51ff

Diakonisches Werk Baden

- siehe Fragestunde
 - Frage (OZ 7/1) des Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergartengesetz u. a.
 - schriftliche Beantwortung
 - Bericht EOK, OKR Stockmeier, v. 12.10.05 zur Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes
- siehe Altenheimseelsorge (Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 – Anl. 3 –)
- Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier 51ff
- Vertretung der Landessynode im Vorstand des Diak. Werkes, Änderung 64, 72

Dienstbesuche der Landessynode beim EOK

- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“

Diözesanrat

- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert 10ff

	Anlage; Seite
Drittes Reich	
- siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich)	
- siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer	3
- siehe „Stuttgarter Schulbekenntnis“	
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	17
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
- siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
Eingänge Landessynode	
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	8f
EKD	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14f
- siehe „Stuttgarter Schulbekenntnis“	
- siehe Nachtragshaushalt 2005	35f
- siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (betr. Einheitsübersetzung)	62
Energiegewinnung	
- siehe „Getreideverbrennung ...“	
ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden)	
- Begleitung während dieser Synodaltagung	6
- Synodale Begleitgruppe BW family – Privatfernsehen – / ERB	29
Erzieher/innen	
- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“ (Beitrag zum Arbeitsbereich Kindertagesstätten)	
Evang. Oberkirchenrat	
- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“	
Familie	
- Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarks), OKR Stockmeier	51ff
- siehe Armut (Bericht Bildungs-/Diakonieausschuss zur gemeinsamen Entschließung der Landes-synoden u. Diözesanräte betr. Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg – Beschluss –)	
Family-BW (Privatfernsehen)	
- siehe ERB	
Fernsehen	
- siehe Privatfernsehen	
Fragestunde	
- Frage (OZ 7/1) des Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergartengesetz u. a.	
- schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 06.10.05 u. 05.10.05)	
- Bericht EOK v. 12.10.05, OKR Stockmeier, zur Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes	Anl. 17; 49ff
- Frage (OZ 7/2) der Syn. Wildpret v. 21.09.05 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften	
- schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 11.10.05)	Anl. 18; 49ff
Frauen	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Haushaltsbuch 06/07 – Aussprache –)	46
Freiburg, Kirchenbezirk – siehe „Freiburg-Stadt“	
Freiburg-Stadt	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)	
- Eingabe Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde Freiburg v. 28.07.05 zum so genannten „Freiburger Weg“ – siehe Gesetze (Anl. 11.1)	

	Anlage; Seite
Friedensfragen	
– siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer	3
Gäste	
– Dekan Ehrmantraut, Vertreter der pfälzischen Landessynode	6
– Frau Härtzsch, Vorsitzende der Bezirkssynode Karlsruhe-Land	6
– Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer	8
– Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	6
– Frau Schübel, Vertreterin der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	6
– Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	62
– Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode	6
Gaiberg, Evang. Jugendheim	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	33
Gemeindediakone/innen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergarten gesetz u.a.)	
Gemeindepfarrstellen	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
Gemeinderücklagefonds	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31f
Gender-Mainstreaming	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Haushaltsbuch 06/07 – Aussprache –)	46
Generationen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	16
– siehe Nachtragshaushalt 2005	36
Gesetze	
– Kirchl. Gesetz über Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche für 2005	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 2)	
– Kirchl. Gesetz über Feststellung des Haushaltsbuchs der bad. Landeskirche 2006/07	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 3)	
– Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Ev. Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald (OZ 7/4)	Anl. 4; 8, 72ff
Dazu:	
Eingabe Lutz Albrecht u.a. v. 01.09.05 betr. Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim (OZ 7/4.1)	
– Stellungnahme EOK v. 08.09.05	Anl. 4.1; 8, 72ff
– zu OZ 7/4 u. 7/4.1:	
Schreiben EOK v. 04.10.05 zur Neuordnung der Kirchenbezirke Freiburg u. Müllheim	
Schreiben Ortsvorsteherin Eitel, Müllheim, v. 11.10.05	
Schreiben Kirchenbezirk Müllheim, Dekan Doleschal, v. 12.10.05	
Schreiben Bürgermeister Bundschuh, Gemeinde Schliengen, v. 07.10.05	8, 72ff
– Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein u. Obrigheim zur Ev. Kirchengemeinde Obrigheim	Anl. 6; 8, 58f
– siehe Bericht zur Grundordnungsnovelle, OKR Prof. Dr. Winter	21f
– Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz)	Anl. 7; 8, 55ff, 60
– Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in der bad. Landeskirche (Kirchenmusikgesetz)	Anl. 8; 8, 64ff
– Schreiben EOK v. 16.9.05 mit Bedarfstellenplan für Kantoratsstellen in bad. Landeskirche (Stand: 25.7.05)	Anl. 28
– Gesetz zur Aufhebung des kirchl. Gesetzes betreffend die Verwaltung des Ev. Pfründevermögens	Anl. 9; 8, 81
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	Anl. 10; 8, 57f
– 16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche	
– Synopse zur Beratung des 16. Gesetzes zur Änderung der Grundordnung v. 05.10.05	Anl. 11; 8, 83ff
– Eingabe Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde Freiburg v. 28.07.05 zum so genannten „Freiburger Weg“	Anl. 11.1; 8, 83ff, 111
– Einführung in das Gesetz, OKR Prof. Dr. Winter	19ff

	Anlage; Seite
– Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –)	
– Vorlage des Rechtsausschusses zur weiteren Beratung des Leitungs- und Wahlgesetzes, 05.10.05 . . .	Anl.12; 9, 83ff
– Einführung in das Gesetz, OKR Prof. Dr. Winter	19ff
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter (neu: Dekanatsbesetzungsgesetz)	Anl. 13;9; 105ff
– Eingabe Pfarrseniorenkonvent Hegau-Linzgau, Dekan i. R. Gert Ehemann u. a. v. 09.08.05 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes	
– Stellungnahme EOK v. 31.08.05	Anl. 13.1; 9, 105ff
– Schreiben Ältestenkreis der Markuskirche Baden-Baden v. 10.10.05 zum Dekanswahlgesetz – zu Anl. 13 –	
– Einführung in das Gesetz, OKR Prof. Dr. Winter	19ff
– Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- u. Organisationsformen für das Amt des/r Dekanstellvertreters/in im Ev. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald (nicht beschlossen)	Anl. 5; 8, 105ff, 111
– Berichte der ständigen Ausschüsse zu Anl. 11, 12, 13 u. 5	83ff, 105ff
– Begleitgruppe zur Änderung der Grundordnung	83, 88
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche (KVHG)	Anl. 14; 9, 54f
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes – Beschluss zur Änderung des Gesetzes –)	Anl. 15; 9, 80f
Getreideverbrennung zur Energiegewinnung	
– Beitrag zu dem Thema	26f
Gewalt (Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt)	
– siehe Schwerpunktthema „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (Herbsttagung Landessynode 2006)	
Gottesdienst	
– siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	17
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel	62
Grundordnung	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	15
– Bericht betr. Grundordnungsnovelle, Einführung in 16. Änderungsgesetz der Grundordnung u. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden u. -bezirke u. der Landessynode (LWG), OKR Prof. Dr. Winter	19ff
Grüner Gockel	
– siehe Umweltfragen	
Gruppenpfarrämter	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Frau Wohlgemuth – schriftliches Grußwort -	Anl. 24; 6
– Dekan Ehrmantraut	7
– Frau Ruppert (betr. Strukturen in kath. Kirche)	10ff
– Domkapitular Dr. Stadel	62
Hartz IV - Beschlüsse	
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarkts), OKR Stockmeier	51ff
Haus der Kirche, Bad Herrenalb – Tagungsstätte	
– Anbau	22
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	33
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43

	Anlage; Seite
Haushalt der Landeskirche	
- Ablauf der Haushaltsberatungen 2005 und 2006/2007	Anl. 23
- Nachtragshaushalt für 2005 (Kirchl. Gesetz über Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche)	Anl. 2; 8, 35ff
- Einführung, OKR'in Bauer	13ff
- Vorlage LKR v. 15.09.05: Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 u. Haushalt 2006/2007.	Anl. 3.1; 8, 41, 44ff
- Vorlage Ältestenrat v. 06.10.05: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. OZ 7/3	Anl. 3.2; 8, 41, 44ff
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	44ff
- Vorlage LKR v. 13.07.05: Haushaltsgesetz, Haushaltsbuch mit Stellenplan, Wirtschaftsplänen u. Buchungsplan für 2006/2007	Anl. 3; 8, 41ff
- Einführung: Haushaltsrede v. OKR'in Bauer	13ff
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	41ff
- Vorlage LKR v. 15.09.05: Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 u. Haushalt 2006/2007.	Anl. 3.1; 8, 41, 44ff
- Vorlage Ältestenrat v. 06.10.05: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. OZ 7/3	Anl. 3.2; 8, 41, 44ff
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	44f
- Aussprache	45ff
- Abstimmung	47ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 14)	
- Schreiben EOK v. 30.11.05: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2006	Anl. 26
- siehe „Kirche, Zukunft“ (u. a.: Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
- Broschüren/Ordner „Haushalten mit Konzept“, Information von OKR'in Hinrichs	27
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30ff
- siehe Magazinplanung (landeskirchl. Archiv – Bericht EOK v. 06.10.05)	
Haushalten mit Konzept, Broschüren/Ordner	
- Information v. OKR'in Hinrichs	27
Haushaltsbuch	
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
- siehe „Leistungsbeschreibung im Haushaltsbuch“ (Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 – Anl. 3 –)	
Haushaltskonsolidierung	
- siehe Konsolidierungsmaßnahmen	
Haushaltssicherung	
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14
Herrenalb – siehe „Haus der Kirche“	
Hetzel, Dr. Ingrid	
- siehe Nachrufe	9
Hinterzarten, Mütterkurheim	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	34
Homosexualität	
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“ (Frage Syn. Wildpret v. 21.09.05 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften – siehe Fragestunde –)	
Judentum	
- siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer	3
Jugendarbeit, Amt für Ev. Kinder- u. Jugendarbeit	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 – betr. Bezirksjugendarbeit, Stelle „Top- u. Jugendkultur“ – (Anl. 3)	42ff, 49
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 4 des EOK am 12.04.05, Anl. 16)	

	Anlage; Seite
Kantoren/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche – Kirchenmusikgesetz –, Anl. 8)	
Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl.	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Katholische Kirche	
– siehe „Mission u. Ökumene“ (Zwischenbericht EOK v. 11.10.05 zur Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche – durch Rahmenvereinbarung für ökumen. Gemeindeparterschaften u. a. –	63
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (Strukturen in kath. Kirche)	10ff
Kinder	
– siehe Armut (Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zur gemeinsamen Entschließung der Landessynoden u. Diözesanräte betr. einen Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg – Beschluss –)	
Kindergärten/Kindertagesstätten	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergartengesetz u. a.)	
– Bericht EOK v. 12.10.05, OKR Stockmeier, über Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes – siehe Fragestunde, Frage Syn. Kabbe	Anl. 17
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 4 des EOK am 12.04.05, Anl. 16)	
– Beitrag zum Arbeitsbereich Kindertagesstätten (Überlegungen zur Verschmelzung mit Grundschulen)	59f
Kindergartengesetz	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05)	
– siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“	
Kindertagesstätten	
– siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“	
Kirche, Zukunft	
– siehe Eröffnung der Tagung, Präsidentin JR Fleckenstein	1
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	16f
– Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs	23ff, 82
– Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“.	25ff, 29, 82
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42
Kirchenälteste	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
Kirchenbezirke	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	32
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
Kirchenbezirks-Strukturreform	
– siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer	3
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)	
Kirchenbild	
– siehe „Kirche, Zukunft“	

	Anlage; Seite
Kircheneintritt, -austritt	
– siehe Eröffnung der Tagung, Präsidentin JR Fleckenstein	1
Kirchengemeinden	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
– Sonderbauprogramm „Gebäudeoptimierung“	14f
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
– Broschüren/Ordner „Haushalten mit Konzept“, Information von OKR'in Hinrichs	27
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	32
– siehe Nachtragshaushalt 2005	36
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42, 48f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f, 48f
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche – Kirchenmusikgesetz –, Anl. 8)	
Kirchengemeinderat	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
Kirchengeschichte, Verein	
– siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich)	
Kirchenkampf, Dokumentation	
– siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich)	
Kirchenkompass	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (u. a.: Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
– Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“.	25ff, 29, 82
Kirchenmitgliedschaft	
– siehe „Kircheneintritt, -austritt“	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14f, 17
Kirchenmusik	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
Kirchenmusikalischer Dienst	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Kirchenmusiker/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
Kirchenmusikgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
Kirchensteuer	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14, 16f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30ff
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42

	Anlage; Seite
Kirchentag, ökumenisch	
– Präsidentin JR Fleckenstein	12f
Kirchenwahlen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	83ff, 108f
Kirchliche Gebäude	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	15
Kirchlicher Entwicklungsdienst	
– siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht EOK v. 05.10.05 zur Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst u. interreligiöses Gespräch)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14
Konfirmandenunterricht	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	
Konsolidierungsmaßnahmen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	13ff
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtrags-haushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vortagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f
Kosten-Leistungs-Rechnung	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	15
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31
Krieg	
– siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich – 60 Jahre nach Kriegsende –)	
– siehe „Stuttgarter Schuldbekennnis von 1945“	
Kurseelsorge	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43f, 49
KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche), Änderung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 14)	
Landeskantoren	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über kirchenmusikal. Dienst in bad. Landeskirche, Anl. 8)	
Landeskirche, Ev. Baden	
– Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich	
– Buchvorstellung u. Abschluss der Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich, Pfr. Dr. Johannes Ehmann	17ff
– Dazu: Beitrag von Dir. a.D. Marggraf	Anl. 27
– siehe „Stuttgarter Schuldbekennnis“	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30f
Landeskirchenkasse	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30f
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen	6f, 30
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	Anl. 25
– Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen	9
– siehe „Mission u. Ökumene“ (Präsidentin JR Fleckenstein zu: Arbeitsgemeinschaft „Ökumene Mitte-Südwest“ der Präsidenten/innen der Landessynoden u. Vorsitzenden der Diözesanräte)	
– siehe Wahlen (Beitrag zu „geheime Abstimmung“)	23
– siehe Wahlen (Beitrag zu „Vorstellung von Kandidaten/innen“)	23
– siehe „Stuttgarter Schuldbekennnis“ (Gedanken anlässlich 60. Jahrestag)	29
Landwirtschaft	
– siehe „Getreideverbrennung zur Energiegewinnung“	

Anlage; Seite

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Wildpret v. 21.09.05 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften)

Lehrverfahren

- siehe Spruchkollegium

Lehrvikare/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt. theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung – Lehrvikariatsgesetz –, Anl. 7)

Leistungsbeschreibung im Haushaltsbuch

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 43f, 49

Leistungs-Rechnung

- siehe „Kosten-Leistungs-Rechnung“

Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)

Leitungs- u. Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)

Leitungsorgane/Leitungsämter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)

Lehrvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt. theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung – Lehrvikariatsgesetz –, Anl. 7)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 34
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 43

Magazinplanung (landeskirchl. Archiv)

- Bericht EOK v. 06.10.05 über die Magazinplanung Anl. 19
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 15
- siehe Nachtragshaushalt 2005 36, 39
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 43

Männer

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergärten u. a.)

Mission und Ökumene

- siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer 3
- Bericht EOK v. 05.10.05 zur Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst u. interreligiöses Gespräch Anl. 20
- Dazu: Bericht Haupt- und Bildungs-/Diakonieausschuss 63
- Zwischenbericht EOK v. 11.10.05 zur Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche (durch Rahmenvereinbarung für ökumen. Gemeindeparterschaften u. in verschiedenen Arbeitsbereichen v. Mission u. Ökumene u. a.) Anl. 21
- Dazu: Bericht Hauptausschuss 63
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert 10ff
- Präsidentin JR Fleckenstein zu: Arbeitsgemeinschaft „Ökumene Mitte-Südwest“ der Präsidenten/innen der Landessynoden u. Vorsitzenden der Diözesanräte 12f
- Kirchentag, ökumenisch – Präsidentin JR Fleckenstein 12f
- siehe Schwerpunktthema „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (Herbsttagung Landessynode 2006)
- siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (betr. Ökumene) 62
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt. theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)

Mittelfristige Finanzplanung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 31
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“ 44

	Anlage; Seite
Morata-Haus, Heidelberg	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	32f
Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	Anl. 25
Mörtelstein	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein u. Obrigheim zur Ev. Kirchengemeinde Obrigheim, Anl. 6)	
Müllheim	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)	
Nachrufe	
– Hetzel, Dr. Ingrid	9
– Rögler, Prof. Dr. Günther	9
– Stein, Hans Joachim, Oberkirchenrat i. R..	9
Nachtragshaushalt 2005	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“	
Neckarzimmern, Ev. Jugendheim	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	34
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Oberkirchenrat, Evang.	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergartenengesetz u. a.)	
– siehe Magazinplanung (Bericht EOK v. 06.10.05 über die Magazinplanung)	
Obrigheim	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein u. Obrigheim zur Ev. Kirchengemeinde Obrigheim, Anl. 6)	
Ökumene	
– siehe „Mission und Ökumene“	
Personalkostenplanung, -entwicklung	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	16
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42
Pfarramt	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
Pfarrdienstgesetz	
– Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	
– Stellungnahme EOK v. 21.09.05	Anl. 15; 9, 80f
Pfarrer/innen	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt. theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	
– siehe Religionsunterricht (Beitrag zu „Pfarrer an Schulen“)	
Pfarrerbesoldungsgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes, Anl. 10)	
Pfarrgemeinden	
– siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
Pfarrfründestiftung Baden, Ev.	
– siehe Gesetze (Gesetz zur Aufhebung des kirchl. Gesetzes die Verwaltung des Ev. Pfründe Vermögens betreffend, Anl. 9)	

Anlage; Seite

Pfarrstellenbesetzung, -errichtung

- siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)

Pfarrvikare/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerberodungsgesetzes, Anl. 10)

Pflege Schönau, Ev.

- siehe Gesetze (Gesetz zur Aufhebung des kirchl. Gesetzes die Verwaltung des Ev. Pfründevermögens betreffend, Anl. 9)
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 16
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 42

Pfründevermögen, Ev.

- siehe Gesetze (Gesetz zur Aufhebung des kirchl. Gesetzes die Verwaltung des Ev. Pfründevermögens betreffend, Anl. 9)

Pop- u. Jugendkultur, Stelle

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 43f, 49

Prädikanten/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Errichtung eines Ev. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, Anl. 4)

Predigt

- Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer 2f

Predigtbezirk

- siehe Gesetze (16. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 11)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)

Privatfernsehen

- siehe ERB (Synodale Begleitgruppe)

Projektrücklagen

- siehe Nachtragshaushalt 2005 35f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3) 42f, 48
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“ 45, 48

Prüfungen, theologische

- siehe „Theologische Prüfungen“

Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich

- siehe „Landeskirche, Ev. Baden“

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Prüfung der Jahresrechnung 2004) 34f

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfung
 Jahresabschluss 2004 der Ev. Landeskirche in Baden,
 Jahresrechnung 2004 der Ev. Landeskirche in Baden,
 Budgetprüfungen,
 Gemeinderücklagefonds,
 Ev. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt,
 Ev. Studienseminar Morata-Haus Heidelberg,
 Tagungsstätte Haus der Kirche Bad Herrenalb,
 Ev. Tagungs- u. Begegnungsstätte Schloss Beuggen,
 Ev. Jugendheim Gaiberg,
 Tagungsstätte der Ev. Jugend Neckarzimmern,
 Ev. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen,
 Mütterkurheim Hinterzarten,
 Jahresrechnung 2004 des Rechnungsprüfungsamtes 30ff
- Gliederung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses u. Übersicht zum Jahresabschluss Landeskirche für 2004 Anl. 22

	Anlage; Seite
Referate	
– Einführung in Nachtragshaushalt 2005 u. in Haushalt 2006/2007 (Haushaltsrede), OKR'in Bauer	13ff
– Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs	23ff
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarks), OKR Stockmeier	51ff
Reichtum	
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (betr. „Armuts- u. Reichtumsbericht“)	12
– Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zur gemeinsamen Entschließung der Landessynoden u. Diözesanräte betr. einen Armuts- u. Reichtumsbericht für Baden-Württemberg (Beschluss)	79f
– Bericht über erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse (4. Gesetz zur Reform u. Innovation des Arbeitsmarks), OKR Stockmeier	51ff
Religionslehrer/innen	
– siehe Religionsunterricht (Beitrag zu „Pfarrer an Schulen“)	
Religionspädagogik	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	
Religionsunterricht	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung u. Bildung in Schule u. Gemeinde“ des EOK am 12.04.05, Anl. 16)	
– Beitrag zu „Pfarrer an Schulen“	112
Religionswissenschaft	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	
Rhein, Kirchen am Rhein	
– siehe „Grußwort“ Dekan Ehrmantraut (Pfälzische Landessynode)	7
Rögler, Prof. Dr. Günther	
– siehe Nachrufe	9
Rücklagen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31f
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42
Rundfunkdienst Baden, Ev. (ERB)	
– siehe ERB	
Schöpfung	
– siehe „Getreideverbrennung zur Energiegewinnung“	
Schuldbekennnis, Stuttgart – 60. Jahrestag	
– siehe „Stuttgarter Schuldbekennnis“	
Schwerpunktthema „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (Herbsttagung Landessynode 2006)	
– Vorbereitungsgruppe	29
Seelsorge	
– siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Segen	
– siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Segnung	
– siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich“	
Sonderzahlungen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes, Anl. 10)	
Sparmaßnahmen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
Spendenfinanzierte Stellen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, u. a.)	

	Anlage; Seite
Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Änderung	22f, 26
Stein, Hans Joachim, Oberkirchenrat i. R.	
– siehe Nachrufe	9
Stellenfinanzierungsvermögen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	15
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f, 49
Stellenplan 2006/07	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 3)	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, u. a.)	
Stellenplanung, -errichtung	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Stellenteilung	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
Steuerreform	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14, 16
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35
Stiftungen, kirchl.	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 14)	
Strategische Planung	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (u. a.: Bericht „Auf dem Weg zum 'Kirchenkompass' – Strategische Planung in der Landeskirche“, OKR'in Hinrichs)	
Stuttgarter Schuldbekennnis von 1945 (60. Jahrestag)	
– Gedenken in der Plenarsitzung der Landessynode am 19.10.05	29
– siehe Predigt Landesbischof Dr. Fischer (Eröffnungsgottesdienst)	3
– siehe „Landeskirche, Ev. Baden“ (Buchvorstellung: Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich; dazu: Beitrag von Dir. a. D. Marggraf, Anl. 27)	
Tageseinrichtungen für Kinder	
– siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten“	
Taufe	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	87
Teilbeschäftigung	
– siehe Pfarrdienstgesetz (Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer v. 03.08.05 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 15)	
Telefonseelsorge	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43f, 48
Theologiestudium	
– siehe „Theologische Ausbildung“	
Theologische Ausbildung	
– siehe „Theologische Prüfungen“ (Anl. 1)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	
Theologische Fakultät der Universität Heidelberg	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	83
Theologische Prüfungen	
– Vorlage LKR: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theol. Prüfungen	Anl. 1; 8, 82f
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über prakt.-theol. Ausbildung der Lehrvikare/innen zwischen der I. u. II. Theol. Prüfung, Anl. 7)	

	Anlage; Seite
Trauung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	87
UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)	
– siehe „Union Evang. Kirchen ...“	
Umweltfragen	
– Grüner Gockel	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	45
Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14
Väter	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 13.09.05 zu spendenfinanzierten Personalstellen im EOK, Kindergärten u. a.)	
Vermögen der Kirche	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche – KVHG –, Anl. 14)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	16f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	42
Versorgungsansprüche	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35f
Versorgungsaufwendungen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14ff
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35f
Versorgungsstiftung	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	14, 16
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	30f
– siehe Nachtragshaushalt 2005	35
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu „Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 05 u. Haushalt 06/07 (Anl. 3.1)“ u. zur „Vorlage Ältestenrat zur Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 u. 7/3 (Anl. 3.2)“	44f, 49
Vertretung der Landessynode im Vorstand des Diakonischen Werkes Baden	64, 72
Visitationen	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“	
Wahlen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –, Anl. 12)	
– siehe Spruchkollegium	
– Beitrag zu „geheime Abstimmung“	23
– Beitrag zu „Vorstellung von Kandidaten/innen“	23
Wahlgesetz – siehe „Leitungs- u. Wahlgesetz – LWG –“	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz –LWG –, Anl. 12)	
Wahlordnung, Kirchl.	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zusammensetzung u. Wahl der Leitungsorgane der Pfarr-/Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke sowie der Landessynode – Leitungs- u. Wahlgesetz –LWG –, Anl. 12)	
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	31f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2006/07 (Anl. 3)	43
Zukunft der Kirche	
– siehe „Kirche, Zukunft“	

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	7/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen	118
2	7/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – NHG 2005 –)	118
3	7/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007) . .	123
	7/3.1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 und Haushalt 2006/2007	127
	7/3.2	Vorlage des Ältestenrats vom 6. Oktober 2005: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 und OZ 7/3	128
4	7/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald	128
	7/4.1	Eingabe Lutz Albrecht u. a. vom 01.09.2005 betreffend Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. September 2005	136
		zu OZ 7/4 und 7/4.1 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Oktober 2005 zur Neuordnung der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim	136
		zu OZ 7/4 bzw. 7/4.1 Schreiben Ortsvorsteherin Eitel, Müllheim vom 11. Oktober 2005 hierzu . . .	139
		zu OZ 7/4 bzw. 7/4.1 Schreiben Kirchenbezirk Müllheim, Dekan Doleschal vom 12. Oktober 2005 hierzu	139
		zu OZ 7/4 bzw. 7/4.1 Schreiben Bürgermeister Bundschuh, Gemeinde Schliengen vom 7. Oktober 2005 hierzu	139
5	7/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald	140
6	7/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim	140
7	7/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz)	141
8	7/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)	144
9	7/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betreffend	148
10	7/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerberodungsgesetzes und hierzu eingegangenes Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Oktober 2005	148
11	7/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf 16. kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	150
		zu OZ 7/11 Synopse zur Beratung des 16. Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 5. Oktober 2005	161
	7/11.1	Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 zum so genannten „Freiburger Weg“	176

12	7/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)	177
		zu OZ 7/12 Vorlage des Rechtsausschusses an alle Ausschüsse zur weiteren Beratung des Leitungs- und Wahlgesetzes, 5. Oktober 2005	191
13	7/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	204
	7/13.1	Eingabe des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, Dekan i. R. Gert Ehemann u. a. vom 09.08.2005 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes und hierzu eingegangene Stellung- nahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. August 2005	209
		zu OZ 7/13 Schreiben des Ältestenkreises der Markusgemeinde Baden-Baden vom 10. Oktober 2005 zu Dekansbestellungsgesetz	212
14	7/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) . .	212
15	7/15	Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer vom 03.08.2005 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2005	215
16	7/16	Bericht der Kommission der Landessynode vom 18. Juli 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 12. April 2005	216
17		Frage des Synodalen Kabbe vom 13. September 2005 zu spendenfinanzierten Personalstellen im Evangelischen Oberkirchenrat, Kindergartengesetz u. a.	237
		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.10.2005 und 05.10.2005; Bericht Evangelischer Oberkirchenrat, Oberkirchenrat Stockmeier vom 12.10.2005 zur Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes (schrift- liche Antwort)	238
18		Frage der Synodalen Wildprett vom 21. September 2005 zur geistlichen Begleitung gleich- geschlechtlicher Lebenspartnerschaften	240
		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Oktober 2005 (schriftliche Antwort)	240
19		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Oktober 2005 über die Magazinplanung . .	241
20		Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 5. Oktober 2005 zur Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch	243
21		Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 11. Oktober 2005 Zwischenbericht zu „Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.	245
22		Gliederung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahres- abschluss 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden	248
23		Ablauf Haushaltsberatungen 2005 und 2006/2007	249
24		Grußwort der Gastvertreterin der Württembergischen Landessynode, Gisela Wohlgemuth . .	249
25		Morgenandachten	249
26		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. November 2005 zum Sonder- haushaltsplan 2006 nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz III	253
27		Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich (Direktor a. D. Marggraf)	255
28		Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 16.09.2005 mit Bedarfstellenplan für Kantorats- stellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Stand: 25.07.2005)	256

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der siebten Tagung der 10. Landessynode am Sonntag, den 16. Oktober 2005, um 20:00 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 7. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Die Gemeindepfarrer Frau Fried und Herrn Rohrbach-Koop, alle Gemeindeglieder und alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Wir danken der Gemeindeleitung herzlich dafür, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in der Klosterkirche feiern können.

Der Gottesdienst wird musikalisch gestaltet von unserem Landeskantor, Herrn KMD Johannes Michel, dem Kammerchor Mannheim und Sascha Heberling an der Orgel. Darauf dürfen wir uns freuen. Herzlichen Dank dafür, dass Sie heute wieder zu uns gekommen sind!

Liebe Brüder und Schwestern! Eine arbeitsreiche Tagung mit weit reichenden Entschlüssen liegt vor uns. In der uns übertragenen Verantwortung für eine gute Zukunft unserer Kirche werden wir uns weiter mit Fragen ihrer künftigen Gestalt zu beschäftigen haben. Damit sind finanzielle Entscheidungen ebenso gemeint wie strukturelle. Wir haben damit begonnen, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten strategischer Planungen zu bedenken. Kirchenbilder, die uns die Bibel zeigt, spielen dabei immer wieder eine Rolle: das wandernde Gottesvolk, das Haus Gottes bei den Menschen, die Kirche als der Leib Christi mit dem notwendigen Zusammenspiel aller Gliedmaßen, die große Herde mit dem Hirten, die Suche nach dem einen verlorenen Schaf oder das vierfache Ackerfeld. Immer wieder kreist unser Nachdenken um den ureigenen Auftrag der Kirche und die Frage, wie er unter den heutigen Bedingungen bestmöglich in Klarheit und Verlässlichkeit für unsere Kirchenglieder, für unsere Mitchristen und für unsere Mitbürger erfüllt werden kann.

Realität und Vision – dieses Begriffspaar beschreibt unser Blickfeld als Christen. Wir müssen die Realität in allen ihren Facetten genau wahrnehmen, dürfen aber nie die biblische Vision vom Reich Gottes aus den Augen verlieren. Realität und Vision – dieses Begriffspaar beschreibt auch die Einsicht, dass alles Vorläufige zurück bleiben muss hinter dem Letztgültigen. Realität ist die Abnahme finanzieller Mittel. Realität ist das Sinken der Mitgliederzahlen. Realität ist aber auch ein wachsendes Interesse der Öffentlichkeit an Glaubensdingen. Realität ist auch eine größere Anfrage der Gesellschaft nach Orientierung. Realität sind auch die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, und die Zunahme von Kreativität und Lebendigkeit kirchlicher Arbeit und wachsende Gemeinden da und dort. Bei allem Reduzieren und Regionalisieren gibt es doch reizvolle Wachstumsziele, die motivieren und Lust machen auf eine Zukunft, die zwar kleinere Dimensionen kennen wird, aber deswegen ihrer Aufgabe für ihre Zeit nicht schlechter gerecht wird als andere Generationen von Christen in anderen Zeiten. So wollen wir mit Mut und Zuversicht an die uns gestellten Aufgaben herangehen. Gleich den Jüngern, die auf Jesu Geheiß auch zu unmöglichen Zeiten ihre Netze ausgeworfen und unerwarteten Fang gemacht haben, wollen wir uns immer wieder daran erinnern, dass unser Herr Jesus Christus seine Kirche begleitet und auch zum Ziel führen wird. Unser Markenzeichen heißt „Hoffnung auf Zukunft“.

Ich grüße Sie zu Beginn unserer Tagung mit Worten des katholischen Theologen Fridolin Stier.

*Wer hofft, ist sich selbst immer ein paar Schritte voraus.
Hoffen heißt, von einem geheimen Versprechen leben.
Oder: Hoffen – im Unerfüllten von verheißener Fülle leben.
„Ich bin im Kommen“, sagt die Hoffnung zur Realität,
die sich über sie lustig gemacht hatte, „du bist im Gehen“.*

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Tagung.

**Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer**

Predigt über Mt 10,34-36

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Der Predigttext für diesen Gottesdienst ist ein im 10. Kapitel des Matthäusevangeliums überliefertes Wort Jesu an seine Jünger: „Ihr sollt nicht meinem, dass ich gekommen bin, Frieden zu bringen auf die Erde. Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Denn ich bin gekommen, den Menschen zu entzweien mit seinem Vater und die Tochter mit ihrer Mutter und die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter. Und des Menschen Feinde werden seine eigenen Hausgenossen sein.“

„Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ Ein gefährliches Wort. Wie leicht kann es missverstanden werden als Aufforderung zum heiligen Krieg der Frommen, die mit Gottes Unterstützung zum Sieg über ihre Bedränger ausziehen. Besonders gefährlich klingt dies Wort in unserer Zeit, in der viel von heiligen Kriegen die Rede ist. Vom heiligen Krieg im Namen Allahs ebenso wie vom heiligen Krieg gegen den Terrorismus. Aber Jesu Wort vom Schwert kann nicht herhalten zur Rechtfertigung solcher heiligen Kriege. Es kann auch nicht herhalten für die vielen kleinen heiligen Kriege, die wir in unseren Gemeinden und zwischen den Konfessionen der Kirche allzu gerne führen. Denn Jesus spricht vom Schwert hier nicht im aktiven Sinn. Das Schwert ist nicht in den Händen seiner Jünger. Jesus spricht vom Schwert im passiven Sinn: das Schwert halten die Gegner des Reiches Gottes in der Hand; jene, welche Gottes Reich der Gerechtigkeit als Bedrohung fürchten. Mit solchen Menschen sich auseinanderzusetzen, das bedeutet, sich notfalls dem Schwert auszuliefern. Menschen in der Nachfolge Jesu wissen: Jesus selbst ist es, der das Schwert bringt. Er schickt es gegen sie. Er schickt es nicht, damit sie es gebrauchen.

„Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ Ein widersprüchliches Wort. Am Beginn der Bergpredigt, jener anderen großen Rede im Matthäus-Evangelium, hören wir die wohlthuenden Worte Jesu: „Selig sind die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Hier die wunderbare Seligpreisung der Frieden Stiften, dort diese schreckliche Kriegserklärung. Wie widersprüchlich! Und doch passt es zusammen unter dem Horizont des Reiches Gottes. Das Reich Gottes ist nicht der Friede der faulen Kompromisse. Das Reich Gottes ist nicht der Friede der falschen Propheten, denen es nur um Wohlfühlen und Wellness geht, nicht aber ums Heil Gottes. Der Friede des Reiches Gottes ist ein mühsam erstrittener Friede – erkaufte von einem, der dem Schwert nicht auswich, damals am Kreuz von Golgatha. Sein Kreuz ist Gottes Schwert auf dieser Erde. Jesus ist ans Kreuz gegangen, weil er die Wahrheit des Gottesreiches, die Wahrheit einer kompromisslosen Liebe verkündigt hat mit seinen Worten und Werken. Nicht zur „Verzierung und Verschönerung unseres Lebens“ (Bonhoeffer) ist er ans Kreuz gegangen, sondern um der Wahrheit Gottes in dieser Welt zu ihrem Recht zu verhelfen.

„Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ Ein anstößiges Wort. Nicht an irgendeiner Stelle des Matthäusevangeliums steht es, sondern am Ende jener Missionsrede, mit der Jesus seine Jünger als Zeugen des Gottesreiches hinaus sendet. Und damit will dies Wort

Grundsätzliches aussagen über das Jüngerinnen- und Jüngersein: Für Menschen in der Nachfolge Jesu hat das Bekenntnis zu Jesus oberste Priorität. Und dies kann zu Situationen der Scheidung und Entzweigung führen, die wehtun wie der Stich eines Schwertes. Die Nachfolge Jesu ist eben nicht billig zu haben. Sie ist nicht friedlich und auch nicht in jedem Fall familienfreundlich. Nicht der Frieden um jeden Preis ist der Maßstab der Nachfolge, sondern die Bindung an Jesus Christus setzt den Maßstab für alle anderen Bindungen, setzt auch den Maßstab für das Maß des Friedens, das Jüngerinnen und Jünger Jesu halten müssen. Genau so wie damals, als Jesus in seinem Einsatz für das Reich Gottes seine eigene leibliche Familie zurückstellte hinter jene, die im Tun des Willens Gottes wahrhaft seine Geschwister und seine Eltern waren.

„Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“ Ein gefährliches, widersprüchliches und anstößiges Wort. Wir würden es völlig missverstehen, wenn wir in diesem Wort Jesu das Schwert als Symbol der Gewalt deuteten, die in seinem Namen angewendet werden müsste oder dürfte. Nein, das Schwert ist Symbol der scharfen Scheidung zwischen Wahrheit und Unwahrheit. Im christlichen Glauben steckt nicht nur ein ungeheures Friedenspotential, in ihm steckt auch ein großes Konfliktpotential, denn in diesem Glauben geht es um Wahrheit, um letzte und endgültige Wahrheit. Und wo um Wahrheit gestritten und gekämpft wird, da geht es nicht ohne Trennungen, Scheidungen, auch nicht ohne Schmerzen ab. Die bequeme Friedlichkeit ist das feige Ausweichen vor der Wahrheit. Vor solcher falschen Friedfertigkeit warnt Jesus. Er stellt die Bindung an ihn und seine Wahrheit höher als alle menschlichen Bindungen. Das macht die Schärfe seiner Worte und die Herausforderung seiner Nachfolge aus. Mit anderen Worten werden dies später einmal die Apostel bei ihrer Vernehmung vor dem Hohen Rat sagen: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Ob die Kirche Jesu Christi ihrem Auftrag gerecht wird, ist deshalb nicht an ihrer gesellschaftlichen Anerkennung oder an ihrem Mitgliederbestand ablesbar. Entscheidend ist, ob sie sich an Jesus Christus so orientiert, dass sie auch um des Bekenntnisses willen das Schwert zu ertragen bereit ist. Wir haben uns all zu sehr daran gewöhnt, unsere Bindung an Jesus Christus einzutauschen gegen einen allgemeinen Glauben an Gott, bei dem es letztlich nur noch um Gottvertrauen geht, nicht aber um die Nachfolge Jesu Christi. Wir müssen uns schon fragen lassen, ob wir als Kirche nicht allzu gern die Orientierungslosigkeit unserer Gesellschaft mit dem Schleier des Gottvertrauens einhüllen, statt in einer orientierungslosen Gesellschaft unsere Orientierung an Jesus Christus zu bezeugen.

Was das nun konkret für uns als Kirche im Jahr 2005 heißt, ist gar nicht so leicht durchzubuchstabieren. Es lassen sich nicht so einfach Situationen benennen, in denen heute die klare Orientierung an Jesus Christus zu schmerzhaften Scheidungen und Entzweigungen führen muss. Ein die Familienbande zerstörendes Bekenntnis zu Jesus Christus ist von uns kaum gefordert. Wir erinnern uns noch an die Zeiten, wo das evangelische oder katholische Bekenntnis Familien zerriss. Wie viele Familien zerbrachen, weil etwa der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter „das falsche Gesangbuch“ hatten. Aber war das wirklich das Schwert, das Jesus bringen wollte? Auch eignen sich gegenwärtige politische Debatten nicht, um den Unfrieden um Jesu Namen willen zu proklamieren. Weder der Streit um die

Heiligung des Sonntags, noch die Diskussion über massenhafte Abtreibungen in unserem Land, weder die Debatte über Grenzen der Gentechnologie, noch die Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften rechtfertigen es, den Bekenntnisnotstand um Jesu Namen auszurufen und damit scharfe Schnitte zwischen Menschen in der eigenen Familie oder in der Glaubensfamilie der Kirche zu vollziehen. Und manche Diskussion in unseren Gemeinden mutet geradezu wie ein missbräuchlicher Umgang mit Jesu Wort vom Schwert an, etwa wenn bei einer evangelischen Beerdigung das Singen eines Ave Maria aus Bekenntnisgründen verhindert oder die Umwidmung eines Kirchengebäudes zur Bekenntnisfrage hochstilisiert wird. Auch Beratungen einer Landessynode sind es nicht, auf die das Wort Jesu vom Schwert allzu schnell Anwendung finden sollte: Weder die Beratung eines Haushalts noch die Diskussionen über eine künftige Trauagende oder Kontroversen über Fusionierung oder Neubildung von Kirchenbezirken in unserer Landeskirche sind geeignet, sich auf das Bekenntnis zu Jesus Christus zu berufen und dafür schmerzhaftes Zerwürfnisse und Entzweigungen in Kauf zu nehmen.

Aber erinnern wir uns: Vor nicht allzu langer Zeit hat die Vollversammlung des Reformierten Weltbundes unsere neoliberale Wirtschaftsordnung als eine solche bezeichnet, die Christenmenschen zum Bekennen zu Jesus Christus herausfordert. Und vor etwas mehr als 20 Jahren haben viele engagierte Christinnen und Christen die Herstellung, Stationierung und Anwendung von Massenvernichtungswaffen zur Frage des status confessionis erklärt. Und blicken wir noch ein wenig weiter zurück in unsere Geschichte. Dann ist zu erinnern, dass übermorgen vor 60 Jahren, am 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart von dem damals gegründeten Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland jenes Schuldbekenntnis gesprochen wurde, durch welches uns das Tor zur Ökumene geöffnet wurde. In diesem Stuttgarter Schuldbekenntnis heißt es: „Mit großem Schmerz sagen wir: Durch

uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregime seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, dass wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“ Kritisiert wurde dieses Schuldbekenntnis, weil in ihm kein Wort gesagt wurde zu den Verbrechen an den Juden, auch kein Wort zu den Verbrechen an den Sowjets, die als Untermenschen angesehen worden waren. Und dennoch dieses Schuldbekenntnis war nicht etwa eine harmlose Selbstanklage. Gerade in seinen Komparativen macht es klar, dass es die Halbheiten des Bekennens waren, die die eigentliche Sünde der Christen und der Kirche im sog. Dritten Reich darstellten. Natürlich hatte man sich zu Jesus Christus bekannt, besonders eindrucksvoll in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934. Aber mutiger hätte dies Bekennen sein müssen. Treuer das Beten. Fröhlicher das Glauben. Brennender das Lieben. Bekennen und Beten, Glauben und Lieben hatten eben allzu schnell Halt gemacht, bevor andere das Schwert ergriffen. Genau darauf zielt das Stuttgarter Schuldbekenntnis ab. Und so ermutigt es gerade mit seinen Komparativen zu einem furchtlosen Bekennen, das auch dem Erleiden des Schwertes nicht ausweicht. Was Christus am Kreuz erlitt, das darf auch uns, die wir ihm nachfolgen, im Letzten nicht erspart bleiben dürfen.

Gott, unser Vater, schenke uns, dass uns solche Situationen der schmerzhaften Schnitte erspart bleiben. Jesus Christus stärke uns mit seiner Kraft, damit wir um der Wahrheit seines Wortes willen auf dem Weg seiner Nachfolge dem Schwert nicht ausweichen. Und der Heilige Geist gebe uns die Weisheit zu erkennen, wann unser mutiges Bekennen von uns gefordert ist. Amen.

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 17. Oktober 2005, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

IV

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

V

Entschuldigungen

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VII

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VIII

Nachrufe

IX

Bekanntgaben

X

Glückwünsche

XI

Einführung in den Nachtragshaushalt 2005 und in den Haushalt 2006/2007

Oberkirchenrätin Bauer

XII

Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

XIII

Buchvorstellung und Abschluss der Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich

Dr. Ehmann

XIV

Bericht betreffend Grundordnungsnovelle

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XV

Auf dem Weg zum „Kirchenkompass“ – Strategische Planung in der Landeskirche

Oberkirchenrätin Hinrichs

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Heine.

(Synodale Heine spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Heine.

II

Begrüßung/Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Zu unserer siebten Tagung begrüße ich alle Konsynodalen. Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken dem Herrn Landesbischof sowie allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung.

Frau Prälatin Horstmann-Speer danken wir herzlich für die Morgenandacht, natürlich auch den Synodalen Gärtner und Hartwig für die kirchenmusikalische Einstimmung heute Morgen.

Ich freue mich sehr, auch heute wieder Gäste begrüßen zu können:

- Herzlichen Gruß an Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Es ist schön, Frau Ruppert, dass es Ihnen trotz Ihres zurzeit enorm strapazierten Terminkalenders möglich war, schon gestern beim Eröffnungsgottesdienst und heute dabei zu sein. Wir freuen uns wie immer auf Ihr Grußwort nachher.
- Sehr herzlich begrüße ich auch den Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche in der Pfalz, Herrn Dekan Rudolf **Ehrmantraut**. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort nachher im Verlauf der Sitzung.
- Ich begrüße Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Ihr Grußwort wurde allen Synodenteilnehmern über die Fächer schon zugeleitet (siehe Anlage 24). Herzlichen Dank dafür, Frau Wohlgemuth. Auch Sie konnten schon gestern bei uns sein. Wir freuen uns, dass Sie da sind.
- Herzlich begrüße ich auch Frau Heidi **Schübel** als Vertreterin des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes e. V.. Herzlich Willkommen Frau Schübel, in der Synode!
- Ich freue mich sehr, heute Frau Sigrun **Härtzsch**, die Vorsitzende der Bezirkssynode Karlsruhe-Land, bei uns begrüßen zu können. Seien Sie uns ganz herzlich willkommen, Frau Härtzsch!
- Einen herzlichen Gruß sage ich an die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenoberrechtsdirektorin **Fischer**. Sie haben es gehört! Unsere herzliche Gratulation zur Beförderung am 01.10.2005.
- Ein herzliches Willkommen auch an die Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2005 a: Frau Maibritt Gustrau und die Herren Hans-Jochen Waldmann, Markus Weimer und Steffen Mahler. Ebenso begrüße ich die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg, Frau Julia Lersch und Frau Heike Siepman sowie die Theologiestudentinnen Christa Höfflin und Miriam Schwedes.
- Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Unseren Pressesprecher, Herrn Marc Witzenbacher, begrüße ich mit einem herzlichen Dankeschön für die Zuwendung der „Ekibärchen“,

(Heiterkeit)

die uns allen den Morgen versüßen sollen.

Sie alle haben die Information in Ihren Fächern gefunden und haben es im Eröffnungsgottesdienst und im Raum vor der Kapelle schon bemerkt: Der **ERB** begleitet unsere Synodaltagung erstmalig durch Mitschnitte und Ausstrahlungen des Eröffnungsgottesdienstes und einer Reihe von Interviews. Herzlichen Dank dafür! Bitte halten Sie sich alle in diesen Tagen auch insoweit auf dem Laufenden.

Frau Anneliese Kaminski, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Herr Dr. Karl Heinrich Schäfer, Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und Herr Superintendent Christoph Schorling von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Landessynode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 2005 sind die gewählten Synodalen Gernot **Ziegler** und Christiane **Vogel** aus der Landessynode ausgeschieden.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 in synodaler Besetzung in die Landessynode berufen:

- Herrn Prof. Dr. Wolfgang **Drechsel**; zugehörig zum Kirchenbezirk Heidelberg, Universitätsprofessor für Praktische Theologie,
- Frau Teresa **Henkel**, zugehörig zum Kirchenbezirk Mannheim, Studioleiterin,
- Frau Renate **Thost-Stetzler**, zugehörig zum Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, Dipl. Wirtschaftsingenieurin,
- Herrn Ingo **Franz**, zugehörig zum Kirchenbezirk Heidelberg, Sonderschulpädagoge.

Die Verpflichtung der anwesenden berufenen Synodalen wird im Anschluss stattfinden.

Herr Richard **Lallathin** wurde am 20. Juli 2005 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mosbach nach Ausscheiden von Herrn Gernot Ziegler gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie, Frau Thost-Stetzler, Herr Prof. Dr. Drechsel, Herr Franz und Herr Lallathin, noch einmal sehr herzlich in der Landessynode. Wir hatten zu einer ersten Begrüßung schon zum Teil beim Tagestreffen und vor der Eröffnung jetzt Gelegenheit.

Liebe Konsynodale! Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich des neu gewählten Synodalen Lallathin eine Wahlprüfung durchzuführen.

Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. In der siebten Tagung lese ich Ihnen das jetzt nicht mehr vor.

(Beifall und Heiterkeit)

Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall.

Ich habe noch die Stimmhaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmhaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese finden Sie in meinem Büro.

Wird bis übermorgen kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Wir können dann in der zweiten Plenarsitzung, also am Mittwoch, den neu gewählten Synodalen verpflichten.

Herr Lallathin, Sie können sich aber schon heute zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.

(Synodaler Lallathin: Vielen Dank!)

IV

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Verpflichtung der anwesenden berufenen Synodalen.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich nun Frau **Thost-Stetzler**, Herrn **Prof. Dr. Drechsel** und Herrn **Franz** das Versprechen abzunehmen. Ich bitte die Genannten nach vorne zu kommen und bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die aufgerufenen Genannten
begeben sich vor das Podium des Präsidiums;
die Synode erhebt sich)

Der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass Ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nacheinander nachzusprechen: „Ich verspreche es“.

(Synodale **Thost-Stetzler**: „Ich verspreche es.“)

Prof. Dr. **Drechsel**: „Ich verspreche es.“)

Synodaler **Franz**: „Ich verspreche es.“)

Vielen Dank. Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen.

Frau **Thost-Stetzler** hat den **Finanzausschuss**, Herr **Prof. Dr. Drechsel** den **Hauptausschuss** und Herr **Franz** den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Über die Wahl der Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden.

Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Dann sind Sie Ihren Wünschen entsprechend den Ausschüssen zugewiesen.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

(Präsidentin Fleckenstein
begibt sich zu den verpflichteten Synodalen
und begrüßt sie noch einmal unter Beifall in der Synode;
anschließend begeben sich die Synodalen
an ihre Plätze im Plenum.)

II

Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt Herrn Ehrmantraut um das **Grußwort** der pfälzischen Landeskirche bitten.

Dekan **Ehrmantraut**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Herzlichen Dank dafür, dass ich heute Morgen hier ein Grußwort sprechen darf. Mitten aus der Weinlese eines guten Jahrgangs heraus bin ich zu Ihnen aus der Pfalz gekommen. Ich freue mich sehr, dass ich hier sein darf und grüße Sie auch ganz herzlich von unserem Synodalpräsidenten, Herrn Henri Franck. In wenigen Wochen werden

wir unsere Synodaltagung in Speyer haben. Im Sommer nächsten Jahres dürfen wir hier bei Ihnen mit unserer Synode zu Gast sein.

Was bewegt uns, was beschäftigt uns? Wir denken nach über die Struktur unserer Verwaltungsämter. Wir denken nach über die Zahl unserer Verwaltungsämter. Wir errichten Wiedereintrittsstellen. Wir denken nach über das Verhältnis der Zusammensetzung unserer Synode. Wir beraten in den Bezirkssynoden das Thema „Kind und Abendmahl“. Wir denken über das Verhältnis als Landeskirche zu den Gemeinschaften nach und wollen weiterhin, wie es unsere Unionsurkunde vorgibt, mutig voranschreiten.

Dankbar blicken wir auf gemeinsame Aktivitäten in der Konferenz der Kirchen am Rhein. Die grenzüberschreitende Arbeit ist von großem Wert.

In mein Grußwort möchte ich gerne eine kleine grenzüberschreitende französische Note einbringen. Bei allen Lamentationen, die wir diesseits und jenseits des Rheines kennen, seien zwei Gedanken, vielleicht auch aus Frankreich, für uns dienlich. Die französischen Protestanten sagen oftmals, wir haben zwar kein Erdöl, aber gute Ideen.

(Heiterkeit)

Der französische Philosoph André Glücksmann wurde einmal gefragt, was trägt eigentlich die Philosophie zur Lösung der Probleme bei? Und er antwortete: Die Philosophie löst zwar nicht die Probleme unserer Gesellschaft, aber – ich sage es auf französisch – elle donne la parole aux problèmes, sie bildet ein Forum, um Probleme erörtern zu können.

Das ist vielleicht auch für uns Protestanten wichtig. Wir geben den Fragen des Lebens einen Raum, um sie im Lichte des Evangeliums zu betrachten. Bei allen Haushaltsdebatten, bei allen Strukturfragen sollten wir das nicht vergessen.

Gestatten Sie mir bitte noch ein Bild aus einer unserer schönsten Kirchen, nämlich der Dreifaltigkeitskirche in Speyer. Da ist ein Deckengemälde, auf dem sieht man den Auszug des Volkes Israel aus Ägypten. Die Bundeslade ist in ihrer Mitte. D. h., das Wort Gottes ist immer mit unterwegs. Dem Maler, dessen Namen wir nicht kennen, ist ein Zweites vortrefflich gelungen: Alle nämlich, die auf dem Bild zu sehen sind, blicken sich in die Augen und nehmen sich wahr. Das Wort Gottes in unserer Mitte, und wir nehmen uns gegenseitig wahr und gegenseitig ernst. Aus der Sensibilität für Gottes Wort folgt die Solidarität unter uns Menschen.

Das möchte ich auch Ihrer Synode wünschen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort, Herr Ehrmantraut. Bitte, nehmen Sie unsere herzlichen Grüße und die besten Wünsche in Ihre Synode mit. Wir freuen uns, dass Sie heute bei uns sind.

V

Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V.

Synodaler **Wermke**: Für die ganzen Tage mussten sich entschuldigen, der Synodale Fath, der Synodale Dr. Harmsen, die Synodale Henkel, die Synodale Dr. Menzemer und der Synodale Neubauer.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

VI**Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

(Synodaler **Wermke** ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Vielen Dank. Damit kann ich feststellen, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

II**Begrüßung**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf inzwischen auch unseren Landesjugendpfarrer, Herrn **Koch**, herzlich bei uns begrüßen, zugleich auch als Vertreter der Landesjugendkammer.

VII**Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse***

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Aufruf der Eingänge und der Zuteilung an die Ausschüsse. Herr **Wermke** bitte!

Synodaler **Wermke**:

7/1**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Verordnung zur **Änderung** der **Ordnung der theologischen Prüfungen**

– dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen

7/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2005**)

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, Bericht erstatten wird der Finanzausschuss

7/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Kirchliches **Gesetz** über die Feststellung des **Haushaltsbuches** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für die Jahre **2006** und **2007 – Haushaltsgesetz –**

– ebenso allen ständigen Ausschüssen zugewiesen, Bericht erstattend der Finanzausschuss

7/3.1: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: **Begleitende Beschlüsse** zum **Nachtragshaushalt 2005** und zum **Haushalt 2006/2007**

und

7/3.2: Vorlage des Ältestenrats vom 06.10.2005: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 und OZ 7/3

– ebenso allen ständigen Ausschüssen zugewiesen, der Finanzausschuss berichtet

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 7/1 = 7. Tagung, Eingang Nr. 1

7/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Kirchliches **Gesetz** über die **Errichtung** eines Evangelischen **Kirchenbezirks Freiburg-Stadt** sowie eines Evangelischen **Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald**

– allen vier Ausschüssen zugewiesen, der Hauptausschuss wird berichten

7/4.1: Eingabe des Lutz Albrecht u. a. vom 01.09.2005 betreffend **Erhalt** des **Kirchenbezirks Mülheim**

– die gleiche Zuweisung wie bei OZ 7/4

7/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Kirchliches **Gesetz** zur **Erprobung** neuer **Arbeits- und Organisationsformen** für das Amt der **Dekanstellvertreterin** bzw. des **Dekanstellvertreters** im Evangelischen **Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss wird berichten

7/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 13.07.2005: Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** der Evangelischen **Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein** und **Obrigheim** zur Evangelischen Kirchengemeinde **Obrigheim**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

7/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. theologischen Prüfung (**Lehrvikariatsgesetz**)

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss sowie dem Hauptausschuss, der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet

7/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Kirchenmusikgesetz**)

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, der Hauptausschuss wird berichten

7/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: **Gesetz** zur **Aufhebung** des kirchlichen **Gesetzes** die **Verwaltung des Evangelischen Pfündevermögens** betreffend

– dem Finanz- und dem Rechtsausschuss zugewiesen, Letzterer berichtet

7/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des **Pfarrerbesoldungsgesetzes**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, der Rechtsausschuss wird berichten

7/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: 16. kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** der **Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden

– ebenso allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, auch hier berichtet der Rechtsausschuss

7/11.1: Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 zum so genannten „**Freiburger Weg**“

– gleiche Zuweisung und Berichterstattung wie OZ 7/11

7/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (**Leitungs- und Wahlgesetz – LWG**)

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, der Rechtsausschuss berichtet

7/13: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes** über die **Bestellung** der **Dekane** und **Dekanstellvertreter**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen, Bericht erstattend der Rechtsausschuss

7/13.1: Eingabe des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, Dekan i. R. Gert Ehemann u. a., vom 09.08.2005 zur **Änderung** des **Dekanswahlgesetzes**

– gleiche Zuweisung und Berichterstattung wie OZ 7/13

7/14: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.09.2005: Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Vermögensverwaltung** und die **Haushaltswirtschaft** in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

– zugewiesen dem Finanzausschuss

7/15: Eingabe des Pfarrerehepaars Wassmer vom 03.08.2005 zur **Änderung** des **Pfardienstgesetzes**

– zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der Hauptausschuss wird berichten

7/16: Bericht der Kommission der Landessynode vom 18.07.2005 über den **Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“** des Evangelischen Oberkirchenrats am 12.04.2005

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen, der Bildungs- und Diakonieausschuss wird berichten

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke. Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

VIII

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 31. Mai 2005 verstarb unser ehemaliger Synodaler **Prof. Dr. Günther Rögler** im Alter von 85 Jahren. Herr Dr. Rögler war von November 1984 bis April 1990 gewählter Synodaler für den Kirchenbezirk Heidelberg und Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses. Er war auch acht Jahre Vorsitzender der Evangelischen Stadtmission Heidelberg und langjähriges Mitglied im dortigen Bezirkskirchenrat.

Unsere ehemalige Synodale Frau **Dr. med Ingrid Hetzel** verstarb am 21. Juni 2005 im Alter von 88 Jahren. Seit 1953 war sie Mitglied des Landesausschusses der Evangelischen Frauenarbeit Baden, davon 16 Jahre bis 1984 als Vorsitzende. Von Oktober 1972 bis April 1990 war die Verstorbene zunächst berufenes, dann gewähltes Mitglied der Landessynode. Sie war Mitglied des Landeskirchenrates und ab 1984 Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses. Von 1975 bis 1990 war sie stellvertretende

Vorsitzende des Vorstands des Diakonischen Werkes. In Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste wurden Frau Dr. Hetzel das Bundesverdienstkreuz und das Kronenkreuz in Gold verliehen. Ihr Leben stand ganz im Zeichen des Dienstes an den Mitmenschen.

Am 9. August 2005 verstarb **Oberkirchenrat i. R. Hans Joachim Stein** im Alter von 89 Jahren. Von Beginn an war der Verstorbene der Bekennenden Kirche verbunden und in deren Hochschulkreisen aktiv. Der ehemalige Pfarrer und Dekan in Karlsruhe war von 1967 bis 1981 Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats, zuletzt Stellvertreter des Landesbischofs. Er hat das Leben unserer Landeskirche in wesentlichen Bezügen mit geprägt. So war er maßgeblich beteiligt am Aufbau der kirchlichen Werke und der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche. Der auch als Prediger hoch geschätzte Theologe hatte als Vorsitzender des Diakonischen Werkes Baden, Vorstandsmitglied der Landesbibelgesellschaft und des Evangelischen Presseverbands wichtige Ämter der Kirche inne. So fiel in seine Amtszeit als Vorsitzender des Diakonischen Werkes die Verabschiedung des wegweisenden Diakoniegesetzes unserer Landeskirche, das die Arbeit der diakonischen Einrichtungen bis heute prägt.

Am 6. Oktober 2005 verstarb die Gattin unseres Vizepräsidenten, **Frau Brigitte Fritz**. Die Synode spricht ihrem Vizepräsidenten ihre herzliche Anteilnahme aus.

Auch Frau Oberkirchenrätin Bauer gilt die herzliche Anteilnahme der Synode anlässlich des Ablebens ihrer Mutter.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

IX

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe einige Bekanntgaben heute Morgen für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst zugunsten der Stiftung „Kloster zum Heiligen Grabe e. V.“ betrug 459,08 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und beim **Johanniter-Orden** durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2005 in Speyer hat der Synodale Butschbacher besucht.

Die Tagung der württembergischen evangelischen Landessynode im Juli 2005 in Stuttgart hat Herr Vizepräsident Fritz besucht.

Am 56. Rittertag nach dem zweiten Weltkrieg der baden-württembergischen Kommende des Johanniter-Ordens und beim Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Johanniter in Mannheim am 16. und 17. September 2005 in Mannheim war der Synodale Wermke als Vertreter der Synode anwesend.

Geme weise ich Sie auch wieder auf den Büchertisch der Braunschen Universitätsbuchhandlung und den Stand der PV-Medien hin. Beide werden sich im Foyer befinden. Auch auf die im Foyer ausgelegten Hefte der **EMS-Zeitschriften** „darum“ und „darum-journal“ möchte ich gerne Ihre Aufmerksamkeit lenken. Das „darum-journal“ enthält einen Aus-

zug aus dem Bericht über die Südafrikareise unseres Landesbischofs und Informationen zur Vorbereitung des nächsten Weltgebetstags.

Wir wollen eine gute Tradition fortsetzen:

Am Stand der PV-Medien gibt es wieder etwas zu gewinnen. Die Preisverleihung findet am Mittwoch um ca. 13:15 Uhr, also nach dem Mittagessen, im Foyer statt.

Nach § 3 der Ordnung für die **Dienstbesuche der Landes-synode beim Evangelischen Oberkirchenrat** soll nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr, der Zwischenbesuch stattfinden. Der **Zwischenbesuch im Referat 1** fand am 21. Juni 2005 statt. Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher, die Synodalen Dr. Barnstedt, Berggötz, Dr. Buck, Eitenmüller, Stepputat und ich selbst bildeten die Besuchs-kommission. Über diesen Zwischenbesuch wurde gemäß der Ordnung ein Protokoll erstellt, welches u. a. Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung für den nächsten Besuch ist.

Der *sechste* Besuch nach der oben genannten Ordnung findet am 22. November 2005 im **Referat 8**, „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“, statt. Die Besuchs-kommission wird sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen: Herr Vizepräsident Fritz, die Synodalen Dahlinger, Dr. Kudella, Tröger, Wermke, Wildprett und ich selbst.

Der Landeskirchenrat wird in seiner nächsten Sitzung in synodaler Besetzung über die Zusammensetzung der Kommission beschließen. Den Bericht über diesen Dienstbesuch werden Sie zur Frühjahrstagung 2006 erhalten.

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt würde ich gerne Frau Ruppert um ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Ruppert**: Sehr geehrte Frau Präsidentin – liebe Frau Fleckenstein, sehr geehrter, lieber Herr Landesbischof, liebe Brüder und Schwestern hier in der Synode!

Es ist gut ein Jahr her, da hat mir jemand erzählt, in Ihrem Präsidium hätte man sich unterhalten, bei den Besuchen bei uns im Diözesanrat könnte man immer wieder feststellen, wie wenig doch der Diözesanrat etwa im Verhältnis zur Synode darf.

(Heiterkeit)

Das war natürlich für mich ganz interessant, das so zu hören. Zum einen musste ich ein wenig schmunzeln. Ich kenne natürlich den Diözesanrat, ich kenne die Synode und ich weiß, dass man diese Gremien so auch gar nicht vergleichen kann. Zum anderen ist mir aufgefallen, dass dabei ein Fehler auch bei mir liegt. Ich richte Ihnen seit vielen Jahren mit schöner Regelmäßigkeit die Grüße aus unserer Diözese aus, insbesondere Grüße von unserem Diözesanrat. Und dieses Gremium, von dem Sie die Grüße entgegennehmen, kennen Sie überhaupt nicht und wissen eigentlich auch gar nicht, welche Funktion oder Aufgabe es hat. Es ist mir auch selber aufgefallen – besonders im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentags, dass es viele Strukturen in unseren beiden Kirchen gibt, die man gar nicht miteinander vergleichen kann, weil sie kein Pendant auf der anderen Seite haben. Da habe ich mich dann wieder zurückversetzt gefühlt in die Zeit als junge Studentin, wo uns ein Dogmatikprofessor sehr eindringlich gesagt hat, immer, insbesondere aber im ökumenischen Dialog sei

es wichtig, sich klarzumachen, was hinter den Begriffen, die wir verwenden, tatsächlich steht. Er hat den Vergleich mit Puzzleteilen herangezogen: Wir haben etwa in beiden Konfessionen ein Puzzleteil, auf dem „Ökumene“ steht. Vergleicht man sie aber, so stellt man fest, dass sie völlig unterschiedlich aussehen. Offensichtlich sind wir da also absolut nicht gleicher Meinung. Tatsächlich liegt das einfach daran, dass wir unter dem Begriff „Ökumene“ ein bisschen etwas anderes verstehen, bzw. andere Zusammenhänge mit einschließen als jeweils der andere Partner.

So bin ich dazu gekommen, Ihnen heute ein wenig von den Strukturen zu erzählen, die wir in der katholischen Kirche – speziell in unserer Diözese – haben und die dann eben auch zu dem Diözesanrat führen. Ich muss vorweg sagen, ich habe mir ausdrücklich die Erlaubnis Ihrer Präsidentin eingeholt, das, was man anständigerweise an Länge für ein Grußwort veranschlagt, etwas überschreiten zu dürfen.

(Heiterkeit)

Ich muss Ihnen zunächst etwas Theologie zumuten.

Wenn wir im ökumenischen Dialog sind, dann heißt es immer wieder: Die Grundfrage macht sich ein wenig an der Amtsfrage fest. Als Jugendliche war es für mich sehr schwer, das zu verstehen, heute sehe ich es aus einer etwas anderen Perspektive. Die evangelische Kirche kennen Sie. Deshalb beziehe ich mich jetzt nur auf die katholische Kirche.

Sie kennen das spezielle Priestertum, dass Männer in der katholischen Kirche zu Diakonen, Priestern, Bischöfen geweiht werden. Diese Weihe ist ein Sakrament. Das heißt für uns, dass die Geweihten mit der Weihe eine besondere Gnade, eine besondere Kraft für ihren besonderen Dienst empfangen, den sie als Priester im Dienste der Menschen, im Dienste Gottes ausüben – für uns Katholiken in den Gemeinden.

Dieses besondere Priestertum hat insbesondere die Aufgabe des Verkündigens und der Feier der Sakramente, aber auch die Leitung der Gemeinde und die Sorge für die Einheit wahrzunehmen. Aber wir kennen auch – und da habe ich den Eindruck, dass das bei Ihnen weniger bekannt ist – neben dem besonderen Priestertum das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen. Dieses gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, das uns genauso wichtig ist, gründet in Taufe und Firmung. Da geht es also nicht darum, dass die Nicht-Geweihten einen besonderen Auftrag sozusagen von den geweihten Amtsträgern empfangen, vielmehr ist die Teilhabe am gemeinsamen Priestertum eine ganz eigenständige Aufgabe. Es ist das Handeln Gottes, das hier wieder zum Ausdruck kommt. Es stattet die Menschen mit sehr unterschiedlichen Gaben und Charismen aus. Diese unterschiedlichen Gaben und Charismen sollen in der Einheit der Kirche, der Christen zusammengetragen werden.

Da mache ich jetzt einmal einen Schnitt. Es wurde natürlich immer wieder um das richtige Verhältnis zwischen diesem gemeinsamen Priestertum und dem speziellen oder besonderen Priestertum gerungen. Es ist auch gar nicht so einfach, die hohe Theologie immer wieder zu erden und unter anderem in die Strukturen umzumünzen, in denen wir jeweils leben. Diese Strukturen sind aber etwas, das uns eigentlich helfen soll, im Hier und Heute Christentum zu leben und etwas mehr vom Reich Gottes sichtbar werden zu lassen oder verwirklichen zu können. So sind die Strukturen natürlich auch abhängig von der jeweiligen Zeit, den jeweiligen Gegebenheiten und Umständen.

Zur Zeit des II. Vatikanums hat man sich ganz neu wieder darauf besonnen. In der Zeit davor war es eigentlich so, dass dieses gemeinsame Priestertum mehr oder weniger nur unter Anleitung des besonderen Priestertums gelebt werden sollte, was doch ein falscher Akzent schien. Es war notwendig geworden, deutlich zu machen, dass das ganze Volk Gottes zum Apostolat berufen ist.

Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch vom Apostolat der Laien. Oft wurde es eingeteilt: auf der einen Seite mit dem Heilsauftrag, der insbesondere den Amtsträgern zukommt, auf der anderen Seite dem Weltauftrag, in dem die Laien stehen. Doch diese Differenzierung ist so nicht haltbar. Denn unsere Priester stehen genauso in der Welt – das sollen und tun sie auch –, und auf der anderen Seite haben wir als Laien auch am Heilsauftrag teil. Ich nenne dazu das Stichwort „begleitende Seelsorge“, das hat zu tun mit unserem Verhältnis zu unserem Nächsten. Wer hier und heute neben mir steht, für den bin ich verantwortlich. Es geht gar nicht anders. Das Vatikanum II hat den „Leib Christi“ als Bilder genommen, um deutlich zu machen, wie jeder als Glied dieses Leibes sein besonderes Charisma, seine Gabe einbringt.

Auf das Vatikanum II geht die Empfehlung zurück, dass in allen Diözesen ein Priesterrat eingerichtet werden soll: Ein Rat von Priestern, in dem seelsorgerliche Fragestellungen mit dem Bischof beraten werden. Weiterhin sollte in allen Diözesen ein Pastoralrat eingerichtet werden, ebenfalls ein Beratungsgremium des Bischofs. Der Pastoralrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern ganz unterschiedlicher Bereiche zusammen. Darin vertreten ist die Diözesanleitung. Es sind Priester darin vertreten, es sind Dekane darin vertreten, Vertreter der weiblichen und männlichen Orden und ebenso eine größere Anzahl Laien, also Frauen und Männer, die ausdrücklich aus dem Laienbereich kommen.

Nach dem II. Vatikanum ging es um die Umsetzung des Konzils, dabei kam auch die Frage auf, welche Strukturen geschaffen werden müssten, um der Verantwortung des Laienapostolats besser gerecht werden zu können.

Es wurde empfohlen, unabhängig von dem Pastoralrat als Beratungsgremium des Bischofs – also ihm zugeordnet – ein eigenständiges Laien-Gremium zu gründen. Es sollte eine Vereinigung sein, die all das, was an Laienengagement in einer Diözese vorhanden ist, zusammenfasst und miteinander vernetzt. Auch vor dem Vatikanum gab es bereits Laien-Vereinigungen. Das waren entweder Zusammenschlüsse, die bestimmte Stände vertreten haben, wie die Frauen, die Männer, die Jugend. Oder es waren Verbände, die sich eine besondere Aufgabe gestellt haben wie etwa Kolping, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, das Handwerk usw. Da hatten sich bereits weit früher Christen zusammengeschlossen, um sich bestimmten Aufgaben in der Welt zu widmen und zu versuchen, sich in diesen Bereichen als Christen einzubringen.

Neben diesen Verbänden, in denen sich bis dahin der katholische Laienkatholizismus bewegt hat, sollen Gremien gebildet werden, die einen Zusammenschluss des Laien-Engagements darstellen, bzw. eine Vertretung der Laien in den jeweiligen pastoralen Einheiten, die die Diözesen vorgaben.

So kam es zu den Pfarrgemeinderäten auf der Ebene der Pfarreien, zu den Dekanatsräten auf der Ebene der Dekanate und zu den Diözesanräten, auch manchmal Katholikenräte genannt, die auf der Ebene der Diözese zu Hause waren.

Dabei haben die Pfarrgemeinderäte und auch die Dekanatsräte immer zwei Aufgaben: Zum einen sind sie ein Beratungsgremium des Pfarrers bzw. des Dekans. In dem Fall sind sie also dem Pfarrer oder dem Dekan zugeordnet, um hier an Entscheidungen mitzuwirken und im Bereich des Beratens tätig zu sein. Auf der anderen Seite haben beide Räte die Aufgabe, das Laienapostolat zu verwirklichen. Das ist eine völlig selbstständige Aufgabe, die mit dem Amt gar nichts zu tun hat. Da geht es darum, gesellschaftliche kirchliche und staatliche Zusammenhänge im eigenen Bereich zu beobachten, und dazu – wie es so schön heißt – sachgerechte Maßnahmen zu ergreifen, um die Stimme der Christen in der Welt hörbar zu machen.

Auf der Ebene der Diözese sind diese zwei Anliegen unterschiedlichen Räten zugeordnet. Im Pastoralrat geht es um die Beratung des Bischofs oder Erzbischofs. Der Diözesanrat ist ein Gremium des Laienapostolats, das nicht dem Amt zugeordnet ist. Deshalb hat dieses Gremium einen oder eine Vorsitzenden oder Vorsitzende aus dem Rat. In den anderen Räten, dem Pastoralrat und Priesterrat, ist der Bischof bzw. Erzbischof der Vorsitzende. Aufgabe des Diözesanrates ist es zum einen, Vorgänge zu beobachten, in Staat, Gesellschaft und Kirche und falls angebracht entsprechend zu reagieren und die Stimme als Christen hörbar machen. Zum anderen geht es darum, wie die verschiedenen Aktivitäten und Anliegen des Laienkatholizismus in unserer Diözese zusammengeführt und koordiniert werden können: Von den Pfarrgemeinderäten, den Dekanatsräten usw. und ebenso den Verbänden. Das weist auch auf die Zusammensetzung des Diözesanrates hin. Der Diözesanrat hat ungefähr 70 Mitglieder. Knapp die Hälfte der Mitglieder kommt aus den Dekanaten. Das sind jeweils die Vorsitzenden der Dekanatsräte. Die andere Hälfte kommt aus den Verbänden, die ihre Vertreter in den Diözesanrat entsenden. Einzelpersonen kommen dann noch dazu wie etwa der Leiter des Seelsorgeamtes, ein Vertreter der Caritas, des Bildungswerkes – ich möchte das jetzt nicht im Einzelnen aufzählen. Es können noch einige Mitglieder vom Rat hinzuberufen bzw. hinzugewählt werden. Das ist der heutige Stand.

Noch ein Hinweis: Auch wenn der Diözesanrat ausdrücklich ein Gremium des Laienkatholizismus ist, ist es natürlich so, dass er aus der Aufgabe des Beratens nicht herausfällt. Die Vorsitzenden der Dekanatsräte arbeiten zu Hause wie auch die Pfarrgemeinderäte im pastoralen Bereich. Natürlich bringen sie ihre Fragestellungen oder Ansätze von Antworten auch mit in den Diözesanrat. Umgekehrt ist es so, dass der Erzbischof Anfragen an den Diözesanrat richten kann und man hier auch entsprechend dem Ratnehmen und Ratgeben zu einer entsprechenden Kooperation, einer dialogischen Struktur kommt.

Das, was ich Ihnen jetzt so geschildert habe, ist der Jetztzustand. Aber Sie können sich vorstellen, dass es eine Weile gedauert hat, bis so etwas gewachsen ist. Nach dem II. Vatikanum hat man sich an die Umsetzung des Konzils gemacht. So wurden unter anderem die ersten Satzungen erarbeitet. Es gab endlose Sitzungen und Diskussionen – und es wurde damals auch eifrig gelästert. Es hieß: Ihr wollt das jetzt den Evangelischen nachmachen, von dem sola-scriptura-Prinzip zu dem sola-structura-Prinzip kommen.

(Heiterkeit)

Ich war nicht dabei. Ich kann mir das aber vorstellen: Es gab endlose Debatten. Man muss sich vorstellen, was sich hinter diesem „sola-structura“ versteckt, ist im Grunde genommen

das Ringen darum, Theologie umzumünzen in Strukturen, mit denen man arbeiten kann. Es sind Strukturen, die endlich sind, nämlich für heute und für jetzt, die auch wieder geändert werden können. Es sind aber gleichzeitig Strukturen, in denen möglichst viel von dem Kirchenbild, das dahinter steht, durchscheinen und verwirklicht werden soll. So kam es zu diesen endlosen Debatten, es wurde immer wieder Neues versucht. Die gemeinsame Synode der Bischöfe in Würzburg hat diese Versuche ausdrücklich unterstützt. Sie hat für Deutschland – das gilt nicht für die ganze katholische Kirche überall auf der Welt – deutlich gemacht, dass es neben den Pastoralräten und den Priesterräten ein eigenes Gremium geben soll, in dem die Verantwortung des Laienapostulats wahrgenommen werden kann, das Laien-Engagement zusammengeführt und koordiniert wird.

Ich würde Ihnen gerne noch etwas über die anderen Räte oder Gremien sagen, die sich in der diözesanen Landschaft bei und finden.

Ein erster Ausdruck synodaler Verantwortung zeigt sich überall da, wo es um Finanzen geht. Das ist schlichtweg eine staatliche Anforderung. Die Stiftungsräte, die in den Kirchengemeinden das Geld verwalten und natürlich auch unser Kirchensteuerparlament. Auch in der katholischen Kirche, in der Erzdiözese Freiburg, ist es nicht so, wie es manchmal Ihrer Vorstellung zu entsprechen scheint, dass nur der Erzbischof entscheidet. Wir haben ein Kirchensteuerparlament, das gewählte Vertreter der Laien und der Priester als Mitglieder hat. Im Kirchensteuerausschuss wird die eigentliche Vorarbeit geleistet, bevor dann der Haushalt im gesamten Kirchensteuerparlament eingebracht, besprochen, abgestimmt und verabschiedet werden kann. Als Vorsitzende des Diözesanrates werde ich dazu eingeladen und ich finde es immer ganz spannend, dabei zu sein. Es gibt auch einzelne Mitglieder, die sowohl im Diözesanrat als auch im Kirchensteuerparlament sind.

Neben diesem Kirchensteuerparlament gibt es, wie ich Ihnen schon gesagt habe, den Pastoralrat. Aus dem Diözesanrat werden acht Vertreter gewählt, die in den Pastoralrat entsandt werden. Diese stellen, wenn man in Fraktionen denken würde, die größte Fraktion dar. In der Praxis sieht es aber so aus, dass es diese Fraktionen nicht gibt. Wichtig ist dagegen, dass es eine gut funktionierende kooperative Zusammenarbeit gibt, bei der es in den einzelnen Diskussionen und Debatten wie bei Ihnen auch nicht darauf ankommt, aus welcher Hütte der Einzelne kommt, der da mit anderen zusammen arbeitet.

Den Priesterrat habe ich Ihnen schon genannt, er wird ebenfalls von den einzelnen Priestern der Diözese gewählt. Es gibt dann noch die Dekanekonferenz. Das ist das Gremium, wo sich der Bischof mit seinen Dekanen trifft. Ich denke, das wird bei Ihnen ähnlich sein.

Der Diözesanrat ist auf der einen Seite durch die Dekanatsratsvorsitzenden mit den Dekanaten verbunden und mit den Pfarreien, kann also flächendeckend wirken. Auf der anderen Seite ist er mit den Verbänden verbunden. Er hat natürlich auch die Aufgabe, nicht nur in die Diözese hineinzuschauen, sondern auch nach außen. So zum Beispiel jetzt, wenn ich bei Ihnen bin, zum Beispiel aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Diözesen, nicht zuletzt mit dem ZDK, dem Zentralkomitee der Katholiken, wohin wir entsprechende Vertreter entsenden.

Bei dem Pastoralrat, dem Beratungsgremium des Erzbischofs, das nicht öffentlich tagt, ist es so, dass unter den acht Vertretern aus dem Diözesanrat automatisch kraft Amtes die Vorsitzende des Diözesanrates Mitglied ist. Ich selbst bin seit zehn Jahren Mitglied des Pastoralrats und hier auch von den Mitgliedern in den Vorstand gewählt.

Ich hoffe nun, es ist ein bisschen deutlicher geworden, was der Diözesanrat tatsächlich für ein Gremium ist. Er beschließt oder bespricht nicht das, was Sie jetzt hier besprechen oder beschließen. Es gibt unterschiedliche Gremien bei uns mit unterschiedlichen Aufgaben, wobei versucht wird, das Ganze immer wieder zusammenzuführen.

1969 gab es die ersten Pfarrgemeinderatswahlen in unserer Diözese. Jetzt im November finden die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen statt. Sie stehen unter dem Motto „Aufbrechen, Zeichen setzen“. Das ist das, womit wir uns im Augenblick beschäftigen. Wenn diese Sitzung Ihrer Synode beendet ist, wird am Freitag und Samstag der Diözesanrat tagen. Wir werden uns mit zum Teil recht spannenden Themen beschäftigen. Es sind insbesondere die Pastoralen Leitlinien, die sozusagen schon fertig sind und am 1. November von unserem Erzbischof in Kraft gesetzt werden. Es sind Leitlinien, die die gesamte Pastoral unserer Diözese in den Blick nehmen und die auch viele Veränderungen mit sich bringen werden.

Wir werden über eine Dekanatsreform sprechen, zu der eine Vorlage erarbeitet wurde, die jetzt als Anhörungsentwurf in die Diözese hineinkommt. Wir werden das Thema „Armuts- und Reichtumsbericht“ ansprechen, das Sie am Donnerstag auch ansprechen. Ich denke, das können wir dann gemeinsam weitergeben. Ich freue mich, dass aus Ihren Reihen Frau Overmans bei uns sein wird und freue mich auf ihr Grußwort.

Wenn wir nach der Pfarrgemeinderatswahl im November eine neue Sitzungsperiode unserer Pfarrgemeinderäte beginnen, dann wird sich nicht nur durch die Leitlinien, sicher aber auch dadurch vieles in unserer Diözese ändern. Sicher wird auch anstehen, unser Räteystem noch einmal zu überdenken und zu überlegen, ob Akzente neu oder anders zu setzen sind. Wie gesagt: Die Strukturen sind nicht für die Ewigkeit gedacht. So darf man auch daran gehen, neu zu überlegen, was uns jetzt und für die nächste Zukunft am besten weiterführt.

Heute wünsche ich Ihnen – Frau Horstmann-Speer hat es heute Morgen gesagt –, getragen durch das Wissen um die Treue Gottes und – was ich auch bestätigen kann – in der gewohnten Heiterkeit und Gelassenheit, dass Ihre Strukturen Ihnen hilfreich sein mögen bei den Beratungen und Entscheidungen, die jetzt vor Ihnen liegen. Ich wünsche Ihnen gute Beratungen und gute Entscheidungen, dass Sie anschließend mit einem guten Gefühl und gestärkt wieder nach Hause fahren können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Ruppert. Das war interessant und klärend. Wir sind seit dem ökumenischen Kirchentag in Berlin – in der Vorbereitung dieses Kirchentags – in der *Arbeitsgemeinschaft Ökumene Mitte-Südwest* auch beide tätig. Wir hatten damals eine Veranstaltung vorbereitet, alle Synoden der Landeskirchen und alle Diözesanräte bzw. Katholikenräte aus Südwestdeutschland.

Wir hatten dann beschlossen, diese gute ökumenische Zusammenarbeit weiterzuführen in der Hoffnung, dass wir auch bald wieder einen ökumenischen Kirchentag gemeinsam vorbereiten dürfen. Wir bleiben dran. Wir werden uns jedes Jahr einmal treffen. Bei diesen Treffen haben wir immer wieder festgestellt, dass das Kennenlernen zunächst das ganz Wichtige ist. Es ist nicht nur das persönliche Kennenlernen, sondern das Kennenlernen der unterschiedlichen Strukturen beider Seiten. Man hat ganz einfach ganz andere Vorstellungen voneinander, manchmal aus einem eigenen Horizont kommend. Insofern ist es interessant: Ich stelle immer wieder einmal fest, dass es fast noch schwieriger ist, wenn ich in ausschließlich evangelischen Breiten zugehe bin. Da ist es nämlich von Landeskirche zu Landeskirche völlig anders.

(Heiterkeit)

Da muss man zunächst einmal fragen, wie das ist. Da gibt es manches Mal dieselbe Bezeichnung für Gremien mit unterschiedlichen Kompetenzen.

Auch das ist schwierig. Deshalb war es interessant für uns. Durch das Kennenlernen dieser Struktur hatte ich damals den tieferen Grund erkennen können, warum der Diözesanrat als das einzige Ratsgremium auch während der Vakanz tätig war. Das war eine ganz interessante Erfahrung.

Nehmen Sie bitte unsere Grüße und unsere besten Wünsche mit. Frau Overmans wird das noch einmal persönlich überbringen in die Vollversammlung mit hinein. Herzlichen Dank, dass Sie bei uns waren!

X

Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Ich kann heute auch wieder einige Glückwünsche zu besonderen Geburtstagen aussprechen.

Am 30. April 2005 wurde der Synodale Mayer 65 Jahre, am 30. Juli 2005 wurde der Synodale Dr. Wegner 70 Jahre und am 11. Oktober 2005 konnte der Synodale Professor Dr. Oeming seinen 50. Geburtstag feiern.

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

(Beifall)

Liebe Brüder und Schwestern! Es ist schön, 65 zu werden, wenn man so viele liebe Menschen als Wegbegleiter hat. Es ist eine bezaubernde Idee, dass Sie alle mir in diesen Wochen vor dem 65. an jedem Tag eine Freude bereiten. Welch eine Organisation musste dafür geleistet werden! Seit Wochen sammle ich mit Leidenschaft Ihre Karten- oder Briefgrüße, die so bunt und kreativ, so liebenswert sind wie Sie alle. Ich könnte Ihnen schon jetzt wunderbare Beispiele nennen, dass ich dafür einen eigenen Tagesordnungspunkt brauchte.

(Heiterkeit)

Haben Sie von Herzen Dank dafür – für die Idee, für die Planung und Sie alle für jedes liebe Gedenken, für alle Zeichen der Zuwendung und für die vielen Worte der Anerkennung! Es ist einfach unglaublich! Sie werden im Frühjahr mein großes Sammelalbum dann auch bewundern können.

(Heiterkeit)

Und da Sie sich diesmal für den Weg zum Geburtstag hin entschieden haben, möchte ich Sie auch schon während dieser Tagung gleichsam als Wegzehrung zu einem kleinen Umtrunk einladen am Dienstag Abend vor dem Abendessen im Foyer. Auch alle Mitarbeitenden unserer Tagung und alle Gäste der Synode sind selbstverständlich eingeladen.

(Beifall)

XI

Einführung in den Nachtragshaushalt 2005 und in den Haushalt 2006/2007

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Wir hören die Einführung in die Haushaltsvorlage für den Nachtragshaushalt 2005 und in den Haushalt 2006/2007 von Frau Oberkirchenrätin Bauer.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Zur Einführung in die Haushaltsberatungen dieser Synodaltagung möchte ich Ihnen eine Standortbestimmung anbieten, die die Grundaussagen der Haushaltsplanung einordnet in unser gesamtkirchliches Geschehen, das ich unter der Zwischenüberschrift „Aufbruch zwischen Bewahren und Verändern“ beschrieben habe.

Anschließend sollen Sie kurz die mit den vorliegenden Zahlenwerken verbundenen Risiken erfahren und schließlich zusammenfassend die Perspektiven hören, die sich aus jetziger Sicht für uns eröffnen.

Sie merken gleich, die Haushaltsrede wurde noch in einer etwas fröhlicheren Gemütsverfassung geschrieben.

Pharaos Traum

Die fetten Jahre sind vorbei – so lautet der Titel eines frechen Films in Anspielung auf die Träume des Pharaos in der Josephsgeschichte im 1. Buch Mose. Der Pharao träumte bekanntlich von 7 schönen fetten Kühen, die am Nil weideten und von 7 hässlichen mageren Kühen gefressen wurden. Nur der Israelit Joseph vermochte diesen Traum als eine Botschaft Gottes zu deuten. Er wies auf den bestehenden Reichtum der Ägypter hin und mahnte zur Vorsorge für kommende schlechtere Zeiten. In seinem Film „Die fetten Jahre sind vorbei“ fängt der Regisseur Hans Weingärtner in einer Momentaufnahme diesen Zustand unserer westeuropäischen Gesellschaft im Prozess der Globalisierung ein: Zwei junge Freunde, die das Anstößige einer Überflussgesellschaft inmitten einer Welt voller Armut umtreibt, brechen nachts in Villen ein, um dort das Mobiliar zu verrücken und buchstäblich auf den Kopf zu stellen. Sie stehlen nichts, sie nehmen nichts weg, sondern hinterlassen Botschaften wie „Die fetten Jahre sind vorbei“ oder „Sie haben zu viel Geld“. Eine moderne Vision des Traums von den sieben fetten Kühen, denen magere folgen werden. Eine Vision von Globalisierung, die den Reichtum in der Welt neu verteilt. Der Synodale Nußbaum hat diese Synode auf diesen Prozess schon einmal eindringlich aufmerksam gemacht.

In unserer Gesellschaft wie in unserer Kirche sind die fetten Jahre – verglichen mit dem Rest der Welt – noch lange nicht vorbei. Wir sind ein reiches Land und werden es auf absehbare Zeit bleiben. Uns stehen keine mageren Jahre bevor. Wir wissen aber, dass wir nicht mit Fettzuwächsen rechnen können, dass wir tendenziell eher mit Gewichtsreduzierungen beschäftigt sein werden.

Mit diesem Wissen um die Endlichkeit fetter Jahre haben wir Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme zu machen, Notwendiges zu erhalten, das Andere zu überprüfen und dazu noch Vorsorge zu treffen. Alles in allem eine komfortable Situation zur Haushaltsgestaltung!

Grundaussagen des Doppelhaushaltes 2006/2007

Die Einnahmen und Ausgaben sind für den Zeitraum des neuen Doppelhaushaltes ausgeglichen. Alle Verpflichtungen können erfüllt werden. Wir profitieren einerseits von Vorsorgemaßnahmen der vergangenen Jahre und können andererseits weitere erkannte Vorsorgelücken im Bereich der Beihilfe aktiv angehen. Wir können sowohl im landeskirchlichen Haushaltsteil Mittel für zukunftsweisende Projekte zur Verfügung stellen als auch im Haushaltsteil der Kirchengemeinden Mittel für Zwecke der Gebäudeoptimierung neu veranschlagen. Die noch erforderliche Kürzung der Steuerzuweisung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann auf 3 % begrenzt werden.

In Zahlen:

Aus der Versorgungsstiftung, also aus Vorsorgemaßnahmen der vergangenen Jahre, können wir im Jahr 2006 6 Millionen € und im Jahr 2007 7 Millionen € zur Haushaltsentlastung erwarten.

Zum Aufbau eines Beihilfefinanzierungsvermögens, also eine neue Vorsorgeaufgabe, sind im Nachtrag 2005 7,7 Millionen € und im Haushalt 2006 1 Million € veranschlagt, und erhebliche weitere Mittel sollen aus Clearingabrechnungen für diese Aufgabe verwandt werden.

Für die Kirchengemeinden ist ein Sonderbauprogramm „Gebäudeoptimierung“ mit einem Volumen von 3 Millionen € vorgesehen. Damit sollen Baumaßnahmen von Kirchengemeinden unterstützt werden, sofern sie

- im Rahmen eines freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes erfolgen und
- zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen.

Darüber hinaus sollen Baumaßnahmen gefördert werden können, mit denen zielgerichtet Anliegen des kirchlichen Umweltmanagements im Rahmen des Programms „Grüner Gockel“ vorgenommen oder ein familienfreundliches Raumprogramm umgesetzt wird.

Für landeskirchliche Projekte, über die bis zu einem Volumen von 25 T € der Landeskirchenrat, darüber hinaus diese Synode entscheidet, stehen mit dem Haushaltsjahr 2006 0,5 Millionen € und von 2007 bis 2010 jährlich 375 T € zur Verfügung. Darüber hinaus sollen weitere Zuführungen aus Erträgen etwaiger Haushaltsüberschüsse erfolgen. Die Synode hat bereits folgende Anforderungen für solche Projekte festgelegt:

Sie sollen

- nachhaltig im organisatorischen wie im spirituellen Sinne sein
- strukturelle Verbesserungen herbeiführen und nicht auf Einzelereignisse beschränkt bleiben
- die Senkung laufender Kosten und/oder die Verbesserung der Einnahmesituation bewirken.

Der Oberkirchenrat will künftig der Synode nur noch solche Projekte zur Entscheidung vorlegen, die zu 1/5 aus Budgetrücklagen finanziert werden. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Projekte bekräftigt werden.

Unsere Solidarverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft der Gliedkirchen in der EKD wie gegenüber den Menschen in anderen Ländern, die sich nicht aus eigener Kraft versorgen können, erfüllen wir.

In Zahlen des Haushaltsjahres 2007 ausgedrückt:

Zum Finanzausgleich der Gliedkirchen der EKD tragen wir mit 8,5 Millionen € bei. Die Umlagen zur EKD, zur UEK und zum Diakonischen Werk der EKD erbringen wir in Höhe von 4,17 Millionen €. Für die Gemeinschaftsaufgabe Kirchlicher Entwicklungsdienst stellen wir, wie grundsätzlich beschlossen, 2 % unseres Netto-Kirchensteueraufkommens zur Verfügung, das sind voraussichtlich 3,8 Millionen €.

Entwicklung bei Kirchensteuer und Clearing

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf unsere Haupteinnahmequelle, die Kirchensteuer, zu richten. Sie bildet mit knapp 200 Millionen €, das sind rd. 70 % der Gesamteinnahmen, das ökonomische Fundament unserer kirchlichen Arbeit. Für diese Mittel können wir allen, die dazu beitragen, dankbar sein. Mit großer Zuverlässigkeit leisten diejenigen, die der Lohn- und Einkommensteuer unterliegen und damit auch Kirchensteuer zahlen, einen hohen Beitrag zum Erhalt der kirchlichen Strukturen in unserem Land. Sie ermöglichen damit eine farbenfrohe Landschaft kirchlichen Lebens, die weit über die Gemeindeglieder selbst hinausreicht und wohltuend in die Gesellschaft hineinwirkt. Ich habe hohen Respekt vor den Menschen, die uns mit ihrer Kirchensteuer auch ihr Vertrauen schenken. Sie widerstehen damit dem weit verbreiteten Skeptizismus, der Geld nur für das gibt, was unmittelbar greifbar ist. Sie vertrauen der Kirche ihr Geld an, und es ist an uns, dieses Vertrauen durch einen sorgsam Umgang damit zu bestärken.

Dass die Kirchensteuer tendenziell abnimmt, dass wir über weitere Einnahmequellen nachdenken müssen, hat gesamtwirtschaftliche, demographische und politische Gründe:

Eine Arbeitslosenquote von deutschlandweit über 10 % – in Baden-Württemberg nur, aber immer noch über 6 % – führt zu entsprechenden Ausfällen bei der Kirchen- und Lohnsteuer, die den Hauptanteil unseres Finanzaufkommens ausmacht.

Die demographische Entwicklung, also bei uns die Tatsache, dass immer weniger Kinder geboren werden, führt automatisch zu entsprechenden Rückgängen bei den Kirchengliedern, wenn nicht Menschen neu für die Kirche gewonnen werden können.

Alle Steuerreformen, die zur Entlastung von Lohn- und Einkommensteuer führen, schmälern die Basis der Kirchensteuererhebung. Die vier Kirchen Baden-Württembergs haben diesen Zusammenhang in einer kleinen Information dargestellt, um den Gemeinden Gelegenheit zu geben, das Augenmerk der politischen Verantwortlichen stärker darauf zu richten. Wir haben damit, wie auch in der Vergangenheit, keine Gegenposition zu wirtschaftspolitisch sinnvollem Handeln bezogen, sondern nur auf die Folgen für die Kirchen und ihre Arbeitsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Die kleine Information mit dem Titel „Auswirkungen von Steuerreformen auf die Kirchen“ finden Sie noch einmal in Ihren Fächern.

Wenn, wie in einigen Steuerkonzepten vorgesehen, Kapitalerträge künftig mit einem einheitlichen Steuersatz an der Quelle und nicht mehr beim Steuerpflichtigen besteuert werden, wird damit eine weitere Einnahmearart der Einkommensteuer und in der Folge der Kirchensteuer entzogen.

Wir dürfen davon ausgehen, dass die kirchlichen Belange bei Steuerreformen künftig von den politisch Verantwortlichen stärker wahrgenommen werden als bisher. In Baden-Württemberg soll noch in diesem Jahr eine staatlich und kirchlich besetzte Arbeitsgruppe hierfür gebildet werden. Aber welche Auswirkungen auf politische Entscheidungen die Kenntnis der Folgen von Steuerreformen auf die Kirchen hat, bleibt abzuwarten.

Das Kirchensteueraufkommen im Jahr 2005 schätzen wir im Nachtragshaushalt auf 207 Millionen €. Dieses voraussichtliche Ergebnis beruht auf einem Finanzamtsaufkommen von nur noch 180 Millionen €, das ergänzt wird von gestiegenen Clearingabschlagszahlungen in Höhe von 18,5 Millionen € und einer Clearing-Nachzahlung von 8,4 Millionen €. Für diejenigen, die das nicht jeden Tag hören, das Clearing ist das Abrechnungsverfahren zwischen den Gliedkirchen der EKD für die Fälle, in denen die Kirchensteuer in einer anderen Gliedkirche eingetragt ist als der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Für den Zeitraum des Doppelhaushaltes haben wir das Gesamtaufkommen mit 199 Millionen € für 2006 und 200 Millionen € für 2007 angesetzt. Bereits jetzt erkennbar ist aber, dass für die anschließenden Haushaltsjahre Mindererträge zu erwarten sind, die nur durch weitere Kürzungen der Ausgaben auszugleichen sein werden. Nach jetzigem Kenntnisstand werden wir perspektivisch ab 2010 im Haushaltsteil der Landeskirche 4,5 Millionen € und im Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke 3 Millionen € zu kürzen haben.

Die nicht veranschlagten Clearingleistungen des landeskirchlichen Haushaltsteils sollen dem Beihilfefinanzungsvermögen zugeführt werden, mit dem wir Vorsorge für die bisher nicht abgesicherten Verpflichtungen zu Beihilfezahlungen an die Versorgungsberechtigten treffen wollen. Erträge dieses Vermögensteils, also des Vorsorgeteils für die Beihilfeverpflichtungen, sollen in den Jahren 2006 bis 2010 in einer Gesamthöhe von 2 Millionen € bereits für Beihilfeleistungen verwandt werden. Dadurch wird der Haushalt in gleicher Höhe entlastet, wodurch Mittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden können. Ich sage es noch einmal langsam, da dieses ein paar Schleifen sind. Wir führen das Kapital dem Beihilfefinanzungsvermögen zu. Damit wird es nachhaltig dort verbleiben. Wir nehmen aber aus den Erträgen dieses Vermögens schrittweise schon Mittel heraus, die den Haushalt entlasten, wodurch dann Mittel für Projekte eingesetzt werden können.

Im Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sollen die Clearingmittel in Höhe von 2,8 Millionen € zum Haushaltsausgleich eingesetzt und darüber hinausgehende Mittel dem Treuhandvermögen, dem Stellenfinanzungsvermögen sowie dem bereits genannten Sonderbauprogramm zugeführt werden.

Aufbruch zwischen Bewahren und Verändern

Die fetten Jahre werden so nicht bleiben. Wir wissen das und prüfen rechtzeitig, welche Folgen dieses Wissen für gute Haushalter hat. Wir müssen klären, was es zu bewahren und was es zu verändern gilt und welche Instrumente wir dafür jeweils brauchen. Einige Beispiele dafür, wie wir diese Aufgabe angehen:

Im Rahmen der Grundordnungsnovelle – Herr Dr. Winter wird darüber noch berichten –, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen wird, werden wir klären, ob und welche der bisher geschaffenen Strukturen veränderungsbedürftig, weil nicht mehr ausreichend zukunftsfähig sind. Dass wir uns überhaupt diesen Fragen stellen zeigt, dass wir bereit sind, Verantwortung für das Ererbte wie für Zukünftiges zu übernehmen.

Die noch nicht abschließend geklärte Frage der Unterbringung unserer Archivalien veranschaulicht im wahrsten Sinne des Wortes den Konflikt zwischen Bewahren und Aufgeben.

(Heiterkeit)

Wie viel Überlieferung brauchen wir für die Zukunft? Und müssen wir die Kirchenbücher in die Hand nehmen können oder reicht eine digitalisierte Abbildung auf dem Bildschirm? Wie auch immer die Antwort ausfällt, wir werden Mittel für die Umsetzung brauchen. Deswegen wurden im Nachtrag 2005 1,2 Millionen € und für die Jahre 2006 und 2007 je 0,5 Millionen € vorsorglich eingestellt und gesperrt. Nur die Synode wird dann darüber zu befinden haben, welche Lösungen mit welchen Kosten umgesetzt werden sollen.

Wir wissen schon jetzt: Wir werden nicht alle kircheneigenen Gebäude auf Dauer unterhalten können. Das bereits genannte Sonderbauprogramm zur Gebäudeoptimierung ist ein erster Schritt zu einer bedarfsorientierten Gebäudeplanung, mit deren Hilfe die zu erhaltenden Gebäude langfristig bewirtschaftet werden können und unseren Nutzungsanforderungen entsprechen.

Wir müssen unsere Ausgaben so kostengünstig wie nur möglich gestalten. Hierzu haben wir mit einem Projekt zur Beschaffungsoptimierung begonnen. Wir stellen mit Hilfe eines professionellen Einkäufers Kostentransparenz für ausgewählte Material- und Leistungsgruppen her, schließen Rahmenverträge für kostensparenden Einkauf und bieten Informationen als Vergabehilfe für Produkte und Dienstleistungen an. Ein solches Vorgehen verändert gewohnte Abläufe. Eingespielte Kundenbeziehungen werden durch Kostentransparenz hinterfragbar. Das unbezweifelbar vorhandene hohe Einsparpotential kollidiert mit gewachsenen Beziehungen. Hier geht kein Weg an der Transparenz möglicher Anbieter vorbei, ohne dass damit wohl begründete Einzelfallentscheidungen ausgeschlossen werden dürfen.

Die Kostenseite haben wir auch im Blick, wenn wir für derzeit 23 ausgewählte landeskirchliche Arbeitsbereiche eine Kosten-Leistungs-Rechnung durchführen. Mit Hilfe einer Kosten-Leistungs-Rechnung lässt sich darstellen, welche Kosten bestimmte Arbeitsergebnisse verursachen. Wir können damit z. B. transparent machen, was eine Akademie-tagung pro Teilnehmenden kostet und auf Wunsch auch nach den Fachbereichen, z. B. Wissenschaft, Kultur, Frauenarbeit, Geistliches Leben differenzieren. Oder wir können sagen, was die Beratungsgespräche in der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen jeweils an Mitteleinsatz erfordern. Genauso wissen wir mit Hilfe der Kosten-Leistungs-Rechnung, wie unterschiedlich kostenintensiv die Personalsachbearbeitung für verschiedene Beschäftigtengruppen, also z. B. Beamte, Verwaltungsangestellte, Religionslehrkräfte ist. Dieses Wissen um die Kosten verschiedener Ergebnisse unseres Tuns macht uns entscheidungs- und handlungsfähig.

Im Hinblick auf unsere Einnahmen wissen wir, dass wir neben der Kirchensteuer alle anderen Einnahmefähigkeiten entwickeln müssen. Wir konnten bereits durch die Verselbständigung der Pflege Schönau und die ökonomische Professionalisierung des Managements deren Abführungen um 5 % steigern. Der Stiftungsrat wacht darüber, dass dieser Weg fortgesetzt wird, ohne die Substanz zu gefährden.

Die Gesamteinnahmen unseres Haushalts bestehen bereits jetzt zu 12 % aus Erträgen angesparten Vermögens. Hier wollen wir mit der Thesaurierung von Mitteln fortfahren, um künftige Haushalte zu entlasten. Konkret arbeiten wir am Aufbau eines Vermögensteiles innerhalb der Versorgungstiftung, der zur Abdeckung der Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten dient. Derzeit müssen im Haushalt über 7 Millionen € jährlich Beihilfen an Versorgungsberechtigte bereitgestellt werden. Künftig soll bereits während des aktiven Dienstes Vorsorge getroffen und für die bereits bestehenden Verpflichtungen ein Vermögen angesammelt werden, dessen Erträge der Haushaltsentlastung dienen. „Vorsorge während des aktiven Dienstes treffen“ – das klingt sehr neutral und nüchtern, aber das bedeutet, dass sich die Personalkosten für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden, insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer, erhöhen werden. Je mehr Vermögen wir für die bereits bestehenden Verpflichtungen ansparen können, umso geringer wird der Aufschlag auf die jeweiligen Personalkosten pro Stelle ausfallen. Unser Ziel der Gesamtabdeckung bestehender Verpflichtungen ist ein ehrgeiziges, aber, wie die Erfahrungen mit der Versorgungstiftung gezeigt haben, bei hoher Disziplin und ausreichend langem Atem mit Aussicht auf Erfolg durchführbares Projekt.

Damit kommen wir auch dem Ziel eines generationengerechten Ressourcenverbrauchs näher. Wir wollen so wirtschaften, dass die Lebenszyklusressourcen einer Generation nicht anders in Anspruch genommen werden als die der folgenden Generation. Anders ausgedrückt: Jede Generation soll für ihre Kosten selbst aufkommen und sie nicht der nachwachsenden Generation aufbürden. Die staatliche Haushaltspolitik ist von diesem Ziel noch weit entfernt, weswegen bereits jetzt von erheblichen Wohlfahrtsverlusten für die gegenwärtige wie für zukünftige Generationen auszugehen ist. Unsere kirchliche Haushaltspolitik verfolgt das Ziel, ihren Ressourcenverbrauch ohne Belastung künftiger Haushalte zu organisieren.

Um den gesetzlichen Vorgaben der rechtzeitigen Risikovorsorge durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung zu tragen, haben wir – wie bereits für 2004 erfolgt – auch im vorgelegten Nachtrags- und Doppelhaushalt das Prozessrisiko bezüglich des Versorgungsänderungsgesetzes veranschlagt, in dem wir entsprechend bedingte Zuführungen zum Beihilfefinanzierungsvermögen vorgesehen haben. Wir haben Zuführungen zum Beihilfefinanzierungsvermögen beschlossen und gesagt, es sei denn, wir brauchen diese Mittel, um im Fall, dass sich das Versorgungsänderungsgesetz als verfassungswidrig herausstellt, Nachzahlungen leisten zu können. Nun hat das Bundesverfassungsgericht sozusagen für die Haushalter und gegen die Betroffenen kürzlich entschieden, dass die im Versorgungsänderungsgesetz vorgesehene Absenkung des Ruhegehaltssatzes von ehemals 75 v. H. auf nunmehr 71,75 % nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Daher sind die vorgesehenen Absicherungen nicht mehr erforderlich. Die Mittel können, wie in den entsprechenden Haushaltsgesetzen vorgesehen war, im Beihilfefinanzierungs-

vermögen verbleiben. Das konnten wir noch nicht in die Ihnen vorliegenden Werke einbauen, da das erst kürzlich geschehen ist. Entsprechende Änderungen werden im Rahmen dieser Tagung zu beschließen sein.

Die aufgezählten Beispiele verändernder Gestaltung sind aus den jeweiligen Aufgabengebieten entstanden. Sie sind nicht das Ergebnis einer übergeordneten Planung, sondern entstammen den Bemühungen der jeweils Verantwortlichen für einen effektiven und ressourcenschonenden Mitteleinsatz. Für künftige Haushaltsgestaltungen wollen wir hier einen neuen Weg beschreiten, den der strategischen Planung. Was darunter zu verstehen ist und wie es umgesetzt werden kann, ist Gegenstand eines Berichtes von Frau Hinrichs während dieser Tagung. Für die Haushaltswirtschaft von hoher Bedeutung ist der Aufbruch zu einem Perspektivenwechsel: Am Anfang der Haushaltsgestaltung steht die Verständigung über strategische Ziele, an denen sich das Vorfindliche messen lassen muss. Wir steuern das, was wir gemeinsam wollen und werden nicht nur gesteuert durch das, was andere vor uns gewollt haben. Auch dies ein hoher Anspruch, der aber, wenn das Vorhaben gelingt, erhebliche Steuerungsmöglichkeiten für das Haushaltsgeschehen schafft. Aufbrüche sind dann keine singulären Phänomene, sondern stehen unter einem bewusst gesetzten Leitstern.

Beim letzten Lesen meiner Rede habe ich gedacht, das ist falsch, das muss der Plural werden. So wie ich uns kenne, wird das nicht ein Leitstern, es werden sicherlich mehrere Leitsterne sein. Trotzdem macht es einen Unterschied, ob wir Sterne in begrenzter Zahl sehen, denen wir folgen können, um den Rest dort zu ordnen.

Probleme und Risiken

Die Ehrlichkeit verbietet es, mit den Perspektiven zu beginnen, bevor nicht auf die bestehenden Probleme und Risiken hingewiesen wurde.

Das Risiko einer weiteren Steuerreform mit negativen Auswirkungen auf die Kirchensteuer wurde bereits benannt. Es lässt sich derzeit nicht beziffern. Aber für alles, was da noch kommt, haben wir bisher keine Vorsorge getroffen. Wenn es gelänge, wie in einigen Konzepten geplant, eine Senkung des Steuertarifs aufkommensneutral zu gestalten, hätten wir nicht mit Mindereinnahmen zu rechnen. Da war jetzt sehr viel Konjunktiv dabei, wenn das so wäre, dann wäre das so, aber: Davon kann man aber nach jetzigem Kenntnisstand nicht ausgehen. Wahrscheinlicher sind weitere Steuerausfälle, die sich derzeit aber nicht beziffern lassen.

Eine etwaige Erhöhung der Mehrwertsteuer – von 2 % ist die Rede – trifft uns wie alle Konsumenten auf der Ausgaben-seite. Dies hätte Umplanungen in den Budgets zur Folge, die aber ohne zusätzliche Mittel vorgenommen werden müssen.

Weitere Risiken bestehen im Bereich der Vermögensanlagen. Zum einen haben wir in einem unserer Fonds, der in Immobilien investiert, einen erheblichen Wertrückgang feststellen müssen. Der Immobilienmarkt in Deutschland ist bekanntermaßen seit Jahren rückläufig und es ist derzeit nicht absehbar, wann und auf welchem Sektor Besserungen eintreten werden. Wir müssen hier von einem – noch nicht exakt bezifferbaren – Abschreibungsbedarf ausgehen.

Auch der Markt für Kapitalanlagen ist auf einem Tiefstand, der, wenn er anhält, die Berechnungen für die Versorgungsstiftung korrekturbedürftig macht. Wir gehen derzeit von einem Rechnungszins von 4 % aus, der über dem aktuellen Marktzins liegt, den wir aber aufgrund längerfristiger Anlagen früherer Zeiten erreichen. Sollte der Kapitalmarkt auf dem jetzigen Niveau verharren, werden wir allerdings vom Aktuar bei einem der nächsten Gutachten, die wir regelmäßig in Auftrag geben, weitere Kapitalanforderungen für die Versorgungsstiftung errechnet bekommen. 1 % Veränderung am Kapitalmarkt wirkt sich als Hebel mit 6 Millionen € auf die Versorgungsstiftung nach oben oder nach unten aus.

Ich komme zum Schluss, zu den **Perspektiven**:

Das weniger Erfreuliche zuerst: In Deutschland wächst zwar das Bruttoinlandsprodukt kontinuierlich, das Kirchensteueraufkommen aber ist rückläufig. Ebenso ist der Anteil des Kirchensteueraufkommens am Lohn- und Einkommensteueraufkommen rückläufig. Betrug dieser Anteil im Jahr 1991 noch 3,1 %, so waren es 2003 nur noch 2,4 %. Dieser Trend geht auch an unserer Kirche nicht vorbei. Unser Anteil an gesamtgesellschaftlichen Mitteln sinkt. Daraus ergibt sich, dass das von der Politik verfolgte Ziel des Wohlstandswachstums perspektivisch unsere finanziellen Probleme nicht ausreichend ausgleichen kann. Wir müssen mit eigenen strukturellen Antworten Kirche in unserer Gesellschaft gestalten.

Andererseits haben wir viele Gründe, hoch dankbar zu sein: Am 31. Dezember 2004 bekannten sich 1.311.992 große und kleine Menschen zu unserer Kirche. Rund 4 % der Gemeindeglieder beteiligt sich ehrenamtlich aktiv am gemeindlichen Leben, die Tendenz ist steigend. Es wurden an Sonn- und Feiertagen rund 66.000 Gottesdienste gefeiert.

Die Basis für die Aufgabe der Überprüfung unserer Strukturen, des Loslassens wie des Neubeginns, ist also gut. Aber wir werden mit dem nächsten Doppelhaushalt 2008/2009 weitere Kürzungen vornehmen müssen. Nach jetzigem Kenntnisstand müssen wir dann bis 2010 insgesamt im landeskirchlichen Haushaltsteil um 4,5 Millionen € kürzen. Auch die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke müssen voraussichtlich erneut um 3 % abgesenkt werden. Wir werden auch von unseren Beschäftigten im Rahmen von Arbeitsrechtsregelungen Abstriche vom gewohnten Einkommensniveau erwarten müssen. Wir werden mehr Anstrengungen unternehmen müssen, neben der Kirchensteuer andere Einnahmearten zu gewinnen und auszubauen. Aber wir haben diese Aufgaben rechtzeitig erkannt, wir bemühen uns um adäquate Instrumente dafür, wie z. B. die strategische Planung unter dem Arbeitstitel „Kirchenkompass“, und wir haben in der Vergangenheit gezeigt, dass wir solchen Herausforderungen gewachsen sind. Wir dürfen uns also weiterhin darauf freuen, der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert ihre spezifische Gestalt zu geben.

Wir sind vielleicht nicht mehr in den ganz fetten Jahren, in jedem Fall aber in guten. Es liegt an uns, sie zu nutzen!

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank an unsere Finanzreferentin für diese Einführung in die Haushaltsvorlagen. In 1. Mose 41 ist die Deutung der Träume des Pharaos durch Joseph und auch dessen Rat an den Pharaos zur Minderung von Mangel nachzulesen. Joseph sagt: Gott verkündet dem

Pharaos, was er vorhat. Nun sehe der Pharaos nach einem verständigen und weisen Mann, den er über Ägyptenland setze.

Wir müssen uns nicht auf die Suche machen.

(Heiterkeit)

Wir sind dankbar dafür, dass wir verständige und weise Männer und Frauen in unserer Kirchenleitung haben: im Kollegium, im Finanzreferat und in der Landessynode. Wir sind in Baden ersichtlich gut aufgestellt.

Herzlichen Dank für alles Planen bei der Aufstellung des Haushalts! Ich wünsche den Ausschüssen nun noch verständige und weise Beratungen.

Damit Sie nun Kraft schöpfen können, werden wir eine Pause einlegen. Wir müssen Punkt 11:00 Uhr – ich gebe Ihnen etwas mehr Zeit, damit Sie auch die Wegzeit einplanen können – die Plenarsitzung fortsetzen.

Ich darf noch eines ganz kurz sagen. Es hat uns ein Anruf erreicht: Frau Lingenberg ist erkrankt, wird jetzt also nicht kommen. Sie hofft aber, vielleicht bis Mittwoch doch noch zu uns zu stoßen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:37 Uhr bis 11:00 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Wir fahren mit der Tagesordnung fort. Wir müssen allerdings den Tagesordnungspunkt XII etwas zurückstellen, weil geheime Abstimmung beantragt wird.

Deshalb rufe ich zunächst einmal Tagesordnungspunkt XIII auf.

XIII

Buchvorstellung und Abschluss der Quelldokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich

Vizepräsident **Fritz**: Ich darf Herrn Dr. Ehmann begrüßen und ihn gleich bitten, die Quelldokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich vorzustellen.

Pfarrer **Dr. Johannes Ehmann**: Hohe Synode, Frau Präsidentin, Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren!

Sechzig Jahre nach Kriegsende und damit auch sechzig Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und Europa kann mit der Vorstellung des abschließenden sechsten Bandes der großen Quelldokumentation zur Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“ mit Fug und Recht behauptet werden, dass die badische Landeskirche einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Nazi-Diktatur geleistet hat. Mit diesen sechs Bänden ist allen Interessierten ein vielseitig nutzbares Medium zur umfassenden Information an die Hand gegeben worden und der historischen Forschung ein unverzichtbares Arbeitsinstrument und ein Wegweiser zu den zu befragenden Quellen.

Viele Jahre sind vergangen, seit dieses gemeinsame Unternehmen der Landeskirche und des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden ins Leben gerufen wurde. Vorausgegangen waren Anregungen durch die Forschungen von Klaus Scholder und die Ausstellung „Kirche unter dem Hakenkreuz“, zu der aus der

Feder Hermann Erbachers 1983 ein eigener Begleitband erschien. Gemeinsam mit seinem Nachfolger als Leiter des landeskirchlichen Archivs, Hermann Rückleben, hat Erbacher eine erste umfangreiche Sichtung der Akten durchgeführt und unzählige Exzerpte und Karteikarten angelegt. Dankenswerter Weise konnte Hermann Rückleben für einige Jahre fast vollständig von seinen administrativen Aufgaben freigestellt werden, sodass er seine ganze Arbeitskraft diesem Großprojekt widmen konnte. In der Folge erschienen zwischen 1991 und 1995 drei voluminöse Bände, die allerdings nur bis in das Jahr 1935 reichten.

Es schien fast, als seien damit die Möglichkeiten und Kräfte insbesondere des Archivs überspannt worden, denn bis zum Ausscheiden von Rückleben aus dem Dienst und dem Tode Hermann Erbachers – beides im Jahre 1999 – kamen nur mehr Vorarbeiten zu dem geplanten vierten Band zustande. Damit drohte dem Unternehmen ein Versanden und ein unruhliches Ende. Es ist das Verdienst des früheren Bibliotheksleiters und Geschäftsführers des Vereins für Kirchengeschichte, Dr. Gerhard Schwinge, dass das Unternehmen im Spätjahr 2001 neu in Gang gekommen ist. Es war klar, dass ein solch umfassendes Unternehmen von einer Person allein nicht zu bewältigen war. Daher wurde nun eine Kommission ins Leben gerufen, die unter der ausdrücklichen Prämisse ihre Arbeit aufnahm, dass es sich um eine arbeitende und erarbeitende Kommission handeln sollte. Und tatsächlich haben alle Kommissionsmitglieder – ich nenne Prof. Dr. Gottfried Gerner-Wolfhard, Dieter Haas, Eckhard Markgraf, Dr. Hans-Werner Scheuing, Dr. Gerhard Schwinge, Prof. Dr. Jörg Thierfelder, Kirchenrat Dr. Udo Wennemuth und Frau Dr. Monika Zeilfelder-Löffler – verantwortlich einzelne Kapitel zur Bearbeitung übernommen. Die Herausgeberschaft und Redaktion an den ausstehenden Bänden wurde Dr. Schwinge übertragen, der heute leider nicht unter uns weilen kann.

Dass jeweils im Abstand von nur einem Jahr die drei folgenden Bände erscheinen konnten, lag zum einen an dem veränderten Konzept der Edition, zum anderen an der „drängenden Präsenz“ von Dr. Schwinge. Durch die Bildung einer Fachkommission hat der Verein für Kirchengeschichte seine Sachkompetenz in das Projekt einbringen können. Die Kommission verabschiedete sich von dem Konzept der ersten drei Bände, eine möglichst vollständige Edition aller relevanten Quellen vorzulegen, was eine gewisse Unübersichtlichkeit und auch Überschneidungen zur Folge gehabt hatte. Stattdessen einigte man sich auf eine thematische und exemplarische Auswahl und Ordnung der Quellen. Es wurde also bewusst in Kauf genommen, ganze Bereiche der Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich nicht zu präsentieren und auch bei den präsentierten Quellen oder Quellenausschnitten eine strenge Auswahl zu treffen. Kompensiert werden sollte dies durch die einführenden und kommentierenden Einleitungen, Überleitungen und Anmerkungen der Bearbeitenden. Ob dieses Konzept schlüssig und zum Vorteil des Benutzers umgesetzt werden konnte (und dass es so ist), müssen Sie nun aber selbst für sich entscheiden und nachvollziehen. Die ausführlichen Generalregister des vorliegenden sechsten Bandes werden jedenfalls die Nutzungsfreundlichkeit aller sechs Bände erheblich stärken. Für alle ist so eine erste und auch vertiefte Recherche zu Sachthemen, zu Personen und vor allem zu den einzelnen Gemeinden möglich.

Eine Schlüsselfunktion bei diesem Unternehmen, und dies darf ich mit höchstem Respekt erwähnen, kam dem landeskirchlichen Archiv zu, und zwar in zweifacher Hinsicht: Das

eine betrifft die Quellenlage, d. h. die Überlieferungssituation, das andere betrifft die arbeitsintensive Betreuung der Bearbeiter durch die Sachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs. Keiner der Bearbeiter wäre auch nur annähernd in der Lage gewesen, ohne die Beratung und die Recherchen des Archivs die für ihn relevanten Akten zu ermitteln. Bezeichnenderweise wurden erst durch die Intervention des jetzigen Archivleiters, Kirchenrat Dr. Wennemuth, alle Akten aus der Zeit des Dritten Reiches ohne Vorbehalt der Forschung überhaupt zugänglich gemacht. Dass die Quellenlage im Archiv eine derartige Dokumentation ermöglichte, ist ein seltener Glücksfall. Zwar gibt es auch in unserem Archiv bedauerliche Überlieferungslücken, doch insgesamt ermöglichen die Akten einen sehr differenzierten Blick auf die verschiedenen Arbeits- und Lebensbereiche unserer Kirche. Erst dadurch wird ein Verstehen möglich, das auch unsere Urteilsfähigkeit in vielen Sachfragen auf eine feste Grundlage stellt. Denn wir wissen es doch alle, dass auch sechzig Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches uns diese Geschichte und die Geschehnisse nicht in Ruhe lassen, auch nicht in Ruhe lassen dürfen – nicht nur als Mahnung für uns, den Standpunkt des Unbeteiligten erst gar nicht zu beanspruchen, sondern auch, um Maßgaben für verantwortliches Handeln gerade aus der Geschichte auch unserer Kirche im Dritten Reich abzuleiten. Nicht zufällig ist die Barmer Erklärung von 1934 Teil, ja Fundament der Grundordnung unserer Landeskirche.

Was das Unternehmen letztlich bewirken kann, hängt von Ihnen ab. Sie sind aufgefordert, Ihre auch ganz persönlichen Fragen an die Zeit des Dritten Reiches zu stellen und mit Hilfe der Dokumentation keine vorgefertigten, sondern eigene Antworten zu suchen und zu finden. Natürlich interessiert uns das Verhältnis unserer Landeskirche zum NS-Regime, und vielleicht bewirken die Ängste, man könnte gar Kompromittierendes finden, nicht zu Unrecht eine etwas zwiespältige Haltung zu den „Offenbarungen“ dieser sechs Bände, die mutiges und widerständiges Verhalten ebenso dokumentieren, wie unwürdiges Verhalten, angefangen bei der Feigheit bis hin zum Verrat an grundlegenden Prinzipien der Menschenwürde und den Grundlagen unseres Glaubens. Es war uns aber wichtig, das offen zu legen, was geschehen ist. Denn nur eine zu sich selbst und ihrer Geschichte offene und ehrliche Kirche ist eine glaubwürdige Kirche. Wir wollten selbst und offensiv die Auseinandersetzung mit einem dunklen Kapitel unserer Kirche angehen, bevor uns vielleicht von Anderen Versäumnisse vorgeworfen werden. Diese Offenheit gebot es, keine Dokumente von einer Sichtung und auch Präsentation auszunehmen. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Es soll keiner Anklage unserer Kirche oder einzelner ihrer Protagonisten das Wort geredet werden, aber wir haben das Recht und die Pflicht zu fragen und zu verstehen, was in den Jahren seit 1933 geschah und warum es so und nicht anders geschehen ist. Die christlichen Kirchen dürfen bei dieser Aufklärungsarbeit nicht abseits stehen, und ich denke, dass wir in unserer Landeskirche einen glaubwürdigen und vertretbaren Weg gegangen sind.

Ich muss an dieser Stelle weitere geschichtliche Hintergründe, Verfehlungen und mutige Taten im Raum unserer Landeskirche nicht weiter erwähnen. Die Präsidentin hat in dankenswerter Weise ein Papier von Eckhard Marggraf, das genau diesen Aspekt vertieft, für Sie vervielfältigen lassen (Anlage 27), sodass Sie in Ruhe nachlesen können. Ich möchte an dieser Stelle aber nicht versäumen, meinen Dank an Sie, die Landessynode, auszusprechen, dass Sie und Ihre Vor-

synodalen es ermöglicht haben, dieses Großprojekt durchzuführen. Indem Sie die Mittel für die Drucklegung bereitstellten, haben Sie das Startsignal gegeben für eine tief greifende und hoffentlich heilsame Therapie am Körper unserer Landeskirche, denn mit nicht verheilenden alten Wunden lässt sich schwer leben. Das soll freilich nicht bedeuten, dass wir, nachdem wir das unsrige getan haben, das Ganze dem Abgrund des Vergessens anheim geben. Vielmehr möchte ich Sie bitten, durch die bewusste Aufnahme dieser sechs Bände einer breiten Rezeption auch in den Gemeinden unserer Landeskirche den Weg bereiten zu helfen. Diese Quellenedition ist nicht nur ein Projekt des Vereins für Kirchengeschichte und der Fachkommission gewesen, sondern vor allem ein Projekt der Landeskirche. Dass dies von der Synode genau so gesehen und als Verpflichtung aufgenommen wurde, beweist die großzügige materielle Unterstützung des Projekts, wobei ich es nicht versäumen möchte, darauf hinzuweisen, dass die bereitgestellten Mittel bei weitem nicht aufgebraucht wurden. Ich hoffe, dass dies die Synode bewegen möge, auch in Zukunft landeskirchlich relevante Projekte im Bereich der Kirchengeschichte zu unterstützen.

Und nun freue ich mich, indem ich Sie noch einmal auf die auch äußerlich beeindruckende Wirkung dieser sechs Bände hinweise, die ersten Exemplare des abschließenden sechsten Bandes an Sie, verehrte Frau Präsidentin, an den Vizepräsidenten und an den verehrten Herrn Landesbischof überreichen zu dürfen. Ich tue dies, indem ich eine sehr spröde Zeichenhandlung vornehme und die kleine Bibliothek auf dem Podium ergänze. Die Lektüre ist mehr als lohnend. Ich verweise an dieser Stelle bereits auf die Zusammenfassung, für die Professor Dr. Thierfelder verantwortlich zeichnet, vor allem aber auch auf die Großregister, die eine persönliche Annäherung an die Geschichte im Detail ermöglichen.

Noch einmal herzlichen Dank an die Landeskirche in allen ihren Organen!

(Beifall; Herr Dr. Ehmann übergibt die Bände an Präsidentin Fleckenstein, an Vizepräsident Fritz und Landesbischof Dr. Fischer)

Vizepräsident **Fritz**: Herr Dr. Ehmann, herzlichen Dank. Sie waren heute in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins für Kirchengeschichte bei uns. Bei der Gelegenheit vielleicht ein Hinweis: Auch Synodale können da Mitglied werden.

XIV

Bericht betreffend Grundordnungsnovelle

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV: Bericht über die Grundordnungsnovelle. Es berichtet Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Herr Präsident, liebe Mitglieder der Landessynode!

Einführung in das 16. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und das Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).

I. Zum Stand des Verfahrens

Ihnen liegen drei Gesetzentwürfe vor, die in einem inneren Zusammenhang stehen, weil sie Teilaspekte der geplanten Neufassung unsere Grundordnung betreffen. Es handelt

sich im Einzelnen um das 16. Änderungsgesetz zur Grundordnung (OZ 7/11), das Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode, das so genannte Leitungs- und Wahlgesetz (OZ 7/12), und das Änderungsgesetz zum Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter (OZ 7/13).

Ich bin dankbar dafür, dass mir Gelegenheit gegeben wird, Ihnen dazu eine Einführung zu geben, um Sie alle zur Entlastung der Ausschusssitzungen auf den gleichen Stand der Information zu bringen. Erlauben Sie mir, dass ich dabei zunächst noch einmal in Erinnerung rufe, was ich Ihnen bereits schon einmal früher vorgetragen habe. Die Neufassung der Grundordnung soll in zwei Schritten erfolgen. Das Ihnen vorliegende 16. Änderungsgesetz und die Begleitgesetze sind also nur die erste Stufe. Wie in der Frühjahrstagung angekündigt, habe ich inzwischen den Entwurf einer Neufassung der gesamten Grundordnung erarbeitet, der gegenwärtig im Evangelischen Oberkirchenrat beraten wird. Wir gehen davon aus, dass diese Beratungen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein werden, sodass dem Landeskirchenrat Anfang 2006 der Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats zugeleitet werden kann. Der vom Landeskirchenrat freigegebene Entwurf soll dann Grundlage eines breiteren Diskussionsprozesses sein. Die genaueren Einzelheiten dazu sind noch nicht festgelegt. Der Zeitplan sieht vor, dass der Landeskirchenrat den endgültigen Entwurf als Vorlage an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2007 beschließt. Eine Verabschiedung der neuen Grundordnung sollte dann spätestens in der Herbsttagung der Landessynode 2007 erfolgen, um die letzte Tagung dieser Synodaleperiode im Frühjahr 2008 damit nicht mehr zu belasten.

Der Rechtsausschuss hat beim Tagestreffen im September das Leitungs- und Wahlgesetz bereits weitgehend beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen haben wir inzwischen in die Vorlage eingearbeitet. Die anderen Ausschüsse werden gebeten, ihren Beratungen diese Textfassung, die Ihnen bereits zugegangen ist, zugrunde zu legen. Der Rechtsausschuss hat sich außerdem darauf verständigt, dass die Grundordnung zum jetzigen Zeitpunkt nur geändert werden soll, soweit sich das im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Leitungs- und Wahlgesetzes und der Neuordnung des Verfahrens zur Besetzung der Dekanate als notwendig erweist. Hinzu kommen wenige in der Sache unproblematische redaktionelle Klarstellungen und einige Bestimmungen, deren Änderung im Zusammenhang mit der Diskussion um die Bezirksstrukturreform im Bereich der Bezirke Freiburg und Müllheim sinnvoll erscheint. Es geht dabei u. a. um die Möglichkeit, mehrere Dekanatsstellvertreter zu wählen und den Bezirk in Sprengel zu unterteilen. Die Verabschiedung dieser Bestimmungen würde die sonst notwendigen Erprobungsgesetze erübrigen. Es liegt Ihnen inzwischen eine Synopse vor, in der nur noch diejenigen Bestimmungen aus der Vorlage des Landeskirchenrats aufgeführt sind, über deren Verabschiedung nach der Beschlusslage des Rechtsausschusses jetzt entschieden werden sollte. Alle anderen Änderungsvorschläge können dann der Diskussion um den Gesamtentwurf überlassen bleiben. Auch hier sind die Ausschüsse gebeten, bei ihrer Aussprache sich an dieser Synopse zu orientieren. So viel zunächst zu den Verfahrensfragen.

II. Zum Inhalt

Im Folgenden will ich versuchen, noch einige inhaltliche Schneisen zu schlagen, in der Hoffnung, Ihnen damit die insgesamt komplexe und im Einzelnen komplizierte Materie

so zu verdeutlichen, dass Sie damit in den Ausschüssen in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll umgehen können.

1. Zu den Pfarr- bzw. Predigtbezirken in einer Pfarrgemeinde

Wenden wir uns zunächst der Ebene der Pfarrgemeinden zu. Eine wesentliche Neuerung, die mit der Novelle zur Grundordnung eingeführt werden soll, stellt die Möglichkeit dar, eine Pfarrgemeinde in mehrere Pfarr- oder Predigtbezirke zu unterteilen. Über die Benennung muss noch entschieden werden. Dahinter steht das Bemühen, sich von der bisherigen Fixierung auf kleine räumliche Einheiten zu lösen und die kirchlichen Aufgaben stärker im größeren regionalen Verbund anzupacken. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit genutzt werden, mehrere Pfarrgemeinden zu einer größeren Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarr- und Predigtstellen, aber mit einem verantwortlichen Ältestenkreis zusammen zu fassen. Wir kennen das schon bisher unter dem Begriff des so genannten „Gruppenpfarramtes“. Auf diese Weise können vor allem in den größeren Städten die vorhandenen Gebäude wesentlich besser bewirtschaftet und der Personaleinsatz flexibler gestaltet werden. Zum Ausgleich der wegfallenden Ältestenkreise soll es künftig die Möglichkeit geben, bei den einzelnen Predigtstellen – ich benutze jetzt diesen Ausdruck – Predigtbezirke zu bilden. Diese können dann zugleich nach dem Leitungs- und Wahlgesetz auch Wahlbezirke sein. Die Entscheidung, ob es das geben soll, liegt beim Ältestenkreis der Pfarrgemeinde. Wir haben uns dabei für das Modell der so genannten echten Teilortswahl entschieden. Die Baden-Württembergische Gemeindeordnung kennt die unechte Teilortswahl, auf die ich jetzt hier aber nicht eingehen will. Es geht also um das Modell der echten Teilortswahl, das heißt, die Gemeindeglieder eines Predigtbezirks wählen anteilig jeweils für sich ihre Ältesten in den gemeinsamen großen Ältestenkreis. Auf diese Ältesten in den Teilorten kann dann der Ältestenkreis bestimmte auf die Predigtstelle bezogene Aufgaben delegieren, sodass die notwendige Ortsnähe erhalten bleibt, z. B. wenn es um die Entscheidung im Bereich der Lebensordnungen geht. In den Unterlagen, die Ihnen übersandt worden sind, finden Sie dazu zur Veranschaulichung eine grafische Darstellung (siehe Anlage 12: „zu OZ 7/12“), die von dem Vorsitzenden unseres Rechtsausschusses, Herrn Dr. Heidland, entworfen worden ist. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass es sich hier um ein Angebot handelt, das zu nutzen die Gemeinden nicht gezwungen sind. Es hat im Übrigen die städtische Situation vor Augen und dürfte im ländlichen Raum wohl kaum in Frage kommen. Die Überlegungen zu diesem Modell sind vor allem in der Stadt Freiburg am weitesten gediehen.

Ein mögliches Bedenken gegen diese Konstruktion könnte in der Befürchtung bestehen, dass mit den Predigtbezirken eine neue „Ebene“ eingezogen wird, die man in den großen Städten durch die Vereinigung der Kirchenbezirke mit den Kirchengemeinden zu einer Körperschaft gerade vermeiden will und die reduziert werden sollen. Diese Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen, wiegen aber doch nicht so schwer, wenn man sich Folgendes klar macht: Die Alternative wäre die Bildung von Verbänden der selbstständigen Pfarrgemeinden, um das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit in der Region zu erreichen. Diese Verbandslösung wäre unter dem Gesichtspunkt einer neuen Entscheidungsebene innerhalb der Kirchengemeinde nicht weniger bedenklich als die vorgeschlagenen Predigtbezirke. Im Gegenteil, ihr

Vorteil liegt darin, dass sie sich innerhalb der bekannten und üblichen Strukturen mit einem verantwortlichen Ältestenkreis bewegen und eben keine zusätzlichen Organe benötigen, wie es bei einem Verbandsmodell der Fall wäre.

2. Zu den künftigen Kompetenzen des Bezirkskirchenrates

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Problem offen ansprechen, die Frage nämlich, ob bisher selbstständige Pfarrgemeinden gegen ihren Willen dazu gezwungen werden können, sich an dem Modell zu beteiligen. Dass dies keine theoretische Frage ist, zeigt Ihnen die vorliegende Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde in Freiburg (Anlage 11, OZ 7/11.1) gegen die dortigen Überlegungen zur Bildung größerer Pfarrgemeinden nach dem beschriebenen Modell. Die Antwort auf der Basis der bisherigen Rechtslage ist ein eindeutiges „Nein“. Die Realisierung dieses Modells ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Deshalb sieht das Änderungsgesetz zur Grundordnung in seinem § 11 Abs. 3 vor, dass die Entscheidungen über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde künftig in die Beschlusskompetenz des Bezirkskirchenrates fallen soll. Der Bezirkskirchenrat soll also künftig im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisungen über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarstellen und die Bildung von Gruppenpfarrämtern entscheiden können. Der betroffenen Pfarrgemeinde steht dagegen dann das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Der Bezirkskirchenrat bekommt damit in diesen Fragen eine wesentlich stärkere Stellung als das bisher der Fall ist. Die Bündelung der Kompetenzen an dieser Stelle soll zum einen Reibungsverluste vermeiden, wie sie derzeit immer wieder auftreten, und – das sei offen ausgesprochen – verhindern helfen, dass notwendige Strukturveränderungen an den nicht immer sachlich begründeten Eigeninteressen einzelner Gemeinden scheitern. Freilich – auch das darf nicht verschwiegen werden – die Verantwortung des Bezirkskirchenrates und die Belastung seiner Mitglieder werden damit erheblich steigen.

Sollte die Synode so weitgehende Regelungen, wie sie derzeit in § 11 Abs. 3 vorgesehen sind, noch nicht beschließen wollen und diesen Paragrafen zur weiteren Diskussion zurückstellen, erscheint es aber doch notwendig, wenigstens den § 11 Abs. 8 zu verabschieden, der die Grundlage für die Möglichkeit zur Einführung der Teilortswahl durch das Leitungs- und Wahlgesetz darstellt. Andernfalls wären vor allem die Freiburger in dieser Hinsicht in ihren Reformbemühungen vorerst blockiert. Als Alternative denkbar wäre auch, das bereits bestehende Erprobungsgesetz über die Struktur in den Großstädten so zu ändern, dass das Modell der größeren Pfarrgemeinden mit verschiedenen Predigtbezirken zumindest in Freiburg auf dieser Basis eingeführt werden kann. Das Rechtsreferat ist auf alle diese Varianten vorbereitet und hält entsprechende Formulierungsvorschläge bereit.

(Heiterkeit)

3. Zu den kirchlichen Nebenorten

Ein weiteres Problem, das im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung bedacht und gelöst werden muss, ist die Frage, ob es bei der nächsten allgemeinen Ältestenwahl im Jahre 2007 noch die Möglichkeit geben soll, in den so genannten kirchlichen Nebenorten, in denen zwar

eine Predigtstelle besteht, die aber keine eigenen Pfarrstellen haben, einen Ältestenkreis zu wählen, wie es derzeit nach § 43 der Grundordnung möglich ist. Es entspricht dem mit der Grundordnungsreform verfolgten politischen Ziel, die Unübersichtlichkeit der kirchlichen Strukturen zu reduzieren, dies künftig nicht mehr zuzulassen. Die Neuwahl von Ältestenkreisen in den Nebenorten ist daher nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen, da diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden soll. Anstelle der kirchlichen Nebenorte könnten dann nur noch Predigtbezirke innerhalb der einen Pfarrgemeinde nach dem neuen § 11 gebildet werden. Das allerdings kann im Einzelfall auf großes Unverständnis stoßen und durchaus zu bösem Blut führen. Es spricht deshalb viel dafür, die Möglichkeit zur Wahl eigener Ältestenkreise in den bereits bestehenden kirchlichen Nebenorten noch so lange zu erhalten, bis der Bezirkskirchenrat nach dem vorgeschlagenen neuen § 11 Abs. 3 eine andere Regelung getroffen hat. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie die Möglichkeit schafft, auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und ein Überraschungseffekt durch einen Beschluss der Landessynode, ohne dass das vorher kommuniziert worden ist, vermieden würde. Es wäre aus unserer Sicht ohne weiteres möglich, eine solche Bestandsgarantie für die bestehenden Ältestenkreise in den kirchlichen Nebenorten als Übergangsvorschrift in das Gesetz einzufügen. Auch dafür hält das Rechtsreferat einen Formulierungsvorschlag bereit, wenn es dem politischen Willen der Synode entspricht.

4. Zur Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

Wenden wir uns nun der Ebene der Kirchengemeinden zu. Eine Reihe von Bestimmungen, die bisher in der Grundordnung enthalten waren, sind in das neue Leitungs- und Wahlgesetz überführt worden. Dabei ist vor allem auch die Regelung über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden verändert worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass dem Kirchengemeinderat künftig nur noch die Hälfte der Mitglieder der einzelnen Ältestenkreise angehört. Diese Regelung soll nach dem Beratungsergebnis im Rechtsausschuss aber erst bei Kirchengemeinden mit mehr als zwei Pfarrgemeinden gelten. Bei größeren Kirchengemeinden, in denen mehr als 40 bzw. mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen sind, gehören dem Kirchengemeinderat künftig drei bzw. zwei Mitglieder je Ältestenkreis an. Ab 120 zu wählenden Kirchenältesten ist jeder Ältestenkreis mit einem Mitglied im Kirchengemeinderat vertreten. Schon bisher ist es so, dass ab einer bestimmten Größe der Kirchengemeinde nicht alle Ältesten im Kirchengemeinderat vertreten sind. Insoweit enthält der Vorschlag nichts grundsätzlich Neues. Es liegt auf der Linie der bisherigen Bemühungen, die Arbeitsfähigkeit des Kirchengemeinderates zu verbessern und die mit dem Ältestenamts verbundenen Belastungen zu reduzieren. Es erspart außerdem komplizierte Rechenoperationen, wie sie derzeit bei größeren Kirchengemeinden für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates notwendig sind. So weit in der Vergangenheit grundsätzliche Bedenken gegen eine Verkleinerung des Kirchengemeinderates vorgetragen worden sind, ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Kirchenwahlen nur die Zusammensetzung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden betreffen, sodass sich das Mandat der gewählten Ältesten zunächst nur auf diese Ebene bezieht. Es spricht deshalb aus unserer Sicht nichts dagegen, die Mitwirkungsmöglichkeit im Kirchengemeinderat von einem weiteren Wahlakt im jeweiligen Ältestenkreis abhängig zu machen.

5. Zu den Filialkirchengemeinden

Da die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht sind – wir kommen jetzt zur Kirchengemeinde –, können sie in ihrem Bestand nur durch kirchliches Gesetz geändert werden. Wie notwendig das sein kann, mag Ihnen das Beispiel der Kirchengemeinden Obrigheim, Asbach und Mörtelstein im Kirchenbezirk Mosbach zeigen. Die Kirchengemeinde Obrigheim hat etwa 1600 Gemeindeglieder und verfügt über eine besetzte Pfarrstelle. In der Kirchengemeinde Asbach mit etwa 360 Gemeindegliedern besteht auch eine Pfarrstelle, die aber auf Dauer nicht besetzt ist. Die Kirchengemeinde Mörtelstein mit 290 Gemeindegliedern hat keine Pfarrstelle und ist deshalb eine so genannte Fiali Kirchengemeinde zu Obrigheim. Alle drei Kirchengemeinden werden vom Pfarrer der Kirchengemeinde Obrigheim betreut, der aber im Pfarrhaus in Asbach wohnt.

(Heiterkeit)

Er wohnt deshalb dort, weil die Pflege Schönau baupflichtig ist.

(Erneute Heiterkeit)

Nach geltendem Recht bedarf er dafür einer Befreiung von der Residenzpflicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat, denn er ist ja auf die Pfarrstelle nach Obrigheim berufen und nicht nach Asbach.

Er hat es mit drei Kirchengemeinderäten zu tun, die drei Haushaltspläne beschließen. Man kann zum Glück sagen, dass die drei Gemeinden mit dem Ihnen in dieser Tagung vorliegenden Gesetzentwurf (Anlage 6) dieser wenig sinnvollen Konstruktion durch die Vereinigung zu einer Kirchengemeinde ein Ende setzen wollen. Auch für solche Fälle der Vereinigung ehemals selbstständiger Kirchengemeinden bleibt aber zu überlegen, ob durch eine Übergangsvorschrift der Erhalt eigener Ältestenkreise an den weiter bestehenden Predigtstellen ermöglicht werden soll. Das könnte sich durchaus positiv auf die Bereitschaft auswirken, solche Konstruktionen strukturell zu bereinigen.

6. Zur Besetzung der Dekanate

Auch aus Gründen der Zeit möchte ich zu den Neuregelungen auf der Ebene des Kirchenbezirks nur wenig sagen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Ältestenkreise für bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten, die der Landesbischof vorschlagen wollte, ihr Einvernehmen verweigert haben. Mit anderen Worten, der Landesbischof kann diese Kandidatin oder den Kandidaten dann nicht vorschlagen.

Die Verärgerung über die reduzierte Auswahl geht dann in der Bezirkssynode oft zu Lasten der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber. Deshalb sollen die Rechte des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde künftig dadurch gewahrt werden, dass seine Mitglieder neben den Mitgliedern der Bezirkssynode zum Wahlkörper bei der Besetzung der Dekanate gehören. Die Ältestenkreise können aber nicht mehr verhindern, dass ein Wahlvorschlag des Landesbischofs die Bezirkssynode überhaupt erreicht.

Es ist richtig, dass der Ältestenkreis damit in dem künftigen Verfahren eine schwächere Stellung hat als das bisher der Fall ist. Dennoch sind seine Mitwirkungsmöglichkeiten damit nicht faktisch außer Kraft gesetzt, wie es in dem Ihnen vorliegenden Schreiben des Ältestenkreises der Markungsgemeinde in Baden-Baden heißt, das ich gestern in meinem

Fach vorgefunden habe. Der Ältestenkreis wird vielmehr weiterhin im Vorfeld des Vorschlages an dem Wahlvorschlag beteiligt, nämlich in der Form des Benehmens, sodass er durchaus seine Bedenken im Vorfeld äußern kann. Im Übrigen sind die Stimmen des Ältestenkreises bei knappen Wahlergebnissen, die es in letzter Zeit immer wieder gegeben hat, durchaus von Gewicht.

7. Abschließende Bemerkungen

Lassen Sie mich mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen schließen. Mit der Grundordnungsnovelle ist das Ziel verbunden, die unübersichtlichen Strukturen vor allem im Bereich der Pfarr- und Kirchengemeinden zu vereinfachen. Komplexität reduzieren heißt das Stichwort. Es ist Aufgabe der Rechtsordnung, in dieser Hinsicht den gestalterischen Willen des Gesetzgebers, also der Landessynode, zum Ausdruck zu bringen und die Instrumente zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sinnvolle Strukturen gebildet werden können. Entscheidend kommt es aber dann darauf an, dass in der Realität auch die notwendigen Schritte zur Umsetzung gegangen werden, wie es jetzt erfreulicherweise im Kirchenbezirk Mosbach durch die Vereinigung der drei genannten Gemeinden Mörtelstein, Asbach und Obrigheim der Fall ist. Das setzt nicht zuletzt die Einsichtsfähigkeit der Betroffenen vor Ort voraus und ihre Bereitschaft, sich an Veränderungen zu beteiligen. Bedauerlicherweise ist das nicht immer der Fall. Deshalb ist es leider notwendig, Regelungen zu treffen, die in solchen Fällen vernünftige Lösungen auch gegen den Willen der unmittelbar Betroffenen ermöglichen. Damit freilich bewegen wir uns auf einem schmalen Grat. So wenig es den einzelnen Gemeinden erlaubt werden kann, aus eigensinnigen Interessen notwendige Veränderungen zu blockieren, so wenig dürfen sie zum Spielball von Strukturentscheidungen anderer Organe werden, die ihre Interessen einfach ignorieren und sie willkürlich übergehen. Die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten setzt daher auch immer bei allen Beteiligten die Bereitschaft zum Dialog und das Bemühen um konsensfähige Lösungen voraus. Ich darf in diesem Zusammenhang an meine Ausführungen zum Prinzip des „Zusammenwirkens“ vor einem Jahr an dieser Stelle erinnern. Die Rechtsordnung kann das nicht erzwingen, sie kann nur regeln, wo die Entscheidungsbefugnisse am Ende liegen, wenn das nicht gelingt. Mit der Vorlage der ersten Stufe zur Neufassung der Grundordnung soll nicht zuletzt ein Beitrag dazu geleistet werden, in dieser Hinsicht mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, als das bisher der Fall war.

Meine Damen und Herren, mein Doktorvater, Alexander Hollerbach, bemerkte in einer Sitzung des kirchenrechtlichen Seminars in Freiburg nach dem Vortrag des Referenten: „Jetzt sind wir auf höherem Niveau verwirrt.“

(Heiterkeit)

Ich hoffe sehr, dass Sie nach meinem Referat dieses Gefühl nicht beschleicht. Die Dinge sind, zugegebenermaßen, kompliziert. Wenn das nicht so wäre, wären wir Juristen auch arbeitslos. Ich hätte mein Ziel erreicht, wenn ich für Sie etwas transparenter gemacht habe, wo die wesentlichen Punkte liegen, die in Ihren Ausschussberatungen zu bedenken sind.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter.

XVI

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Eine Zwischeninformation: Aus der Mitte der Synode wurde angefragt, ob die *neuen Räume* hier im Haus der Kirche schon besichtigt werden können. Herr Oberkirchenrat Werner bietet an, sich heute in der Mittagspause, wer Zeit hat, um 14:30 Uhr im Raum der Stille zu treffen. Von dort kommt man hinein.

XII

Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XII: Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.

Nach § 17 Abs. 1 a und c der Ordnung für Lehrverfahren ist das Spruchkollegium in der Gruppe B mit ordinierten Theologen/Theologinnen, von denen mindestens zwei Gemeindepfarrer sein müssen, und in der Gruppe E mit einem Inhaber eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie zu besetzen.

Gemäß Absatz 2 sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

Herr **Pfarrer Wolfgang Max** – bisher stellvertretendes Mitglied der Gruppe B – wird ab 1. Januar 2006 nicht mehr Gemeindepfarrer unserer Landeskirche sein. Er scheidet damit aus dem Spruchkollegium für Lehrverfahren aus.

Herr **Prof. Dr. Christoph Schwöbel** – bisher stellvertretendes Mitglied in der Gruppe E – lehrt zwischenzeitlich in Tübingen und ist somit nicht mehr Mitglied unserer Landeskirche.

Für beide Personen müssen neue Mitglieder berufen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat Herrn **Prof. Dr. Heinz Schmidt** als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Schwöbel in der Gruppe E vorgeschlagen. Herr Prof. Dr. Schmidt ist Leiter des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg.

Herr **Pfarrer Dr. Martin-Christian Mautner**, Gemeindepfarrer in Wilhelmsfeld, wurde als Nachfolger für Herrn Pfarrer Max in der Gruppe B vorgeschlagen.

Die Bereitschaft zur Kandidatur liegt von beiden Kandidaten vor.

Die Lebensläufe der beiden genannten Personen haben Sie über Ihre Fächer erhalten.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 haben Sie diesen Wahlvorschlag erhalten. Es ist kein anderweitiger Vorschlag bei uns eingegangen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2005 sich diesen Vorschlägen angeschlossen.

Meine Frage: Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Dies ist nicht der Fall.

Dann möchte ich jetzt die Vorschlagsliste schließen. Bestehen hiergegen Einwände? – Keine.

Damit ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Berufung stehen somit an Herr **Pfarrer Dr. Mautner** als stellvertretendes Mitglied der Gruppe B und Herr **Prof. Dr. Heinz Schmidt** als stellvertretendes Mitglied der Gruppe E.

Ich muss formal fragen: Ist geheime Abstimmung gewünscht?

(Zuruf: Ja!)

– Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte das auch begründen. Wir haben in der letzten Änderung der Geschäftsordnung gesagt, dass das Bestellen, Berufen usw. als Wahl zu erfolgen hat. Ich bin der Auffassung, dass man nicht einmal offen wählt und dann wieder geheim, da das auch eine bestimmte Wertschätzung gegenüber den Personen zum Ausdruck bringt. Deshalb bitte geheime Abstimmung.

Vizepräsident **Fritz**: Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, dann wird die geheime Abstimmung durchgeführt.

Herr Wermke teilt jetzt die Stimmzettel aus. Ich möchte Sie darauf hinweisen, bitte nicht mit Füllhalter auszufüllen, damit es nicht kleckst und man den Stimmzettel nicht mehr lesen kann, auch wenn es bei lediglich zwei Namen relativ einfach wäre.

(Die Stimmzettel werden verteilt.)

Hat jedes Mitglied der Synode einen Wahlzettel bekommen? – Das scheint der Fall zu sein. Dann können wir jetzt einsammeln.

Synodaler **Nußbaum**: Liebe Mitsynodale, ich habe ein Problem, jetzt hier Kreuzchen machen zu müssen. Ich meine, wenn wir wählen, sollten aus Respekt vor dem Wahlgremium sich die Kandidaten kurz vorstellen.

(Unruhe)

Vizepräsident **Fritz**: Das kann die Wahl jetzt nicht mehr verändern. Das war eine Äußerung als Wunsch, den wir zur Kenntnis nehmen.

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann bitte ich die Synode, sich wieder zu beruhigen. Wir fahren fort in der Tagesordnung.

XV

Auf dem Weg zum „Kirchenkompass“ – Strategische Planung in der Landeskirche

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV „Kirchenkompass“ – Strategische Planung in der Landeskirche. Es berichtet Frau Oberkirchenrätin Hinrichs.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**:

(In Powerpoint-Präsentation)

Wie meist, wenn vom Referat 1 etwas kommt, wird hier jetzt erst umgebaut, und dann entsteht etwas Kino-Atmosphäre. Wenn Sie sich nach vorne in die erste Reihe begeben mögen, sehen Sie besser.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern,

(Bild Kompass)

ein Kompass ist ein Instrument zur Bestimmung der Himmelsrichtungen – so steht es im Lexikon. Was aber ist ein „Kirchenkompass“?

(Bild Kirchenkompass)

Bisher ist es ein Arbeitstitel für ein Planungsinstrument, dessen Einführung der Landeskirchenrat nach intensiven Beratungen beschlossen hat. Das Bild vom Kompass soll dazu dienen, die unterschiedlichen Perspektiven zu veranschaulichen, auf die es bei der strategischen Planung ankommt. Wer in einer großen Organisation wie unserer Landeskirche miteinander Ziele vereinbaren will, ist darauf angewiesen, unterschiedliche Perspektiven und Interessen zu berücksichtigen und in Balance zu halten.

Einen fertigen Kirchenkompass haben wir allerdings nicht zu bieten, eher eine Art Bausatz zum Selbermachen. Denn nicht nur als Orientierungsinstrument soll der – fertige – Kirchenkompass dienen, sondern zugleich als eine Arbeitsmethode, die möglichst viele mit auf den Weg nimmt und unterwegs die Kommunikation erleichtert.

Wir sind also noch mitten „auf dem Weg zum Kirchenkompass“ und dies schon seit einer längeren Zeit. Nach einem Blick zurück auf den Wegabschnitt, den wir in Landessynode und Landeskirchenrat bereits zurückgelegt haben, werde ich das Zielvereinbarungsinstrument Kirchenkompass vorstellen, die Erwartungen und die Befürchtungen, die sich mit seiner Einführung verknüpfen, ansprechen und schließlich den Zeitplan zur Einführung erläutern.

Auf dem bisherigen Weg galt es, an fünf „Meilensteinen“ wichtige Entscheidungen zu treffen.

(Bild 5 Meilensteine)

Angestoßen wurde die Suche nach einem Konzept für strategisches Planen in der badischen Landeskirche bei einer der ersten Sitzungen der jetzigen Synode. Die damals neu gewählte Synodale, Pfarrerin Martina Stockburger, äußerte, stellvertretend für eine Reihe Konsynodaler, Unbehagen über die Notwendigkeit, über einen Haushaltsentwurf entscheiden zu müssen, dessen Zustandekommen für sie nicht transparent war. Auf der Suche nach einem Instrument, das zur Steigerung dieser Transparenz führen könnte, wurde mein Vorgänger im Referat 1, Oberkirchenrat Viktor, gemeinsam mit Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer auf das Planungsinstrument der „Balanced Scorecard“ aufmerksam.

Diese ursprünglich aus dem wirtschaftlichen Bereich stammende Methode eignet sich ebenso im Non-Profit-Bereich sehr gut, um sowohl ideelle als auch monetäre Ziele in einem ausgewogenen, „balancierten“ Verhältnis zu berücksichtigen. So wird die Balanced Scorecard inzwischen auch in zahlreichen sozialen Einrichtungen und im staatlichen Bereich eingesetzt, jeweils angepasst an die betreffende Organisation.

Im Januar 2003, bei einem ersten Workshop gemeinsam mit der Führungsakademie Baden-Württemberg, überzeugte sich der Landeskirchenrat von der Notwendigkeit der Einführung strategischer Planung und berief eine so genannte „Lenkungsgruppe“ zur weiteren Vorbereitung der folgenden Workshops. Die Lenkungsgruppe arbeitete sich nach und nach in die Methodik der Balanced Scorecard ein. Sie bestand aus folgenden Personen: Frau Fleckenstein als Präsidentin der Landessynode, den Synodalen Dr. Kudella, Nußbaum und Stockburger. Dazu kamen vom Kollegium Frau Bauer, Herr Stockmeier und Herr Viktor.

Im April 2004 wurde hier in Bad Herrenalb der zweite Workshop mit dem Landeskirchenrat durchgeführt, an dem ich erstmals – damals noch mit „Gaststatus“ – teilnahm. Die Arbeit der Lenkungsgruppe wurde vorgestellt und weitergeführt und die nächsten Schritte geplant. Wenige Tage später stellte Herr Viktor der Landessynode im April 2004 in einer gemeinsamen Sitzung aller Ausschüsse den Stand der Dinge vor und ordnete die strategische Planung in die verschiedenen anderen Ansätze zur Veränderung ein, die unter dem Arbeitstitel „Kirche von morgen“ zusammengefasst wurden.

(Bild Erste Ansätze – Kirche von morgen)

Die Einführung einer strategischen Planung, so wurde hier deutlich, ist nicht etwas grundlegend Neues in unserer Landeskirche, vielmehr gibt es seit vielen Jahren das Bestreben, sich auf eine zielorientierte Arbeitsweise zu verständigen.

Beispiele solcher Ansätze sind die Einführung der neuen Visitationsordnung, in der die Zielvereinbarungen eine so bedeutende Rolle spielen, die Einführung der Orientierungsgespräche, die Einführung der Besuche der Landessynode in den Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat und vor allem die Einführung des neuen Haushaltsbuches.

Neu in unserem Haushaltsbuch ist, dass für jeden Aufgabenbereich nicht nur der geplante Ressourcenverbrauch dargelegt wird, sondern auch Ziele formuliert werden. Allerdings beziehen sich die hier genannten Ziele bisher nahezu ausschließlich auf den Aufgabenbereich selbst und nicht erkennbar auf die übergeordneten und langfristigen, also „strategischen“ Ziele der Landeskirche, wie es mithilfe der strategischen Planung erreicht werden soll.

Während der Versuch, eine Prioritätenliste zu erstellen, von vielen Seiten sehr kritisch beurteilt wurde, hat ein anderer Ansatz, sich auf gemeinsame Ziele zu verständigen, positive Nachwirkungen bis heute: Der Prozess der Leitsatzentwicklung. Unter Beteiligung aller Kirchenbezirke der badischen Landeskirche wurden im Jahre 2000 in einem breit angelegten Diskussionsprozess die 34 Leitsätze entwickelt, die eine wichtige Voraussetzung sind für die Formulierung von strategischen Zielen, aber nicht mit solchen verwechselt werden dürfen.

(Bild „Fünf Dimensionen von Kirche“)

Beim zweiten Workshop des Landeskirchenrates wurde anhand der von Prof. Christoph Schwöbel entwickelten fünf Dimensionen von Kirche, auf die sich Landesbischof Dr. Ulrich Fischer in seinem Bericht zur Lage auf der Frühjahrstagung 2004 bezogen hat, ein weiterer Zwischenschritt gegangen, der die Diskussion um das Kirchenbild mit integrierte. Wie sieht „Kirche von morgen“ aus, wenn sie als „Gemeinschaft der Heiligen“ differenziert zu betrachten ist als Sozialisationsgemeinschaft, als Zeugnismgemeinschaft, als Kommunikationsgemeinschaft, als Interpretations- und Handlungsgemeinschaft?

Im Blick auf unsere Landeskirche und mithilfe der so genannten SWOT-Analyse wurden diese ekklesiologischen Dimensionen auf dem Hintergrund der ihnen zugeordneten Leitsätze zunächst übungshalber nach den Chancen und Stärken sowie Risiken und Schwächen befragt.

(Bild SWOT-Situationsanalyse)

Bei einem Workshop des Landeskirchenrates und bei der Zwischentagung der Landessynode im März dieses Jahres haben Sie diese Methode bereits kennen gelernt. Viele unter Ihnen werden sich daran ebenso erinnern wie an den Nebelschleier, den Herr Viktor bei seinem Folienvortrag auf der Frühjahrstagung 2004 auf die weiteren Schritte zur Umsetzung der strategischen Planung gelegt hatte.

(Bild Ausrichtung auf Strategische Ziele = Nebelfolie)

Inzwischen hat sich der Nebel gelichtet, sodass wir auf dem Weg zum Kirchenkompass ein gutes Stück vorangekommen sind.

In einem abschließenden dritten Workshop des Landeskirchenrates, der in zwei Teilen stattfand – im Mai 2005 in Karlsruhe und im Juni 2005 im Forum Hohenwart – haben Lenkungsgruppe und Landeskirchenrat gemeinsam die Schulung zur Methodik der Balanced Scorecard abgeschlossen.

Am 13. Juli dieses Jahres hat der Landeskirchenrat daher nach nunmehr zwei Jahren Beratungszeit die Einführung der strategischen Planung unter dem Namen „Kirchenkompass“ beschlossen. Wir haben damit ein Verfahren der Zielvereinbarung gefunden, das sich ganz an den bisherigen Wegen der Entscheidungsfindung in unserer Landeskirche orientiert, wie sie in der Grundordnung vorgesehen sind.

Die vielfältigen Elemente der strategischen Planung, zu denen die Balanced Scorecard gehört, sollen dabei nicht „schulbuchmäßig“ angewendet werden, sondern den Bedingungen unserer Landeskirche angepasst.

Was ist nun ein „Kirchenkompass“? Es ist eine gewissermaßen mehrdimensionale Methode zur Zielvereinbarung, die im Evangelischen Oberkirchenrat eingeführt wird. Innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats soll sie dazu dienen, unter größerer Beteiligung der Mitarbeitenden in den Referaten Ziele zu finden und zu konkretisieren. Das Ziel aus der Sicht der Landessynode ist die Erreichung einer größeren Transparenz über die Verwendung der Mittel des landeskirchlichen Haushaltes. Bei der Erstellung von Übersichten über die angestrebten Ziele, die geplanten Maßnahmen und die dazu notwendigen Mittel sollen in jedem Teilbereich – d. h. in jedem Referat oder in einzelnen Abteilungen – folgende Perspektiven berücksichtigt werden:

(Bild Kirchenkompass mit den Perspektiven)

1. Die Auftragsperspektive: Was ist unser Auftrag als evangelische Kirche in Baden?
2. Die Perspektive der Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat.
3. Die Perspektive der Mitglieder unserer Landeskirche und zugleich die Perspektive der Öffentlichkeit, hier unter „Zielgruppen“ zusammengefasst.
4. Die Entwicklungsperspektive oder der Blick auf die Prozesse.
5. Der Blick auf die Ressourcen und Finanzen.

Für jede Perspektive sollen eigene Ziele benannt werden. Auf einer Art Übersichtskarte – das ist die Scorecard – wird aufgeführt, welche Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Teilziele geplant sind, wer für ihre Umsetzung verantwortlich ist und welche Mittel dafür notwendig sind.

(Bild Meilensteine)

Zurück zu den „Meilensteinen“.

Nachdem der Landeskirchenrat sich in den genannten drei Workshops Grundkenntnisse über die verschiedenen Elemente strategischer Planung und die Balanced Scorecard angeeignet hat, welche – wie gesagt – in ihrer „Urform“ aus der Wirtschaft stammen, hat er sich für die Einführung in einer pragmatischen, an die Bedürfnisse der Evangelischen Landeskirche in Baden angepassten Form ausgesprochen.

(Bild Entscheidungen des Landeskirchenrates vom 4. Juni und 13. Juli 2005)

Ich fasse die Entscheidungen des Landeskirchenrates aus seinen Sitzungen vom 4. Juni 2005 in Hohenwart und am 13. Juli in Karlsruhe zusammen. Beschlossen wurde:

1. Die Einführung eines strategischen Planungsinstrumentes mit dem Namen „Kirchenkompass“;

2. die kritische Begleitung und Auswertung des Einführungsprozesses;
3. die Bildung einer Vorbereitungs- oder Begleitgruppe, bestehend aus vier Mitgliedern der Landessynode, die jeweils aus einem der vier Ausschüsse kommen sollen und vier Mitgliedern des Kollegiums – Anmerkung: Auf eine Bitte des Ältestenrats hin soll die Gruppe nicht mehr den Namen „Lenkungs- oder Steuerungsgruppe“ haben, sondern ihrer Funktion gemäß als Vorbereitungs- oder Begleitgruppe bezeichnet werden –;
4. die Ausarbeitung eines Zeitplanes für die Einführung durch den Evangelischen Oberkirchenrat;
5. die Vorlage einer theologischen Ausarbeitung über Chancen und Grenzen strategischer Planung auf dem Hintergrund evangelischen Kirchenverständnisses.

Auf diesen letztgenannten, ganz entscheidenden Punkt möchte ich näher eingehen, bevor ich zum Schluss den inzwischen modifizierten Zeitplan zur Einführung des Kirchenkompasses im Evangelischen Oberkirchenrat erläutere.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern hat eine theologische Ausarbeitung vorgelegt, die das Kollegium sich in großer Einmütigkeit zu Eigen gemacht hat und die am 13. Juli im Landeskirchenrat ausführlich diskutiert wurde. Herr Nüchtern benennt beides: Chancen und Grenzen strategischer Planung auf dem Hintergrund evangelischen Kirchenverständnisses.

Ich fasse zusammen und nenne zuerst die Grenzen:

Von Anfang an war die Meinungsbildung in Sachen strategischer Planung in unserer Kirche von kritischen und sensiblen Fragen begleitet.

Wir alle haben gespürt, dass Kirche, anders als andere Organisationen oder Unternehmen, nicht unreflektiert ein Planungsinstrument übernehmen kann, das aus dem Bereich des Managements kommt. Die Planung von „Strategien“, die Setzung von Zielen und grundsätzlich jede menschliche Planung unterliegen geistlichen, weisheitlichen und ethischen Grenzen, deren wir uns bewusst sein müssen.

So liegt eine geistliche Grenze in dem Wissen, dass der Glaube an Jesus Christus ein Geschenk des Heiligen Geistes ist und dass die Kirche auf diesen Geist auch dort angewiesen ist, wo es nicht um ihre unsichtbare, sondern um ihre sichtbare Gestalt geht. Zudem ist der Auftrag der Kirche keiner, den sie sich selbst gesucht hat, sondern ein Auftrag, der ihr von Gott gegeben wurde.

Es ist, mit den Worten der 6. These der Barmer Theologischen Erklärung, der Auftrag, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“ Die Kirche verfügt nicht darüber, ob diese Botschaft Glauben findet. Doch es gehört in den Bereich ihrer Verantwortung, dass die Botschaft glaubwürdig in Formen, die ihr entsprechen, ausgerichtet wird und, wenn möglich, wirklich „alles Volk“ erreicht.

Michael Nüchtern fasst zusammen: „Dies ist die Verantwortung von Kirchenleitung und hier hat strategische Planung in der Kirche ihren ebenso begrenzten wie notwendigen Ort.“

So können wir nur mit einer geistlichen Haltung, die um die begrenzte Reichweite unseres Tuns und um die Unverfügbarkeit unserer Zukunft weiß, planen, Ziele benennen oder Strategien entwickeln.

Eine entscheidende weisheitliche Grenze strategischer Planung ergibt sich aus der Erfahrung: Auch das, was Planungen zugänglich ist, bleibt auf den Segen Gottes an-

gewiesen. So, wie es in dem Erntedanklied heißt: „Wir pflügen und wir streuen den Samen auf das Land, doch Wachstum und Gedeihen steht in des Himmels Hand.“ Ebenso ist es „weise“, die Erfahrung mit einzubeziehen, dass sich in unseren Kirchen und Gemeinden viele positive Entwicklungen keineswegs der Initiative der Kirchenleitung verdanken!

Unter den ethischen Grenzen, die Herr Nüchtern benennt, sei daher jene besonders hervorgehoben, die sich auf die Grenze der kirchenleitenden Planung bezieht. Ausgehend von dem paulinischen Bild von der Gemeinde Jesu Christi als einem Leib mit vielen Gliedern, können wir Kirche als einen Organismus bezeichnen, der spezifische Teilhabestrukturen und Mitwirkungen am Dienst der Leitung impliziert, wie sie auch unsere Grundordnung prägen. Daraus ergibt sich als Konsequenz, hier zitiere ich wieder Michael Nüchtern im Original: „Die Grenze kirchenleitender Planung ist die kirchenleitende Verantwortung der anderen Organe.“

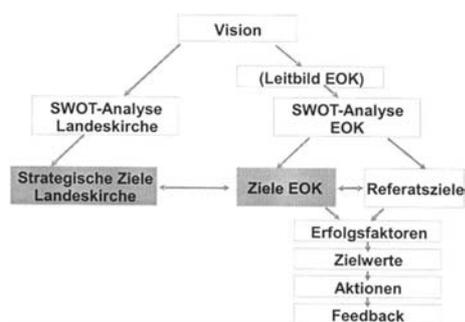
Der Aufbau unserer Organisation „Evangelische Landeskirche in Baden“ von unten, von den Gemeinden her, sowie Recht und Pflicht zur Mitwirkung am Dienst der Leitung auf allen Ebenen, erfordern dabei ein hohes Maß an Kommunikation und wechselseitiger Rücksichtnahme.

Als Chance und Aufgabe strategischer Planung bleibt aus theologischer Sicht festzuhalten: Zu Gottes guten Gaben gehören im Sinne der Erklärung zum 1. Glaubensartikel im kleinen Katechismus auch „Vernunft und alle Sinne“. Das ermutigt uns zu verantwortlicher und verantworteter Planungsarbeit als Teilbereich guter Haushalterschaft. Sie kann sich nur auf die vorletzten Fragen beziehen und muss um diese eng begrenzte Reichweite wissen. Sie muss verlässlich sein, aber zugleich stets bereit zum Kompromiss und zur begründeten Revision ihrer Ziele.

Die theologische Ausarbeitung von Herrn Nüchtern, die wir allen Interessierten gern zukommen lassen – dazu werde ich gleich eine Liste herumgehen lassen, auf der Sie sich eintragen können –, schließt mit folgenden Worten:

„Strategische Planung in der Kirche ist angewiesen auf eine fromme Haltung. Sie wird vom Gebet um Gottes Geist und Gottes Segen, um offene Augen und starke Hände getragen. Eine protestantische Spiritualität der Planung weiß um die Grenzen des Planbaren und der Planung. Sie anerkennt Rücksichten beim Planen und sieht sich gleichzeitig zum Planen ethisch ermutigt und ermächtigt. Sie wird die Balance halten zwischen Mut und Demut.“

Ich komme zum letzten Punkt, dem jüngst noch einmal überarbeiteten Entwurf des Zeitplans zur Einführung des Kirchenkompasses. Zur Illustration möge dieses Schaubild dienen:



Der Kirchenkompass als Zielvereinbarungs- und Planungsinstrument soll dazu dienen, die Entscheidungen über den landeskirchlichen Teil des Gesamthaushaltes für alle Beteiligten transparenter zu machen. Die Planungsarbeit zur

Vorbereitung des Haushaltes geschieht also auch nach diesem Verfahren weiterhin im Evangelischen Oberkirchenrat. Allerdings müssen die vom Kollegium und den einzelnen Referaten und Abteilungen formulierten und im Haushaltsbuch abzubildenden Ziele wesentlich klarer und nachvollziehbarer als bisher auf die strategischen Ziele bezogen sein, die Landessynode und Landeskirchenrat vereinbaren. In einem ersten Durchgang kann dies nicht anders als vorläufig geschehen, erst bei einem zweiten Mal gibt es ja schon von der Landessynode zuvor verabschiedete strategische Ziele, auf die sich dann die weitere Planungsarbeit und der Entwurf des jeweils nächsten Haushaltes beziehen werden. So müssen wir in diesem ersten Durchgang bis zur Planung des Doppelhaushaltes 2008/2009 gewissermaßen mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten planen.

Den Ausgangspunkt bildet eine so genannte „Vision“ für die Landeskirche, verfasst vom Landesbischof. Sie wird Elemente aufnehmen, die im Juni im Landeskirchenrat und Ende September auf der Dekanskonferenz eingebracht wurden. Ein erster Textentwurf dieser Vision wird zurzeit im Kollegium beraten und demnächst in Landeskirchenrat und Landessynode zur Diskussion gestellt und veröffentlicht werden. Die wichtigsten Schritte für den Zeitplan sind dann folgende:

(Bilderfolge Zeitplan)

Die Landessynode wird gebeten, noch auf dieser Tagung die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe zu benennen, damit diese sich in Kürze konstituieren kann. Die ersten Aufgaben werden die Diskussion der Vision des Landesbischofs und die Vorbereitung der Frühjahrstagung 2006 mit einer SWOT-Analyse sein.

Im Laufe des ganzen Jahres 2006 wird die Vorbereitungsgruppe die Formulierungen für die strategischen Ziele der Landeskirche immer weiter entwickeln, beim ersten Durchgang wird sich daher der Evangelische Oberkirchenrat immer nur auf den jeweiligen Stand des vorläufigen Entwurfs beziehen können.

Bei der Frühjahrstagung 2007 sollen dann die strategischen Ziele der Landeskirche verabschiedet werden, sodass sie auf der Herbsttagung als Grundlage zur Beratung und Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2008/2009 dienen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird noch bis Ende dieses Jahres mit den Vorbereitungen der Einführung der strategischen Planung innerhalb des Hauses befasst sein. Zu diesen Vorbereitungen gehört auch die Auswahl und Schulung von so genannten „Lotsen“ – wir bleiben im maritimen Bereich -, deren Aufgabe es sein wird, in den einzelnen Referaten und Abteilungen in die Methode des Kirchenkompasses einzuführen und den Prozess zu moderieren.

Das Kollegium benennt bis Anfang nächsten Jahres Ziele für den Evangelischen Oberkirchenrat als ganzem, welche sich sowohl auf die Vision und eine eigene SWOT-Analyse beziehen als auch auf den bis dahin vorliegenden ersten Entwurf strategischer Ziele der Landeskirche.

Danach werden in den einzelnen Referaten Ziele vereinbart, wobei stets die Vision und die Ziele des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick bleiben sollen. Im Verlauf des Prozesses sollen auch vorläufige Referatsziele einander präsentiert werden, damit das notwendige gegenseitige referatsübergreifende Feedback erfolgt.

Bei der Frühjahrstagung 2007 werden dann sowohl der EOK-Kompass als auch die Ziele der Referate präsentiert und beraten.

(Bild Kirchenkompass)

Ein Wort zum Schluss:

Der Kirchenkompass hat, wie jedes Instrument, Stärken und Schwächen. Manche sind uns jetzt schon bewusst, andere Chancen und Risiken werden wir erst auf dem weiteren Weg entdecken. Die Erwartungen an die Einführung des Kirchenkompasses fasse ich in vier Punkten zusammen:

- Vision und strategische Ziele werden in transparenter Weise kommuniziert und gemeinsam weiterentwickelt.
- Die konkreten Ziele des Evangelischen Oberkirchenrats werden auf die strategischen Ziele der Landeskirche bezogen und die Transparenz der Haushaltsentscheidungen erhöht.
- Die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Formulierung von Zielen (zu denen sowohl Ziele der Stabilität wie innovative Ziele gehören) wird erhöht.
- Das organisatorische Lernen in unserer Landeskirche wird in verstärkter Weise ermöglicht.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs.

XII

Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kehren noch einmal zurück zu Tagesordnungspunkt XII. Ich gebe Ihnen das Wahlergebnis bekannt.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 66. Ungültige Stimmzettel: 2. Enthaltungen: 5. Die erforderliche Stimmzahl der Zustimmung sind 34.

Herr **Prof. Dr. Heinz Schmidt** (Gruppe E) hat 57 Stimmen erhalten und Herr **Pfarrer Dr. Martin Mautner** (Gruppe B) 52 Stimmen. Beide sind hiermit in das Spruchkollegium berufen.

XVI

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI Verschiedenes.

Synodaler **Ebinger**: Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Mit diesem Redebeitrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass mit der Pressemitteilung 197/2005 der Agrarbeauftragte der EKD bezüglich Getreideverbrennung zur Energiegewinnung Stellung genommen hat. Hierin heißt es unter anderem, ich zitiere: „Angesichts niedriger Getreidepreise gewinne für die Landwirtschaft die Getreideverbrennung zunehmend an finanzieller Attraktivität. Zudem ließen die Begrenztheit der fossilen Energieträger sowie deren klimaschädigender Emissionen Getreide als Energiressource stärker in den Mittelpunkt rücken.“ – So Dirscherl in seiner Stellung-

nahme. Gleichzeitig stoße die Getreideverbrennung in der öffentlichen Meinung jedoch auf erhebliche emotionale Vorbehalte. Deswegen sei eine differenzierte ethische Abwägung erforderlich.

Dirscherl listet dazu die unterschiedlichen Argumente aus ökonomischer, ökologischer, technologischer, agrar- und entwicklungspolitischer Sicht auf. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die ethisch-moralische Begründung aus christlicher Perspektive ein. Einerseits werde Getreide unter anderem auch über die Bitte um das täglich Brot im Vater- unser eine erhebliche kultursymbolische Bedeutung beigemessen. Andererseits ermögliche der göttliche Schöpfungsauftrag dem Menschen, in christlicher Freiheit vorhandene Ressourcen – auch Getreide – kreativ zu nutzen, um in nachhaltiger Verantwortung auch den künftigen Generationen gerecht zu werden. – Zitat Ende.

Nachdem ich erfahren habe, dass man für diesen Zweck minderwertiges Getreide anbaut, haben sich auch meine Emotionen etwas beruhigt.

In Baden-Württemberg sind etwa 8,58 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche stillgelegt. Das waren im Jahre 2003 ca. 52.600 ha.

Im Jahre 2004 wurden auf 23.700 ha Stilllegungsfläche nachwachsende Rohstoffe angebaut, und zwar ca. 21.000 ha Raps für Kraftstoffe und auf etwa 2.700 ha Rohstoffe für Biogasanlagen.

Seit 2005 ist die neue EU-Agrarreform in Kraft. Das bedeutet, dass für die ca. 52.600 ha stillgelegten Ackerflächen aus 2003 von der EU über Bund und Land heute 300 Euro je Hektar an Subventionen bezahlt werden. Ich gehe davon aus, dass diese Zahlen aus 2003 heute noch Bestand haben, sodass man davon ausgehen kann, dass der Steuerzahler etwa 15 bis 16 Millionen Euro für die Stilllegung zahlt, ohne dass auf diesen Flächen Nahrungsmittel heranwachsen.

Sinnvoll wäre es deshalb, dass man den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen intensiv fördert, um Deutschland wenigstens ein Stück weit von Ölimporten unabhängig zu machen. Die von mir genannten Zahlen beziehen sich nur auf Baden-Württemberg. Wäre es nicht sinnvoller, auf allen stillgelegten Flächen z. B. Raps anzubauen für die Herstellung von Biodiesel? Von der Fruchtfolge her sei dies geradezu ideal, wie mir erst kürzlich jemand versicherte. Außerdem könne dies einen beachtlichen Beitrag zur Reduzierung des Energieproblems und zur Reduzierung der Staatsverschuldung leisten.

Ich *bitte* Sie, *sich diesem Thema* nach Möglichkeit *anzunehmen* und danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum?

Synodaler **Dr. Buck**: Ich habe eine Bitte im Hinblick auf die Benennung von synodalen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe „Kirchenkompass“: Wie groß ist der Zeitbedarf für die Mitglieder an Sitzungen? Wie häufig werden die Sitzungen sein, wie ausgedehnt werden die Sitzungen sein?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Wir werden zunächst einmal fünf bis sechs Sitzungen hintereinander haben zur Vorbereitung der nächsten Frühjahrstagung. Danach reicht es meines Erachtens, wenn man sich vierteljährlich trifft. Das ist jetzt so der geschätzte Arbeitsaufwand.

Synodaler **Dr. Buck**: Sitzungen heißt ganztägig oder abends?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Das sollte sich im normalen menschlich erträglichen Maß bewegen.

(Unruhe und Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich möchte mich bei Herrn **Ebinger** für diese Anregung zur *Getreideverbrennung* bedanken. Ganz herzlichen Dank! Wir werden uns im Kirchlichen Dienst auf dem Lande intensiv mit dieser Frage beschäftigen.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich möchte auf den Ordner „Haushalten mit Konzept“ hinweisen, den Sie unten bei den Fächern stehen sehen. Er ist eine Arbeitshilfe für Gemeinden. Er zeigt praktische Schritte zu ausgeglichenen Haushalten an. Das ist ein Ordner, der ständig erweitert werden kann. In Kooperation zwischen Referat 8 und 1 ist dieser Ordner entstanden. Sie finden darin zunächst die Broschüre 1 mit *grüner* Farbe, die Herr Oberkirchenrat Werner bei der Frühjahrstagung schon verteilt hat (Protokoll Landessynode Nr. 6/2005, S. 43 ff.). Bei der Broschüre 2 in *gelb* geht es um das Thema *Fundraising*. Das war jetzt gerade im September im Pfarramtsversand.

Für alle nichttheologischen Synodalen stehen diese Ordner bei den Fächern bereit und sind dort abzuholen.

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ich sehe keine weitere Wortmeldung. Damit ist die Sitzung beendet. Ich bitte den Synodalen Lauer um das Schlussgebet.

(Synodaler Lauer spricht das Schlussgebet.)

Als Tischgebet lade ich Sie ein, das Lied Nr. 461 – „Aller Augen warten auf dich, Herre“ – zu singen.

(Die Synode stimmt in das Lied ein.)

Gesegnete Mahlzeit!

(Ende der Sitzung 12:28 Uhr)

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 19. Oktober 2005, 15:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Gedenken anlässlich des 60. Jahrestages des Stuttgarter Schuldbekenntnisses

III

Bekanntgaben

IV

Verpflichtung eines Synodalen (§ 114 Grundordnung)

V

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2004 u. a.

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – NHG 2005 –) (OZ 7/2)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007) (OZ 7/3)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 und Haushalt 2006/2007 (OZ 7/3.1)
2. zur Vorlage des Ältestenrats vom 6. Oktober 2005: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 und OZ 7/3 (OZ 7/3.2)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

IX

Bericht über die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse

Oberkirchenrat Stockmeier

X

Fragestunde

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 7/14)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

Bericht der Kommission der Landessynode vom 18. Juli 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 12. April 2005 (OZ 7/16)

Berichterstatter: Synodaler Eitenmüller (BA)

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) (OZ 7/7)

Berichterstatter: Synodaler Fritsch (BA)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbemessungsgesetzes (OZ 7/10)

Berichterstatterin: Synodale Overmans (RA)

XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim (OZ 7/6)

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Eitenmüller.

(Der Synodale Eitenmüller spricht das Eingangsgebet.)

II**Gedenken anlässlich des 60. Jahrestages des Stuttgarter Schuldbekenntnisses**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht)

Heute vor 60 Jahren wurde das Stuttgarter Schuldbekenntnis bei der Tagung des Rates der EKD verlesen. Als die erste Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg benannte sie die Mitschuld der evangelischen Christen und der evangelischen Kirche an den Verbrechen des Dritten Reiches. Wir hören seinen Wortlaut:

(Die Glocke läutet.)

Synodaler **Wermke**: Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland begrüßt bei seiner Sitzung am 18. und 19. Oktober 1945 in Stuttgart Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir sind für diesen Besuch umso dankbarer, als wir uns mit unserem Volk nicht nur in einer großen Gemeinschaft der Leiden wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Schmerz sagen wir:

Durch uns ist unendliches Leid über viele Länder und Völker gebracht worden. Was wir in unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregiment seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, dass wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.

Nun soll in unseren Kirchen ein neuer Anfang gemacht werden. Gegründet auf die Heilige Schrift, mit ganzem Ernst ausgerichtet auf den alleinigen Herrn der Kirche, gehen sie daran, sich von glaubensfremden Einflüssen zu reinigen und sich selber zu ordnen. Wir hoffen zu dem Gott der Gnade und Barmherzigkeit, dass Er unsere Kirchen als Sein Werkzeug brauchen und ihnen Vollmacht geben wird, Sein Wort zu verkündigen und Seinem Willen Gehorsam zu schaffen bei uns selbst und bei unserem ganzen Volk.

Dass wir uns bei diesem neuen Anfang mit den anderen Kirchen der ökumenischen Gemeinschaft herzlich verbunden wissen dürfen, erfüllt uns mit tiefer Freude.

Wir hoffen zu Gott, dass durch den gemeinsamen Dienst der Kirchen, dem Geist der Macht und der Vergeltung, der heute von neuem mächtig werden will, in aller Welt gesteuert werde und der Geist des Friedens und der Liebe zur Herrschaft komme, in dem allein die gequälte Menschheit Genesung finden kann.

So bitten wir in einer Stunde, in der die ganze Welt einen neuen Anfang braucht: Veni creator spiritus!

Stuttgart, den 19. Oktober 1945

Landesbischof D. Wurm
 Pastor Niemöller D. D.
 Landesbischof D. Meiser
 Landesoberkirchenrat Dr. Lilje
 Bischof D. Dr. Dibelius
 Superintendent Held
 Superintendent Hahn
 Pastor Lic. Niesel
 Pastor Asmussen D. D.
 Dr. Dr. Heinemann

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir wollen kurz schweigend gedenken und dann das Bekenntnis aufnehmen mit einem gesungenen Gebet: Herr mach uns stark im Mut, der dich bekennt. Das ist Lied Nr. 154 im Gesangbuch.

(Die Synode hält schweigend inne,
 gedenkt des Schuldbekenntnisses;
 anschließend stimmt die Synode in das Lied Nr. 154 ein.
 Die Synode nimmt wieder Platz.)

III**Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf. Ich habe einige Bekanntgaben.

- Bei der Herbsttagung 2006 werden wir uns mit dem Schwerpunkt „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ beschäftigen. Zur Vorbereitung dieses Schwerpunkttages wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Hauptausschusses gebildet. Diese Arbeitsgruppe setzt sich nach Benennung durch die ständigen Ausschüsse wie folgt zusammen:
 - Aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss (BDA): Herr Prof. Dr. Oeming und Herr Eitenmüller.
 - Aus dem Finanzausschuss (FA): Frau Jung, Herr Dr. Harmsen und Herr Fritz.
 - Aus dem Rechtsausschuss (RA): Frau Lingenberg und Frau Dr. Schneider-Harpprecht.
 - Aus dem Hauptausschuss (HA): Frau Stepputat und Herr Stober, der sich auch auf Anfrage des Ältestenrats bereit erklärt hat, den Vorsitz zu übernehmen.
 Ich werde ebenfalls im Vorbereitungsausschuss mitarbeiten.
- Die synodale Begleitgruppe FAMILY BW (ERB / Privatfernsehen – Protokoll Landessynode Nr. 6/05, S. 82) setzt sich nach der Meldung der vier ständigen Ausschüsse wie folgt zusammen:
 - Herr Fritsch (BDA),
 - Frau Schmidt-Dreher (FA),
 - Herr Breisacher (HA),
 - Frau Fleißner (RA).
- Die von der Synode benannten Mitglieder für die Vorbereitungsguppe „Kirchenkompass“ sind nach der Benennung der Ausschüsse und der Beschlussfassung des Ältestenrates:
 - Herr Dahlinger (BDA),
 - Herr Steinberg (FA),
 - Frau Gassert (HA),
 - Frau Dr. Barnstedt (RA).

IV**Verpflichtung eines Synodalen (§ 114 Grundordnung)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben betreffend des Synodalen Lallathin das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt und es wurden auch keine Einsprachen und Bedenken erhoben. Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich Herrn Lallathin das Versprechen abzunehmen.

Ich bitte Sie, nach vorne zu kommen, Herr Lallathin, und ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Herr Lallathin begibt sich nach vorne zum Präsidium, die Synode erhebt sich.)

Lieber Herr Lallathin, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nachzusprechen „Ich verspreche es.“

Synodaler **Lallathin**: Ich verspreche es.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Nehmen Sie wieder Platz.

(Die Synodalen nehmen Platz.)

Ich bitte Sie, noch einen Moment hierzubleiben.

Herr Lallathin hat den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden.

Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

(Präsidentin Fleckenstein beglückwünscht Herrn Lallathin unter Beifall; dieser begibt sich an seinen Platz im Plenum.)

V**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2004 u. a.**

(Anlage 22)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt kommen wir nahe an unsere Haushaltssynode. Wir dürfen den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2004 erwarten. Es berichtet der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2005 ausführlich den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2004 sowie verschiedener Sonderrechnungen und Einrichtungen in teilweiser Anwesenheit von Herrn Rüdert ausführlich erörtert. Über dieses Ergebnis

berichte ich Ihnen, ebenso über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2004 des Rechnungsprüfungsamtes, die gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt von Mitgliedern des Ausschusses am 13. Juni 2005 vorgenommen wurde.

Sie erhalten – wie im letzten Jahr – eine mehrseitige Übersicht (Anlage 22) über die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsrechnung 2004 mit einer Kurzdarstellung über einige Abschlussdaten verschiedener Einrichtungen und wesentliche Prüfungsbemerkungen der einzelnen Prüfungsgebiete.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 80 Abs. 4 KVHG in seiner Sitzung am 12. April 2005 das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 in Einnahmen und Ausgaben auf 294.860.322,07 € festgestellt. Das ist die einzige Zahl, die so ausführlich gesagt wird; alle anderen kommen dann in verkürzter Form. Der Finanzausschuss wurde über dieses Ergebnis in der Haupttagung im April 2005 informiert.

Wenn Sie jetzt den Kurzbericht zum Jahresabschluss 2004 zur Hand nehmen, können Sie die Eckdaten besser mitverfolgen. Gewisse Mehreinnahmen im landeskirchlichen Teil des Haushalts und im Wesentlichen Einsparungen bei den Personalkosten waren zusammen höher als der 55-prozentige Anteil am Kirchensteuerausfall, so dass entsprechend § 9 des Nachtragshaushaltsgesetzes der Soll-Überschuss mit 1,67 Mio. € dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt wurde, das nunmehr 15,5 Mio. € beträgt.

Da der Ausfall des kirchengemeindlichen Anteils an den Kirchensteuereinnahmen (45 v. H.) nicht aufgefangen werden konnte, vielmehr noch durch geringere Zinserträge etwas verstärkt wurde, verringerte sich die veranschlagte Zuführung an das Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung um 1,50 Mio. auf 3,85 Mio. €; dieses Vermögen beträgt nunmehr 53,7 Mio. €.

Die stärkeren Abweichungen gegenüber den Ansätzen 2004, die zu dem dargestellten Soll-Überschuss geführt haben, ergaben sich

- a) bei den Einnahmen bei
 - der Kirchensteuer mit einem Weniger von 3,08 Mio. €. Viel stärker fällt der Rückgang mit 18,13 Mio. € gegenüber dem Ergebnis 2003 ins Gewicht. Hier wird erkennbar, vor welchen finanziellen Herausforderungen wir künftig stehen, wenn es evtl. zu einer weiteren Absenkung der Lohn- und Einkommensteuer kommen wird, zumal fast 72 Prozent des Gesamthaushalts steuerfinanziert sind (einschließlich Clearing);
 - dem Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Erstattungen Personalkosten und Evangelische Ruhegehaltskasse) sowie bei den Kollekten und Spenden mit einem Mehr von zusammen 2,64 Mio. €.
- b) bei den Ausgaben
 - beim Personalaufwand mit einem Weniger von 1,89 Mio. €. Die Personalausgaben im landeskirchlichen Teil des Haushalts – ohne Strukturplan mit 1,77 Mio. € – mit zusammen 126,93 Mio. € liegen um 10,51 Mio. € über dem landeskirchlichen Anteil am Steueraufkommen. Diese Zahlen machen deutlich, dass bei allem Bemühen um das Erschließen neuer Einnahmequellen, der Entwicklung der Personal-

ausgaben die besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, denn alle Anstellungen stellen in der Regel langfristige Bindungen dar;

- bei den Kollekten und Spenden ein Mehr von 0,74 Mio. €, die nicht veranschlagt werden, aber zweckgebunden durchlaufend sind;
- bei den vermögenswirksamen Ausgaben neben den eingangs genannten Rücklagenzuführungen zusätzlich die Zuführungen an die Budgetrücklagen mit 0,87 Mio. €, die naturgemäß nicht veranschlagt werden, da sie sich erst aus dem Haushaltsvollzug ergeben.

Die in diesen Ergebnissen erkennbare Entwicklung, verbunden mit den im Frühjahr diskutierten Eckdaten der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2010, die wir noch in einem anderen Tagesordnungspunkt behandeln werden, weisen auf die Dringlichkeit weiterer Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung hin.

Das Gesamtkapitalvermögen (ohne Abzug Schulden)

mit	218,87 Mio. €
verteilt sich im Wesentlichen auf Rücklagen mit	120,37 Mio. €
darunter ist der Sonderstellenplan mit	12,78 Mio. €
die Betriebsmittelrücklage mit	38,66 Mio. €
die Ausgleichsrücklage mit	43,99 Mio. €
und die Substanzerhaltungsrücklage mit	12,91 Mio. €
sowie	
auf die Clearing-Rückstellung mit	44,66 Mio. €
und das Treuhandvermögen der Kirchengemeinden	mit 52,31 Mio. €.

Die Schulden haben sich um 0,34 Mio € auf 1,4 Mio. € verringert.

Im Folgenden möchte ich nun auf die wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes eingehen:

1. Die Jahresrechnung 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche ergeben sich nur einige berichtsnotwendige Bemerkungen bzw. Anregungen. Auch die Landeskirche ist – ebenso wie alle Kirchengemeinden – verpflichtet, für verschiedene unvorhersehbare Ereignisse Rücklagen zu bilden, deren Rahmen mit Mindest- bzw. Höchstbeträgen gesetzlich vorgegeben ist. Während die Höhe der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage mit einem erreichten Mittelwert der gesetzlichen Bestimmung entspricht, weist der Bericht erneut auf die Nichterfüllung dieser Pflicht bei der Bürgschaftssicherungsrücklage hin; sie liegt mit 2,18 Mio. € unter der gesetzlichen Verpflichtung von 6,46 Mio. €. Es ist aber zu berücksichtigen, dass über 6,2 Mio. € dieser Verpflichtung durch die Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Gemeinderücklagenfonds, auf den ich noch zu sprechen komme, verursacht werden. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft derzeit, ob die Gleichbehandlung der Bürgschaftsverpflichtung gegenüber Dritten und dem Gemeinderücklagenfonds gerechtfertigt ist, zumal eine Aufstockung der Ausgleichssicherungsrücklage des Gemeinderücklagenfonds die Verpflichtung der Landeskirche verringert. Die Bürgschaftssicherungsrücklage war

bereits im letztjährigen Prüfungsbericht erörtert worden, somit ist diese Beanstandung noch nicht erledigt, aber sie ist jetzt – wie dargestellt – in Bearbeitung.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Dienstleistungseinrichtung „ZGAST“ wird immer wieder der Begriff „kostenrechnende Stelle“ verwendet. Es gibt in der Evangelischen Landeskirche – im Gegensatz zum kommunalen und staatlichen Bereich – keine gesetzliche Regelung, welche Einrichtungen, welche Stellen z. B. als kostenrechnend zu führen sind. Ebenso fehlen Festlegungen, wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat. Das Rechnungsprüfungsamt regt an, einen angemessenen rechtlichen Rahmen zu fixieren. Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Auffassung, dass zumindest derzeit eine solche Regelung nicht erforderlich ist, nachdem für die ZGAST und für die Studiengänge Fachhochschule Freiburg als entsprechende Einrichtungen das Haushaltsgesetz für die Budgetabrechnung die 0 € (Deckungsbedarf bzw. Überschuss) vorschreibt. Für die ZGAST heißt dies, Zuführung oder Entnahme aus der programmgebundenen Rücklage (Stand 31.12.2004 = knapp 0,28 Mio. €). Die Höhe dieser Rücklage erscheint bei einem Umsatz von etwas mehr als 3 Mio. € gerechtfertigt. Dem Finanzausschuss wurden in der letzten Zwischentagung die Bereiche vorgestellt, auf die die Kosten- und Leistungsrechnung ausgedehnt werden soll. Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung für einige Bereiche abgewartet werden soll, um dann ggf. gesetzliche Regelungen vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bisher bewusst auf die Einrechnung einer Verzinsung für das gebundene Eigenkapital verzichtet wird.

Die Landeskirchenkasse wird als Einheitskasse geführt, d. h. die Kassenbestände der Landeskirche, der ZGAST, des Gemeinderücklagenfonds, der Kapitalienverwaltungsanstalt und der Versorgungsstiftung werden in Kassengemeinschaft geführt, um gute Zinserträge zu erwirtschaften; selbstverständlich ist der anteilige Kassenbestand der einzelnen Einrichtungen jederzeit erkennbar. Diese gemeinsame Bewirtschaftung bedingt, dass untereinander sowohl Soll- wie Habenzinsen zu verrechnen sind, um nicht sofort die Betriebsmittelrücklage einzelner Einrichtungen zu beanspruchen. Die Handhabung erfolgt unterschiedlich. So besteht z. B. mit der ZGAST eine Garantievereinbarung aus dem Jahr 2000, nach der die Zinszahlung an die ZGAST vom Umfang der tatsächlich von ihr beanspruchten Mittel entkoppelt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes die bisherige Verfahrensweise überprüft und zugesagt, der ZGAST künftig nur noch tatsächlich anfallende Zinsen für bereitgestellte Liquiditätsmittel zu erstatten und auch die Erträge aus kurzfristigen Geldanlagen sofort den einzelnen Rechnungskreisen zuzuführen, so dass keine inneren Verrechnungen mehr vorgenommen werden müssen. Weitere Anregungen (z. B. zum Strukturstellenplan, zu Verfügungsmitteln, zu Vermächtnissen) werden vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und übernommen.

2. Budgetprüfungen

Die mehrjährigen Budgetprüfungen umfassen in diesem Jahr die Budgetierungskreise der Referate 2, 6, 8 sowie 18 (Vermögensverwaltung) und 19 (Allgemeine Finanzwirtschaft). Allgemein ist zur Entwicklung der Budgetrücklagen zu sagen, dass einer Zunahme von 0,87 Mio. € eine Abnahme von

1,02 Mio. € gegenüberstand, so dass Ende 2004 ein Bestand von insgesamt 3,42 Mio. € vorhanden ist. Bei der Abnahme ist zu berücksichtigen, dass 0,63 Mio. € in die programmgebundenen Rücklagen umgeschichtet wurden (Innovationsrücklage, Stiftung Kranke begleiten und ZGAST). Die Prüfungen, die sich nur auf die formale Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beschränken, haben für die Budgetkreise 2, 8, 18 und 19 keine besonderen Feststellungen ergeben; die einzelnen Abrechnungen sind übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet. Im Budgetkreis 6 gibt es die allgemeine Budgetrücklage und die für die Sammelversicherung, ausgewiesen mit knapp 0,24 Mio. €. Inhaltlich werden die Sammelversicherungen im Budget 19, Budgetkreis 4, geführt. Neben der Zuordnung dieser Rücklage zum Referat 6 wird angeregt, auch inhaltlich zu prüfen, ob diese Rücklage noch gerechtfertigt ist, die in den Jahren 2002 und 2003 durch Einsparungen aufgrund von Ausschreibungen gebildet wurden. Die Ausgaben für Sammelversicherungen bewegen sich seit 2000 um etwa 1 Mio. €. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Umwidmung in eine programmgebundene Rücklage zugesagt und prüft im Zeitraum des kommenden Doppelhaushalts die Notwendigkeit zum Erhalt der Rücklage. Dabei ist aber zu bedenken, dass ein hoher Prozentsatz der Sammelversicherung aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil finanziert wird.

3. Der Gemeinderücklagenfonds

Der Gemeinderücklagenfonds soll es Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verwaltungs-/Diakonieverbänden ermöglichen, durch Einlage ihrer Substanzerhaltungsrücklagen und anderer Rücklagen zur verstärkten gegenseitigen Förderung von Bauvorhaben mittels zusätzlicher zinsgünstiger Darlehensmittel beizutragen; ein Hauhaltsplan ist für den Fonds nicht zu erstellen. Ohne Sondereinflüsse liegt das Volumen der Haushaltsrechnung in den letzten drei Jahren zwischen 4 und 5 Mio. €. Nach einem Gewinn im Jahre 2002 hat es im Jahre 2003 einen Verlust von 0,35 Mio. € und im Jahre 2004 einen solchen von 0,16 Mio. € gegeben; verursacht im Wesentlichen durch die unter 4 Prozent liegende Rendite aus Geldanlagen. Das Vermögen stieg vom 1.1.2003 von 117,28 Mio. € auf 136,41 Mio. € Ende 2004, davon sind nur 23,32 Mio. € als Darlehen ausgeliehen. Der starke Einlagenanstieg (von 2000 an sogar um 41,1 Mio. €) hängt sicherlich mit der Pflicht zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen zusammen. Die zulässige Quote zur Darlehensvergabe von 65 Prozent wird mit 17 Prozent bei weitem nicht erreicht.

Die Verluste der letzten zwei Jahre haben das Rechnungsprüfungsamt veranlasst, die Frage aufzuwerfen, ob die einheitliche Verzinsung der Einlagen und Darlehen mit 4 Prozent weiterhin gerechtfertigt ist, nachdem die Rendite aus Geldanlagen im Jahr 2004 nur 3,61 Prozent betrug. Es empfiehlt eine deutliche Absenkung der Verzinsung auf 2,5 bis 3 Prozent. Dies wäre gleichzeitig für die Gemeinden ein Anreiz zu zinsgünstigen Darlehen. Der Evangelische Oberkirchenrat hält eine so starke Absenkung des Zinssatzes nicht für angemessen, wird die Angelegenheit kritisch beobachten. Aufgrund der Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss wird der Evangelische Oberkirchenrat die Angelegenheit nochmals überdenken und den Zinssatz für Einlagen und Darlehen voraussichtlich ab 2006 auf 3,5 Prozent absenken; gleichzeitig wird auch die Kapitalgrundausstattung ab 2005 verzinst.

4. Die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt

Die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt hat die Aufgabe, die ihr vom Evangelischen Oberkirchenrat oder anderen Stellen zugewiesenen Mittel einträglich zu verwalten. Der Haushaltsplan der Anstalt ist dem Haushaltsbuch (Ziff. 10) beigelegt. Das Volumen der Haushaltsrechnungen bewegt sich um die 6 Mio. €. Im Jahr 2003 wurde ein Soll-Überschuss von 1,37 Mio. € und im Jahr 2004 ein solcher von 0,82 Mio. € erwirtschaftet. Das Bilanzvolumen liegt Ende 2004 bei 149,5 Mio. €, davon sind 46,36 Mio. € Geldanlagen.

Die Mittel, die die Kirchengemeinden zur Pfarrstellenfinanzierung gesammelt haben, werden in die Kapitalienverwaltungsanstalt eingelegt und derzeit mit 7 Prozent verzinst. Dieser Zinssatz liegt fast doppelt so hoch, wie z. Zt. Erträge aus Geldanlagen erzielt werden können. Das Rechnungsprüfungsamt ist – trotz des Wissens um den Anreiz der Förderung – der Auffassung, dass die Höhe kritisch zu betrachten ist. Der Evangelische Oberkirchenrat bleibt – solange ausreichende Überschüsse erzielt werden – bei dem Zinssatz von 7 Prozent. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dieser Auffassung anschließen, bittet aber darum, rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Jahre vor einer beabsichtigten Zinssatzänderung dies den Einlegern mitzuteilen. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die hohe Zinsvergütung letztlich eine Subventionierung der einlegenden Kirchengemeinde darstellt.

Im Gegensatz zum Gemeinderücklagenfonds gibt es für die Kapitalienverwaltungsanstalt keine festgelegte Ausleihquote; sie liegt derzeit bei knapp 75 Prozent. Im Rahmen der Prüfung wird vorgeschlagen, eine solche Ausleihquote festzuschreiben. Dies wird in den künftigen Haushaltsplänen der Kapitalienverwaltungsanstalt geschehen. Mit Rücksicht auf die derzeit noch bestehenden Ausleihmöglichkeiten (z. B. bei 90 Prozent wären das noch rd. 20 Mio. €) wird im Haushalt 2006/2007 auf Zuführungen an das Darlehensprogramm für Baumaßnahmen verzichtet.

Etwa 5 Prozent der Ausleihungen sind an kirchliche Einrichtungen außerhalb der Landeskirche erfolgt. Aufgrund der Abschreibung einer Forderung zur Abwendung einer Insolvenz sollte künftig bei entsprechenden Darlehensvergaben eine sehr detaillierte Prüfung erfolgen und die Praxis transparenter dargestellt werden; der Verzicht war eine Gemeinschaftsaktion mehrerer Landeskirchen.

5. Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Evangelischen Studienseminar Morata-Haus Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH erstmals eine Beteiligungsprüfung durchgeführt. Gesellschafter sind zu gleichen Teilen die Evangelische Landeskirche in Baden und der Verein Theologisches Studienhaus e. V. Heidelberg. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Evangelische Landeskirche letztlich verpflichtet, das anfallende Defizit durch einen Betriebsmittelzuschuss zu decken (nach Abzug eines geringen – genau definierten – Zuschusses durch die Stiftung). In einer Vereinbarung hat sich der Verein von der Evangelischen Landeskirche zusichern lassen, den Charakter des Theologischen Studienhauses zu wahren und den Betrieb finanziell zu sichern. Die Nettobelastung der Evangelischen Landeskirche im Jahr 2004 betrug 0,51 Mio. €, davon für die Substanz-

erhaltung und Baumaßnahmen 0,28 Mio. €. Das Defizit für den laufenden Betrieb mit 0,23 Mio. € (nach Abzug des genannten Zuschusses) wird zur Hälfte aus der Belegung durch die Studenten und je zu einem Viertel aus der Belegung durch Lehrvikare bzw. Leerstand verursacht. Für die Lehrvikare wird die Landeskirche künftig kosten-deckende Gebühren bezahlen. Dies ist letztlich eine Umschichtung im landeskirchlichen Haushalt. Ungleich schwieriger ist die Situation bei der Gebührenfestsetzung für die Studenten, da gleichberechtigte Gesellschafter unter Beachtung der schriftlich fixierten Grundsätze der Belegung und des Charakters des Hauses Einigung erzielen müssen. Dies gilt auch für die Personalausstattung, die ebenfalls kritisch zu begleiten ist. Die Gesellschafterversammlung hat eine 10-prozentige Erhöhung für Miete und Verpflegung ab Wintersemester 2005/2006 und eine weitere 10-prozentige Erhöhung ab Wintersemester 2006/2007 beschlossen. Wegen den Leerständen sollte eine bessere, zumindest innerkirchliche Inanspruchnahme angestrebt werden.

Bevor ich auf die einzelnen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche eingehe, eine Prüfungsbemerkung und eine Anregung, die für mehrere Einrichtungen gelten und deren Prüfung und Erledigung der Evangelische Oberkirchenrat zugesagt hat; sie werden bei den einzelnen Einrichtungen nicht mehr genannt.

Bei verschiedenen Einrichtungen werden auch die Erträge und Aufwendungen für Wohnhäuser in die Erfolgsrechnung einbezogen, obwohl diese Beträge dem eigentlichen Wirtschaftsbetrieb nicht zuzuordnen sind. Gleichzeitig laufen teilweise noch Werkdienstwohnungsverträge, nach denen die Nebenkosten als Pauschale abgerechnet werden und damit eine volle Erstattung durch die Mieter nicht erfolgt. Es wird vom Rechnungsprüfungsamt angeregt, dass künftig der Evangelische Oberkirchenrat dafür zuständig ist. Es wird dadurch gleichzeitig eine Gleichbehandlung aller Betroffenen erreicht.

Der Vergleich der Beträge der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in der landeskirchlichen Jahresrechnung mit denen der Abschreibungen in der Wirtschaftsrechnung der einzelnen Einrichtungen weist Unterschiede auf, verursacht dadurch, dass die Abschreibungen immer aus dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert errechnet werden, während die Zuführungen zu Substanzerhaltungsrücklagen einer gewissen Dynamisierung unterliegen.

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Einrichtungen verhältnismäßig kurz dargestellt werden, obwohl es zahlreiche interessante Zahlen gibt, deren Darstellung diesen Bericht aber sprengen würde.

6. Tagungsstätte Haus der Kirche

Die Tagungsstätte Haus der Kirche weist im Jahr 2002 einen Verlust von 0,27 Mio. € und im Jahr 2003 einen solchen von 0,19 Mio. € aus. Ohne Abschreibungsaufwand (0,26 Mio. €) ergibt sich für 2003 ein positives Ergebnis. Diese Beträge sind allerdings nicht identisch mit der Belastung der Landeskirche. Die Barliquidität war im gesamten Zeitraum gewährleistet, sodass die Betriebsmittelzuweisung nicht in Anspruch genommen werden musste. Die Prüfung hat Feststellungen ergeben zu

- der fehlenden Rückstellung für Resturlaubstage und für aufgelaufene Überstunden

und

- fehlenden klaren Absprachen, wie die Gebäudeinstandsetzungskosten zu verrechnen sind (landeskirchliche Haushalts- oder Wirtschaftsrechnung).

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Prüfung und Erledigung der Feststellungen zugesagt.

7. Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen

Schloss Beuggen wurde zum 1. Januar 2003 in landeskirchliche Trägerschaft übernommen. Im März 2005, Zeitpunkt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, lag kein endgültiger Jahresabschluss 2003 vor. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die dringlich erforderliche Steuerung durch fehlende Abschlüsse sehr erschwert ist. Die Gesamtbelastung der Evangelischen Landeskirche in Baden beläuft sich im Jahr 2003 auf 0,46 Mio. €, für 2004 wird im Haushalt für 2006/2007 eine solche von 0,75 Mio. € ausgewiesen.

Die Landessynode hat im Herbst 2003 bei der Beratung über den Haushalt 2004/2005 ausführlich über die Weiterführung des Betriebs im Schloss Beuggen beraten und den Evangelischen Oberkirchenrat um Vorlage eines Konzeptes ohne Betriebsmittelzuweisung gebeten, das dann im Herbst 2004 vorgelegt und nach Diskussion auch beschlossen wurde. Es gilt nun, nach Abschluss der mit dem neuen Konzept verbundenen Umbaumaßnahmen den Betrieb in den nächsten zwei Jahren genau zu beobachten, um zu erkennen, wie erfolgreich das neue Konzept ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat im vorläufigen Abschluss 2003 Anmerkungen zur Behandlung der Personalkostenrückstellung für Altersteilzeit und zur Ausweisung bzw. Behandlung eines Verlustvortrages gemacht. Das Steuerberatungsbüro wird die notwendigen Änderungen zum endgültigen Abschluss vornehmen. Ein Vergleich der Kennzahlen zwischen den beiden Tagungsstätten der Evangelischen Landeskirche hat nur begrenzte Aussagekraft, sodass hier nicht weiter darauf eingegangen wird. Erkennbar ist allerdings, dass die Personalausgaben im Schloss Beuggen im Jahr 2003 wesentlich höher waren als im Haus der Kirche und im Jahr 2004 nochmals um 15 Prozent gestiegen sind.

8. Jugendheim Gaiberg

Das Jugendheim Gaiberg wurde als Selbstversorgerhaus betrieben und musste aufgrund von Belegungsvereinbarungen bis 30. Juni 2004 geöffnet bleiben. Die Prüfung beinhaltete im Wesentlichen die Verkaufsbemühungen, nachdem die Rechnungsergebnisse 2002, 2003 und bis zum 30.06.2004 zu keinen Feststellungen geführt haben. Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau wurde in die Vermarktung miteingeschaltet. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Vermarktung nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben. Es muss aber berücksichtigt werden, dass die Vermarktung äußerst schwierig ist, nachdem ein Mindestabstand von 30 m zum Stadtwald gefordert und das Grundstück von einem Wasserlauf durchschnitten wird. Eine Bauvoranfrage bzw. ein Bauantragsverfahren kann bei einer solch schwierigen baurechtlichen Situation erfahrungsgemäß bis zu einem Jahr ggf. auch länger dauern.

9. Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern

Die Jugendeinrichtungen der Evangelischen Landeskirche dienen als zentrale Ausbildungsstätten, vornehmlich der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Zurüstung junger Menschen für ihre Aufgaben als Christen in Kirche und Gesellschaft. Die Minus-Jahresergebnisse der Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern haben sich in den letzten Jahren in kleinen Schritten kontinuierlich verringert, seit 2001 fast halbiert auf einen Verlust (ohne Abschreibung und Betriebsmittelzuweisung) auf 35.900 € im Jahr 2004. Die Betriebsmittelzuweisungen haben sich ebenfalls verringert, aber ohne diese Zuweisungen (2004 = 37800 €) wäre der laufende Geschäftsbetrieb noch nicht aufrechtzuerhalten. Die landeskirchliche Belastung betrug im Jahr 2004 rd. 200.000 €, das ist eine Subvention von 8,31 € je Übernachtung.

10. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen

Die Jahresergebnisse der Jugendbildungsstätte Ludwigshafen haben sich ebenfalls positiv entwickelt. In den letzten 3 Jahren wurde ohne Berücksichtigung der Abschreibungen ein Plus von durchschnittlich 35.000 € je Jahr erreicht. Dies führte zu einem stärkeren Anstieg der Liquidität auf 136.000 € Ende 2004. Aufgrund dieser Situation wird die Finanzverantwortung der Einrichtung in der Weise erweitert, dass die Einrichtung die kleineren Instandsetzungen selbst übernimmt. Die Gesamtbelastung der Evangelischen Landeskirche beträgt im Jahr 2004 rd. 110.000 €, entsprechend einer Subvention von 11 € je Übernachtung.

11. Mütterkurheim Hinterzarten

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode im Herbst 2003 wurde das Mütterkurheim Hinterzarten zum 29.02.2004 geschlossen und die letzten Zahlungen im März 2004 abgewickelt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2002, 2003 und bis zum 31.03.2004 haben zu keinen besonderen Feststellungen geführt. Die Vermarktung der Immobilie wird im Zusammenwirken der verschiedenen Referate zügig betrieben. – Wir haben heute Morgen im Finanzausschuss gehört, dass der Verkauf nunmehr erfolgt ist.

Die Berichte über die unselbstständigen Einrichtungen lassen erkennen, dass in allen Einrichtungen besondere Anstrengungen unternommen werden, die Jahresergebnisse fortlaufend zu verbessern; dies wurde auch erreicht. Aus diesem Grund spricht die Landessynode den Leitungen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen für ihr Engagement den besonderen Dank aus, wobei wir wissen, dass in einigen Fällen Entscheidungen getroffen wurden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr hart trafen. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, unseren Dank in geeigneter Weise an alle Beteiligten der Einrichtungen weiterzugeben.

In Umsetzung befinden sich die Prüfungsbemerkungen aus dem letzten Bericht zur Schulstiftung – bilanzielle Bewertung, vertragliche Regelung der Zuwendung, Erweiterung Prüfungsauftrag – und zum Arbeitslosenfonds.

Prüfung der Jahresrechnung 2004 des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung der Jahresrechnung 2004 des Rechnungsprüfungsamtes hat keine Beanstandungen ergeben. Es gab Anregungen zur Höhe der Prüfungsgebühr für kirchlich

selbstständige Einrichtungen und zur Nutzung der BahnCard; beide Anregungen werden weiter verfolgt. Dem Rechnungsprüfungsamt kann für das Jahr 2004 Entlastung erteilt werden.

Wir haben den Prüferinnen und Prüfern sowie der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu danken, die erst durch ihren umfassenden und aussagekräftigen Prüfungsbericht es dem Rechnungsprüfungsausschuss ermöglicht haben, sich intensiv und ausgiebig mit dem Handeln des Evangelischen Oberkirchenrates und verschiedener Einrichtungen im Blick auf den Haushalts- und Wirtschaftsplanvollzug zu beschäftigen. Unser Dank gilt allen Budgetverantwortlichen des landeskirchlichen Haushalts und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bemühen, im Rahmen der gesetzlichen Festlegung mit den anvertrauten Haushalts- bzw. Kirchensteuermitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen; dieses Verhalten hat der Prüfungsbericht bestätigt. In erster Linie gehört unser Dank unserem Herrn, der uns immer wieder Mittel und Gaben gibt, die wir kreativ so einzusetzen haben, dass möglichst viele Menschen die Frohe Botschaft Christi hören und erfahren. Die Auswertung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss habe ich Ihnen soeben vorgetragen und wir kommen nun – die Prüfungsbemerkungen stehen dem nicht entgegen – zu folgendem Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Synode vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.*
2. *Das selbstständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2004 entlastet.*

Für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Steinberg, für Ihren Bericht. Sie haben jetzt ein wenig die Möglichkeit, sich zu erholen. Sie sind nachher noch einmal im Einsatz im Rahmen der Haushaltssynode.

Ich bedanke mich auch sehr herzlich bei dem Rechnungsprüfungsausschuss für die engagierte Arbeit, deren Ergebnis Herr Steinberg Ihnen jetzt vorgetragen hat.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Herr Steinberg, es ist nach Ihrem Bericht alles klar. Dann schließe ich die Aussprache. Ich nehme an, Sie brauchen auch kein Schlusswort. Wir können sofort zur **Abstimmung** kommen.

Wir haben zwei Beschlussvorschläge. Wir haben zunächst die Abstimmung über den Beschlussvorschlag Ziffer 1:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Auch das ist eindeutig die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Ein einstimmiger Beschluss.

Dann kommen wir zum Vorschlag in Ziffer 2:

Das selbstständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2004 entlastet.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist eindeutig die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann ist auch das ein einstimmiger Beschluss.

Zu diesen einstimmigen Beschlüssen in der Synode darf ich sowohl dem Evangelischen Oberkirchenrat als auch dem Rechnungsprüfungsamt gratulieren.

(Beifall)

Nun beginnt die eigentliche Haushaltssynode. Im Anschluss an die Tagesordnung habe ich Ihnen wie immer einen Ablaufplan aufgezeichnet, damit Sie ein wenig verfolgen können, wo wir gerade dran sind und es keine Verwirrung gibt (Anlage 23).

Ein paar kleine Fehler haben sich am Ende hinsichtlich der Ziffern eingeschlichen. Das sage ich Ihnen nachher, wenn wir dran sind.

Wir sind zunächst beim Nachtragshaushalt.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – NHG 2005 –)

(Anlage 2, 23)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören den Bericht des Synodalen Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse darf ich Ihnen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2005 berichten.

Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode, insbesondere bezüglich der Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerausgleichsverfahren (Clearing) und der teilweisen Auflösung der Clearing-Rückstellungen hat der Evangelische Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat den Nachtragshaushalt 2005 der Landessynode vorgelegt.

Zunächst muss man ganz klar feststellen, dass die Kirchensteuereinnahmen im Jahre 2005 um 9.600.000,00 Euro niedriger sind, als im Haushaltplan veranschlagt. Dies ist bedingt durch das Inkrafttreten der letzten Stufe der Steuerreform und der immer noch nicht eingetretenen wirtschaftlichen Erholung. Gegenüber dem Ergebnis von 2004 liegt das Aufkommen bei Minus 5,1 %.

Dennoch müssen trotz dieser erheblichen Mindereinnahmen keine Rücklagen-Entnahmen vorgenommen werden, da uns die Clearing-Abrechnung für das Jahr 2000 einen Geldsegen von 15,9 Millionen Euro bescherte.

Für die Personalkosten war eine Steigerung von 2,5 % eingeplant. Bezüglich der Ablösung des BAT durch den TVÖD, der zurzeit allerdings nur für den Bund und die Kommunen gilt, zeichnet sich in Verhandlungen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission ab, dass zunächst das für den Bund geltende Tarifwerk übernommen werden soll. Ohne die genauen Zahlungsauswirkungen zu kennen, werden die Steigerungssätze auf 1,5 % abgesenkt. Dies auch im Besoldungsbereich. Für den letzteren ist noch offen, ob 2005 überhaupt eine Erhöhung, und sei es durch Einmalzahlung wie im privatrechtlichen Bereich, kommt.

Die Möglichkeit der Ertragsgenerierung am Kapitalmarkt hat sich gegenüber 2004 insbesondere im Rentenbereich weiterhin verschlechtert. Die Einnahmen mussten um 1,5 Millionen Euro gekürzt werden.

Für unsere Landeskirche wurde beim EKD-Finanzausgleich ein höherer Umlageschlüssel infolge Verschiebung des prozentualen Anteils beim Gesamtkirchensteueraufkommen ermittelt. Die Ausgaben für die EKD mussten deshalb um 223.400 Euro erhöht werden.

Im Herbst 2003 hat die Landessynode im Rahmen der Änderung des Versorgungstiftungsgesetzes beschlossen, zur Abdeckung der Krankheitsbeihilfen für die Versorgungsempfänger/innen einen Kapitalgrundstock zu bilden. Hintergrund dieser Entscheidung war die überproportionale Steigerung des Aufwandes für diesen Personenkreis. Diese betragen in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 6 %. Im Schnitt betragen die Kosten je Person jährlich ca. 7.000 Euro, insgesamt 6,9 Mio. Euro. Dagegen liegt die Pauschale für eine aktive Person bei jährlich 2.160,00 Euro.

Bezüglich des notwendigen Deckungskapitals zur Sicherung der Beihilfen für die Versorgungsberechtigten, empfiehlt es sich, die Ergebnisse des Gutachters heranzuziehen. Da gibt es zwei Betrachtungsweisen.

Wenn wir den derzeitigen Bestand in die Kapitaldeckung bringen möchten, bräuchten wir zum 31.12.2004 241 Millionen €.

Bei einer Absicherung der ab 2011 in die Versorgung wechselnden Aktiven und gleichzeitig der weiteren Finanzierung für die derzeitigen Versorgungsberechtigten aus dem laufenden Haushalt, betrüge der Barwert der Beihilfen zum 31.12.2004 = 94 Millionen €. Zum Stichtag 31.12.2010 bräuchten wir ein Deckungskapital von 120 Millionen €, sodass das dann noch fehlende Kapital von über 70 Millionen € über Beitragszuführungen von jährlich ca. 8 Millionen € erforderlich sind. Das entspricht in etwa 17,4 % der heutigen Aktivgehälter. Dies ist derzeit nicht zu schultern.

Zu erwarten ist, dass mit den geplanten Zuführungen bei einem Rechnungszins von derzeit 4 % bis Ende 2010 ca. 47 Millionen € vorhanden sein könnten. Wir werden also auch hier einen längeren Anlauf wie beim Aufbau des Versorgungsvermögens benötigen. Daher halten wir es für geboten, alle Chancen zum Aufbau des notwendigen Deckungskapitals zu nutzen. Dies hat zur Folge, dass für kurzfristige „Begehrlichkeiten“ kein Spielraum besteht. Von daher kann die geplante Bildung der „Projektrücklage“ nur als einmaliger Kraftakt zur Steigerung der Innovationsfähigkeit gesehen werden und hierbei muss es mittelfristig auch bleiben.

Die Landeskirche verfolgt in der Haushaltswirtschaft das Ziel der Generationengerechtigkeit. Danach soll jede Generation die durch sie veranlassten Kosten selbst aufbringen und nicht der kommenden Generation aufbürden.

Daher wurde beschlossen, zur Sicherung dieser Verpflichtungen das hierfür notwendige Kapital aufzubauen.

Vorgeschlagen wird, dass alle aus dem Clearing frei werdenden Mittel dem Beihilfenfinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Außerdem wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, mit dem Pfarrverein dieses Problem zu erörtern, um Wege zu suchen, die zu Kostenreduzierungen führen.

Aufgrund Empfehlung der EKD sollen die Clearing-Rückstellungen zwei Jahresbeträge der Abschlagszahlungen betragen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, 10 Millionen Euro aus den Clearing-Rückstellungen zu entnehmen.

Von den Clearing-Abrechnungen stehen 45 % den Kirchengemeinden zu. Dies gilt auch für die Auflösung von Clearing-Rückstellungen.

Beim kirchengemeindlichen Anteil war eine Entnahme aus der Treuhandvermögensrücklage in Höhe von 3.300.000 Euro veranschlagt. Aufgrund der Clearing-Abrechnung für das Jahr 2000 ist dies nicht mehr notwendig. Außerdem wurde der 45 % ige Anteil am Kirchensteuer-Minderaufkommen dadurch aufgefangen.

Der kirchengemeindliche Anteil aus der Auflösung der 10 Millionen Euro Clearing-Rückstellungen in Höhe von 4.500.000 Euro wird der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden zugeführt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit der Verfassung für vereinbar erklärt. Dies hat zur Folge, dass die im Nachtragshaushalt 2005 veranschlagten Mittel für die Rückstellungen zur Abdeckung des Prozessrisikos in Höhe von insgesamt 0,8 Millionen € nicht mehr erforderlich sind. Betroffen sind hier alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsnummer 9621 (letzte vier Stellen der Haushaltsstelle). Diese finden Sie in der Anlage 1 (hier nicht abgedruckt) zum Nachtragshaushaltsgesetz. Die vier ständigen Ausschüsse beantragen deshalb den Nachtragshaushalt wie folgt zu ändern: Die Ansätze der Haushaltsstellen mit der Gruppierung 9621 in den Budgetierungskreisen:

2.9 (Gemeindepfarrdienst)	583.400 €
4.9 (Religionsunterricht)	128.100 €
78.1 (EOK)	77.600 €
9 (RPA)	<u>10.900 €</u>
Zusammen	800.000 €

sind auf 0 zu stellen und im Budgetierungskreis 19.7 die Haushaltsstelle 9700.9622 (Beihilfenfinanzierungsvermögen) von bisher 7.667.323 € um 0,8 Millionen € auf nunmehr 8.467.323 € anzuheben.

Dies macht auch eine Änderung von § 4 des Nachtragshaushaltsgesetzes erforderlich. Die bisherige Fassung wird ersetzt mit folgendem Wortlaut:

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 gilt für 2005 mit der Maßgabe, dass anstelle der Zuführungen an Budgetrücklagen auch Zuführungen an die Projektrücklage vorgenommen werden können.

Die Landessynode hat während der Frühjahrstagung 2005 (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 6, Seite 72ff) festgestellt, dass das Archivgut (vgl. Anlage 19) zu erhalten ist und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, über Art und Umfang nochmals eine Vorlage auszuarbeiten. Die Synode hat mit ihrem Beschluss die Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten ausdrücklich anerkannt. In welcher Weise dies verwirklicht werden soll, wird von der Synode noch entschieden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten eines Neubaus wie eines Umbaus wie eines anderen langfristigen Raumnutzungsrechtes in ähnlicher Höhe entstehen. In den Nachtragshaushalt wurden 1,2 Millionen Euro für das landeskirchliche Archiv eingestellt. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen. Eine Freigabe kann nur durch die Landessynode erfolgen. Das entspricht auch dem ausdrücklichen Wunsch des Rechtsausschusses, dass durch die Einstellung gesperrter Haushaltsmittel nicht bereits die Vorentscheidung für die Verwirklichung getroffen ist. Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass die Entscheidung für die Verwirklichung nur im Rahmen der strategischen Planung getroffen werden kann.

Zum Schluss meines Berichtes möchte ich feststellen, dass der Nachtragshaushaltsplan 2005 ein solides Werk ist. Ich danke allen Verantwortlichen herzlich, die mit der Aufstellung dieses Planes befasst waren. Mein Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für eine sparsame und wirtschaftliche Betätigung unserer Landeskirche Verantwortung tragen.

Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse der Landessynode bitte ich Sie um Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2005 und unterbreite Ihnen folgenden Beschlussvorschlag:

Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. Juli 2005 mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Nachtragshaushaltsgesetz

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Haushaltsvermerk

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 gilt für 2005 mit der Maßgabe, dass anstelle der Zuführungen an Budgetrücklagen auch Zuführungen an die Projektrücklage vorgenommen werden können.

2. Haushaltsbuch 2005

Änderungen im Haushaltsbuch:

Im Haushaltsbuch werden folgende Änderungen vorgenommen:

Budgetierungskreis	Haushaltsstelle	Ansatz lt. LKR-Vorlage	Endgültiger Ansatz
2.9	0510.9621	583.400	0
4.9	0410.9621	128.100	0
78.1	7220.9621.781	77.600	0
9	7700.9621	10.900	0
19.7	9700.9622	<u>7.667.323</u>	<u>8.467.323</u>
Summe der Veränderung		8.467.323	8.467.323

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Ebinger. Das ist ein solides Werk des Finanzreferats, solide Beratungen aller ständigen Ausschüsse und ein solider Bericht. Jetzt werden wir noch eine solide Abstimmung durchführen.

(Heiterkeit)

Dann haben wir es im ersten Durchgang geschafft.

Ich eröffne die **Aussprache**. Zunächst einmal: Gibt es Fragen im Rahmen einer **Generalaussprache** von grundsätzlicher Art zum Nachtragshaushalt 2005? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann kommen wir schon zur **Einzelansprache** nach Budgetierungskreisen. Das ist beim Haushalt so wie bei den Vorschriften unserer Geschäftsordnung über Gesetzesabstimmungen: Dort müssen wir über Artikel, Abschnitte und Paragraphen abstimmen. Hier müssen wir über Budgetierungskreise im Haushaltsbuch und im Stellenplan abstimmen. Ich werde das aber ganz transparent für Sie gestalten, Sie wissen das.

Es wird jetzt aber etwas Gymnastik beim Abstimmen von Ihnen verlangt werden. Nach dem vielen Sitzen in den Ausschüssen tut das aber vielleicht ganz gut.

Ich empfehle Ihnen, dass Sie die Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz (s. Anlage 2) zur Hand nehmen, auf die Herr Ebinger vorhin schon Bezug genommen hat. Dazu nehmen Sie die Tabelle, die im Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse enthalten ist. Um diese gesamte Vorlage wird es jetzt als Hauptantrag gehen.

Budgetierungskreis 1 – Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit

Abteilung 1.2 – Information und Öffentlichkeitsarbeit

Bereich 1.2.1 Leitung Öffentlichkeitsarbeit/Pressesprecher
Minderausgaben 30.500 € bei HHSt. 4120.4220

Gibt es dazu Kommentierungen in der Aussprache? – Das ist nicht der Fall.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat

Abteilung 2.1 – Personaleinsatz

Minderausgaben 51.800 €

Abteilung 2.3 – Theologische Ausbildung

Bereich 2.3.1 – Theologische Ausbildung und Prüfungsamt
Minderausgaben 49.100 €

Abteilung 2.5 – Fachhochschule/Lektorenausbildung

Bereich 2.5.1 Fachhochschule Freiburg

Minderausgaben 99.900 € und Mehrausgaben 26.700 €

Abteilung 2.8 – Gemeindediakone/innen

Mehreinnahmen 279.999 €

Minderausgaben 299.900 €

Mehrausgaben 279.999 € – das sind jeweils die korrespondierenden Haushaltsstellen, Sie sehen das in der Vorlage.

Mehrausgaben 142.100 €.

Abteilung 2.9 – Gemeindepfarrdienst

Mindereinnahmen 858.000 €

Mehreinnahmen 251.700 €

Mehreinnahmen 806.000 €

Minderausgaben 505.323 €

Minderausgaben 101.200 €

Mehrausgaben 295.600 €

Neu in der Tabelle Mehrausgaben 0 €. Das hängt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusammen. Das korrespondiert dann immer mit der Gesamtsumme. Sie sehen das in der Tabelle ganz gut.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Abteilung 3.1.3 Kirchenmusik

Bereich 3.1.3.1 – Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst

Mehrausgaben 30.800 €

Bereich 3.1.3.2 – Hochschule für Kirchenmusik

Mehreinnahmen 40.300 €

Abteilung 3.2 – Missionarische Dienste und Seelsorge

Bereich 3.2.1 – Missionarische Dienste

Mehrausgaben 15.800 €

Abteilung 3.2.2 – Seelsorge / besondere Arbeitsfelder

Bereich 3.2.2.1 – Krankenhausseelsorge

Mehrausgaben 5.800 €

Abteilung 3.3 – Evangelische Akademie / Kirche und Gesellschaft

Bereich 3.3.2 – Frauenarbeit

Mindereinnahmen 100.300 €

Minderausgaben 100.300 €

Mehrausgaben 10.900 €

Bereich 3.3.3.1 – Erwachsenenbildung

Mehrausgaben 13.100 €

Bereich 3.3.4 – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Mehrausgaben 19.900 €

Abteilung 3.4 – Verwaltungsabteilung Referat 3

Mehrausgaben 2.900 €

Ich habe Sie im Auge, ich sehe aber keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung

Abteilung 4.3 – Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

Bereich 4.3.1 – Amt für Kinder- und Jugendarbeit

Minderausgaben 100.700 €

Mehrausgaben 45.200 €

Abteilung 4.9 – Religionsunterricht

Mehreinnahmen 170.000 €

Mehreinnahmen 173.700 €

Minderausgaben 234.400 €

Mehrausgaben 41.600 €

(Zuruf einer Synodalen:

Entschuldigung,

ich glaube, Sie haben eine andere Tabelle als wir.

Wir blättern hier alle ganz wild.

Ab und zu kommt eine Zahl, die identisch ist.)

Dann haben Sie mir aber lange zugehört.

(Heiterkeit und Unruhe)

Noch einmal zur Klarstellung: Sie haben das Nachtragshaushaltsgesetz. Da finden Sie, wenn Sie das umblättern, den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes. Auf dessen Rückseite finden Sie ...

(Zuruf: Das ist eine andere Liste! –

Die Synodale begibt sich zur Präsidentin

und zeigt ihr ihre Liste.)

Herr Rüdert wird das aufklären!

Kirchenverwaltungsdirektor **Rüdert**: Das hängt auch damit zusammen, dass die Präsidentin jetzt die Umschichtungen, die sich aus dem Verfassungsgerichtsurteil an Veränderungen ergeben, in ihrer Übersicht drin hat, während das in den Ihnen zugegangenen Unterlagen nicht enthalten ist.

(Heiterkeit)

Das können Sie nicht haben, da das in der Vorlage damals nicht vorgesehen war.

(Einwand einer Synodalen:

Wir bekommen die Angaben

nach Budgetierungskreisen vorgelesen,

bei uns ist das aber nach Haushaltsstellen sortiert. –

Weiterer Zuruf:

Das hat mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil nichts zu tun!)

Doch das liegt daran, dass die Beträge nicht mehr stimmen.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Dass wir eine andere Einteilung haben! Dafür kann das Bundesverfassungsgericht nichts!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: So haben wir das auch nicht verstanden, Frau Dr. Barnstedt. Soweit das auf die neue Tabelle Bezug nimmt, habe ich es Ihnen schon erläutert. Da gab es bisher nur eine einzige Position.

(Zuruf Synodale **Dr. Barnstedt**: Es ist alles anders, es sind nicht nur die bereinigten Positionen. So detailliert, wie Sie es vorgelesen haben, haben wir das nicht.)

Herr Fritz, jetzt klären Sie diese Sache einmal auf. Es geht um Anlage 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005!

Synodaler **Fritz**: Durchgezählt sind es die Seiten 9 und 10. Vorne dran finden wir Seite 8. Dann kommt, wenn man umdreht, Nachtragsbuchungsplan 2005 Anlage 1, Karlsruhe, 14.06.2005.

(Widerspruch aus der Mitte der Synode)

Dann müssen Sie manchmal zwischen Einnahmen und Ausgaben springen, wenn Frau Fleckenstein das sagt.

(Erneuter Widerspruch aus der Mitte der Synode)

Ich habe das so bekommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Machen wir noch einen Versuch mit dem Hinweis? Haben Sie alle jetzt die Anlage 1 gefunden?

Herr Werner, haben Sie noch einen sachdienlichen Hinweis?

Wir waren stehen geblieben bei Abteilung 4.9 – Religionsunterricht, ich fange noch einmal an:

Mehreinnahmen 170.000 € HHSt. 0410.0521

Mehreinnahmen 173.700 € HHSt. 0410.1953

Na sehen Sie doch!

(Bejahende und verneinende Zurufe)

Minderausgaben 234.400 € HHSt. 0410.4210

Mehrausgaben 41.600 € HHSt. 0410.9620

Jetzt kommt aus der neuen Tabelle HHSt. 0410.9621 Mehrausgaben auf Null gestellt.

So geht das, können wir so weiter machen?

(Bejahende Zurufe)

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene

Abteilung 5.1 – Mission und Ökumene

Bereich 5.1.4 – Diakonie und Entwicklungsdienst

Mehrausgaben 16.400 € HHSt. 3510.7451

Bei Budgetierungskreis 6 ist nichts im Nachtragshaushalt.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung

Abteilung 7.0 – Referatsleitung 7/Sekretariat/Controlling

Minderausgaben 33.900 € HHSt. 7220.4220.700

Das Zutrauen wächst, ich spüre das.

(Heiterkeit)

Wir sind in der Aussprache. Wenn sie dazu etwas bemerken möchten, sollten Sie das jetzt tun.

Abteilung 7.2 – Personalverwaltung und Zentraler Schreibdienst

Bereich 7.2.1 – Personalverwaltung 1

Minderausgaben 21.100 € HHSt. 7220.4220.721

Abteilung 7.4 – Organisation und Datenverarbeitung

Bereich 7.4.1 – Informationstechnologie

Minderausgaben 30.900 € HHSt. 7220.4220.741

Minderausgaben 199.900 € HHSt. 7220.4230.741

Abteilung 7.5 – Bibliothek/Archiv/Registrator

Minderausgaben 30.000 € HHSt. 5320.4220

Mehrausgaben 1.200.000 € HHSt. 5320.9500

Jetzt bekomme ich endlich eine Wortmeldung, Frau Dr. Barnstedt.

Synodale **Dr. Barnstedt:** Jetzt möchte ich gerne etwas sagen.

(Präsidentin **Fleckenstein:**

Das habe ich erwartet, dass jetzt etwas kommt.
Das ist auch der Platz, wo das jetzt kommen muss.)

In der Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode heißt es hierzu in 3.7 der Erläuterungen zu den einzelnen Haushalten: „Die Landessynode hat während der Frühjahrstagung festgestellt, dass das Archivgut zu erhalten ist und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, über Art und Umfang noch eine Vorlage zu erarbeiten.“ Das hat aber die Synode gerade nicht festgestellt! Der Beschluss lautet lediglich: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbsttagung 2005 vorzulegen.“ Die im Bericht gewünschten Auskünfte waren bezüglich eines Standortes, darüber hinaus aber auch dahingehend, über die Vorschriften, Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsdauer nachzudenken, ob die nicht geändert werden könnten. Dahinter steckt die Überlegung, ob das Archiv nicht reduziert werden kann. Es war auch gefragt worden, ob eine stärkere Nutzung der EDV-Technik sinnvoll ist, auch im Hinblick auf den Zustand des vorhandenen Bestandes. Auch das hat Wirkungen auf das Archivgut und vor allem seine Unterbringung aber auch, wie es erhalten wird und in welchem Umfang. Letztlich hat das auch Auswirkungen auf die Größe eines Baues. Wenn man sich vorstellt, man entscheidet sich dafür, alles auf EDV einzulesen, dann würde wahrscheinlich ein Zimmer reichen. Ob man das will, ist eine andere Frage. Darüber muss man nachdenken. Ich möchte nur widersprechen, dass, wie in der Vorlage behauptet, schon die Erhaltung des Archivgutes von der Synode so festgestellt worden ist. Das ist es, wie ich glaube, nicht.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte – es war mir klar, dass es jetzt darauf ankommt – zur Klarstellung der Seite 74 des Verhandlungsprotokolls April 2005 folgendes sagen: Die beschlossene Fassung lautet wie folgt: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbsttagung 2005 vorzulegen.“ Das ist unser Beschluss gewesen „bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten“. Mit dieser beschlossenen Fassung sehe ich das als identisch an, was vom Evangelischen Oberkirchenrat hier in der Vorlage gesagt wurde.

(Widerspruch aus der Mitte der Synode)

Synodale **Dr. Barnstedt:** Dass das Archivgut zu erhalten ist, darüber ist in dieser Beschlusslage nichts ausgesagt. Ich habe den Beschluss genauso zitiert, wie Sie es eben gemacht haben. Über den Umfang des Archivgutes ist nichts gesagt. Über die Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten ist Einvernehmen, es geht aber um den Umfang, und gerade das sollte geprüft werden. Das war so auch enthalten. Meines Erachtens ist da eine sehr genaue Formulierung enthalten.

Präsidentin **Fleckenstein:** Da kann uns möglicherweise der Berichterstatte noch weiterhelfen. – Herr Rüdts wird dazu etwas sagen.

Kirchenverwaltungsdirektor **Rüdts:** Dass in diesem formalen Abstimmungsprozess die Formulierung ungenau sein kann – der Meinung kann man sein. Von der Zielsetzung her aber, und das ist auch Bestandteil in der Haushaltsrede von Frau Bauer gewesen, wird es so sein, dass wir unabhängig von der Frage, für welche Art der Archivgutbewahrung und in welchem Umfang Entscheidungen getroffen werden – die alle noch offen sind –, Finanzmittel brauchen. Unser Ziel und Vorschlag war vorzubereiten, dass die Finanzmittel dargestellt, dass sie eingebracht und eingestellt werden mit dem Vermerk der Sperre. So können alle die Fragen, die Sie haben, auch die Anregungen, die Sie gemacht haben, noch abgearbeitet werden. Dann kann entschieden werden, ob wir alles vorhandene in EDV übernehmen. Dann kann man die Mittel entsprechend einsetzen, soweit sie benötigt werden.

Mit der gewählten Formulierung ist es möglich, dass wir uns vielleicht ungenau ausgedrückt haben.

Präsidentin **Fleckenstein:** Jedenfalls ist das jetzt mit dem Sperrvermerk versehen. Es ist ausdrücklich festgestellt, dass die Aufhebung durch die Landessynode zu erfolgen hat. Das ist geklärt.

Dürfen wir weitermachen?

Synodaler **Eitenmüller:** Frau Fleckenstein, ich stimme im Prinzip durchaus überein. Die Debatte aber beim letzten Mal hat auch ergeben, dass wir noch einmal gründlich nachdenken wollen über den Umfang des Archivmaterials und von diesem Umfang wird auch der Raumbedarf abhängen. Der prinzipielle Bedarf ist nicht in Frage gestellt, der Umfang aber wohl. Dieser wirkt sich dann aber nachhaltig auf den Finanzbedarf aus.

Präsidentin **Fleckenstein:** Richtig!

In der Abteilung 7.5 haben wir dann noch Mehrausgaben in Höhe von 500 € HHSt. 5320.9620.

Abteilung 7.8 – EOK – zentral verwaltet,

Bereich 7.8.1 – EOK – zentral verwaltet, Versorgung und Beihilfe u. a.

Mehreinnahmen 105.200 € HHSt. 7220.1953.781

Mehrausgaben 205.200 € HHSt. 7220.9620.781

Jetzt geht es wieder in die neue Tabelle bei der Haushaltsstelle 7220.9621.781. Da werden die Mehrausgaben auf Null gestellt.

Bereich 7.8.2 – EOK – zentral verwaltet, Pauschalleistungen Land

Mindereinnahmen 97.000 € HHSt. 7220.0520.782

Budgetierungskreis 8 – Bauwesen und Gemeindefinanzen

Abteilung 8.2 Liegenschaften

Minderausgaben 37.400 € HHSt. 7220.4220.820

Abteilung 8.8 – Tagungshäuser

Mehrausgaben 25.000 € HHSt. 5240.8410 Beuggen Zuweisung

Mehrausgaben 38.000 € HHSt. 5240.9620 Beuggen Rückstellungen Altersteilzeit

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt

Mehreinnahmen 26.300 € HHSt. 7700.1953

Mehrausgaben 23.700 € HHSt. 7700.9620

Auch hier wieder die neue Tabelle: Bei der Haushaltsstelle 7700.9621 werden die Mehrausgaben auf Null Euro reduziert.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens

Mindereinnahmen 73.000 € – Pauschalleistungen Land HHSt. 8610.0520

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Abteilung 19.1 – Kirchensteuern

Mindereinnahmen 9.600.000 € Kirchensteuer-Einkommen HHSt. 9100.0110

Mehreinnahmen laufendes Jahr 7.500.000 € Nachzahlung aus 2000: 8.422.000 €; Insgesamt 15.922.000 € Kirchensteuer-Clearing HHSt. 9100.0140.

Mehreinnahmen 10 Millionen € Rückstellungen-Clearing HHSt. 9100.3110

Minderausgaben 334.000 € Hebegebühren HHSt. 9100.6970

Abteilung 19.2 – Umlagen an EKD

Mehreinnahmen 69.300 € Anteil Kirchengemeinden am EKD-Finanzausgleich HHSt. 9210.0490

Mehrausgaben 154.100 € EKD-Finanzausgleich HHSt. 9210.7450

Abteilung 19.3 – Steueranteil der Kirchengemeinden

Mindereinnahmen 3.300.000 € Entnahme Rücklagen HHSt. 9310.3130

Mehreinnahmen 100.000 € Zuweisung ESP HHSt. 9310.3690

Minderausgaben 116.700 € Zuweisungen FAG HHSt. 9310.7211

Minderausgaben 306.900 € Außerordentliche Zuweisungen HHSt. 9310.7212

Mehrausgaben 59.900 € Kirchlicher Entwicklungsdienst HHSt. 9310.7250

Mehrausgaben 69.300 € Finanzausgleich HHSt. 9310.7252

Mehrausgaben 90.000 € Telefonseelsorge HHSt. 9310.7269

Minderausgaben 100.400 € Verschiedenes HHSt. 9310.7282

Mehrausgaben 100.000 € „Grüner Gockel“ HHSt. 9310.7284

Mehrausgaben 4.500.000 € Treuhandvermögen HHSt. 9310.9130

Abteilung 19.4 – Sammelversicherungen

Minderausgaben 110.000 € HHSt. 9400.6770

Abteilung 19.5 – Versorgung/Krankenbeihilfen

Mindereinnahmen 300.000 € HHSt. 9500.0410

Minderausgaben 141.000 € HHSt. 0410.4420

Minderausgaben 605.700 € HHSt. 0510.4410

Minderausgaben 200.000 € HHSt. 0510.4420

Minderausgaben 700.000 € HHSt. 0510.4430

Das ergibt eine Gesamtsumme von 1.505.700 €, die Sammelstelle mit den kleinen x (HHSt. 0510.4xxx)

Minderausgaben 430.400 € HHSt. 3170.4450

Minderausgaben 38.600 € HHSt. 3180.4650

Minderausgaben 173.000 € HHSt. 7220.4420.781

Minderausgaben 44.900 € HHSt. 7700.4420

Abteilung 19.7 – Rücklagen

Mindereinnahmen 1.500.000 € Erträge Geldvermögen HHSt. 9700.1185

Mindereinnahmen 1.275.000 € Entnahme aus Rücklagen HHSt. 9700.3110

Jetzt müssen Sie wieder in die neue Tabelle schauen. Jetzt kommt die Summe der Null-Stellungen:

Mehrausgaben 8.467.323 € Rückstellungen Beihilfen HHSt. 9700.9622

Aus der alten Anlage 1 Minderausgaben 225.000 € Treuhandvermögen HHSt. 9760.6960

Abteilung 19.8 – Verstärkungsmittel

Mehrausgaben 414.300 € Strukturstellenplan HHSt. 9810.8300

Budgetierungskreis 19

Minderausgaben 212.023 €

(Zuruf einer Synodalen:

Wir haben das Verfahren jetzt verfolgt:

Wir haben die Liste nach Haushaltsstellen, wir haben sie nicht nach Budgetierungskreisen!)

Doch!

(Weiterer verneinender Zuruf der Synodalen;

Synodale: Links geht es nach dem Alphabet nach Haushaltsstellen und rechts die andere Form.

Dadurch entsteht ein Durcheinander.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist das Problem! Ich kann aber nicht anders verfahren, denn ich muss nach Budgetierungskreisen aufrufen. Die Arbeit muss ich mir machen. Das wurde jetzt aber doch weitgehend verfolgt, wenn ich das richtig verstanden habe.

Herr Rüd, wir können uns vielleicht noch einmal Gedanken machen, ob wir das nächste Mal gerade beim Nachtragshaushalt aufgreifen. Ich verstehe Sie da schon.

(Beifall)

Ich muss auch immer sortieren.

Kirchenverwaltungsdirektor **Rüd**: Wir werden für das nächste Mal die Anlage 1 (Nachtragsbuchungsplan) nach Budgetierungskreisen sortieren. Dann haben Sie es eingeordnet.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wunderbar!

Das war die Einzelaussprache nach Budgetierungskreisen.

(Heiterkeit)

Jetzt müssen Sie nicht lachen. Wir haben jetzt ganz viel gelernt. Wir werden das nächste Mal etwas transparenter bekommen. Das ist doch ein Erfolg diese Einzelaussprache! Außerdem ist es auch ein gutes Zeichen, wenn wir nicht mehr sehr viel Aussprachebedarf zu den einzelnen Positionen haben.

Ich frage Sie, kann ich die Aussprache schließen? – Ja, dann ist das so geschehen.

Benötigt der Berichterstatter ein Schlusswort?

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Ich möchte zu dem Votum von Herrn Eitenmüller sagen, dass das genau zutreffend ist. Die Landessynode ist Herr des Verfahrens bezüglich des landeskirchlichen Archivs und bleibt es auch.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Da haben wir uns inzwischen auch verstanden.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** des Nachtragshaushalts 2005. Ich darf Ihnen danach eine Pause verheißen. Wir stimmen ab nach Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 1: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die klare Mehrheit.

Budgetierungskreis 2: Vielen Dank, das ist die klare Mehrheit.

Budgetierungskreis 3: Auch das ist die klare Mehrheit. Das geht doch ganz prima und automatisch.

(Heiterkeit)

Budgetierungskreis 4: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5: Vielen Dank, auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8: Ich bitte um Zustimmung. Das ist die klare Mehrheit.

Budgetierungskreis 9: Vielen Dank, auch das ist die klare Mehrheit.

Budgetierungskreis 18: Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19: Das ist auch die Mehrheit.

Dann bitte ich nochmal um eine Gesamtabstimmung des neuen Haushaltsbuches entsprechend dem Nachtragshaushalt. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Vielen Dank. Das ist die klare Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über das Nachtragshaushaltsgesetz.

Im Nachtragshaushaltsgesetz, das ist die Vorlage des Landeskirchenrats, haben wir eine Änderung durch die heutige Beschlussvorlage der ständigen Ausschüsse. Wenn Sie bitte nachschauen: Im Beschlussvorschlag Ziffer 1 heißt es, dass der § 4 eine Änderung erfährt, und zwar dahingehend, dass der Wortlaut wie folgt lauten soll: „§ 4 Haushaltsvermerk: § 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 gilt für 2005 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zuführungen an Budgetrücklagen auch Zuführungen an die Projektrücklage vorgenommen werden können.“

Der Hauptantrag lautet jetzt in § 4 so, wie ich es eben vorgelesen habe.

Wir stimmen ab über die Überschrift. Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind. Soll ich sie Ihnen in der Länge noch einmal vorlesen, oder reicht es Ihnen, wenn ich Ihnen sage, Nachtragshaushaltsgesetz 2005

(Zustimmende Zurufe)

vom 19. Oktober 2005.

§ 1: Ich bitte um Zustimmung per Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 2: Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank.

§ 3: Auch das ist die Mehrheit.

§ 4: In der geänderten Fassung: Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 5: Das Inkrafttreten zum 01. Januar 2005. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir noch einmal ab über das ganze Gesetz. Ich bitte um Zustimmung: Vielen Dank.

Gibt es Nein-Stimmen? Keine.

Gibt es Enthaltungen? Ebenfalls keine.

Dann ist das Nachtragshaushaltsgesetz einstimmig beschlossen. Herzliche Gratulation an alle Beteiligten!

(Beifall)

Jetzt haben Sie sich wahrlich eine Pause verdient. Wir setzen die Sitzung um 17:35 Uhr fort.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:20 Uhr bis 17:35 Uhr)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007)

(Anlage 3, 23)

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:

Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 und Haushalt 2006/2007

(Anlage 3.1)

2. zur Vorlage des Ältestenrats vom 6. Oktober 2005: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 und OZ 7/3

(Anlage 3.1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören jetzt zwei Berichte –. Zunächst den Bericht zu Tagesordnungspunkt VII, Berichterstatter ist der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichtstatter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Nachdem Herr Ebinger zum Nachtragshaushalt 2005 gesprochen hat, berichte ich Ihnen über die Beratungen der vier ständigen Ausschüsse zum Haushalt 2006/2007, OZ 7/3. Wir beide haben in unseren Darlegungen und Beschlussvorschlägen Elemente, deren Einzelteile nach mir Herr Steinberg als Dritter im Bunde in seinem Bericht zu den OZ 7/3.1 und 7/3.2 behandeln wird.

Liebe Freunde, nach den schweren, zum Teil fast über-schweren Anforderungen der vorangegangenen Haushalte bietet sich dieser fast idyllisch an. Nachdem wir im Frühjahr dieses Jahres übereingekommen sind, die Kriterien und strategischen Überlegungen, die die Arbeit am Kirchenkompass erbringen sollen, ab Frühjahr 2006 zur Grundlage unserer Basisüberlegungen zur Haushaltsgestaltung heranzuziehen, sodass wir daraus im Frühjahr 2007 die Eckpunkte des nächsten Doppelhaushaltes bilden können, und nachdem Frau Oberkirchenrätin Bauer uns dargelegt hat, dass der im Frühjahr 2005 noch mit 1,9 Millionen € angenommene Konsolidierungsbedarf nur in einer Höhe von 0,55 Millionen € als globale Minderausgabe im Jahreshaushalt 2007 vorgesehen zu werden braucht (siehe Buchungsplan Seite 79, Haushaltsstelle 9700.8100) und wir perspektivisch ab 2010 nach den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen nur noch mit einem Konsolidierungsbedarf von 4,5 Millionen € im landeskirchlichen Haushaltsteil zu rechnen haben (im kirchengemeindlichen Haushaltsanteil von nur noch 3 %), so konnten wir Frau Bauer für diesen Haushalt 2006/2007 wirklich zustimmen, dass wir es zwar nicht mehr mit ganz fetten Jahren, aber doch noch mit guten Jahren zu tun haben, deren Möglichkeiten wir nutzen müssen.

Der Finanzausschuss hat zunächst einmal bei dieser Tagung die Zeit genutzt und eine intensivere Durchsicht des Haushaltsbuches und des Buchungsplans vorgenommen als in den beiden letzten Jahren. Einige der Früchte daraus werden Sie in den Beschlussvorschlägen wiederfinden, einige werden nur im Laufe des Berichtes angesprochen.

Ich werde Ihnen nachfolgend in der Reihenfolge der Vorlage berichten, um Ihnen das Verfolgen in den Unterlagen zu erleichtern.

1. Haushaltsgesetz

- a) Zum Haushaltsgesetz haben wir bei § 7 Abs. 4 die Empfehlung des Landeskirchenrats, die Sie, unter Erläuterungen zum Haushaltsgesetz – zu § 7 Budgetierung, zu Absatz 4 finden, diskutiert, ob hinsichtlich der Zuschüsse eine Regelung über eine zeitliche Befristung sinnvoll sei. Wir haben das für diesen Haushalt nicht für sinnvoll angesehen, sondern bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, der bisherigen Inanspruchnahme von solchen Zuschüssen nachzugehen und zu berichten, wie häufig und für wie lange Zeit das überhaupt nachgefragt worden ist. Nach dem Ergebnis der Untersuchung wollen wir dann für den nächsten Doppelhaushalt erneut befinden. Daraus resultiert unser 1. Beschlussantrag.
- b) Für § 7 Abs. 5 schlagen wir eine Ergänzung des ersten Satzes dahin gehend vor, dass die betreffenden Mittel nicht nur einer Budgetrücklage zugeführt werden können, sondern auch der Projektrücklage – Sie kennen das schon vom Nachtragshaushaltsgesetz –, die nach

den Vorlagen zu OZ 7/3.1 und 7/3.2 gebildet werden soll. Zu Einzelheiten dazu verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen von Herrn Steinberg. Diese Änderung ist Gegenstand unseres zweiten Beschlussantrages.

- c) Die Projektrücklage in § 10 Abs. 2 erwächst aus den begleitenden Beschlüssen gemäß OZ 7/3.1 und 7/3.2, dazu verweise ich wiederum auf den Bericht von Herrn Steinberg.

Mit den beiden Änderungen zu a und b empfehlen wir die Annahme des Haushaltsgesetzes.

2. Bei dem Vorbericht zum Haushaltsbuch 2006/2007 möchten wir auf folgende Punkte besonders hinweisen:

- a) Eine kleine Berichtigung zu Punkt 3.1.1 (Entwicklung der Kirchensteuern) auf Seite 23 in den Spalten für 2006: es muss – in der unteren Spalte – heißen minus 4 % statt minus 6,2 %.

- b) Die zu erwartenden Clearing-Abschlagszahlungen aus dem Kirchensteuerausgleich (siehe 3.1.1, Seite 24 Mitte) erhöhen den Gesamtbetrag der Kirchensteuereinnahmen, die sonst um 5 % niedriger ausgefallen wären als veranschlagt. Sie kommen dem Beihilfe-finanzierungsvermögen zugute, wie Herr Steinberg ausführen wird.

- c) Hinsichtlich der sinkenden Steuereinnahmen und der ansteigenden Personalkosten (siehe Punkt 4 auf Seite 25) können wir nur eindringlich auf die segensreichen Einsparungsmaßnahmen seit 1994 verweisen, ohne die wir bei einer mittleren Inflation von jährlich 1,5 % heute einen Fehlbetrag von 92 Millionen € zu verkraften hätten. Die großen Anpassungsleistungen von EOK und Synode berechtigen zum Stolz auf die Vergangenheit und zur Ermutigung für die Zukunft.

- d) Die unter Punkt 5.1 auf den Seiten 26 bis 28 gegebene Darstellung der Aufteilung der Mittel zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden nach der Mittelverwendung legen wir allen Synodalen zur Verbreitung in den Bezirkssynoden und den Kirchenbezirken ans Herz. Sie sollten geeignet sein, die immer wieder auftauchende Frage nach der Prozentverteilung sinnvoll zu beantworten.

- e) Zu Punkt 5.2 auf Seite 28 weisen wir besonders auf die erhöhte Abführung der Stiftung Pflege Schönau hin. Die Pflege ist mit der ökonomischen Professionalisierung ihres Managements leistungsfähiger geworden.

In diesem Zusammenhang kann zu den Erträgen aus angespartem Vermögen darauf hingewiesen werden, dass sie inzwischen mit 12 % zu den Gesamteinnahmen des Haushalts beitragen.

3. Vom Haushaltsbuch haben wir viele Seiten angesprochen und diskutiert. Einiges davon schien uns für diesen Bericht bedeutsam zu sein.

- a) Die Seite 68 A, Budgetierungskreis 4.3.2 Bezirksjugendarbeit weist unter B auf Schwierigkeiten und Hoffnungen hin, die uns näherer Betrachtung wert erscheinen. Vielleicht könnte sich der Bildungs- und Diakonieausschuss bei Gelegenheit über diese Themen beugen und uns allen berichten.

- b) Auf Seite 87 A befindet sich zu Budgetierungskreis 5.2.5 unter den Zielen in A Nr. 1 ein Hinweis auf die fort-dauernden Schwierigkeiten für die Träger rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen, denen wir mit dem Haushalt 2004/2005 die Zuschüsse kürzen mussten (Protokoll Nr. 3, Herbst 2003, Seite 41, Punkt 3/4.3 und Seite 42, Punkt 3/4.8).
- c) Im Zusammenhang mit Seite 88 A (Budgetierungskreis 5.2.6 Fachschulen für Sozialpädagogik) haben wir auch den Bericht vom 12.10.2005 von Oberkirchenrat Stockmeier über die Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2004 angesprochen (siehe Anlage 17).
- d) Die Seite 113 A, Budgetierungskreis 78.1 Versorgungsbezüge/Beihilfe weist nur für den Zeitsprung 2004 auf 2006 das Ausmaß der Steigerungen für Beihilfen aus, deretwegen wir uns so beeilen, das Beihilfefinanzierungsvermögen aufzubauen.
- e) Durch das noch ganz frische Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Absenkung der maximalen Pensionsleistungen ist die bisherige Risikovorsorge durch Rückstellungen nicht mehr nötig. Wir schlagen vor, die hierfür im Haushaltsentwurf an den einschlägigen Stellen enthaltenen Mittelansätze auf Null zu stellen und die Mittel dem Beihilfefinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung auf Dauer zuzuweisen. Hierzu dient unser dritter Beschlussvorschlag.
- f) Im Budgetierungskreis 19.3, Steueranteil Kirchengemeinden, Seite 129 A, möchten wir die im Buchungsplan Haushaltsstelle 9310.7269 (Seite 77) ausgewiesenen Zuweisungen für die Telefonseelsorge ab dem nächsten Doppelhaushalt in den landeskirchlichen Teil verlagern, nachdem eine EKD-Lösung nicht erreicht werden kann. Hieraus resultiert unser vierter Beschlussvorschlag mit einer Bitte um Prüfung an den Evangelischen Oberkirchenrat.
- g) Im selben Budgetierungskreis 19.3 möchten wir ab dem kommenden Doppelhaushalt für den Sammelansatz außerordentlicher Zuweisungen im Buchungsplan Haushaltsstelle 9310.7212, Seite 77, eine Aufteilung dahin gehend erreichen, dass für die Arbeitsfelder, die zurzeit noch daraus finanziert werden, eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet wird. Für das darin enthaltene Arbeitsfeld Kurseelsorge soll geprüft werden, ob die Sonderfinanzierung weiterhin erforderlich ist und welche Kriterien ihr zugrunde gelegt werden.
- h) Es ist uns aufgefallen, dass die Leistungsplanungen der Budgetierungskreise zum Teil zu cursorisch und lapidar sind oder von Jahr zu Jahr keine Entwicklung erkennen lassen. Wohl gibt es viele Fälle, in denen auch die jüngsten Änderungen enthalten sind, als ein Beispiel sei verwiesen auf Budgetierungskreis 3.1.3.1, Seite 37 A, allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst. Wir halten aber für jetzt keine Überarbeitung des Haushaltsbuches mehr für erforderlich, da wir davon ausgehen, dass sich in Folge der Arbeit am Kirchenkompass nach Vorliegen und Festlegung der strategischen Ziele die Darstellungen zum nächsten Doppelhaushalt grundsätzlich ändern werden. Da wir außerdem meinen, uns als Synode mehr in die Pflicht nehmen zu sollen, um durch aufmerksame Behandlung der immensen Arbeit der Referate bei der Erstellung der Leistungsplanungen gerecht zu werden, schlagen wir ein Arbeitsverfahren für die ständigen Ausschüsse vor. Hierfür stellen wir den sechsten Beschlussantrag.
4. Stellenplan
- a) Den Stellenplan haben wir auf die darin enthaltenen Änderungen abgeklopft. Es ist hervorzuheben, dass die Veränderungen, die kostenträchtig sind, durch geeignete Maßnahmen von Stellen- oder Bewertungsreduzierungen an anderer Stelle aufgefangen werden.
Ein Hinweis: Von der Stellenvermehrung im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats, Zusammenfassung Seite 35, um 2,05 Stellen sind zwei Stellen in der ZGAST voll refinanziert.
- b) Auf Seite 12 wird eine weitere fremdfinanzierte 0,5-Stelle befristet auf drei Jahre eingerichtet im Budgetierungskreis 4.3.1, Amt für Kinder- und Jugendarbeit, für die Fachstelle Pop- und Jugendkultur.
Hierfür und für die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, dem Stellenplan in den künftigen Doppelhaushalten eine Übersicht über alle fremdfinanzierten Stellen beizufügen, dient unser siebenter Beschlussantrag.
- c) Dem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge, das wir in der Frühjahrssynode aufgrund eines Antrags aus der Mitte der Synode (Synodaler Eitenmüller und andere) behandelt haben (Protokoll Nr. 6 Seite 70 bis 72) ist die Lösung über eine Projektstruktur im Geschäftsgang und dürfte in Kürze ihre positive Erledigung finden. Ich verweise hierzu auf das Schreiben von Oberkirchenrat Stockmeier vom 28. September 2005, das wir alle in Kopie erhalten haben (hier nicht abgedruckt).
5. Den Wirtschaftsplänen für Neckarzimmern, Ludwigshafen, Bad Herrenalb und Beuggen, (Ziffer 7 des Haushaltsbuches) Anlagen 1 bis 4, haben wir ebenso zugestimmt und den Haushaltsplan der KVA – Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt gerne zur Kenntnis genommen, bildet er doch die immer noch guten Möglichkeiten zur Unterstützung von gemeindlichen Bauvorhaben ab.
6. Das besondere Anliegen des Rechtsausschusses zu OZ 7/2 und OZ 7/3 hinsichtlich der Mittel für den Magazinbau ist bereits im Bericht von Herrn Ebinger über den Nachtragshaushalt 2005 behandelt worden. Ich wiederhole es deshalb hier nicht (siehe auch Anlage 19).
- Ich komme nun abschließend zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses, dem sich die anderen Ausschüsse angeschlossen haben: Der Vorschlag lautet:
- Die ständigen Ausschüsse empfehlen der Landessynode, den Haushalt 2006/2007 gemäß Vorlage des Landeskirchenrats mit folgenden Änderungen zu beschließen:*
- Zu § 7 Abs. 4 wird bezüglich der Prüfungsempfehlung des Landeskirchenrates, über eine zeitliche Befristung bei eventuell zu gewährenden Zuschüssen zu befinden, vorgeschlagen, eine solche Befristung zurzeit in das Haushaltsgesetz nicht aufzunehmen.*
 - In § 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz werden nach dem Wort „Budgetrücklage“ die Worte „oder der Projektrücklage“ eingefügt.*

3. Im Haushaltsbuch werden in den Budgetierungskreisen 2.9, 4.9, 7.4, 7.8.1, 9, 19.5 und 19.7 folgende Änderungen angebracht:

Budgetierungs-	HH-Stelle	Ansatz laut	LKR-Vorlage	Ansatz neu	Ansatz neu
Kreis	Buchungsplan	2006	2007	2006	2007
2.9	0510.9621	765.800	947.700	0	0
Gemeindepfarrd.	Seite 9				
4.9	0410.9621	171.000	211.300	0	0
Religionsunterr.	Seite 6				
7.4	7230.9621	1.300	2.100	0	0
ZGAST	Seite 64				
7.8.1	7220.9621.781	97.800	121.300	0	0
EOK	Seite 63				
9	7700.9621	13.200	16.500	0	0
RPA	Seite 73				
19.5	9500.9621	900	1.100	0	0
Versorgung	Seite 79				
Zwischen-		1.050.000	1.300.000	0	0
summe					
19.7	9700.9622	1.046.942	0	2.096.942	1.300.000
an BeihilfenVerm	Seite 79				
Endsumme		2.096.942	1.300.000	2.096.942	1.300.000

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob die im Budgetierungskreis 19.3 Steueranteil Kirchengemeinden im Buchungsplan Haushaltsstelle 9310.7269 ausgewiesenen Zuweisungen für die Telefonseelsorge ab dem nächsten Doppelhaushalt in den landeskirchlichen Haushaltsanteil Budgetierungskreis 3.2.2.2 übergeleitet werden können.

5. Im Budgetierungskreis 19.3 Steueranteil Kirchengemeinden soll ab dem kommenden Doppelhaushalt für die Arbeitsfelder, die zurzeit noch aus der Haushaltsstelle für die außerordentlichen Zuweisungen Buchungsplan 9310.7212, S. 77, (bisher Härtestock) finanziert werden, eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden.

Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, ob die Sonderfinanzierung für die Kurseelsorge weiterhin erforderlich ist und gegebenenfalls die Kriterien darzulegen, die für die Sonderfinanzierung zugrunde gelegt werden.

6. Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, dass zur Qualitätssicherung und noch notwendigen Qualitätssteigerungen hinsichtlich der Ziel- und Leistungsbeschreibungen im Haushaltsbuch künftig die ständigen Ausschüsse diese vorrangig fachbereichsbezogen durchleuchten, die Ergebnisse festhalten und dem Evangelischen Oberkirchenrat zuleiten. Die Zuordnung der Budgetierungskreise zu den ständigen Ausschüssen sollte der Ältestenrat vornehmen.

7. Im Stellenplan (Seite 12) wird im Budgetierungskreis 4.3.1 Amt für Kinder- und Jugendarbeit eine 0,5-Stelle Vergütungsgruppe V b – III Fachstelle Pop- und Jugendkultur befristet auf 3 Jahre mit dem Vermerk „fremdfinanziert“ errichtet.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, künftig dem Stellenplan eine Übersicht über die fremdfinanzierten Stellen beizufügen.

Ich danke Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören, es ist ja nicht so lange gewesen wie sonst.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Buck. Es ist tatsächlich so: Ein fast idyllischer Haushalt, wie Sie das so schön dargestellt haben, spiegelt sich auch in einem Bericht, der schon lange nicht mehr so kurz war. Aber er hatte die gewohnte Klarheit und Prägnanz, wofür wir Ihnen dankbar sind.

Wir hören jetzt den Bericht des Synodalen Steinberg zu **TOP VIII**.

Synodaler **Steinberg, Berichtstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Es ist sicherlich ungewöhnlich, dass wir nach der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005 und den Haushalt 2006/2007 noch begleitende Beschlüsse (**OZ 7/3.1 und 7/3.2**) fassen. Die Gründe für diese Situation sind:

1. Die Höhe der zu erwartenden Beträge steht noch nicht fest.
2. Einige Beschlussvorschläge umfassen einen längeren Zeitraum als die drei Haushaltszeiträume 2005 bis 2007.

Ausgangspunkt ist unsere Beschlussfassung in der Tagung der Frühjahrssynode zu den Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 (Protokoll Nr. 6, S. 60ff) und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2010. Wie wir den Ausführungen von Frau Oberkirchenrätin Bauer zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2005 und dem Haushalt 2006/2007 sowie den jeweiligen Vorberichten entnehmen konnten, haben sich die für die Haushaltskonsolidierung erforderlichen Beträge etwas verringert. Neben der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung bis 2010 auf der Basis der neuen Ansätze zum Doppelhaushalt 2006/2007 haben sich weitere Änderungen ergeben durch

- die Absenkung der Beiträge an die Versorgungsstiftung aufgrund des neuen Gutachtens,
- höhere Clearing-Leistungen nach der neuesten Abrechnung,
- den Verzicht auf Zuweisungen an das Darlehensprogramm für Baumaßnahmen.

In der mittelfristigen Finanzplanung (Ziffer 3 des Haushaltsbuches) wurde bisher nicht die für 2008/2009 angedachte weitere 3-prozentige Absenkung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden usw. eingeplant. Die unter den genannten Prämissen neu erstellte Finanzplanung weist für die Jahre 2008 bis 2010 für den landeskirchlichen Teil einen Konsolidierungsbedarf von jährlich 4,5 Mio. € (bisher 6,0 Mio. €) und für den kirchengemeindlichen Teil einen solchen von 3,0 Mio. € aus; wenn es im kirchengemeindlichen Teil keine Verbesserungen gibt, wird wohl die im Frühjahr genannte weitere 3-prozentige Absenkung der Zuweisungen für 2008/2009 erforderlich.

Im Haushalt 2006/2007 und in der mittelfristigen Finanzplanung sind die noch zu erwartenden Abschlusszahlungen aus der Clearing-Abrechnung für die Jahre 2001 und 2002 nicht enthalten. Es wird derzeit mit etwas mehr als 20 Mio. € für die zwei Jahre gerechnet. Die Synode war sich im Frühjahr darin einig, dass einmalige Beträge nicht für laufende Ausgaben aufgebraucht werden sollen. Einsatzmöglichkeiten sind einerseits Zuführungen zur Versorgungsstiftung, um für künftige Verpflichtungen (Beihilfe Versorgungsempfänger, Stellenfinanzierung) vorzusorgen und andererseits durch Finanzierung innovativer Projekte die Aufgabenerfüllung der Landeskirche langfristig zu verbessern und zu sichern.

Im Folgenden möchte ich die einzelnen Beschlussvorschläge kurz erläutern, die darauf zielen, beiden Aufgaben gerecht zu werden und trotzdem die einmaligen Beträge letztlich auf Dauer der Versorgungsstiftung zu erhalten.

Zur Vorlage 7/3.1

Zu 1: Clearing-Endabrechnung für die Jahre 2001 und 2002

Es wird erwartet, dass entsprechend den Abrechnungen der letzten Jahre auch für 2001 und 2002 Nachzahlungen eingehen werden. Sie sollen nach der Empfehlung der

Synode an den Evangelischen Oberkirchenrat vorrangig als Zuführung zum Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung verwendet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diese Empfehlung aufgegriffen und dies wird mit dem Beschlussvorschlag festgeschrieben; er kann dann auch ohne Veranschlagung handeln.

Zu 2: Kirchengemeindlicher Anteil an der Clearing-Abrechnung

Hier gilt das unter 1 Gesagte mit der Änderung, dass die Zuweisung im Wesentlichen an das Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung erfolgen soll. Hier wird aber der Landeskirchenrat ermächtigt, von den Zuführungen einen Betrag von bis zu 3 Mio. € für ein Programm zu notwendigen Gebäudeoptimierungsmaßnahmen abzuzweigen; dies soll den Prozess der Gebäudekonzentration im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, aber auch Maßnahmen in der Aktion „Grüner Gockel“ fördern. Der Landeskirchenrat hat vorbehaltlich dieser Beschlussfassung dem entsprechenden Programm bereits in seiner letzten Sitzung zugestimmt.

Zu 3 und 4: Mittelzuführung zur Projektrücklage

Dies geschieht dadurch, dass der Vorstand der Versorgungsstiftung gebeten wird,

1. aus den Erträgen des Beihilfefinanzierungsvermögens von 2006 bis 2010 jährlich feste Beträge (zusammen 2 Mio. €) an den landeskirchlichen Haushalt zur teilweisen Abdeckung der Beihilfeaufwendungen für Versorgungsberechtigte
- und
2. 50 v. H. aus den Erträgen eventueller Haushaltsüberschüsse, die nach dem Haushaltsgesetz 2006/2007 dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen sind, zum gleichen Verwendungszweck ebenfalls an den landeskirchlichen Haushalt

abzuführen.

Sind nicht benötigte Verstärkungsmittel für Personalkosten in einem eventuellen Haushaltsüberschuss enthalten, werden diese bei der Ertragsberechnung nicht berücksichtigt.

Die dadurch freigewordenen Mittel werden dann außerplanmäßig der Projektrücklage zugeführt. Die Zuführung aus 1 bedeutet, dass für fünf Jahre Erträge aus einem Kapitalbetrag von etwa 12 Mio. € der Stiftung für diese Ausgaben gebunden sind und damit letztlich nicht dem eigentlichen Stiftungszweck zur Verfügung stehen.

Zur Vorlage 7/3.2

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Zusammenhang mit der Entwicklung der Budgetrücklagen und nach Anregung aus der Landessynode eine finanzielle Beteiligung aus Budgetmitteln in Höhe von 20 Prozent an der Finanzierung von Projekten, die aus der Projektrücklage finanziert werden sollen, beschlossen und zwar in der Weise, dass ab dem Haushaltsabschluss 2005 bis auf weiteres in der Regel 30 Prozent aus den Brutto-Zuführungen zu den Budgetrücklagen der Projektrücklage zugeführt werden. Die Ermächtigung wird durch Änderungen im Nachtragshaushaltsgesetz 2005 und im Haushaltsgesetz 2006/2007 erteilt. Die Projektrücklage wird somit in den nächsten Jahren aus drei Quellen gespeist.

Aufgrund der Mittelbewilligung für vier Projekte in der Frühjahrstagung der Landessynode wurde in den Ausschüssen diskutiert, ob die Richtlinien jetzt zu ändern wären, nachdem im Frühjahr bei dem einen oder anderen Projekt Zweifel geäußert wurden, ob sie vollumfänglich den Vorgaben entsprechen. Ergebnis der Diskussionen war, zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln und in etwa 2 Jahren erneut über eine Änderung der Richtlinien zu beraten.

Die ständigen Ausschüsse empfehlen der Landessynode zum Nachtragshaushalt 2005 und zum Haushalt 2006/2007 folgende begleitenden Beschlüsse zu fassen:

1. Sollten aus den Clearing-Endabrechnungen der Jahre 2001 und 2002 Nachzahlungen erfolgen, so ist der landeskirchliche Anteil unabhängig vom Zeitpunkt des Geldeinganges dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.
2. Soweit Nachzahlungen dem Steueranteil der Kirchengemeinden zustehen, sind bis zu 8 Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung und darüber hinaus gehende Beträge der kirchengemeindlichen Rücklage zuzuführen. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass anstelle der vorgesehenen Zuführungen ein Programm von bis zu 3 Mio. € zur Finanzierung von notwendigen Gebäudeoptimierungsmaßnahmen (Kirchen, Gemeinde-, Pfarrhäuser) aufgelegt wird.
3. Die Landessynode bittet den Vorstand der Versorgungsstiftung im Jahr 2006 0,5 Mio. € und in den Jahren 2007 bis einschließlich 2010 je Jahr 0,375 Mio. € aus den Erträgen des Beihilfefinanzierungsvermögens der Vermögensstiftung an den landeskirchlichen Haushalt zur teilweisen Abdeckung der Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsberechtigten abzuführen.
4. Der Vorstand der Versorgungsstiftung wird weiterhin gebeten, aus den Erträgen der in Vollzug von § 9 Abs. 4 HHG 2006/2007 (Haushaltsüberschuss) an das Beihilfefinanzierungsvermögen der Vermögensstiftung zugeführten Mittel weitere Zuführungen an den landeskirchlichen Haushalt im Sinne des vorgenannten Beschlusses Nr. 3 wie folgt vorzunehmen:

Die Zuführung soll für jeweils fünf Jahre beginnend mit dem zweiten auf das dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Haushaltsjahr 50 v. H. der Erträge aus den gegebenenfalls zugeführten Haushaltsüberschüssen betragen. Basis für die Berechnung der Erträge ist die am 31.12. des jeweiligen Abschlussjahres erzielbare Rendite aus 10-jährigen Staatsanlagen EURO-Land. Sind im zugeführten Haushaltsüberschuss nicht benötigte Verstärkungsmittel für Personalkosten enthalten, werden diese nicht in die Ertragsrechnung einbezogen.

5. Die Ausschüsse begrüßen die ergänzenden Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrates, durch die alle Referate gemeinsam sich an der Finanzierung neuer Projekte beteiligen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank auch für diesen Bericht Ihnen, Herr Steinberg. Wir beginnen mit der **Generalaussprache** zum Haushalt.

Gibt es Fragen, die den Haushalt im Allgemeinen betreffen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir gleich zur Einzelgesprache, und zwar zunächst zur Vorlage OZ 7/3, das Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen. – Das ist jetzt viel einfacher als vorhin.

Ich rufe auf den Budgetierungskreis 0 – Der Landesbischof: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 1 – Referat 1: Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: Hier mache ich Sie darauf aufmerksam auf die Tabelle, die uns Herr Dr. Buck mit seinem Beschlussvorschlag vorgelegt hat. Hier gibt es in Abteilung 2.9 Gemeindepfardienst eine Änderung.

Synodale **Wildpret**: Ich habe Klärungsbedarf. Auf Seite 22 A des Haushaltsbuches lese ich unter „Methodentraining“ bei 4.3 – Gender Mainstream – dass im Plan 2004 60 Mengen angeboten wurden, im Ergebnis aber nur sieben waren und im Plan 2006 null eingetragen ist. Unter „5. Spezielle Personalförderungsmaßnahmen“ sind unter 5.2 Führungstraining für Frauen 18 in 2004 angegeben, im Ergebnis für 2004 null und im Plan für 2006 ebenfalls null. Gleichzeitig habe ich im Finanzausschuss erfahren, dass im Referat 4 – Schule und Erziehung – das komplette Leitungsteam aus Männern besteht, was natürlich sehr dafür spricht, dass immer noch ein großer Bedarf an solchen speziellen Maßnahmen für Frauen besteht.

Wie korrespondieren die beiden Wahrnehmungen zusammen?

Oberkirchenrat **Vicktor**: Frau Wildpret, die Frage ist, wie gehen wir damit um, wenn wir Angebote machen und es gibt keine Anmeldungen dafür. Dann haben wir zwei Möglichkeiten: entweder immer wieder auszuschreiben als Signalwirkung oder die Konsequenz daraus zu ziehen und zu sagen: Wenn kein Bedarf vorhanden ist, machen wir auch keine Angebote mehr. Dieses Mal haben wir uns für die zweite Variante entschieden.

Synodale **Wildpret**: Es gibt noch eine dritte Variante -- nämlich zu prüfen, ob das Angebot das ist, was die Frauen auch tatsächlich wünschen und das ihnen weiterhilft und dann ein anderes Angebot zu machen.

Synodaler **Fritz**: Gender-Mainstream-Fortbildungen sind nicht speziell etwas für Frauen. Ich selber habe auch schon einmal mitgemacht. Männer können da auch viel lernen. Das Problem hat damals schon bestanden, das sind jetzt zwei oder drei Jahre her: da hat Frau Dr. Olbrich uns hinterher-telefonieren müssen, um überhaupt Menschen für einen Tag zu so einem Kurs zusammenzubringen. Das ist kein spezielles Thema, bei dem man fragen muss, ob es für Frauen oder Männer geeignet ist. Es ist eine sehr gute Sache, aber sie wird augenscheinlich über Papier nicht angenommen.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Da das Referat 4 angesprochen ist, will ich im Anschluss an Herrn Fritz darauf aufmerksam machen, dass ich auch schon eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht habe.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Vicktor**: Die Bekenntnisreihe kann man fortsetzen.

(Erneute Heiterkeit)

Das gesamte Kollegium hat schon Gender-Mainstream-Fortbildungsmaßnahmen besucht.

(Landesbischof Dr. Fischer:

Ich bitte den Bekenntnisbegriff nicht so zu strapazieren!)

– Ich sehe das ein.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weiteren Klärungsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde: Hier bitte ich Sie wieder auf die Tabelle zu schauen. Sie finden bei Abteilung 4.9 Religionsunterricht eine Änderung gemäß Ziffer 3 der Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 6 – Recht: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7 – Geschäftsleitung und Finanzen: Hier gibt es zur Abteilung 7.4 ZGAST und den Bereich 7.8.1 Versorgungsbezüge/Beihilfe Änderungen in der Tabelle gemäß Ziffer 3 der Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8 – Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt: Auch hierzu finden Sie in der Tabelle der Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck eine Änderung.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft: Auch hier mache ich Sie auf eine Änderung in der Tabelle von Herrn Dr. Buck aufmerksam, betreffend die Abteilung 19.5 Versorgung und 19.7 Beihilfevermögen.

Damit kommen wir zur Einzelaussprache zum Stellenplan.

Ich rufe auf Budgetierungskreis 0: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 1: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 2: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 3: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4: Hier geht es unter Ziffer 7 der Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck um die fremdfinanzierte befristete Fachstelle Pop- und Jugendkultur: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 6: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8: Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 9: Keine Wortmeldungen.

Dann kommt noch die Pflege Schönau und sonstige landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen und anderen Stellenplänen gemäß den Seiten 24 und 25 des Stellenplans: Keine Wortmeldungen.

Wir kommen noch zum Strukturstellenplan auf Seite 26 ff.:

Budgetierungskreise 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und sonstige Stellen gemäß Seite 31: Kein weiterer Klärungsbedarf.

Wir sind jetzt auf unserem Ablaufplan (Anlage 23) bei Ziffer 8 b gewesen. Wir kommen unter Buchstabe c zu Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2010 – das ist die Nr. 3 im Register des Haushaltsbuches. Haben Sie Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung? – Das ist nicht der Fall.

Haben Sie Fragen zum Buchungsplan, die Nr. 4 im Register? – Haben Sie Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser, Nr. 7? – Gibt es Fragen zu den Übersichten – Nr. 8 und Nr. 9 – und zum Haushaltsplan der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, Nr. 10 im Register? – Haben Sie Fragen zum Haushaltsgesetz, die Vorlage des Landeskirchenrats? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann gibt es die begleitenden Beschlussvorschläge in der Vorlage von Herrn Dr. Buck, und da bitte ich Sie auf dem Ablaufdiagramm (Anlage 23) unter Buchstabe h etwas zu ändern: Statt Ziffer 4ff muss es heißen Ziffer 4–6 und 7 Abs. 2, dann liegen Sie richtig. Weitere Beschlussvorschläge hat uns Herr Steinberg zu OZ 7/3.1 und OZ 7/3.2 berichtet.

Synodaler **Schleifer**: Kann es sein, dass es in der Vorlage zu OZ 7/3.1 unter den Ziffern 3 und 4 jeweils „Versorgungsstiftung“ statt „Vermögensstiftung“ heißen muss?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, das ist richtig. Ändern Sie das bitte auf Ihren Vorlagen.

Und wenn Sie gerade dabei sind zu ändern, hätte ich noch den Wunsch, dass es unter Ziffer 5 dieser Vorlage nicht heißt: „Die Ausschüsse ...“, denn wenn Sie so formulieren, dann ist das die Landessynode minus die Präsidentin. Ich würde das aber auch gerne begrüßen und bitte deshalb zu ändern in „Die Landessynode ...“.

Synodaler **Butschbacher**: Unter Ziffer 4 der Vorlage ist noch ein kleiner Tippfehler entstanden: Statt „Staatsanlagen“ muss es wohl „Staatsanleihen“ heißen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist richtig. – Haben Sie weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir schon mit der Einzelaussprache am Ende. Ich schließe die Aussprache und frage die beiden Berichterstatter, ob sie ein Schlusswort möchten. – Das ist nicht erforderlich. Dann kommen wir schon zur **Abstimmung**.

Wir stimmen über das Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen ab – unter Berücksichtigung der Änderungen in der Beschlussvorlage Nr. 3.

Ich rufe auf:

Budgetierungskreis 0. – Der Landesbischof: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 – Referat 1: Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat mit der Änderung in Abteilung 2.9 Gemeindepfarrdienst: Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde mit der Änderung in Abteilung 4.9 Religionsunterricht: Danke, das ist auch die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene: Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Recht: Auch hier gibt es eine Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Geschäftsleitung und Finanzen mit zwei Änderungen in Abteilung 7.4 und Bereich 7.8.1: Auch hierfür gibt es eine Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen: Danke schön, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt mit der Änderung in Tabelle unter Ziffer 3 der Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck: Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: Auch hierfür stimmt eine Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft mit den Änderungen in den Abteilungen 19.5 und 19.7: Auch das wird von der Mehrheit akzeptiert.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Haushaltsbuch mit all diesen genannten Änderungen. Wenn Sie zustimmen möchten, dann bitte ich noch einmal um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist eindeutig die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Stellenplan und den Strukturstellenplan.

Ich rufe auf:

Budgetierungskreis 0 – Der Landesbischof: – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 – Referat 1: Auch hierfür stimmt die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Referat 2: – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Referat 3: – Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Referat 4: Hier kommt die Änderung vom Beschlussvorschlag Dr. Buck, Ziffer 7 – Fachstelle Pop- und Jugendkultur –. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Referat 5: – Auch hierfür stimmt eine Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Referat 6: – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Referat 7: – Auch hierfür stimmt eine Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Referat 8: – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – RPA: – Auch hierfür gibt es eine Mehrheit.

Dann kommen wir zur Pflege Schönau und den sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Wirtschaftsplänen und anderen Stellenplänen gemäß Seite 24 und 25: Auch hierfür findet sich eine Mehrheit.

Dann bitte ich noch einmal über den gesamten Stellenplan und den gesamten Strukturstellenplan abzustimmen: Das ist auch die Mehrheit, vielen Dank. – Gibt es Gegenstimmen? – Nein. – Gibt es Enthaltungen? – Keine! Somit ist auch dies einstimmig beschlossen.

Nun kommen wir zum Haushaltsgesetz, zur Vorlage des Landeskirchenrats. Hier haben wir im Beschlussvorschlag von Herrn Dr. Buck Änderungen unter den Ziffern 1 und 2. Mit diesen Änderungen wollen wir jetzt abstimmen.

Ich frage Sie zunächst, ob Sie die Überschrift billigen: Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007) vom 19. Oktober 2005. – Das findet Ihre Zustimmung.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zum Artikel 1 mit der Maßgabe der Änderungen in § 7. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Artikel 2, das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2006: Auch das findet Ihre Zustimmung.

Dann bitte ich Sie um die Abstimmung über das gesamte Haushaltsgesetz. – Danke schön. Gibt es Nein-Stimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Bei 1 Enthaltung ist das Haushaltsgesetz so beschlossen.

Wir kommen zu den begleitenden Beschlussvorschlägen. Da ist eine Änderung im Ablauf vorgenommen worden. Es geht in der Vorlage OZ 7/3 von Herrn Dr. Buck um die Ziffern 4–6 und Ziffer 7 Abs. 2. Ich stelle zunächst die Beschlussvorlage von Herrn Dr. Buck zur Abstimmung. Möchten Sie getrennt über die Ziffern abstimmen? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die Ziffern 4–6 mit der Formulierung, wie Sie es vorhin verlesen haben, Herr Dr. Buck, nämlich „Die Ausschüsse empfehlen ...“ anstelle „Der Finanzausschuss empfiehlt“. Meines Erachtens müsste es auch in der 3. Zeile „Qualitätssteigerung“ anstelle „Qualitätssteigerungen“ heißen. Und in der vorletzten Zeile würde ich gerne formuliert haben: „... soll der Ältestenrat vornehmen“, nicht „... sollte der Ältestenrat vornehmen“. Sie sind damit einverstanden, Herr Dr. Buck? – Dann können wir über die Ziffern 4–6 und 7 Abs. 2 global abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann hätten wir noch über die Beschlussvorlage von Herrn Steinberg OZ 7/3.1 und 7/3.2 abzustimmen – mit den Änderungen „Versorgungsstiftung“ statt „Vermögensstiftung“ und „Staatsanleihen“ statt „Staatsanlagen“ sowie mit der Änderung unter Ziffer 5 gemäß meiner Bitte, statt „Die Ausschüsse begrüßen ...“ zu schreiben „Die Landessynode begrüßt ...“. Können Sie insgesamt dem so zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Dann sind diese begleitenden Beschlüsse bei einer Enthaltung verabschiedet.

Das gibt mir Anlass ein ganz herzliches Danke schön und ein ganz großes Kompliment an Sie weiterzugeben. Ich bedanke mich sehr herzlich beim Finanzreferat.

(Beifall)

Selbst dann, wenn ein Haushalt fast idyllisch ist, macht er unendlich viel Arbeit, und es muss von allen Beteiligten im Referat 7 unendlich Vieles unter Zeitdruck geschehen. Es ist ein gewaltiges Werk, und ich kann wirklich allen Mitarbeitenden im Referat 7 ein herzliches Danke schön sagen. – Ich sage dem Finanzausschuss, der sehr gründlich, wie er es immer tut, die gesamten Haushaltsvorlagen beraten hat, ebenfalls ein herzliches Danke schön.

(Beifall)

Ich bedanke mich herzlich bei den Berichterstattern, die mit ihren Berichten sehr viel konzentrierte Arbeit leisten mussten.

(Beifall)

Ich bedanke mich aber auch bei den anderen Ausschüssen in gleicher Weise. Sie haben sich alle mit dem Haushalt beschäftigt und wir hätten niemals eine so straffe Haushaltsynode führen können, wenn es nicht so gewesen wäre, dass wir alles verstanden haben.

Letztendlich sage ich Ihnen allen ein herzliches Danke schön, eine solche Haushaltsabstimmung mit einstimmigen Beschlüssen ist eine große Leistung. Wir haben aber auch bei der Berichterstattung das Kompliment gehört, dass wir in den vergangenen Jahren gute Arbeit geleistet haben, und deshalb können wir das jetzt als eine Art Ernte dankbar in Empfang nehmen.

Es hätte niemand geglaubt, als wir diese Tagesordnung zusammengesetzt haben, dass wir es schaffen könnten, so schnell voranzukommen.

Wir haben noch etwas Zeit, und Sie sehen auch noch frisch aus.

Beschlossene Fassung:

OZ 7/3:

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007)

Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zu § 7 Abs. 4 HHG wird bezüglich der Prüfungsempfehlung des Landeskirchenrates, über eine zeitliche Befristung bei eventuell zu gewährenden Zuschüssen zu befinden, vorgeschlagen, eine solche Befristung zurzeit in das Haushaltsgesetz nicht aufzunehmen.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz werden nach dem Wort „Budgetrücklage“ die Worte „oder der Projektrücklage“ eingefügt.
3. Im Haushaltsbuch werden in den Budgetierungskreisen 2.9, 4.9, 7.4, 7.8.1, 9, 19.5 und 19.7 folgende Änderungen angebracht:

Budgetierungs-	HH-Stelle	Ansatz laut	LKR-Vorlage	Ansatz neu	Ansatz neu
Kreis	Buchungsplan	2006	2007	2006	2007
2.9	0510.9621	765.800	947.700	0	0
Gemeindepfarrd.	Seite 9				
4.9	0410.9621	171.000	211.300	0	0
Religionsunterr.	Seite 6				
7.4	7230.9621	1.300	2.100	0	0
ZGAST	Seite 64				
7.8.1	7220.9621.781	97.800	121.300	0	0
EOK	Seite 63				
9	7700.9621	13.200	16.500	0	0
RPA	Seite 73				
19.5	9500.9621	900	1.100	0	0
Versorgung	Seite 79				
Zwischen-		1.050.000	1.300.000	0	0
summe					
19.7	9700.9622	1.046.942	0	2.096.942	1.300.000
an Beihilfen/Verm	Seite 79				
Endsumme		2.096.942	1.300.000	2.096.942	1.300.000

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob die im Budgetierungskreis 19.3 Steueranteil Kirchengemeinden im Buchungsplan Haushaltsstelle 9310.7269 ausgewiesenen Zuweisungen für die Telefonseelsorge ab dem nächsten Doppelhaushalt in den landeskirchlichen Haushaltsanteil Budgetierungskreis 3.2.2.2 übergeleitet werden können.

5. Im Budgetierungskreis 19.3 Steueranteil Kirchengemeinden soll ab dem kommenden Doppelhaushalt für die Arbeitsfelder, die zurzeit noch aus der Haushaltsstelle für die außerordentlichen Zuweisungen Buchungsplan 9310.7212, S. 77, (bisher Härtestock) finanziert werden, eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden.

Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, ob die Sonderfinanzierung für die Kurseelsorge weiterhin erforderlich ist und gegebenenfalls die Kriterien darzulegen, die für die Sonderfinanzierung zugrunde gelegt werden.

6. Die Ausschüsse empfehlen der Landessynode, dass zur Qualitätssicherung und noch notwendigen Qualitätssteigerung hinsichtlich der Ziel- und Leistungsbeschreibungen im Haushaltsbuch künftig die ständigen Ausschüsse diese vorrangig fachbereichsbezogen durchleuchten, die Ergebnisse festhalten und dem Evangelischen Oberkirchenrat zuleiten. Die Zuordnung der Budgetierungskreise zu den ständigen Ausschüssen soll der Ältestenrat vornehmen.
7. Im Stellenplan (Seite 12) wird im Budgetierungskreis 4.3.1 Amt für Kinder- und Jugendarbeit eine 0,5-Stelle Vergütungsgruppe V b – III Fachstelle Pop- und Jugendkultur befristet auf 3 Jahre mit dem Vermerk „fremdfinanziert“ errichtet.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, künftig dem Stellenplan eine Übersicht über die fremdfinanzierten Stellen beizufügen.

OZ 7/3.1 und 7/3.2:

Zum Nachtragshaushalt und zum Haushalt 2006/2007 wurden folgende **begleitende Beschlüsse** gefasst.

- Sollten aus den Clearing-Endabrechnungen der Jahre 2001 und 2002 Nachzahlungen erfolgen, so ist der landeskirchliche Anteil unabhängig vom Zeitpunkt des Geldeinganges dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.
- Soweit Nachzahlungen dem Steueranteil der Kirchengemeinden zustehen, sind bis zu 8 Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung und darüber hinaus gehende Beträge der kirchengemeindlichen Rücklage zuzuführen. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass anstelle der vorgesehenen Zuführungen ein Programm von bis zu 3 Mio. € zur Finanzierung von notwendigen Gebäudeoptimierungsmaßnahmen (Kirchen, Gemeinde-, Pfarrhäuser) aufgelegt wird.
- Die Landessynode bittet den Vorstand der Versorgungsstiftung im Jahr 2006 0,5 Mio. € und in den Jahren 2007 bis einschließlich 2010 je Jahr 0,375 Mio. € aus den Erträgen des Beihilfefinanzierungsvermögens der Versorgungsstiftung an den landeskirchlichen Haushalt zur teilweisen Abdeckung der Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsberechtigten abzuführen.
- Der Vorstand der Versorgungsstiftung wird weiterhin gebeten, aus den Erträgen der in Vollzug von § 9 Abs. 4 HHG 2006/2007 (Haushaltsüberschuss) an das Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführten Mittel weitere Zuführungen an den landeskirchlichen Haushalt im Sinne des vorgenannten Beschlusses Nr. 3 wie folgt vorzunehmen:

Die Zuführung soll für jeweils fünf Jahre beginnend mit dem zweiten auf das dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Haushaltsjahr 50 v. H. der Erträge aus den gegebenenfalls zugeführten Haushaltsüberschüssen betragen. Basis für die Berechnung der Erträge ist die am 31.12. des jeweiligen Abschlussjahres erzielbare Rendite aus 10-jährigen Staatsanleihen EURO-Land. Sind im zugeführten Haushaltsüberschuss nicht benötigte Verstärkungsmittel für Personalkosten enthalten, werden diese nicht in die Ertragsrechnung einbezogen.
- Die Landessynode begrüßt die ergänzenden Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrates, durch die alle Referate gemeinsam sich an der Finanzierung neuer Projekte beteiligen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Tagesordnungspunkt IX werden wir nach dem Abendessen aufrufen.

Ich rufe jetzt auf:

X **Fragestunde**

Präsidentin **Fleckenstein**: Hier geht es um die Frage 7/1 (Anlage 17) des Synodalen Kabbe und um die Frage 7/2 (Anlage 18) der Synodalen Wildpret.

Zunächst einmal zur Frage 7/1: Die Frage vom 13. September 2005 betrifft spendenfinanzierte Personalstellen im Evangelischen Oberkirchenrat, das Kindergartengesetz und anderes. Die drei Fragenkomplexe wurden von Frau Oberkirchenrätin Bauer und von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier mit einem Schreiben vom 5. bzw. 6. Oktober dieses Jahres beantwortet. Ich verweise auf meinen Vermerk vom 14. Oktober 2005.

Der Fragesteller hat nun die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden – gemäß § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

Werden vom Fragesteller Zusatzfragen gestellt?

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte mich bedanken für die Beantwortung der Fragen, besonders auch im Bereich des Kindergartens. Ich hätte aber zum Kindergarten noch eine Zusatzfrage:

Wie wird künftig die finanzielle Ausstattung der Kindergärten aussehen können, wenn doch ein ganz erheblicher Druck von den Kommunen an dieser Stelle besteht. Der Druck besteht in der Richtung weiter, dass die Kommunen zum Teil gar nicht interessiert sind an den geringen Beträgen, die wir ihnen bieten können, sondern sie sagen, sie übernehmen es lieber ganz.

Eine weitere Zusatzfrage bezieht sich auf meine Frage Nr. 2. Da würde mich eigentlich eher etwas aus dem Bereich der Genderforschung interessieren als aus dem Bereich der Kindergärten, denn da weiß ich, dass das funktioniert, dass die Männer bzw. Väter stärker in die Kindergartenarbeit einbezogen werden. Wir gehen oft von der Prämisse aus, die Männer hätten weniger Interesse an dem, was die Kirche tut. Vielleicht liegt es daran, dass wir die Männer – nicht nur im Bereich der Kindergärten – falsch ansprechen, sondern generell mit unseren Angeboten bzw. Schriftstücken sie nicht richtig ansprechen und deshalb weniger Erfolg haben, Männer in unsere Arbeiten und Angelegenheiten einzu beziehen. Dazu ein kleines Beispiel: Im Beirat des Amtes für Missionarische Dienste haben wir das Thema auch kurz angesprochen, und ich habe dann ein Schriftstück bekommen über den Religionsunterricht für Erwachsene. Übertragen aus den Erfahrungen vom Kindergarten würde das vielleicht bedeuten: Religionsunterricht für Männer und Frauen anzubieten und einfach dadurch die Männerquote zu erhöhen. Ich denke, wir müssen über unsere Sprache nachdenken. Deshalb würde mich interessieren, welche Erfahrungen und Forschungen gibt es da in anderen Bereichen.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Zu Letzterem bin ich jetzt nicht in der Lage, aus dem Stand heraus im Blick auf den Forschungsstand im Umgang mit Genderfragen etwas zu erwidern.

In der Tat ist es so, das zeigt ja nicht zuletzt Ihre dankenswerte Anfrage, dass die Sensibilität dafür wächst, geschlechterspezifisch die Leute anzusprechen, sorgfältiger mit diesem Aspekt umzugehen. Ich habe nun, als der Bericht schon

draußen war, gehört, dass etwa im Bereich von Gemeinden bei Einladungen zu Konfirmandenelternabenden es nicht mehr heißt „Liebe Eltern“ sondern „Liebe Väter, liebe Mütter“. Das mag man als Marginalie betrachten, aber es steckt viel, viel mehr dahinter. Ihre Fragestellung hat ja auch deutlich gemacht, dass wir das nicht nur im Bereich von Kindertagesstätten ansiedeln können oder wie das jetzt auch noch einmal im Bereich der evangelischen Männerbildung geschehen ist, sondern dass diese Sensibilität uns veranlasst, Weiterungen des Projektes „Stärkung der Erziehungskraft der Familie“ stärker im Auge zu behalten.

Ich will aber versuchen, nach der Synodaltagung herauszufinden, ob ich Ihnen dazu direkt noch eine Antwort zukommen lassen kann. Ich übersehe das aber jetzt aus dem Stand heraus nicht.

Was das Zweite betrifft: Sie haben ja soeben den Doppelhaushalt beschlossen, und in diesem Doppelhaushalt haben Sie als Landessynode eine verlässliche Aussage zur Finanzierung von Kindertagesstätten durch die Evangelische Landeskirche in Baden gemacht. Dafür bin ich sehr dankbar, und das ist auch in unser Land hinein eine ganz wichtige Aussage. Ich mag an der Stelle Ihre Einschätzung nicht teilen, dass jetzt in größerem Umfang die kommunalen Gebietskörperschaften an dem kirchlichen Finanzierungsanteil von Kindertagesstättenarbeit nicht mehr interessiert seien. Da vermute ich eher das Gegenteil, denn diese 11 % – wir haben das ja jetzt beschlossen, in der zentralen Zuweisung immerhin 12,3 Mio. € pro Haushaltsjahr – spielen natürlich eine große Rolle und haben ein großes Gewicht. Ich bin dankbar dafür, dass wir hier ein Signal setzen. Der Bericht von Herrn Gerhard (Anlage 17) weist ja aus, dass wir in der Umsetzung der veränderten Landesgesetzgebung schon auch Korrekturen und Anpassungen hatten. Die einzeln ausgewiesenen Situationen machen aber auch deutlich, dass dort, wo es erhebliche Beziehungsschwierigkeiten zwischen Kirchengemeinden und Kommunen gegeben hat, die Umsetzung des Gesetzes ein Anlass war, das Verhältnis zu bereinigen – sei es durch Schließung oder sei es in einem Fall auch durch die Übernahme durch eine Kommune selbst. Im Großen und Ganzen bin ich aber froh darüber, dass diese „Landschaft“ stabil ist, dass sie von beiden Seiten gut gepflegt wird, und ich habe auch den Eindruck, dass jetzt durch die unmittelbare Bezugnahme auf die Kommunen selbst in vielen Fällen auch die Identifikation von kirchlichen Trägern mit der Kindertagesstättenarbeit gewachsen ist. Dafür bin ich natürlich besonders dankbar.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es aus der Mitte der Synode weitere Zusatzfragen?

Synodaler **Dr. Kudella**: Welche Gründe und Konsequenzen hat die Tatsache, dass die Liste von spendenfinanzierten Stellen, die uns mit der Antwort des Referates 7 zugegangen sind, mit 18 Personen bzw. 18 vollen Stellen, gravierend von der Liste der spendenfinanzierten Stellen im Stellenplan quer durch die Budgetierungskreise abweicht? Es gibt z. B. zwölf bereitgestellte Stellen für Pfarrer, die spendenfinanziert sind, von denen nur vier in Anspruch genommen werden, umgekehrt aber 7,79 Stellenanteile für Gemeindediakone, die faktisch angestellt sind, aber nur sechs sind im Stellenplan vermerkt.

Ich erinnere mich, dass wir diese Freiplätze im Stellenplan maßvoll gestalten müssen – nicht zu wenig, weil dadurch die Gemeinden ermutigt werden, sich um alternative Spendenfinanzierung überhaupt zu kümmern, andererseits

aber auch nicht zu viel, weil wir damit eine gewisse Ausfallbürgschaft für den Fall übernehmen, dass diese Spenden doch nicht vorhanden sind.

Mit diesem Korridor scheint hier etwas nicht zu stimmen. Was bedeutet das für die betroffenen Personen, die faktisch angestellt sind, aber im Stellenplan nicht vorhanden sind?

Eine Bitte um klarere Informationen haben wir schon im Zusammenhang mit dem Haushalt gehört. Meine Frage und Bitte geht dahin: Wie sieht ein sinnvoller Korridor aus? Um wie viel weiter muss dieses Fenster sein als die faktisch vorhandenen Personen, damit das für das Sponsoring attraktiv ist?

Kirchenverwaltungsdirektor **Rüdt**: Herr Dr. Kudella, in den 7,79 Stellen werden wohl mit Sicherheit die Stellen enthalten sein, die eine befristete Projektfinanzierung haben. Und die befristete Projektfinanzierung läuft außerhalb des Stellenplans. Ich kann das aber noch einmal prüfen und Ihnen nachträglich eine Antwort geben. Soweit ich weiß, wird die Zahl 6, was die Dauerrechtsverhältnisse sind, im Personalreferat stringent eingehalten.

Zur Frage, wo wird das Limit für diesen Bereich gesetzt: Das ist eine Risikoabwägungsfrage. Wenn wir die Stellen mit Dauerarbeitsverhältnissen besetzen und die Spendenfinanzierung bricht weg, dann müssen wir in der Lage sein, innerhalb der nächsten 1–2 Jahre diese Dinge durch Tausch mit hauptamtlichen Stellen wieder in den Griff zu bekommen. Im Gemeindepfarrdienst ist der Stellenpool mit knapp 600 Stellen ein anderer Risikofaktor als bei den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit um die 130 Stellen. Das ist abzuwägen. Dessen ungeachtet gibt es wirklich einen Sinn, ernsthaft darüber nachzudenken, ob wir die Risikobegrenzung so stringent einhalten wollen oder ob wir die Chancen wahrnehmen sollen, Aktivitäten zur Anreizbildung zu entfalten. Da müssen wir noch einmal rangehen.

Oberkirchenrat **Werner**: Eine kleine Ergänzung zur Kindergartenfinanzierung. Sie haben vorhin gehört, dass wir im Bereich der Kirchengemeinden bei den Zuweisungen um 3 % absenken müssen. Wir werden das allerdings nicht bei den Zuweisungen zu den Kindergärten tun. Das bleibt insoweit stabil. Das soll auch ein Signal an die Kirchengemeinden sein, dass wir an dieser Stelle nicht herunterfahren wollen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es noch weitere Zusatzfragen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Frage Nr. 7/2, die Frage der Konsynodalen Wildpret vom 21. September 2005. Ihre Frage betrifft den Beschluss unserer Landessynode vom 12. April 2003 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Die Fragen wurden von Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern mit Schreiben vom 11.10.2005 beantwortet. Auch hier verweise ich auf meinen Vermerk vom 14. Oktober 2005. Die Fragestellerin hat die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Fragen gestellt werden.

Synodale **Wildpret**: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen und habe keine weiteren Fragen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wunderbar, auch das ist zulässig nach unserer Geschäftsordnung. Darüber freuen wir uns.

Gibt es Zusatzfragen aus der Mitte der Synode? Ich sehe keine. Dann schließe ich die Fragestunde.

Herr Fritsch, können Sie uns noch einen schönen Kanon anleiten? Dann können wir ein gemeinsames Tischgebet singen und danach in die Pause gehen zum Abendessen und zur Andacht. Ich möchte Lied Nr. 466 vorschlagen: „Segne, Herr, was deine Hand“.

(Die Synode singt den Kanon
„Segne, Herr, was deine Hand“.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit. Ich verabschiede mich vom Präsidium für heute, nach der Pause wird es mit der Vizepräsidentin weitergehen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr)

IX

Bericht über die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Hartz-Beschlüsse

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren fort, und ich bitte Herrn Oberkirchenrat Stockmeier um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Stockmeier** (mit Power Point-Unterstützung): Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Hartz IV – wir alle haben es laufend mit diesem Kürzel zu tun. Kaum ein Tag vergeht, in dem nicht in der Medienlandschaft auf Hartz IV Bezug genommen wird, genauer: auf das 4. Gesetz zur Reform und Innovation des Arbeitsmarktes.

Welche unmittelbaren Folgen Hartz IV für viele Menschen in unserem Land hat, das ist dann schon weit weniger bekannt. Denn dieses gesetzliche Regelwerk – geregelt im Sozialgesetzbuch Nr. II – ist so kompliziert und in seinen Auswirkungen so schwer überschaubar, dass die Lebenswirklichkeiten, die durch dieses Gesetz geschaffen worden sind, fast nur noch pauschal unter diesem Kürzel zur Kenntnis genommen werden.

Deshalb bin ich dankbar, in knappster Form bei der Tagung der Landessynode ein paar Informationen geben zu können. Denn, ich bin fest davon überzeugt: Dass sich die Landessynode auf diese Informationen einlässt, ist für viele Empfänger von Arbeitslosengeld II ein unübersehbares Signal, dass ihre schwierige Lebenssituation von unserer Kirche nicht übergangen und übersehen wird.

Überschrift Hartz IV: Synonym für Abstieg und Ausgrenzung oder ist es Hoffnung auf Grundsicherung? – Gesellschaftliche Veränderungen und unsere Betroffenheit.

Ich will in sieben kurzen Schritten versuchen, daran entlang zu gehen, einige Thesen voranstellen, Sie dann informieren über Zahlen und Fakten, berichten über Veränderungsprozesse, das noch einmal unterlegen mit Problemanzeigen. Ich möchte einige Beispiele nennen. Ich möchte dann schließlich informieren über Aktionen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Dann kommen noch ein paar praktische Überlegungen am Schluss dazu.

Erstens zu den Thesen:

(Zuruf: Bekommen wir die Thesen anschließend wieder an die Hand?)

Das ist gut möglich, das sind nun aber einmal die abgedruckten Folien. Ich gebe dann eine komplette Nachschrift vom Bericht.

1. Zu den Thesen: Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht, den die Bundesregierung vorgelegt hat, macht eine klare Aussage: Die Polarisierung in Arm und Reich in unserem Land schreitet ungebrochen fort, und dies trotz der Ansprüche, die mit diesem Regelwerk verbunden waren, nämlich Impulse zu geben, um in den Arbeitsmarkt einsteigen zu können und damit die Schere von Arm und Reich wieder besser schließen zu können.
2. Wir sind davon betroffen. Es gibt eigene Betroffenheit von Mitgliedern unserer Kirche. Ich gehe darauf später noch einmal ein. Wir sind betroffen, weil das, was hier unter uns in unserem Land geschieht, etwas zu tun hat mit dem, was wir aus dem Evangelium von der Nächstenliebe hören. Es hat schließlich etwas damit zu tun, dass wir als Kirche auch in einer sozialpolitischen Verantwortung stehen, der wir uns zu stellen haben.

Ein paar Zahlen und Fakten, die jetzt einfach einmal statistisch ermittelt sind, um eine Größenordnung beschreiben zu können. Ich habe mich einfach gefragt, wie viele unserer Kirchenmitglieder sind denn eigentlich durch dieses Regelwerk betroffen? Das ist nun statistisch heruntergerechnet: Einwohner Baden-Württemberg, Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden, dann SGB II-Bezieher – also das Regelwerk des Sozialgesetzbuches – im August in Baden-Württemberg 456.000. Bedarfsgemeinschaften – ich erläutere den Begriff gleich – 244.000.

Jetzt die entscheidende Zahl: Vermutete Anzahl Betroffener unter den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden fast 60.000! 60.000 unserer Kirchenmitglieder leben also in dieser Wirklichkeit, die durch dieses Regelwerk geschaffen worden ist. In Bedarfsgemeinschaften befinden sich – das ist eine speziell säkularisierte Variante vom Familienbegriff – 31.779. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende definiert Bedarfsgemeinschaften aus Antragsteller, seinem Partner und den unverheirateten minderjährigen Kindern, für die gemeinsam die Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung der gemeinsamen Einkommen und Vermögen erfolgt, da ist dann also alles beieinander. Um diese Größenordnung geht es alleine auch für Mitglieder unserer Kirche.

3. Wie sehen Veränderungsprozesse aus? Wir wissen alle, wir haben eine Dauerarbeitslosigkeit. Es ist eine vollkommene Illusion, überhaupt politisch noch mit der Option einer annähernden Vollbeschäftigung weiter umzugehen. Das ist nicht möglich. Der wirtschaftliche Strukturwandel führt zur Ausgrenzung von Erwerbsarbeit. Das hat natürlich Auswirkungen auf die Steuerausfälle und die Leere in den sozialen Kassen.

Wichtig ist die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das war der Kern des neuen Regelwerkes. Sozialgesetzbuch II Hartz IV ist für bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und -empfängerinnen der Einstieg in den sozialen Abstieg.

Es gibt jetzt erste empirische Untersuchungen, die das auch noch einmal deutlich belegen. Es ist grundlegend festzustellen, dass die Politik dem noch weitgehend hilflos gegenübersteht. Sie merken, ich habe die Folien im August gemacht, weil ich an vielen Stellen

einfach diese Grundinformationen weitergeben möchte. Das passt wohl nicht zusammen, dass auf der einen Seite die Absenkung der Sozialleistungen immer mit der Begründung erfolgt, dass zu hohe Transferleistungen eingefordert werden, bei gleichzeitiger Steuervergünstigung für die Wohlhabenden. Das hat sich nun wohl in der Perspektive schon etwas verändert. Trotzdem muss der Kontext der Veränderungsprozesse gesehen werden.

Wie sieht das jetzt ganz praktisch aus? Als ein Beispiel habe ich einen Arbeitnehmer genommen, verheiratet, zwei Kinder, der in der Berufstätigkeit bei einem Bruttoeinkommen von 2.225,00 Euro dann 1.817,00 Euro zur Verfügung hatte. In der Arbeitslosigkeit, also im Arbeitslosengeld I, werden ihm für zwölf Monate 67 % vom Netto bezahlt. Er kommt dann also an bei 1.348,00 Euro. Im ALG II landet er mit seiner Familie bei 1.293,00 Euro. Nur ist damit auch sämtliche Selbststeuerung im Umgang mit Geld verloren gegangen!

Es gehört das andere auch mit ins Blickfeld, nicht nur das Geld, nämlich das, was an Selbstentwertung tagtäglich erlebt wird. Es ist das, was uns in den Beratungsstellen erreicht, nämlich eine wachsende Zunahme von Depressionen, eine wachsende Zunahme von Suchtverhalten, eine wachsende Zunahme von Überschuldungen bis hin zum Wohnungsverlust. Ich denke, es ist schon notwendig, sich diese Größenordnungen einfach einmal klar zu machen.

4. Problemanzeigen:

Arbeitslosengeld I – was ist eine Versicherung noch wert? Ich werde das nachher noch an einem Beispiel darstellen. Wie sieht das aus, wenn jemand 35 oder 25 Jahre lang in seine Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat und dass ihn das neue Regelwerk nur noch ein Jahr lang davor schützt, auf die unterste Stufe des sozialen Netzes zu kommen?

Ist das Arbeitslosengeld II eine Grundsicherung? – Nach unserer Erkenntnis reicht dies als Grundsicherung nicht aus.

Das Schwierigste ist das Dritte: Diese Gesetze sind mit so heißer Nadel gestrickt worden, dass viel zu viele Regelungslücken und Unklarheiten im praktischen Vollzug jetzt von den Betroffenen ausgehalten werden müssen.

5. Ich nehme das Beispiel, dass jemand 25 Jahre lang in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat. Dann ist es aber nur noch eine Barriere, die zwölf Monate hält. Dann ist der Effekt der Arbeitslosenversicherung vorbei, weil es dann eben nach dem anderen Regelwerk geht.

Die Grundsicherung beläuft sich auf 345,00 Euro. Nach unseren Schätzungen ist sie damit fast 20 % zu niedrig ausgelegt. Es sind in dieser Summe noch die Eigenbeteiligungen der Gesundheitskosten zu tragen, also Praxisgebühr oder auch die Zuzahlungsgebühr für Rezepte. Ebenso können dann Sanktionen den Betrag empfindlich kürzen. Wer einen Zusatz-Job übernimmt und in diesem Job nicht zurechtkommt, wird sofort von Sanktionen betroffen.

Was nun wirklich eine außerordentliche Problematik ist, ist Folgendes: Manche der Leistungen werden für diese Personengruppe auch noch als Darlehen

gewährt. Das Darlehen soll dann mit dem Regelsatz noch getilgt werden, der mit 345,00 Euro zur Verfügung steht. Damit, und das ist die glasklare Aussage, gibt es in diesem Regelwerk kein verlässliches Existenzminimum. Ich könnte Ihnen im Einzelnen noch aufzeigen, wie sich die 345,00 Euro zusammensetzen, das würde nun aber zuviel werden.

Ich nenne ein zweites Beispiel: Was sind eigentlich die größten Probleme derer, die sich in diesem Regelwerk bewegen müssen? Sie alle kennen die steile These „fördern und fordern“. Das ist die Aussage, dass wirklich intensiv durch Begleitung die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt versucht werden soll. Die Realität ist, dass es kaum Beratung gibt. Was einen erwartet, sind PC-Terminals, wo überhaupt keine persönliche Beratung zustande kommt. All das sind Rückmeldungen, die wir tagtäglich in dieser Arbeit bekommen.

Der Regelsatz ist zu niedrig und nicht verlässlich, weil dann auch die Bandbreiten der Auslegung für zusätzliche Unterstützungen viel zu sehr variieren. Der Zwang zum Wohnungswechsel hat gravierende Folgen, gerade für Bedarfsgemeinschaften, für Familien. Wenn im örtlichen Sozialhilfeträger, in den Arbeitsgemeinschaften die Miete als zu hoch betrachtet wird, kann es schon sein, dass auch noch ein Wohnungswechsel dazukommt. Damit gehen übrigens dann die Sozialämter vor Ort sehr unterschiedlich um.

Wichtig ist auch noch, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz des eigenen Vermögens auch sehr rasch mit herangezogen wird. Und was wir tagtäglich merken: Es gibt schlicht und einfach vergessene betroffene Gruppen, für die es in diesem Regelwerk keine Aussagen gibt und wo die Begleitung auch völlig willkürlich läuft. Dazu zählen z. B. Schülerinnen und Schüler, Strafgefangene, Wohnungslose und Menschen in Heimen.

6. Was machen wir in dieser Situation als ihr Diakonisches Werk in der Landeskirche in Baden? Die wichtigste Aufgabe war zunächst einmal die Begleitung des Prozesses und eine Einführung in das neue Regelwerk, natürlich auch in die ganze sozialpolitische Begleitung und Stellungnahme. Das war eine Riesenarbeit auch in der Landesgeschäftsstelle, fortlaufende Schulungen für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke anzubieten, um überhaupt auf den Kenntnisstand zu kommen, mit dem dann Beratungen vor Ort begleitet werden können.

Wir haben im Juni für 24 Stunden eine Hotline zu Hartz IV geschaltet, die wir zusammen mit dem Diakonischen Werk Württemberg einen Tag lang haben laufen lassen. Es wird eine Wiederholung dieser Aktion geben. Was wir da in rd. 600 Anrufen zu tun und zu hören bekommen haben, war wirklich erschütternd. 600 haben in ihren Anrufen bedient werden können, 1.400 nicht, da einfach die Kapazität nicht gereicht hat.

Eine weitere Aktion ist, dass es viele Veranstaltungen, Info-Veranstaltungen in den Kirchenbezirken gibt, in den Diakonischen Werken selbst, angefordert durch die Diakonischen Werke, Informationen, die einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden.

7. Praktisches: Das Wichtigste in diesem Umfeld sind gegenseitige Informationen, sich die wichtig sein zu lassen, nachzufragen, nachzuhaken.

Das Zweite ist: Die Augen offen zu halten und kritisch zu sein. Die Wahrnehmung wirklich schärfen, wo stoßen wir auf Signale der Armut? Wie ist es mit Kindern, die im schulischen Umfeld auffällig werden? Wie ist es im Umfeld von Konfirmandenarbeit?

Es ist wichtig, dass wir die Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke stärken, um Spezialitäten im Beratungsprogramm jeweils zusammenzubündeln. Es kommt jetzt schon auf regionale Bündnisse an, es muss ein Zusammenwirken geben von dem, was an Wahrnehmungen in unseren Gemeinden und Kirchenbezirken da ist. Es muss das Diakonische Werk eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde dann auch Verbindung aufnehmen mit den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit. Denn auch in stationären Pflegeeinrichtungen wird vieles von dem aufgenommen, was hier im Umfeld dieser Fragestellungen für uns wichtig ist.

Ganz knapp diese Information. Liebe Schwestern und Brüder! Es kommt darauf an, dass wir – wie auch immer und wo auch immer – Signale unserer Zuständigkeit für diese Menschen deutlich werden lassen. Ich bin dankbar für alles, was hierzu bereits jetzt in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und in diakonischen Einrichtungen getan wird: Jedes Möbellager, jede Tauschbörse, jede Vesperkirche, jede Tafel, jedes Angebot für Kinder zur Hilfe bei Schularbeiten, jede Kleiderbörse, jede Unterstützung von Selbsthilfegruppen durch Gemeinden ist ein kostbares Signal.

Ich sehe es als unsere Verpflichtung in Referat 5 und der Landesgeschäftsstelle an, das Zusammenwirken vor Ort nach Kräften zu fördern und zu begleiten.

Zwei Dinge zum Schluss:

1. Mir fällt es schon sehr schwer, in meinem Bericht auf Einzelschicksale nicht einzugehen, von denen ich nicht zuletzt bei der Hotline so viel erfahren habe, was es da an tagtäglichen diskriminierenden Erfahrungen gibt. Das ist wirklich unerträglich. Aber das kann ich jetzt im Rahmen dieses Berichtes nicht machen.
2. Ich kann Sie auch nicht verschonen mit meiner Empörung darüber, was von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesregierung Anfang Oktober mit der geplanten Kampagne „Vorrang für die Anständigen“ gegen Missbrauch, Abzocke und Selbstbedienung im Sozialstaat in Gang gesetzt worden ist. Ich stimme meiner Berliner Kollegin, Frau Direktorin Kahl-Passoth, zu, wenn sie in dieser geplanten Kampagne ein unerträgliches Ablenkungsmanöver vom eigenen Versagen sieht. Es ist unverantwortlich, die Bezieher von Arbeitslosengeld II pauschal mit einer solchen Kampagne zu diffamieren. Denn die Folgen dieser Kampagne sind bereits unübersehbar. Niveau hin – Niveau her: Es kommt nicht von ungefähr, wenn Schlagzeilen wie diese produziert werden vom vergangenen Montag – welche Zeitung das ist, überlasse ich Ihnen in der Deutung des Fragezeichens –, „die üblen Tricks der Hartz IV-Schmarotzer“. Das dürfen wir im Hinblick allein auf die 60.000, die von unseren Kirchenmitgliedern betroffen sind, so nicht stehen lassen.

(Lebhafter Beifall)

Wenn in der Lastenverteilung von Bund und Kommunen durch schlampige Vorarbeit und schräge Kompromisse die Belastungen des Bundes von geschätzten 14 Milliarden Euro auf 26 Milliarden Euro steigen, haben dies auf jeden Fall die Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht zu verantworten. In diesem Kontext, im Hinblick auf Kosten und den Kostenrahmen, möchte ich Ihnen ganz am Schluss noch vier Zahlen präsentieren:

Das Wirtschaftsmagazin „brand eins“ hat jeweils eine Rubrik, die Welt in Zahlen.

Da war jüngst zu lesen:

Zahl der Arbeitslosen, die jeder Jobvermittler der Agentur für Arbeit 2004 monatlich vermittelte: 1,4.

Durchschnittliche Kosten für die Vermittlung eines Arbeitslosen im Jahre 2004: 33.400 €.

Zahl der Arbeitslosen, die ein Jobvermittler 2005 zur Verbesserung der Servicequalität maximal betreuen soll: 75. Derzeit sind es im Schnitt ungefähr 650.

Anstieg der Verwaltungskosten in den ersten Monaten der Reform in Prozent: 300.

Am besten widerstehen wir solchen Kampagnen, wie die, die gerade anlaufen, durch Information und Zeichen unserer Nähe zu den Beziehern von Arbeitslosengeld II. Bitte, nehmen Sie in den Leitungsgremien von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Fachkompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Diakonischen Werke zur Einschätzung der Situation vor Ort in Anspruch. Alles kommt darauf an, dass Arme in unserem Land wissen: Die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie ist eine gute Adresse für uns.

Vielen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Stockmeier, wir danken sehr für Ihren engagierten Beitrag.

Gibt es noch Fragen, die Herr Stockmeier beantworten sollte?

Synodaler **Nußbaum**: Ich möchte den Abend nicht zu lange mit diesem Thema strapazieren. Ich möchte dennoch eines vermerken: Herr Stockmeier, diese Appelle sind schön, sie sind gut, sie sind tröstlich. Aber sie helfen nicht! Was wir brauchen, sind ganz konkrete Projekte, wo Kirche sich einbringt.

Die ALG II-Empfänger sind heute nicht mehr in den Arbeitsagenturen – das Arbeitsamt hat sich aus der Vermittlung ausgeklinkt –, die sind bei den Kommunen. Meiner Meinung nach müssen wir sehen, wie wir zusammen mit den Kommunen und mit der Wirtschaft Bündnisse schließen, dass wir ganz konkret diesen Menschen helfen.

Ich selbst bin in verschiedenen Gremien. Ich finde es schön, dass wir in dieser Form appellieren. Was wir aber brauchen, ist ganz konkrete Hilfe. Die ist ganz bitter notwendig. Ich möchte da einfach auffordern, dass wir uns da zusammenfinden über solche konkreten Projekte und Initiativen, um ins Gespräch zu kommen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

XI**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

(Anlage 14)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Ich bitte Herrn Butschbacher um seinen Bericht.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale!

Ich berichte für den Finanzausschuss zu der Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. September 2005 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 7/14).

Das KVHG regelt in seinem § 11 bisher nur, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit sich kirchliche Körperschaften an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform beteiligen können.

Eine Verpflichtung, die kirchlichen Entscheidungsgremien über die jeweiligen Beteiligungen in regelmäßigen Abständen zu informieren, wie es beispielsweise bei Bund, Ländern und Kommunen geregelt ist, besteht nicht.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Prüfung der landeskirchlichen Rechnung 2003 auch die Beteiligungen der Landeskirche geprüft. Aus solchen Beteiligungen könnten durchaus gewisse Risiken entstehen, die eine Haftung der Landeskirche auslösen könnten. Solche Beteiligungen müssen daher auch regelmäßig im Rahmen eines Beteiligungsmanagements überwacht werden.

Auf Grund dieser Prüfung hat die Landessynode auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses im Oktober letzten Jahres den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, einen Änderungsentwurf zum KVHG vorzulegen, der entsprechend den Regelungen in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg auch Beteiligungsberichte über landeskirchliche Beteiligungen vorsieht (Protokoll Nr. 5 Herbst 2004, S. 37ff).

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wurde diesem Anliegen Rechnung getragen, wobei auf Grund der verschiedenartigen Leitungsstrukturen in den Kommunen und in der Landeskirche die Regelungen in der Gemeindeordnung nicht gänzlich übernommen wurden. Auch sind Art und Umfang von Beteiligungen in unserer Landeskirche nicht ohne weiteres mit der kommunalen Praxis vergleichbar.

Der Änderungsentwurf sieht beispielsweise in § 11 Absatz 2 vor, dass die Berichtspflicht sowohl bei unmittelbarer als auch bei mittelbarer Beteiligung von mindestens 50 % eintritt.

Eine Veröffentlichung der Berichte wurde nicht vorgesehen. Jedoch müssen die Berichte den zuständigen Gremien vorgelegt werden. Die Mindestinhalte der Beteiligungsberichte sind in § 11 Absatz 2 Satz 2 unter den Ziffern 1–4 aufgeführt.

Die weiteren Absätze 3–8 regeln die Voraussetzungen für eine vereinfachte Berichtspflicht, für Fragen der Beteiligungstransparenz, der Unterbeteiligungen, der Beteiligung mehrerer kirchlicher Körperschaften an einem Unternehmen und einen Verweis auf den Genehmigungsvorbehalt.

Der Finanzausschuss hat dem vorliegenden Gesetzentwurf nach eingehender Beratung einstimmig zugestimmt. Im Verlauf dieser Beratungen wurde auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit kirchliche Stiftungen in einem solchen Beteiligungsbericht aufzunehmen sind. Stiftungen sind von der Sache her nicht mit den Beteiligungen zu vergleichen. Es gibt Stiftungen, die einen Ertrag für den landeskirchlichen Haushalt erbringen und Stiftungen, die laufende Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt erhalten.

Daher besteht durchaus auch ein Informationsbedürfnis für die Landessynode. Gleichwohl soll nach Auffassung des Finanzausschusses zunächst keine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Stiftungen getroffen werden. Vielmehr soll der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden, auch ohne gesetzliche Regelung der Landessynode demnächst grundsätzlich über die kirchlichen Stiftungen zu berichten. Damit wird dem Informationsbedürfnis erst einmal Rechnung getragen.

Sollten nach dieser Berichtserstattung weitere rechtliche Regelungen notwendig werden, könnten diese zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt daher der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag:

1. *Dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. September 2005 wird zugestimmt.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, spätestens in zwei Jahren der Landessynode einen ersten Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen vorzulegen.*

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Butschbacher.

Ich eröffne die Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kann ich die Aussprache sofort wieder schließen. Dann brauchen wir auch kein Schlusswort des Berichterstatters.

Wir haben über zweierlei **abzustimmen**, zunächst einmal über das Gesetz und dann die Ziffer 2 des Beschlussvorschlags.

Zunächst rufe ich das Gesetz auf: Einwände gegen die Überschrift tut niemand kund. Sie können ergänzen, Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.10.2005.

Dann haben wir den Artikel 1, die eigentliche Änderung. Wer stimmt zu? – Danke schön, das ist die umfassende Mehrheit.

Wir haben einen Artikel 2 In-Kraft-Treten: Wer stimmt dem zu? – Das sind auch gewissermaßen alle.

Wir stimmen noch einmal über das gesamte Gesetz ab: Wer kann zustimmen? – Vielen Dank, das ist die große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? Keine Gegenstimmen.

Gibt es Enthaltungen? Keine Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz – wie wir heute fast alles machen – einstimmig angenommen.

Ich nehme an, dass Sie auch der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat zustimmen, spätestens in zwei Jahren einen ersten Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen vorzulegen. Ich bitte um Ihr Handzeichen: Danke schön, das ist eine große Mehrheit.

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse Bericht der Kommission der Landessynode vom 18. Juli 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 12. April 2005

(Anlage 16)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Wir hören den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zum Dienstbesuch beim Referat 4. Ich bitte Herrn Eitenmüller um seinen Bericht.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

„Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps!“ Dies bedeutet aber nicht, dass ein Dienstbesuch nicht etwas Hoherfreuliches sein könnte.

Der Besuch unserer Kommission, bestehend aus Frau Fleckenstein, Frau Schmidt-Dreher, Herrn Wermke, Herrn Dr. Wegener, Frau Leiser, Herrn Dr. Heidland und mir, den wir am 12. April 2005 im Referat für „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ des Evangelischen Oberkirchenrats durchgeführt haben, war eine hoherfreuliche Angelegenheit. Die Mitarbeitenden hatten den Besuch, nach detaillierten Absprachen im Vorfeld, präzise vorbereitet. Entsprechend der Größe des Referats war die Tagesordnung dicht, aber bestens gegliedert, sodass wir einen guten Einblick in die großen Arbeitsfelder Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut und Kinder- und Jugendarbeit erhielten. Selbstverständlich erfuhren wir auch etliches über Lehrerbildung und die organisatorischen Abläufe im Referat. Übrigens, schon die vorlaufende Berichterstattung war höchst informativ und ansprechend bunt gestaltet. Die Kommission war nicht nur vom Umfang der Arbeit im Referat 4 beeindruckt: knapp eine Viertel Million Kinder und Jugendliche besuchen den evangelischen Religionsunterricht hier in Baden, die Kinder- und Jugendarbeit differenziert sich in großer Breite aus, um möglichst vielen Ansprüchen gerecht zu werden, versucht jugendpolitische Akzente zu setzen. Auch das Bemühen um entsprechende Qualität der Arbeit, wie sie gerade im Religionspädagogischen Institut geleistet wird, ließ viel Anerkennung laut werden.

Natürlich wurden während des Besuchs durch die Kommission und in der Nachbesprechung im Bildungs- und Diakonieausschuss sowie im Finanzausschuss auch offene Wünsche laut. Gemeinden und Bezirke sollten stärker Mitverantwortung für den Religionsunterricht tragen. Auch die Forderung nach einem Bildungsgesamtplan der Landeskirche wurde deutlich erhoben. Der Finanzausschuss bittet den Evangelischen

Oberkirchenrat, der Synode zu berichten, ob und wie ein Bildungsgesamtplan erarbeitet werden kann. Weithin offen blieben auch Fragen nach Möglichkeiten des Engagements unserer Kirche im Rahmen einer stärkeren Etablierung des Ganztags schulbetriebs in Baden-Württemberg oder der Umsetzung der künftigen Bildungspläne für den Kindergartenbereich. Auch die sinnvolle Bewältigung des erfreulichen Zulaufs zu den freiwilligen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit muss weiter im Blickfeld bleiben. Der Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt zusammen mit dem Finanzausschuss die Einigkeit von Kommission und Referat, dass neue Möglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit ausgelotet und ergriffen werden müssen, notfalls auch zu Lasten anderer Aktivitäten.

Angesichts der allgemeinen Neudefinition der Aufgaben und Ziele von Kindertagesstätten bittet der Finanzausschuss die Kommission, über die Zuordnung der Kindertagesstätten zu Referat 5 beim Zwischenbesuch erneut zu diskutieren.

Die Mitglieder der Kommission aus dem Finanzausschuss berichten ergänzend von ihrer Verwunderung darüber, – wir haben das heute schon einmal gehört –, dass die gesamte Leitungsebene des Referats 4 „frauenfrei“ sei, was anscheinend auf ein gynäkophobes Anforderungsprofil zurückzuführen ist.

(Unruhe und Heiterkeit)

Das übersetze ich jetzt nicht. Neben mir sitzt der ehemalige Chef des Duden-Brockhaus Verlages, und der wünscht natürlich, dass seine Produkte wie Fremdwörterlexika auch genutzt werden.

(Heiterkeit)

Ausdrücklich sei auch noch einmal an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat 4 für ihren Einsatz auch im Zusammenhang mit unserem Besuch herzlich gedankt. Es ist schön zu wissen, mit welchem Engagement man gerade im Blick auf die nachwachsende Generation in unserer Kirchenleitung tätig ist.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Eitenmüller.

Wünscht jemand das Wort? – Es wünscht niemand, alle möchten heute fertig werden.

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die praktisch- theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz)

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet der Synodale Fritsch.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde die Vorlage des Landeskirchenrats ausführlich diskutiert. Dabei kamen vor allem folgende Punkte zur Sprache:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird aus der vorliegenden Fassung unverändert übernommen, dass Voraussetzung für die Übernahme ins Lehrvikariat sei, dass „die Kandidatin bzw. der Kandidat frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin bzw. als Pfarrer wesentlich hindern.“

Dabei stellte sich die Frage, wie die Landeskirche mit dieser Regelung umgeht.

Nach Auskunft des Personalreferenten wurde noch kein Bewerber bzw. keine Bewerberin wegen dieser Regelung nicht ins Lehrvikariat übernommen. Gleichwohl macht es Sinn, diesen Satz im Gesetz zu behalten, um aus seelsorgerlichen Gründen im Einzelfalle Schaden von der Person abzuwenden. Hätten wir diese Regelung nicht, hätten wir wesentlich weniger Möglichkeiten, angesichts einer sich abzeichnenden Erkrankung bzw. Behinderung mit einer Person einvernehmlich nach neuen Lösungen zu suchen.

Psychische und physische Erkrankungen bzw. Behinderungen stellen sich bei den betroffenen Personen aller Erfahrung nach erst im Laufe des Dienstes ein. Dabei wird in Baden im Einzelfall über den Einsatz im kirchlichen Dienst entschieden. Hervorgehoben wurde dabei die großzügige Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat etwa bei erforderlich werdenden Umbaumaßnahmen.

Die Frage, inwieweit eine solche Unterstützung angesichts knapper werdender Gelder noch geleistet werden kann, wurde in diesem Zusammenhang allerdings auch in den Raum gestellt.

Angeregt wurde auch die Aufnahme eines Konvents behinderter Pfarrerinnen und Pfarrer, den es in anderen Landeskirchen, etwa in der Pfalz, nicht jedoch in Baden gibt.

Angemerkt wurde weiterhin, dass dieser Satz sehr unspezifisch sei und keinerlei Aussagen über Ursachen oder Spezifika einer Erkrankung bzw. einer Behinderung mache. Daran reihten sich eine Reihe von Fragen nach dem Umgang mit psychischen Erkrankungen, Alkohol- und anderen Suchterkrankungen. Intellektuelle Defizite seien nicht als Hinderungsgrund genannt, stellten jedoch in der Praxis sehr wohl welche dar, da die Anforderungen des Theologiestudiums nicht von allen gemeistert würden.

Auf die ethische Frage, wie christlich es denn sei, Behinderte nicht zum Lehrvikariat zuzulassen, kam schnell die Rückfrage, wie christlich es denn sei, behinderte Menschen den immer größer werdenden physischen und psychischen Anforderungen des Pfarrberufs überhaupt auszusetzen.

Deutlich wurde dabei jedoch auch, dass behinderte Menschen in vielerlei Hinsicht größere Sensibilität mitbringen als nichtbehinderte, man denke nur an Blinde, die mit den Fingern „sehen“ können.

2. In § 12 Absatz 1 wurde die Formulierung „In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat ... aus dem Lehrvikariat „entfernen.“ moniert; es wurde jedoch kein Änderungsvorschlag dazu gemacht.

3. Zu § 13, wo es um die Verlängerung des Dienstverhältnisses bei nichtbestandener Prüfung geht, wurde die Möglichkeit einer Wiederholung der gesamten Prüfung und die damit verbundene Möglichkeit einer Verlängerung um ein halbes Jahr in Aussicht eines Prüfungserfolgs als außerordentlich großzügige Regelung kritisiert.

4. Zu § 2 Absatz 1 wurde nach der Parallelität zur staatlichen Regelung gefragt, wo zumindest bisher nach der Aufnahme in das Referendariat ein Rechtsanspruch auf eine Festanstellung erwachsen ist, was an dieser Stelle in unserem vorliegenden Gesetz ausdrücklich verneint wird.

5. Ausgehend von § 1 Absatz 3 wurde über den Inhalt des neu formulierten Ausbildungsplans diskutiert. Dabei wurde vor allem hervorgehoben, dass mit der Neuordnung der Religionspädagogischen Grundausbildung eine konsequente Weiterführung des bisher beschrittenen Wegs hin zu einer qualifizierten Ausbildung der zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer im religionspädagogischen Bereich mit neuerlicher Schwerpunktsetzung auf dem Konfirmandenunterricht erreicht werden konnte.

In einmütiger Abstimmung mit dem Hauptausschuss schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss der Landesynode folgenden Beschluss vor:

Dem kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats wird zugestimmt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Fritsch. – Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Kabbe**: Als ich das Gesetz und die Materialien dazu gelesen habe, hatte ich den Eindruck, es ist eine konsequente und gute Weiterentwicklung dessen, was man bisher immer gemacht hat. Aber trotzdem habe ich ein gewisses Unbehagen empfunden, weil ich denke, es steht ein Systemwechsel an, und dieser Systemwechsel ist in diesem Gesetz nicht vollzogen. Der Systemwechsel geht dahin, dass wir eigentlich unter den Pfarrerinnen und Pfarrern und den theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Teamarbeit brauchen. Diese Teamarbeit ist nicht einfach plötzlich da, sondern sie muss eingeführt, sie muss eingeübt und begleitet werden. Und davon ist mir zu wenig in diesem Gesetz widerspiegelt. Ich denke, manche Probleme, die wir im Moment haben und beobachten, kommen daher, dass wir in diesem Punkt zu wenig ausgebildet sind. Wir sind als Pfarrerinnen und Pfarrer überwiegend als Einzelkämpfer ausgebildet, und deshalb möchte ich einen Zusatzantrag an dieser Stelle stellen und vielleicht noch ein Beispiel nennen, wo das schon geändert worden ist: z. B. gibt es in den Schulen in der 9. Klasse Projektprüfungen. Da machen sie zu zweit oder zu dritt oder viert eine Prüfung. Das wäre vielleicht ein Gedanke, den man überlegen könnte für die Ausbildung. Deshalb möchte ich jetzt den Zusatzantrag stellen, der Evangelische Oberkirchenrat möge darüber nachdenken und bei Gelegenheit darüber berichten, wie man Formen der Teamarbeit in der Aus- und Weiterbildung der theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einführen und einüben könnte.

Oberkirchenrat **Viktor**: Ich will an dieser Stelle schon sagen, Herr Kabbe, dass wir im neuen Ausbildungsplan, in dem die Ausbildung jetzt nach Kompetenzen sortiert wird, Teamfähigkeit als wesentlicher Bestandteil enthalten ist. Wir meinen es mit Teamarbeit und Kooperation sehr ernst. Es wird richtig eingeübt und gelernt im Petersstift.

Wir haben weiter ein Modul entwickelt für das Übernahmeverfahren. Auch dort soll Teamarbeit und Kooperationsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen. Sodass wir also insgesamt an zwei Stellen etwas tun. Wir sind aber gerne bereit, Ihrem Antrag, wenn er eine Mehrheit bekommt, dann noch Folge zu leisten und intensiver darüber zu berichten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Kabbe, haben Sie Ihren Antrag schriftlich, dass ich ihn noch einmal vorlesen kann? – Okay, das können wir später noch machen. Ich lasse jetzt zunächst über das Gesetz **abstimmen**, denn das ist ja unabhängig vom Antrag.

Wir kommen zur Überschrift: Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 – Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Wer stimmt dem Abschnitt I zu? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Abschnitt II: – Auch das findet Ihre Zustimmung.

Abschnitt III: – Danke, das ist die Mehrheit.

Abschnitt IV: – Auch das ist eine Mehrheit.

Abschnitt V: – Danke, das ist die Mehrheit.

Abschnitt VI: – Auch dieser Abschnitt findet eine Mehrheit.

Und jetzt noch einmal das gesamte Gesetz: Gibt es Gegenstimmen? Nein. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Das Gesetz ist somit einstimmig verabschiedet.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Wir haben sehr lange über die Neuordnung der Geschäftsordnung beraten, und ich möchte Sie darauf hinweisen, dass nach der neuen Geschäftsordnung es auch möglich ist, über Gesetze gleich im Ganzen abstimmen zu lassen. Vielleicht können wir das heute Abend ab und zu tun.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das können wir probieren, wenn niemand Einspruch erhebt.

Sie hören nun den Antrag von Herrn Kabbe noch einmal:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge darüber nachdenken und bei Gelegenheit berichten, wie Formen der Teamarbeit in der Aus- und Weiterbildung der theologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingeführt und eingeübt werden können.

Möchten Sie diesem Antrag zustimmen? – 21 Stimmen.

Wer ist dagegen? – 12 Stimmen. Enthaltungen? – Das sind mehr als 20, somit ist der Antrag abgelehnt. Wir gehen aber davon aus, dass der Evangelische Oberkirchenrat sowieso darüber nachdenkt, wie uns Herr Viktor ja schon versichert hat.

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

(Anlage 10)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet die Synodale Overmans.

Synodale **Overmans, Berichterstatlerin**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Dienst von Pfarrern und Pfarrerinnen geschieht entsprechend den Regeln des staatlichen Beamtenrechtes. Dies gilt normalerweise auch für die Besoldung, sofern die Landeskirche keine anderen Regelungen getroffen hat. Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen beschloss die Landessynode im März 2001 – entgegen staatlicher Praxis – Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, die in einem 100%igen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit 90 % von A 13 zu vergüten. Begründet wurde diese Absenkung um 10 % mit der eingeschränkten Verantwortung der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom 1. März 2005 hat das Land Baden-Württemberg im Artikel 1 das Landessonderzahlungsgesetz geändert. Danach erhalten Beamte, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 12 und höher entsteht, für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlungen. Die Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Landeskirche hat diese Änderung insofern Auswirkung, als über § 54 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz für die Zahlung der Sonderzahlungen die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Die Übertragung der Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes wirkt sich vor allem auf die Berufsgruppe der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus. Die Regelung zum Wegfall der Sonderzahlungen betrifft bereits die im April dieses Jahres übernommenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Im Durchschnitt wird ihre Besoldung zusätzlich zur bisherigen 10%igen Kürzung nochmals um 172,54 € pro Monat abgesenkt. Daher schlägt der Landeskirchenrat vor, den Wegfall der Sonderzahlungen durch eine Verminderung der Kürzung um 5 % aufzufangen. Somit erhielten Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in Zukunft 95 % von A 13 bei gleichzeitiger Entnahme der Sonderzahlungen. Dadurch ergibt sich nur noch eine monatliche Einbuße von 35,07 € Diese Regelung soll rückwirkend zum 1. März bzw. 1. September je nach Beginn der Arbeit in Kraft treten. Kontrovers wurde im Rechtsausschuss diskutiert, ob eine Anhebung auf 100 % der Bezüge nicht ein positives Signal wäre:

1. im Sinne der sozialbiografischen Linie
2. im Sinne der Familienförderung
3. im Sinne der Gewinnung von theologischem Nachwuchs.

Mehrheitlich entschied der Rechtsausschuss jedoch sich dem Vorschlag des Landeskirchenrates anzuschließen. Ebenso beschloss dies der Bildungs- und Diakoniewausschuss, der Hauptausschuss und der Finanzausschuss. So lautet unser Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats zu.

Änderungsantrag des Hauptausschusses:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.“

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**. – Kann vielleicht noch jemand erklären, was es mit dem 1. März bzw. mit dem 1. Dezember auf sich hat?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Das Ziel ist schlicht und einfach dasselbe, dass nämlich diejenigen, die jetzt schon davon betroffen sind, nicht schlechter gestellt werden. Wie man das gesetzestechnisch macht, ist mehr oder weniger eine Geschmacksfrage.

Synodaler **Stober**: Ich sehe es genauso, substanziell ist es wirklich völlig gleich. Wir haben nur den Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes aufgenommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gut, dann **stimmen** wir über den Antrag **ab**. Wer von Ihnen möchte sich dem Vorschlag „In-Kraft-Treten am 1. März“ anschließen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ändern wir das im Gesetz und stimmen im Gesamten über das geänderte Gesetz ab. – Das sind wieder sozusagen alle. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

XV**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim**
(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, es berichtet der Synodale Berggötz.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Eine erfreuliche Vereinfachung einer etwas komplizierten Struktur macht heute Abend den schönen Abschluss.

Zur OZ 7/6 werde ich Ihnen berichten, zum Kirchlichen Gesetz über die Vereinigung der drei Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim zur neuen „Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim“.

Zunächst eine kurze Darstellung des Sachverhalts: Im Kirchenbezirk Mosbach befindet sich die politische Gemeinde Obrigheim. Sie umfasst die Teilorte Obrigheim, Mörtelstein und Asbach. Kirchlich gesehen befinden sich auf der Gemarkung der Kommune allerdings – geschichtlich bedingt – noch drei Kirchengemeinden. Diese sind jede für sich selbstständig, allerdings unterschiedlich groß: Obrigheim hat 1.476 evangelische Gemeindeglieder, Asbach 361, Mörtelstein 288.

Ein Pfarrer ist für die Arbeit dort zuständig. Er hat drei Kirchengemeinderäte, drei Haushaltspläne, eben weil die Konstruktion drei eigenständige Kirchengemeinden umfasst. Der Pfarrer ist Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Obrigheim.

Er versorgt weiter die Pfarrstelle Asbach, die nach einem Beschluss des Bezirkskirchenrates allerdings auf Dauer nicht mehr besetzt wird. Und er ist zuständig für Mörtelstein, eine Kirchengemeinde ohne Pfarrstelle, die deswegen Filialkirchengemeinde genannt wird.

Anlässlich der Visitation im Jahr 2004 wurde nun als Ziel vereinbart, die drei Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen, um dadurch auch Verwaltungsarbeiten für das Pfarramt zu sparen. Diese Zielvereinbarung wurde nun zügig vorangebracht: Alle drei Kirchengemeinderäte haben im März 2005 durch einen gleichlautenden Beschluss den Antrag gestellt, alle drei Kirchengemeinden zum 01.01.2006 zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zu vereinigen. Unsere Aufgabe als Landessynode ist es, das Gesetz zu dieser Vereinigung zu beschließen. Danach kann wieder der Evangelische Oberkirchenrat aktiv werden und einen weiteren Beschluss zur Vereinigung der zwei noch verbleibenden Pfarrstellen zu einer Pfarrstelle fassen. Dann gibt es auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Obrigheim eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle. Diese Vereinfachung der Struktur wird dann nebenbei noch belohnt damit, dass dem Pfarrer der Kirchengemeinde Obrigheim ganz offiziell als Dienstwohnung das Pfarrhaus in Asbach zugewiesen werden kann, für das die Evangelische Pflege Schönau baupflichtig ist. Dieses Pfarrhaus ist auch in einem erheblich besseren Zustand als das Pfarrhaus in Obrigheim.

Noch eine weitere Belohnung gibt es für diesen vernünftigen Beschluss der Kirchengemeinderäte: Die Besitzstandsregelung des Finanzausgleichsgesetzes bewahrt die neue Kirchengemeinde Obrigheim vor einer finanziellen Schlechterstellung bis zur Änderung des neuen Finanzausgleichsgesetzes. Schließlich gibt es noch folgende Übergangsregelung: Die bisherigen Kirchengemeinden behalten den Rechtsstatus von Pfarngemeinden mit eigenem Ältestenkreis bis zum Ablauf der Wahlperiode 2007/2013. Ein Beschluss des Bezirkskirchenrats nach § 11 Abs. 3 Grundordnung vor Ablauf dieser Frist bedarf der Zustimmung des Ältestenkreises bzw. der Ältestenkreise. Somit können die Ältesten der bisherigen drei selbstständigen Kirchengemeinden noch bis ins Jahr 2013 eigene Ältestenkreise in ihren Teilorten bilden. Ob sie dies so wollen, können sie entscheiden.

So bitte ich Sie, dem Hauptantrag des Rechtsausschusses über das kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zuzustimmen.

(Beifall)

Hauptantrag
des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach,
der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein
und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim
zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim**

Vom Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 28 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
**Vereinigung der Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein
und Obrigheim**

Folgende Kirchengemeinden werden zu der „Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim“ vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach, deren Kirchspiel den Ortsteil Asbach der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Mörtelstein, deren Kirchspiel den Ortsteil Mörtelstein der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim, deren Kirchspiel den Ortsteil Obrigheim der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst.

§ 2
Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim gehen mit der Vereinigung auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim“ über.

§ 3
Übergangsregelung

Die bisherigen Kirchengemeinden behalten den Rechtsstatus von Pfarrgemeinden mit eigenem Ältestenkreis bis zum Ablauf der Wahlperiode 2007/2013. Ein Beschluss des Bezirkskirchenrates nach § 11 Abs. 3 GO vor Ablauf dieser Frist bedarf der Zustimmung des Ältestenkreises.

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2005

Der Landesbischof

Synodaler **Fritz**: Zur Übergangsregelung: Muss ein Ältestenkreis zustimmen oder die Ältestenkreise? Das ist zwar eine redaktionelle Frage, die aber Folgen hätte. Meines Erachtens müsste da ein Plural stehen. Es sind ja drei Ältestenkreise.

Synodaler **Kabbe**: Es geht ja um das Recht, dass sich die drei Ältestenkreise in einem Ältestenkreis vereinigen. Da hat Herr Fritz vielleicht Recht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Es muss Plural sein, also „der Ältestenkreise“.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Soll es „der Ältestenkreise“ heißen, oder muss es die Zustimmung des Kirchengemeinderates sein?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Das habe ich mir auch überlegt, das wäre die Alternative. Aber ich würde hier in der Tat vorschlagen „der Ältestenkreise“, damit deren Rechte gewahrt bleiben.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Dann wird das so übernommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Berggötz übernimmt das. Die letzten Worte in § 3 – Übergangsregelung – lauten: „bedarf der Zustimmung der Ältestenkreise.“

Dann können wir über das gesamte Gesetz **abstimmen**. Wer stimmt zu? – Es scheinen wieder alle zu sein. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Ich danke Ihnen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich wollte nicht vor der Abstimmung reden, aber dennoch etwas dazu sagen. Es ist ein ganz großartiges Beispiel dafür, dass Ältestenkreise mit ihrem Gemeindepfarrer sich daran gemacht haben, eine schwierige Struktur aufzulösen, teilweise gegen erhebliche Widerstände, die zuerst da waren. Wir haben dort auch visitiert. Es wurde Überzeugungsarbeit geleistet, die Gemeinde freut sich darauf und im Sommer will sie den Zusammenschluss einweihen mit einem Gottesdienst, der verbunden werden soll mit einem Gemeindefest von Ort zu Ort, also sehr kreativ. Wir schlagen vor Triathlon, aber die haben, glaube ich, kein Wasser.

(Heiterkeit, Zurufe)

Ich wollte nur sagen, das verdient wirklich große Anerkennung. Es war nicht immer leicht mit der Überzeugungsarbeit, und Sie wissen sicher, wie das ist mit selbstständigen Gemeinden. Ich finde, dieser Pfarrer und die Ältestenkreise verdienen wirklich ein Wort der Anerkennung, weil ich das sehr großartig finde.

(Beifall)

XVI
Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

Synodaler **Eitenmüller**: In unserer Landeskirche ist der Arbeitsbereich Kindertagesstätten einer der größten, und ich kann mir vorstellen, dass die Schlagzeilen der letzten Tage auch in unseren Reihen etwas beunruhigend gewirkt haben, wenn zu lesen war, Grundschulen und Kindergärten sollen fusionieren oder so ähnlich. Es würde mich interessieren, was dahinter steckt und ob in diesem Augenblick dazu schon Auskunft gegeben werden kann.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: In einer mittelbadischen Regionalzeitung mit Sitz in Karlsruhe wurden grundsätzliche Überlegungen des neuen Kultusministers, die er bei einem Kongress in Karlsruhe geäußert hat, in der Tat mit der Überschrift getitelt „Aus für Kitas“, und im Regionalteil wurde noch einmal deutlicher ausgeführt, dass Grundsatzüberlegungen des neuen Ministers in dieser Weise in die Schlagzeilen Eingang gefunden haben. Wenn man in die Artikel hineinschaut, ist es in der Tat so, dass grundsätzliche Überlegungen angestellt worden sind wie es ggf. zu einer Verschmelzung von Kindertagesstätten und Grundschulen kommen könnte. Das mag man bewerten, wie man will, es wäre ja dann auch noch sinnvoll, in längerfristigen und sachlich fundierten Gesprächen anzudenken, wie hier gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen sein könnten.

Mich haben allerdings die Schlagzeilen dazu veranlasst, mit einer eigenen Pressemitteilung zu reagieren. Denn die Äußerungen und die damit verbundene Pressedarstellung haben bereits zu massiven Existenzängsten bei Erzieherinnen geführt. Wir hatten heute Morgen in der Landesgeschäftsstelle vier Anrufe von Erzieherinnen, die gefragt haben, ob ihre Arbeitsplätze noch sicher seien. Diese Pressemitteilung hat den schönen Titel „Diakonie Baden: – Kein Aus für Kitas“. Denn das geht natürlich nicht einfach so mit Gedanken aus einem Ministerium. Das ist ein Dialog, der aufgenommen

werden muss. Aber das werden wir in den Strukturen und mit der Solidität machen, die uns da auch in gegenseitigem Verhältnis kennzeichnen.

Vielen Dank, dass das aufgegriffen wurde, denn die Folgewirkungen zeigen einfach, dass solche konzeptionell geäußerten Gedanken bei der größten Berufsgruppe, die wir in der Kirche haben – das sind im Moment 4.000 –, sofort Ängste auslösen. Dazu musste ich mich auch entsprechend verhalten. Ich kann Ihnen ggf. die Presseerklärung in die Fächer legen.

Synodaler **Stober**: Ich will nur bitten, dass die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe für die Schwerpunkttagung der Herbstsitzung „Ökumenische Dekade zur Überwindung der Gewalt“ im nächsten Jahr im Anschluss an diese Sitzung ganz kurz nach vorne zum Präsidiumstisch kommen. Ich möchte eine Terminabsprache mit Ihnen vornehmen für die erste gemeinsame Sitzung.

Synodale **Jung**: Meine Wortmeldung geht noch einmal zu dem zurück, was vorhin war. Ich möchte einfach dazu ermutigen, mit Herrn Rau das Gespräch zu suchen. Er ist Gemeindeglied in unserer Gemeinde und regelmäßiger Gottesdienstbesucher. Er lässt sich auf Dinge ansprechen, weshalb man auf kurzem Weg das Gespräch mit ihm suchen kann.

Synodaler **Schleifer**: Ich möchte die Synode darauf aufmerksam machen, sofern Klammerbezeichnungen in Gesetzestiteln tatsächlich Bestandteil eines Gesetzes sind, haben wir vorhin, ohne es zu merken, beim Gesetz über die praktische theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. theologischen Prüfung (TOP XIII) indirekt umbenannt. Beim letzten Änderungsgesetz im Frühjahr hieß es noch Kandidatengesetz, jetzt heißt es Lehrvikariatsgesetz.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Diese Erkenntnis lässt uns etwas ratlos zurück.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Viktor**: Ja, das stimmt, aber das ist nicht aus Versehen passiert.

(Heiterkeit –

Synodaler Schleifer: Das habe ich nicht behauptet).

Wir sind davon ausgegangen, dass es nicht erklärt werden muss, weil in den Erläuterungen steht (siehe Anlage 7), dass eine prinzipielle Änderung deshalb notwendig war, um das Gesetz insgesamt – einschließlich Überschriften und Klammerüberschriften – in die inklusive Sprache zu bringen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn Sie nichts mehr haben, dann habe ich noch zwei Bekanntmachungen.

Anschließend an diese Sitzung findet im Seminarraum 5 die Sitzung des Landeskirchenrates statt.

Alle Synodale und Gäste, die im Hause wohnen, werden gebeten, bis 09:00 Uhr morgen früh ihre Zimmer zu räumen, da im Anschluss an die Synode das Haus glücklicherweise wieder voll belegt ist.

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode und bitte Frau Gärtner um das Schlussgebet.

(Synodale Gärtner spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 21:45 Uhr)

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 20. Oktober 2005, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

1. Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates zur Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Juni 2002
2. Bericht des Hauptausschusses zum Zwischenbericht zu OZ 3/18 „Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Berichtersteller: Synodaler Stober

IV

Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in den Vorstand des Diakonischen Werkes

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) (OZ 7/8)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Kudella (HA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald (OZ 7/4)
2. zur Eingabe Lutz Albrecht u. a. vom 01.09.2005 betreffend Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim (OZ 7/4.1)

Berichtersteller: Synodaler Stober (HA)

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur gemeinsamen Entschließung der Landessynoden und Diözesanräte betreffend einen Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg

Berichtersteller: Synodaler Hartwig

VIII

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer vom 03.08.2005 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (OZ 7/15)

Berichtersteller: Synodaler Heger (HA)

IX

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens betreffend (OZ 7/9)

Berichterstellerin: Synodale Dr. Schneider-Harpprecht (RA)

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (OZ 7/1)

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Oeming

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf 16. kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 7/11)
2. zur Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 zum so genannten „Freiburger Weg“ (OZ 7/11.1)
3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) (OZ 7/12)
4. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (OZ 7/13)
5. zur Eingabe des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, Dekan i. R. Gert Ehemann u. a. vom 09.08.2005 zur Änderung des Dekanwahlgesetzes (OZ 7/13.1)
6. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald (OZ 7/5)

Berichtersteller: Synodaler Tröger (RA) und Synodaler Bauer (RA)

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort der Präsidentin

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode. Ich bitte Herrn Nußbaum um das Eröffnungsgebet.

(Synodaler Nußbaum spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung / Grußwort**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben die große Freude, unseren fast schon Dauerbesucher, Herrn Domkapitular **Dr. Klaus Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, begrüßen zu können.

(Beifall)

Wir freuen uns auf Ihr Grußwort.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher, sehr verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen, Frau Präsidentin, für die herzliche Begrüßung und für die freundliche Einladung, wieder zu der Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen und mich mit einem Grußwort an Sie zu wenden.

Wie immer im Vorfeld meines Besuches hier bei Ihnen berichte ich bei der Begegnung mit meinen Mitbrüdern davon, dass ich wieder die Landessynode in Bad Herrenalb besuchen werde. So habe ich es auch vorgestern – am Dienstag – in unserer Ordinariatssitzung getan und wurde von allen, insbesondere natürlich von unserem Erzbischof gebeten, für Sie herzliche Grüße und gute Wünsche für Ihre Herbsttagung mitzunehmen und sie Ihnen zu überbringen.

In den zurückliegenden Wochen und Monaten wurde ich immer wieder gefragt: „Wie geht es denn gegenwärtig mit der Ökumene?“ Und dabei klang so ein gewisser Unterton mit, dass es doch wohl recht schwierig geworden sei mit dem ökumenischen Geschäft. Verstärkt wurde ein solcher Ton dann noch durch die Nachricht der letzten Wochen, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, sich an der Revision der Einheitsübersetzung nicht weiter zu beteiligen.

In meiner Antwort auf die Frage: „Wie geht es gegenwärtig mit der Ökumene?“ gebe ich ganz offen zu, dass ich diesen Schritt sehr bedauere und ihn mit einer gewissen Bekümmernis zur Kenntnis genommen habe. – Dies zumal, nachdem sich erst vor wenigen Jahren der Landesbischof und Sie, werte Synodale, sich klar und unmissverständlich für den Gebrauch der Einheitsübersetzung in den ökumenischen Gottesdiensten ausgesprochen haben.

Doch dann lege ich in meiner Antwort, wie es denn gegenwärtig um die Ökumene bestellt sei, großen Wert darauf zu betonen, dass unsere guten Beziehungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden davon in keiner Weise betroffen sind. Was über Jahrzehnte hinweg gewachsen ist und sich auch in manch anderen Stürmen bewährt hat, das kann durch eine solche Maßnahme nicht erschüttert werden.

Dass ich mit dieser Feststellung richtig liege, wurde mir denn auch durch die Stellungnahme zum Ausstieg der EKD aus der Revision der Einheitsübersetzung bestätigt, die Sie, Herr Landesbischof, vor wenigen Tagen abgegeben haben und für die ich Ihnen im Namen unseres Herrn Erzbischofs, aber auch ganz persönlich, herzlich danken möchte.

Diese Äußerung macht deutlich, dass es Ihnen ein Anliegen gewesen ist, sich hier eigens zu Wort zu melden und Ihr Bedauern klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Besonders dankbar bin ich Ihnen für den Hinweis, was viel grundlegender ist als die Einheitsübersetzung oder die Lutherübersetzung, nämlich: „Die grundlegendere und ungleich bedeutsamere Gemeinsamkeit bleibt davon unberührt. Die christlichen Kirchen haben denselben biblischen Text.“ So sagen Sie es in dieser Erklärung. Meines Erachtens gilt es darauf den Blick zu lenken. Die Bibel ist und bleibt das stärkste Band, das uns christliche Kirchen miteinander verbindet. Und das ist meines Erachtens das wirklich Entscheidende.

(Beifall)

Darüber hinaus teile ich die Ansicht des katholischen Neutestamentlers Thomas Söding, der in dieser Krise auch eine echte Chance entdeckt. Ich persönlich halte nämlich mehr davon, in kritischen Situationen und bei Reibungen mehr die Chance zu entdecken als sich im Lamento zu ergehen.

(Beifall)

Thomas Söding sieht diese Chance in einem Wettbewerb unterschiedlicher Bibelübersetzungen. Ob das nicht auch eine Bereicherung sein könnte?

Aus meiner eigenen Praxis weiß ich, dass ich – wenn es die Zeit erlaubt – neben der Einheitsübersetzung gerne auch andere Übersetzungen daneben lege, von der Lutherübersetzung angefangen über die Psalmenübersetzung von Martin Buber bis hin zu anderen Übersetzungen. Ich war und bin dann oft überrascht, was mir da alles aufgehen kann und was ich so bei der ausschließlichen Verwendung der Einheitsübersetzung nicht wahrnehmen würde.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal auf die eingangs gestellte Frage kommen: „Wie geht es mit der Ökumene weiter?“ Es geht auf dem eingeschlagenen Weg unbeirrt weiter. Unbeirrt, weil auf den Geist Gottes, der die ökumenische Bewegung angestoßen hat, Verlass ist. Unbeirrt und gespannt zugleich, denn auf den Geist Gottes ist nicht nur Verlass, sondern er ist, wie es die Kirchengeschichte hinreichend bewiesen hat, für Überraschungen gut.

So wünsche ich Ihnen an diesem letzten Tag Ihrer Herbsttagung Gottes Segen für gute Beratungen, die dem Wohl der Evangelischen Landeskirche dienen mögen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Stadel. Wir gehen gespannt und unbeirrt weiter.

III**1. Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Juni 2002**

(Anlage 20)

2. Bericht des Hauptausschusses zum Zwischenbericht zu OZ 3/18 „Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

(Anlage 21)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III und bitte Herrn Stober um seinen Bericht für den Hauptausschuss und den Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale,

als im Jahr 2002 eine ganz neue Ordnung für Ökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft trat, war dies mit der Aussage verbunden, die Ordnung solle nach drei Jahren überprüft werden. Ebenso war vorgesehen, der Landessynode über Arbeitsweise, Funktion und Ergebnisse der neuen Beratungsstruktur zu berichten.

Der uns schriftlich vorgelegte Bericht (Anlage 20), den der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss beraten haben, zeigt, dass mit der Ordnung ein Schritt in die richtige Richtung getan wurde. Infolge dessen sieht der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Beschluss vom 20. September 2005 auch keinen Änderungsbedarf. Sowohl Bildungs- und Diakonieausschuss als auch Hauptausschuss würdigen mit Dank die Arbeit, die bisher in den aufgezeigten Fachgruppen und im Beirat geschieht.

Trotzdem sind drei kleine Problemzonen anzusprechen:

1. Die Frage der Aufgabenerteilung für die Fachgruppen muss noch einmal durchdacht werden. Sollte es nicht so sein, dass der Beirat die Aufgaben verteilt?
2. Die Problemanzeige im Bericht betreffend die Präsenz der Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in den Fachgruppen können wir nur konstatieren. Der Wechsel innerhalb der Fakultät hat mit dieser Problemanzeige zu tun, und ich bitte das nicht als Vorwurf an irgendjemanden zu verstehen, dass wir es hier ausführen.
3. Die Zusammensetzung der Fachgruppe „christlich-jüdisches Gespräch“, die in Teilen identisch ist mit dem noch bestehenden Studienkreis „Kirche und Israel“, wird ebenso als Problemanzeige genannt.

Bei den beiden letztgenannten so genannten Problemanzeigen hat der Evangelische Oberkirchenrat schon das Referat 5 beauftragt, hieran zu arbeiten und zu berichten.

Darum ist es nicht notwendig, dass die Landessynode hier einen eigenen Arbeitsauftrag vergibt.

Darum kann ich mit einem Dank an alle Mitarbeitenden in den Fachgruppen und im Beirat diesen Bericht schließen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünschen Sie das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Sie können gleich zu Ihrem zweiten Bericht kommen, Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Dann mache ich einen Bericht, der noch kürzer ist als der vorherige. In dem auf Grund unseres Beschlusses vom 23. Oktober 2003 (Protokoll Nr. 3, Herbst 2003, Seite 81 ff, 86) erstellten Zwischenbericht zur Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anlage 21) wird deutlich, dass es zwei Jahre nach unserem Beschluss nur ein Zwischenbericht sein kann, der nur darstellt, was bisher geschehen ist. Der Hauptausschuss hat dies dankbar zur Kenntnis genommen. Einen Gedanken allerdings will er gerne der Landessynode vortragen, und ich freue mich, dass ich es in Gegenwart von Herrn Dr. Stadel tun darf.

Die Idee, dass eventuell zur Herbsttagung 2006 ein ökumenischer Bericht über die Aufnahme der Charta Oecumenica in den Rahmenvereinbarungen für ökumenische Partnerschaften durch Domkapitular Dr. Stadel und Kirchenrätin Labsch gegeben werden könnte, schlägt der Hauptausschuss dem Ältestenrat gerne zum Bedenken vor. Wir bitten dann allerdings nicht nur um eine Darstellung des bisher Geschehenen, sondern um die Fragestellungen, die bei der Rezeption der Charta Oecumenica in den Rahmenvereinbarungen aufgebrochen sind. Die dabei aufgebrochenen Fragen sind bestimmt auch für die Landessynodalen bedenkenswert.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Auch dazu dürfen Sie sich natürlich äußern, wenn Sie möchten.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte die Gegenwart von Herrn Dr. Stadel auch nutzen, um hier einmal etwas zu sagen, von dem ich nicht weiß, ob uns das allen bewusst ist.

Wenn ich richtig informiert bin, sind wir die einzige Region in ganz Deutschland, die eine Umsetzung der Charta Oecumenica zunächst auf die Diözesan- und Landeskirchenebene vorgenommen und dieses dann weitergegeben hat im Blick auf die Empfehlungen, solches in den Gemeinden umzusetzen. Das wird in anderen Diözesan- und Landeskirchen mit ökumenischem Neid gesehen, ist also im positiven Sinne zu sehen. In der Kirchenkonferenz haben wir darüber berichtet, und auch in anderen Regionen ist das mit ungläubigem Staunen wahrgenommen worden. Das ist ein hohes Gut, das wir haben, dass wir das einvernehmlich mit dem betreffenden Ordinariat vereinbaren konnten und dann mit dem Erzbischof zusammen einen Start gemacht haben.

Ich würde mir wünschen, dass noch viel mehr Gemeinden solche konkreten Vereinbarungen treffen, aber das Signal, das wir gegeben haben, ist in der Ökumene in ganz Deutschland wirklich einmalig. Das sollte einmal gesagt werden. Das spiegelt auch das wider, was Sie gesagt haben: Wir haben neben dem Problembereich, den Sie angedeutet haben, ganz viele Felder, wo es ökumenisch sehr verlässlich und gut vorangeht. Und das wollte ich bei dieser Gelegenheit einmal deutlich gesagt haben.

(Beifall)

IV

Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in den Vorstand des Diakonischen Werkes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Sie erinnern sich, im April hatten wir diesen Tagesordnungspunkt schon einmal (Protokoll Nr. 6, Frühjahr 2005, Seite 43), und die Frage ergibt sich dadurch, dass Frau Vogel, die Mitglied war, als Dekanin im Kirchenbezirk Hochrhein nicht mehr der Synode angehört und wir jemand anderen aus dem Hauptausschuss benennen und berufen müssen. Im April wurde die Sache nicht entschieden, weil die Frage aufkam, ob ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes diese Funktion sinnvollerweise oder auch rechtlich richtig ausüben kann. Die Sache ist noch einmal in den Ältestenrat verwiesen worden. Dort wurde darauf hingewiesen, dass es schon Interessenkollisionen geben könnte, dass es aber wirklich keine juristische Frage sei, also nach den Ordnungen und Gesetzen der Diakonie möglich ist, einen Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes in den Vorstand zu berufen. Der Hauptausschuss ist dabei geblieben, dass Herr Heger vorgeschlagen wird.

Nun muss die Synode entscheiden.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Da Sie, als Sie mich berufen haben, auch nicht nachgefragt haben, wie kann eine Diakoniefarrerin, die ja nominell eigentlich Herrn Stockmeier unterstellt ist und eben nur an die Dekandienstaufsicht ausgeliehen ist, in den Vorstand berufen werden kann, ist es merkwürdig, wenn drei Jahre später plötzlich eine neue Regel eingeführt wird. Mein Vorschlag wäre zu sagen: Wenn wir es können, dann dürfen wir es auch.

Synodale **Prof. Gramlich**: Als ich vor drei Jahren berufen wurde, hat man mich auch nicht gefragt, warum ich dort hingehen könne, obwohl ich einem Verein vorsitze, nämlich dem Institut für Weiterbildung an der Evangelischen Fachhochschule, der auch Mitglied im Diakonischen Werk ist. Ich möchte auch darum bitten, dass keine neuen Dinge eingeführt werden, die vor drei Jahren noch keine Rolle gespielt haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gut, dann können wir zur Abstimmung kommen.

Synodaler **Steinberg**: Ich bitte um geheime Wahl.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nach unserer Geschäftsordnung muss geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied das verlangt. Haben wir Stimmzettel? – Dann müssen wir den Tagesordnungspunkt noch einmal zurückstellen, weil erst Stimmzettel hergestellt werden müssen.

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)

(Anlage 8)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe Tagesordnungspunkt V auf und bitte Herrn Dr. Kudella um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale!

Ich berichte für alle vier ständigen Ausschüsse zum „Kirchlichen Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Anlass unserer Befassung mit dem vorliegenden Neuentwurf ist der Synodenbeschluss vom April dieses Jahres, nach dem die Anstellungsträgerschaft der Kantorinnen und Kantoren mit kirchenbezirklicher Tragweite entsprechend einem Bedarfsstellenplan von den Kirchengemeinden auf die Kirchenbezirke übergehen soll. Dafür braucht es eine Rechtsgrundlage. Außerdem war die Unterscheidung zwischen Neben- und Hauptberuf nicht mehr zeitgemäß, und die Sprache sollte geschlechtergerecht formuliert werden.

Kirchenmusik ist ein Ausdruck von Glaubens- und Lebensfreude, von Besinnung und Frömmigkeit, von Kunst und Kreativität, Erinnerung und Neuaufbruch, konstitutiv für jede christliche Kirche. Deshalb ist dem Gesetz eine Präambel vorangestellt. Musik muss sich eigentlich jedem Versuch widersetzen, sie in einem Gesetz festschreiben zu wollen. Es kann also lediglich darum gehen, den Dienst derer zu organisieren, die in der Kirche professionell Musik machen. Ich rufe in Erinnerung: Es war uns wichtig, dass die Kirchenmusik in ihrer ganzen stilistischen Breite wertgeschätzt wird, dass sie in der Fläche trotz knapperer Mittel nicht unkontrolliert wegbreicht, sondern vor Ort profiliert wird, aber mit dem Blick für eine ganze Region, in die sie ausstrahlen soll. Und schließlich, dass ihre Akteure dafür besser motiviert und fortgebildet werden sollen.

Analog dem Vorbild der Grundordnung ist die Gesetzesvorlage in drei Hauptabschnitten nach den Handlungsebenen Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche gegliedert. Im Zuge der Beratungen hat sich gezeigt, dass es evtl. besser gewesen wäre, den Abschnitten der drei Handlungsebenen einen weiteren Abschnitt mit übergreifenden Regelungen zu Finanzierung, Anstellung und Dienstaufsicht voranzustellen. Auch sieht man nicht mehr auf den ersten Blick, dass der Beratungsgang der Landessynode den überregionalen Dienst der Bezirkskantorate als Ausgangspunkt hatte.

Ausdrücklich bedanken möchte ich mich bei allen mitberatenden Ausschüssen für die engagierte Diskussion, die immer mehr Aspekte und Fragen zutage gebracht hat, aber auch eine Menge an Klärung. Weil ich dies für Sie nachvollziehbar machen möchte, kann auch mein Bericht leider nicht kürzer sein als er ist. Vielleicht hatte die Befassung mit dem unverfänglichen Thema Kirchenmusik eine gewisse Ventilfunktion angesichts der „idyllischen“ Haushaltszahlen, des Marathons von Leitungs- und Wahlparagrafen oder dem gordischen Knoten der Bezirksstrukturreform. Jedenfalls sei hier verraten, dass die Emotionen in der nicht ernst gemeinten spontanen Äußerung eines Synodalen gipfelte: „Eigentlich könnte man den ganzen Gesetzesentwurf auch wegschmeißen und den Rechtsausschuss mit einer Neuformulierung beauftragen.“ Aber daraus wurde natürlich nichts, weil ausgerechnet der Rechtsausschuss kein Problem sehen wollte.

Erlauben Sie mir, zunächst kurz auf diejenigen Neuerungen in der Gesetzesnovelle hinzuweisen, die alle ständigen Ausschüsse zustimmend zur Kenntnis genommen haben und unverändert zur Abstimmung empfehlen. Ich zitiere nach der Zählung der „Neuen Fassung“ in der Ihnen vorliegenden Synopse (Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005, s. Anlage 8).

In § 1 (3) sind die Mittel für den Kirchenmusikalischen Dienst im Haushalt der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke eingestellt.

Aufgenommen wurde in § 2 (2) der Verweis auf die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement.

Die früher nebenberuflich angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben jetzt lt. § 3 (2) C-Stellen inne, die früher Hauptberuflichen nach § 5 A- oder B-Stellen. Der jeweilige Anstellungsträger kann in beiden Fällen sowohl ein Kirchenbezirk als auch eine Kirchengemeinde sein, je nachdem, ob die Stelle im Bedarfsstellenplan geführt und damit über eine Zuweisung an den Kirchenbezirk zentral mitfinanziert wird oder nicht.

Aus dem alten Textzusammenhang entfallen ist die Fachaufsicht der Bezirkskantoren über die C-Musiker, die in § 12 (5) unter den Aufgaben des Bezirkskantors wieder erscheint.

Dafür ist aber in § 4 eine andauernde Fortbildungsverpflichtung der C-Stelleninhaber festgeschrieben. Eine entsprechende Verpflichtung für die Inhaber von A- und B-Stellen ist entbehrlich, da sie bei diesen automatisch Dienstaufgabe ist. An der Anerkennung von C-Abschlüssen anderer Landeskirchen soll sich nichts ändern.

Die Anstellungsfähigkeit der Bewerber auf A- und B-Stellen soll nach § 6 (1) statt einem inhaltlich zu unbestimmten „Praktikum“ eine einjährige Erprobungszeit voraussetzen. Die Wechselmöglichkeit aus anderen Landeskirchen ist damit in vollem Umfang gewährleistet.

Der Stellenbedarfsplan legt nach § 7 (1) Kirchenbezirke und Kirchengemeinden fest, in denen Stellen vorhanden sein sollen. Gemäß Beschluss vom 23. April 2005 liegt Ihnen inzwischen ein solcher „Bedarfsstellenplan für die Kantoratsstellen“ vor (Anlage 28). Wir haben ihn zur Kenntnis genommen.

Bei der Bewertung der Stelle wird die Befugnis des Anstellungsträgers gestärkt, denn mit diesem ist nun nicht nur das Benehmen, sondern Einvernehmen herzustellen. Schließlich soll der Anstellungsträger die Stelle mitfinanzieren.

Die frühere, sehr detaillierte Festschreibung in § 10, wann privat erteilter Musikunterricht genehmigungspflichtig ist, kann durch Verweis auf die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten erledigt werden. Kirchenmusiker sollten hier nicht anders gestellt sein als alle kirchlichen Angestellten.

In § 12 (2) wird durch die Neuformulierung die Möglichkeit eröffnet, dass ein Bezirkskantor auch in mehreren Kirchengemeinden Dienst versieht.

§ 14 (2)–(5) bestimmt die Besetzung des Beirats für Kirchenmusik. Damit wurden Details in den Gesetzestext integriert, die bisher in Durchführungsvorschriften geregelt waren.

Übersichtlicher dargestellt wurden auch die Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors in § 15 (2) und deren Amtszeit in § 15 (1) auf acht Jahre festgelegt. Dass auch ein hervorragend qualifizierter B-Musiker möglicherweise als Landeskantor berufen werden und damit die Fachaufsicht über A-Musiker haben könne, wurde thematisiert, aber nicht als Problem empfunden. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht alle Stellen in Anstellungsträgerschaft der Kirchenbezirke

befristet werden sollten, doch ist dies unpraktikabel, weil der Stellenpool zu klein zur Gewährleistung adäquater Wechselmöglichkeiten ist.

Der neue § 16 fasst schließlich die Verleihung besonderer Amtsbezeichnungen ohne Dotierung zu einem neuen Paragraphen zusammen.

So weit die unstrittigen Neuformulierungen. In einem nächsten Schritt möchte ich nun mit Ihnen diejenigen Passagen in den Blick nehmen, bei denen die ständigen Ausschüsse Änderungsbedarf angemeldet hatten. Die ausführliche und sachliche Diskussion hat zu einer ansehnlichen Liste von Anträgen geführt, die Ihnen inzwischen vorliegt.

Das Kirchenmusikgesetz richtet sich an alle Akteure der Kirchenmusik, ganz gleich, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Die Ehrenamtlichen sind allerdings mit § 2 relativ schnell abgetan. Sie treten zwar nur auf der Handlungsebene der Kirchengemeinde in Erscheinung, sind dort aber zahlenmäßig die stärkste Gruppe. Und in diesem Zusammenhang gehört ihr Dienst ausdrücklich gewürdigt.

Unklar blieb dem Hauptausschuss zunächst, wo im Text die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit D-Prüfung gemeint sind. Man beachte, dass es zwar D-Musiker gibt, aber keine D-Stellen. Während die „klassischen“ Ehrenamtlichen nur Aufwandsentschädigungen für nachgewiesene Unkosten erhalten, werden die D-Musiker für ihren Dienst zumeist stundenweise bezahlt. Zuerst betrifft das Organistinnen und Organisten ohne C-Prüfung. Es betrifft ebenso zahlreiche Leiter von Chören und Posaunenensembles. Die Mittel für ihre Arbeit werden im Rahmen der kirchengemeindlichen Haushaltspläne bereitgestellt; insofern legt § 2 (2) nahe, dass sie trotz dieser Vergütung unter die Rubrik „Ehrenamtliche“ fallen. Diese Lesart wurde im weiteren Beratungsverlauf auch von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats bestätigt.

Eine weitere Gruppe von D-Musikern bezieht ein regelmäßiges Einkommen aufgrund eines Dienstvertrages. Diese fallen unter die Rubrik „C-Stellen“ auch dann, wenn die Stelleninhaber die entsprechende Prüfung nicht absolviert haben. Die C-Stellen sind kirchengemeindlich errichtet und nicht im Bedarfsstellenplan enthalten. Man kann „auf hohem Niveau verwirrt“ werden, wenn man sich klarmacht, dass es daneben in der Praxis alle erdenklichen Sonderfälle gibt, bei denen Stellenbeschreibung und Qualifikation nicht zusammenpassen.

Jedenfalls plädieren alle ständigen Ausschüsse dafür, wenn schon nicht den Begriff des D-Musikers, so doch den Beitrag der Ehrenamtlichen im Gesetz stärker hervorzuheben. Dem steht nicht entgegen, dass wir ihre Weiterqualifikation zum C-Musiker systematisch fördern wollen. Aber dass die C-Prüfung die neue Mindest-Norm werden möge, ist bisher nicht mehr als ein Wunsch. Fakt ist dagegen, dass es besonders in den Gemeinden auf dem Land noch lange hauptsächlich die D-Musiker sein werden, die die kirchenmusikalische Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens in der Hand haben.

Der Hauptausschuss schlägt deshalb in Ersetzung des Satzes § 1 (1) vor: „Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt, gegen Einzelvergütung oder im Angestelltenverhältnis auf A-, B- oder C-Stellen ausgeübt.“ Da dieser Satz nun aber alle Handlungsfelder übergreift, während die nachfolgenden Paragraphen gerade nicht alle Ehrenamtlichen, sondern im Wesentlichen A-, B- und C-Stellen betreffen, soll er zugleich aus § 1 in die Präambel verschoben werden (vgl.

Hauptantrag). So war dies schon in der alten Fassung; ersetzt werden lediglich die überkommenen Begriffe „neben- und hauptberuflich“. Diesem Vorschlag haben sich alle ständigen Ausschüsse angeschlossen.

Weiter ist in den Beratungen der Wunsch laut geworden, die gewünschte übergemeindliche Ausstrahlung der Kantorinnen und Kantoren noch stärker zum Ausdruck zu bringen als dies jetzt in § 1 geschieht. Es wurde daher vorgeschlagen, dort neben den Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde auch die des Kirchenbezirks zu stellen oder § 11 noch stärker zu akzentuieren. Ersatzweise konnte man sich darauf einigen, in § 1 (1) (Hauptantrag) die letzten beiden Worte „der Gemeinde“ wegzulassen.

Es gehört zur Wertschätzung des kirchenmusikalischen Dienstes, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich einzuführen und zu beauftragen. In § 6 (2) der Vorlage des Landeskirchenrats wurde daher im Blick auf die A- und B-Stellen der Satz neu eingefügt: „Sie werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.“ Diese Einführung ist in § 67 (5) der Grundordnung bereits geregelt, aber dort nur auf das kirchengemeindliche Handlungsfeld bezogen, sodass sie gerade für die gemeindeübergreifenden A- und B-Stellen hier im Kirchenmusikgesetz zu regeln wäre. Weiter ist der Zusammenhang mit § 6 (1) zu sehen: Die Einführung soll trotz der Erprobungszeit sofort erfolgen.

Wer diese Zusammenhänge nicht kennt, kann allerdings die Beschränkung auf A- und B-Stellen als Abwertung der C- und D-Musiker missverstehen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss meint, es sei deshalb sinnvoller, die entsprechende Bestimmung ganz aus § 6 in die Präambel zu verschieben, und zwar ohne Einschränkung nach Ausbildungsstand, Stellenbezeichnung oder Anstellungsträgerschaft. Der federführende Hauptausschuss wollte sich dem nicht anschließen, weil er eher Verwirrung in den Gemeinden fürchtet, die dann beraten müssen, wie sie den Studenten, der nur zweimal in den Semesterferien aushilfsweise orgelt, angemessen einführen.

Der Rechtsausschuss möchte noch stärker betont wissen, dass das Gesetz keine bestimmten Formen oder Stile von Kirchenmusik präferiert, sondern gerade im Gegenteil ihre ganze Breite fördern soll. Er wünscht daher in der Formulierung des ersten Satzes der Präambel eine Erweiterung: „Kirchenmusik hat in ihrer ganzen Vielfalt Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.“ (vgl. Hauptantrag)

Wir gehen zu § 7 (2) der Vorlage des Landeskirchenrats. Der sog. Beschäftigungsnachweis für die Inhaber von A- und B-Stellen hat den Unmut des Finanzausschusses erregt, auch wenn dieser Begriff nur aus dem alten Gesetz übernommen worden war. Er würde gerne klarer unterschieden sehen: erstens die Stellenbeschreibung, zweitens die konkrete Dienstvereinbarung nach erfolgter Anstellung. Diese Person hat ja vielleicht noch Gaben über das gewünschte Profil hinaus, die sie auch ausüben soll. Erst den dritten Schritt könne man dann einen Beschäftigungsnachweis nennen; denn der gebe immer Rechenschaft über bereits geleistete Arbeit, z. B. in Form eines Berichts an den Bezirkskirchenrat. Nun besteht das Problem aber darin, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker von jeher den Begriff „Beschäftigungsnachweis“ als festen Terminus technicus im Sinne einer Dienstbeschreibung verstehen. Der Kompromissvorschlag aller ständigen Ausschüsse besteht nun einfach darin, ihnen diese künstlerische Freiheit

zu lassen und im Gesetz den strittigen Begriff in der Klammer und den darauf folgenden Halbsatz zu streichen. Weiter wollten wir nicht nur den Umfang, sondern auch die Art der Beschäftigung festgelegt wissen.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, wer nun welche Kompetenz haben soll, Art und Umfang der Beschäftigung festzulegen. Die Vorlage des Landeskirchenrats misst in § 7 (2) dem Votum des zuständigen Landeskantors so viel Gewicht bei, dass der Anstellungsträger mit ihm das Einvernehmen herstellen muss. Gerade angesichts der neuen Bedarfsstellenplanung sollen Landeskantoren in die Lage versetzt werden, in den Kirchenbezirken steuernd einzugreifen und die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vor Über- oder Unterforderung durch ihren Anstellungsträger zu schützen. Dem wird entgegengehalten, dass der Kirchenbezirk als Nachfrager einer Dienstleistung, Anstellungsträger und Mitfinanzierer das letzte Wort haben solle. Es genüge vollkommen, wenn der Landeskantor ihn dabei kompetent berate. Der Leitantrag des Hauptausschusses ersetzt das „Einvernehmen“ durch das schwächere „Benehmen“. Ich sage aber ausdrücklich dazu, dass diese Entscheidung mit nur einer Stimme Mehrheit denkbar knapp war. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat zuerst auch mit dem „Benehmen“ geliebäugelt, die Entscheidung zunächst dem Hauptausschuss überlassen, aber anschließend doch mehrheitlich dagegen votiert. Der Finanzausschuss war schon vorher mit dem stärkeren „Einvernehmen“ einverstanden und hat darüber nicht mehr neu beraten. Der Rechtsausschuss besteht ausdrücklich auf „Einvernehmen“.

Der neu in die Vorlage eingefügte § 12 (4) regelt die Kostenersatzung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber dem Anstellungsträger in einem eigenen Satz. Da diese Erstattung nur solche Stellen betreffen soll, die in Zukunft auch Bezirksfunktionen ausüben, wurde der Absatz in Abschnitt 2 „Der kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk“ eingefügt. Dies sei trotzdem nicht der richtige Platz, meinte der Finanzausschuss, und alle anderen Ausschüsse haben sich ihm angeschlossen. Denn: Es geht nicht nur um die bisherigen Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, sondern auch um etliche Gemeindegantoren. Daher verschieben wir § 12 (4) (Vorlage des Landeskirchenrats) leicht angepasst als neuen Absatz 3 in § 7 (Hauptantrag), wo erstmalig und allgemein von den A- und B-Stellen die Rede ist. Es muss nur klargestellt werden, dass die reinen Gemeindegantorenstellen, die ja immer noch aus kirchengemeindlichen Mitteln errichtet werden können, keinen Zuschuss bekommen. Aber die wechseln ja auch nicht in die Anstellungsträgerschaft des Kirchenbezirks.

Freilich gibt es jetzt noch einen Merkposten für den Evangelischen Oberkirchenrat und eine Hausaufgabe für die Kirchenbezirke. Wir plädieren dafür, das Kirchenmusikgesetz zum 01.01.2006 in Kraft zu setzen. Für alle, die es betrifft, muss die Anstellungsträgerschaft jetzt schnell geändert werden, da nur der Kirchenbezirk zu dem Geldsegen aus Karlsruhe kommen kann. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob es Fälle gibt, wo dieser Wechsel aus administrativen Gründen nicht schnell genug umgesetzt werden kann und ob es für diesen Fall irgendwelcher Übergangsregelungen bedarf.

Wenden wir uns nun dem § 13 zu: Dort – und als Verweis schon zuvor in § 11 – tauchen die „Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik“ auf, die zwar in jedem Kirchenbezirk bestellt sein sollten, sich aber öffentlich

nicht überall in gleichem Maß bemerkbar machen. Es wurde gefragt: Stammt nicht schon allein der Begriff und die Verortung dieser Personen „in der Mitte der Pfarrerschaft“ aus einem überholten berufsständischen Denken? Sind sie „Kümmerer“ für die Musik oder für die Musikanten? Oder, um ein anderes Bonmot zu zitieren: „Wozu brauchen wir überhaupt noch diesen Extra-Jammerkasten für Kantoren?“ Andererseits belegen Beispiele aus jüngerer Zeit, dass so eine Funktion nach wie vor wichtig sein kann, einmal als Anwalt der kirchenmusikalischen Arbeit und zum anderen als Vermittler in Konflikten zwischen Kirchenmusikern und Pfarrerschaft. Z. B. kann der Vertrauenspfarrer anregen, Kirchenmusiker zu bestimmten Punkten in den Bezirkskirchenrat einzuladen.

Dieser Dienst weist damit starke Analogien zu anderen bezirklichen Beauftragungen auf, während der Begriff „Vertrauenspfarrer“ in Baden nur singular an dieser Stelle vorkommt.

Sowohl Hauptausschuss als auch Bildungs- und Diakoniewausschuss haben daher erwogen, ob die Bezeichnung „Bezirksbeauftragte für Kirchenmusik“ nicht verständlicher sei. Dass wir hier keine Änderung vorgenommen, sondern die überkommene Bezeichnung belassen haben, hat vor allem einen Grund: Außer dem Bezirksdiakoniepfarrer und dem Bezirksjugendpfarrer, deren Amt durch weitergehende Rechte und Pflichten hervorgehoben ist, sind keine anderen Bezirksbeauftragungen in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hier wollten wir keinen neuen Präzedenzfall schaffen.

Allerdings war uns ein Anliegen, dass nicht die Pfarrerschaft allein die Vertrauensperson wählt, sondern die Interessenslage der Kirchenmusiker auch Berücksichtigung findet. Das Vertrauen auch in der jeweils anderen Berufsgruppe ist eine Voraussetzung zum erfolgreichen Konfliktmanagement. Die Bestellung der Vertrauensperson soll deshalb in § 13 (1) offener mit „Benennung durch den Kirchenbezirk“ umschrieben werden (vgl. Hauptantrag). Wir erheben damit ein Prozedere zur Norm, das so schon vielerorts praktiziert wird. Ich will aber erwähnen, dass der Finanzausschuss diese Änderung nicht unterstützt hat. Dagegen waren alle dafür, aus § 13 (2) den nicht mehr zeitgemäßen Befehlston herauszunehmen.

Nun sind wir schon fast fertig. Wer weiß, ob sich die Landessynode mit dem Beirat für Kirchenmusik je beschäftigt hätte, wenn die diesbezüglichen Regelungen nicht neu ins Kirchenmusikgesetz aufgenommen worden wären. Nun hat sich aber die Diskussion bereits an seinen Aufgaben entzündet, die in § 14 (1) geregelt sind. Dass es nach Ziffer 4 zu diesen Aufgaben gehören soll, „die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik“ auszuüben, ist insofern etwas Besonderes, als in anderen Zusammenhängen immer Leitungsorganen die Fachaufsicht obliegt, aber nicht einem Beratungsgremium. Forscht man nach, wer denn nicht schon von den Landes- oder Bezirkskantoren beaufsichtigt wird, bleiben eigentlich nur die Hochschule für Kirchenmusik sowie die Landeskantorinnen und Landeskantoren selbst übrig. Besonders im Finanzausschuss wurde problematisiert, dass diese sich als Beiratsmitglieder dann selbst beaufsichtigen würden. Wir haben uns aber überzeugen lassen, dass diese Fachaufsicht sich ohnehin in kollegialer gegenseitiger Beratung und Wertschätzung verwirklichen müsse – und auch weiterhin könne. Im Konfliktfall zählt die Dienstaufsicht, und die ist klar beim Evangelischen Oberkirchenrat. Trotzdem hatte der Finanzausschuss das Bedürfnis, die innere Spannung zwischen den Begriffen „Beirat“, „Beratungsaufgabe“ und

„Fachaufsicht“ zu entschärfen. Er ändert deshalb den einleitenden § 14 (1) Satz 2 ab: „Darüber hinaus ...“ – nämlich über die reine Beratung hinaus – „... gehört das Nachfolgende zu seinen Aufgaben.“ Der Hauptausschuss übernahm diese kleine Änderung, die auch der Rechtsausschuss mitträgt. Dagegen beschreitet der Bildungs- und Diakoniewausschuss einen anderen Weg: Er möchte lediglich den „Beirat“ in „Kuratorium“ umbenannt wissen.

Kommen wir schließlich zu den Landeskantorinnen und Landeskantoren in § 15. Hier schlägt der Hauptantrag gemeinsam mit allen ständigen Ausschüssen vor, in § 15 (2) Ziffer 5 die Worte „auf A-, B- und C-Stellen“ zu streichen. So wird am Schluss des Gesetzes nochmals betont, dass bei den Aus- und Fortbildungsangeboten der Landeskantoren nicht nur Hauptamtliche, sondern auch qualifizierte Ehrenamtliche im Blick sein müssen.

So weit die Erläuterung des Hauptantrags und der Änderungsanträge. Weiter sind noch zwei kleine redaktionelle Richtigstellungen erforderlich:

Im Hauptantrag in § 14 (1) in Ziffer 1 der Aufzählung müssen die Worte „die Durchführung der“ gestrichen werden.

Im Hauptantrag in § 14 (4) ist „sachverständige“ ein Adjektiv und klein zu schreiben.

Das alles bitte ich Sie zu beschließen, damit Dienststrukturen bereitgestellt werden, in denen auch unseren Kindern und Enkeln Kirchenmusik noch lieb gemacht werden kann. Ich bedanke mich für Ihre Geduld.

(Beifall)

**Hauptantrag des Hauptausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Vom

Inhalt	
Präambel	67
1. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde	68
1. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst	68
2. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen	68
3. Unterabschnitt Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen	68
2. Abschnitt Der kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk	68
3. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene	69
§ 17 In-Kraft-Treten	69

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenmusik hat (**Antrag Rechtsausschuss: „in ihrer Vielfalt“**) Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt, gegen Einzelvergütung oder im Angestelltenverhältnis auf A-, B- oder C-Stellen ausgeübt.

Antrag Bildungs- und Diakonieausschuss:

Es wird folgender Satz eingefügt:

„Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.“

Dafür wird in 6 Abs. 2 Satz gestrichen.

1. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks eingestellt werden.

1. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst

§ 2 Ehrenamtlicher Dienst

(1) Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin bzw. der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) Der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin bzw. dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker werden im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Anwendung.

2. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen

§ 3 Anstellungsverhältnis

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf C-Stellen wird der Anstellungsträger durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor beraten.

§ 4 Fachliche Befähigung

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf C-Stellen setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker auf einer C-Stelle ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

3. Unterabschnitt Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen

§ 5 Anstellungsverhältnis

Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

§ 6 Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden haben und mindestens ein Jahr auf einer A- oder B-Stelle tätig gewesen sind (Erprobungszeit).

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Sie werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.

§ 7 Stellen der Kantorinnen bzw. der Kantoren

Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

In § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 14 und 15 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Beirat für Kirchenmusik“ ersetzt durch „Kuratorium für Kirchenmusik“.

(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken Stellen für Kantorinnen und Kantoren vorhanden sein sollen. Die Bewertung der Stellen (A- oder B) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem zuständigen Anstellungsträger (Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk), der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung der Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors sind Art und Umfang der Beschäftigung für die Kantorin bzw. den Kantor einzeln festzulegen. Dabei ist vom Anstellungsträger das Benehmen (**Antrag Rechtsausschuss: „das Einvernehmen“**) mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.

(3) Der Kirchenbezirk als Anstellungsträger erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalts eingestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

§ 8 Stellenbesetzung

(1) Stellen für Kantorinnen bzw. Kantoren werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

(2) Der Anstellungsträger wird bei der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Auswahl der Bewerbungen und Anstellung) von der zuständigen Landeskantorin bzw. vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

§ 9 Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben der Kantorin bzw. des Kantors werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Kantorin bzw. der Kantor ist für den Dienst dem Anstellungsträger verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor.

§ 10 Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten dürfen die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten.

2. Abschnitt Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk

§ 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

§ 12

Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden.

(3) Die Berufung als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Ehrenamtlichen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist sie bzw. er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstsanweisung.

§ 13

Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

(1) Der Kirchenbezirk benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch zur Verfügung.

3. Abschnitt**Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene**

§ 14

Beirat für Kirchenmusik

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Darüber hinaus gehört das Nachfolgende zu seinen Aufgaben:

1. Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beraten.
4. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren übertragen ist.

(2) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Die unter Nr. 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(4) Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil. Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

(5) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

§ 15

Landeskantorinnen und Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese nehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrem Dienst als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor wahr. Die Berufung zur Landeskantorin bzw. zum Landeskantor erfolgt auf acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors gehören insbesondere:

1. die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Mitwirken bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren im Kirchenbezirk,
3. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
4. Ausübung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Das Nähere über den Dienst der Landeskantorin bzw. des Landeskantors regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstsanweisung.

§ 16

(1) Die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg führen mit ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

(2) Darüber hinaus kann der Evangelische Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusikerinnen bzw. an Kirchenmusiker verleihen, die mehrjährig im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit überragenden Leistungen im Bereich der Kirchenmusik tätig waren.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken für Ihren ausführlichen, geradezu erschöpfenden Bericht.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Heidel**: Nur eine Marginalie zu § 13 Abs. 1: Meines Wissens benennen wir in kirchlichen Gesetzen als handelnde Subjekte nicht die kirchlichen Gebietskörperschaften, sondern deren Organe. Hier wird aber der Kirchenbezirk genannt, der benennt. Nun hat der Kirchenbezirk mindestens drei Organe, nämlich die Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat und den Dekan. Wir haben in Heidelberg wieder andere. Das Ganze ist nicht sonderlich wichtig, man weiß, was gemeint ist. Es ist aber unüblich und vielleicht sollte man das der gängigen Rechtspraxis anpassen.

Synodaler **Teichmanis**: Ich knüpfe an Ihr letztes Wort an, Frau Vizepräsidentin, und antworte darauf mit einem Bonmot von Karl Valentin, der einmal gesagt hat: „Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit“; ich denke, das gilt auch für das Kirchenmusikgesetz, und man mag erstaunt sein, wie lange man sich mit diesen Themen beschäftigen kann.

Zwei Dinge, die ich vortragen möchte, betreffen die Anträge des Rechtsausschusses, die Ergänzungen. Zunächst einmal hat der Rechtsausschuss mehrheitlich einen Änderungsantrag zur Präambel formuliert und bittet entsprechend dies hier zu verabschieden, nämlich dass Kirchenmusik in ihrer ganzen Vielfalt Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung hat. Uns ist diese Ergänzung deswegen wichtig, um auch das, was wir während der Gottesdienste der Landessynode kirchenmusikalisch erlebt haben und das auch als Spiegelbild für die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche entnehmen können, im Kirchenmusikgesetz zum Ausdruck zu bringen, damit auch klargestellt ist, dass es nicht nur traditionelle Formen gibt, die unterstützenswert sind, sondern auch andere, moderne Formen – Pro Pop – bis hin zu progressiven Spielarten der Musik.

Der zweite Änderungsantrag bezieht sich – wie bereits vortragen – auf § 7 Abs. 2, wo es uns darum geht, dass zwischen dem Anstellungsträger und dem zuständigen Landeskantor bzw. der zuständigen Landeskantorin das Einvernehmen hergestellt wird. Wir haben mit diesem Gesetz noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das, was auch in der Schwerpunktsynode beschlossen wurde, durch entsprechende Haushaltsmittel umgesetzt wird, nämlich die bezirkliche Anstellung von hauptamtlichen Kirchenmusikern. Wenn wir das beibehalten wollen – und daran gibt es im Moment keine Änderungsabsicht –, dann sollte es uns auch wichtig sein, dass wir nach Möglichkeit ein flächendeckendes Bild der Anforderungsprofile an die Tätigkeit, aber auch an die subjektiven Voraussetzungen der Kirchenmusiker haben. Das, so meinen wir, können am besten die Landeskantoren bewerkstelligen, weil sie den erforderlichen fachlichen und räumlichen Überblick haben. Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Bezirke selber schon durch ihre Stellenausschreibung gewisse Schwerpunkte und bestimmte Vorgaben festlegen können, sodass dieses hier, das Einvernehmen, sicherlich kein Vetorecht ist. Mir ist aus der Vergangenheit kein Fall bekannt, wo es da zu entsprechenden Konflikten gekommen ist.

Das Übrige ist schon gesagt worden, was den Stellenplan angeht, was die Beschreibung der Tätigkeiten angeht – all das zusammen rechtfertigt es, hier statt nur vom „Benehmen“ von einem „Einvernehmen“ zu sprechen.

Synodaler **Nußbaum**: Ich glaube, es ist wichtig, dass wir zumindest im Protokoll vermerken, wie und nach welchen Kriterien und wer über die Besetzung von A- und B-Stellen

befindet. Ich glaube, das ist in den Rechts- und Ausführungsbestimmungen geregelt, wer und wie überhaupt über Herauf- bzw. Herabstufungen von Stellen entscheidet. Wenn das im Protokoll steht, dann ist es auch öffentlich zugänglich.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe einen **Änderungsantrag** zu § 14 Abs. 3. Es geht dort um den Beirat für Kirchenmusik. Die gegenwärtige Fassung lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.“ – Das bedeutet, der Beirat empfiehlt selber, wen er gerne dabei hätte. Ich denke, dass der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Weisheit in der Lage ist, auch ohne Vorschlag zwei weitere Personen zu berufen. Ich schlage deshalb vor, einfach die Worte „auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik“ an dieser Stelle zu streichen.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe eine **Bitte** an Herrn Dr. Kudella, und zwar ist hier in der Präambel als Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses formuliert worden, dass folgender Satz eingefügt werden soll: „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.“ Wir haben gesagt „... sollen ... eingeführt“ werden. Damit ist nämlich sichergestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Studierenden, diese Einführung nicht stattfinden muss. „Soll“ heißt ja, das soll geschehen, aber es gibt Möglichkeiten, in besonderen Fällen davon Abstand zu nehmen. Wenn Sie sich dem anschließen könnten?

(Zuruf Synodaler Dr. Kudella, Berichterstatter: Wunderbar!)

Weiter möchte ich Herrn Teichmanis ein wenig widersprechen. § 7 Abs. 2: In unserer Kirche herrscht die Tendenz – jedenfalls nach meinem Verständnis –, zu Gremien, zu Gruppen mehr Zutrauen in ihren Entscheidungen zu entwickeln als gegenüber einzelnen Personen. Ich sehe hinter dieser Möglichkeit des Landeskantors, wenn das Einvernehmen herzustellen ist, doch eine Verhinderungsmöglichkeit. Anstellungsträger ist aber der Kirchenbezirk. Ein Kirchenbezirk wäre schlecht beraten, wenn er das Votum eines Landeskantors nicht wichtig und ernst nähme, aber einem Landeskantor eine Verhinderungsfunktion zukommen zu lassen, das fände ich zu stark, und deshalb würde ich Sie bitten – jetzt die ganze Synode –, dass wir es beim „Benehmen“ lassen.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Im vorliegenden Gesetz ist bereits in der Präambel und auch in verschiedenen Paragrafen von A-, B- und C-Stellen die Rede. Es fehlt aber ein Hinweis, wie man die Befähigung dafür erwerben kann. In § 4 wird auf die fachliche Befähigung hingewiesen, und ich denke, dass die Prüfungsgeschichte in einer Verordnung geregelt ist. Sollte aber hier nicht doch ein Verweis aufgenommen werden, welche Verordnung die fachliche Befähigung regelt? Ich nehme an, das ist die Durchführungsverordnung für Kirchenmusik.

Synodaler **Bauer**: Ich möchte das Votum von Herrn Heidel aufnehmen, der bezüglich § 13 Abs. 1 darauf hingewiesen hat, dass bei einer Benennungsaufgabe, die in einem Gesetz einem Organ erteilt wird, diese genau bezeichnet werden muss. Ich schlage deshalb vor und mache das auch zu meinem **Antrag**, dass anstelle der Worte „Der Kirchenbezirk benennt ...“ es heißen soll: „Der Bezirkskirchenrat benennt ...“.

Eine andere Möglichkeit, die theoretisch auch noch in Betracht käme, wäre die Bezirkssynode. Ich halte das unter Berücksichtigung dessen, was der Berichterstatter hier ausgeführt hat, für eine zu hoch gehängte Anbindung, auch unter Berücksichtigung dessen, dass Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik keine zusätzliche Funktion ausüben, die im Einzelnen gesetzlich geregelt wäre. Das ist ja bereits ausgeführt worden.

(Beifall)

Synodaler **Schmitz**: Zu dem Antrag des Rechtsausschusses zu § 7 Abs. 2 möchte ich fragen: Eine Stellenbeschreibung bzw. der so genannte Beschäftigungsnachweis muss ja meines Wissens vom Oberkirchenrat genehmigt werden. Geschieht diese Genehmigung faktisch durch den Landeskantor im Auftrag des Oberkirchenrates? Dann, so denke ich, wäre es sehr merkwürdig, wenn auf der einen Seite das Benehmen nötig wäre, und nachher ist er derjenige, der es letztendlich genehmigt. Deshalb bitte ich um Klärstellung, bevor wir hierüber entscheiden.

Zu § 13 Abs. 1 beantrage ich, die alte Formulierung zu belassen, wonach der Pfarrkonvent aus seiner Mitte wählt. Wir sehen ja aus Absatz 2, dass die Aufgabe vor allen Dingen zunächst einmal gegenüber dem Pfarrkonvent vorhanden ist, und wenn der Pfarrkonvent jemanden wählt, zu dem er Vertrauen hat, dann kann derjenige auch wirksam die Interessen der Kirchenmusik vertreten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer kann das beantworten?

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Die Genehmigung erfolgt durch das Rechtsreferat, nicht durch den Landeskantor.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Mir ist noch nicht klar, ob und inwieweit wir den Hinweis von Herrn Ebinger aufnehmen können.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich bin zwar kein Jurist, aber ich darf es vielleicht trotzdem zu beantworten versuchen. In § 4 heißt es: „Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an“, – also für die angemessene Befähigung für C-Stellen. Diese Ausbildungsgänge haben auch Ausbildungsverordnungen und entsprechende Prüfungsordnungen. Weiter wird in § 8 bei der Stellenbesetzung auf die Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates verwiesen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe allgemeines Nicken und keine weiteren Wortmeldungen. Aber wir haben jetzt eine ganze Menge Änderungsanträge. – Wünscht der Berichterstatter noch ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Ich denke, die rein redaktionellen Änderungen, die Herr Dr. Kudella schon genannt hat, haben Sie bereits eingetragen, über die stimmen wir natürlich nicht mehr ab.

Ich komme zum ersten Änderungsantrag in der Präambel, wobei mir nicht ganz klar ist, welche Formulierung wir **abstimmen** sollen. Die einen haben geredet von „in ihrer Vielfalt“, die anderen von „in ihrer ganzen Vielfalt“. Ich erlaube mir zu sagen, dass ich mir unter einer halben Vielfalt wenig vorstellen kann, sodass ich die Frage aufwerfen will, ob nicht „die Vielfalt“ genauso viel wert ist wie „die ganze Vielfalt“.

(Heiterkeit, Beifall)

– Sie stimmen mir zu. Gut, dann geht es als Erstes darum. Soll in der Präambel eingefügt werden: „Kirchenmusik hat in ihrer Vielfalt“. Wer hätte das gemeint? – Das ist ganz klar eine Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Eine! Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Die „Vielfalt“ ist somit eingefügt.

Vier Zeilen weiter bitte ich Sie noch redaktionell ein „zu“ einzufügen, also „... auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.“

Dann kommen wir zum nächsten Antrag. Der Bildungs- und Diakonieausschuss beantragt folgenden Satz einzufügen: „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.“ Herr Eitenmüller hat beantragt, diesen Satz dahin gehend zu verändern, dass es heißen soll: „Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.“ – Wer kann diesem zusätzlichen Satz für die Präambel zustimmen? – Das ist ganz klar wieder die Mehrheit. Entsprechend streichen Sie dann bitte in § 6 Abs. 2 den zweiten Satz.

Damit sind wir schon beim nächsten Änderungsantrag. In § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 14 und 15 Abs. 1 soll die Bezeichnung „Beirat für Kirchenmusik“ ersetzt werden durch „Kuratorium für Kirchenmusik“. Wer möchte das gerne haben? – 15 Stimmen, das ist keine Mehrheit. Dann bleibt es bei „Beirat für Kirchenmusik“.

Nun zu dem Antrag bzw. Punkt, zu dem mehrfach gesprochen wurde: In § 7 Abs. 2 ist vorgesehen, das „Benehmen“ mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen, aber es gibt auch den Antrag, aus dem Wort „Benehmen“ das Wort „Einvernehmen“ zu machen. Der Satz würde dann heißen: „Dabei ist vom Anstellungsträger das Einvernehmen mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.“ – Wer stimmt dem so zu? – 18 Ja-Stimmen, das ist keine Mehrheit. Es bleibt beim „Benehmen“.

Wir kommen zu § 13. Hier haben wir konkurrierende Änderungsanträge. Es ist schwer zu sagen, welcher der weitergehende ist. Sie haben die Wahl zwischen „Pfarrkonvent“, „Bezirksskirchenrat“ und „Kirchenbezirk“, wie es hier steht. Ich frage jetzt einmal: Wer hätte gemeint, dass es heißt: „Der Bezirksskirchenrat benennt ...“? – Das ist die klare Mehrheit. Dann brauche ich über die beiden anderen Begriffe nicht mehr abstimmen zu lassen.

Schließlich haben wir noch zu § 14 Abs. 3 den Antrag, die Worte „auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik“ zu streichen. Der Satz würde dann heißen: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.“ Wer spricht sich dafür aus? – 23 Ja-Stimmen, das ist auf jeden Fall keine Mehrheit, also wird der Zusatz nicht gestrichen.

Nachdem wir nun die Änderungsanträge abgestimmt haben, können wir über das Gesetz im Gesamten abstimmen. Ich frage Sie deshalb: Wer kann dem Kirchlichen Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Schon wieder wurde einstimmig zugestimmt.

IV**Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in den Vorstand des Diakonischen Werkes**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bevor wir uns eine kleine Pause gönnen, entsenden wir noch ein Mitglied der Landessynode in den Vorstand des Diakonischen Werkes. Die Wahlzettel sind inzwischen hergestellt. Ich bitte die Wahlzettel zu verteilen.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt und nach Ausfüllen durch die Synodalen wieder eingesammelt.)

Damit ist die Wahl beendet. Wir machen jetzt eine Pause. Ich bitte die Pause nicht zu überziehen, denn wir müssen heute schon um 12:00 Uhr essen. Ich habe deshalb die herzliche Bitte, um 10:40 Uhr wieder weitermachen zu können. Vielen Dank für Ihre freundliche Mitarbeit. Ich verabschiede mich für heute von hier.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:25 Uhr bis 10:44 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Synodale! Wir setzen die Sitzung fort. Ich komme zu Tagesordnungspunkt IV zurück.

Vorgeschlagen war der Synodale Rüdiger Heger. Abgegebene Stimmen: 67. Ungültig: Null. Ja-Stimmen: 51. Enthaltungen: 4. Nein-Stimmen: 12. Damit wird Herr Heger in den Vorstand des Diakonischen Werkes von der Synode entsandt.

(Beifall)

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt VI

VI**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse**

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

(Anlage 4)

2. zur Eingabe Lutz Albrecht u. a. vom 01.09.2005 betreffend Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim

(Anlage 4.1)

Vizepräsident **Fritz**: Das Wort hat der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Synodale Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

„Sollen wir nicht doch den Tagesordnungspunkt Kirchenbezirksstrukturreform von der Tagesordnung absetzen, weil wir eine verfassungsändernde Mehrheit wohl kaum erreichen?“ So begrüßte mich am Sonntagabend eine Synodale. Und ein anderer fragte: „Welchen pädagogischen Umgang mit der Müllheimer Totalverweigerung der letzten Jahre wählen wir?“

Zwischen diesen beiden Polen, aber bei weitem nicht so extrem, habe ich unsere Beratungen in den ständigen Ausschüssen erlebt. Da wurde in einer guten Art und Weise deutlich gemacht, was den Müllheimern Beschwer macht:

Es ist im Verlauf der letzten Jahre erst spät mehr und mehr deutlich geworden, dass das leitende Ziel der Überlegungen zur Kirchenbezirksstrukturreform in jener Region das Errichten eines Stadtdekanates Freiburg ist. Diese Prioritätensetzung hätte früher deutlich werden können, ist es aber nicht.

Schwierig war für Müllheim auch, dass der Kirchenbezirk Freiburg sehr früh eine Beschlusslage hergestellt hat, ohne die Folgerungen für das Umland zu berücksichtigen. Zudem ist der Kirchenbezirk Müllheim eine funktionierende, lebendige Dienstgemeinschaft, sodass er von einer wie auch immer gearteten anderen Lösung keine Vorteile hätte. Des Weiteren gibt es keine oder kaum Einspareffekte durch die jetzt vorgeschlagene Lösung.

So sieht sich der Kirchenbezirk Müllheim durch die Gesetzesvorlage der Möglichkeiten beraubt – ich zitiere –, „auch weiterhin fröhlich, motiviert und engagiert ... für die Gemeinden da zu sein.“ So ist es formuliert in dem Schreiben, in dem 2871 Menschen mit ihren Unterschriften für den Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim eintreten. In die gleiche Richtung, nämlich den Kirchenbezirk Müllheim eigenständig zu erhalten, argumentiert auch die Eingabe OZ 7/4.1, der Brief von Herrn Lutz Albrecht aus Bad Krozingen. So haben sich ebenfalls alle Gemeinden des Kirchenbezirks Müllheim geäußert, und in der Konsequenz hat der Bezirkskirchenrat Müllheim die Errichtung eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, der die Regionen Kaiserstuhl-Tuniberg, Hochschwarzwald und Müllheim umfassen würde, abgelehnt.

Zuvor gab es allerdings seit einigen Jahren Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Grund der Beschlüsse unserer Landessynode vom 20. April 2002 bzw. 24. Oktober 2002. Ich zitiere aus diesen Beschlüssen:

„Die Landessynode begrüßt die Errichtung eines Kirchenbezirks im Stadtkreis Freiburg“, „eine Regelung für die verbleibenden Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl muss bis Ende 2002 zusammen mit dem Dekanat Müllheim gefunden werden.“ (Protokoll Nr. 12, Frühjahr 2002, S. 83)

„Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten.“ (Protokoll Nr. 1, Herbst 2002, S. 107)

Da es damals schon erheblichen Widerstand aus dem Kirchenbezirk Müllheim gegen ein Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald gab, versuchte die Landessynode Kompromisse aufzuzeigen, die den Müllheimern helfen sollten, zu den formulierten Verhandlungszielen zu kommen. Ich zitiere aus dem Beschluss vom 24. Oktober 2002 – Sie werden sich vielleicht erinnern –: „Die Landessynode empfiehlt Müllheim als Sitz der Dekanin bzw. des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin bzw. des neuen Dekans. Mit den beteiligten Regionen soll auch in dieser Sache gesprochen werden.“

In der Vorlage OZ 7/4 wird deutlich, wie und dass der Wille der Landessynode in der Weise umgesetzt wurde, wie er heute im vorliegenden Gesetz formuliert ist. Gespräche mit allen Beteiligten in den Dekanaten Müllheim und Freiburg haben stattgefunden, wobei in den zurückliegenden Monaten im Vorfeld der Bezirksvisitation in Müllheim weitere Kompromisse erzielt wurden. So wird der Dekanssitz auch nach der Pensionierung von Dekan

Doleschal in Müllheim verbleiben und kann später nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkssynode verlegt werden. Auch wird die Medienstelle in Müllheim erhalten bleiben.

Leider haben alle Gespräche nicht zu dem von der Synode gewünschten und erwarteten Ergebnis geführt. Selbst die Anlagen zu OZ 7/4 führen uns vor Augen, wie schwierig die Kommunikation zwischen den Betroffenen untereinander und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat war. Es wird auch nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage nicht einfach sein, mit den Ängsten, Befürchtungen und vielleicht auch mit der Wut der Betroffenen umzugehen. Aber ich will hier sagen: Es ist ganz deutlich: Wir als Landessynodale haben diese schwierige Gesprächslage wahrgenommen. Bewerten will ich sie von hier vorne aus nicht.

Deutlich gesagt wurde auch in den Ausschüssen, dass auf Grund der erhobenen Gesprächslage keine Möglichkeit mehr zu schaffen ist, in der es zu einer Win-win-Situation kommen kann.

Was sind nun die Argumente, die für die Schaffung zweier Dekanate, nämlich Freiburg-Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald, sprechen?

Zunächst einmal ist es in allen Ausschüssen unbestritten, dass es sinnvoll ist, ein Stadtdekanat Freiburg zu errichten, weil auf diese Weise besser handhabbare Strukturen entstehen werden. Es verbleiben dann die genannten Regionen Hochschwarzwald und die neuerdings so genannte Region Kaiserstuhl-Tuniberg. Der Vorschlag aus Müllheim war nun: Diese beiden Regionen bilden gemeinsam ein neues Dekanat Freiburg-Land. So könnte der Dekanatsitz in Freiburg sein, und auch ein gemeinsames Haus der Kirche in Freiburg wäre möglich, zumal die Gemeinden des Hochschwarzwaldes und des Dreisamtales ja sowieso in Richtung Freiburg und nicht nach Müllheim ausgerichtet sind.

Gegen diese Bildung insgesamt dreier Dekanate wurde ins Feld geführt, dass diese Kleinstrukturen nicht zukunftsfähig sind und dass damit ein drittes, weiteres Dekanat geschaffen würde, was der Intention der Grundlagenbeschlüsse der Kirchenbezirksstrukturreform diametral entgegengesetzt wäre.

Anerkannt wurde in der Argumentation, dass die Situation der Gemeinden des Hochschwarzwaldes problematisch ist. Eigentlich – das kann man jetzt nur im Zusammenhang mit dieser Rede sagen – passt der Hochschwarzwald nirgendwo hin, obwohl er eine schöne Region ist, aber nach der Schaffung eines Stadtdekanates passen die Gemeinden des Hochschwarzwaldes nicht mehr zu Freiburg, aber aus den vorhin genannten Gründen auch nicht zu Müllheim. Eine ausschließliche Verbindung Müllheims mit der Region Kaiserstuhl-Tuniberg würde die Region Hochschwarzwald außer Acht lassen.

In dieser Situation wird uns durch die Gesetzesvorlage OZ 7/4 die Schaffung eines Dekanates Breisgau-Hochschwarzwald neben dem Stadtdekanat Freiburg vorgeschlagen. Deutlich ist, dass es bei der Errichtung eines solchen Dekanates für den Kirchenbezirk Müllheim keine sichtbaren oder offensichtlichen Vorteile gibt. Darum bitten wir den Kirchenbezirk Müllheim in gesamtkirchlicher Verantwortung, um der Region Hochschwarzwald willen die Errichtung eines solchen Dekanates aktiv zu unterstützen. Wir nehmen dabei die Argumentation von Müllheim auf und sagen: In diesem Dekanat können die drei Regionen lebendig arbeiten. Zu-

gespitzt könnte man sagen: Gerade die Lebendigkeit der bisher schon bestehenden drei Regionen könnte die Stärke des neuen Kirchenbezirks sein. Der Kirchenbezirk Müllheim wird ja nicht zerschlagen, sondern – und das ist allerdings richtig – in die Verantwortung für die Landeskirche hineingenommen. Der Finanzausschuss argumentiert dabei wie folgt: Letztlich sind nur wenige Personen betroffen, vor allem Hauptamtliche und die Ehrenamtlichen in den übergreifenden Gremien. Für die „normalen“ Gemeindeglieder ist die Bezugsgröße „Bezirk“ relativ unwichtig.

In dieser Argumentationslage wurde im Hauptausschuss gefragt: Wenn die drei Regionen schon so selbstständig arbeiten dürfen, weshalb bedarf es dann eines Dekanates, sozusagen als Klammer? Die Antwort darauf war: In Zukunft sind größere Einheiten mehr in der Lage als kleinere, in einer kleiner werdenden Kirche Ressourcen, Vertretungen und Beauftragungen zu organisieren. Dies betrifft vor allem die Bereiche Organisation des Religionsunterrichtes, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Diakonie, Beratungsstellen und zuletzt auch die Kommunikation mit den kommunalen Partnern. Ich verweise zusätzlich auf die entsprechenden Paragraphen der Grundordnung, die die Aufgaben von Dekan und Dekanat erläutern. Es sei auch angemerkt, dass die Diakonie bereits seit mehr als 30 Jahren in der nun neu zu bildenden Einheit innerhalb des Landkreises hervorragend arbeitet.

Deutlich wurde, dass die jetzt vorgeschlagene Lösung suboptimal ist; so wurde es mit einem geflügelten Wort unserer Tage beschrieben. Aber von allen angedachten Lösungen scheint uns dies im Augenblick die beste. Um die Lösung noch ein wenig zu optimieren, schlägt der Rechtsausschuss vor, den § 11 Absatz 2 des Gesetzes wie folgt zu ändern. Jetzt bitte ich Sie, diese Vorlage zu sich zu nehmen. Aus dem bisherigen Absatz 2 werden jetzt die neuen Absätze 2 und 3. Die folgenden Absätze ändern sich entsprechend. Ich lese Ihnen die Absätze 2 und 3 vor, weil mir da ein Fehler unterlaufen ist. Ich bitte Sie, das beim Vorlesen zu verbessern. Es ist kein Redefehler von mir. Es heißt nun wie folgt:

(2) Die Bildung der Bezirkssynoden, die Wahl der Vorsitzenden der Bezirkssynoden und die Bildung der Kirchenkirchenräte der neuen Kirchenbezirke erfolgen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006. Das Gleiche gilt für die Bildung der Regionen Hochschwarzwald,

– *jetzt kommt die Änderung* –,

Kaiserstuhl-Tuniberg

– *das hat sich in den letzten vier Jahren verändert* –

und Müllheim im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch die Bezirkssynode.

(3) Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald hat die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates so zu erfolgen, dass diesem aus den Regionen Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg

– *Sie haben es schon erkannt* –

vier gewählte Mitglieder und aus der Region Müllheim ebenfalls vier gewählte Mitglieder angehören. Diese Regelung gilt für die ersten beiden Wahlen.

Die folgenden Absätze sind die alten.

Finanzausschuss und Hauptausschuss haben sich diesem Antrag des Rechtsausschusses angeschlossen, sodass er jetzt auch der Leitantrag ist.

Von den Beratungen in den Ausschüssen will ich nun noch einige weitere Gedanken berichten, wohl wissend, dass ich die Fülle des Vorgetragenen nicht darstellen kann.

Im Hauptausschuss wurde gesagt: Es ist schwierig zu verstehen, dass dem Kirchenbezirk Müllheim so viele Kompromisse angeboten wurden, wie z. B. der Dekansitz in Müllheim, und dass es trotzdem nicht zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Ob der Dekansitz wirklich in Müllheim bleiben sollte, wurde im Finanzausschuss problematisiert.

Deutlich akzentuiert wurde im Hauptausschuss, dass wir zwar viel über Müllheim reden, dass aber die Zustimmung zum neuen Kirchenbezirk aus den Regionen Kaiserstuhl-Tuniberg und Hochschwarzwald kaum gewürdigt wird.

Der Finanzausschuss hielt fest: Die Kirchengemeinden in den Bereichen Hochschwarzwald sowie Kaiserstuhl-Tuniberg haben der Lösung 3+1 – das ist unsere Vorlage – ausdrücklich unter der Bedingung zugestimmt, dass als zukünftiges Zentrum des neuen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald Freiburg mit einem „Haus der Kirche“ vorgesehen sein soll. Die Realisierung dieses Vorhabens darf im Hinblick auf die dadurch erzielbaren Synergieeffekte keinesfalls aus den Ohren,

(Heiterkeit)

aus den Augen verloren werden, auch nicht aus den Ohren, und soll dem künftigen Bezirk als eine zu lösende Aufgabe mitgeteilt werden.

Ebenso deutlich formuliert der Finanzausschuss weiter: Die Kirchenbezirksstrukturreform ist noch nicht beendet. Weitere Fusionen stehen an. Ein Scheitern der Gesetzesvorlage erschwert den weiteren Weg der Kirchenbezirksstrukturreform.

Im Hauptausschuss gab es ein Minderheitenvotum von vier Synodalen, die für die Errichtung von drei Dekanaten stimmten. Fünf weitere Synodale konnten aus unterschiedlichen Gründen dem Gesetzesvorhaben ihre Zustimmung nicht geben.

Der Finanzausschuss gab noch ein Wort mit auf den Weg unter der Überschrift „Appelle“ – drei Appelle –:

- Erster Appell: Denkt daran, dass Kooperationen natürlich weiterhin möglich sind, z. B. mit Freiburg-Stadt oder für die Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher, ebenso können alle die Medienstelle in Freiburg nutzen.
- Zweiter Appell: Blickt nach vorne und denkt langfristig.
- Dritter Appell, vor allem an die Hauptamtlichen: Ihr habt gekämpft für euere Lösung, das ist o.k. Aber jetzt seid bitte loyal und tragt den Beschluss der Synode mit.

Ich nehme an, Sie haben die Adressaten dieser Appelle erkannt. Eine Abstimmung in den Ausschüssen ergab folgende Ergebnisse: Rechtsausschuss und Bildungs- und Diakoniewirtschaft stimmen der Gesetzesvorlage einstimmig zu. Der Finanzausschuss votiert mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 4 Enthaltungen. Knapper war, wie berichtet, die Abstimmung im Hauptausschuss: Dort sprachen sich 11 Synodale für den Leitantrag aus, 4 votierten dagegen und 5 enthielten sich.

Auf welcher rechtlichen Grundlage gehen wir nun in die folgende Debatte und nachher in die Abstimmung?

Fakt ist, dass der Bezirkskirchenrat Müllheim im Gegensatz zum Bezirkskirchenrat Freiburg der Gesetzesvorlage nicht zugestimmt hat. Deshalb bedarf das Gesetz der verfassungsändernden Mehrheit, denn unsere Grundordnung regelt in § 77 Absatz 1 das notwendige Gesetzgebungsverfahren – ich zitiere –:

„Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Absatz 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen gegen den Willen eines betroffenen Kirchenbezirks vorgenommen werden soll.“

Das gesamtkirchliche Interesse hat die Landessynode durch ihre Beschlüsse vom 20. April 2002 und vom 24. Oktober 2002 zum Ausdruck gebracht.

Für die Abstimmung benötigen wir nach § 132 Absatz 2 Grundordnung die Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Was dies in Zahlen bedeutet, wird Ihnen der Herr Vizepräsident sicherlich im Anschluss an diesen Bericht erläutern können.

Der Hauptausschuss empfiehlt gemeinsam mit den anderen ständigen Ausschüssen der Landessynode, die Gesetzesvorlage OZ 7/4 mit verfassungsändernder Mehrheit anzunehmen mit der Maßgabe, dass § 11 Absatz 2 der Gesetzesvorlage in der beschriebenen Weise geändert wird. Ich verzichte darauf, es noch einmal vorzulesen. Sie haben es schriftlich vorliegen.

Die Änderungen des Rechtsausschusses, die von den beiden anderen Ausschüssen mitgetragen sind, sind in dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag des Hauptausschusses schon eingearbeitet, ebenso die Streichung von Verweisen auf die Grundordnung, die nach deren Änderung überflüssig sind.

In der Konsequenz des Vorgetragenen kann dem Anliegen der OZ 7/4.1 nicht entsprochen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag
des Hauptausschusses gemäß § 29 Abs. 2
Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über die Errichtung
eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie
eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§§ 1 bis 10 Vorlage LKR

§ 11
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend hiervon treten die folgenden Absätze 2 bis 10 am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Die Bildung der Bezirkssynoden, die Wahl der Vorsitzenden der Bezirkssynoden und die Bildung der Bezirkskirchenräte der neuen Kirchenbezirke erfolgen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006. Das Gleiche gilt für die Bildung der Regionen Hochschwarzwald, Breisgau-Kaiserstuhl und Müllheim im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch die Bezirkssynode.

(3) Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald hat die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates so zu erfolgen, dass diesem aus den Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl vier gewählte Mitglieder und aus der Region Müllheim ebenfalls vier gewählte Mitglieder angehören. Diese Regelung gilt für die ersten beiden Wahlen.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode Müllheim; die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg.

(5) Die Wahlen

1. der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
2. der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald,
3. der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
4. der Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald sowie
5. der Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

erfolgen in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2006.

(6) Sofern die Wahlen nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossen sind oder der Dienstantritt noch nicht bestimmt ist, trifft der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen.

(7) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann durch Satzung regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrats zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirkskirchenrats in der Region bilden. Sie kann im Rahmen ihres Organisationsrechts Regionalausschüsse der Bezirkssynode bilden.

(8) Die bisherigen Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg und des Kirchenbezirks Müllheim treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 6 einvernehmlich bis zum 1. Oktober 2006. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(9) Die Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald treffen die Übergangsregelungen für die im Amt befindlichen Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste sowie die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer und die entsprechenden Ämter und Bezirksaufträge.

(10) Der Landeskirchenrat entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Hochdorf und dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde March über die Teilnahme der Pfarrgemeinde Hochdorf an der Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Freiburg-Stadt. Der Landeskirchenrat trifft diese Entscheidung im Rahmen der Beschlussfassung der Rechtsverordnung nach dem Erprobungsgesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001

(GVBl. S. 96). Bis zum In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gehören die Bezirkssynoden der Pfarrgemeinde Hochdorf ab 1. Januar 2007 der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt stimmberechtigt an. Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald ruht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2005.

Der Landesbischof

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Stober. Wir kommen zur **Aussprache** – Herr Breisacher.

Synodaler **Breisacher**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Das Thema des Eröffnungsgottesdienstes am Sonntagabend war bekanntlich folgendes: Es darf keine Harmonie um jeden Preis geben. Eingedenk dieses Wortes möchte ich begründen, weshalb einige Mitglieder des Hauptausschusses das vorgelegte Gesetz zum Modell 3+1 ablehnen oder sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten werden, auch wenn sich eine große Mehrheit aus den anderen Ausschüssen für dieses Gesetz ausgesprochen hat, und obwohl uns sehr bewusst ist, dass hinter dem vorgelegten Gesetzentwurf sehr viel Arbeit steckt. Dennoch stehen wir dem vorgelegten Gesetzentwurf nach dem Modell 3+1 reserviert gegenüber. Uns ist der wirkliche Ertrag bzw. der Nutzen dieses Konstrukts vor allem im Vergleich zu dem Preis, den man dafür bezahlen muss, nicht erkennbar. Dass die Stadt Freiburg zu einem eigenen Stadtdekanat umgewandelt werden soll, ist auch für uns unstrittig. Jedoch birgt das Modell 3+1 unseres Erachtens große Schwierigkeiten.

1. Es wird schwer werden, den neu entstehenden Riesenbezirk schon allein aufgrund seiner Größe und seiner komplizierten Struktur zu leiten und eine innere Einheit zu finden. Nachdenklich hat uns vor allem auch die Tatsache gemacht, dass man zur Erreichung dieses Ziels Hilfskonstruktionen, z. B. in Form von zwei Dekanstellvertretern, finden musste. Diese beiden Personen werden neben dem Dekan die Hauptlast der zu bewältigenden Arbeit im neuen Großbezirk tragen müssen. Dazu muss unbedingt nach Wegen gesucht werden, dass gerade diese zwei Dekanstellvertreter in geeigneter Form Entlastung oder geldwerten Ausgleich erfahren.
2. Der finanzielle Einspareffekt des Modells 3+1 scheint uns nicht nachgewiesen. Ein neues Dekanat der Regionen Kaiserstuhl-Tuniberg und Schwarzwald nach dem Modell 1+2+1 würde vermutlich nicht wesentlich höhere Kosten verursachen, hätte aber den Vorteil deutlich überschaubarer Strukturen. Zugleich hätten alle Dekanate den gewünschten Mittelpunkt in Freiburg bzw. in Müllheim. Auch das Konzept „Haus der Kirche“ in Freiburg könnte auf dieser Basis noch einmal ganz neu weitergedacht werden.
3. Die Kirchenbezirksstrukturreform unserer Landeskirche in den letzten Jahren hat manche gute Ergebnisse gebracht, auch für solche Gemeinden, die dem Projekt anfangs skeptisch gegenüberstanden. Fraglich erscheint uns dennoch die angestrebte Zahl von 20 Gemeinden pro Dekanat. Außerdem wurden die Gründe für die Strukturreform von Situation zu Situation sehr unterschiedlich gewichtet, was ihre Bedeutung aus unserer Sicht deutlich relativiert. Als Gründe wurden seitens des Evangelischen Oberkirchenrats im Hauptausschuss vor allem genannt, Bezirksaufträge könnten in kleinen

Dekanaten nicht besetzt werden, man würde nicht genügend Prädikanten für die Gottesdienstvertretung finden und bei einer möglichen Stellenreduzierung von Pfarrstellen in einigen Jahren seien kleine Bezirke nicht ausreichend handlungsfähig.

Dies können wir so nicht sehen. Aus unserer Sicht können Probleme in diesen Bereichen oft auch durch unkomplizierte Kooperationen über Bezirksgrenzen hinaus gelöst werden und würden keinen aufwändigen Zusammenlegungsprozess erfordern. Aus unserer Sicht ist es an der Zeit, darüber nachzudenken, ob der Zug „Kirchenbezirksstrukturreform“ an dieser Stelle in der gleichen Richtung weiterfahren möchte.

4. Schließlich ein vierter Grund für unsere Reserve gegenüber dem Modell 3+1: Die Gründe einer Synode müssen schon gewichtig sein, um gegen das einmütige Votum eines Kirchenbezirks eine Entscheidung durchzusetzen. Die Menschen im bisherigen Kirchenbezirk Müllheim haben das Gefühl, etwas zu verlieren. Insofern sind ihre Bedenken und ihre Bemühungen um den Erhalt des Bezirks unbedingt ernst zu nehmen. Da das vorgeschlagene Modell 3+1 keine echte Einsparung zu bringen scheint und mit neuen Schwierigkeiten verbunden ist, wird die gewaltsame Durchsetzung fraglich. Wir regen deshalb an, das Modell 1+2+1 noch einmal zu prüfen, zumal viele Gemeinden in den Regionen Kaiserstuhl und Schwarzwald möglicherweise nur deshalb das Modell 3+1 befürwortet haben, weil sie ein Modell 1+2+1 nicht zu hoffen wagten. Wir können uns außerdem vorstellen, über eine Erprobungsphase des Modells 3+1 nachzudenken. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Fleckenstein, bitte.

Synodale **Fleckenstein**: Ich möchte nicht zur Sache sprechen. Nur, Herr Breisacher, ein Wort in Ihrer Stellungnahme möchte ich korrigieren. Prädikanten sind nach dem Verständnis unserer Landeskirche nicht zur Gottesdienstvertretung da. Ich gehe davon aus, dass dieser Bericht und diese Stellungnahmen im Land gelesen werden. Da möchte ich nicht diese Vokabel stehen lassen. Das wäre ein falscher Begriff des Dienstes unserer Prädikanten in der Landeskirche.

(Beifall)

Synodaler **Lauer**: Ich bitte, unabhängig vom Abstimmungsergebnis und unabhängig von der Art, wie wir uns entscheiden, eines zu bedenken. Der Bericht von Herrn Stockmeier gestern Abend hat mich tief bewegt und beeindruckt und bis heute nicht losgelassen. Jetzt lese ich in einigen Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken, wie das in der Öffentlichkeit wohl wirkt, was hier getan wird. Das habe ich mich auch gefragt, allerdings vielleicht in einer anderen Weise als die Schreiber dieser Briefe.

In der freien Wirtschaft werden Dinge fusioniert, und es bleiben tausende von Leuten auf der Strecke. Wie werden es wohl Menschen lesen, die ihre Arbeitsplätze verloren haben und vor dem Existenzminimum stehen, wenn wir in der Kirche eine Fusion vollziehen, die wohl kaum Arbeitsplätze kosten wird und diese, selbst wenn es Nachteile gibt, in den Rang von Existenzfragen erheben. Die Frage ist, ob da manchen Menschen nicht das Verständnis dafür fehlt, womit wir uns hier beschäftigen und in welchen Rang wir das erheben.

(Beifall)

Synodale **Prof. Gramlich**: Ich möchte auch nicht zur Sache sprechen, sondern zu einem Ausdruck in dem Votum von Herrn Breisacher. Ich verahre mich gegen den Ausdruck „gewaltsam durchsetzen“.

(Lebhafter Beifall)

Wir werden die gesetzlich vorgesehene Regelung, die seit Jahren angekündigt ist, vollziehen.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Hat sich erledigt.

Vizepräsident **Fritz**: Hat sich erledigt. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Krüger.

Synodaler **Krüger**: Zunächst einfach ein Dankeschön für die Zeit, die Sie sich in der Beratung genommen haben. Viele von Ihnen haben mich persönlich angesprochen, haben Details nachgefragt und Eindrücke überprüft. Das hat gut getan. Gut getan hat auch, dass der Landesbischof freimütig zugestanden hat, dass in den Beratungsprozessen von Anfang an zum Teil gravierende Fehler gemacht wurden, und zwar von allen Seiten. Gut getan hat das auch deshalb, weil sich der Landesbischof andererseits mit Vehemenz und Intensität anschließend in die Debatte eingebracht hat, so wie ich es bisher eigentlich sonst nur einmal erlebt habe.

Es sind viele Argumente hin- und hergegangen. Ich möchte dem verbreiteten Eindruck, Müllheim wolle sich nicht verändern, doch noch einmal auch plenar entgegenreten. Müllheim ist für Veränderungen, auch für Vergrößerungen offen. Nur, die Veränderung, die uns einen Kirchenbezirk beschert, der ein so großes Gebiet umfasst, lehnt der Kirchenbezirk Müllheim ab. Damit Sie sich das noch einmal in den Ausdehnungen vorstellen können: Sie müssen sich vorstellen, Mannheim und Karlsruhe lägen dann im gleichen Kirchenbezirk oder Heidelberg und Pforzheim oder Offenburg und Villingen, Mannheim und Baden-Baden, Karlsruhe und Lahr oder Villingen und Konstanz, jedenfalls dann, wenn man das nach Bahnkilometern und Bahnfahrzeiten rechnet. Deshalb sperrt sich Müllheim an der Stelle auch so deutlich.

Wir haben als Alternative den Vorschlag 1+2+1 eingebracht. Ich weiß, dass dieser Vorschlag Schönheitsfehler hat. Ich halte ihn aber nach wie vor für praktikabel und bin nach gründlichem Überlegen, auch noch einmal hier auf der Synode, auch der Überzeugung, dass unter Berücksichtigung der speziellen, auch geografischen Problemen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zukünftige Einheiten mit diesem Vorschlag geschaffen werden können, zukunftsfähige Einheiten selbst dann, wenn man mittelfristig eine weitere Pfarrstellenkürzungsrunde annehmen muss.

Ich bedauere in diesem Zusammenhang in der Tat sehr, dass es zum Vorschlag 1+2+1 keine aktuellen Äußerungen der Kirchengemeinden aus den Bereichen Hochschwarzwald und Kaiserstuhl gegeben hat oder geben konnte. Ich vermute aber nach der Lektüre der Briefe in dem ominösen schwarzen Ordner, sie wären nicht ablehnend gewesen.

Als Landessynodale aus dem Kirchenbezirk Müllheim haben wir, so gut es ging, Ihnen die Gründe für die Ablehnung des Gesetzesvorschlags zu erläutern versucht. In vielen Teilen weiß ich, dass dies gelungen ist, in anderen vielleicht auch nicht. Ich möchte zu bedenken geben: Es sind die Argumente, die 19 Kirchengemeinderäte, den Bezirkskirchenrat, die Bezirkssynode und diese genannten knapp 2900 Einzelpersonen veranlasst haben, sich gegen den Vorschlag 3+1 zu wenden.

Ich weiß, dass Ihnen manches Argument zu sehr von Emotionen getragen zu sein scheint. Nur, deshalb ist es nicht weniger real. Wir können den Evangelischen im Markgräflerland – diesen Eindruck hatte ich mitunter – nicht vorschreiben, was sie zu fühlen haben. Wir täten aber gut daran, auch hier wie in manchen anderen Entscheidungen die Gefühlslage mit zu berücksichtigen. Wir werden abstimmen müssen. Bedenken Sie bitte, dass Sie mit Ihrer Zustimmung zum Gesetz gegen den eindeutig erklärten Willen der genannten Gremien und Einzelunterzeichner entscheiden. Dass man einen ganzen Kirchenbezirk trotz eines praktikablen Alternativvorschlags zu einer anderen Lösung letztlich doch drängt oder zwingt, hat es bisher noch nicht gegeben. Es hat, ob wir es wollen oder nicht – das ist in den Debatten auch so benannt worden –, paradigmatischen Charakter. Dahinter steckt auch eine politische Entscheidung. Dieser paradigmatische Charakter wird den Fortgang der Strukturreform prägen. Manche von Ihnen meinen, das sei eine günstige Prägung. Ich halte sie gerade auch im Hinblick auf die noch ausstehenden Prozesse der Strukturreform doch eher für verhängnisvoll. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Ich bitte noch um etwas, mindestens genauso eindrücklich. Ermöglichen Sie die *geheime Abstimmung* zu dieser Frage, indem Sie auf einen Einspruch verzichten. Es würde es den Müllheimern erleichtern, das Ergebnis zu akzeptieren, weil der Satz dann nicht fortgesetzt werden kann: Was wäre gewesen, wenn geheim abgestimmt worden wäre? Vielen Dank.

Vizepräsident **Fritz**: Ich muss jetzt kurz nachfragen, Herr Krüger: War das schon ein Antrag oder war das die Ankündigung eines Antrags? Es liegt hier kein Antrag auf geheime Abstimmung vor. Sonst müsste ich Ihnen einiges aus der Geschäftsordnung zitieren. Herr Teichmanis. Herr Krüger, Sie können dann später noch einmal reden.

Synodaler **Teichmanis**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich möchte mit einem Dank beginnen. Mein erster Dank geht an Herrn Stober, der, wie ich finde, uns allen heute mit seinen Ausführungen eine hervorragende Einführung in dieses schwierige Thema gegeben hat.

(Beifall)

Anknüpfend an das, was Herr Lauer gesagt hat, ist man fast geneigt, zu sagen: erst Hartz II, Hartz IV, Agenda 2010 und jetzt noch Strukturreform. Trotzdem gebe ich Ihnen vollkommen Recht, ich gebe auch Ihnen Recht, Herr Krüger: Die emotionale Auswirkung gerade für die betroffenen Müllheimer ist sicherlich groß. Ich glaube, das erkennt an dieser Stelle niemand.

Trotzdem bin ich Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass wir es hier mit unterschiedlichen Qualitäten zu tun haben. Ich darf das sagen, weil ich, wie vielleicht manche von Ihnen wissen, ein so genannter Arbeitgeberanwalt bin und leider dazu beitrage, gerade diese Schicksale auch mit zu produzieren. Ich glaube, ich weiß, wovon ich rede.

Auch wir im Rechtsausschuss haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht. Wir haben uns noch einmal den langen Weg der Diskussion bis zum heutigen Tag vor Augen geführt. Auf die historischen Daten hat Herr Stober dankenswerterweise noch einmal hingewiesen. Das muss ich hier nicht wiederholen. Auch die Argumente, die in der

gesamten Diskussionsphase zwischen den Befürwortern und den Ablehnern der einen oder anderen Variante ausgetauscht worden sind, sind aufgezählt und bedürfen ebenfalls nicht der Wiederholung und auch nicht der Kommentierung. Im Rechtsausschuss sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die Diskussion ausgiebig war und deswegen heute auch eine Abstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass wir uns noch einmal Gedanken über eine Interimslösung machen müssten. Wir sind vielmehr der Meinung, dass jetzt der Zug tatsächlich auf die Schiene gesetzt werden sollte, um weiter zu fahren, und zwar auch im Sinne der übergeordneten Interessen, die hier angesprochen worden sind und – daran möchte ich erinnern – auch am Anfang des Beschlusses standen, der nun schon mehrere Jahre zurückliegt.

Im Rechtsausschuss haben wir nicht übersehen, dass es natürlich Haken und Ösen gibt, die aber nicht nur die Müllheimer betreffen, sondern insbesondere auch diejenigen aus dem Breisgau und Hochschwarzwald. Das ist sicherlich an dieser Stelle nicht zu verkennen, aber mit einem Beschluss heute ist kein Endpunkt markiert, sondern es ist der Beginn von etwas Neuem festgelegt bzw. kann festgelegt werden, wenn der Beschlussvorschlag eine Mehrheit findet. Wenn wir mehrheitlich mit qualifizierter Mehrheit zu diesem Ergebnis kommen, ist dies sicherlich für alle Beteiligten auch Verpflichtung für die Zukunft, die Haken und Ösen, die, glaube ich, keiner verkennt, in Zukunft aufzulösen. Daran sollten wir alle mitarbeiten und mitwirken.

Mit einem Dank habe ich begonnen, mit einem Dank möchte ich meine Ausführungen schließen. Dieser Dank geht an alle Beteiligten, die auf dem Weg bis heute mitgerungen haben, namentlich an Herrn Krüger, der für seine Ziele berechtigterweise eingetreten ist. Auch Herrn Breisacher ist für seine Ausführungen zu danken, aber auch nicht weniger den Vertretern des Oberkirchenrats, namentlich Herrn Oberkirchenrat Viktor, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs an vorderster Front – dieses Wort ist, glaube ich, auch angemessen – und auch unserem Landesbischof, Herrn Dr. Fischer. Ich denke, es ist Zeit, jetzt in die Abstimmung zu gehen. Ich meine, dass wir aus meiner Sicht auch die Diskussion über dieses Thema an dieser Stelle abschließen können. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodaler **Müller**: Lieber Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Heiterkeit vermerkt das Protokoll, als vor fünf Jahren über die Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg verhandelt wurde. Mir als einem der Synodalen aus dem Bezirk Müllheim ist heute leider wenig nach Heiterkeit zumute, denn die Situation heute ist leider eine grundlegend andere. Damals konnte gesagt werden: Wir haben es freiwillig getan, und wir haben es gern getan. Heute muss ich leider sagen: Man will uns Müllheimer zwingen, und wir sträuben uns dagegen. Bei der ersten Fusion im Norden zwischen Adelsheim und Boxberg war ganz poetisch von einem Paar die Rede, das sich in Körper und Geist entspricht. Die Vereinigung zweier Kirchenbezirke wurde sogar als Liebesheirat bezeichnet, was laut Protokoll zu großer Heiterkeit in der Synode führte.

Bei einer zweiten gelungenen Fusion im Jahr 2004 scheint es schon viel nüchterner zugegangen zu sein. Was zwischen Sinsheim und Eppingen / Bad Rappenau zustande kam, war eher eine Art Vernunfthe. Da wurden nämlich Gemeinden, die bei der letzten Reform getrennt wurden, wieder zusammen-

geführt. Wir in Müllheim sind vernünftigen Gründen zugänglich. Auch eine Vernunft Ehe ohne Liebe könnten wir akzeptieren. Aber die Gründe, die uns für die Ehe mit dem zugeordneten Bräutigam genannt wurden, haben uns nicht überzeugen können. Ich möchte da noch an den Brief des Bürgermeisters aus Schliengen, Herrn Bundschuh (s. Anlage 4), erinnern, der davor gewarnt hat, die gleichen Fehler zu machen, die vor 30 Jahren schon die politischen Vertreter gemacht haben. Die werden nun von der Kirche wiederholt. Der Bürgermeister hält das, was jetzt als Mammutkirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald geplant ist – ich darf zitieren –, für unangemessen und einem ehrenamtlichen Engagement, so wie es in der Kirche und Politik nötig ist, geradezu für gegenläufig.

Uns Müllheimern wurde vom Oberkirchenrat ein Zwangsbräutigam zugeordnet. Der hat einen Vierfachnamen. Er heißt Dreisamtal, Hochschwarzwald, Kaiserstuhl und Tuniberg. Allein daran kann man leicht erkennen, um was für einen komplizierten Herrn es sich handelt.

Liebe Mitsynodale, kommt Ihnen die Idee einer Zwangsverheiratung nicht auch wie ein Rückfall ins finstere Mittelalter vor? Wir leben doch hier im schönen Baden. Baden zeichnet sich doch vor allem durch seine Liberalität aus. Wir erleben aber das, was der Oberkirchenrat mit uns vorhat und wobei die Synode mitspielen soll, als den Versuch einer Zwangsverheiratung.

Das Familienoberhaupt hat jetzt die Macht, uns in eine Verbindung hineinzuzwingen, die so keinen Sinn macht und auch nicht funktionieren kann und die wir deshalb auch nicht wollen. Der Bezirk Müllheim ist wie eine schöne selbstbewusste Markgräflerin, die sich das so nicht gefallen lässt.

Liebe Synodale, Sie wissen, dass ein Kirchenbezirk gegen seinen Willen nur mit verfassungsändernder Mehrheit mit einem anderen vereinigt werden kann. Dazu braucht es laut Grundordnung auch gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen. Wenn diese aber nicht in überzeugender Weise vorhanden sind, dann sind Sie, liebe Mitsynodale, in Ihrem Gewissen gebunden, dieser Vorlage eben nicht zuzustimmen.

Das Interesse, der Stadt Freiburg und dem im Landkreis liegenden Ort Merzhausen einen eigenen Stadtkirchenbezirk zu bilden, kann man auch anders verfolgen, ohne uns Müllheimer zu einer Fusion mit Freiburg/Land zu zwingen.

Das Interesse, irgendwo in Baden einen solchen Riesenkirchenbezirk zu bilden, der so groß ist, dass man ihn gleich in drei Regionen (Dekanstellvertreter) mit weit reichenden Kompetenzen und zwei zusätzlichen Dekanstellvertretern aufteilen muss, mag ja einen Versuch wert sein, aber ich weiß nicht, ob dieses Modell gelingen wird, wenn die inneren Widerstände überall so groß sind wie im Hinblick auf das Konstrukt Breisgau/Hochschwarzwald. Als Synodaler aus Müllheim appelliere ich an Ihr Gefühl für Fairness. Lassen Sie es nicht zu, dass zum ersten Mal in der Geschichte der badischen Landeskirche ein Kirchenbezirk gegen seinen erklärten Willen mit einem anderen zusammengelegt wird. Erfüllen Sie die Bitte, die von 2871 Unterschriften getragen wird. Lassen Sie uns die Möglichkeit, in unserem Kirchenbezirk Müllheim weiterhin fröhlich und motiviert für unsere Gemeinden da zu sein. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Krüger, wenn es zur Abstimmung kommt, machen wir es nach Schließung der Debatte. Dann können Sie Ihren Antrag stellen. – Ja? Ist das in Ordnung? – Dann würde ich jetzt zuerst Herrn Stober fragen, ob er noch ein Schlusswort sprechen will. – Bitte, Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich will unseren beiden Müllheimer Synodalen sagen, dass wir wahrgenommen haben, was sie uns gesagt haben. Ich möchte aber trotzdem noch zu drei Dingen Stellung nehmen, weil ich glaube, dass in der Debatte auch unangemessen geredet worden ist.

Es ist uns gesagt worden, dass die gesamtkirchliche Interessenslage nicht vorgetragen worden ist. Ich denke, ich habe sie mit gewichtigen Gründen vorgetragen und dokumentiert. Das ist auch nachzulesen. Ich will deshalb diese Unterstellung zurückweisen.

Ich möchte auch noch einmal das zurückweisen, was vorhin Frau Prof. Gramlich schon zurückgewiesen hat. Wir können hier nicht von einer gewaltsamen Lösung reden. Wir haben über viele Jahre das Gespräch gesucht. Wenn wir jetzt das Ganze als gewaltsame Lösung darstellen, würden wir all denen nicht gerecht werden, die daran beteiligt waren, sowohl in Müllheim als auch in Freiburg als auch im Oberkirchenrat. Ich denke, es ist angemessen, dies so deutlich zu sagen.

Ein Letztes: Es ist vorhin so dargestellt worden, als sei das Leitkriterium für die Fusion ein Einspareffekt. Wenn Sie meinem Bericht zugehört haben, wird Ihnen klar sein, dass ich das so nicht gesagt habe. Das war auch nicht das Leitziel. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Stober.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, einige Formalia. Die Landessynode hat 76 Mitglieder. Drei Viertel davon sind 57. Heute sind 68 anwesend. D. h., wir haben das Quorum, d. h. 3/4 der Mitglieder, mehr als erreicht. Von den Anwesenden brauchen wir zwei Drittel der Stimmen, also 45,2 bzw. 46. Das ist der formale Vorgang.

Jetzt, Herr Krüger, dürfen Sie Ihren Antrag stellen.

Synodaler **Krüger**: Ich weiß wohl, dass ich da an eine Ausnahme appelliere. Ich weiß wohl, dass eine geheime Abstimmung eigentlich nicht vorgesehen ist, da die Geschäftsordnung aber Ausnahmen zulässt, bitte ich in diesem Fall die Ausnahme zuzulassen und auf einen Einspruch zu verzichten. Ich stelle hiermit **Antrag auf geheime Abstimmung**.

Vizepräsident **Fritz**: Die Geschäftsordnung sagt dazu Folgendes – § 31 –:

Soweit namentliche Abstimmungen nicht stattfinden, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. ... Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.

Was Herr Krüger jetzt noch zitiert hat, ist § 37 Abs. 4:

Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird

– was ich hiermit tue –

und nicht ein Mitglied der Landessynode oder der Evangelische Oberkirchenrat, widerspricht.

Gibt es jemanden aus der Landessynode oder aus den Reihen des Oberkirchenrats, der der geheimen Abstimmung widersprechen möchte? – Herr Teichmanis.

Synodaler **Teichmanis**: Ich bitte, die Abstimmung offen durchzuführen.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Teichmanis hat eben gesagt, er widerspreche dem. Damit können wir *keine geheime Abstimmung* machen, sondern müssen nach unserer Geschäftsordnung eine **offene Abstimmung** durchführen.

Wenn Sie sich die Vorlage des Landeskirchenrats, OZ 7/4, vornehmen – –

(Zuruf: Nein, Hauptantrag!)

– Erst der Hauptantrag?

(Erneuter Zuruf: Nein, der muss dazukommen!)

Ja, und den dazu – das ist schon klar – und dann bei § 11 der Hauptantrag des Hauptausschusses. Wir gehen jetzt einfach einmal durch.

„Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald“ – so würde das Gesetz heißen – „vom 20. Oktober 2005“. Gibt es dagegen Einwände? – Keine.

§ 1 Errichtung der Kirchenbezirke

§ 2 Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt

§ 3 Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

§ 4 Zusammensetzung der Bezirkssynoden

§ 5 Bildung der Bezirkskirchenräte, Besetzung der Ämter

§ 6 Rechtsnachfolge

§ 7 Festlegung der Gemeindepfarrstelle für die Dekanin bzw. den Dekan des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

§ 8 Haushalt

§ 9 Aufhebung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 10 Änderung der RVO-Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Jetzt kommen wir zu dem Hauptantrag des Hauptausschusses. Sie haben in den Absätzen 2 und 3 von § 11 „Breisgau-Kaiserstuhl“ durch „Kaiserstuhl-Tuniberg“ ersetzt. Gibt es dazu Äußerungen? – Das war es dann schon.

Können wir über das ganze Gesetz abstimmen?

(Zurufe: Ja!)

– Gut, dann bitte ich diejenigen, die dem Kirchlichen Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald zustimmen, die Hand zu erheben? – 52. Das ist die Zweidrittelmehrheit. Wir hätten 46 Stimmen gebraucht. Damit hat die Synode die Errichtung dieser beiden Kirchenbezirke zum 1. Januar 2007 – –

(Synodale **Fleckenstein**: Gegenstimmen!)

– Entschuldigung. Ach so, natürlich. Gegenstimmen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. Dann sind wir genau bei 68. Damit haben wir auch das Quorum noch einmal bestätigt.

Damit ist dieses Gesetz beschlossen. Ab 1. Januar 2007 wird es dann diesen Kirchenbezirk geben. Ich danke Ihnen.

Wir fahren fort. Es wird Tagesordnungspunkt VII aufgerufen.

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur gemeinsamen Entschließung der Landessynoden und Diözesanräte betreffend einen Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg

Vizepräsident **Fritz**: Berichtersteller ist der Synodale Hartwig.

Synodaler **Hartwig, Berichtersteller**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

In seiner Sitzung am 16. Oktober 2005 hat der Ältestenrat unserer Landessynode über die Frage beraten, ob von der Landesregierung Baden-Württemberg ein Armuts- und Reichtumsbericht eingefordert werden sollte. Der Bildungs- und Diakonieausschuss wurde vom Ältestenrat gebeten, sich auf unserer aktuellen Synodaltagung weiter damit zu befassen.

Natürlich – Armut ist doch schlechthin ein großes Thema der Kirche, und die Ethik des Ersten wie des Zweiten Testaments fordert ja auch unsere vorrangige Option für die Armen. Im Laufe der weiteren Diskussion und Gespräche wurde aber auch deutlich, dass es mit der einfachen Forderung nach einem Armuts- und Reichtumsbericht vom Land Baden-Württemberg nicht getan sein kann. Mehrere Fragen ergaben sich:

- Was sollte ein solcher Bericht leisten?
- Welche neuen Erkenntnisse ergeben sich gegenüber den Armuts- und Reichtumsberichten des Bundes aus den Jahren 2001 und 2005? Hat sich durch den Bundesbericht strategisch etwas geändert?
- Wer sollte diesen Bericht erstellen?
- Wird ein solcher Bericht, wenn er von der Landesregierung selbst verfasst wird, nicht am Ende dazu benutzt werden, der Sozialpolitik des Landes ein Alibi für bereits getroffene Maßnahmen zu geben und diese als ausreichend darzustellen?
- Was kostet die Erstellung eines solchen Berichtes? Kann das Geld nicht sinnvoller verwendet werden?
- Also: Was wollen unsere Kirchen mit diesem Antrag erreichen?

Keine einfachen Fragen sind das, keine Fragen, die eine vorschnelle Antwort zulassen. Es sind deshalb nur einige kurze Denkanstöße, die ich heute zu geben vermag, die aber auf dem Hintergrund des Berichts, den uns Oberkirchenrat Stockmeier gestern Abend gegeben hat, zu sehen sind. Ich würde mich darüber freuen, wenn sein Bericht und das, was ich nun ausführe, zu weiterem Nachdenken anregen kann.

Die politische Absicht der Einforderung eines solchen Berichtes ist klar: Armut soll sichtbar gemacht werden. Dies war bereits das Anliegen des Propheten Amos, dies war zentrales Thema der Botschaft Jesu, besonders akzentuiert beim Evangelisten Lukas. Armut ist ein vielfältiges Thema. Es spielt beispielsweise hinein in die Bereiche Kinderbetreuung und Bildung oder auch Gesundheit. Eine von der Kirche in Auftrag gegebene Untersuchung in Mannheim zeigte, dass viele Kinder mit Hunger in die Kindergärten kamen. Der Bericht darüber hatte zur Folge, dass spontane konkrete Hilfe geleistet wurde, dass kleine Programme ins Laufen kamen, um die familiäre Situation zu verbessern, und

manches mehr. Armut wurde als hemmender Grund offen gelegt für den Übergang auf weiterführende Schulen. Und schließlich: Das Wohnumfeld übt nicht nur Einfluss aus auf die Schullaufbahn, sondern auch auf eine eventuelle Kriminalität.

Für einen Armuts- und Reichtumsbericht liefert nicht nur das Statistische Landesamt etliches Material, auch die Kompetenz der Kirche gilt es zu nutzen. Diakonie wie Caritas sollten hier in die politische Arbeit einbezogen werden. Aufgabe von Diakonie ist ja nicht nur die konkrete Hilfe für Arme, wie sie z. B. durch die Errichtung von Tafel-läden, Schuldnerberatung und vieles mehr erfolgt, sondern ihre Aufgabe ist es auch, die strukturellen Ursachen von Benachteiligung aufzudecken und zu ihrer Beseitigung zu helfen, wo immer dies möglich ist. Und schließlich sei auch auf kirchennahe Institutionen wie z. B. die „Werkstatt Ökonomie“ aus Heidelberg hingewiesen, die bei der Beschäftigung mit einem solchen Bericht sicher einen wertvollen Beitrag bieten könnten. Dr. Hans-Jürgen Marcus, Diözesancaritasdirektor in Hildesheim und Sprecher der Nationalen Armutskonferenz, wies darauf hin, dass der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung Rechtfertigungstendenzen zeigt, und hält deshalb einen unabhängigen Expertenbericht für wünschenswert, der durch die Erfahrungen sozialer Einrichtungen ergänzt werden sollte. Dies gilt auch für die Länderebene. Deshalb sollte der Bericht durch eine unabhängige Institution verfasst werden.

Bisher war vor allem von Armut die Rede. Reichtum dagegen ist noch viel schwerer zu fassen. Man kann durchaus von einem gesellschaftlichen Tabuthema sprechen. Die Zahlen, die Dr. Marcus nennt, sind deutlich: 10 % der reichsten Haushalte in Deutschland besitzen 47 % des gesamten Nettovermögens.

Die wenigen angeführten Beispiele machen es deutlich: Auch für Baden-Württemberg ist ein fundierter Armuts- und Reichtumsbericht sinnvoll, um zum einen die Hilfe für Betroffene in den regionalen Brennpunkten konkreter werden zu lassen und zum anderen auch eine Debatte über Reichtum anzuregen, um mehr Verteilungsgerechtigkeit zu bewirken. Eine weitere und breiter gefächerte Beschäftigung mit diesem Themenbereich durch die Landessynode scheint mir immer dringender geboten, damit uns unser Kirchenkompass auch in Zukunft in die richtige Richtung weist.

Mit großer Mehrheit stellt daher der Bildungs- und Diakonie-ausschuss den Ihnen vorliegenden Antrag, den ich nun vorlesen möchte:

Die Landessynode unterstützt das Anliegen der württembergischen Landessynode sowie des Diözesanrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Vorstandes des Diözesanrates der Erzdiözese Freiburg, die Landesregierung Baden-Württemberg zu bitten, einen Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg zu erstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in diesem Sinne initiativ zu werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Hartwig. Wünscht jemand das Wort dazu? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann brauchen wir auch kein Schlusswort von Herrn Hartwig und kommen gleich zur **Abstimmung**.

Wer dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag bzw. Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode unterstützt das Anliegen der württembergischen Landessynode sowie des Diözesanrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Vorstandes des Diözesanrates der Erzdiözese Freiburg, die Landesregierung Baden-Württemberg zu bitten, einen Armuts- und Reichtumsbericht für Baden-Württemberg zu erstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in diesem Sinne initiativ zu werden.

Wir kommen dann zum Tagesordnungspunkt

VIII

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer vom 03.08.2005 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

(Anlage 15)

Vizepräsident **Fritz**: Berichtersteller ist der Synodale Heger.

Synodaler **Heger, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale!

Unter OZ 7/15 liegt Ihnen die Eingabe des Pfarrerehepaares Wassmer auf Änderung des § 57 Pfarrdienstgesetzes vor.

Die angesprochene Rechtsnorm regelt im Falle einer Stellenteilung die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis bzw. der Bezirkssynode unter den beteiligten Stelleninhabenden, und zwar dergestalt, dass die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Regel alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge wechselt. Das Ehepaar Wassmer bittet in seiner Eingabe darum, die gegenwärtige Muss-Bestimmung des § 57 in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln, und zwar so, dass die Dauer der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Ältestenkreis festgelegt wird. Es soll dabei darauf geachtet werden, dass nach einer gewissen Zeit ein Wechsel bei dieser stimmberechtigten Mitgliedschaft stattfindet, sodass bei einer Stellenteilung nicht auf Dauer eine Person diese stimmberechtigte Mitgliedschaft wahrnimmt.

In seiner Stellungnahme zur Eingabe anerkennt der Evangelische Oberkirchenrat, dass der Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht immer einfach und damit das Anliegen des Ehepaares Wassmer nachvollziehbar ist. Allerdings würde eine freie Gestaltung der stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht der gemeinsamen Verantwortung der beiden Partner einer Stellenteilung gerecht werden. Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt deshalb eine Regel-Ausnahme-Formulierung, das heißt, der Wechsel ist klar geregelt, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch abgewichen werden. Die Genehmigung einer solchen Ausnahme soll nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht in die Entscheidungskompetenz des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates vor Ort gelegt werden, da die dort handelnden Personen möglicherweise nicht immer frei von subjektiven Einflüssen sind. Eine Ausnahme sollte deshalb vom Bezirkskirchenrat getroffen werden. Schließlich greift der Evangelische Oberkirchenrat die Bedenken der Eingebenden insoweit auf, als künftig ein Wechsel nicht alle zwei, sondern alle drei Jahre vorgenommen werden soll.

In den Beratungen von Rechtsausschuss und Hauptausschuss bestand Einigkeit darüber, die Eingabe zum Anlass zu nehmen, den § 57 im Pfarrdienstgesetz zu ändern. Ein Wechsel in der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Drei-Jahres-Rhythmus korrespondiert mit der Wahlperiode der Ältesten, sodass während einer Wahlperiode beide Partner einer Stellenteilung jeweils einmal das Stimmrecht haben. Weiter wurde in den Beratungen die gemeinsame Verantwortung der Stellenpartner unterstrichen, weshalb die Dauer der stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht in die freie Entscheidung vor Ort gestellt werden soll. Die Möglichkeit für Ausnahmen in begründeten Einzelfällen wurde begrüßt. Bleibt die Frage, wer über solche Ausnahmen zu entscheiden hat. Dies soll nach Auffassung beider Ausschüsse der Bezirkskirchenrat sein, ein Gremium, das den örtlichen Bezug noch hat oder herstellen kann, aber als vorgeschaltete Instanz außerhalb des Beziehungsgeflechtes der örtlichen Pfarrgemeinde steht.

Als Ergebnis des jetzt Vorgetragenen – angeregt durch die Eingabe des Ehepaars Wassmer – empfehlen der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss der Synode die Änderung des § 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Heger.

Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht so. Dann schließe ich gleich wieder die nicht eröffnete Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wer dem Beschlussvorschlag bzw. Antrag des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen ist dieser Antrag beschlossen.

Dann können wir sogar noch Tageordnungspunkt IX behandeln.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. Oktober 2005 folgende Änderung des § 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetzes beschlossen:

„Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt

das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. **In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.**“

Gemäß § 133 Abs. 2 GO tritt das Gesetz mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblatts in Kraft.

Beschlossene Fassung ist im GVBl. Nr. 2/2006 veröffentlicht.

IX

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:

Entwurf Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens betreffend

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Das ist eine ganz schwierige Materie.

(Heiterkeit)

Berichterstatterin ist Frau Dr. Schneider-Harpprecht. – Bitte, Frau Dr. Schneider-Harpprecht.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht, Berichterstatterin**: Herr Präsident, liebe Konsynodale!

Manchmal werden Gesetze überflüssig. Das gilt auch für das Gesetz, mit dem 1881 die Verwaltung der einzelgemeindlichen Pfründen durch die Zentralpfarrkasse geregelt wurde. Bis dahin war der einzelne Pfarrer selbst dafür verantwortlich, dass ihm etwa vertragsgemäß das Holz geliefert wurde, die selbst bewirtschafteten Äcker auch die vertraglich vereinbarte Qualität hatten und die Gemeinde ihm sein Gehalt zahlte.

Spätestens seit 2002 das Vermögen aus Pfründen in eine Stiftung überführt wurde, die es natürlich weiterhin satzungsgemäß verwaltet, ist das Gesetz obsolet. Darum schlägt der Rechtsausschuss Ihnen folgenden Beschluss vor:

Die Synode stimmt dem Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats zu.

Danke.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ist Aussprache erwünscht? – Das scheint nicht so zu sein. Können wir das als ein Paket abstimmen?

(Heiterkeit)

Dann bitte ich diejenigen um Zustimmung, die für die Aufhebung dieses Gesetzes sind. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen. Vielen Dank.

XII

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Mitsynodale, wir haben heute Nachmittag noch einmal ein Gesetzespaket zu behandeln, das die qualifizierte Mehrheit, sprich zwei Drittel der zu drei Viertel Anwesenden, braucht. Ich bitte Sie deshalb, wenn irgend möglich, dazubleiben und der Synode keinen fortlaufenden Erfolg zu geben. Dann haben wir nämlich keinen

mehr. Das würde unsere Arbeit sehr erschweren. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir, wenn wir weiter so konzentriert arbeiten, relativ zügig durchkommen und heute nicht in den späten Nachmittag gelangen. Soweit Punkt eins. Punkt zwei: Frau Oberkirchenrätin Hinrichs wollte noch eine Mitteilung machen.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Noch dreimal in Sachen **Kirchenkompass**. Dann reicht es für heute mit dem Kirchenkompass.

Zum Ersten liegt die theologische Ausarbeitung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern jetzt in gedruckter Form zum Mitnehmen aus. Dann ersparen wir uns viel Porto, denn über 50 Personen wollten diese Ausarbeitung haben.

Zweitens schlage ich vor, dass wir uns jetzt noch ganz kurz vor dem Mittagessen in der so genannten neuen Vorbereitungsgruppe mit den vier synodalen Mitgliedern und den vier Kollegiumsmitgliedern treffen, um zu einer ersten Terminabsprache zu kommen.

Das gibt mir drittens die Gelegenheit, den bisherigen Mitgliedern der Lenkungsgruppe oder Steuerungsgruppe zu danken, die in der ganzen Vorarbeit für die Anpassung des Instruments Balanced Scorecard als Kirchenkompass beteiligt waren. Vielleicht können wir das auf der nächsten Frühjahrssynode ordentlich nachholen und uns bei Frau Fleckenstein, Herrn Dr. Kudella, Frau Stockburger und Herrn Nußbaum für dieses Mitarbeiten bedanken, vielleicht mit einem Kirchenkompass am Bande.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Jetzt kommt noch eine Durchsage von Herrn Wermke.

Synodaler **Wermke**: Wenn wir nachher zum Mittagessen gehen, bedenken Sie bitte, dass eine Gruppe von über 100 Personen außer uns nach uns das Mittagessen um 13:00 Uhr einnehmen will. Ich will niemanden hetzen, aber es wäre schön, wenn Sie einfach nach dem Essen möglichst bald den Speisesaal wieder räumen, damit das Hauspersonal sich entsprechend einrichten kann. Wie üblich, steht am Ausgang eine kleine Kasse.

(Zuruf: Wann geht es weiter?)

Vizepräsident **Fritz**: Das würde bedeuten, dass wir uns um 5 Minuten vor 13:00 Uhr hier treffen, damit wir pünktlich um 13:00 Uhr weitermachen können.

(Beifall und Heiterkeit)

Jetzt bitte ich Sie, sich zu erheben. Wir singen Lied Nr. 457, die Verse 1 bis 3 und 12.

(Dieses Lied wird gesungen.)

Gesegnete Mahlzeit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:56 Uhr bis 13:00 Uhr)

X

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

(Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich setze die dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode fort und rufe auf TOP X. Berichterstatter ist der Synodale Prof. Dr. Oeming. Ihr Berichtsdebüt, Herr Prof. Oeming. Ich freue mich.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Oeming, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, die vorgeschlagene Änderung der Ordnungen der theologischen Prüfungen sind ausreichend erläutert und erscheinen uns als Bildungs- und Diakonieausschuss als völlig unproblematisch. Unter Punkt 1 handelt es sich um eine formale Textangleichung an ohnehin bestehenden Verhältnisse. Mit Punkt 2 wird ein neues Fach in die erste theologische Prüfung implementiert. Unter Punkt 3 wird die Konsequenz aus Erfahrungen im Ablauf der zweiten theologischen Prüfung im Verbund mit dem neuen Übernahmeverfahren gezogen, indem die (fünfminütige) freie Rede als Prüfungsleistung abgeschafft wird, weil sie wenige Tage später wiederum als Teilleistung zu erbringen ist.

Ich möchte aber noch einen Punkt hervorheben: die Einführung von Religions- und Missionswissenschaft als obligatorisches Prüfungsfach unter Punkt 2. Wie die Kirche als Ganzes unterliegen auch theologische Prüfungsordnungen notwendig einem geschichtlichen Wandel. Veränderte gesellschaftliche Realitäten fordern auch die Theologie zur Anpassung heraus. Die multireligiöse Gesellschaft, die sich in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland herausgebildet hat, verlangt auch von Pfarrerinnen und Pfarrern zwingend, dass sie sich eingehender mit nicht-christlichen Religionen beschäftigen. Ohne Kenntnisse insbesondere des Islams, aber auch des Hinduismus, Buddhismus oder des New Age oder von „Internetreligionen“ kann man die Gemeindewirklichkeit vielfach nicht verstehen. Mit der Einführung einer Prüfung in Religions- und Missionswissenschaft als unumgänglicher Examensleistung aller bringt die Kirchenleitung zum Ausdruck, dass sie sich Theologinnen und Theologen wünscht, die sich diesen interreligiösen Herausforderungen stellen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss möchte den Evangelischen Oberkirchenrat in diesem Anliegen nachdrücklich unterstützen. Die Empfehlung lautet daher:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss empfiehlt der Landessynode, dem Vorschlag in der vorliegenden Form in allen drei Punkten zuzustimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Prof. Oeming! – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Meier**: Eine terminologische Genauigkeit vielleicht: Es dreht sich um Religionsgeschichte und Missionswissenschaft. Das Fach Religionswissenschaft wird an der Universität Heidelberg von uns, also vom Institut für Religionswissenschaft, vertreten. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft wird bei den Theologinnen und Theologen vertreten. Ich hoffe, ich gebe es richtig wieder.

Synodaler **Prof. Dr. Oeming**: Ich weiß nicht, ob du da Recht hast, Gernot!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt bitte keinen akademischen Streit!

Synodaler **Prof. Dr. Oeming**: Nach dem Selbstverständnis von Herrn Burgunder macht er nicht nur Religionsgeschichte, sondern er beschäftigt sich mit lebendigen Religionen, und deswegen glaube ich nicht, dass das eine Ungenauigkeit ist, sondern das ist genau gemeint. Innerhalb der Theologischen Fakultät wird aus christlicher Perspektive auch Religionswissenschaft betrieben.

Synodaler **Meier**: Ich nehme das Votum unserer Vorsitzenden auf und widerspreche nicht.

(Heiterkeit)

Synodaler **Stober**: Es ist das erste Mal, dass in dieser Legislaturperiode ein Ordinarius von vorne zu uns spricht. Das möchte ich zum Anlass nehmen zu sagen, dass es nicht selbstverständlich ist, dass zwei Ordinarien von der Universität Heidelberg unter uns sind und hier mitarbeiten. Dafür herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich denke, es ist auch nicht selbstverständlich, dass die theologische Fakultät so in eine Kirchenverfassung eingebunden ist, wie das bei einer früheren Grundordnungsänderung hier bei uns im badischen Land geschehen ist. Darauf sind wir stolz und das spiegelt sich auch darin, dass wir zwei Mitglieder in der Synode haben, die Ordinarien sind in unserer theologischen Fakultät in Heidelberg.

Ich kann die Aussprache wieder schließen, denn ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Es ist nach der Grundordnung das Benehmen mit der Landessynode herzustellen. Ihr Beschlussvorschlag entspricht dem. Darf ich Sie bitten, wenn Sie dem Beschlussvorschlag **zustimmen**, die Hand zu erheben? – Das sind, wie die Vizepräsidentin immer sagt, fast alle. Damit ist das Benehmen eindeutig hergestellt. Wir danken für die Vorlage und für den Bericht.

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:

Entwurf 16. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 11)

2. zur Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 zum so genannten „Freiburger Weg“

(Anlage 11)

3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)

(Anlage 12)

4. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

(Anlage 13)

5. zur Eingabe des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, Dekan i. R. Gert Ehemann u. a. vom 09.08.2005 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes

(Anlage 13)

6. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

(Anlage 5)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen jetzt zu einem großen Paket mit sechs Ziffern. Ich will dem Berichterstatter Träger nicht lange vorgehen. Wenn Sie es geschickt abstimmen, können Sie erreichen, dass es nur fünf sind.

Wir hören jetzt hintereinander die Berichte und werden dann die Aussprache so strukturieren, dass für alle klar ist, wo wir gerade stehen.

Ich darf zunächst den Synodalen Träger vom Rechtsausschuss bitten, mit seinem Bericht zu beginnen.

Synodaler **Tröger, Berichterstatter**: Liebe Konsynodale, verehrte Frau Präsidentin, ich berichte über die Beratungen in allen ständigen Ausschüssen

über die Vorlage des Landeskirchenrates Entwurf 16. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 7/11),

über die Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 zum so genannten „Freiburger Weg“ (OZ 7/11.1),

und über die Vorlage des Landeskirchenrates Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) (OZ 7/12).

Der Rechtsausschuss hat diese Gesetzentwürfe außerordentlich intensiv beraten; die anderen Ausschüsse haben sich gleichfalls eingehend mit der Materie befasst – ich könnte Ihnen hier stundenlang erzählen. Da dies aber – zumindest für den Nichtjuristen – an Körperverletzung grenzen würde, entbinden Sie mich freundlicherweise von der Anforderung, auf alle Änderungen ausdrücklich einzugehen. Ich möchte es vielmehr dabei belassen, die Grundlinien der Änderungen und substanzial interessante Regelungen aufzugreifen und ansonsten auf die Ihnen vorliegenden Entwürfe verweisen. Die Entwürfe der Gesetze, die Ihnen nun im Volltext nochmals mit allen vorgenommenen Änderungen vorgelegt werden, haben eine bemerkenswerte Geschichte hinter sich.

Ich darf an dieser Stelle Herrn Dr. Winter herzlich danken, der durch seinen Bericht in unserer Sitzung vom 17. Oktober hierzu bereits Ausführungen gemacht hat, die es mir ermöglichen, mich etwas kürzer zu fassen.

Ausgangspunkt war die Einrichtung einer Begleitgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Oberkirchenrates und aus Synodalen aus allen Ausschüssen, die sich mit der Überarbeitung der Grundordnung befassen sollte.

In den Sitzungen der Begleitgruppe ging es vor allem um das Anliegen, die Grundordnung zu vereinfachen, klarer zu strukturieren und erforderliche Korrekturen einzuarbeiten. Die Diskussionen führten die Begleitgruppe schon recht früh in einen Zustand begrifflicher Desorientierung – zu Deutsch: Wir haben einfach nicht recht verstanden, was die Grundordnung eigentlich jeweils meint, wenn sie von Gemeinde, Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Filialkirchengemeinde, kirchlichem Nebenort und ähnlichen Dingen spricht. Um hier Klarheit zu bekommen, wurde eine Klausurtagung im Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt, an welcher weitere Synodale teilnehmen konnten.

Mittels einer Übersicht, die Herr Binkle uns für diesen Tag fertigte, konnten wir feststellen, dass den verwirrenden Begrifflichkeiten der Grundordnung eine nicht weniger verwirrende Lebensrealität gegenübersteht. So waren wir angekommen in einem Stadium juristischer Entrückung und zugleich an dem Punkt angelangt festzustellen, dass diese – ich sag es mal höflich – lebendige bunte Vielfalt in Leben und

Recht sich in Wirklichkeit eigentlich ziemlich innovationsfeindlich auswirkt. Nicht nur, dass man es mit kaum nachvollziehbaren Strukturen zu tun hat und – fast schon Gemeinde für Gemeinde – sich historisch gewachsenen einzelfallbezogenen Strukturen gegenüber sieht. Auch hinsichtlich der bestehenden Entscheidungskompetenzen und Verantwortungsbereiche waren erhebliche Unschärfen und Grauzonen zu verzeichnen. Das merkte man im Blick auf Konstellationen, in denen die Gremien, die über Finanzfragen zu beschließen und Haushalte zu konsolidieren haben, nicht stets identisch sind mit den Gremien, die über die Umsetzung von Einsparmaßnahmen zu entscheiden haben. Zu dieser Erkenntnis gesellte sich die Wahrnehmung des in den Großstädten auf der Basis von Erprobungsverordnungen laufenden Konsolidationsprozesses, zu welchem die Grundordnung in ihrer Regelungsstruktur nicht kompatibel war. Von den derzeit verfolgten Ansätzen wie etwa den Bezirksstellenplänen wollen wir dabei noch nicht einmal reden. Bezieht man das auf unser Bemühen, einen zielorientierten, partizipatorischen und effizienten Steuerungsprozess zu installieren, der alle Ebenen der Landeskirche erfassen soll, so kam man an der Erkenntnis nicht vorbei, dass die Strukturen und Regelungen der Grundordnung diese Bemühungen – ich sag es mal gelinde – jedenfalls nicht sonderlich fördern.

Auf den knappen Nenner gebracht:

Unsere Grundordnung bzw. unsere Strukturen sind einfach nicht fit für die Herausforderungen, die vor uns stehen.

Das nun einzuleitende Fitnessprogramm musste folgende Disziplinen anbieten:

- Vereinfachung der Strukturen und Förderung der Durchschaubarkeit unserer Strukturen;
- Klärung und Zusammenführung der Verantwortungsbereiche und Entscheidungskompetenzen;
- Schaffung von Möglichkeiten, die Arbeit vor Ort in flexibler unbürokratischer Art und Weise zu gestalten.

An diesem Punkt der Betrachtungen auf dieser Klausurtagung verdanken wir unserer Präsidentin Frau Fleckenstein, die die Sachlage natürlich mal wieder als Erste erfasst hatte, die Erkenntnis, dass ein solcher Fitnessprozess auf einen Rutsch in kurzer Zeit nicht zu machen ist. Da andererseits aufgrund des nötigen Zeitvorlaufs die Wahlregelungen baldigst zu überarbeiten waren, kam man zu dem Entschluss, die Grundordnungsnovelle in zwei Schritten auf den Weg zu bringen.

Heute befassen wir uns mit dem ersten Schritt; Herr Dr. Winter hat dies dargestellt. Ich bin mir sicher, dass uns der weitreichende Entwurf, den Herr Dr. Winter erarbeitet hat und der uns im kommenden Jahr vorgelegt wird, einige weitere spannende Diskussionen bringen wird. Kommen wir damit zu dem, was uns die vorliegenden Gesetzesentwürfe in unserem heutigen ersten Schritt bringen.

Die Änderungen, die ich Ihnen mit dem vorliegenden 16. Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz vorzustellen habe, lassen sich in drei größere Sinnzusammenhänge einordnen.

Zum *Ersten* haben wir es mit strukturellen Änderungen im Aufbau der Pfarrgemeinden zu tun. Diese bilden sich insbesondere in § 11 der Grundordnung neuer Fassung und in § 9 des Leitungs- und Wahlgesetzes ab.

Zum *Zweiten* geht es um eine umfassende Übernahme des Wahl- und Organisationsrechtes von der Grundordnung in das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zum *Dritten* beinhaltet der Entwurf der Grundordnung auch Änderungen, die im Blick auf das Gesetz zur Bestellung der Dekane und Dekaninnen relevant sind. Diese Änderungen werde ich übergehen; hierüber wird Ihnen später Herr Bauer im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf OZ 7/13 berichten.

Eine erhebliche Änderung struktureller Natur findet sich in § 11 Abs. 3 und 4 der Grundordnung neuer Fassung.

Danach ist es künftig Angelegenheit des Bezirkskirchenrates, über die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrgemeinden, Gemeindepfarrstellen und Predigtstellen zu befinden.

Die Neuregelung gibt die Verantwortlichkeit für die Strukturen in den Kirchengemeinden in die Hände des Kirchenbezirks, was vor allem in den Fällen sinnvoll und notwendig ist, in denen einzelne Betroffene vor Ort aus sachfremden Erwägungen derzeit jegliche Veränderungs Bemühungen zu Fall bringen. Es wird mit diesen Regelungen eine Regelungslücke geschlossen, die sich daraus ergibt, dass die Grundordnung in den Zeiten des Wachstums den Fall eines flächendeckenden Rückbaus – oder besser: Umbaus – überhaupt nicht im Blick hatte. Auf diese Weise gewinnt die Kirche auch in den Zeiten strukturellen Umbaus ihre Handlungsfähigkeit zurück. Die Interessenlagen der Betroffenen werden einerseits durch Beteiligungsrechte und – im Fall der Veränderung in Kirchengemeinden – durch Zustimmungspflichten des Kirchengemeinderates gewahrt. Andererseits eröffnet § 11 Abs. 5 für die Betroffenen einen Beschwerderechtszug, der im Ergebnis beim Landeskirchenrat in synodaler Besetzung endet, wobei klar ist, dass die Beschwerdeinstanzen die Entscheidung des Bezirkskirchenrates in erster Linie auf Verfahrens- und Ermessensfehler zu überprüfen haben werden.

Die zweite strukturelle Änderung besteht in der Aufhebung der Ältestenkreise in kirchlichen Nebenorten. Was heißt das? Und was heißt es nicht? Ich will versuchen, es anhand von Beispielen zu erläutern.

Beginnen wir als *Beispiel 1* mit einer Kirchengemeinde, deren Namen jetzt nicht näher interessiert. Sie liegt im Nordosten des südlichen Randes unserer Landeskirche.

(Heiterkeit)

Es handelt sich um eine Kirchengemeinde, die aus zwei Pfarrgemeinden besteht, deren eine von einer Pfarrerin und die andere von einem Pfarrer versehen wird. Die Pfarrgemeinde der Pfarrerin betreut insgesamt drei Predigtstellen. An jeder dieser drei Predigtstellen besteht ein eigenständiger Ältestenkreis. Der Pfarrer hingegen hat es mit einer Predigtstelle zu tun und also nur mit einem Ältestenkreis. Da tut einem die Pfarrerin jetzt natürlich Leid, denn sie hat monatlich nicht nur die Sitzung des Kirchengemeinderates, der von allen vier Ältestenkreisen gebildet wird, sondern sie muss auch noch in drei weiteren Ältestenkreisen regelmäßig tagen. In dieser Zeit schaut sich ihr Kollege dann ein Fußball-Länderspiel an, wobei wir die Frage, ob er da wirklich mehr von hat als die Pfarrerin mit ihren Sitzungen, an dieser Stelle offen lassen können.

(Heiterkeit – Beifall)

Da zwei der drei Ältestenkreise, die die Pfarrerin mit zu betreuen hat, an so genannten kirchlichen Nebenorten bestehen, wird es diese beiden Ältestenkreise künftig nicht mehr geben. Die Pfarrerin freut sich über diese Arbeitersparnis. Das Votum der Ältesten hingegen fällt unterschiedlich aus.

Da haben wir eine Älteste, die sich nun Sorgen darüber macht, ob denn die Anliegen ihres kirchlichen Nebenortes im nun zu bildenden Gesamt-Ältestenkreis überhaupt angemessen vertreten werden.

Eine Schwester im Amte macht sich Gedanken darüber, ob sie von der Gemeinde noch akzeptiert wird, wenn sie künftig die kirchlichen Haussammlungen nicht mehr in der bisherigen Funktion als gewählte Älteste durchführen wird.

Und auch ihr Bruder im Amt ist verschnupft. Er will nur an seiner Predigtstelle mitarbeiten und findet es dennoch schwer erträglich, dass er nun gar nichts mehr zu sagen haben soll.

Liebe Konsynodale, allen dreien kann geholfen werden.

(Heiterkeit)

Die Grundordnung lässt nunmehr die Einrichtung von so genannten Predigtbezirken an den Predigtstellen in den kirchlichen Nebenorten zu. Die Regelung finden sie in § 11 Abs. 8 der Grundordnung.

An die Einrichtung der Predigtbezirke, die den Kirchengemeinden möglich, aber für sie nicht zwingend ist, knüpfen sich nun weitere Rechtsfolgen. Zunächst findet in diesem Fall in den Predigtbezirken eine sog. echte Teilortswahl statt. Dies bedeutet, dass die Ältesten durch die einzelnen Predigtbezirke im Proporz in den Ältestenkreis gewählt werden. Die Gemeindeglieder eines Predigtbezirkes wählen somit ihre eigenen Ältesten direkt in den Gesamt-Ältestenkreis. Die entsprechende Regelung finden Sie in § 9 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

Weiterhin besteht die Befugnis, begrenzt auf den Bereich des Predigtbezirkes, einzelne Älteste zu bestimmen, sei es durch Gemeindegewahl oder Nachwahl. Diese Ältesten des Predigtbezirkes nehmen nur örtliche Aufgaben wahr, sind aber nicht eingebunden in den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, der übergeordnet tagt. Sie tragen Verantwortung für ihren örtlichen Bereich und stehen dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf dem kleinen Dienstweg für die Angelegenheiten zur Verfügung, die lediglich an dieser Predigtstelle anfallen. Gleichwohl wird dabei keine eigene Verwaltungsstruktur geschaffen. Die entsprechende Regelung finden sie in § 9 Abs. 6 und 7 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

Schließlich wurde die Möglichkeit geschaffen, Zuständigkeiten, Finanzverwaltung und Entscheidungskompetenzen in einfacher Art und Weise zu delegieren – sei es innerhalb des Ältestenkreises an Ausschüsse oder auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Ältestenkreis nicht angehören. Die Regelungen hierzu finden sich vor allem in den §§ 14 und 25 bis 30 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

Diese Möglichkeiten helfen unseren drei Kirchenältesten über die Mühen hinweg, die sie vielleicht mit dem wegfallenden Ältestenkreis haben mögen; vielleicht kommt ihnen unter diesen Umständen die Änderung auch ganz recht.

Unsere ständigen Ausschüsse jedenfalls zeigen sich mit diesen Änderungsvorschlägen durchweg zufrieden und haben einhellig für diese Änderungen votiert. Es waren sogar regelrecht euphorische Äußerungen zu verzeichnen über die Vereinfachung der Strukturen, die „total spannend und zukunftsweisend“ seien, die man „unbedingt auf den Weg bringen müsse“ und über die man sich „freudig überrascht“ zeige. Es werde eine ortsnahe Verhandlung der Dinge ermöglicht, die auch ortsnahe erledigt werden müssen. Hilfreich sei, dass die Mühe der Kandidatensuche erleichtert werde. Auch gäbe es nun die Möglichkeit, gabenorientiert in den Bereichen mitzuarbeiten, die einem Menschen wichtig sind, der sich aber nicht die allseits beliebte Verwaltungsarbeit aufhalsen will, aber dennoch in der Arbeit vor Ort nicht dadurch diskreditiert wird, dass er nicht mehr Ältester oder Älteste ist. Der Aspekt der Arbeitersparnis wurde hervorgehoben, allerdings auch festgestellt, dass der Umfang der Arbeitersparnis sehr von der jeweiligen Gemeinde abhängig ist und durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Schließlich wurde die Möglichkeit gesehen, nunmehr an Predigtstellen, die noch nie einen Ältestenkreis hatten, über die Einrichtung von Predigtbezirken einen Anreiz für die Verortung örtlicher Verantwortlichkeiten zu schaffen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmte mit allen Ausschüssen überein, was die genannte Vereinfachung der Strukturen angeht. Hinsichtlich der Frage, ob es möglich sein soll, im Predigtbezirk Älteste zu bestellen, die nicht im Ältestenkreis Mitglied sind, hat der Bildungs- und Diakonieausschuss jedoch abweichend votiert. Dies steht hinter dem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, der vorschlägt, § 9 Abs. 6 und 7 LWG zu streichen (vgl. Hauptantrag, LWG). Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde geäußert, dass sich keine Aufgaben denken ließen, die die Bestellung von Ältesten ohne eigene Kompetenzen erforderlich machen. Auch sonst ehrenamtlich Mitarbeitende könne man beauftragen und vor der Gemeinde einführen. Es sei problematisch, unter dem gleichen Begriff „Älteste“ verschiedene Funktionen unterzubringen. Der Umstand, dass vor Ort, z. B. in Freiburg, dringend darum gebeten wurde, diese Möglichkeit einzurichten, sei nicht überzeugend. Denn dies lasse sich auch durch Erprobungsgesetze bewerkstelligen.

Die anderen Ausschüsse möchten hingegen an dieser Möglichkeit, die ja nicht verpflichtend ist, festhalten. Es sollte die Möglichkeit bestehen, am Begriff des und der Ältesten für diejenigen Personen festzuhalten, die auf Zeit Verantwortung übernehmen, sei es für die Gesamtheit oder nur für den Predigtbezirk vor Ort.

Eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, wo dies gewünscht wird, entspricht dem Bemühen, einerseits Komplexität zu reduzieren, andererseits aber flexible Strukturen vor Ort zu ermöglichen. Ich will es einmal so sagen: Was die Verwaltungsstruktur angeht, haben wir eine deutliche Reduzierung der Komplexität. Was die Arbeitsstrukturen angeht, haben wir mit dieser Regelung eine hohe Flexibilität. Dies empfindet der Rechtsausschuss als zielführend: die Arbeitsstrukturen werden vor Ort nach Bedarf eingerichtet und um Verwaltungsstrukturen entlastet. Andererseits bekommen wir Klarheit in unsere Verwaltungsstrukturen. Von daher konnte der Rechtsausschuss, der den Hauptantrag verantwortet, dem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses nicht näher treten.

Zurück zur Strukturfrage.

Die Ältestenkreise in den kirchlichen Nebenorten werden aufgelöst.

Herr Seiter hat uns in den Ausschüssen im Einzelnen benannt, was das bedeutet. Ich möchte noch einen Blick darauf werfen, was dies nicht bedeutet.

Betrachten wir uns nun das *Beispiel 2*, welches einen Pfarrer betrifft, dessen Namen nichts zur Sache tut. Seine Kirchengemeinde befindet sich am südöstlichen Rand des westlichen Zentrums unserer Landeskirche. Er hat es in seiner Pfarrstelle mit einer Kirchengemeinde zu tun, die nur einen Ältestenkreis hat. Dieser ist zugleich der Kirchengemeinderat, so dass sich hier der Sitzungsaufwand in Grenzen hält. Allerdings wird von dieser Pfarrstelle eine Nachbarkirchengemeinde mit versorgt. Dort ist nicht nur wöchentlich Gottesdienst zu feiern, es besteht hier auch eine eigenständige Kirchengemeinde. Das bedeutet, dass der Pfarrer es hier mit einem weiteren Ältestenkreis zu tun bekommt. Dass dieser nun zugleich der Kirchengemeinderat ist, stellt nicht wirklich einen Trost dar.

Bei unserer Stelleneinsparungsrunde vor einigen Jahren hat dieser Pfarrer nun, da das Berufsleben bekanntlich von Herausforderungen lebt, eine dritte Kirchengemeinde zur Mitversorgung anvertraut bekommen. Er hat nun nicht nur einen Gottesdienst wöchentlich mehr, sondern auch noch einen weiteren Ältestenkreis, der natürlich auch Kirchengemeinderat ist. Während sich der Gute nun mit drei Haushaltsplänen herumschlägt, müssen wir ihm – Stand heute – sagen, dass sich für ihn durch unsere Beschlüsse nichts zum Besseren wenden wird. Seine Situation bleibt unangetastet, da wir es mit selbständigen Kirchengemeinden zu tun haben, die nur durch kirchliches Gesetz im Bestand verändert werden können.

Ob man auch an dieser Struktur von Seiten der Landsynode etwas ändern möchte, beispielsweise im Rahmen der bevorstehenden Grundordnungsnovelle, werden wir intensiv zu bedenken haben. In den Ausschüssen sind verschiedene Voten aufgekommen, die ausdrücklich dafür plädieren, auch diesen Weg ernsthaft zu bedenken.

Derzeit ist diesbezüglich festzuhalten, dass im Zuge solcher Überlegungen jedenfalls auch über die Struktur der Gemeindefinanzen nachgedacht werden muss. Als Schlagworte benenne ich die Grundzuweisung und die Frage des Vermögens der einzelnen Kirchengemeinden.

Noch ein kleiner Seitenblick auf unser *Beispiel 3*, Sie denken es sich schon, es handelt sich um den südwestlichen Bereich des Nordostens der Landeskirche. Dort besteht die gleiche Situation wie eben geschildert, also drei Kirchengemeinden, drei Ältestenkreise, drei Haushaltspläne und so fort. Jetzt entschließen sich diese drei Kirchengemeinderäte, die Kirchtumspolitik zugunsten einer Philosophie geschwisterlichen Miteinanders aufzugeben und ihre drei Gemeinden zusammenschmeißen. Das mehr als nur berechtigte Lob des Bischofs darf ich unterstreichen, wenn es mir denn überhaupt geziemt, Äußerungen des Bischofs zu unterstreichen, so als ob er dies nötig hätte.

(Heiterkeit)

Jedenfalls kommt das, was wir mit der Möglichkeit der Einrichtung von Predigtbezirken hier beschließen können, also insbesondere die Teilortswahl und die Bestellung Ältester nur für den Predigtbezirk, sicherlich auch diesen drei – nein – dieser einen Kirchengemeinde voll zugute.

Das *vierte* und letzte *Beispiel* ist dann das einer Großstadt; ich kann mich gerade nicht entsinnen, wo die genau liegt. Hier haben gerade die Regelungen über die Kompetenzen des Bezirkskirchenrates in Verbindung mit den Regelungen über die Predigtbezirke einen Charme, den näher auszumalen mir nun wirklich die Zeit fehlt. Es genügt vielleicht der Hinweis, dass viele der heute vorliegenden Änderungen dem jahrelangen kreativen Miteinander städtischer Struktur Ausschüsse zu verdanken sind.

Vielleicht darf ich an dieser Stelle einfügen, dass sich – für den Fall, dass Sie dem Antrag des Rechtsausschusses entsprechen werden und die Entwürfe beschließen – die Vorlage 7/11.1 – Antrag Auferstehungsgemeinde Freiburg – erledigt hätte, da das dortige Anliegen vollumfänglich in den Neuregelungen aufgenommen wurde.

Ich komme nun zu den Änderungen im Bereich des **Leitungs- und Wahlgesetzes**.

Vorab: Wir haben es hier mit einer wirklich nur schwer überschaubaren Fülle von Änderungen und Überarbeitungen zu tun. Da ist es nicht ganz einfach, den Überblick zu behalten. Das gilt logischerweise auch für den Rechtsausschuss. Umso schöner, wenn die anderen mitdenken. So war es der Finanzausschuss, der die Idee einbrachte, einmal darüber nachzudenken, was eigentlich eine „geheime Wahl mit verdeckten Stimmzetteln“ sei. Auch war es der Finanzausschuss, dem aufgefallen ist, dass es nicht ausreichen kann, wenn der Bezirkskirchenrat viermal zusammentritt. Besser wäre, er würde dies viermal im Jahr tun.

(Heiterkeit)

Diese Änderung wurde selbstverständlich vom Rechtsausschuss übernommen, allerdings bei der Übernahme in die Druckfassung ist sie dann doch wieder verloren gegangen.

(Heiterkeit)

In Absprache mit unserer verständnisvollen Präsidentin darf ich Sie bitten, sich in § 48 Abs. 1 des Leitungs- und Wahlgesetzes die Einfügung zu notieren, dass der Bezirkskirchenrat mindestens viermal *jährlich* zusammentritt. Also: Ergänzung in § 48 Abs. 1 um das Wörtchen „jährlich“.

Nichts notieren, aber hören möchten Sie weiterhin, dass in allen Vorlagen der Begriff „Pfarrbezirk“ durch den Begriff „*Predigtbezirk*“ zu ersetzen ist. Herr Binkele wollte es ändern, aber der Computer wollte nicht. Wir tricksten den Computer also aus, indem ich Ihnen diese Änderung, die redaktionell vorgenommen wird, einfach mündlich mitteile.

Mit dem Leitungs- und Wahlgesetz und den korrespondierenden Streichungen in der Grundordnung werden Regelungen, die keinen Verfassungsrang haben, nunmehr in ein einfaches Gesetz überführt. Das hat zugleich für den schlichten Rechtsanwender vor Ort den Vorteil, dass er bei der Organisation von Wahlen – gleich welcher Art – nunmehr nur noch ein Gesetz zur Hand nehmen muss und nicht – wie bisher – zwei.

Es entlastet die Grundordnung, die nur mit verfassungsändernder Mehrheit zu ändern ist, um Regelungen, die – das zeigt unsere Erfahrung – doch häufiger zu überdenken sind. In der Arbeitsgruppe war es freilich eine spannende Frage, welche Vorschriften Verfassungsrang genießen und deshalb in der Grundordnung verbleiben müssen.

Einfach war die Antwort für Vorschriften, die regeln, wie ein Protokoll geschrieben und unterschrieben wird – bisher § 23 Abs. 4 und § 38 der Grundordnung – oder die Bestimmung, dass Beschlüsse bekannt zu machen sind – bisher § 86 Abs. 3 der Grundordnung. Ich würde ja sagen, dass ein Beschluss, der den Betroffenen nicht bekannt gemacht wird, ohnehin nichts nutzt, weshalb solche Regelungen sowieso entbehrlich sind. Jedenfalls aber gehört so etwas nicht in die Grundordnung.

Dass die Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Organe keinen Verfassungsrang haben, zeigt uns ein Blick ins staatliche Recht. Dass die Anzahl der Sitze des Bundestages nicht im Grundgesetz geregelt ist, haben wir inzwischen alle mitbekommen. Aber auch zur Wahl findet sich in Art. 38 des Grundgesetzes der Grundsatz, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen sind und dass man 18 Jahre alt sein muss, um wählen zu können. Ansonsten endet diese Vorschrift mit dem dürren Hinweis: „Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“ In den §§ 12 bis 15 des Bundeswahlgesetzes finden Sie nun beispielsweise alle Regelungen über das Wahlrecht – aktiv und passiv. Nun müssen wir als Kirche ja nicht die staatliche Rechtsetzung kopieren. Aber eine biblische Begründung, warum Wahlregelungen Verfassungsrang haben sollten, ist mir bisher nicht zu Ohren gekommen.

(Heiterkeit)

Einher geht mit dieser Übernahme der Vorschriften in das Leitungs- und Wahlgesetz ein ganzer Kanon von Änderungen, der das Ziel der Verschlinkung des Wahlverfahrens und der Entlastung der Strukturen verfolgt.

So die Festschreibung der Zahl der Mitglieder im Kirchengemeinderat auf maximal 21; das kann man sich gut merken, weil das in § 21 des Leitungs- und Wahlgesetzes steht.

Weiter die stringente Abschaffung des Erfordernisses, örtliche Arbeits- und Strukturvereinbarungen durch Satzung zu regeln, die auch noch der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf. Künftig geht so was durch einfachen Beschluss oder maximal noch durch Geschäftsordnung.

Fristen wurden geändert, um das Wahlverfahren flexibler und straffer zu gestalten.

Sodann wurden eine ganze Reihe von Vorschriften geändert, deren Handhabung sich als unpraktikabel erwiesen hat, und es wurden notwendige Präzisierungen vorgenommen.

Ein paar inhaltliche Schlaglichter lassen sich sodann wie folgt setzen:

§ 16 der Grundordnung alter Fassung definierte die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die so in das Leitungs- und Wahlgesetz übernommen wurden. Es wurde dabei allerdings darauf verzichtet, zu fordern, dass die Person kirchlich getraut ist, die Kinder hat taufen lassen und diese im christlichen Bekenntnis erzieht. Letztgenannte Anforderung ist für den Gemeindevwahlausschuss nur schwer kontrollierbar. Die anderen Anforderungen führten in der Praxis zu immer schwieriger zu lösenden Einzelfällen. Ein Beispiel dafür wurde mir im Tischgespräch vorgestern mitgeteilt.

Ein muslimisches Ehepaar bittet um die Taufe und Kirchenmitgliedschaft. Die Ehefrau hat noch ein Kind aus erster Ehe. Der Vater dieses Kindes verweigert die rechtlich erforderliche Zustimmung zur Taufe des Kindes. Die Taufe familiengerichtlich

durchzusetzen ist äußerst schwierig bis unmöglich und vielleicht auch nicht ratsam. Diese Frau könnte – nach dem bisherigen Text unserer Grundordnung – nicht Älteste werden, ohne dass sich diese Folge aus der Verweigerungshaltung ihres Ex-Mannes unbedingt nahe legen würde. Dieses Beispiel lässt sich um zahllose weitere Beispiele ergänzen. Um dem Einzelfall jeweils gerecht zu werden, müsste man einen ganzen Kanon von Ausnahmenvorschriften gestalten, der kaum handhabbar ist.

Andererseits mochte man auf das in diesen Anforderungen zum Ausdruck kommende Bekenntnis auch nicht verzichten.

Der Begleitgruppe schien es eine vernünftige Lösung zu sein, in § 4 Abs. 1 Nr. 3 c des Leitungs- und Wahlgesetzes ein Anerkenntnis der kirchlichen Ordnungen vorzusehen. Immerhin haben wir Lebensordnungen zu Taufe und Trauung. Dem haben sich alle ständigen Ausschüsse angeschlossen. Im Hauptausschuss wurde diese Änderung – einmal fern meines Beispielfalls – im Hinblick auf den ökumenischen Kontext als hilfreich begrüßt.

Ein zweites Schlaglicht habe ich zu setzen, um Ihnen den Änderungsantrag des Hauptausschusses erläutern zu können.

§ 4 Abs. 2 Leitungs- und Wahlgesetz schließt, wie bisher schon, die Wählbarkeit von Gemeindegliedern aus, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, wobei die Geringfügigkeitsgrenze – erfreulich eindeutig – nunmehr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Stunden beschrieben wird.

Der Hauptausschuss war der Auffassung, dass es nicht ausreichend sei, nur den hauptamtlichen Mitarbeiter von der Wählbarkeit auszuschließen. Vielmehr müsse dies auch seinen Ehegatten betreffen. Diesen Änderungswunsch, der mit auch hier bestehenden Interessenkollisionen begründet wird, bildet sich im Änderungsantrag des Hauptausschusses ab, den Sie im Hauptantrag zum LWG bei § 4 abgedruckt finden.

Dieser Wunsch hat im Finanzausschuss und Rechtsausschuss keine Zustimmung erfahren. Die Interessenkollisionen bestünden nur in Einzelfragen, die über die Regelungen zur Nichtabstimmung bei Befangenheit hinreichend abgedeckt seien.

Zudem stellt sich die Frage, wie der Kreis der ausgeschlossenen Angehörigen in diesem Fall zu ziehen sei. Wenn zum Ehegatten auch Eltern, Kinder und der Bruder treten, könnten sich in ländlichen Gemeinden durchaus einmal Schwierigkeiten bei der Besetzung des Kirchengemeinderates ergeben; durchzieht unsere kleinen ländlichen Orte doch oftmals ein Band inniglicher verwandtschaftlicher Verbundenheit, weshalb es – unter uns gesagt – auf dem Land nie ratsam ist, über andere Leute abzulästern.

(Heiterkeit)

Ein drittes Schlaglicht will ich auf die Regelung des § 14 Abs. 2 des Leitungs- und Wahlgesetzes werfen.

Mit dieser Regelung geben wir der weitgehend geübten Praxis, für bestimmte Zwecke und Kreise innerhalb der Kirchengemeinde Geldtöpfe aufzumachen, einen schönen rechtlichen Rahmen.

Es wird sie nicht überraschen, dass diese Regelung das besondere Entzücken des Finanzausschusses gefunden hat. Der Finanzausschuss weist beiläufig darauf hin, dass

die bisher geübte Praxis durchaus nicht immer ohne Nachteile für die Kirchengemeinde war und benannte hier beispielhaft Probleme mit der Zinsabschlagssteuer. Herr Binkele bittet mich in diesem Kontext um den ausdrücklichen Hinweis, dass die Eröffnung eines Bankkontos für die Kirchengemeinde rechtlich gesehen der Unterschrift der Person im Vorsitzendenamt sowie eines weiteren Mitglieds des Kirchengemeinderates bedarf. Das steht jetzt in § 23 Abs. 3 Leitungs- und Wahlgesetz. Diesen Hinweis gebe ich gerne, auch wenn sich insoweit rechtlich nichts geändert hat. Aber wie würde Herr Binkele jetzt sagen:

„Rechtlich war des scho immer so, nur gemacht hawwe ses halt net!“

(Heiterkeit)

Dieser Punkt gibt mir auch hinreichenden Anlass zu vermerken, dass im Nachgang zu diesem Gesetzgebungsverfahren einmal andere Vorschriften auf etwaig erforderliche Folgeänderungen zu untersuchen wären; im ebigen Beispielfall müsste man noch einmal einen Blick ins KVHG werfen.

Ein interessantes Diskussionsspektrum war in allen Ausschüssen zu § 74 Abs. 4 des Leitungs- und Wahlgesetzes zu verzeichnen. Hier wird das sog. Pfälzer Briefwahlverfahren geregelt.

Hier bekommen alle Wahlberechtigten sämtliche Wahlunterlagen nebst der nötigen Briefumschläge ins Haus geschickt. Sie kennen dies vielleicht von den Sozialwahlen.

Die Regelung fand den Weg ins Gesetz, weil die Wahlbeteiligung bei unseren letzten Kirchenwahlen zum Nachdenken Anlass gab. In der Pfalz hat die Einführung dieses Verfahrens die Wahlbeteiligung von ca. 18 % auf 30 % angehoben. Das Gesetz gibt nun den Gemeinden die Möglichkeit, sich auch bei uns für dieses Verfahren zu entscheiden.

Die Diskussion drehte sich nun um die Frage, ob man darüber hinausgehen und das Verfahren gleich flächendeckend in der Landeskirche verpflichtend einführen sollte.

Die Erörterung in den Ausschüssen streifte Fragen der Finanzierung des gesamten Aufwandes. Weiter wurde bedacht, ob es sich hier nicht auch um eine gute Möglichkeit handelt, gerade auf die Kirchenmitglieder zuzugehen, die sonst im Verborgenen bleiben.

Andererseits wurde zu bedenken gegeben, dass sich durch die Beteiligung Kirchenferner die Wahlergebnisse verändern werden, da die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eher die Leute gewählt werden, die allgemein bekannt sind, während die nur im Kreis der Kerngemeinde bewährten Personen einen schlechteren Stand hätten. Über die Bewertung eines solchen Befundes konnte letztlich keine Einigkeit hergestellt werden. Man kann es auf den Nenner bringen: Wir sind uns eigentlich gar nicht so sicher, wie traurig wir über geringe Wahlbeteiligungen sind. Mit dem Rechtsausschuss waren die anderen Ausschüsse der Auffassung, dass man es bei der derzeitigen Fassung belassen und zunächst die Erfahrungen mit den kommenden Kirchenwahlen auswerten sollte. Danach wäre die Diskussion über die verpflichtende Einführung nochmals auf der Basis der Ergebnisse zu führen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Erhöhung der Wahlbeteiligung auch aufgrund der Neuregelung des § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 72 ergeben

könnte. Danach kann der Wahlvorgang auf einen Zeitraum von 8 Tagen festgelegt werden; das nennt man die „gestreckte Wahlhandlung“. Das heißt jetzt nicht, dass die Leute 8 Tage lang wählen müssen, um wählen zu können, sondern nur, dass sie zwischen 8 Tagen wählen können, um zu wählen. Die Wahl kann dabei an verschiedenen Orten stattfinden, wobei sich hier neben Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus auch insbesondere an diakonische Einrichtungen oder an die örtliche Bäckerei denken ließe.

Ich komme zum Schluss.

Alle ständigen Ausschüsse stimmen – von den Änderungsanträgen einmal abgesehen – den Vorlagen einhellig zu.

Wir haben mit dem 16. Änderungsgesetz der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz Zukunftsweisendes zur Beschlussfassung vorliegen.

Ich für meinen Teil – Sie erlauben ein persönliches Wort – würde mir wünschen, dass wir auf diesem Weg nicht stehen bleiben, sondern – freilich stets gut abgewogen – diesen Weg auch weitergehen.

Mit diesen Vorlagen hat sich – ich sagte es – auch die Begleitgruppe in mehreren Sitzungen befasst. Ich möchte den Mitgliedern der Begleitgruppe, also Herrn Dr. Winter, Herrn Binkele, Frau Bauer, Frau Dörenbecher und den synodalen Mitgliedern der Begleitgruppe, Herrn Götz, Herrn Dr. Harmsen, Frau Richter und Herrn Dr. Heidland, für die doch sehr konstruktive und zeitaufwändige Mitarbeit herzlich danken.

Ein Wort des Dankes an Herrn Dr. Winter, Herrn Binkele, Herrn Seiter und Herrn Kirchenbauer für die Begleitung der intensiven Gespräche in den Ausschüssen.

Ein besonderer Dank gebührt Herrn Binkele, auch wenn er es nicht mehr hören kann. Ich sage es mal so: Das Leitungs- und Wahlgesetz ist auch irgendwie sein Vermächtnis an uns.

Ich komme zum Beschlussvorschlag, für welchen ich Ihre Zustimmung mit der erforderlichen *Zwei-Drittel-Mehrheit* erbitte:

Die Landessynode stimmt folgenden kirchlichen Gesetzen in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu:

1. *16. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung,*
2. *Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).*

Änderungsanträge zum LWG:

a) Antrag des Hauptausschusses zu § 4 Abs. 2:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt für den Ehegatten der Mitarbeiterin bzw. die Ehegattin des Mitarbeiters.“

b) Antrag des Bildungs- und Diakoniausschusses zu § 9:

Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

Ich danke Ihnen.

(Starker Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Sechzehntes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom

Inhalt

Artikel 1	Änderung der Grundordnung	89
Artikel 2	Änderungen in Abschnitt II,2: Die Pfarrgemeinde	89
Artikel 3	Änderungen in Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde	90
Artikel 4	Änderungen in Abschnitt II,4: Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort	91
Artikel 5	Änderung in Abschnitt III,3: Dienste im Predigtamt	91
Artikel 6	Änderungen im Abschnitt V,2: Die Bezirkssynode	91
Artikel 7	Änderungen in Abschnitt V,3: Der Bezirkskirchenrat	91
Artikel 7	Änderungen in Abschnitt V,4: Das Dekanat	91
Artikel 8	Änderungen in Abschnitt V,6Ç Dekanatssprengel	92
Artikel 9	Änderungen in Abschnitt VII,2: Die Landessynode	92
Artikel 10	Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Vorschriften	92
Artikel 11	In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen	92

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), geändert durch das Fünfzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 10 geändert:

**Artikel 2
Änderungen in Abschnitt II,2: Die Pfarrgemeinde**

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

(2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

(3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das Gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.

(5) Dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.

(6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach Absatz 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.

(8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Kirchenälteste, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben (Gemeindevahl).

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke sind diese Wahlbezirke.

(4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. Die §§ 14, 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Pfarrgemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Pfarrgemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8,

3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, die Predigtbezirke und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.

(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 4 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

(6) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

(7) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.“

6. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
7. In § 24 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 3

Änderungen in Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde

1. In § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.“

2. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.“

4. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wählen,
2. Personen, die der Kirchengemeinderat beruft,
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden,
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen und
5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

5. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1)“ gestrichen.
6. Die §§ 33 bis 36 werden aufgehoben.
7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2);
5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;

7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
 8. das Gemeindevermögen zu verwalten;
 9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte;
 10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
 11. Gemeindegremien zu beschließen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse, Ältestenkreise oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
8. § 38 wird aufgehoben.
 9. In § 39 wird Absatz 3 aufgehoben.
 10. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderungen in Abschnitt II,4:
Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

Die §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

Artikel 5
Änderung in Abschnitt III,3: Dienste im Predigtamt

In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.“

Artikel 6
Änderungen im Abschnitt V,2: Die Bezirkssynode

1. In § 81 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:
 - „(2) Die Bezirkssynode wählt
 1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks,
 3. die Diakoniefarrerinnen bzw. den Diakoniefarrer nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes,
 4. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
 5. andere Amts- und Funktionsträger, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - (3) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
 - (4) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.“
2. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.
- (2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“
3. § 85 wird aufgehoben.

4. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.“

5. Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

Artikel 7
Änderungen in Abschnitt V,3: Der Bezirkskirchenrat

1. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

Artikel 7
Änderungen in Abschnitt V,4: Das Dekanat

1. Die §§ 94, 95 und 97 erhalten folgende Fassung:

„§ 94

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.“

(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

§ 97

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatsprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

2. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.“

Artikel 8**Änderungen in Abschnitt V,6, C. Dekanatssprengel**

§ 104 wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderungen in Abschnitt VII,2: Die Landessynode**

1. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.“

2. § 112 wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Vorschriften**

1. Es wird folgender § 136 b eingefügt:

„§ 136 b

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.“

2. § 137 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende Vorschriften.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Geschäftsordnung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.“

4. § 139 Abs. 1 und erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied eines Organs einer kirchlichen Körperschaft darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

5. In § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Kirchengesetz kann Abweichendes geregelt werden.“

Artikel 11**In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die in einem kirchlichen Nebenort nach § 43 der bisherigen Fassung der Grundordnung am 31. Dezember 2005 bestehenden Ältestenkreise bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Ältestenkreise nach den nächsten allgemeinen Ältestenwahlen bestehen. Sie können letztmals bei den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 neu gebildet werden, es sei denn der Bezirkskirchenrat beschließt nach § 11 Abs. 3 Grundordnung neuer Fassung die Auflösung der Pfarrgemeinde des Nebenortes. Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 Grundordnung neuer Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie e i n e Pfarrgemeinde mit e i n e m Ältestenkreis behandelt.

(3) Werden Kirchengemeinden, deren kirchliche Versorgung von e i n e r Pfarrstelle aus erfolgt, vereinigt, kann das Gesetz über die Vereinigung bestimmen, dass die bisherigen Kirchengemeinderäte die Rechtstellung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde mit zeitlicher Befristung behalten.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane
der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
sowie der Landessynode
(Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)**

Vom

Inhalt

I. Allgemeines	93
§ 1 Regelungsbereich	93
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen	93
II. Wahlberechtigung	94
§ 3 Wahlberechtigung	94
III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft	94
§ 4 Wählbarkeit	94
§ 5 Ausschluss von Angehörigen	94
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis	94
IV. Der Ältestenkreis	94
§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl	94
§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis	95
§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Predigtbezirk	95
§ 10 Gesetzliche Mitglieder	95
§ 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme	95
§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis	96
§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises	96
§ 14 Ausschüsse, Delegatio	96
V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode	96
§ 15 Allgemeines	96
§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis	96
§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten	96
§ 18 Auflösung des Ältestenkreises	97
VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchen- gemeinderates, innere Organisation	97
§ 19 Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat	97
§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen	97
§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat	97
§ 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme	97
§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat	97
§ 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates	98
§ 25 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation	98
§ 26 Delegation auf Ältestenkreise	98
§ 27 Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen	98
§ 28 Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen	98
§ 29 Vorbehalte des Kirchengemeinderates	98
§ 30 Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit	99
§ 31 Geschäftsführender Vorsitz	99
§ 32 Auflösung des Kirchengemeinderates	99
VII. Die Bezirkssynode	99
§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode	99
§ 34 Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung	99
§ 35 Wahlverfahren	99
§ 36 Berufung von Synodalen	99
§ 37 Mitglieder kraft Amtes	99
§ 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode	100
§ 39 Vorsitz der Bezirkssynode	100
§ 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung	100
§ 41 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation	100
§ 42 Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode	100

VIII. Der Bezirkskirchenrat	100
§ 43 Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung	100
§ 44 Mitglieder kraft Amtes	100
§ 45 Mitglieder durch Wahl	100
§ 46 Wahlverfahren	101
§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates	101
§ 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates Ausschüsse	101
IX. Bildung der Landessynode	101
§ 49 Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk	101
§ 50 Wählbarkeit	101
§ 51 Vorbereitung der Wahl	101
§ 52 Durchführung der Wahl	101
§ 53 Berufung von Synodalen	101
§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode	101
X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise	102
§ 55 Gemeindevwahlausschüsse	102
§ 56 Bezirkswahlausschüsse	102
§ 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse	102
§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan	102
§ 59 Wahlbezirke, Stimmbezirke	102
§ 60 Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses	102
§ 61 Wählerverzeichnis	102
§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses	103
§ 63 Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses	103
§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung	103
§ 65 Einreichung von Wahlvorschlägen	103
§ 66 Wahlvorschlag	103
§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge	103
§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge	103
§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste	103
§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit	103
§ 71 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden	104
§ 72 Ort und Zeitraum der Wahl	104
§ 73 Wahl	104
§ 74 Briefwahl	104
§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	104
§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	104
§ 77 Wahlanfechtung	104
§ 78 Ungültigkeit der Wahl	104
§ 79 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung	104
§ 80 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat	104
§ 81 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen	105
XI. Schlussbestimmungen	105
§ 82 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	105

Die Landessynode hat gemäß § 131 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Regelungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden.

§ 2

Allgemeine Kirchenwahlen

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(2) Die allgemeinen Kirchenwahlen zur Bildung der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden und der Landessynode werden alle sechs Jahre durchgeführt.

(3) Die Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden erfolgt durch die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts. Die Wahl ist geheim.

II. Wahlberechtigung

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.

(2) Die Wahlberechtigung nach § 3 verliert ein Gemeindeglied, wenn es

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.

(3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevorstand bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
 - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
 - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
 - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

Antrag Hauptausschuss zu Absatz 2: Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt für den Ehegatten der Mitarbeiterin bzw. die Ehegattin des Mitarbeiters.“

(3) Nicht wählbar sind Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevorstand bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 5 Ausschluss von Angehörigen

(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.

(2) Werden bei der Gemeindevahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.

(4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

(2) Das Kirchenältestenamt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamte trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

IV. Der Ältestenkreis

§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl

(1) Für jede Pfarrgemeinde (§ 11 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindevahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		
D. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.		

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.

§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Predigtbezirk

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Predigtbezirke eingerichtet werden, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Predigtbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.

Antrag Bildungs- und Diakonieausschusses zu Absatz 6 und 7:

Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

(6) In einem Predigtbezirk können zusätzlich Kirchenälteste gewählt werden, die ausschließlich örtliche Aufgaben nach Absatz 5 wahrnehmen (Kirchenälteste des Predigtbezirks). Die Wahl erfolgt bei den allgemeinen Kirchenwahlen durch die Gemeinde; sie kann auch während der laufenden Amtszeit durch entsprechende Anwendung des Zu- bzw. Nachwahlverfahrens nach § 8 bzw. § 16 vorgenommen werden.

(7) Die Zahl der nach Absatz 6 zusätzlich zu wählenden Kirchenältesten wird durch den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde festgelegt. Bei einem Ausscheiden kann die Zahl neu bestimmt werden.

§ 10 Gesetzliche Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,
2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindevahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

§ 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil.

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ältestenkreis geändert und ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Ausschüsse, Delegation

(1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindeglieder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.

V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode

§ 15 Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.

§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren.

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).

(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim.

(6) Die Gewählten sind der Gemeinde bekannt zu geben. Sie werden nach Unterzeichnung der Verpflichtung auf das Ältestenamt in einem Gottesdienst eingeführt.

(7) Beschließt der Ältestenkreis, dass eine Zuwahl erfolgen soll, ist nach den Absätzen 2 bis 6 entsprechend zu verfahren. Mit einer Nachwahl kann gleichzeitig eine Zuwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen ist.

§ 18 Auflösung des Ältestenkreises

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

(2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.

VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates, innere Organisation

§ 19 Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat

(1) Umfasst die Kirchengemeinde den räumlichen Bereich einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis (§§ 7 und 8) zugleich der Kirchengemeinderat, auch wenn in ihr keine Pfarrstelle besteht.

(2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. Darüber hinaus gelten § 23 Abs. 3 bis 9 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfardienstgesetz.

(2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).

§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen

treffen.

(9) In der Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.

§ 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates – für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(5) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(8) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(9) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.

§ 24

Sitzungen des Kirchengemeinderates

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Regelung trifft.

(4) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Kirchengemeinderat geändert und ergänzt werden.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Der Kirchengemeinderat hat vor einer Entscheidung, die Angelegenheiten einzelner Pfarrgemeinden betrifft, den Ältestenkreise dieser Pfarrgemeinden anzuhören.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

(9) Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 25

Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden.

(3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den

Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.

(4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.

§ 26

Delegation auf Ältestenkreise

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3)

übertragen können.

§ 27

Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat regelt die Zuständigkeit der Leitung rechtlich unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde und die Grundsätze der Delegation auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 28

Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen

(1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden:

1. Aufgaben der Geschäftsführung,
2. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht,
4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde,
6. Befugnis zur Kassenanordnung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks.

(3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.

§ 29

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.

(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.

(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
3. Beschlussfassung über Gemeindegeldern.

§ 30

Ende der Amtszeit,

Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit

(1) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt. Entsprechendes gilt für beschließende Ausschüsse.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates lädt die Person im Vorsitzendenamt ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Person im Vorsitzendenamt, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates soll in der Regel ein Treffen vorausgehen, in dem informiert wird über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchengemeinderates,
2. die Aufgaben und Bildung der Ausschüsse sowie
3. das Verfahren der Wahl der Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt und deren Amtszeit.

Außerdem sollen Fragen der Kandidatur für diese Ämter und die Besetzung der Ausschüsse erörtert werden.

§ 31

Geschäftsführender Vorsitz

Wird in der konstituierenden Sitzung kein Mitglied des Kirchengemeinderates in das Vorsitzendenamt gewählt, nimmt bis zu einer erfolgreichen Wahl die bisherige Person im Vorsitzendenamt das Amt geschäftsführend mit Stimmrecht im Kirchengemeinderat wahr. Der Kirchengemeinderat kann auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

§ 32

Auflösung des Kirchengemeinderates

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Gehören dem Kirchengemeinderat Kirchenälteste aus mehreren Pfarngemeinden an (§§ 20, 21), so wählen die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den neu zu bildenden Kirchengemeinderat.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 aufgrund der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarngemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Neuwahlen an oder bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates bis zu einer Nachwahl nach § 16 Bevollmächtigte im Sinne von § 17.

VII. Die Bezirkssynode

§ 33

Zusammensetzung der Bezirkssynode

(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:

1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
3. Synodale kraft Amtes.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden.

§ 34

Zahl der Synodalen je Pfarngemeinde, Stellvertretung

(1) Die Ältestenkreise der Pfarngemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

§ 35

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarngemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

§ 36

Berufung von Synodalen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

§ 37

Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und
8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 38

Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer,

2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,
5. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste,
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

§ 39 Vorsitz der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung

- (1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen
 1. mindestens einmal im Jahr,
 2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.
- (3) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; ist dies nicht der Fall, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend, soweit es sich um Fragen des Verfahrens handelt. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und Wahlen.

§ 41 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation

- (1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.
- (2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.
- (3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.

(5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.

§ 42 Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

(2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

VIII. Der Bezirkskirchenrat

§ 43 Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.
- (2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.
- (3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

§ 44 Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 45 Mitglieder durch Wahl

(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(4) Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden.

(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(6) Die Bestimmungen über den Ausschluss von Familienangehörigen nach § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Bezirkskirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 46 Wahlverfahren

(1) Der Bezirkskirchenrat informiert die Synodalen rechtzeitig vor der Wahl über das Wahlverfahren.

(2) Der Bezirkskirchenrat sowie die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Synodale zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen die Zustimmung zur Kandidatur enthalten.

(3) Nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach § 45 und nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird die Wahl durchgeführt.

(4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Wahl ist geheim. Offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden entspricht und kein Mitglied der Bezirkssynode widerspricht.

(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.

§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne.

(2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.

§ 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates Ausschüsse

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mindestens viermal jährlich zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft.

(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.

(4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX. Bildung der Landessynode

§ 49 Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

§ 50 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen sowie

2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar.

(3) Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie steht.

§ 51 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode.

(4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.

§ 52 Durchführung der Wahl

(1) Die Bezirkssynode erstellt aufgrund der Wahlvorschläge nach § 51 die Wahlvorschlagsliste.

(2) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(3) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.

(4) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

§ 53 Berufung von Synodalen

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerrinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.

(4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(5) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.
2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

(5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise

§ 55

Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(6) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

§ 56

Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindewahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,
4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 57

Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

§ 58

Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.

§ 59

Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.

(2) Der Gemeindewahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

§ 60

Aufgaben des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrates erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,
2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fort zu schreiben,
3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,
4. von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung ab zu erkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen,
5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,
6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,
7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,
8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,
9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie
10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken.

§ 61

Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass

1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder
2. eine Kartei geführt wird.

(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.

§ 62**Prüfung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen umgemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.

(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.

(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 63**Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.

(2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.

§ 64**Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.

(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 65**Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).

§ 66**Wahlvorschlag**

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen,

enthalten.

§ 67**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.

(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.

§ 68**Ergänzung der Wahlvorschläge**

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.

§ 69**Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.

§ 70**Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.

(5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.

§ 71
Abschluss der Wahlvorschlagsliste
und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamnt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde.

(2) Der Gemeindevahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

§ 72
Ort und Zeitraum der Wahl

Der Gemeindevahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 73
Wahl

(1) Der Gemeindevahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 74
Briefwahl

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindevahlausschuss festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

§ 75
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 76
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindevahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.

(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

§ 77
Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 78
Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.

§ 79
Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkswahlausschuss im Benehmen mit dem Gemeindevahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

§ 80
Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Der Gemeindevahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

§ 81

Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 58 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Offenlegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.
- (2) Abweichend von den Regelungen der Grundordnung beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.
- (3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.
- (4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.
- (5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.
- (7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.
- (8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

XI. Schlussbestimmungen

§ 82

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es treten gleichzeitig außer Kraft:
- das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117),
 - die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 213).
- Dies gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen nach § 31 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung bleibt bis zur Neubildung aus Anlass der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2008 bestehen. Dies gilt auch für Regelungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Gemeindegemeinschaften. Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zusammensetzung nach diesem Gesetz erfolgt.
- (3) Regelungen über die Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates in Gemeindegemeinschaften, die auf der Grundlage von § 37 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung von den Kirchengemeinderäten beschlossen wurden, gelten als Regelungen einer Geschäftsordnung weiter, bis sie durch Regelungen nach diesem Gesetz ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von beschließenden Ausschüssen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Bezirksatzungen der Bezirkssynoden.

(5) Die nach den Bestimmungen der Grundordnung bzw. Kirchlichen Wahlordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gewählten oder berufenen Mitglieder der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesen Organen nach der Neufassung dieses Gesetzes nicht mehr erfüllen. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Kirchengemeinderäten in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Neubildung eines Kirchengemeinderates nach Absatz 2 letzter Satz.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Tröger, der Applaus spricht ja schon fast für sich. Wir ahnen, welche Mühe und welchen Zeitaufwand ein solcher Bericht benötigt. Aber Sie haben auch gemerkt und gehört, mit wie viel Freude wir Ihren Bericht gehört haben. Das ist keineswegs selbstverständlich bei dieser Materie. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Und wir haben daraus auch gehört, dass die Ziffer 2 (Eingabe Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde Freiburg, vom 28.07.05, OZ 7/11.1) erledigt sein kann, wenn wir das im Sinne der Vorlage nachher abstimmen.

Ich rufe jetzt den Bericht des Synodalen Bauer auf, und auch da kann ich Ihnen schon ein bisschen in Aussicht stellen: Es könnte auch hier sein, dass eine Ziffer entfällt, wenn wir richtig abstimmen. Wir werden es hören.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Im Rahmen des juristischen Tandems mit Herrn Tröger folgt nun mein Bericht. Er befasst sich mit der Neuregelung des Besetzungsverfahrens für die Dekanate, die sowohl eine Änderung der Grundordnungsvorschriften §§ 94, 95 und 97 wie auch eine Novellierung der Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter erforderlich macht. Abschließend will ich auf die Eingabe des Pfarrenseniorenkonvents Hegau-Linzgau vom 09.08.2005 eingehen (OZ 7/13.1).

Der Entwurf bringt drei grundlegende Änderungen, die ich im Folgenden erläutern will:

- Das Gesetz, das aus sprachlichen Gründen die Bezeichnung „Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate“ führen soll, kennt keine hauptamtlichen Dekane mehr. Das bisherige kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28.04.1987 tritt außer Kraft. Künftig soll gelten, dass das Dekanat in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Wo diese Stelle angesiedelt ist, entscheidet die Bezirkssynode, die das Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde herzustellen hat (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Für die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aus landeskirchlicher Sicht scheint am besten der Evangelische Oberkirchenrat geeignet; es bedarf nicht – wie nach bisherigem Recht – des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat.

Ob eine Ausnahme von der Verbindung des Dekanats mit einer Gemeindepfarrstelle gemacht wird, entscheidet der Landeskirchenrat vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss. Soll eine Dekanin bzw. ein Dekan nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen werden, so hat sie bzw. er anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens einen regelmäßigen Predigtantrag zu übernehmen (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Den Anteil des gemeindlichen Auftrags bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat (Satz 2). Wo dieser Auftrag, z. B. die Wahrnehmung des Predigtamtes, verortet wird, beschließt die Bezirks-synode im Benehmen mit dem betreffenden Ältestenkreis vor Beginn des Wahlverfahrens (Satz 3).

§ 94 Grundordnung enthält eine identische Regelung.

2. Bereits nach den geltenden Vorschriften wirken bei der Besetzung des Dekanats die kirchlichen Ebenen – die gemeindliche und die landeskirchliche Ebene – zusammen. Nach der Novelle soll die Art der Mitwirkung der gemeindlichen Ebene eine Änderung erfahren. Während der vom Landesbischof unterbreitete Wahlvorschlag bislang des Benehmens des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats sowie des Einvernehmens des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde bedurfte, soll künftig auch mit der Pfarrgemeinde nur das Benehmen hergestellt werden. Mit dieser Änderung wird zwar die Entscheidungsbefugnis der Pfarrgemeinde beschränkt, diese aber keineswegs rechtlos gestellt. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zwingt beide Seiten zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Wahlvorschlag. Mit begründet vorgetragenen Bedenken der Gemeinde hat sich die landeskirchliche Ebene – der Landesbischof – eingehend zu befassen und ggf. darüber neu zu befinden (§ 3 Abs. 3). Eine Stärkung erfährt die Stellung der Pfarrgemeinde dadurch, dass sie künftig auch am Wahlvorgang selbst beteiligt ist; die Mitglieder des Ältestenkreises bilden zusammen mit der Bezirkssynode den Wahlkörper (§ 3 Abs. 4). Sie haben gleiche Rechte wie die Mitglieder der Bezirkssynode (§ 4 Abs. 3 bis 5). Eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen der Ältesten und der Bezirkssynodalen scheint nach Sachlage nicht angezeigt und überdies nicht praktikabel. Diese Änderung der Art der Mitwirkung der Pfarrgemeinde bei der Dekanatsbesetzung ist geboten, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. In der Vergangenheit kam es öfter dazu, dass Ältestenkreise ihr Einvernehmen mit nur einem von ursprünglich drei benannten Kandidierenden erteilten, sodass der Bezirkssynode die Möglichkeit der Auswahl zwischen mehreren Personen genommen wurde. Nicht selten machten Bezirkssynodale ihrem Unmut hierüber durch geringe Präsenz bei der Wahlhandlung oder durch grundsätzliche Ablehnung des bzw. der verbliebenen vorgeschlagenen Luft. Angesichts der vermehrten Zuweisung von Aufgaben an die Bezirksebene und im Hinblick auf die Tatsache, dass infolge der Strukturveränderungen die Kirchenbezirke an Größe zunehmen werden, muss bei der Besetzung des Dekanats ein umfassender Wahlvorschlag unterbreitet werden, der den konkreten Bedürfnissen des betreffenden Kirchenbezirks gerecht wird, ohne dabei die Interessen der Pfarrgemeinde aus den Augen zu verlieren. Der Gesetzentwurf schafft es, einen der veränderten Situation angepassten Interessenausgleich herbeizuführen. Im Einzelfall kann es völlig unterschiedlich sein, ob die Ältesten mit ihren Stimmen

bei der Wahl das Zünglein an der Waage spielen oder ob sie gegenüber einer deutlichen Mehrheit der Bezirkssynodalen unterliegen. Dass die Mehrheit der Stimmen des Wahlkörpers – gleichgültig, aus welchen Lager sie kommen – den Ausschlag gibt, kann auch von einem, der die Fahne der Gemeinderechte hoch hält, ernstlich nicht in Frage gestellt werden. Dem Kirchenältesten einer Dekangemeinde ist zuzumuten, bei seiner Entscheidung über die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans einen Blick auch über den eigenen Kirchturm hinaus zu werfen und zu akzeptieren, dass die Belange des Kirchenbezirks möglicherweise die Wahl einer bzw. eines anderen vorgeschlagenen als des eigenen Wunschkandidaten nahe legen. Bei vernünftiger Wahrung der Interessen beider kirchlicher Ebenen ist es eher unwahrscheinlich, dass aus einem Unterliegen bei der Wahl nennenswerte Konfliktpotentiale erwachsen können.

Zu ergänzen bleibt noch, dass nach einhelliger Auffassung der ständigen Ausschüsse die Mitwirkungsrechte der Pfarrgemeinde nach § 3 Abs. 3 bis 6 und § 4 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs auch dann Geltung besitzen, wenn das Dekanat nach § 1 Abs. 2 nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, vielmehr die Dekanin bzw. der Dekan anteilige Aufgaben des Pfarrdienstes, z. B. einen regelmäßigen Predigtantrag übernehmen. Denn auch durch die Zuweisung solcher Aufgaben, die für eine bestimmte Pfarrgemeinde wahrgenommen werden, wird diese Gemeinde betroffen im Sinne von § 3 Abs. 3.

Neu geregelt wird auch ein Konfliktlösungsverfahren für den Fall, dass in zwei Wahlverfahren der Wahlvorschlag des Landesbischofs ohne die erforderliche Mehrheit geblieben ist. Hier sieht § 5 Abs. 7 vor, dass der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen kann.

3. Eine Neuerung sieht § 6 Abs. 2 für Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter insoweit vor, als diesen nicht nur die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans im Falle der Verhinderung obliegt, sondern ihnen nach Festlegung durch den Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben zur ständigen eigenen Wahrnehmung übertragen werden. Dies setzt ein Einvernehmen der Beteiligten voraus. Bei zunehmender Aufgabenfülle ist eine Entlastung der Dekanin bzw. des Dekans durch dauerhafte Aufgabenübertragung durchaus angesagt (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Ist der Kirchenbezirk nach der vorgeschlagenen neuen Norm des § 97 Abs. 2 GO durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats in Dekanatssprengel gegliedert, so können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden, denen Aufgaben im Sinne von Absatz 2 für ihren Sprengel, in dem sie ihre Pfarrstelle haben, übertragen werden (§ 6 Abs. 3). Unter den mehreren Personen im Vertretungsamt legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung fest (§ 6 Abs. 4).

Die neue Vorschrift des § 6 Abs. 3 – identisch mit § 97 Abs. 2 GO – ist zu begrüßen, da sie gerade in räumlich großen Kirchenbezirken regionales Arbeiten ermöglicht. Sofern sie jetzt von der Landessynode als mögliche reguläre Organisationsform beschlossen wird, bedarf es der Beratung und Abstimmung über die Vorlage des Landeskirchenrats – Entwurf kirchliches Gesetz

zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreter im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald (OZ 7/5) – nicht mehr.

Verschiedentlich wurde auch der Hinweis gegeben, dass die Intensivierung der bezirklichen Inanspruchnahme der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreter Anlass geben sollte, künftig über einen angemessenen Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit nachzudenken.

Zu der Eingabe unter OZ 7/13.1 ist abschließend zu bemerken, dass ein wesentlicher Teil der dort vorgebrachten Anliegen vom vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt wird.

Ich komme somit zu dem Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Besetzung der Dekanate in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 29 Absatz 2
Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate
(Dekanatsbesetzungsgesetz – DekBG)**

Vom

Die Landessynode hat gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Dekaninnen und Dekane

§ 1

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischer Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtantrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

§ 2

(1) Die Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(4) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde.

(5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person stellt das Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 6 her.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.

§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, vor der Wahl einen Gottesdienst zu halten, um sich der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt.

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, ruht für das ganze Wahlverfahren deren Mitgliedschaft. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Wahlkörpers, die für die Berechnung nach Absatz 4 zu Grunde zu legen ist, entsprechend.

§ 5

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlsynode führt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einer anderen dazu beauftragten Person vorgenommen werden.

(7) Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

II. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 6

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates

(2) Neben der Vertretung bei Verhinderung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

(3) Ist der Kirchenbezirk nach den Vorschriften der Grundordnung in Dekanatsprengel unterteilt können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen nach Absatz 2 bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

(4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

III. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 7

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 (GVBl. S. 159), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 103).

2. Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45), geändert durch kirchliches Gesetz vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) / 27. April 1990 (GVBl. S. 45).

(3) Die bestehenden hauptamtlichen Dekanate in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg bleiben in der bisherigen Form bestehen, solange keine andere Regelung nach § 1 Abs. 2 getroffen worden ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank auch Ihnen, Herr Bauer, für den zweiten Beitrag des juristischen Tandems. Wir haben gehört, dass bei entsprechender Beschlussfassung die Ziffer 6 (OZ 7/5) unserer Tagesordnungsliste dann auch erledigt wäre.

Wir haben jetzt also über drei Vorlagen zu beraten und zu beschließen:

1. über die Vorlage „Änderung der Grundordnung“,
2. über die Vorlage „Leitungs- und Wahlgesetz“,
3. über die Vorlage „Dekanatsbesetzungsgesetz“.

Ich eröffne die **Aussprache** und bitte Sie, in der Reihenfolge, wie ich die Vorlagen aufrufen werde, darüber zu diskutieren, damit wir auch wissen, wo wir gerade stehen.

Ich rufe zunächst die Aussprache zur **Grundordnung** auf. Gibt es Wortmeldungen? – Sie haben das offensichtlich in den Ausschüssen gut diskutiert und beraten, dass Sie jetzt gar keinen Beratungsbedarf mehr haben.

Dann rufe ich auf die Aussprache zum **Leitungs- und Wahlgesetz**.

Synodale **Dr. Kröhl**: Ich möchte den Antrag des Hauptausschusses zu § 4 Absatz 2 noch einmal erläutern.

Wir sind von dem Fall ausgegangen, dass ein hauptamtlich angestellter Kantor in einer Gemeinde eine Frau im Kirchengemeinderat bzw. im Ältestenkreis hat – und solche Fälle gibt es. Es gibt oft Verdruss zwischen Kirchengemeinderat, den Pfarrern und Kantoren, und diese Konstellation, dass alle Dinge, die im Ältestenkreis besprochen werden, dann zuhause beim Kantor in der Stube landen, ist sehr ungut. Es betrifft also nicht die Sekretärin oder einen untergebenen Angestellten, sondern wir hatten eigentlich auf den Kantor abgezielt – und Kantoren, die zu 100 % beschäftigt sind, gibt es ja gar nicht so viele. Es betrifft also nicht die kleinen Orte, wo praktisch die gesamte Belegschaft auszuschießen wäre, in den Ältestenkreis zu kommen, weil alle irgendwie miteinander verwandt sind. Sondern es betrifft eigentlich die großen Orte, die einen Kantor haben, und deshalb möchte ich noch einmal dafür plädieren, hier die Kantoren speziell aufzunehmen.

Synodale **Overmans**: Wir haben eben von Herrn Tröger gehört, welche positiven Erfahrungen in der pfälzischen Landeskirche mit der flächendeckenden Versendung von Briefwahlunterlagen über die Wahlbeteiligung gemacht wurden. Gestern Abend habe ich im Gespräch erfahren können, dass es in einer anderen Landeskirche üblich ist, zusammen mit den Wahlunterlagen Fragebögen über die Akzeptanz der Gemeindegemeinschaft mitzuschicken und dass dort sehr positive Erfahrungen damit gemacht wurden. Die Versendung von Briefwahlunterlagen ist offensichtlich eine große Chance, mit der Gemeinde auf eine ganz andere Art und Weise wieder ins Gespräch zu kommen und sowohl die Akzeptanz abzufragen – um Konsequenzen für die Gemeindegemeinschaft ziehen zu können – als auch die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Wir haben aber auch von Herrn Seiter gehört, dass die flächendeckende Versendung der Wahlunterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist. Deswegen wäre meine Anregung: Wir haben doch Projekt-rücklagen. Könnten wir nicht den Oberkirchenrat bitten zu prüfen, ob es ein Projekt zur Kirchenwahl geben könnte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Soll das ein Antrag sein? Oder sagen Sie: Das wurde vom Kollegium gehört, wir warten einmal ab, ob wir ein Echo bekommen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Wir haben es gehört!

Präsidentin **Fleckenstein**: Das hätte ich jetzt nicht ins Rechtsreferat verortet.

Ja, es ist eine *Anregung aus der Mitte der Synode*, kein förmlicher Antrag. Ich bitte das Kollegium die Anregung zu bedenken.

Synodaler **Wermke**: In § 9 in den Absätzen 6 und 7 des Leitungs- und Wahlgesetzes geht es, wie es bei uns im Ausschuss benannt wurde, um die so genannte Quasi-Ältesten, die nach Auffassung des Bildungsausschusses so nicht eingeführt werden sollten. Wir haben von Herrn Tröger sehr deutlich gehört, dass das, was wir heute beraten und beschließen, doch auch zur Klarheit der Verhältnisse beitragen soll. Wir sehen genau das nicht berücksichtigt, wenn es zwei Arten von Ältesten gibt. Wir sprechen vom Ältesten und müssen uns dann darüber im Klaren werden, welchen von beiden wir meinen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Es gibt noch andere Formen, die verantwortliche Mitarbeit von Menschen in den Gemeinden zu würdigen und in der Öffentlichkeit darzustellen, sodass ich sie herzlich bitte, dieser Streichung doch zuzustimmen.

Ich möchte mich bei Herrn Tröger bedanken – nicht nur für einen außerordentlich amüsanten Vortrag, sondern auch dafür, dass er in seiner Darstellung sehr wertungsfrei und ausführlich die Meinungen der Ausschüsse uns allen hier vorgetragen hat. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Schleifer**: Ich möchte Frau Dr. Kröhl antworten. Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf alle Mitarbeitenden, nicht nur auf die Kantoren.

Ich möchte auch noch einmal den Hinweis von Herrn Tröger aus seinem Bericht wiederholen: Die Ordnung sah bisher schon in solchen Fällen den Ausschluss wegen Befangenheit vor.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es noch Wortmeldungen zum Leitungs- und Wahlgesetz? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum dritten Teil der Reihe, zum neuen **Dekanatsbesetzungsgesetz**.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte zwei Dinge klären, eins zum Bericht, eins zum Text.

Herr Bauer, ich widerspreche Ihnen nicht gerne, aber ich muss eines klarstellen: Die Reduzierung auf einen Kandidaten ist häufig passiert, nicht aber von dreien auf einen. Einen solchen Vorgang habe ich nicht in Erinnerung. Meistens war es eine Reduzierung von zweien auf einen. Diese Vorgänge waren aber schmerzlich genug, sodass ich sehr froh bin, dass das Gesetz jetzt in dieser Weise geändert wird. Ich wollte das nicht unwidersprochen im Raume stehen lassen: Es sind in den letzten sieben Jahren – ich habe eine Zusammenstellung für den Rechtsreferenten gemacht – etliche Fälle gewesen, wo es zu einer Reduzierung geführt hat, die genau die Wirkung hatte, die Sie richtig beschrieben haben.

Das Zweite, was ich sagen möchte: Ich wurde von einem Synodalen angesprochen und freue mich, dass er mich angesprochen hat, wie denn mit § 3 Abs. 5 umzugehen sei, also das Benehmen mit dem Ältestenkreis herzustellen. Ich nenne einmal ein Szenario: Der Ältestenkreis ist einmütig gegen einen Kandidaten, und ich sage, das Benehmen sei hergestellt und präsentiere ihn trotzdem. Das werde ich doch nicht tun. Ein Landesbischof, der so handelt, würde wohl nicht verantwortlich handeln. Formal ist das Benehmen hergestellt. Ich sage Ihnen zwei Fälle, die mir noch vor Augen sind, und da hätte ich, wenn es diese Regelung schon gegeben hätte, in der Tat anders gehandelt. Bei einem Abstimmungsverhältnis von 3 : 2 und einem fehlenden Ältesten würde ich sagen, ist das Benehmen hergestellt, und dann wird das in der Synode entschieden. Das hat dann die Wirkung gehabt, dass der sehr qualifizierte Kandidat im ersten Wahlgang in der Synode nicht einmal die Mehrheit bekommen hat, die er brauchte, und ein zweiter Wahlgang nötig war – und so war er am Beginn seines Dienstes schon beschädigt. Ich sage vor jeder Wahl – und heute Abend haben wir ja wieder die Einleitung des Verfahrens in Emmendingen –, auch beim Bezirkskirchenrat: Wenn das Votum ein sehr, sehr klares ist, das gegen den Kandidaten spricht, binde ich mich auch an ein solches Votum und sage, dann ist für mich das Benehmen zwar formal hergestellt, aber das heißt für mich, dass ich diesen Vorschlag natürlich zurücknehme. Das will ich hier sagen. Ich kann nicht beziffern, ob das bei 6 : 1 oder schon bei 5 : 2 greift, aber solche Situationen sind im Blick. Wenn das ein klares Votum ist und dann vielleicht auch noch einmütig vom Ältestenkreis und vom Bezirkskirchenrat, dann wäre ich doch sehr töricht, wenn ich gegen ein solches Votum sagen würde, formal sei das Benehmen hergestellt, ich mache den Vorschlag trotzdem.

Ich nenne Ihnen aber noch einen anderen Fall, der sehr, sehr schmerzlich war, wo ich auch gerne anders gehandelt hätte, wo das Abstimmungsverhältnis nachher relativ klar war, aber es eindeutig unter unfairen Bedingungen durch eine Außenbeeinflussung stattgefunden hat. Wenn diese Beeinflussung hätte gewichtet werden können, dann wäre ich viel freier zum Handeln gewesen. Dieser Fall ist mir auch vor Augen. Das sind keine ausgedachten Geschichten. Ich bin sehr, sehr dankbar, wenn das Verfahren so geändert wird. Ich verspreche Ihnen, ich gehe mit diesem Gut, das Sie jetzt dem Landesbischof anvertrauen, sehr, sehr sorgsam um. Ich werde nicht leichtfertig gegen klare und überzeugende Voten sagen, das Benehmen sei hergestellt und dann trotzdem bei meinem Wahlvorschlag bleiben, weil ich auch denke, das würde zu Lasten des Kandidaten gehen und übrigens auch zur Beschädigung des Bischofsamtes an der einen oder anderen Stelle beitragen. Das wollte ich nur noch einmal klarstellend gesagt haben, und ich danke dem Synodalen, der mich angesprochen hat.

Synodaler **Breisacher**: Im vorliegenden Gesetzentwurf wird in Bezug auf die Beteiligung der betroffenen Pfarrgemeinden ein Paradigmenwechsel vollzogen, den ich so nicht teilen kann. Es mag richtig sein, wie von verschiedenen Seiten dargestellt wurde, dass die Pfarrgemeinde in der bisherigen Praxis zu viel Einfluss hatte. Nach dem neuen Modell schlägt das Pendel aber genau in das andere Extrem über. Problematisch finde ich dabei vor allem die Tatsache, dass beim Wahlverfahren selbst die Stimmen der Kirchenältesten der betroffenen Pfarrgemeinde im Verhältnis zu den Stimmen der Bezirkssynode kaum ins Gewicht fallen. Dies ist für mich schwierig zu vereinbaren mit dem evangelischen Prinzip der freien Pfarrwahl.

Wir haben im Hauptausschuss lange darüber gesprochen und eine mathematische Gewichtung der Stimmen erwogen, um die Stimmen der Kirchenältesten gegenüber den Stimmen der Bezirkssynode aufzuwerten. Allerdings ist uns keine befriedigende und machbare Lösung eingefallen. Deshalb kann ich auch keinen Alternativ-Vorschlag einbringen.

Dennoch halte ich angesichts dieser Situation die alte Version mit dem Einvernehmen besser als die neue. Der Herr Landesbischof hat es eben gesagt, dass ihm an dieser Stelle eine neue zusätzliche Verantwortung zukommt – dahin gehend, dass er entscheiden muss, wenn nun dieses Benehmen hergestellt ist – entweder mit großer Mehrheit, einstimmig oder mit knapper Mehrheit –, ob er seinen Vorschlag dann zurückzieht oder nicht. Er hat es eben beschrieben, dass er sehr verantwortlich damit umgehen möchte. Wir wünschen ihm viel Weisheit für diese Entscheidungen.

Synodaler **Dr. Wegner**: Ich bitte Sie doch einmal bei diesem Dekanatsbesetzungsgesetz auf II § 6 zu schauen. Vorab möchte ich sagen, dass dieses Gesetz sich durch eine klare Sprache auszeichnet und man im Unterschied zu manchem, wonach wir uns sonst richten müssen, auf die Formulierungen „soll“, „könnte“, „müsste“ und „muss“ weitgehend verzichtet hat und der klare unzweifelhafte Indikativ vorgezogen wurde, was in der Regel sehr zur Klarheit beiträgt. Ich möchte aber um eine Abweichung bitten, dass man in § 6 Absatz 2 die Übertragung von bestimmten Aufgaben in die Verantwortung des Dekans und des Bezirkskirchenrats legt und deswegen nicht sagt, dass die Aufgaben „übertragen werden“, sondern dass sie „übertragen werden sollen“. Wir alle wissen, dass man bei einer solchen Vorschrift dann nur mit stichhaltigen Gründen davon abweichen kann. Ich plädiere also dafür, an dieser Stelle nicht neben der Vertretung bei Verhinderung zu sagen, die Aufgaben „werden übertragen“, sondern sie „sollen übertragen werden“ – und dann geht es weiter: „... diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest.“ Sie sehen, die Verantwortung ist groß.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe es notiert, Sie brauchen es mir nicht mehr schriftlich zu geben, Herr Dr. Wegner.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte doch der Auffassung widersprechen, dass wir hier in das andere Extrem gefallen sind. Herr Breisacher, ich glaube, nach dem, was der Herr Landesbischof eben gesagt hat, kann man diese Auffassung so nicht vertreten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt keine Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich die Aussprache und frage die beiden Berichterstatter, ob sie noch einmal das Wort möchten.

Synodaler **Tröger, Berichterstatter**: Ich möchte noch kurz auf das reagieren, was Frau Dr. Kröhl gesagt hat.

Ich habe bei den Besprechungen mit dem Bildungs- und Diakonieausschuss es nicht so verstanden, dass lediglich die Ehegatten von Kantoren ausgeschlossen werden sollten, sonst hätte ich den Antrag entsprechend formuliert und nicht so, dass alle Mitarbeiter erfasst sind. Ich möchte dazu sagen, dass natürlich eine Regelung, die so lauten würde, die Ehegatten von Kantoren sind ausgeschlossen, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht machbar ist. Denn es handelt sich um das Wahlrecht, und das ist, auch wenn wir es nicht mehr in der Grundordnung regeln, ein Mitgliedschaftsrecht unserer Kirchenmitglieder und dies wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz völlig unvereinbar.

Deswegen müssen Sie sich entscheiden: Wollen Sie grundsätzlich die Ehegatten von Mitarbeitern nicht drin haben – egal, ob Sekretärin, Kantor oder sonst wer – oder sagen Sie, wir belassen es einfach bei der Fassung, die der Rechtsausschuss vorschlägt.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Ich möchte ganz kurz noch auf das Votum von Herrn Dr. Wegner etwas erwidern. Er schlägt ja vor, eine Soll-Regelung bei der Frage der Übertragung von ständigen selbstständig wahrzunehmenden Aufgaben auf den Dekanstellvertreter bzw. die Dekanstellvertreterin vorzusehen. Ich halte das nicht für sachgerecht. Die jetzige Regelung, obwohl es keine Soll-Regelung ist, geht davon aus und macht es zum Normalfall, dass dies so stattfindet. Sie ist trotzdem sehr offen, da ja der Umfang, wie weit eigene Aufgaben übertragen werden, nach dem Gesetz völlig unbestimmt ist und dies dem einzelnen Kirchenbezirk und dort dem Bezirkskirchenrat überlassen ist. Auch in der Praxis heute – ohne dass wir diese Vorschrift haben – wird es überwiegend so sein, dass gewisse Aufgaben bereits von Dekanstellvertretern und Dekanstellvertreterinnen aus dem Arbeitsfeld der Dekanin bzw. des Dekans selbstständig wahrgenommen werden. Dahinter sollte man nicht zurückgehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Bauer.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**, zunächst über den Hauptantrag des Rechtsausschusses,

über das **16. Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005. Hierzu gibt es keinerlei Änderungsanträge anderer ständiger Ausschüsse oder aus der Mitte der Synode. Wir brauchen hierzu – Sie haben es vorhin schon gehört – bei drei viertel Anwesenheit der Mitglieder der Landessynode eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Ich beabsichtige über dieses Gesetz nach Artikeln abzustimmen. Sie können das inhaltlich gut verfolgen – auch, welche Änderungen jeweils betroffen sind.

Wir stimmen zunächst ab über die Überschrift: Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1: Änderung der Grundordnung: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Artikel 2: Die Pfarrgemeinde – Danke, das ist auch die Mehrheit.

Artikel 3: Die Kirchengemeinde – Das ist die Mehrheit.

Artikel 4: Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 5: Dienste im Predigtamt – Das ist die Mehrheit.

Artikel 6: Die Bezirkssynode – Auch hierfür ist eine Mehrheit.

Artikel 7: Der Bezirkskirchenrat – Das ist die Mehrheit.

Artikel 8: Das Dekanat – Auch hier haben wir eine Mehrheit.

Artikel 9: Dekanatssprengel – Das ist die Mehrheit.

Artikel 10: Die Landessynode – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 11: Gemeinsame Vorschriften – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 12: In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen – Ich sehe auch hier eine Mehrheit.

Dann bitte ich Sie noch einmal über das gesamte Gesetz abzustimmen, und ich bitte hier um Auszählung der Ja-Stimmen. – Es sind 66 Ja-Stimmen. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Dann ist diese Grundordnungsänderung bei einer Enthaltung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, also mit verfassungsändernder Mehrheit, so beschlossen. Ich danke Ihnen.

Wir kommen zur Abstimmung über die zweite Vorlage, über den Hauptantrag des Rechtsausschusses bezüglich des Kirchlichen Gesetzes über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfargemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (**Leitungs- und Wahlgesetz – LWG**). Diese Überschrift ist jetzt neu, und Sie sehen, warum das in unserer Geschäftsordnung drinsteht, dass man auch über die Überschrift abstimmen muss. Wenn Sie dieser Überschrift zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Die Überschrift wird ergänzt mit „vom 20. Oktober 2005“.

Hier beabsichtige ich nach Abschnitten abzustimmen. Die Abschnitte sind mit römischen Ziffern versehen, und sie ergeben sich aus dem Inhaltsverzeichnis. Sie sehen dabei sofort, welche Paragraphen betroffen sind.

Abschnitt I – Allgemeines: Hier gibt es keine Änderung. Wenn Sie zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Abschnitt II – Wahlberechtigung – Auch das ist die Mehrheit.

Abschnitt III – Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft: Hier haben wir einen Änderungsantrag des Hauptausschusses zu § 4 Absatz 2, nämlich nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen: „Das Gleiche gilt für den Ehegatten der Mitarbeiterin bzw. die Ehegattin des Mitarbeiters.“ Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist ersichtlich nicht die Mehrheit. Bei 15 Ja-Stimmen ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann lasse ich über den gesamten Abschnitt III in der ursprünglichen Form abstimmen. – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt IV – der Ältestenkreis: Hier haben wir einen Antrag des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakoniewausschusses zu § 9 Absätze 6 und 7, und zwar auf die Streichung beider Absätze mit der Intention, es möge keine Quasi-Ältesten geben. Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Bei 35 Ja-Stimmen ist das die Mehrheit. Dann werden die Absätze 6 und 7 in der Vorlage gestrichen.

Wir stimmen jetzt über Abschnitt IV, die §§ 7 bis 14 in der geänderten Form, ab. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Abschnitt V – Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode, §§ 15 bis 18 – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt VI – Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates, die innere Organisation, die §§ 19 bis 32 – Auch das ist die Mehrheit.

Abschnitt VII – Die Bezirkssynode, die §§ 33 bis 42 – Auch das ist klar die Mehrheit.

Abschnitt VIII – Der Bezirkskirchenrat: Da haben wir in § 48 zu beachten, dass schon im Hauptantrag das Wort „jährlich“ in der zweiten Zeile des Absatzes 1 eingefügt wurde. Wenn Sie dem Abschnitt VIII zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt IX – Bildung der Landessynode, die §§ 49 bis 54 – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt X – Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, die §§ 55 bis 81 – Auch das ist die Mehrheit.

Abschnitt XI – Schlussbestimmungen, § 82 – Auch das findet eine Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über das gesamte Leitungs- und Wahlgesetz, ich bitte Sie, noch einmal Ihre Zustimmung anzuzeigen. – Das ist eindeutig die ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist dann dieses Gesetz so beschlossen.

Wir kommen zur dritten Vorlage, zum Hauptantrag des Rechtsausschusses zum Kirchlichen Gesetz zur Besetzung der Dekanate (**Dekanatsbesetzungsgesetz – DekBG**) vom 20. Oktober 2005. Auch hier ist die Überschrift neu. Gibt es Bedenken gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich auch hier in Abschnitten die Abstimmung durchführen.

Abschnitt I – Dekaninnen und Dekane, die §§ 1–5: Hier ist keine Änderung vorgenommen worden. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Abschnitt II – Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter: Hier gibt es einen Änderungsantrag von Herrn Dr. Wegner, in § 6 Absatz 2 eine Veränderung dahin gehend vorzunehmen, dass bestimmte Aufgaben nicht übertragen werden, sondern übertragen werden sollen. Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, dann bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das sieht keineswegs nach einer Mehrheit aus. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Dann wird dieser Paragraph nicht geändert. Wir stimmen also in der ursprünglichen Form über den § 6 ab. – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt III – In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, § 7 – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich Sie, noch einmal über das gesamte Gesetz abzustimmen. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist dann auch dieses Gesetz beschlossen.

Wir haben damit zugleich auch die Vorlagen zu den Ziffern 2 (Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28.07.2005 OZ 7/11.1) und 6 (Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald OZ 7/5) erledigt, sodass wir den gesamten Tagesordnungspunkt XI siegreich behandelt haben.

(Beifall)

Ich habe Grund zu einem umfassenden Danke schön, was diesen großen Block angeht, zu einem Danke schön dafür, dass die Idee, hier in eine Innovation, in ein Überdenken von Strukturen hineinzugehen und eine wirkliche Novelle schrittweise auf den Weg zu bringen, aufgenommen wurde. Ich danke, dass hier im Rechtsreferat, in der begleitenden Kommission, in den Ausschüssen, auch hier bei der Beratung in der Zwischentagung, schon sehr, sehr viel Mühe und Arbeit investiert wurde, und ganz vorne dran Herr Binkele.

(Beifall)

Ich sage es, obwohl ich weiß, dass Sie das nicht immer hören mögen, aber wir haben Anlass Ihnen zu danken, und dann wollen wir es auch tun.

Es wäre völlig unmöglich gewesen, wenn nicht in den Ausschüssen eine solche gute Information und eine solche gute Diskussionsatmosphäre bestanden hätte, eine solche Zielorientierung unserer Synode, dass man einen derartig gravierenden und komplizierten Block, wenn es auch nur der erste Schritt ist, mit einem solchen Zeitaufwand hier berät und abstimmt und damit auch zur Geltung bringt. Ich bedanke mich bei Ihnen allen sehr herzlich für diese Leistung.

XII

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Lauer, bitte.

Synodaler **Lauer**: Nachdem ich schon heute Morgen einmal etwas zur Verwendung von Sprache bei uns gesagt habe, möchte ich das noch einmal tun und etwas von gestern Abend aufnehmen, von dem Bericht zum Besuch im Referat 4 (siehe 2. Sitzung, TOP XII, S. 55). Dort ist in der Anlage ein Artikel von Herrn Greiling über den Religionsunterricht angefügt. Dort heißt es im letzten Satz: Die verfassten Strukturen der Landeskirche mit ihrem parochialen Vorgang lassen diesen so wichtigen Arbeitsbereich, den des Religionsunterrichts, so leicht aus dem Blick geraten.

Wenn ich sage „zur Sprache“, ist das für mich nicht einfach eine stilistische Geschichte, sondern ich frage mich wirklich, ob da etwas aus dem Blick geraten ist. Ich bekomme oft Post zur Synode oder auch vom Oberkirchenrat, wo als Berufsbezeichnung „Herrn Religionslehrer Jürgen Lauer“ geschrieben wird. Wenn ich in den Kollegien der Schulen, an denen ich unterrichte, gefragt werde: „Was machen Sie denn so?“, sage ich immer: „Ich bin Pfarrer an der Schule“.

Ich möchte einfach darauf hinweisen, wobei die Religionslehrer in keiner Weise abgewertet werden sollen, dass die Pfarrer, die an Schulen unterrichten, Pfarrer mit einem umfassenderen Auftrag sind als dem des Religionsunterrichts. Ich erlebe immer mehr, dass seelsorgerlichen Aufgaben an Schülern und in Kollegien vermehrt Bedeutung zukommt. Die Gottesdienste, die gehalten werden, bis hin zu Kasualien, die angefragt werden, sind meiner Meinung nach ein wichtiger Auftrag, den Pfarrer an den Schulen wahrnehmen.

Ich erlebe es immer wieder, dass diese Aufträge vermehrt von Schülern in der heutigen Zeit nachgefragt werden. Ich bitte einfach, das im Blick zu behalten, dass Pfarrer hier in einem Arbeitsbereich tätig sind, wo wir tagtäglich so viele Menschen erreichen wie vielleicht in kaum einem anderen Bereich der Arbeit von Pfarrern sonst. Ich bitte Sie einfach, nicht zu vergessen, dass auch diejenigen, die an den Schulen tätig sind, Pfarrer sind – und nicht nur die Gemeindepfarrer.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Lauer. Gibt es aus dem Plenum weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Dann dürfen wir uns jetzt auf den Beitrag der Studierenden und Lehrvikarinnen und Lehrvikare freuen. Das Präsidium räumt ihnen auch den Präsidiumstisch.

Die Studierenden und Lehrvikare haben jetzt das Wort.

Verteterinnen und Vertreter der Studierenden und Lehrvikare führen aus: (Einer der Sprecher dieser Gruppe sucht mit einem Kompass das Rednerpult.) Ja, so ein Kirchenkompass ist schon eine feine Sache. Man findet den Weg zum Mikrofon einfach viel schneller.

(Heiterkeit)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, liebe Brüderinnen und Brüder, liebe Schwesterinnen und Schwestern, hohes Syndikat! Wer hat dem ... – Müllheim, und ich sage: Warum denn auch nicht? Abgesehen davon sollten wir uns immer vor Augen halten, dass die Tatsache, und dabei dürfen wir nicht vergessen – lassen Sie es mich ganz offen sagen –, meines Erachtens, wer war es denn? Das möchte ich hier zur Diskussion stellen, zumal ja völlig klar ist, dass Kirche in Verlegenheit, Kirche als Gegebenheit, nein, Kirche in der Regenzeit,

(Heiterkeit)

Kirche bei Gelegenheit, wie dem auch sei, ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.

Im Übrigen bin ich sowieso der Meinung, dass die Müllheimer da abgeholt werden müssen, wo sie rausgestellt worden sind.

(Heiterkeit)

Denn keine Gewalt ist auch keine Lösung.

(Heiterkeit und Beifall)

Nun möchte ich noch – ich möchte es nicht versäumen – die zahlreichen Gäste hier begrüßen. Wen habe ich da auf meiner blauen Liste? Ich begrüße herzlich Prinzessin Stephanie von Baden, Frau Dr. Elke Luise Barnstedt, Herrn Peter Bauer, Herrn Theodor Berggötz, Frau Silvia Bold – ssst und nicht zuletzt auch unseren hochverehrten Pressesprecher, Herrn Marc Witzenbacher ssst.

(Zurufe: Chill out! – Heiterkeit und Beifall)

Hiermit eröffne ich die Sitzung des Ausschlusses, des Ausschusses.

Ich übergebe mich nun an Herrn Waldmann, der freundlicherweise aus dem Links-, Rechtsausschuss zu uns gekommen ist.

Herr Vorsitzender, ich bin Ihnen sehr dankbar, lassen Sie mich zu Beginn meiner Ausführungen gleich vorausschicken, dass ich bereits in der sehr umfangreichen Thematik eine Vorauswahl getroffen habe. Da können Sie jetzt nichts mehr machen.

(Heiterkeit)

Sonst hätte ich ja Gesprächsmaterial für 72 Stunden dabei, aber ich habe das schon einmal auf diesen 6.000 Seiten zusammengefasst, die Sie ja in Ihrem Fach vorgefunden haben.

(Heiterkeit)

Ich gehe natürlich davon aus, dass Sie alle das gelesen haben.

Entschuldigung, ich hätte da einmal eine ganz dämmliche Frage. Was ist überhaupt ein Kirchenbezirk?

Ach so. Da stellen wir uns einmal ganz dumm. Die Pfarrgemeinde besteht aus mehreren Kirchengemeinden, deren Kirchengemeindebezirksräte im Benehmen und Vernehmen mit dem Pfarrsynodenbeirat aus sechs Dekanatsstellvertreterinnen und -vertretern des Bezirksältestenkreises, die zwei zu viel sind, vier Bezirksastoren in acht Landespredigtbezirken ...

(Heiterkeit)

Das eine ist eine Änderung. Das andere ist eine Nichtänderung.

Könnten Sie das noch einmal erklären? Ich hatte gerade nicht aufgepasst.

Er meint sozusagen, dass eins + zwei + eins so viel ist wie drei + eins, sagen wir also einfach vier. Man könnte aber auch sagen: Zwölf geteilt durch drei.

Nehmen wir aber nun einfach einmal an, wir bauen vier Transrapidstrecken von Schliengen nach Löffingen. Dann verkürzen sich die 82 Bahnkilometer auf sieben Minuten,

(Große Heiterkeit und Beifall)

und diese Zeitersparnis sollten wir nicht aus den Ohren verlieren.

(Erneute Heiterkeit)

Entschuldigung, jetzt bin ich auf höherem Niveau verwirrt.

Wissen Sie, nehmen Sie einfach § 137 b Landeskirchenoberorgelältestenverordnung, dann können Sie das machen oder nicht machen, wie Sie wollen.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Übrigens, Gender Mainstreaming ist nicht nur eine Sache für Frauen. Ich habe da auch schon mitgemacht.

(Heiterkeit)

Mehrere Sprecherinnen und Sprecher: Ich auch.

Kommen wir nun zur Vorlage mit der Ordnungsziffer 7. 4. 3. 2. 0. 08/15

Ich beantrage die Aussetzung der Herabsetzung der Pfarrvikarinnen- und Pfarrvikarsbesoldung auf 90 % von A 13 zugunsten der Einsetzung der Heraufsetzung auf B 2 unter Auslassung der Sonderzuwendung für sechs Jahre.

Ja, dann bekommen wir ja weniger, als wir haben könnten, und kriegen mehr, als wir haben dürften.

(Heiterkeit)

Ich glaube, ich kriege ein TV-Ödem. Mein BAT hat sich verändert.

(Heiterkeit)

Also da bin jetzt ich auf höherem Niveau verwirrt.

Wer hat denn?

Was denn?

Warum auch nicht?

(Ein Sprecher flüstert dem anderen etwas ins Ohr.)

Mir ist gerade ein Antrag zugespielt worden.

(Heiterkeit)

Herr W. beantragt für seine während der Plenarsitzungen zurückgelegten Fußkilometer eine Pauschalvergütung von 5 Eurocent pro Kilometer. Ich denke, der Fall liegt klar. Wir bringen es, wenn keiner mehr ein Wort hat – das ist nicht der Fall –, zur Abstimmung. Wer stimmt mit Ja? –

(Niemand hebt die Hand.)

Wer stimmt mit Nein? –

(Niemand hebt die Hand.)

Wer enthält sich?

(Alle heben die Hand.)

– Danke für das klare Ergebnis.

(Heiterkeit)

Damit ist die Sitzung, die dritte Plenarsitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode beendet. Danke schön.

(Große Heiterkeit)

Ich darf noch ein ganz kurzes Wort hinten dranhängen.

Im Namen der Studierenden und auch der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2005 a darf ich mich bei Ihnen allen ganz, ganz herzlich bedanken, dass wir hier an den Plenarsitzungen teilnehmen durften, außerdem an den Ausschussaussitzungen und uns auch von dem einen Ausschuss zum anderen bewegen durften.

(Heiterkeit)

– Ein Freud'scher Versprecher.

(Erneute Heiterkeit)

Wir haben auf jeden Fall einen guten Einblick bekommen, ich denke, einen recht guten Einblick in die Arbeitsweise der Landessynode. Es hat uns sehr viel Freude gemacht. Zuletzt möchten wir noch hinten dranhängen, dass wir uns sehr über die sehr komfortable Unterbringung und das ausgezeichnete Essen gefreut haben, was wir sehr genossen haben.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Synode ist doch einfach schön. Aber das ist meistens so. Es klappt nicht immer, aber meistens ist es so, dass wir dieses Dankeswort unserer Lehrvikare und Studierenden ausgesprochen genießen. Nach unseren Arbeitseinheiten wird uns ja dann ein bisschen der Spiegel vorgehalten, und das ist immer eine ganz spannende Sache. Es wird auch immer noch ein bisschen ein Resümee der einzelnen Punkte unserer Tagung gezogen. Sie haben uns sehr aufmerksam beobachtet, aber Sie waren auch sehr innovativ, muss ich sagen. Sie haben mich mit Ihrem Beitrag auf ein paar Ideen gebracht.

Wir freuen uns, dass es Ihnen bei uns gefallen hat.

Ich darf Ihnen sagen, dass es der Synode auch außerordentlich wichtig ist, dass wir durch Ihre Besuche und durch Ihre Erfahrungen im Plenum und in den Ausschüssen das richtige Bild von unserer Kirchenleitung auf landeskirchlicher Ebene auch weitergeben können. Ich bitte Sie, das auch so zu vermitteln. Im Lande gibt es merkwürdige Bilder von Synodenarbeit oder überhaupt von Kirchenleitung. Da meint man, das seien so Leute, die immer ein paar Tage zweimal im Jahr so zusammen sind und nicken alles ab, was der Evangelische Oberkirchenrat ihnen vorträgt. Oder: Na ja, die gucken da einmal drüber.

Sie haben gemerkt, welche intensive Arbeit hier in der Synodentagung geleistet wird und wie sehr wir bemüht sind, auch wirklich alle Argumente und Interessen abzuwägen und wahrzunehmen. Deswegen bitte ich Sie, das einfach auch weiterzugeben. Das ist uns ganz wichtig. Wir genießen es auch immer wieder, dass Sie dabei sind und ein bisschen mit uns auch Ihre Erfahrungen austauschen. Insofern weiterhin alles Gute für Sie persönlich und auf Ihrem beruflichen Weg. Es war schön, dass Sie bei uns waren.

(Beifall)

Wie intensiv dieses Miteinander war, ergibt sich auch daraus, dass ich heute für meine Kartensammlung ein weiteres Exemplar überreicht bekam, weil zwei unserer Studierenden schon abreisen mussten. Sie haben sich zwar bei der Erarbeitung Ihres Beitrags beteiligt, glaube ich, und wären gerne dabei gewesen. Aber das ging nicht. Dann haben sie mir ein Dankeskärtchen und gleichzeitig einen Gruß zu dieser Geburtstagswegbegleitung zukommen lassen. Ich sage es Ihnen auch deshalb, weil darin auch steht: Und der Landessynode wünschen wir weiterhin eine segensreiche Tagung, und für die Zukunft sind wir gespannt auf engagierte Visionen. Das soll uns ein Ansporn sein.

Nun hat der Vorsitzende des Hauptausschusses das Wort.

Synodaler **Stober**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, wenn man als Ausschussvorsitzender schon bei der Anreise weiß, dass ich diesmal mit dem Dank dran bin, nimmt man den Synodenverlauf noch einmal ganz anders wahr. So hörte ich mit Vergnügen bei der Andacht am Montagmorgen, liebe Frau Horstmann-Speer, dass wir uns gegenseitig als jugendliche Chöre Mut machten, Gott froh zu loben. Ich gestehe, dass ich dieses Lied schon lange nicht mehr habe anschlagen lassen. Ich habe mich gefragt: Prophetisches Wort oder Trost und Verheißung für das Heute oder für die Endzeit? Wir können uns ja selbst prüfen.

Im weiteren Fortgang der Tagung haben Sie uns dann am Mittwochabend zu einem kleinen Empfang anlässlich der synodalen Begleitung zu Ihrem 65. Geburtstag eingeladen. Dafür ganz herzlichen Dank im Namen von uns allen. Es hat uns geschmeckt.

(Beifall)

Nach dem Freibier auf der Frühjahrstagung und dem Sektempfang auf der jetzigen Tagung bewegen uns Synodale natürlich zwei Fragen. Die erste: Was müssen wir tun, um auf der nächsten Tagung noch einmal freigehalten zu werden?

(Heiterkeit)

Und die zweite Frage: Ist die Folge Bier – Sekt der Beginn einer Klimax und was kommt als Nächstes?

(Zuruf von der Oberkirchenratsbank: Kir royal!)

– Kir royal will der Bischof. Nein, der Rechtsreferent. Gut.

Ich komme zurück in die Gegenwart. Eigentlich könnte ich es kurz machen und sagen: Danke für einen ganz normalen Synodenverlauf. Aber das heißt dann: hervorragend vorbereitet, transparent gestaltet und kompetent geführt. Das ist nicht selbstverständlich und trotzdem, wir sind es schon gewohnt.

Hervorragend vorbereitet, das heißt: Schon sehr früh haben Sie als Präsidium erkannt, wo eventuelle Klippen bei den Beratungen und im Ablauf der Synode sein könnten, und Sie haben im Ältestenrat oder an anderer Stelle auf diese Klippen hingewiesen, damit niemand stranden muss oder gar das Synodenschiff Schiffbruch erleidet.

Transparent gestaltet, das heißt: Wir wussten jederzeit, wo und wann wir mit welchem Thema an der Reihe sind. Wenn wir es nicht wussten, haben Sie uns geholfen, so wie bei den Verhandlungen zum Haushalt. Dafür möchte ich auch danken, dass es so transparent war. Ich denke beispielhaft, wie der Haushalt und die Beratungen durch Sie abgewickelt worden sind. Erlauben Sie mir, dass ich in diesem Zusammenhang auch den beiden Finanzausschussvorsitzenden Dr. Joachim Buck und Werner Ebinger für ihre große Arbeit danke.

(Beifall)

Und das Dritte: kompetent geführt. Ja, was soll ich dazu sagen? Unsere Präsidentin hat eben den Überblick und weiß, was in ihrer Synode geschieht, manchmal auch außerhalb der Synodaltagungen. Und wenn sie am anderen Ende der Welt oder gar in Peking erfährt, dass ein Synodaler einen Grund für eine Gratulation hat, dann kommt eben auch einmal ein SMS-Gruß aus Peking. Ich habe ihren Gruß zu meiner Wahl in Rüppurr heute noch auf meinem Handy gespeichert.

Ein anderes Beispiel für die kompetente Führung unserer Präsidentin erfuhr ich heute früh von einem sicher noch den jugendlichen Chören zuzurechnenden Konsynodalen. Als er vergangene Nacht, spät nachts, im dunklen Haus der Kirche auf dem sicheren Weg zu seinem Zimmer war, hörte er noch Stimmen und schaute verwundert nach, wo noch jemand redete. Was traf er an? Oder besser gesagt, wen traf er an? Die Präsidentin, die gerade vom Bildschirm von ERB-TV sprach. Liebe Frau Fleckenstein, das ist eine höchst auffällige Annäherung an eine womögliche Ubiquität.

(Heiterkeit)

So wird kompetent geführt und die Gemeinschaft untereinander gefördert. Dafür will ich danken Ihnen, der Frau Vizepräsidentin und dem Herrn Vizepräsidenten, im Namen der Ausschussvorsitzenden, im Namen der ganzen Synode und vor allem von ganzem Herzen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Stober, und Ihnen allen für diese anerkennenden Worte. Ich habe mich über diesen Bericht heute Morgen sehr gefreut, dass es mir gelungen ist, mitten in der Nacht – ich war ja bis spät an der Bar, ich gebe es ja zu, aber zu diesem Zeitpunkt dann eben doch nicht mehr unterwegs – doch Synodale irrezuleiten, die meinten, da unten sei ich noch im Gespräch. Das ERB war doch ein gutes Mittel. Das fand ich sehr schön.

XIII

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Am Ende unserer Herbsttagung habe ich wieder vielfach herzlich zu danken.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung. Wir haben ein ungewöhnlich großes und umfassendes Arbeitspaket in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen bewältigt. In mehreren Bezügen unserer Tagesordnung haben wir in Verantwortung für die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens in der Zukunft mit kraftvollen, wegweisenden Schritten begonnen. Mutig wollen wir diesen Weg in der nächsten Tagung weitergehen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tagung zu dieser Zeit ist mir Anlass, Ihnen für eine so hohe Konzentration bei den Beratungen in den Ausschüssen und vor allem auch hier in der Plenarsitzung noch einmal ausdrücklich zu danken. Wenn ich so lange Tagesordnungen zusammenstelle oder so schwierige Pakete drin habe, wage ich manchmal nicht zu glauben, dass wir das wirklich schaffen. Dann überraschen Sie mich dadurch, wie beim Haushalt oder heute, dass wir es sogar in wesentlich kürzerer Zeit als befürchtet schaffen. Ich bitte Sie, das, was wir an Ergebnissen erarbeitet haben, auch in den Bezirken und Gemeinden transparent zu kommunizieren, denn jetzt geht es darum, dass wir mit einer großen Sache auf den Weg kommen. Das muss wirklich stückweise auch sehr genau vermittelt werden, damit wir uns da keinen Gegenwind einhandeln, sondern damit wir alle mit auf den Weg nehmen und sie davon überzeugen, dass es ein guter und innovativer Weg ist und dass es vor allem ein zukunftsweisender Weg ist.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden und an alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrates. Ohne eine so gute Zusammenarbeit würde das nicht gelingen, was wir hier zusammen erreichen.

Jetzt würde ich ja gerne in Anlehnung an den Beitrag der Vikare und Studierenden sagen: Besonderen Dank sage ich Herrn W. Sie werden keine Vergütung für die vielen Kilometer bekommen, Herr Wermke, aber Sie haben sie wieder für uns hier im Hause zurückgelegt und in verlässlicher Weise, wie wir das auch gewohnt sind, die hervorragende Koordination aller Abläufe unserer Tagung garantiert, was auch diesmal nicht einfach war.

(Beifall)

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung und kann nur noch einmal wiederholen: Wir haben immer wieder hier in den Sitzungen trotz des Zeitdrucks und trotz der umfassenden Pakete qualifizierte Berichte bekommen, die dann auch zu so guten Ergebnissen führen können.

Herzlichen Dank sage ich Frau Prälatin Horstmann-Speer, Herrn Prälat Dr. Barié, den Herren Oberkirchenräten Dr. Trensky und Vicktor, den Synodalen Stockburger, Meier, Jung und Dr. Schneider-Harpprecht für die Morgen- und Abendandachten, ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter, Herrn Teichmanis, Herrn Krüger, Herrn Fritsch, Herrn Breisacher und Herrn Hartwig für den kirchenmusikalischen Dienst bei unserer Tagung und auch Herrn Herlan für den Läutedienst.

(Heiterkeit und Beifall)

Herzlichen Dank noch einmal auch in diesem Schlusswort an Herrn Binkele,

(Großer Beifall)

der wieder einmal in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitete, die uns diesmal eine Tücke nach der anderen spielte. Aber damit ist er fertig geworden, und Sie haben es gesehen: Alles war rechtzeitig da.

Nun kommt die ganz schlechte Nachricht. Eigentlich und offiziell ist das die letzte Tagung, die Herr Binkele bei uns in seiner Dienstzeit verbracht hat; denn er wird im Dezember in den Ruhestand gehen. Keiner kann sich vorstellen, wie es ohne Sie weitergeht, Herr Binkele, und wir hoffen sehr, dass eine gute Lösung gefunden werden kann. Jedenfalls lade ich Sie zu einer offiziellen Bedankung in die Frühjahrs-

tagung des nächsten Jahres zusammen mit Ihrer Frau Gemahlin ein, und dann werden wir Sie wiedersehen. Wir nehmen heute keinen Abschied. Sie haben auch noch ein bisschen Dienst. Aber dann werden wir uns hier noch einmal in der Synode treffen und haben dann noch einmal die Möglichkeit, Ihnen unseren Dank zum Ausdruck zu bringen.

Die letzte Tagung ist es auch für Herrn Prälat Dr. Barié, der auch im Dezember in den Ruhestand eintreten wird. Auch an Sie, Herr Dr. Barié, die herzliche Einladung, zusammen mit Ihrer Frau Gemahlin in der Frühjahrs-tagung zu uns zu kommen, damit wir hier noch einmal unseren Dank erstatten und noch ein bisschen Abschied nehmen können.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalebüro. Das, was Sie, Herr Stober, hier an Vorbereitung gelobt haben, ist ein großes gemeinsames Unternehmen, das schon über Monate vorläuft, in den letzten Wochen ganz intensiv wird und dann eben von Donnerstag an bei meinem Synodalebüro, bei Herrn Meinders, Frau Kronenwett, Frau Grimm, und bei mir ab Freitag hier im Hause geleistet wird. Alle, aber auch Sie, erbringen hier einen teilweise sehr spät bis in die Nacht reichenden Einsatz, um den guten Verlauf der Tagung zu erreichen.

(Lebhafter Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst. Unser herzlicher Dank gilt Frau Quinttus und Frau Bulling im Schreibbüro, ebenso Herrn Witzendach für den Pressedienst und die heutige Pressekonferenz. Ein herzliches Dankeschön dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen. Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und jetzt eine Menge Arbeit haben werden, wenn wir gegangen sind. Allen voran danke ich Herrn Rein hier im Plenarsaal

(Beifall)

und, wie gewohnt, zuverlässig hinter den Kulissen, Herrn Walschburger.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir wieder Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für die Unterkunft und die Verpflegung in den Synodentagen. Den Damen und Herren der Medien, diesmal auch insbesondere dem ERB, sage ich ein herzliches Dankeschön für die Berichterstattung. Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Gemeinden. Ich bitte Sie, wie wir das gewohnt sind, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 – Danket dem Herrn – anzustimmen. Wir wollen für den guten Verlauf dieser Tagung danken.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob. – Herr Stober, auch dieser Chor hat noch jugendlich geklungen. Ich würde mich freuen, von dem einen und der anderen von Ihnen in den nächsten Tagen noch zu hören.

(Heiterkeit)

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der siebten Tagung der 10. Landessynode. Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15:00 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 7/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. Juli 2005: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen****Beschluss:**

Das Benehmen mit der Landessynode ist hergestellt.

Vorlage des Landeskirchenrats

vom 13. Juli 2005

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Herbsttagung 2005

Der Landeskirchenrat beabsichtigt, gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung die als Anlage beigefügte

Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

zu erlassen. Nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes ist hierzu das **Benehmen mit der Landessynode** und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung beruht die Vorlage an die Landessynode.

Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 124 Abs. 2 Nr. 2 GO:

„2. Er (der Landeskirchenrat) erlässt die Ordnungen der theologischen Prüfungen;“

§ 3 Pfarrdienstgesetz:

„Die Ordnung der theologischen Prüfungen wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.“

Entwurf

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Vom 13. Juli 2005

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108), folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen:

Artikel I**Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

1. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. beglaubigte Kopien der Nachweise der drei Sprachprüfungen: Latinum, Graecum und Hebraicum,
3. eine beglaubigte Kopie des Studienbuchs als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,
4. eine Darstellung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan); der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Stoffplan im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung zu erlassen.“

3. In § 29 Abs. 3 wird Nummer 3 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.
Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Zu 1.

Anlass für die vorliegende Änderungsverordnung ist der Hinweis der Fachkommission I der Gemischten Kommission für die Reform der Theologischen Ausbildung auf fehlende Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung, wie sie die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung vorgeschlagen hat. Da die Studentinnen und Studenten seit der Reform der OTHP ihre Zwischenprüfungen nicht bei der Landeskirche ablegen, sondern an den jeweiligen Hochschulen, werden die Voraussetzungen der Form halber eingefügt.

Zu 2.

Durch die im Jahr 2002 in Kraft getretene Neuordnung der OTHP war es notwendig geworden, die Stoffpläne zu überarbeiten: Ein neues Prüfungsfach (Religions- und Missionswissenschaften) ist hinzugekommen, das Fach Ethik wird inzwischen in Kombination mit Systematischer Theologie geprüft, ist also kein selbständiges Prüfungsfach mehr.

Die Theologische Fakultät wurde gebeten, für alle Fächer die Stoffpläne daraufhin zu überprüfen, ob Änderungen notwendig sind. Der Stoffplan für Religions- und Missionswissenschaft wurde vom Lehrstuhl für Religionsgeschichte und Missionswissenschaft vollständig neu erarbeitet, der Stoffplan für Systematische Theologie / Ethik wurde den neuen Erfordernissen entsprechend von der Fachgruppe Systematische Theologie angepasst; das geschah in ständigem Dialog mit der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Stoffpläne liegen als Ergebnis dieses Konsultationsprozesses vor und werden nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 3.

In diesem Zusammenhang wurde die Änderung in § 29 mitvollzogen: Eine freie Ansprache soll es künftig nicht mehr als Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung der II. Theologischen Prüfung geben. Diese liegt nach der letzten Strukturierung des Lehrkariats zeitlich so dicht am Übernahmeverfahren, dass eine scharfe Trennung zur „Argumentationsübung“ des Übernahmeverfahrens nicht mehr gewährleistet ist. Im Übernahmeverfahren werden die Kompetenzen, die bei der Argumentationsübung angeschaut und bewertet werden, transparenter, als dies bei der bisherigen Bewertung der freien Ansprache möglich war. Die Fähigkeit zur freien Rede wird im Predigerseminar, auch ohne dass dies eine Prüfungsleistung darstellt, entwickelt und gefördert.

Anlage 2 Eingang 7/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – NHG 2005 –)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 –NHG 2005 –) vom ... Oktober 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Haushaltfeststellung 2005**

Das mit Haushaltsgesetz (HHG) 2004/2005 vom 22. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 86) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2005 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2005 von 284.437.259 € auf 295.278.458 €

**§ 2
Haushaltssperren**

- (1) Die in § 5 Abs. 1 HHG 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2005 angebrachten Haushaltssperren werden aufgehoben.
- (2) Im Budgetierungskreis 7.5 werden die Mittel zur Erhaltung des Archivgutes bei HH-Stelle 5320.9500 bis zur Freigabe durch die Landessynode gesperrt.
- (3) Die Rückstellungen in dem Budgetierungskreis 19.7 (Haushaltsstelle 9700.9622) dürfen nicht zu einem Haushaltsfehlbetrag führen.

**§ 3
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 HHG 2004/2005 gilt für das Jahr 2005 mit der Maßgabe, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss bei der Landeskirche dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen ist.

**§ 4
Haushaltsvermerk**

Die Mittel zur Absicherung von Risiken aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 (Budgetierungskreis 19.7, Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer 9621) sind vorläufig dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen. Werden sie nicht für Nachzahlungen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 benötigt, verbleiben die Mittel endgültig im Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ... Oktober 2005

Der Landesbischof

A) Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz:

Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode, insbesondere bezüglich der Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerausgleichsverfahren (Clearing) und der teilweisen Auflösung der Clearing-Rückstellungen legt der Evangelische Oberkirchenrat den Nachtragshaushalt 2005 der Landessynode zur Beschlussfassung vor.

Zu § 1

Für alle Budgetierungskreise, auf die sich der Nachtrag auswirkt, sind Austauschblätter zum Haushaltsbuch erstellt und der Vorlage beigelegt. Eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Nach der Ordnung des Buchungsplanes ergeben sich folgende Änderungen (siehe hierzu auch Anlage 1 zu diesen Erläuterungen)

Haushaltsjahr 2004:

OZ	Haushaltsstelle	Bud.Kreis	Bezeichnung	Einnahmen € (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben €
1	0210.7420	3.1.3.1	KiMusik-Zuw.KiBezirke		30.800
2	0280.0490	3.1.3.2	Hochschule Kirchenmusik	40.300	
3	0310.1955	2.8	Gemeindediak. fremdfinanz.	279.999	
4	0310.4xxx	2.8	Gemeindediak. Personalkosten		-19.901
5	0410.0521	4.9	Erstleistungen Rel.Unterricht	170.000	
6	0410.4xxx	4.9	Rel.Unterricht Personalkosten		-375.400
7	0510.0520	2.9	Pauschalleistungen Land	-858.000	
8	0510.1952	2.9	Gem.Pfarrd. fremdfinanz.	251.700	
9	0510.4xxx	2.9	Gem.Pfarrd.Personalkosten		-1.816.623
10	0620.7390	2.3.1	Hochschule Bethel		-49.100
11	1120.4231.431	4.3.1	Amtf. Ki. u. Jugendarb.Verg.		-100.700
12	1511.1951	3.3.2	Dorfhelferinnen Pers.K.Ersatz	-100.300	
13	1511.4235	3.3.2	Dorfhelferinnen Vergütungen		-100.300
14	2180.4210	2.5.1	EFH-Freiburg Bezüge		-99.900
15	3170.4450	19.5	Ostpfarer Versorgung		-430.400
16	3180.4650	19.5	Exilpfarrer-Versorgung		-38.600
17	3510.7451	5.1.4	Kirchl.Entwicklungsd.		16.400
18	4120.4220	1.2.1	ÖffentlichkArbeit Bezüge		-30.500
19	5240.8410	8.8	Beuggen		25.000
20	5320.4220	7.5	Archiv Bezüge		-30.000
21	5320.9500	7.5	Archivgut Erhaltung		1.200.000
22	7220.0520.782	7.8.2	Pauschalleistungen Land	-97.000	
23	7220.4xxx.xxx	x.xx	EOK-Personalkosten		-548.000
24	7700.4420	19.5	RPA-Versorgungs.Bez.		-44.900
25	8610.0520	18	Pauschalleistungen Land	-73.000	
26	9100.0110	19.1	Kirchensteuer v. Einkommen	-9.600.000	
27	9100.0140	19.1	Clearing	15.922.000	

OZ	Haushaltsstelle	Bud.Kreis	Bezeichnung	Einnahmen € (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben €
28	9100.3110	19.1	Clearing-Rückstellungen	10.000.000	
29	9100.6970	19.1	Hebegebühren		-334.000
30	9210.0490	19.2	Finanzausgl.Ant.KiGem.	69.300	
31	9210.7450	19.2	EKD-Finanzausgleich		154.100
32	9310.3130	19.3	Entnahme Rücklage	-3.300.000	
33	9310.3690	19.3	Zuweisung ESP	100.000	
34	9310.7211	19.3	Zuweisungen lt. FAG		-116.700
35	9310.7212	19.3	Außerordentl.Zuw.		-306.900
36	9310.7250	19.3	Kirchl.Entwicklungsd.		59.900
37	9310.7252	19.3	Finanzausgleich		69.300
38	9310.7269	19.3	Telefonseelsorge		90.000
39	9310.7282	19.3	Verschiedenes		-100.400
40	9310.7284	19.3	Grüner Gockel		100.000
41	9310.9130	19.3	Treuhandvermögen		4.500.000
42	9400.6770	19.4	Sammelversicherungen		-110.000
43	9500.0410	19.5	Ersatz Versorgungssicherung	-300.000	
44	9700.1185	19.7	Erträge Geldvermögen	-1.500.000	
45	9700.3110	19.7	Entnahme Rücklage Laki	-1.275.000	
46	9700.9622	19.7	Rückstellungen Beihilfenf.V.		7667323
47	9760.6960	19.7	Treuhandvermögen KiGem.		-225.000
48	9810.8300	19.8	Strukturstellenplan		414.300
49	xxxx.1953		ERK-Eigenleistungen	1.111.200	
50	xxxx.9620/9621		Rückstellungen Altersteilzeit und Versorgung		1.391.400
	Gesamtsumme			10.841.199	10.841.199

Zu § 2 Haushaltssperren

Die in Anlage 2 zu § 5 Haushaltsgesetz 2004/2005 ausgewiesenen Haushaltssperren können sowohl für den landeskirchlichen Haushaltsanteil als auch für den Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aufgehoben werden. Zum Teil sind durch Absenkung von Ansätzen diese in den Nachtragshaushalt eingearbeitet.

Zu § 3 Über- und außerplanmäßige Ausgabe

Bisher war vorgesehen, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss im landeskirchlichen Haushaltsteil dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen ist. Das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen notwendige Deckungskapital ist vorhanden, so dass künftig dem Aufbau von Deckungskapital zur teilweisen Deckung des stark anwachsenden Beihilfenaufwandes an die Versorgungsempfänger/-innen, wie auch mit dem Nachtragshaushalt 2004 beschlossen, Priorität eingeräumt werden soll.

Sollte auch in 2005 ein über den veranschlagten (s. OZ 46) Überschuss hinausgehender weiterer Überschuss entstehen, ist vorgesehen, dass 50 v.H. der daraus erzielbaren Erträge in Höhe des zum 31.12.2005 ausgewiesenen Kupons für 10jährige Staatsanleihen (zurzeit ca. 3,3%) dem landeskirchlichen Haushalt zufließen. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen einer Projektrücklage zugeführt werden, deren Verwendung die Landessynode zustimmen muss. Die hierfür notwendige gesetzliche Regelung wird im Haushaltsgesetz 2006/2007 vorgenommen, da die Zuführung frühestens in 2006 kassenwirksam werden kann.

Die Landessynode hat am 23. April 2005 zu OZ 6/6 – Eckdaten Haushalt 2006/2007 u.a. beschlossen:

„Über den Einsatz der einmaligen Clearing-Abschlusszahlungen 2000 bis 2002 und einer Auflösung eines Teilbetrags von 10 Millionen € der Clearing-Rückstellung ist endgültig im Rahmen von Haushaltsberatungen zu entscheiden; die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

bei den künftigen Haushaltsplanungen die einmaligen Clearingbeträge vorrangig für das Beihilfenfinanzierungsvermögen zu veranschlagen.“

In Vollzug dieses Beschlusses sollen die der Landeskirche zustehenden Anteile aus den zu erwartenden Nachzahlungen aus den Abrechnungen 2001 und 2002 dem Beihilfenfinanzierungsvermögen zugeführt werden. Näheres siehe nachstehend Teil B Ziffer 2.5.

Im Herbst 2003 hat die Landessynode im Rahmen der Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes beschlossen, zur Abdeckung der Krankheitsbeihilfen für die Versorgungsempfänger/-innen einen Kapitalgrundstock zu bilden. Hintergrund dieser Entscheidung waren die überproportionalen Steigerungen des Aufwandes für diesen Personenkreis. Diese betragen in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 6%. Im Schnitt betragen die Kosten je Person jährlich ca. 7.000 €, insgesamt derzeit 6,9 Mio. €. Dagegen liegt die Pauschale für eine aktive Person bei jährlich 2.160 €. Unter Berücksichtigung des Stellenabbaus aus den letzten Konsolidierungsprozessen wird der Aufwand bei nur 4 %iger Steigerung je Jahr in 20 Jahren bei 13 Mio. € liegen. Um diesen Betrag aus Vermögenserträgen aufzubringen, bedürfte es derzeit eines Vermögens in Höhe von 325 Mio. €. In 20 Jahren werden wir nach der biometrischen Entwicklung über 200.000 Kirchenmitglieder weniger haben, so dass immer größere Anteile des laufenden Haushalts für die Krankenkosten der Versorgungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Landeskirche verfolgt in ihrer Haushaltswirtschaft das Ziel der Generationengerechtigkeit. Danach soll jede Generation die durch sie veranlassten Kosten selbst aufbringen und nicht der kommenden Generation aufbürden. Daher wurde beschlossen zur Sicherung dieser Verpflichtungen das hierfür notwendige Kapital aufzubauen. Zurzeit wird durch den Aktuar ermittelt, wie hoch das Deckungskapital sein muss, um nach den Grundsätzen wie in der Versorgungsstiftung den Haushalt vom Aufwand für den Versorgungsbereich zu entlasten. Es wird ermittelt, wie viel Beiträge während der aktiven Zeit für jeden Einzelnen aufzubringen sind,

damit diese – einschließlich der daraus erzielten Erträge – während der Versorgungszeit den anfallenden Aufwand für die Krankheitsbeihilfen abdecken können. Unterstellt wird der gleiche Rechnungszins von 4 % wie beim Versorgungsvermögen.

Vorgeschlagen wird, dass alle aus dem Clearing frei werdenden Mittel dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Danach sieht die Entwicklung wie folgt aus:

Stand 31.12.2004	15,5 Mio. €
Zuführung lt. Nachtrag 2005	7,7 Mio. €
Aus den erst in 2006 kassenwirksamen Abrechnungen für die Jahre 2001 und 2002	<u>11,5 Mio. €</u>
Zusammen	34,8 Mio. €

Dieser durchaus ansehnliche Betrag reicht zur Kapitaldeckung bei weitem nicht aus. Es sollte alles dafür getan werden, den notwendigen Prozess zur nachhaltigen Haushaltsentlastung wann immer möglich zu beschleunigen. Ein Rückblick auf die heute feststehenden Entlastungen aus der seinerzeit eingeschlagenen Strategie zur Versorgungssicherung verdeutlicht die Notwendigkeit der nachhaltigen Umsetzung. Im Einzelnen siehe hierzu auch die Ausführungen zu Ziffer 2.

Zu § 4 Haushaltsvermerk

Für 2004 wurde bereits beschlossen, die zu bildenden Rückstellungen wegen des Prozessrisikos aus den anhängenden Verfahren zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 (Absenkung des Ruhegehaltssatzes auf 71,75 v.H.) vorläufig dem Beihilfefinanzierungsvermögen zuzuführen wird. Entsprechend soll auch in 2005 verfahren werden.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen:

1. Allgemein

1.1 Personalkosten

Angepasst wurden die Personalkosten mit einem Absenkungsvolumen von 3,5 Mio. €:

1.1.1 Aktive:

Absenkung der ursprünglich vorgesehenen Tarifsteigerungen von 2,5 % auf 1,5 % auf der Basis der bis einschließlich April angefallenen Personalkosten.

Im Budget der Gemeindediakone/-innen und des Gemeindepfarrdienst wurde der Aufwand und Ertrag für fremdfinanzierte Stellen eingestellt bzw. angepasst.

1.1.2 Versorgung:

Bereits im Nachtrag 2004 konnten die Versorgungsbezüge deutlich abgesenkt werden, da eine Vielzahl der Personen im Vorruhestand inzwischen das 63. Lebensjahr vollendet haben und ab diesem Zeitpunkt sich die Leistungen aus der BfA und der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt kostenmindernd auswirken. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der zu erwartenden geringeren Besoldungserhöhung sind auch in 2005 die Versorgungsbezüge abzusenken.

1.1.3 Verstärkungsmittel

Die Verstärkungsmittel für Personalkosten mit 1,4 Mio. € bleiben unverändert, da noch immer offen ist, ob und gegebenenfalls mit welchen Auswirkungen der bisher nur für den Bund und die Kommunen abgeschlossene Tarifvertrag für uns verbindlich wird.

1.2 Rückstellungen (OZ 50)

Veranschlagung der notwendigen Rückstellungen für die Altersteilzeit während der Ansparphase in Höhe von 0,6 Mio. €, sowie Rückstellung von Versorgungsbezügen bis zum Verfahrensende der eingelegten Rechtsmittel zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 (= Absenkung des Versorgungsniveau auf 71,75 v.H.). Das sind für 2005 0,8 Mio. €. Diese Rückstellungen werden wie in 2004 wieder vorläufig dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt.

2. Clearing

2.1 Abrechnung 2000 (OZ 27)

Die Abrechnungen für das Jahr 2000 liegen vor und sind in den Nachtrag 2005 eingearbeitet.

Ergebnis:	
Einmalige Nachzahlung	8,422 Mio. €
Anhebung Abschlagszahlung für 2005	<u>7,500 Mio. €</u>
zusammen	15,922 Mio. €

2.2 Clearing Rückstellungen (OZ 28)

In der Vermögensrechnung sind an Clearing-Rückstellungen insgesamt 44,662 Mio. € ausgewiesen. Aufgrund der nun verlässlicheren Kontinuität der Ergebniszahlen aus den Clearing-Abrechnungen hat die EKD empfohlen, dass die Clearing-Rückstellungen zwei Jahresbeträge der Abschlags-

zahlungen betragen sollen. Für den kommenden Doppelhaushalt sind jeweils 17,3 Mio. € zu erwarten, so dass mit 34,6 Mio. € die Ausstattung ausreichend wäre.

Vorgeschlagen wird daher, dass 10,0 Mio. € den Rückstellungen entnommen werden. Die Entnahme ist in den Nachtragshaushalt (s. OZ 28) eingearbeitet.

2.3 Clearing-Abrechnungen 2001 und 2002

Aus diesen beiden Abrechnungsjahren kann mit folgenden Nachzahlungen gerechnet werden:

aus 2001	10,0 Mio. €
aus 2002	<u>11,0 Mio. €</u>
zusammen	21,0 Mio. €

Es ist offen, ob die Abrechnung aus 2001 noch im Dezember 2005 kassenwirksam wird, spätestens in 2006 ist mit beiden Abrechnungen zu rechnen.

2.4 Zusammenfassung der Einnahmen

Abrechnung 2000	15,9 Mio. €
Auflösung Rückstellungen	10,0 Mio. €
Abrechnungen 2001 und 2002 (kassenwirksam erst in 2006)	21,0 Mio. €
Abdeckung Steuerminderaufkommen 2005 (s. HH-Stelle 9100.0110)	<u>- 9,6 Mio. €</u>
Netto-Mehreinnahmen	37,3 Mio. €

hiervon stehen zu:

dem Haushaltsanteil der Landeskirche 55 %	= 20,5 Mio. €
dem Haushaltsanteil der Kirchengemeinden 45 %	= 16,8 Mio. €

2.5 Verwendung im Haushaltsanteil der Landeskirche

Aus der Abrechnung 2000 stehen unter Einbeziehung aller Korrekturen im Nachtragshaushalt insgesamt 7,7 Mio. € (s. OZ 46) zur Verfügung.

Der Betrag soll dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Die zu erwartenden Nachzahlungen aus 2001 und 2002 mit 11,45 Mio. € (= 55 % aus 21,0 Mio. €; s. oben Ziffer 2.3) sollen ebenfalls in Vollzug des Synodenbeschlusses (s. oben Teil A zu § 3) dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Dadurch könnten satzungsgemäß bereits ab 2006 Mittel aus den Erträgen des Beihilfefinanzierungsvermögens dem landeskirchlichen Haushalt zugeführt werden. Vorgeschlagen wird, dass im Jahre 2006 500 T € und in den folgenden 4 Jahren 375 T € je Jahr überstellt werden. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen dann der Projektrücklage zugeführt werden. Zu deren Verwendung bedarf es der Genehmigung durch die Landessynode. Die Mittelzuflührungen an das Beihilfefinanzierungsvermögen stehen jeweils unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleiches.

Insgesamt würden dadurch 2 Millionen € für weitere Innovationsprojekte zur Verfügung stehen sowie gegebenenfalls 5 Jahre lang 50 % der Erträge eines etwaigen Haushaltsüberschusses. Die Rücklagenbildung hat insgesamt zur Folge, dass über 5 Jahre ca. 12 Mio. € Kapital gebunden ist, das erst ab 2011 wieder zur nachhaltigen Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes bewirtschaftet werden kann.

2.6 Verwendung im Haushaltsanteil Kirchengemeinden

Aus den Mitteln der Abrechnung 2000 kann der Haushaltsanteil der Kirchengemeinden (s. OZ 32 bis 41) im Nachtrag 2005 ausgeglichen werden. Vermieden wird dadurch die bisher vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 3,3 Mio. €. Soweit Planansätze nicht abgesenkt wurden kann auch die Aufhebung der Haushaltsperren finanziert werden. (s. OZ 34 bis 41).

Der Anteil aus den Clearing-Rückstellungen mit 4,5 Mio. € soll dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zugeführt werden. Damit wird der durch die Auflösung der Rückstellungen zu erwartende Zinsverlust kompensiert und gewährleistet, dass künftig jährlich 2,5 Mio. € zur Deckung des Bedarfs des Steueranteil der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

Von den ab 2006 zur erwartenden restlichen 9,45 Mio. € sollen 1,45 Mio. € dem Treuhandvermögen zwecks Kompensation des Inflationsverlustes und 8 Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögens zugeführt werden. Mit der letzteren Maßnahme könnten dann ab 2008 ff weitere 4 Gemeindepfarrstellen refinanziert werden.

3. Zu den anderen Haushaltsstellen

3.1 OZ 1, 2, 3, 5, 8, 29, 42, 48, 49

Anpassung der Ansätze an die Ergebnisse des Vorjahres bzw. laufenden Jahres

3.2 OZ 7, 22, 25 Pauschalleistungen des Landes

Das Land hat seine vorgenommene Absenkung aus 2004 (= 5 Mio. € für alle 4 Kirchen) auch in 2005 nicht zurückgenommen. Daher Absenkung der Ansätze im Haushalt um die auf unsere Kirche entfallenden Anteile, insgesamt 1,028 Mio. €.

3.3 OZ 10 Zuweisung Hochschule Bethel

Die Hochschule Bethel wird inzwischen aus dem Haushalt der EKD finanziert.

3.4 OZ 12 und 13 Dorfhelferinnenarbeit

Die Kosten werden zu 100 v.H. von den Einsatzstellen erstattet. Auch geht die Anstellungsträgerschaft sukzessive auf die Träger über, so dass sich die Ansätze sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite weiter abbauen.

3.5 OZ 17 und 36 Kirchlicher Entwicklungsdienst

Anpassung der Zuweisung an KED an 2 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens. Die Entnahme aus den Clearing-Rückstellungen mit 10 Mio. € wurde in die Berechnung nicht mit einbezogen, anderenfalls müsste die Zuweisung um 200 T € erhöht werden.

3.6 OZ 19 Beugen

Kosten für Abfindungen im Rahmen des notwendigen Personalabbaues.

3.7 OZ 21 Archiv der Landeskirche

Die Landessynode hat während der Frühjahrstagung festgestellt, dass das Archivgut zu erhalten ist und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, über Art und Umfang nochmals eine Vorlage auszuarbeiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten eines Neubaus wie eines Umbaus wie eines anderen langfristigen Raumnutzungsrechtes in ähnlicher Höhe entstehen. Daher werden vorbehaltlich des Entscheidungsprozesses zunächst Mittel in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € eingestellt. Hiervon 1,2 Mio. € in den Nachtrag und im Haushalt 2006/2007 0,5 Mio. € je Jahr. Die Mittel sind bis zur Freigabe durch die Landessynode gesperrt (s. § 2 Abs. 2 NHHG 2005).

3.8 OZ 26 Kirchensteueraufkommen

Bedingt durch das Inkrafttreten der letzten Stufe der Steuerreform und der immer noch nicht eingetretenen wirtschaftlichen Erholung wird ein um 9,6 Mio. € (= - 5,1 %) geringeres Aufkommen als veranschlagt erwartet. Gegenüber dem Ergebnis von 2004 liegt das Aufkommen bei Minus 5,1 %.

3.9 OZ 30, 31, 37 EKD-Finanzausgleich

Für unsere Landeskirche wurde ein höherer Umlageschlüssel infolge Verschiebung des prozentualen Anteils beim Gesamtkirchensteueraufkommen ermittelt. Daher ein Mehrbedarf der mit 45 % Anteil aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden (s. OZ 30 i.V. mit OZ 37) mitgetragen wird.

3.10 OZ 45 Entnahme Rücklagen

Die für den Haushaltsausgleich veranschlagte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist nicht mehr erforderlich.

3.11 OZ 43 Ersatz Versorgungssicherung

Die Rückforderungen von der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt für die an die Kirchengemeinden ausbezahlten Versorgungsbezüge wird nicht mehr über den Haushalt der Landeskirche, sondern über das Sachbuch der durchlaufenden Gelder abgewickelt.

3.12 OZ 44 und 47 Erträge aus dem Geldvermögen

Die Möglichkeit der Ertragsgenerierung am Kapitalmarkt hat sich gegenüber 2004 insbesondere im Rentenbereich weiterhin verschlechtert. Die Zinsen bei 10 jährigen Staatsanleihen sind vom Ultimo Dezember 2003 mit 4,34 % auf den Ultimo Dezember 2004 mit 3,71 % und Ultimo Mai 2005 auf inzwischen 3,34 % deutlich gesunken. In 2004 konnten 6 Mio. € realisiert werden. Unter Berücksichtigung einer besseren Rendite aus dem Risikokapital kann im günstigsten Fall mit einem Ertrag von 6,5 Mio. € gerechnet werden.

Damit verbunden ist eine geringere Zinsverteilung aus dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden.

3.13 OZ 32 bis 41 Steueranteil Kirchengemeinden

Dem Steueranteil der Kirchengemeinden stehen 45 % des Netto-Kirchensteueraufkommens und 45 % der Mittel aus der Auflösung der Clearing-Rückstellungen zu. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/ Minder(-)
		Ansatz 2005	Ansatz 2005	
		€	€	€
9100.0110	Kirchensteuern	189.800.000	180.200.000	-9.600.000
9110.0114	Clearing-Abschl.	11.000.000	18.500.000	7.500.000
	Clearing-Nachz	0	8.422.000	8.422.000
9110.3110	Clearing-Rückstellg.	0	10.000.000	10.000.000
9100.6950	KiSt.Telefon	24.000	24.000	0
9110.6970	Hebegebühren	5.775.000	5.441.000	-334.000
9100.7100	Erstattungen	74.000	74.000	0
	Netto-Aufkommen	194.927.000	211.583.000	16.656.000
Anteil Kirchengemeinden 45 % =		87.717.150	95.212.350	7.495.200

Verwendung der Mittel:

Einnahmen				
9310.3130	Entnahme Rücklage	3.300.000	0	-3.300.000
9310.3690	Zuweisung ESP	5.100.000	5.200.000	100.000
				0
	Summe Einnahmen			-3.200.000
Ausgaben				
9310.7211	Zuweisungen lt. FAG	66.825.400	66.708.700	-116.700
9310.7212	Außerordentl. Zuw.	2.430.000	2.123.100	-306.900
9310.7250	Kirchl. Entwicklungsd.	1.754.300	1.814.200	59.900
9310.7252	Finanzausgleich	3.847.500	3.916.800	69.300
9310.7269	Telefonseelsorge	0	90.000	90.000
9310.7282	Verschiedenes	500.400	400.000	-100.400
9310.7284	Grüner Gockel	0	100.000	100.000
9310.9130	Treuhandvermögen	0	4.500.000	4.500.000
	Summe Ausgaben			4.295.200
	Summe Mehrbedarf Steueranteil Kirchengemeinden			7.495.200

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

(Beachte auch Anlage 3 zu Eingang 7/3.1 und 7/3.2, sowie Anlage 19.)

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

Haushaltsbuch 2004/2005
14.06.2005
Sachbereich 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsbuch 2004/2005 über den Gesamthaushalt

Stand: Nachtrag 2005

Gruppierung	Bezeichnung	2004: Beizone		2004: Beizone	
		1009,48	Aggregatz/Achse	1004,60	Aggregatz/Achse
		Erg. 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
			(Nutzung)	(Nutzung)	(Nutzung)
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	243.642,2 k	240.401,8	244.766,8	237.484,6
1	Vermögen, Verv.-, Betr.-Einn.	32.054,9 k	30.376,2	33.023,5	38.078,7
2-296-299	Kollekten, Opfer, Bes.	2.278,0	1.822,8	3.944,2	3.496,8
3	Vermögenswirksame Einn.	22.775,0 k	8.771,7	12.113,7	16.218,3
	Summe Einnahmen	300.750,1	281.372,5	293.848,3	295.278,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	98%	98%
Ausgaben					
41+42	Personalausgaben	44.235,1	44.785,6	45.834,5	47.149,1
42+43+44	PfarrerInnen/BeamtInnen	30.126,6 k	31.684,8	31.214,7	31.527,1
43+44	Angestellte/ArbeiterInnen	44.723,1	45.539,3	39.806,4	39.421,5
41+42+43+44	Versorgung	11.494,6 k	11.563,0	11.963,4	12.319,2
3+6	Beihilfen und Sonstige	130.579,4	131.572,7	128.819,0	130.416,9
7+8+9	Summe Personalausgaben	21.162,0 k	18.100,0	19.712,5	18.353,4
	Sachausgaben	133.117,7 k	128.395,9	130.107,3	128.704,8
	Zuweis., Uml., Zusch.	15.891,0 k	5.303,9	15.209,4	17.803,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	300.750,1	281.372,5	293.848,3	295.278,5
	Summe Ausgaben	300.750,1	281.372,5	293.848,3	295.278,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	98%	98%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	-435%	0%	0%

Anlage 3 Eingang 7/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – mit Stellenplan, Strukturstellenplan, Wirtschaftsplänen und Buchungsplan

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007)

Anlage B Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Anlage C Zusammenfassung Haushaltsbuch

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes werden 2006 im GVBl. abgedruckt)

Weitere Vorlagen betreffend die Haushaltsjahre 2005 sowie 2006/2007 siehe Anlage 19.

Beachte auch: zu Eingang 7/3.1 und 7/3.2

Anlage A

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 und 2007 – Haushaltsgesetz – (HHG 2006/2007)

Vom ... Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2006 auf 283.344.910 Euro
für das Rechnungsjahr 2007 auf 285.683.610 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2006 auf 1.336.600 Euro
für das Rechnungsjahr 2007 auf 1.274.500 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2006/2007 verbindlich. Stellenenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2006 Euro	2007 Euro
Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern	770.900	788.300
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	428.300	434.000
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.422.900	1.425.900
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.066.000	997.800

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2006 und 2007 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz für die Jahre 2006 und 2007 6,5 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4
Verfügungsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

**§ 5
Haushaltssperren**

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 75 Buchungsplan 5320.9520 0,5 Millionen € je Haushaltsjahr
2. Im Budgetierungskreis 19.7 Buchungsplan 9700.9622 im Haushaltsjahr 2006 die Mittel insoweit, dass durch deren Verwendung kein Haushaltsdefizit entsteht.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperre zu Abs. 1 Nr. 1 aufheben, wenn die Durchführungsmaßnahmen zur Erhaltung des Archivgutes von der Landessynode genehmigt wurden.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

Einseitig deckungsfähig sind:

die Ausgaben der Haushaltsstelle zu Gunsten der Haushaltsstelle nach Buchungsplan

1421.4231 Hörgeschädigte 7220.5220.732 000 EOK Reinigung	1421.7420 Zuweisungen Kirchenbezirke 7220.4240.732 000 EOK-Löhne Reinigung
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

**§ 7
Budgetierung**

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen – und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.51 (FHS-Freiburg) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind als kostenrechnende Stellen auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

**§ 8
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1	Öffentlichkeitsarbeit 4120.6715
2.4.0	Fort- und Weiterbildung 5290.4961
3.1.3	Posaunenarbeit 0230.6449
5.2.2	Hörgeschädigte 1421.7420
7.1	Finanzen 5790.7590
7.2.1	Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung) 7220.5100
7.2.5	Landessynode 7100.6700
8.9	Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung) xxxx.5111
11.3	Steueranteil Kirchengemeinden alle Haushaltsstellen

2. Innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2004 auf 2005

2.5 Fachhochschule Freiburg alle Sachausgabenhaushaltsstellen
 2.1.3 Hochschule für Kirchenmusik alle Sachausgabenhaushaltsstellen
 wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9

Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) Außerplanmäßige Zuführungen aus dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung dienen der Finanzierung der Beihilfenansprüche der Versorgungsberechtigten. Dadurch im Haushalt frei werdende Mittel sind in entsprechender Höhe der Projektrücklage zuzuführen.

(2) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
2. Nicht benötigte Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltsstellen 9810.8621 und .8622 können einer landeskirchlichen Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 1.000 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Beihilfenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

§ 10

Verwendung von Rücklagen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.
- (2) Die Verwendung der Projektrücklage bedarf je Projekt bis zu 25.000 € der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12

Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2007 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2008 und 2009 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2007 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13

Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2006/2007 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
 Karlsruhe, den ... Oktober 2005

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 1 – Haushaltsfeststellung –:

Der Haushaltszeitraum 2006 und 2007 umfasst zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch mit seinen Teilen Haushalt und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft. Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und diesem Haushaltszeitraum zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind hier ausgewiesen. In den vorausgegangenen Jahren waren hierfür keine Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat das Konzept zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt und umgesetzt. Die Folge ist, dass weitere Einrichtungen übernommen werden sollen, was einer flexiblen Stellenbewirtschaftung bedarf. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zum Haushaltsbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch beigelegt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu § 2 – Steuersatz –:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzurechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge. Die Mindestkirchensteuer wurde mit der Euro-Umstellung auf 3,60 Euro jährlich abgerundet.

Die Kirchengemeinden sollen zur Verbesserung ihrer Ertragskraft ein örtliches Kirchgeld nach dem Kirchgeldgesetz erheben. Ferner können Kirchengemeinden Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuer abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Finanzministerium Baden Württemberg hat mit Erlass vom 5. Juni 2003 Az.: 3-5244.4/2 festgestellt, dass das Verhältnis des durchschnittlichen Aufkommens der Kirchensteuer und der dem Land verbleibenden Lohn- und Einkommensteuer der jeweils letzten 3 Jahre gerundet 6,5 v.H. beträgt. Dieser Satz gilt ab 2005.

Zu Absatz 2:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg abgestimmt.

Zu § 3 – Kassenkredite –:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die monatlichen Personalkosten mit über 10 Millionen Euro zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 1/2-monatigen Zeitverzögerung eingeht. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt –:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität werden Oberkirchenrat und Landeskirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vornehmen zu können.

Zu § 5 – Haushaltssperre –:

Zu Absatz 1 Nr. 1

Bis zur endgültigen Klärung über Art und Umfang der zur Erhaltung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen werden die hierfür veranschlagten Mittel gesperrt.

Insgesamt sind in den Haushalten eingestellt und gesperrt:

Nachtrag	2005	1.200.000 €
Haushalt	2006	500.000 €
	2007	500.000 €
zusammen		2.200.000 €

Zu Absatz 1 Nr. 2

In 2006 sind im Budgetierungskreis 19.7.1.016.942 € Zuführung an das Beihilfenfinanzierungsvermögen veranschlagt. Die Zuführung kann nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch kein Haushaltsdefizit entsteht.

Zu § 6 – Deckungsfähigkeit –:

Zu Absatz 1

Der Reinigungsdienst im Evangelischen Oberkirchenrat wird inzwischen überwiegend durch Fremdfirmen vorgenommen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen sechs Stellen sind noch drei Stellen durch eigenes Personal besetzt. Falls erforderlich können dadurch eingesparte Personalkosten zur Finanzierung der externen Kosten herangezogen werden.

Zu § 7 – Budgetierung –:

Zu Absatz 1

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen auch künftig zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf 50.000 Euro (Höchstsumme) beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Abs. 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 2:

Spenden und Kollekten sind ab diesem Haushalt veranschlagt. Dessen ungeachtet ist vorzusehen, dass diese in vollem Umfang dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

In den Kirchenbezirken Heidelberg und Mannheim soll in deren Verantwortung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Stellen erprobt werden (Projekt Bezirksstellenpläne). Für den Zeitraum der Erprobung soll die Möglichkeit eingeräumt werden Stellen durch diese verantwortlich bewirtschaften zu lassen. Weitere Kirchenbezirke können in das Projekt einbezogen werden. Die Steuerung über die Ausstattung des jeweiligen Stellenkontingentes obliegt im Rahmen des Haushaltsvollzuges dem Evangelischen Oberkirchenrat. An der Einhaltung des Gesamtstellenplanes tritt hierdurch keine Änderung ein.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Neu ist die Regelung, dass die Entscheidungen der „Nichtbesetzung“ im Voraus getroffen werden muss und die Vakanzen mindestens 6 Monate dauern. Die bisherige Regelung, wonach die „Belohnung“ erst nach 6 Monaten Vakanzzeit greift, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht, da der Anreiz, Stellen vorübergehend nicht zu besetzen, deutlich zurückgeht, wenn vorher eine 6-monatige Sperre einzuhalten ist. Die Entscheidung über Vakanzen ist der zuständigen Stelle (Finanzreferat) vorab anzuzeigen. Mittel können erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige zur Verfügung gestellt werden.

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode darüber zu befinden, ob bezüglich eines evtl. zu gewährenden Zuschusses im Haushaltsgesetz eine Regelung über eine zeitliche Befristung sinnvoll ist.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (Schuljahresbedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die Gemeindediakone/-innen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird.

Daher sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70% der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch ge-

nommen werden. Das heißt, dass bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – kann es nicht geben.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des sogenannten Dezemberfiebers und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Fachhochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Studiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Stellen refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 – Übertragbarkeit –:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen zu können.

Zu § 9 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben –:

Zu Absatz 1:

Sofern im Zusammenhang mit Sonderzuführungen aus den Clearing-Abrechnungen bereits in diesem Doppelhaushalt Mittel aus den Erträgen des Beihilfenfinanzierungsvermögens an die Landeskirche abgeführt werden, sind die dadurch frei werdenden Mittel der eingerichteten Projektrücklage zuzuführen. Bezüglich der Verwendung der Projektrücklage siehe § 10 Abs. 2.

Zu Absatz 2:

Seit Einführung der Budgetierung verliert das Instrumentarium der Verstärkungsmittel an Bedeutung. In der Regel müssen die bewirtschaftenden Stellen mit ihrem Budget auskommen. Nur noch in Ausnahmefällen (falls eine Maßnahme als gesamtkirchliches Handeln zu finanzieren ist) soll noch die Möglichkeit bestehen, Verstärkungsmittel beanspruchen zu können.

Zu Absatz 3:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 4:

Bereits mit den Nachtragshaushalten 2003, 2004 und 2005 wurde der Versorgungsstiftung Kapital zum Aufbau eines Beihilfenfinanzierungsvermögens zugeführt. Ein Haushaltsüberschuss soll gegebenenfalls wiederum dem Beihilfenfinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Vorgesehen ist, dass dadurch bereits in 2006 500 T € und in den folgenden 4 Jahren jährlich 375 T € aus den Erträgen an den landeskirchlichen Haushalt überstellt werden. Ferner sollen für maximal 5 Jahre 50 v.H. der aus einem evtl. Überschuss zu erzielenden Erträge überstellt werden. Basis für die Ertragsplanung ist der am Jahresende erzielbare Zins aus 10jährigen Staatsanleihen. Ende Mai 2005 waren das 3,3 %.

Zur notwendigen Höhe des Beihilfenfinanzierungsvermögens kann bei Aufstellung dieses Haushalts noch keine Aussage getroffen werden, da das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens noch nicht vorliegt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Haushaltsrede verwiesen.

Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen –:

Zu Absatz 1:

Veranschlagt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PC's etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu Absatz 2:

Aus der mit dem Nachtrag 2004 gebildeten Budgetrücklage sind noch Mittel (ca. 160 T €) vorhanden. Ferner wird über § 9 Abs. 1 und evtl. Abs. 4 eine weitere Zuführung an diese Rücklage ermöglicht. Daher ist es notwendig, die bisherige Regelung über die Verwendung dieser Rücklage in das Haushaltsgesetz aufzunehmen.

Zu § 11 – Bürgschaften –:

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 12 – Haushaltsübergangsregelung –:

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 13 – Finanzausgleich –:

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§9 Abs.2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN		Haushaltsbuch 2006/2007 über den Gesamthaushalt			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2004	Plan 2005 (Nachtrag)	Plan 2006 (Endgültig)	Plan 2007
		2004 Beamte 1004,60	2006 Beamte 977,00	Angestellter/Arbeiter 582,19 / 585,31	
				1.562,31	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	241.710,3 R	237.484,6	229.362,0	230.163,3
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	34.979,2 R	38.078,7	42.509,2	44.123,4
2-290-299	Kollekten, Opfer, Bes.	4.941,1	3.496,8	4.337,3	4.445,8
3	Vermögenswirksame Einn.	13.229,7 R	16.218,3	7.136,4	6.951,1
	Summe Einnahmen	294.860,3	295.278,5	283.344,9	285.683,6
	Entwicklung in % von 2004	100%	100%	96%	97%
Ausgaben					
Personalausgaben					
431+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	45.400,9	47.149,1	47.545,2	48.592,8
431+424+425+426+427+42	Angestellte/ArbeiterInnen	30.767,0	31.527,1	32.195,5	33.031,9
43+44	Versorgung	39.779,3	39.421,5	39.034,4	39.857,0
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10.987,1	12.319,2	12.243,5	12.876,5
	Summe Personalausgaben	126.934,3	130.416,9	131.038,6	134.358,2
5+6	Sachausgaben	19.722,0 R	18.353,4	19.787,1	19.623,9
7+8+898	Zuweis., Uml., Zusch.	130.621,6 R	128.704,8	126.274,5	126.274,8
9	Vermögenswirts. Ausgaben	17.582,5 R	17.803,3	6.244,7	5.426,7
	Summe Ausgaben	294.860,3	295.278,5	283.344,9	285.683,6
	Entwicklung in % von 2004	100%	100%	96%	97%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2004		100%	0%	0%	0%

Anlage C

Seite 1

Alle Beträge in tausend Euro

Standardblatt

Haushaltsbuch 2006/2007
13.08.2005
Seitendruck 00 - Voranschlagsbuch

Anlage 3.1 Eingang 7/3.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Begleitende Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2005 und Haushalt 2006/2007

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2005
vom 15. September 2005

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode zum Nachtragshaushalt 2005 und zum Haushalt 2006/2007 folgende begleitende Beschlüsse zu fassen:

- Sollten aus den Clearing-Endabrechnungen der Jahre 2001 und 2002 Zahlungen erfolgen, so ist der landeskirchliche Anteil unabhängig vom Zeitpunkt des Geldeinganges dem Beihilfenfinanzierungsvermögen zuzuführen.
- Soweit Nachzahlungen dem Steueranteil der Kirchengemeinden zustehen, sind bis zu acht Mio. € dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung und darüber hinaus gehende Beträge der kirchengemeindlichen Rücklage zuzuführen. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass anstelle der vorgesehenen Zuführungen ein Programm von bis zu drei Mio. € zur Finanzierung von notwendigen Gebäudeoptimierungsmaßnahmen (Kirchen, Gemeinde-, Pfarrhäuser) aufgelegt wird.
- Die Landessynode bittet den Vorstand der Versorgungsstiftung im Jahr 2006 0,5 Mio. € und in den Jahren 2007 bis einschließlich 2010

je Jahr 0,375 Mio. € aus den Erträgen des Beihilfenfinanzierungsvermögens an den landeskirchlichen Haushalt zur teilweisen Abdeckung der Beihilfenaufwendungen für die Versorgungsberechtigten abzuführen.

- Der Vorstand der Versorgungsstiftung wird weiterhin gebeten, aus den Erträgen der in Vollzug von §9 Abs. 4 HHG 2006/2007 (Haushaltsüberschuss) an das Beihilfenfinanzierungsvermögen zugeführten Mitteln weitere Zuführungen an den landeskirchlichen Haushalt im Sinne des vorgenannten Beschlusses Nummer 3 wie folgt vorzunehmen:

Die Zuführung soll für jeweils fünf Jahre beginnend mit dem zweiten auf das dem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Haushaltsjahr 50 v. H. der Erträge aus den gegebenenfalls zugeführten Haushaltsüberschüssen betragen. Basis für die Berechnung der Erträge ist die am 31.12. des jeweiligen Abschlussjahres erzielbare Rendite aus 10-jährigen Staatsanleihen EURO-Land. Sind im zugeführten Haushaltsüberschuss nicht benötigte Verstärkungsmittel für Personalkosten enthalten, werden diese nicht in die Ertragsrechnung einbezogen.

Erläuterungen:

Allgemein

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Empfehlungen der Landessynode zur Verwendung der bereits vorliegenden Clearing-Abrechnung für das Jahr 2000 und zur Überprüfung der Höhe der Clearing-Rückstellungen in den Nachtragshaushalt 2004 eingearbeitet. Bezüglich der noch ausstehenden Abrechnungen für die Jahre 2001 und 2002 und deren Verwendung wurden die hierzu geplanten Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrates in die Erläuterungen der beiden Haushalts-gesetzesentwürfe aufgenommen (siehe NHG 2005 Seiten 2 bis 4 und

HHG 2006/2007 Seite 13 zu § 9 Abs. 1 und 4). Sollte die Diskussion zu anderen Ergebnissen führen, können diese ohne Veränderung des Zahlenwerkes umgesetzt werden.

Bei den Beratungen des Nachtragshaushaltes 2005 und des Haushaltes 2006/2007 im Landeskirchenrat bestand Einvernehmen darüber, dass am Beschluss der Landessynode vom 23.04.2005, wonach Mittel aus den Clearing-Abrechnungen vorrangig dem Beihilfefinanzierungsvermögen zuzuführen sind, festzuhalten ist. Dies wird durch die inzwischen vorliegenden Berechnungen des Aktuars über die Höhe des notwendigen Deckungskapitals zur Deckung aller Beihilfeansprüchen der bestehenden und künftigen Versorgungsberechtigten mit 241 Millionen € nachhaltig bestätigt. Bedenken wurden im Landeskirchenrat geäußert, ob bereits in der Anfangsphase des Vermögensaufbaus die vorgeschlagenen Entnahmen, die der Projektfinanzierung dienen, angebracht sind.

Zu Ziffer 1

Infolge der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen hat der Evangelische Oberkirchenrat im Haushaltsentwurf 2006/2007 die noch zu erwartenden Mittel aus den ausstehenden Clearing-Abrechnungen nicht veranschlagt zumal auch noch offen ist, ob eine Abrechnung bereits in 2005 kassenwirksam wird. Daher bedarf die Zuführung dieser Nachzahlungsmittel an das Beihilfefinanzierungsvermögen und die Verwendung des auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteils noch eines Feststellungsbeschlusses als Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 45 KVHG (siehe Beschlussvorschläge Nr. 1 und 2).

Zu Ziffer 2

Je nach Bedarfsfeststellung ist vorgesehen, dass zur Vermeidung eines Instandhaltungsstaus durch Beschluss des Landeskirchenrats ein Bauprogramm von bis zu 3 Millionen € aufgelegt werden kann.

Zu Ziffer 3 und 4

Die Beschlussvorschläge 3 und 4 greifen die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Steigerung der Innovationsfähigkeit auf. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Kriterien für den Einsatz der Projektmittel überarbeiten und der Landessynode vorlegen. Die Verwendung der Projektrücklage bedarf im Rahmen der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 HHG 2006/2007 (ab 25.000 €) der Genehmigung durch die Landessynode, ansonsten der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Anlage 3.2 Eingang 7/3.2

Vorlage des Ältestenrats vom 6. Oktober 2005: Ergänzung der Vorlagen OZ 7/2 und OZ 7/3
(siehe auch Anlage 2)

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. September 2005: Nachtragshaushalt 2005 und Haushalt 2006/2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat zum Nachtrag 2005 (OZ 7/2) und zum Haushalt 2006/2007 (OZ 7.3) begleitende Beschlussvorschläge über den Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt (OZ 7/3.1).

Im Gesamtpaket der drei Vorlagen sind unter anderem Vorschläge zur Bildung einer Projektrücklage (siehe § 9 Abs. 1 HHG 2006/2007 nebst Erläuterungen) enthalten. Ergänzend hierzu hat der Evangelische Oberkirchenrat beschlossen, für Projekte, die aus der Projektrücklage finanziert werden sollen, einen Deckungsbeitrag in Höhe von 20 % aus Budgetmitteln zur Verfügung zu stellen. Der genaue Beschluss lautet wie folgt:

„1. Zur Verbesserung der innovativen Steuerung der Landeskirche werden bis auf weiteres ab dem Jahresabschluss 2005 die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz wie folgt umgesetzt:

Übersteigen die Summen der nach § 7 Abs. 5 errechneten möglichen Zuführungen (Brutto) an Budgetrücklagen die Summen der im laufenden Haushaltsjahr vorgenommenen Entnahmen aus Budgetrücklagen, werden 30 v.H. der errechneten Brutto-Zuführungen der Projektrücklage zugeführt.

2. Maßnahmen, für die auch aus der Projektrücklage Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, werden mit 20 v.H. aus Budgetmitteln mitfinanziert. Die nach Beschlussvorschlag 1 gebildeten Projektrücklagen gelten als Beitrag aus Budgetmitteln und werden vorrangig eingesetzt.“

Die Umsetzung der Ziffer 1 des vorgenannten Beschlusses bedarf noch der formalen Regelung im Nachtragshaushaltsgesetz 2005 und im Haushaltsgesetz 2006/2007.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet Sie, den Sachverhalt der Landessynode bekannt zu geben.

Mit vorgenanntem Beschluss möchte der Evangelische Oberkirchenrat ein deutliches Zeichen zum Abbau möglichen Anwachsens von Budgetrücklagen setzen. Dies ohne Einschränkung der mit der Einführung der Budgetierung verbundenen Ziele (Flexibilisierung der Mittelbewirtschaftung). Damit verbunden ist, dass künftig 50 v.H. der nach den Bestimmungen über Budgetabrechnungen „erwirtschafteten Mittel“ in der Etathoheit der Landessynode verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdert

Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage 4 Eingang 7/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

Vom ... Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung (GO)¹ das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§ 1

Errichtung der Kirchenbezirke

- (1) Es wird ein „Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt“ sowie ein „Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald“ errichtet.
- (2) Gleichzeitig wird der „Evangelische Kirchenbezirk Freiburg“ sowie der „Evangelische Kirchenbezirk Müllheim“ nach Maßgabe der §§ 2 und 3 geteilt und aufgehoben.

§ 2

Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, in Folgendem „Kirchenbezirk Freiburg-Stadt“, werden folgende evangelischen Kirchengemeinden des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg zugeteilt:

1. Freiburg,
2. Freiburg-Opfingen und
3. Freiburg-Tiengen.

§ 3

Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

- (1) Aus dem bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg werden folgende evangelischen Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, in Folgendem „Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald“, zugeteilt:

1. Bickensohl,
2. Bischoffingen,
3. Bötzingen,
4. Breisach,
5. Ehrenkirchen-Bollschweil,
6. Gundelfingen,

1 Auszug aus der Grundordnung § 77

- (1) Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den Willen eines betroffenen Kirchenbezirks vorgenommen werden soll. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

7. Hinterzarten,
8. Ihringen,
9. Kirchzarten-Stegen,
10. Lenzkirch-Schluchsee,
11. Löffingen,
12. March,
13. Mengen,
14. Neustadt,
15. Umkirch sowie
16. Wolfenweiler.

(2) Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Müllheim werden folgende evangelische Kirchengemeinden dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt:

1. Auggen,
2. Badenweiler,
3. Bad Krozingen,
4. Betberg-Seefeldten,
5. Britzingen,
6. Buggingen,
7. Dattingen,
8. Feldberg,
9. Gallenweiler,
10. Heitersheim,
11. Hügelsheim,
12. Lauffen,
13. Müllheim,
14. Neuenburg am Rhein,
15. Niedereggenen,
16. Obereggenen,
17. Schliengen,
18. Staufen i.Br. sowie
19. Sulzburg.

§ 4

Zusammensetzung der Bezirkssynoden

- (1) Die Bezirkssynodalen aus den Gemeinden, die dem Kirchenbezirk Freiburg-Stadt bzw. dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt sind, führen ihr Amt in der Bezirkssynode der neuen Kirchenbezirke fort (§ 137a Abs. 1 GO).
- (2) Das Amt der berufenen Synodalen der bisherigen Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Berufung von Synodalen in die Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg-Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt für den
 1. Kirchenbezirk Freiburg-Stadt durch den Bezirkskirchenrat des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg, soweit dessen Mitglieder einer Gemeinde² angehören, die dem Kirchenbezirk Freiburg-Stadt nach § 2 zugeteilt werden;
 2. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch den Bezirkskirchenrat des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim zusammen mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg, die den Gemeinden³ angehören, die dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nach § 3 Abs. 1 zugeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zuordnung der Gemeinde zu dem neuen Kirchenbezirk, der sie angehören.

§ 5

Bildung der Bezirkskirchenräte, Besetzung der Ämter

- (1) Die Bezirkskirchenräte der beiden neuen Kirchenbezirke werden neu gebildet.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynoden werden neu gewählt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt wird neu gewählt.
- (4) Der Dekan des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim setzt sein Amt als Dekan für den neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bis zum 30. Juni 2007 fort.
- (5) Die Schuldekaninnen bzw. die Schuldekane für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.
- (6) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.

2 Zur Erläuterung: Unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft im BKR aufgrund einer Wahl oder kraft Amtes besteht.

3 Wie Fußnote 2

(7) Die Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. die Bezirksdiakoniefarrer für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.

(8) Die von den Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Der Kirchenbezirk Freiburg-Stadt ist Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg für Angelegenheiten, die das Gebiet des neuen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt betreffen.
- (2) Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim sowie des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die vom bisherigen Kirchenbezirk Freiburg dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nach § 3 Abs. 1 zugeteilt werden.
- (3) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen, Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über.

§ 7

Festlegung der Gemeindepfarrstelle für die Dekanin bzw. den Dekan des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

- (1) Als Gemeindepfarrstelle der Dekanin bzw. des Dekans für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald wird die Pfarrstelle I des Gruppenamtes Müllheim festgelegt. Diese Regelung gilt bis zum Ende der in § 5 Abs. 4 festgelegten Amtszeit. Sie gilt auch für die erste Amtszeit der danach gewählten Dekanin bzw. des danach gewählten Dekans.
- (2) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Zuordnung der Gemeindepfarrstelle innerhalb des Kirchenbezirks zu verlegen. Diese Regelung gilt auch, sofern kirchengesetzliche Regelungen eine Zuordnung zu einer Predigtstelle anstelle einer Gemeindepfarrstelle vorsehen.

§ 8

Haushalt

Für die Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2006 und 2007 wird Folgendes bestimmt:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden die Haushaltspläne von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim erstellt und beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2007 wird der Haushaltsplan von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg-Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald erstellt und beschlossen.

Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

§ 9

Aufhebung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Juli 1973 (GVBl. S. 73), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1985 (GVBl. S. 104), mit Wirkung vom 1. August 1973 errichtete Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelische Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 10

Änderung der

RVO-Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräferland

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräferland vom 9. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumliche Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen.“
 - c) Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden die Kirchengemeinden Freiburg, Freiburg-Opfingen und Freiburg-Tiengen gestrichen.

- bb) In Spalte 2 wird das Dekanat „Freiburg“ und das Dekanat „Müllheim“ durch das Dekanat „Breisgau-Hochschwarzwald“ ersetzt.
- cc) Die Spalte 3 wird gestrichen.
2. In § 2 wird Absatz 6 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In den Verwaltungsrat entsenden:
- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald | 1 Mitglied, |
| 2. der Kirchenbezirk Emmendingen | 1 Mitglied, |
| 3. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald | 3 Mitglieder, |
| 4. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Emmendingen | 2 Mitglieder.“ |
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend hiervon treten die folgenden Absätze 2 bis 9 am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Die Bildung der Bezirkssynoden und Regionen, die Wahl der Vorsitzenden der Bezirkssynoden und die Bildung der Bezirkskirchenräte der neuen Kirchenbezirke erfolgen in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2006. Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald soll die Wahl des Bezirkskirchenrats so erfolgen, dass alle Regionen vertreten sind.
- (3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt Bezirkssynode Müllheim; die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg.
- (4) Die Wahlen
- der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
 - der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald,
 - der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
 - der Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nach § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald sowie
 - der Bezirksdiakoniepfeferinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald
- erfolgen in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2006.
- (5) Soweit die Wahlen nach Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossen sind oder der Dienstantritt oder der Dienstantritt noch nicht bestimmt ist, trifft der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen.
- (6) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 GO regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrats zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirkskirchenrats in der Region bilden. Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann im Rahmen ihres Organisationsrechts gemäß § 87 GO Regionalausschüsse der Bezirkssynode bilden.
- (7) Die bisherigen Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg und des Kirchenbezirks Müllheim treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 6 einvernehmlich bis zum 1. Oktober 2006. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (8) Die Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald treffen die Übergangsregelungen für die im Amt befindlichen Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste sowie die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer und die entsprechenden Ämter und Bezirksaufträge.
- (9) Der Landeskirchenrat entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Hochdorf und dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde March über die Teilnahme der Pfarrgemeinde Hochdorf an der Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Freiburg-Stadt. Der Landeskirchenrat trifft diese Ent-

scheidung im Rahmen der Beschlussfassung der Rechtsverordnung nach dem Erprobungsgesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96). Bis zum In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gehören die Bezirkssynoden der Pfarrgemeinde Hochdorf ab 1. Januar 2007 der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt stimmberechtigt an. Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald ruht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ... Oktober 2005.

Der Landesbischof

Begründung

I. Beschlüsse der Landessynode zur Bezirksstruktureform für den Bereich der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim

Beschluss der Landessynode vom 20. April 2002:
(Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2002, Seite 83)

- „1. Die Landessynode begrüßt die Errichtung eines Kirchenbezirks im Stadtkreis Freiburg und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu gegebener Zeit um die Vorlage eines Gesetzentwurfes.
2. Eine Regelung für die verbleibenden Regionen Hochschwarzwald und Breisgau-Kaiserstuhl muss bis Ende 2002 zusammen mit dem Dekanat Müllheim gefunden werden (dies entspricht der Lösung 3:1)“

Beschluss der Landessynode vom 24. Oktober 2002:
(Verhandlungen der Landessynode Herbst 2002, Seite 107)

- „1. Die Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 2002 zur Kirchenbezirksstruktureform in den Dekanaten Müllheim und Freiburg werden beibehalten.
2. Für den neu zu errichtenden Kirchenbezirk möge der Evangelische Oberkirchenrat mit den beteiligten Regionen ein Strukturkonzept erarbeiten.
3. Die Landessynode empfiehlt Müllheim als Sitz der Dekanin bzw. des Dekans des neuen Kirchenbezirks für die Dauer der ersten Amtsperiode der neuen Dekanin / des neuen Dekans. Mit den beteiligten Regionen soll auch in dieser Sache gesprochen werden.“

II. Ergebnis der Beratungen über ein Struktur-Konzept für einen neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

In den Beratungen der von beiden Bezirkskirchenräten eingesetzten Strukturkommission wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Es können 2 Dekanstellvertreter bzw. Dekanstellvertreterinnen gewählt werden, denen auf der Grundlage von § 97 Abs. 2 GO⁴ in zwei Regionen, die von der Bezirkssynode festgelegt werden, durch den Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans übertragen werden.
Für diese Regelung ist ein Erprobungsgesetz erforderlich.
- Für die restliche Amtszeit von Dekan Doleschal und die erste Amtszeit des Nachfolgers / der Nachfolgerin bleibt Müllheim Sitz des Dekans (mit Gemeindepfarstelle). Mit Zwei-Drittel-Mehrheit der neuen Bezirkssynode kann die Zuordnung in dieser Zeit geändert werden.
- Im Rahmen von § 89 Abs. 3 GO⁵ kann die Bezirkssynode zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirkskirchenrates in den Regionen durch Satzung Regionalausschüsse („regionale BKR“) bilden.

4 § 97 Abs. 2 GO:

Neben der Vertretung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

5 § 89 Abs. 3 GO:

(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates, der Bezirkssynode sowie den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen des Kirchenbezirks Aufgaben des Zuständigkeitsbereiches des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

4. Die Bezirkssynode kann im Rahmen ihres Organisationsrechts gemäß § 87⁶ GO Regionalausschüsse der Bezirkssynode bilden (Regionalsynode).
5. Einigung besteht über Regelungen zur Fortführung bzw. zu Neuwahlen der Leitungsgremien, ebenso über die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats für flexible Übergangslösungen.
6. Die Grundsätze der Rechtsnachfolge sollen im Gesetz geregelt werden. Details müssen vor Ort geklärt werden. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung des EOK. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Hierzu gehören Angelegenheiten wie Jugendwerk, Medienstelle, Diakonisches Werk u.ä..
7. Die Neuordnung soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Für den Haushaltsplan müssen für das Jahr 2007 Übergangsregelungen getroffen werden.
8. Die Bildung der Organe und die erforderlichen Wahlen sollen so rechtzeitig im Laufe des Jahres 2006 erfolgen, dass die Organe der Kirchenbezirke zum 1. Januar 2007 handlungsfähig sind – für den Stadtbezirk Freiburg ggf. nach der Erprobungsverordnung nach dem Erprobungsgesetz.“

Diese Vereinbarungen haben in dem Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden.

Die Regelung nach Nummer 4 ermöglicht es, dass die Sitzungen der Regionalsynoden im zeitlichen Wechsel mit den Sitzungen der Bezirkssynode stattfinden, wie folgende Darstellung aus den der Strukturkommission zur Beratung vorgelegten Vorschlägen zeigt:

Bezirkssynode/Regionalsynoden

Bezirkssynode Eine Tagung jährlich		
Regional Synode Kaiserstuhl-Tuniberg	Regional-Synode Dreisamtal- Hochschwarzwald	Regional Synode Markgräfler Land
11 Pfarrstellen	8 Pfarrstellen	14 Pfarrstellen
Die Synodalen jeder Region unterbreiten Vorschläge für die Berufung von Synodalen		
Aufgaben:	1. Regionale Koordination, Erfahrungsaustausch. 2. Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bez. Synode, die die Entscheidungskompetenz nicht berühren	
Zusammenkünfte:	Nach Bedarf, ca. 1 x jährlich	
Vorsitz:	Ein Mitglied, das in keinem Dienstverhältnis zur Kirche oder Diakonie steht. Stellvertretung: Region mit Dekansitz: Dekan/in, sonst Dekanstellvertreter/in,	

Diese Regelungen können in einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode getroffen werden (Siehe als Muster Geschäftsordnung Mannheim 1998, bereits verteilt).

Ein entsprechender zeitlicher Wechsel der Zusammenkünfte des Bezirkskirchenrats und dessen Regionalausschüsse sind nach Nummer 3 ebenfalls möglich.

III. Zum Gesetzentwurf:

§ 1 regelt die Errichtung der Bezirke sowie die Aufhebung und Teilung der alten Bezirke.

§ 2 und 3 beschreibt die Zuteilung der einzelnen Kirchengemeinden zum jeweiligen Kirchenbezirk.

§ 4 regelt die Zusammensetzung der neuen Bezirkssynoden bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Nach § 5 werden alle organrechtlichen Bezirksamter neu gewählt; der bisherige Dekan des Kirchenbezirks Müllheim setzt sein Amt als Dekan für den neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bis zum 30. Juni 2007 fort.

6 § 87 Abs. 1GO:

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß

§ 6 trifft die Grundsatzregelung für die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchenbezirke.

§ 7 bestimmt, die Gemeindepfarrstelle der Dekanin bzw. des Dekans für die zu Ende gehende bzw. erste Amtszeit des erstmals gewählten Dekans bzw. Dekanin des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald. Eine Änderung im Verfahren nach Absatz 2 ist möglich.

§ 8 trifft die für die Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2006 und 2007 erforderlichen Regelungen.

In § 9 wird der Diakonieverband des Evangelischen Kirchenbezirks im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben, da dieser ab 1. Januar 2007 identisch ist mit dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 10 trifft die erforderlichen Änderungen der Rechtsverordnung zur Bildung des Verwaltungszweckverbands Breisgau-Markgräflerland, die durch die Neuordnung der Kirchenbezirke notwendig wird.

Nach § 11 tritt das Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Übergangsbestimmungen von § 11 Abs. 2 bis 9 bereits am 1. Juli 2006 in Kraft. Dies ist erforderlich, damit die Wahlen zur Konstituierung der Organe der neuen Kirchenbezirke rechtzeitig durchgeführt werden können und damit am 1. Januar 2007 handlungsfähig sind.

Nach § 11 Abs. 7 trifft der Evangelische Oberkirchenrat in Fragen der Rechtsnachfolge die Entscheidung, sofern vor Ort keine Einigung erzielt wird.

§ 11 Abs. 9 schafft die Möglichkeit, dass die Pfarrgemeinde Hochdorf als Teil der Evangelischen Kirchengemeinde March im Stadtkreis Freiburg an der Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen im neuen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt teilnehmen kann, sobald der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung erlässt.

IV. Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren regelt § 77 Abs. 1 der Grundordnung:

„Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Änderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen gegen den Willen eines betroffenen Kirchenbezirks vorgenommen werden soll.“

Das gesamtkirchliche Interesse hat die Landessynode durch ihre Beschlüsse vom 20. April 2002 bzw. vom 24. Oktober 2002 zum Ausdruck gebracht.

In einem gemeinsamen Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats und der beiden Dekane Freiburg und Müllheim vom 18. März 2005 wurden die Pfarr- und Kirchengemeinden der beiden Kirchenbezirke über die vorgesehene Neuordnung und die von der Strukturkommission erarbeiteten Konzepte informiert mit der Bitte, zu der Neuordnung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden von den Bezirkskirchenräten gesammelt.

Das Dekanat Müllheim hat die wesentlichen Punkte der Stellungnahmen der Gemeinden in die Stellungnahme des Kirchenbezirks mit einbezogen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden des Kirchenbezirks Müllheim lehnen die Bildung eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald ab. Ebenso der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Müllheim.

Der Bezirkskirchenrat Freiburg spricht sich für eine Neuordnung der Kirchenbezirke aus, wenngleich die Vorstellungen, die vom Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode Freiburg für einen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald entwickelt wurden, an wichtigen Punkten nicht erreicht werden, wie z.B. ein Haus der Kirche in Freiburg für beide Kirchenbezirke und eine gemeinsame Medienstelle.

Die Stellungnahmen der beiden Bezirkskirchenräte sind als **Anlage 1 und 2** dem Gesetzentwurf beigelegt.

Die Stellungnahmen der Gemeinden werden den Synodalen während der Tagung der Landessynode zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Da der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Müllheim der Errichtung eines Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald nicht zustimmt, bedarf das Gesetz der verfassungsändernden Mehrheit.

V. Erprobungsgesetz – Zwei Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter

Hierzu wird auf den gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf verwiesen.

VI. Finanzen

Die Summe der Steuerzuweisungen nach dem FAG an die „alten“ und „neuen“ Kirchenbezirke ändert sich nach einer vorläufigen Berechnung des Referats 8 praktisch nicht: bisher 166.000 €, künftig 167.000 €.

Anlage 1**Evangelisches Dekanat Freiburg
Dekan Dr. Traugott Schächtele****STELLUNGNAHME DES BEZIRKSKIRCHENRATS FREIBURG
IM SINNE DER HERSTELLUNG DES BENEHMENS NACH GO § 77 (1)
IM RAHMEN DER GEPLANTEN KIRCHENBEZIRKSSTRUKTURREFORM
IN DEN BEIDEN KIRCHENBEZIRKE FREIBURG UND MÜLLHEIM**

Der Bezirkskirchenrat Freiburg hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2005 den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald und den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald beraten und dabei das Ergebnis der Anhörung der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte berücksichtigt. Das Ergebnis unserer Beratung geben wir in der nachfolgenden Stellungnahme wieder.

1 DAS BENEHMEN WIRD EINSTIMMIG HERGESTELLT

Der Bezirkskirchenrat hat die beiden Gesetzesentwürfe nach der Gesamtbewertung aller Argumente mit ausdrücklicher Zustimmung zur Kenntnis genommen. Es gab keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

2 DER BLICK ZURÜCK: ES WURDE MEHR ALS SECHS JAHRE VERHANDELT

Der Bezirkskirchenrat hat noch einmal den gesamten Weg von den ersten Überlegungen, den nachfolgenden ersten Sondierungsgesprächen mit Müllheim sowie den offiziellen Verhandlungen in der großen und in der seit 2005 deutlich verkleinerten Verhandlungskommission bis hin zur Vorlage der beiden Gesetzesentwürfe in den Blick genommen. Seit dem Jahr 1999 gab es als Reaktion auf den Beschluss der Landessynode aus dem Jahr 1997 neben anfänglichen Gesprächen zwischen den beiden Kirchenbezirken ohne Begleitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zwei gemeinsame Sitzungen der Bezirkskirchenräte sowie mindestens zehn offizielle Gespräche in den Kommissionen. Unbeschadet der Tatsache, dass es im Kirchenbezirk Freiburg immer wieder Überlegungen gab, auf die Größe und die Stadt-Land-Struktur des sehr großen Kirchenbezirks zu reagieren, ist es dem Bezirkskirchenrat in diesem Zusammenhang wichtig, darauf zu verweisen, dass die Initiative zu dem Prozess von der Landessynode ausging und wir alle Verhandlungen auf der Grundlage des landessynodalen Beschlusses geführt haben. Uns liegt deshalb daran, dies zu betonen, weil sich insbesondere der Schwarzwald anfänglich mit der Abtrennung von der Stadt sehr schwer getan hatte. Zudem wäre eine freiburginterne Lösung mit sehr viel weniger Aufwand zu realisieren gewesen, hätte aber der Grundintention der synodalen Vorgabe nicht entsprochen.

3 DER WEG ZUM MODELL „3+1“ HAT ALTERNATIVEN BERÜCKSICHTIGT

Der geographische Raum, innerhalb dessen Veränderungen im Zuschnitt und in der Leitungsstruktur vorgesehen sind, besteht – staatlicherseits – aus der Stadt Freiburg und (mit geringfügigen Abweichungen) dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. In diesem Gebiet liegt zum einen der Stadt-Land-Kirchenbezirk Freiburg mit ca. 88.500 Evangelischen. Er wird gebildet aus den drei Regionen Freiburg-Stadt, Kaiserstuhl-Tuniberg und Dreisamtal-Hochschwarzwald. Im Süden des Freiburger Kirchenbezirks liegt zum anderen der Kirchenbezirk Müllheim mit ca. 29.500 Evangelischen. Der vom 16.10.2000 datierten Anlage ist zu entnehmen, welche Modelle am Beginn des Veränderungsprozesses eingehend beraten und geprüft wurden. Das derzeit unter dem Kürzel „3+1“ (3= die zwei Freiburger Landregionen plus Müllheim; 1= die Stadt Freiburg) diskutierte Modell stand dabei nicht gleich am Anfang der Überlegungen. Es bekam den Vorzug nach ausführlicher Überprüfung möglicher Alternativmodelle. Dass die Errichtung eines eigenen Stadtdekanats auf dem Gebiet der Kommune Stadt Freiburg ein sinnvolles und der besonderen Situation der Großstadt angemessenes Projekt darstellt, das viele Probleme der Stadtsituation einer angemesseneren Lösung zuführt, ist im ganzen Prozess von keiner Seite je in Frage gestellt worden. Die Überlegungen im Blick auf eine angemessene und zukunftsfähige Struktur der dann verbleibenden Landregionen sind insbesondere unter dem Vorzeichen angestellt wurden, die Möglichkeit, ein „landkreisscharfes“ Dekanat realisieren zu können, nicht vorschnell aufzugeben. Im Landkreis ist das Verkehrsnetz durch den „Verkehrsverbund“ aufeinander abgestimmt. Er ist auch von der „Badischen Zeitung“ als einheitliche Größe

(und mit einer eigenen Kreisseite) im Blick. Dazu kommt, dass wir in diesem vom Landkreis gebildeten geographischen Raum mit dem Diakonieverband schon seit zwei Jahrzehnten ausgesprochen gute Erfahrungen miteinander gemacht haben.

Insbesondere das Modell „2+2“ wurde sehr ausführlich auf seine Realisierung hin diskutiert und ausgewertet. Dabei zeigte es sich, dass sich die Annahme, die Gemeinden der Region Dreisamtal-Hochschwarzwald könnten sämtlich unter Aufgabe des Status einer selbständigen Kirchengemeinde in das Stadtdekanat integriert werden, als nicht umsetzbar erwies. Im anderen Fall wäre aber die einheitliche Leitungsstruktur im neuen Stadtdekanat nicht realisierbar. Die Idee, den Schwarzwald als „Filialdekanat“ ohne eigene Leitungsorgane zu organisieren und stattdessen mit dieser Aufgabe die Leitungsstruktur des Stadtdekanats zu beauftragen, scheiterte daran, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne eigene Leitungsorgane keine Aussicht auf Errichtung hätte. Die beiden anderen Modelle hatten von Anfang an wenig Plausibilität. Es gibt nur eine südlich von Freiburg liegende und (zumindest in Teilen) nach Müllheim ausgerichtete Gemeinde, so dass sich weder eine „Anreicherung“ Müllheims aus dem Bezirk Freiburg noch die Idee eines Großdekanats als ernsthafte Alternativen erwiesen. Dabei ist der Region Kaiserstuhl-Tuniberg ausgesprochen daran gelegen, auch nicht „auseinandergerissen“ zu werden.

Der Konzentration auf das Modell „3+1“ hatte sich im Frühjahr 2002 dann auch die Landessynode ausdrücklich angeschlossen. Auf der Basis dieses von der Landessynode dann noch einmal ausdrücklich bestätigten Beschlusses wurden dann unsererseits die weiteren Verhandlungen geführt.

4 FÜR DAS MODELL „3+1“ SPRECHEN DIE BESSEREN ARGUMENTE

Für das mit den beiden Gesetzesentwürfen intendierte Modell sprechen – neben der Erreichung der meisten der von der Landessynode durch ihren 1997 gefassten Beschluss zur Kirchenbezirksstrukturreform angestrebten Ziele – eine Reihe weiterer sachlicher Gründe:

Es entstehen zwei strukturell jeweils homogenere Kirchenbezirke (einmal Großstadt, einmal Land), die auch hinsichtlich der Zahl der Evangelischen vergleichbarer werden: Im neuen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt werden dann 52.800 Evangelische leben, im neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald 62.500 Evangelische.

Das Modell „3+1“ ermöglicht durch die Regionalisierung der Leitung mittels zweier DekanstellvertreterInnen im neuen Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald eine Entlastung des Dekans/der Dekanin, des Schuldekans/der Schuldekanin und der Leitungsgremien bei gleichzeitiger Wahrung der regionalen Identität.

Dieser regionalen Identität dient auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Bildung von „regionalen Ausschüssen“ der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats.

Es ermöglicht weiterhin eine sinnvolle Balance, indem wichtige überregionale Aufgaben in dem unbestritten flächenmäßig großen Bezirk gemeinsam angegangen werden (Verwaltung, Bezirksämter), gleichzeitig aber wichtige Zuständigkeiten (z.B. den Pfarrkonvent, einen Teil der bezirklichen Nebenämter der PfarrerInnen) in der in der Region belässt. Gerade in dieser Hinsicht könnte sich dieses Modell auch in anderen Konstellationen in der Landeskirche mit vergleichbaren Voraussetzungen als exemplarisch und als hilfreich und damit als zukunftsfähig erweisen – es hat Modellcharakter!

Der von den Gemeinden befürchteten Zunahme der Anonymität durch die Zugehörigkeit zu einem großen Bezirk wird keinerlei Vorschub geleistet. Der große Teil der Gemeindeglieder ist von den Veränderungen kaum betroffen. Spürbar sind sie vor allem für Synodale und Hauptamtliche (etwa durch die Fahrt zur Synode in eine bis dahin nicht zum Bezirk gehörende Gemeinde).

Auf dem Gebiet der bisherigen Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim ist auf diese Weise eine Dekanatsreform in Gestalt der Bildung eines Stadt- und eines Land(kreis)dekanates möglich, ohne die Gesamtzahl der Dekanate in der Landeskirche zu erhöhen.

5 DIE GEMEINDEVOTEN SIND KONSTRUKTIV UND DIFFERENZIIERT

Die Voten aus den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten lassen erkennen, dass der Grad der Zustimmung zu den beiden Gesetzesentwürfen durchaus unterschiedlich ist. Das Modell „3+1“ wird aber in keinem Fall abgelehnt, teilweise ist die Zustimmung aber mit Bedingungen

verbunden. Die Voten im einzelnen befinden sich in der Anlage. Auf einige wesentliche Punkte weisen wir ausdrücklich noch einmal hin:

(A) EIN HAUS DER KIRCHE IN FREIBURG MACHT SINN UND SPART GELD

Nicht ohne Grund hat daher die Bezirkssynode Freiburg am Beginn des Prozesses für ein gemeinsames Haus der Kirche in Freiburg geworben, in dem insbesondere beide DekanInnen gut erreichbar unter einem Dach amtieren. Dies hat damals auch den Synodalen aus der Region Dreisamtal-Hochschwarzwald die Zustimmung möglich gemacht. Zudem liegt hier in der Tat das größte Potential für Synergieeffekte und Kosteneinsparungen. Dies macht allein schon wegen der geographischen Mittelpunktlage Freiburgs Sinn. Nicht ohne Grund hat auch der Landrat des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald seinen Sitz in der Stadt.

Die Bereitschaft der Freiburger Seite, sich in der Verhandlungskommission dennoch zunächst einmal für die erste Amtszeit einer Anbindung des Dekans/der Dekanin an eine Müllheimer Pfarrstelle nicht zu verschließen, obwohl sie nicht von allen Gemeinden des Bezirks mitgetragen wird, ist als ausdrückliches Zeichen der Kompromissbereitschaft zu werten. In einem Votum wird ausdrücklich eine Rotation des Sitzes der Dekansgemeinde vorgeschlagen. Unabhängig davon sind Angebote der Präsenz (z.B. eine „Außenstelle“ des Dekanats bzw. eine Sprechstundenregelung) des Landdekans/der Landdekanin auch in den beiden anderen Regionen vorzusehen, und sie werden auch von den Gemeinden gewünscht.

(B) DIE VERKEHRSTUKTUR IST EINDEUTIG AUF FREIBURG AUSGERICHTET

Die Verkehrsstruktur des Landkirchenbezirks ist insbesondere im Blick auf den ÖPNV durch den Verkehrsverbund eindeutig auf Freiburg hin orientiert und die Stadt Freiburg aus dem Umland weitaus besser erreichbar als manche Umlandgemeinden untereinander. Darum werden etwa auch die NutzerInnen der Medienstelle des Schuldekanats in Freiburg zu einem nicht geringen Teil aus dem Landdekanat kommen.

(C) DIE DEKANSAUFGABE IN FREIBURG BRAUCHT ZEITLICHE RESOURCEN

Der Freiburger Kirchengemeinderat hat über den Inhalt der beiden Gesetzesentwürfe hinaus einmütig seine Erwartung bekundet, dass der Stadtdekan/die Stadtdekanin ganz überwiegend für dekanatliche Aufgaben freigestellt bleiben muss.

(D) ES MUSS WEITER EINE MEDIENSTELLE IN FREIBURG GEBEN

Ungeachtet der teilweise noch offenen Fragen im Blick auf die Schulddekanate können sich der Bezirkskirchenrat Freiburg und die Gemeinden nicht vorstellen, dass es in Freiburg keine Medienstelle mehr gibt, die auch für NutzerInnen und Nutzer aus dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung steht. Was das für die Mitfinanzierung der Freiburger Medienstelle durch das Landdekanat bedeutet, das einen nicht unerheblichen Anteil der NutzerInnen stellen wird, ist Verhandlungssache nach Bildung der beiden neuen Kirchenbezirke.

(E) DIE FREIBURGER LANDREGIONEN BRINGEN „OPFER“

Für die Stadt ergeben sich die Stärken der Bezirksstrukturreform sicher am deutlichsten. So sind wohl auch die nur spärlich eingegangenen Voten aus den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Freiburg zu erklären. Dagegen müssen die beiden Regionen Dreisamtal-Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg ihre strukturelle kirchenbezirkliche Anbindung an die Stadt aufgeben, was durchaus im Widerspruch zur außerkirchlichen Beziehungsvielfalt zwischen Stadt und Umland steht. Dies ist eine – insbesondere aus dem Schwarzwald – deutlich als schmerzlicher Verlust empfundene Konsequenz, die über einen längeren Zeitraum auch kontrovers diskutiert wurde. In diesem Zusammenhang ist auch die in den ersten acht Jahren nur durch 2/3-Mehrheit veränderbare Anbindung des Dekans/der Dekanin an eine Pfarrstelle in Müllheim zu verweisen, was durch die Etablierung zweier DekanstelvertreterInnen nicht komplett aufgefangen wird. Diese Festlegung auf einen Ort an der Peripherie des neuen Kirchenbezirks ergibt für Fahrten aus dem Hochschwarzwald zum Dekan /zur Dekanin des Bezirks unnötige und vermeidbare Entfernungen.

Es gibt also nicht nur einseitig schmerzlich empfundene Veränderungen und „Verluste“ gegenüber Vertrautem. Umso mehr hat der Bezirkskirchenrat die Bereitschaft, sich im Interesse des Ganzen auf „3+1“ einzulassen, ausdrücklich gewürdigt. Grund für die Zustimmung ist die Bewertung der deutlich schlechteren Alternative: Entweder lässt sich das Stadtdekanat nicht verwirklichen (wenn eine der beiden Regionen bei der Stadt verbliebe) oder (wenn Müllheim als Dekanat selbständig bliebe und die Freiburger Landregionen ein eigenes Dekanat bildeten) die Zahl der Dekanate in der Landeskirche erhöhte sich um eines.

6 DIE BEIDEN GESETZENTWÜRFE SIND EIN VERANTWORTBARER KOMPROMISS

Wir sehen nach Abwägung aller Argumente und der Bewertung der möglichen Alternativen in den beiden Gesetzesentwürfen die wesentlichen (wenn auch nicht alle) Eckpunkte aufgenommen, die wir mit dem Modell „3+1“ verbunden haben und stimmen ihnen deshalb zu. Wir bewerten sie als dasjenige Ergebnis, das auf die aktuellen Herausforderungen und unter der Verantwortung für das Ganze am angemessensten reagiert. Sie ermöglichen ein Modell, das dem landeskirchlich-synodalen Interesse und den regionalen Bedürfnissen gleichermaßen Rechnung trägt und zu dem es nur schlechtere Alternativen gibt. Sie beschreiben zugleich einen Kompromiss, der die unterschiedlichen Ausgangspositionen ausdrücklich zu berücksichtigen sucht.

Die Grenzen von Kirchenbezirken gehören zu den Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die sich unter gewandelten gesellschaftlichen Voraussetzungen immer wieder ändern können. Sie gehören nicht zu den „unveränderlichen Kennzeichen“ der Kirche. Insofern steht unser Votum unter dem Vorbehalt des in der Gegenwart im Blick auf die Zukunft Plausibleren. Wir haben Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit des mit den beiden Gesetzen ermöglichten Modells und hoffen sehr, dass die Landessynode mit ausreichender Mehrheit die beiden Gesetze beschließen wird.

Für den Bezirkskirchenrat Freiburg
(gez.) Dekan Dr. Traugott Schächtele

Anlage 2

Evangelischer Kirchenbezirk Müllheim
Ev. Dekanat Müllheim

An den
Evangelischen Oberkirchenrat
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe

Müllheim, den 3. Juni 2005

Betr: Votum des Bezirkskirchenrates Müllheim zum Verfahren nach § 77 GO

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Hinrichs!

Die Kirchengemeinderäte im Kirchenbezirk Müllheim sind fristgerecht Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Vorschlag 3+1 nachgekommen.

Alle haben ausnahmslos gegen 3+1 votiert.

Liest man die Ablehnungsschreiben, wird deutlich, dass überaus sachlich argumentiert wird, und dass viele Kirchengemeinderäte sich sorgfältig mit der Thematik befasst haben. Wir haben Ihnen deshalb sämtliche Schreiben beigelegt und bitten ausdrücklich um Kenntnisnahme. Außerdem fänden wir es angemessen, wenn sowohl der Landeskirchenrat als auch die Landessynode die beigefügten Schreiben in geeigneter Form zur Kenntnis bekommen.

Folgende **Argumentationen** aus den Gemeinden wollen wir ausdrücklich nennen:

1. Mehrfach wird die Errichtung eines **Stadtdekanates Freiburg** als wesentliches Ziel bei der Umsetzung der KBZ-Strukturreform ausdrücklich **begrüßt**. (Britzingen, Feldberg, Heitersheim, Hülgelheim).
2. Es wird betont, dass die Gemeinden für **Veränderungen offen** sind - wenn ihr Sinn nachvollziehbar ist. (Britzingen, Feldberg, Hülgelheim, Neuenburg, Niedereggenen, Obereggenen).
3. Die Probleme werden nur umverteilt. Es werden **neue Doppelstrukturen** entstehen. (Britzingen, Hülgelheim, Badenweiler).
4. Verblüffend der Hinweis, dass **gerade ländliche Gemeinden** ohnehin durch große Städte „ausgezehrt“ werden (Bankfilialen schließen, Geschäfte fehlen, die Post macht zu, das Kreismedienzentrum und weitere Dienststellen ziehen nach Freiburg). Das Agieren ausschließlich zu Gunsten Freiburgs wird in diesen Kontext gestellt: „... **Pfarrstelle verloren, nur noch Bestandteil einer anonymen Verwaltungsstruktur**...“
„...**Sämtliche Veränderungen zu Lasten der Landgemeinden.**...“ (Britzingen, Feldberg, Heitersheim, Gallenweiler, Hülgelheim, Sulzburg).
5. Im Empfinden vieler Markgräfler – auch vieler Kommunal- und Kreispolitiker ist die **Kreisreform** bis heute ein Missgriff, den die Kirche wider alle (schlechten) Erfahrungen nun nachvollzieht. (Britzingen, Feldberg).
6. Deutlich ist auch das **Bewusstsein für das, was man heute hat: ein Dekanat mit überschaubaren Gremien, Strukturen und Themen,**

mit dem man sich auch aus Gemeindesicht identifiziert.

Das neue Landdekanat ist hierfür zu groß, zu differenziert, **zu heterogen**. Eine regionale Identität ist außerdem weniger als eine bezirkliche. (Badenweiler, Feldberg Heitersheim, Gallenweiler, Neuenburg).

7. Deutlich wird der Hinweis auf den im Schreiben von OKR Hinrichs angesprochenen **synodalen Zwang** kritisiert:

„Warum muss der KGR ein **Votum abgeben, wenn 3+1 auch gegen die Kirchengemeinden durchgesetzt wird?**“

„Es muss ein **„inneres JA“ möglich sein**.“

„Eine aufoktrojierte Fusion wird kaum Erfolg haben“

„Sollte die Landessynode gegen den Willen der Vernunft entscheiden ... sehen wir keine Möglichkeit der Mitarbeit auf der Ebene des Großdekanats.“

„Wir wollen dann nämlich nicht mehr mitarbeiten ...“

(Heiterheim, Gallenweiler, Hügelheim, Badenweiler, Neuenburg, Niedereggenen, Obereggenen).

8. Alternativlösungen wurden nicht unvoreingenommen geprüft – **es gäbe Alternativen – wenn man nur wollte**. (Heitersheim, Gallenweiler, Badenweiler).

9. Das Modell 3+1 **spart in der Summe beider Dekanate nichts ein**. (Hügelheim, Neuenburg).

10. **Ehrenamtliche Mitarbeit auf Bezirksebene** wird durch große Entfernungen erschwert und sogar verunmöglicht.

„Besonders für Ehrenamtliche wird es kaum leistbar sein, die Mitarbeit auf Bezirksebene fortzusetzen, wenn Synoden, Kinderkirchentage, Konfirmandentage, Mitarbeiterschulungen usw. unzumutbare Anfahrtswege schon für die vorbereitenden Sitzungen mit sich bringen.“

„... wird zu einem schwindenden ehrenamtlichen Engagement führen.“

(Hügelheim, Neuenburg, Badenweiler, Niedereggenen, Obereggenen).

11. **Zu vieles bleibt ungeklärt** und belastet die Zukunft, „... die Basis für ein zukünftig gutes Miteinander (ist) untergraben.“ (Neuenburg, Badenweiler).

Wir stellen uns ausdrücklich hinter diese Argumente aus den Gemeinden.

Der Bezirkskirchenrat Müllheim hat deshalb in seiner Sitzung am 31. Mai 2005 deshalb einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Modell 3+1 wird abgelehnt.
2. Eine Zusammenfassung der Voten aus den Gemeinden soll im Ablehnungsschreiben enthalten sein.

Zur Begründung der Ablehnung:

1. Die Defizite, die dem KBZ Müllheim mit dem Etikett „zu klein“ unterstellt werden, lassen sich nicht verifizieren. Dennoch wehrt sich

Müllheim nicht prinzipiell gegen eine Vergrößerung - viele Gemeinden haben dies betont.

2. Das Modell 3+1 ermöglicht Freiburg zwar ein Stadtdekanat, aber mit der Errichtung des Großdekanats schafft man ein synthetisches, unorganisches Gebilde, das zwar zu organisieren und zu verwalten ist, das aber aus Müllheimer Sicht **nicht** leben wird und wesentliche Zielvorgaben **nicht** erfüllt.

Es begünstigt **nicht** das Entstehen von Lebens- und Dienstgemeinschaft im Bezirk. Es schafft gemessen am landeskirchlichen Querschnitt **nicht** mehr Gerechtigkeit (diese wird ohnehin durch die beabsichtigte Bezifferung der Deputatsanteile am Leitungsamt viel transparenter und effektiver erreicht).

Die Leitungsaufgabe im Großdekanat wird **nicht** einfacher.

Finanzielle Einsparungen werden mit Sicherheit **nicht** erreicht.

Die Zahl der Gremien wird in der Summe **nicht** reduziert.

Doppelstrukturen werden in der Summe **nicht** abgebaut. (Was in der Stadt reduziert wird, muss das Land aufbauen).

3. Die geografisch singuläre Situation des Hochschwarzwalds legitimiert singuläre Lösungen.

Die Schaffung eines neuen Dekanats Hochschwarzwald-Kaiserstuhl wäre so auch für die Landessynode nachvollziehbar zu begründen.

Zu diesem Vorschlag wurden bisher zwar Statements ausgetauscht. Gründlich diskutiert wurde er mit uns nie – auch nicht in der Landessynode!

Angesichts der klaren und wohlbegründeten Ablehnungen aus den Gemeinden bitten wir nachdrücklich und herzlich darum, zu Gunsten von Verständnis und Verständigung das Gespräch über eine Lösung jenseits von 3+1 ergebnisoffen mit uns aufzunehmen, denn: „Zwang hat keine Zukunft.“

Mit freundlichen und besorgten Grüßen

gez. F. Doleschal, Dekan
(BKR-Vorsitzender)

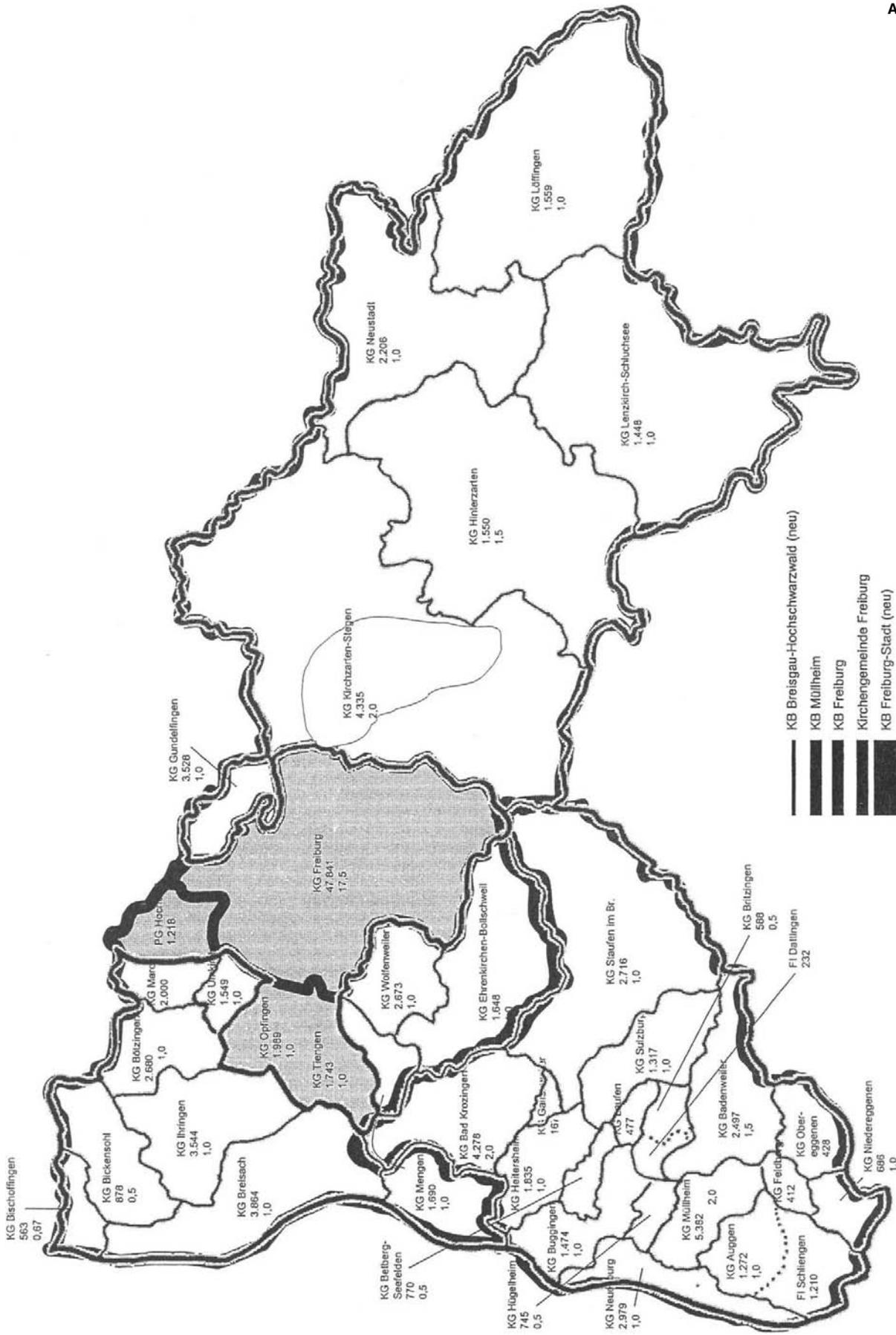
gez. Ute Bergmann
(Stellvertreterin)

gez. Helmut Krüger
(Dekanstellvertreter)

gez. W. Matuschek
(Schuldekan)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 3



Anlage 4.1 Eingang 7/4.1

Eingabe Lutz Albrecht u.a. vom 1. September 2005 betreffend Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Landessynodale,

als Mitglieder der evangelischen Kirche und vielfach mit ehrenamtlicher Tätigkeit im Kirchenbezirk Müllheim, wenden wir uns vertrauensvoll und gern an Sie.

Wir wissen, dass in vielen Gesprächsrunden eine Menge von Argumenten zu diesem Thema ausgetauscht wurde. Dabei ist klar geworden, dass wir grundsätzlich gegen eine Vergrößerung unseres Kirchenbezirks nichts einzuwenden haben. Trotzdem nehmen wir nochmal unser Recht wahr und liefern einige bedenkenswerte Fakten, da nun eine für uns sehr bedeutende Entscheidung mit langfristigen Auswirkungen ansteht.

Sie kennen die Vorlage, die Sie als Gesetz beschließen sollen, damit ein neuer Kirchenbezirk „Breisgau-Hochschwarzwald“ errichtet werden kann.

Unser Kirchenbezirk Müllheim war und ist geographisch, geschichtlich und was die Mentalität der Menschen angeht, weder Teil vom „Hochschwarzwald“ noch vom „Breisgau“, sondern ist im „Markgräflerland“ verwurzelt.

Wie Sie wissen, haben sich alle Kirchengemeinden unseres Bezirkes gegen einen zwangsweisen Zusammenschluss mit den noch übrig gebliebenen Gebieten des Kirchenbezirks Freiburg ausgesprochen, wenn dann der Kirchenbezirk „Freiburg Stadt“ neu errichtet sein wird.

Wir bitten Sie herzlich und nicht weniger eindringlich: Respektieren Sie diesen einstimmigen Willen, denn eine Erbschaft kann man bekanntlich ja auch ausschlagen.

Folgen Sie der Vorlage, dann würde ein Kirchenbezirk entstehen in welchem die Entfernung zwischen der südlichsten Gemeinde (Schliengen) und der östlichsten Gemeinde (Löfingen) 82 Bundesbahnkilometer und 82 Minuten Bahnfahrzeit betragen würde; – mit dem PKW ist die Strecke nicht kürzer und schneller geht es auch nicht –; in welchem eine Entfernung zwischen der nördlichsten Gemeinde (Bischoffingen) und der südlichsten Gemeinde (ebenfalls Schliengen) 62 Bahnkilometer mit einer Reisezeit von 72 Minuten zu bewältigen wären.

Im Vergleich einige andere innerbadische Strecken:

Mannheim	– Karlsruhe	61 Bahnkilometer
Heidelberg	– Pforzheim	77 Bahnkilometer
Offenburg	– Villingen	86 Bahnkilometer
Mannheim	– Baden-Baden	91 Bahnkilometer
Karlsruhe	– Lahr	91 Bahnkilometer
Villingen	– Konstanz	93 Bahnkilometer

Wollen Sie wirklich einen Kirchenbezirk errichten, in welchem man von Norden nach Süden so weit zu fahren hat, wie von Mannheim nach Karlsruhe?

Wollen Sie wirklich einen Kirchenbezirk errichten, in welchem man von Süden nach Osten nur neun Kilometer weniger zu fahren hätte, als von Baden-Baden nach Mannheim?

Sie sind als Landessynode, soweit uns bekannt, bei der Bezirksstrukturreform in den letzten Jahren den Weg der vernünftigen Inkonsequenz gegangen. Wir nennen einige Beispiele, über die wir uns freuen, weil ein pragmatischer Ansatz wirklich wurde. Die Beispiele zeigen, dass die Messlatte im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze, nach denen die neuen Kirchenbezirke gebildet werden sollen, von der Landessynode durchaus „so hoch gehängt werden“ können, dass man darunter hindurch gehen kann, um den Weg einer dauerhaft praktikablen Lösung zu beschreiten:

Sie haben den Bezirk Wertheim mit seinen 14 Pfarstellendebutaten in seinem Bestand erhalten.

Sie haben dem Kirchenbezirk Schopfheim eine Bestandsgarantie gegeben, obwohl er nicht über 20 Pfarstellendebutate verfügt, sondern – soviel wir wissen – über 15, und obwohl er im selben Landkreis liegt wie der Bezirk Lörrach.

Sie haben den Bezirk Alb-Pfingz nicht gegen seinen Willen mit einem anderen Bezirk innerhalb des Landkreises Karlsruhe fusioniert, obwohl Alb-Pfingz – soweit wir wissen – auch, wie wir im Bezirk Müllheim über 16 Pfarstellendebutate verfügt, also auch weniger als die sonst vom Oberkirchenrat oft als Mindestzahl genannten 20. Sie haben vielmehr angeregt, dass dieser Bezirk mit dem Nachbarbezirk kooperiert und dabei – vernünftig inkonsequent – die Landeskreisgrenze überschritten.

Sie haben bei den wohl erfolgreichen Fusionen Adelsheim-Boxberg und Kraichgau in beiden Fällen die vorher respektierten Landeskreisgrenzen danach überschritten.

Sie können der Gesetzesvorlage zur Errichtung eines Kirchenbezirks „Freiburg-Stadt“ entnehmen, dass die kommunal nicht zur Stadt Freiburg gehörende Kirchengemeinde Merzhausen dem neuen Stadtkirchenbezirk Freiburg zugeschlagen werden soll. Die Planung sieht also – auch hier eine pragmatische und erfreulich inkonsequente Lösung vor –, sodass der Grundsatz, die kirchlichen Grenzen seien mit den kommunalen Grenzen bzw. Kreisgrenzen bei der Reform zur Deckung zu bringen, keinesfalls eingehalten werden muss.

Wir bitten Sie herzlich:

Erhalten Sie unseren sehr gut funktionierenden Kirchenbezirk Müllheim. In unserem überschaubaren Bezirk herrscht ein reges Gemeindeleben; uns verbindet ein gutes „Wir-Gefühl“. Vielleicht ist das auch ein Grund dafür, dass wir uns bisher der Konkurrenz der „Freien evangelischen Gemeinden“ und damit auch der Abwanderung junger Familien dorthin mit den bekannten geistlichen Folgen für unsere landeskirchlichen Gemeinden und den finanziellen Folgen für unsere Badische Landeskirche weitgehend erfolgreich erwehren konnten. Wir führen diesen Erfolg auch stark auf unsere räumliche Nähe zu den Gemeinden zurück, weil dadurch auch die Häufigkeit der notwendigen Kontakte gewährleistet wird.

Auch was das Finanzwesen angeht, scheuen wir keinen Vergleich. Unsere Kennzahlen sind besser als die von vielen anderen Bezirken, insbesondere besser als die von Freiburg. Notwendige Kostenreduzierungen sind auch auf andere intelligente Weise zu erzielen. Wir prognostizieren, dass die Gesamtbetrachtung der tatsächlichen Kosten nach einer evtl. Bildung der Kirchenbezirke „Freiburg-Stadt“ und „Breisgau-Hochschwarzwald“ keine Einsparungen bringen wird, sondern leider Kostensteigerungen zu erwarten sind, wenn die Finanzmittel wie bisher weiterhin gerecht verteilt werden.

Uns ist bewusst, dass wir die Planer des neuen Kirchenbezirks „Stadt-Freiburg“ in Verlegenheit bringen, wenn Sie unsere Bitte erfüllen und wenn Sie uns also nicht gegen den erklärten Willen aller unserer Gemeinden in das künstliche Riesengebilde „Breisgau-Hochschwarzwald“ zwingen. Aber warum sollte es nicht möglich sein, die Gemeinden der Stadt Freiburg aus dem jetzigen Bezirk zum 1. Juli 2006 auszugliedern und die Landgebiete Kaiserstuhl-Tuniberg im Westen und Dreisamtal-Hochschwarzwald im Osten vorläufig als Kirchenbezirk stehen zu lassen (evtl. unter kommissarischer Leitung des Dekan-Stellvertreters), um dann nach vernünftigen Lösungen für neue Kooperationen und Umgliederungen einzelner Gemeinden und Fusionen mit jeweils benachbarten Kirchenbezirken zu suchen? Wir sind überzeugt, dass sich solche Lösungen finden lassen, wenn die Landessynode den bisherigen Weg der erfreulich vernünftigen und praktikablen Umsetzung der Bezirksstrukturreform entschlossen fortsetzt und sich nicht nur bedingungslos an den Grundsätzen orientiert.

Wir würden uns mit vielen Menschen im Markgräflerland und insbesondere im Kirchenbezirk Müllheim sehr freuen, wenn unsere Eingabe bei Ihnen auf wohlwollendes Verständnis stoßen würde.

Mit freundlichen Grüßen
gez. L. Albrecht u.a.

Zu Eingang 7/4.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. September 2005 mit Stellungnahme zu Eingabe Hr. Albrecht u.a.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Schreiben des Herrn Lutz Albrecht steht im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, das der Synode unter der Ordnungsziffer 7/4 vorliegt. Wir schlagen vor, den Landessynodalen den Brief von Herrn Albrecht als Begleitmaterial zu diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Winter

Zu Eingang 7/4 und 7/4.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Oktober 2005 zur Neuordnung der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 hat der Landeskirchenrat für die Beratungen in der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode um die Erstellung der beiliegenden Anlagen gebeten, die ich hiermit beifüge:

Anlage 4 zu OZ 7/4 Zusammenstellung der in der bisherigen Diskussion genannten Pro- und Contra-Argumente zum Müllheimer Alternativvorschlag und

Anlage 5 zu OZ 7/4 Übersicht über die Daten und Grenzen der Kirchenbezirke in der Landeskirche und ihrer Zuordnung zu den Stadt- und Landkreisen.

Zum Stand der bisherigen Diskussion des Müllheimer Alternativvorschlags: Mit Schreiben vom 12. August 2005 hat Dekan Doleschal in Ergänzung des Müllheimer Alternativvorschlags jene Gemeinden aufgeführt, die für eine eventuelle Erweiterung des Kirchenbezirks Müllheim nach Süden in Frage kämen und 1975 aus dem damaligen KB Müllheim in den KB Lörrach ausgegliedert wurden.

Am 15. September habe ich dazu ein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat Lörrach geführt, der sich aufgrund der Kurzfristigkeit nicht grundsätzlich zu den verschiedenen Modellen der Neuordnung der Kirchenbezirke äußern wollte. Eine Rückführung der genannten Gemeinden in den Kirchenbezirk Müllheim fände jedoch im Kirchenbezirk Lörrach voraussichtlich keine Akzeptanz, da diese bestens in den Kirchenbezirk Lörrach integriert seien.

Anmerkung zu OZ 7/4.1

Der Ältestenrat der Landessynode hat in seiner Sitzung am 16. September 2005 gebeten, zur Behandlung der Eingabe unter OZ 7/4.1 konkrete Angaben zur Ost-West-Ausdehnung der jeweiligen Kirchenbezirke vorzulegen.

Eine Übersicht über die geographische Ausdehnung aller Kirchenbezirke finden Sie in Anlage 5. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Ost-West-Ausdehnung des nach dem Müllheimer Modell neu zu bildenden Kirchenbezirkes Kaiserstuhl-Hochschwarzwald genauso groß wäre, wie im bisherigen Kirchenbezirk Freiburg bzw. wie im Modell 3+1 (KB Breisgau-Hochschwarzwald), lediglich die Nord-Süd-Ausdehnung erweitert sich im letztgenannten Modell, welches dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, um ca. 20 Kilometer (vgl. die Skizzen in Anlage 3 und 4 zu OZ 7/4).

Mit freundlichem Gruß
gez. K. Hinrichs

Anlage 4

Alternativvorschlag des Kirchenbezirks Müllheim: Teilung des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg in einen KB Freiburg-Stadt und einen KB Kaiserstuhl-Hochschwarzwald und Beibehaltung des Kirchenbezirks Müllheim (evtl. mit Erweiterung nach Süden)

Zusammenstellung der in der bisherigen Diskussion genannten **Pro- und Contra-Argumente**

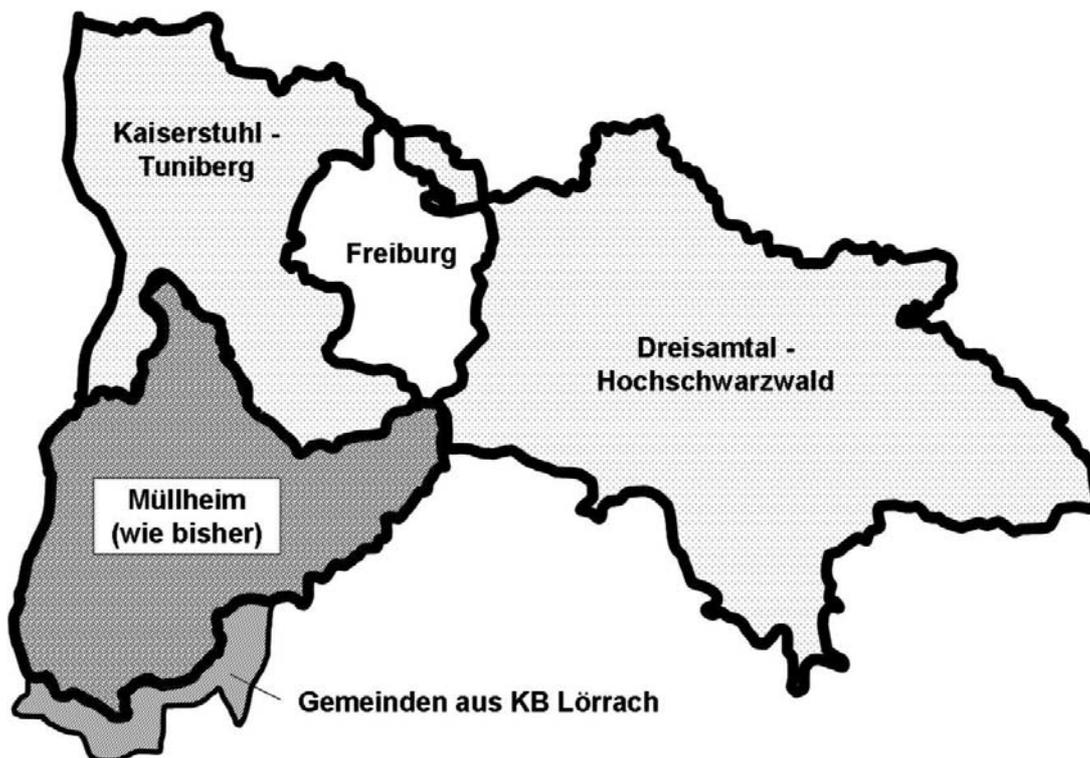
in Stichworten

Pro:

- Die Einrichtung des Stadt-Dekanates Freiburg wäre möglich.
- Die Akzeptanz durch den bisherigen KB Müllheim ist gegeben (Eingehmlichkeit).
- Die bewährte Lebens- und Dienstgemeinschaft im KB Müllheim würde weitergeführt.
- Die drei Bezirke Müllheim, Freiburg-Stadt und Kaiserstuhl-Hochschwarzwald blieben klein und überschaubar.
- Es entstünde keine Überforderung der Dekane/Dekaninnen, daher wäre jeweils nur ein(e) Stellvertreter(in) pro Bezirk nötig.
- Die vorhandenen Gremien haben sich bewährt.
- Der Einzugsbereich der Medienstellen in Freiburg und Müllheim bliebe unverändert.

Contra:

- Die Zahl der Kirchenbezirke in der Landeskirche würde erhöht, damit stiege die Zahl der Gremien und die Landessynode würde größer.
- Das Diakonische Werk ist seit 1973 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald organisiert.
- Das von der Landessynode geforderte Ziel der Orientierung der Kirchenbezirke an den Landkreisgrenzen würde nicht erreicht.
- Das Alternativmodell fände keine Akzeptanz in den Regionen Dreisamtal-Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg, da die bewährten Kooperationen innerhalb dieser Regionen ein großes Dekanat voraussetzen.
- Eine evtl. Erweiterung des KB Müllheim nach Süden fände voraussichtlich keine Akzeptanz im KB Lörrach, da die im Jahr 1975 aus dem KB Müllheim ausgegliederten Gemeinden nach Auskunft des Bezirkskirchenrats Lörrach bestens in den KB Lörrach integriert sind.
- Das Ziel, innerhalb der Landeskirche Dekanate vergleichbarer Größe zu schaffen, würde nicht erreicht, da sowohl der neu zu errichtende KB Kaiserstuhl-Hochschwarzwald als auch der bestehende KB Müllheim unter 20 vollen Pfarstellendeputaten liegen würden.
- Kosten für Einrichtung eines neuen Dekanates Kaiserstuhl-Hochschwarzwald und seiner Infrastruktur, die Teilung des bisherigen KB Freiburg würde die doppelte Wahrnehmung aller Bezirksaufträge erfordern.



Anlage 5

Landeskirche gesamt	Mitglieder Stand:	Fläche in qkm	Pfarr- stellen (Deputate)	Pfarr- stellen (Personen)	G. diakonen- stellen (Deputate)	G. diakonen- stellen (Personen)	Kommunale Zuordnung
	31.12.2004						
	1.311.992	14.805	588,75	622	113,75	125	
Adelsheim-Boxberg	21.278	845,8	17	17	1,00	1	Neckar-Odenwald-Kreis; 1 x Landkreis Heilbronn, einige Hohenlohekreis, einige Main-Tauber-Kreis
Baden-Baden und Rastatt	50.605	791,8	21	22	3,75	5	Landkreis Rastatt; Stadtkreis Baden-Baden
Bretten	41.724	524,3	21	21	1,75	2	Landkreis Karlsruhe; 1x Enzkreis
Alb-Pfinz	35.599	227,8	13,75	15	4,00	4	Landkreis Karlsruhe
Emmendingen	53.366	709,4	25,75	26	3,00	4	Landkreis Emmendingen; 2 x Breisgau-Hochschwarzwald
Freiburg	88.506	1.137,5	37	36	8,50	9	Stadtkreis Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschw.
Heidelberg	45.964	109,0	19	20	4,75	6	Stadtkreis Heidelberg
Hochrhein	29.945	1.096,3	17	18	2,00	2	Landkreis Waldshut
Offenburg	31.995	730,4	13,5	16	3,50	4	Ortenaukreis; 2x Landkreis Rottweil; 1x Landkreis Freudenst.
Karlsruhe-Land	58.961	303,8	21	23	7,75	8	Landkreis Karlsruhe; 3xStadtkreis Karlsruhe
Karlsruhe und Durlach	82.254	154,2	31	33	9,00	8	Stadtkreis Karlsruhe
Kehl	45.128	732,3	23	22	2,00	3	Ortenaukreis, 2 x Landkreis Rastatt
Konstanz	49.752	557,9	21,5	23	4,25	5	Landkreis Konstanz
Kraichgau	53.458	490,4	28	32	2,00	2	Rhein-Neckar-Kreis / Landkreis Heilbronn
Ladenburg-Weinheim	55.738	187,4	21,5	23	5,75	6	Rhein-Neckar-Kreis
Lahr	41.624	478,2	18	19	3,25	4	Ortenaukreis
Lörrach	59.206	326,8	30,5	29	5,00	7	Landkreis Lörrach
Mannheim	85.065	145,0	33	38	9,50	8	Stadtkreis Mannheim
Mosbach	28.003	516,3	18	19	1,00	1	Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Müllheim	29.465	421,6	14	17	1,50	3	Landkreis Breisgau-Hochschw.; 2 x Landkreis Lörrach
Neckargemünd und Eberbach	35.293	324,7	19	19	1,00	1	Rhein-Neckar-Kreis; 2 x Neckar-Odenwald-Kreis
Schwetzingen	43.241	150,0	15,5	16	5,75	6	Rhein-Neckar-Kreis
Pforzheim-Land	37.214	206,4	16	16	2,75	3	Enzkreis
Pforzheim-Stadt	46.555	143,9	17	18	5,75	6	Stadtkreis Pforzheim; Enzkreis
Schopfheim	24.697	470,1	15	16	1,00	1	Landkreis Lörrach; 1x Landkreis Waldshut
Überlingen-Stockach	33.329	1.144,3	14	15	4,50	6	Bodenseekreis; Landkreis Sigmaringen; Landkreis Konstanz; Zollernalbkreis
Wertheim	19.743	590,9	12,25	14	0,75	2	Main-Tauber-Kreis
Villingen	46.141	1.129,1	21,5	24	4,00	4	Schwarzwald-Baar-Kreis
Wiesloch	38.143	159,3	14	15	5,00	4	Rhein-Neckar-Kreis

Neu:

Breisgau-Hochschwarzwald	65.180	1.429,1	30,5	34	5,5	7	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Freiburg-Stadt	52.791	130,0	20,5	19	4,5	5	Stadtkreis Freiburg; 1 PG Breisgau-Hochschw.

Zu Eingang 7/4 und 7/4.1**Schreiben Ortsvorsteherin Monika Eitel, Müllheim, vom 11. Oktober 2005 zum Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Landessynodale,

mit großer Sorge verfolgen wir die Bestrebungen der Landeskirche, unseren Kirchenbezirk Müllheim aufzulösen und die Gemeinden einem neuzuschaffenden Großbezirk Breisgau – Hochschwarzwald zuzuordnen.

Seit Jahrzehnten besteht der Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald und die administrative Ebene funktioniert natürlich, weil alle politischen Gremien und alle hauptamtlichen Mitarbeiter gar keine andere Wahl haben, als die geschaffene Verwaltungsebene zu akzeptieren.

Eine emotionale Beziehung oder Identifikation hat sich aber in all den Jahren nicht entwickelt. Die tatsächlichen geografischen und geschichtlichen Gegebenheiten lassen dies schließlich auch nicht zu. Die Entfernungen vom Markgräflerland z.B. in den Hochschwarzwald sind groß, die Witterungsbedingungen im Schwarzwald-Winter zudem teilweise extrem – für alle, die auf Kreisebene in den Gremien ehrenamtlich tätig sind (z.B. in Parteien) eine Belastung und oft Grund, wichtige Veranstaltungen und interessante Angebote gar nicht wahrzunehmen.

Die wirtschaftlichen, siedlungstypischen und gesellschaftlichen Strukturen in den Regionen des Landkreises erfordern oft sehr unterschiedliche Problemlösungen, diese Tatsache wirkt auch nicht gerade integrationsfördernd. Wir stellen immer wieder fest, dass die Bereitschaft, der Menschen, Verantwortung zu übernehmen, in überschaubaren Bereichen wesentlich mehr vorhanden ist, als in anonymen Großgebilden. Deshalb ist bei uns in den Dörfern und Städten des Markgräflerlandes sowohl auf kirchlicher als auch auf kommunaler Ebene ein vielfältiges, kreatives und konstruktives Gemeindeleben vorhanden. Die Menschen identifizieren sich mit dem Markgräflerland als ihrer Heimat und somit auch mit dem Kirchenbezirk Müllheim, der nahezu identisch ist mit dem früheren Landkreis Müllheim.

Mich schmerzt es sehr, dass die Kirche die Entwicklung zu immer größeren Einheiten forciert, obwohl die Menschen eigentlich immer mehr Heimat und überschaubare Strukturen suchen und brauchen. Gerade die Kirche sollte hier gegensteuern. Für den neuen Großkirchenbezirk mögen finanzielle Gründe sprechen, aber alle anderen Aspekte dagegen.

Als engagiertes Mitglied unserer Kirche und als Ortsvorsteherin bitte ich sehr darum, das Votum der Kirchengemeinden bei einer Neueinteilung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Monika Eitel, Ortsvorsteherin

Zu Eingang 7/4 und 7/4.1**Schreiben Kirchenbezirk Müllheim, Dekan Doleschal, vom 12. Oktober 2005**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Landessynodale,

gerne erinnern wir uns an die Gespräche während der Bezirksvisitation im Juni hier im Kirchenbezirk Müllheim.

Für die dort erzielten Vereinbarungen hinsichtlich der mit dem Gesetzesvorschlag „3+1“ für uns verbundenen Probleme sind wir dankbar.

Insbesondere die Zusage von Landesbischof Dr. Fischer, unser Alternativmodell „1:2:1“ den Landessynodalen als *echte* Alternative zu präsentieren, empfanden wir als äußerst hilfreich. Hierfür danken wir ausdrücklich!

Die **2871 Unterschriften**, die wir Ihnen hiermit vorlegen, sollen bei den Landessynodalen nachdrücklich für diese Alternative werben.

Damit haben sich ca. 10 % der Evangelischen in unserem Kirchenbezirk in den letzten zweieinhalb Wochen die folgende Bitte an die Landessynodalen zu Eigen gemacht:

Liebe Landessynodale!

Auf der Tagung der Landessynode im Oktober 2005 werden Sie über die Durchführung der Kirchenbezirksstrukturreform in den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim entscheiden.

Aufgrund einer Gesetzesvorlage („3+1“) soll ein Stadtdekanat Freiburg (1) und ein Landdekanat (3) aus unserem Kirchenbezirk Müllheim und den Freiburger Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald entstehen.

*Der Bezirkskirchenrat Müllheim und unsere gemeindlichen Leitungsgremien haben einstimmig und gut begründet diese Gesetzesvorlage **3+1 abgelehnt**.*

Wir bitten Sie als Landessynodale bei der Herbsttagung den Kirchenbezirk Müllheim nicht durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit in eine abgelehnte Struktur zu zwingen.

Bei der Bezirksvisitation im Juni 2005 wurde durch den Landesbischof Dr. Fischer zugesagt, echte Alternativen zu 3+1 zu prüfen. So könnte aus den beiden Regionen Kaiserstuhl und Hochschwarzwald ein eigenes Dekanat gebildet und der Kirchenbezirk Müllheim nach Süden erweitert werden. Damit steht der Errichtung eines Stadtdekanats Freiburg nichts im Wege.

Ein Großflächen-Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nimmt uns die Möglichkeiten, auch weiterhin fröhlich, motiviert und engagiert in unserem Kirchenbezirk Müllheim für unsere Gemeinden da zu sein.

*Wir bitten Sie darum, der Gesetzesvorlage „3+1“ **n i c h t** zuzustimmen.*

Wir bitten Sie, liebe Frau Fleckenstein, den Landessynodalen den Text der Unterschriftenaktion sowie die Anzahl der Unterzeichnenden in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. F. Doleschal
(Dekan)

Zu Eingang 7/4 und 7/4.1**Schreiben Bürgermeister Bundschuh, Gemeinde Schliengen, vom 7. Oktober 2005 betreffend Kirchenbezirk Müllheim**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

bei der Einweihung des neuen Gemeindehauses der Evangelischen Kirche in Schliengen wurde ich von aktiven Kirchenmitgliedern darauf angesprochen, dass eine Neuordnung des Kirchenbezirks Müllheim vorgesehen ist. Hierzu erlaube ich mir, Ihnen meinen ganz persönlichen Eindruck mitzuteilen. Davor warnen möchte ich, dass die gleichen Fehler wie vor 30 Jahren die politischen Vertreter machten, jetzt auch von den Kirchenvertretern und Gremien gemacht werden. Das Markgräflerland ist in seiner Struktur ein einheitliches Gebilde und hat vielseitige kulturelle, kirchliche, historische und gesellschaftliche Verbindungen. Jetzt einen Kirchenbezirk zu bilden, der dieser räumlich klar strukturierten Grenze der geschichtlichen Entwicklung und der vielen ehrenamtlichen, gesellschaftlichen Zusammenhänge widerspricht, halte ich gelinde gesagt für unangemessen und einem ehrenamtlichen Engagement, wie es die Kirche und die Politik stets benötigt, geradezu gegenläufig.

Als Vorsitzender verschiedener ehrenamtlicher Organisationen weiß ich, wie wichtig es ist, dass eine Bezirkseinheit nahe bei den ehrenamtlich Aktiven und bei den Mitgliedern sein muss. Ländlich strukturierte Räume sind nicht mit städtischen oder stadtnahen Räumen vergleichbar, dies gilt insbesondere für das Markgräflerland. In meinem 16jährigen Wirken in politischer und ehrenamtlicher Verantwortung hier im Markgräflerland weiß ich sehr wohl, wie wichtig es ist, gerade auch in der evangelischen Kirche die Kirchenbezirksstruktur so zu belassen, um den sehr gut funktionierenden Kirchenbezirk Müllheim zu erhalten. In dem sehr überschaubaren Bezirk herrscht ein absolut gutes Gemeindeleben, es besteht hier im Markgräflerland ein positives Wir-Gefühl und es gibt wie ich meine weder inhaltlich noch strukturell einen Grund, daran etwas zu ändern. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, Ihren Einfluss als Präsidentin der Landessynode entsprechend geltend zu machen und für den Erhalt des Kirchenbezirks Müllheim einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Bundschuh
Bürgermeister

Anlage 5 Eingang 7/5**Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für das Amt der
Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters
im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald
Vom ... Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 4 Grundordnung (GO)¹ das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§ 1**Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter**

(1) Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann zwei Dekanstellvertreterinnen bzw. zwei Dekanstellvertreter wählen (Stellvertretendenamt). Diesen können auf der Grundlage von § 97 Abs. 2 GO in zwei von drei Regionen, die von der Bezirkssynode festgelegt werden, durch den Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans übertragen werden.

(2) Die Wahl in das Stellvertretendenamt erfolgt jeweils für die beiden Regionen, in denen sich die Gemeinde- bzw. Predigtstelle der Dekanin bzw. des Dekans nicht befindet.

(3) Für die Wahl in das Stellvertretendenamt haben die Synodalen der Gemeinden der beiden Regionen nach Absatz 2 ein Vorschlagsrecht. Die Gewählten sind stimmberechtigte Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

(4) Wird die Gemeindepfarrstelle bzw. Predigtstelle der Dekanin bzw. des Dekans in eine andere Region verlegt, endet in dieser – unbeschadet der Regelung nach § 97 Abs. 1 Satz 3 GO – das Stellvertretendenamt.

(5) Der Bezirkskirchenrat regelt im Verfahren nach § 97 Abs. 2 GO die Vertretung im Falle der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2005.

Der Landesbischof

Begründung

Das erarbeitete Strukturkonzept für den neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald sieht eine Regionalisierung von Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans vor. Es sollen drei Regionen, nämlich Dreisamtal-Hochschwarzwald, Tuniberg-Kaiserstuhl und Markgräflerland gebildet werden.

Dies macht es erforderlich, dass in den Regionen, in denen sich die Gemeinde- bzw. Predigtstelle der Dekanin bzw. des Dekans nicht befindet, eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans übernimmt.

Die Grundordnung sieht die Bestellung von zwei Personen für dieses Amt für einen Kirchenbezirk nicht vor. Um eine solche Arbeits- und Organisationsform erproben zu können, soll durch ein Erprobungsgesetz die rechtliche Grundlage hierfür geschaffen werden.

¹ § 132 Abs. 4 GO: Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

Anlage 6 Eingang 7/6**Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. Juli 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der
Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen
Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde
Obrigheim
Vom ... Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 28 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Vereinigung der Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim**

Folgende Kirchengemeinden werden zu der „Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim“ vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach, deren Kirchspiel den Ortsteil Asbach der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Mörtelstein, deren Kirchspiel den Ortsteil Mörtelstein der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim, deren Kirchspiel den Ortsteil Obrigheim der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim gehen mit der Vereinigung auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim“ über.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2005

Der Landesbischof

Begründung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim ist eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle. Die Evangelische Kirchengemeinde Mörtelstein, in der keine Pfarrstelle besteht, ist dem Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim als Filialkirchengemeinde i.S.v. § 42 Grundordnung zugeordnet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach ist eine Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle gemäß Beschluss des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirks Mosbach auf Dauer nicht mehr besetzt wird. Mit der dauernden Verwaltung dieser Pfarrstelle ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer des Pfarramtes Obrigheim beauftragt.

Anlässlich der Neubesetzung der Pfarrstelle Obrigheim hat es sich gezeigt, dass der bauliche Zustand des Pfarrhauses in Obrigheim nur mit finanziell hohem Aufwand instand gesetzt werden kann. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass für die auf Dauer nicht zu besetzende Pfarrstelle in Asbach ein Pfarrhaus zur Verfügung steht, das im Eigentum der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden steht, für das die Evangelische Stiftung Pflege Schönau baupflichtig ist.

Der auf die Pfarrstelle Obrigheim berufene Pfarrer, der gleichzeitig mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Asbach beauftragt wurde, hat deshalb das Pfarrhaus in Asbach bezogen.

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim haben mit der Neubesetzung der Pfarrstelle Überlegungen angestellt, wie die Zusammenarbeit gefördert werden kann. Anlässlich

der Visitation im Jahre 2004 wurde als Ziel vereinbart, die drei Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen, um dadurch auch Verwaltungsarbeit für das Pfarramt zu sparen. Deutlich wird dies insbesondere dadurch, dass künftig nur noch ein Haushaltsplan erstellt werden muss.

Nach weiteren Beratungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und Anhörung der Gemeindeversammlungen in allen Orten haben die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim am 9. März 2005 durch gleich lautenden Beschluss den Antrag gestellt, alle drei Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zu vereinigen.

Gleichzeitig hat der Evangelische Kirchengemeinderat Asbach, Mörtelstein und Obrigheim beantragt, die dauervakante Pfarrstelle Asbach mit der Pfarrstelle Obrigheim zu vereinigen. Damit kann das Pfarrhaus in Asbach dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim endgültig als Dienstwohnung zugewiesen werden.

Der Beschluss über die Vereinigung der Pfarrstellen kann vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Verabschiedung des Gesetzes gefasst werden.

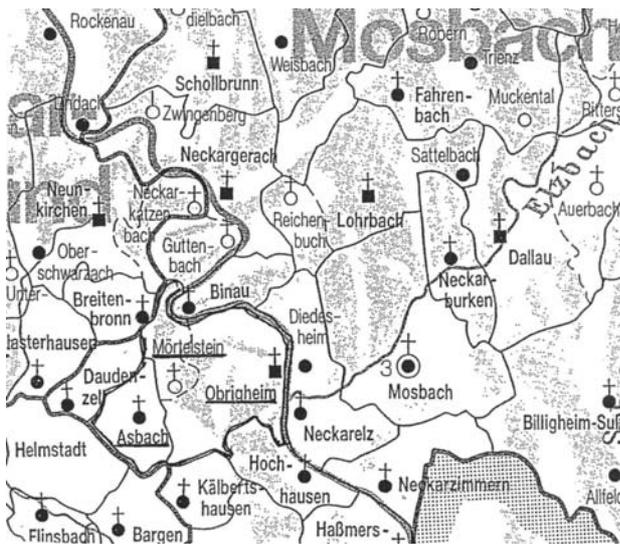
Die Stiftung Evangelische Pflege Schönau Heidelberg hat diesem Verfahren zugestimmt.

Nach dem Stand vom 1. Mai 2005 beträgt die Gemeindegliederzahl der vereinigten Kirchengemeinde 2.125 (Asbach 361, Mörtelstein 288, Obrigheim 1.476).

Es ist erfreulich, dass die drei Kirchengemeinderäte den Antrag auf Vereinigung der Kirchengemeinden gestellt haben, obwohl bei der Gemeindegliederzahl die Regel- und Grundzuweisung nach dem FAG in der Summe für die einzelne Gemeinde höher ist als für die Gesamtgemeinde. Diese Differenz wird durch die Besitzstandsregelung des FAG in § 4 Abs. 4 Satz 2 ausgeglichen. Nach Berechnung des Referats 8 beträgt die Differenz, bezogen auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005, jeweils rd. 8.000 €.

Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises wurde gemäß § 24 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes Gelegenheit gegeben, zu der vorgesehenen Vereinigung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Mit der Vereinigung der Kirchengemeinden ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde Obrigheim identisch mit der Gemarkung der politischen Gemeinde Obrigheim.



(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 7/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die praktisch-theologische Ausbildung
der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der
I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz)
Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

- (1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift (Theologisches Studienseminar Morata-Haus) in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin bzw. Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.
- (2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:
 1. durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
 2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die II. Theologische Prüfung,
 3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.
- (3) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan. Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.

**Abschnitt II
Aufnahme in das Lehrvikariat**

§ 2

- (1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden und die I. Theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die I. Theologische Prüfung darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt wurde oder die I. Theologische Prüfung länger als vier Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der I. Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.
- (3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
 1. Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist und
 2. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin bzw. als Pfarrer wesentlich hindern.
 - (4) Auf Verlangen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.
 - (5) Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung als Gäste in das Lehrvikariat übernommen werden (Gastvikarinnen und Gastvikare), sofern sie nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zur Lehrvikarin bzw. zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikarin bzw. Lehrvikar wird die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorschlag zur Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

Abschnitt III**Rechte und Pflichten der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars**

§ 4

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Regel die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Für die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Gemeinden (Ausbildungsgemeinde) werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat nach einem Aufnahmegespräch einer für die Ausbildung geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) bzw. einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen. Die Lehrpfarrerin bzw. der Lehrpfarrer führt sie in die Arbeitsgebiete der Kirche ein und begleitet ihre Einübung in die Dienste einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers.

(3) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstgesetz erwartet wird.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 17 und 18 des Pfarrdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Daneben werden Familienzuschlag, bei Erfüllung der Residenzpflicht eine Wohnzulage, die jährlichen Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung des Pfarrbesoldungsgesetzes gewährt. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe von einem Drittel des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.

(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 7

Lehrvikarinnen und Lehrvikare wohnen für die Dauer des Lehrvikariats in ihren Ausbildungsgemeinden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, dass eine von den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend hinzugezogen wird, wenn eine die Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare betreffende Angelegenheit behandelt wird.

Abschnitt IV
Dienstaufsicht

§ 11

Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit ihrer Ausbildung der Beauftragte, insbesondere auf die Direktorin bzw. den Direktor des Predigerseminars und die Lehrpfarrerin bzw. den Lehrpfarrer, übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten kann der Evangelische Oberkirchenrat der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für ihre bzw. seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muss eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes vorausgehen.

Abschnitt V**Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses**

§ 13

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die II. Theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrates ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z.B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 14

(1) Ist eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dauert die Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar bis zur Fortsetzung der Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 16 Abs. 3.

§ 15

Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet vorzeitig durch

1. Entlassung (§§ 16 – 18),
2. Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 19),
3. Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 16

(1) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann die Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für die Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als drei Jahre an der Ausbildung verhindert (Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat sie bzw. ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.

§ 17

Eine Entlassung der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach § 16 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes

über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, dass Verkündigung und Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach der Grundlegung und nach § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

§ 18

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 19

Lehrvikarinnen und Lehrvikare scheidern aus dem Lehrvikariat aus, wenn sie die Evangelische Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.

§ 20

Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft. Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. April 2005 (GVBl. S. 65), tritt außer Kraft.

(2) Bei den Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes (DB-Kandidateng) wird das Wort „Kandidatengesetzes“ durch das Wort „Lehrvikariatsgesetzes“ ersetzt, „(DB-Kandidateng)“ wird durch „(DB-LehrvikariatsG)“ ersetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen über den besonderen Schwerpunkt im Lehrvikariat (DB-BSL) werden aufgehoben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2005

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Sprachlich wurde der Text in inklusiver Sprache gefasst und somit der Tatsache Rechnung getragen, dass inzwischen genauso viele Frauen wie Männer das Lehrvikariat durchlaufen, tendenziell ist der Anteil der Lehrvikarinnen inzwischen sogar eher höher.

In § 2 wurde der bisherige Absatz 4 gestrichen, nach dem „die Aufnahme zu versagen ist, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einem künftigen Pfarrdienst entgegenstehen“. Diese Einschränkung des Ermessens aus Absatz 1 hat die rechtlichen Voraussetzungen einer Ablehnung der Übernahme in das Lehrvikariat erschwert und wird daher vorsorglich aufgehoben. In der Praxis ist bisher jedoch noch kein streitiger Fall einer Ablehnung vorgekommen.

In § 6 Abs. 4 wurde hinsichtlich des Verweises auf das Pfarrerberodungsgesetz eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die aufgrund der inzwischen erfolgten Änderung des Pfarrerberodungsgesetzes erforderlich geworden ist.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 7/8**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Alte Fassung	Neue Fassung
Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)	Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)
Vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75)	Vom ...
Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
Präambel	Präambel
Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.	Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.
Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.	Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.
Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.	Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.
Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.	Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.
Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.	
1. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde	1. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde
§ 1 Aufgaben	§ 1 Aufgaben
	(1) Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt oder auf A-, B- oder C-Stellen im Angestelltenverhältnis ausgeübt.
(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.	(2) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.
(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Kirchengemeinde eingestellt werden.	(3) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks eingestellt werden.
1. Unterabschnitt	1. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst
§ 2 Ehrenamtlicher Dienst	§ 2 Ehrenamtlicher Dienst
(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiter(in) oder Organist(in), kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, seine Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.	(1) Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin bzw. der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.
(2) Die Kirchengemeinde stellt dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltsplans die für seine Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.	(2) Der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin bzw. dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker werden im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Anwendung.
2. Unterabschnitt Kirchenmusiker im Nebenberuf	2. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen
§ 3 Anstellung	§ 3 Anstellungsverhältnis
(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Es finden die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Anwendung.	(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Alte Fassung	Neue Fassung
(2) Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker werden die Kirchengemeinden durch den zuständigen Bezirkskantor beraten, der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Kirchenbezirk ausübt.	(2) Bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf C-Stellen wird der Anstellungsträger durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor beraten.
§ 4 Fachliche Befähigung	§ 4 Fachliche Befähigung
Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.	Der Dienst der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf C-Stellen setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker auf einer C-Stelle ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.
3. Unterabschnitt Der Kirchenmusiker im Hauptberuf	3. Unterabschnitt Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen
§ 5 Anstellungsverhältnis	§ 5 Anstellungsverhältnis
Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden Anwendung.	Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
§ 6 Anstellungsfähigkeit	§ 6 Anstellungsfähigkeit
(1) Als hauptberufliche Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusiker verliehen die die A- oder B-Prüfung bestanden und im Anschluß daran ein kirchenmusikalisches Praktikum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgreich abgeschlossen haben.	(1) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden haben und mindestens ein Jahr auf einer A- oder B-Stelle tätig gewesen sind (Erprobungszeit).
(2) Bewerbern um eine Kantorenstelle, die aus anderen Landeskirchen kommen, kann die dort im Hauptberuf abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik ganz oder teilweise auf die Praktikumszeit angerechnet werden.	
(3) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1) die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.	(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Sie werden zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt.
§ 7 Kantorenstellen	§ 7 Stellen der Kantorinnen bzw. der Kantoren
(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden Kantorenstellen errichtet werden können. Die Bewertung der Stellen (A- oder B Stelle) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat, der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken Stellen für Kantorinnen und Kantoren vorhanden sein sollen. Die Bewertung der Stellen (A- oder B) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem zuständigen Anstellungsträger (Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk) , der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.
(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung einer Kantorenstelle ist der Umfang der Beschäftigung für den Kantor einzeln festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises wird der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis vom zuständigen Landeskantor beraten.	(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung der Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors ist der Umfang der Beschäftigung für die Kantorin bzw. den Kantor einzeln festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises ist vom Anstellungsträger das Einvernehmen mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.
§ 8 Stellenbesetzung	§ 8 Stellenbesetzung
(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Verordnung geregelt.	(1) Stellen für Kantorinnen bzw. Kantoren werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.
(2) Der Kirchengemeinderat wird bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung) vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.	(2) Der Anstellungsträger wird bei der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Auswahl der Bewerbungen und Anstellung) von der zuständigen Landeskantorin bzw. vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.
§ 9 Aufgaben und Dienstaufsicht	§ 9 Aufgaben und Dienstaufsicht
(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.	(1) Die Aufgaben der Kantorin bzw. des Kantors werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.
(2) Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt	(2) Die Kantorin bzw. der Kantor ist für den Dienst dem Anstellungsträger verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet

Alte Fassung	Neue Fassung
unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik dem zuständigen Landeskantor.	der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor.
§ 10 Nebentätigkeit	§ 10 Nebentätigkeit
Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden 5 pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.	Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten dürfen die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten.
2. Abschnitt Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk	2. Abschnitt Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk
§ 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk	§ 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk
Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch den Bezirkskantor sowie durch den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.	Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.
§ 12 Bezirkskantor	§ 12 Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor
(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantor.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.
(2) Der Bezirkskantor versieht den Dienst im Kirchenbezirk neben seinen Aufgaben in einer Kirchengemeinde.	(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden.
(3) Die Berufung als Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat der einstellenden Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.	(3) Die Berufung als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten.
	(4) Der Anstellungsträger erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsbuch zur Verfügung gestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.
(4) Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren.	(5) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Ehrenamtlichen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist sie bzw. er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.
§ 13 Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik	§ 13 Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik
Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik, der im Pfarrkonvent des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat und den Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Gesprächspartner zur Verfügung steht.	(1) Die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.
	(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer hat im Pfarrkonvent des Kirchenbezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Kirchenbezirk zum Gespräch zur Verfügung zu stehen.
3. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene	3. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene
§ 14 Beirat für Kirchenmusik	§ 14 Beirat für Kirchenmusik
Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

Alte Fassung	Neue Fassung
1. Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,	1. Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,	2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten,	3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beraten.
4. die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikern zu beraten,	
5. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantoren und Bezirkskantoren übertragen ist.	4. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren übertragen ist.
	<p>(2) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat, 2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren, 3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik, 4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Badens, 5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden, 6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie 7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes. <p>Die unter Nr. 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.</p> <p>(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(4) Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil. Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.</p> <p>(5) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.</p>
§ 15 Landeskantoren	§ 15 Landeskantorinnen und Landeskantoren
(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für jeden Kirchenkreis einen hauptberuflichen Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantoren). Diese nehmen ihre Aufgaben teilweise gemeinsam für den Bereich der Landeskirche teilweise für den Bereich ihres Kirchenkreises zusätzlich zu ihrem Dienst als Kantor wahr. Sie führen die Amtsbezeichnung "Kirchenmusikdirektorin/ Kirchenmusikdirektor". Die Berufung erfolgt auf Zeit. Eine Wiederberufung ist möglich.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese nehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrem Dienst als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor wahr. Die Berufung zur Landeskantorin bzw. zum Landeskantor erfolgt auf acht Jahre . Eine Wiederberufung ist möglich.
(2) Zu den Aufgaben der Landeskantoren gehören insbesondere die Beratungen der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik, Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker, Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.	(2) Zu den Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik, 2. Mitwirken bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren im Kirchenbezirk, 3. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden, 4. Ausübung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen, 5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A-, B- oder C-Stellen.
	(3) Das Nähere über den Dienst der Landeskantorin bzw. des Landeskantors regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

Alte Fassung	Neue Fassung
	§ 16
	(1) Die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg führen mit ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.
	(2) Darüber hinaus kann der Evangelische Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusikerinnen bzw. an Kirchenmusiker verleihen, die mehrjährig im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit überragenden Leistungen im Bereich der Kirchenmusik tätig waren.
§ 16 Schlußbestimmungen	§ 17 In-Kraft-Treten
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:	(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
1. Das kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42)	
2. Das kirchliche Gesetz, die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 45).	
(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen.	(2) Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 7/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betreffend

Entwurf

Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes,
die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr.

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21. Dezember 1881 (GVBl. 1882 S. 2) wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr. sind durch verschiedene Novellierungen des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Grundordnung und anderer kirchlicher Gesetze gegenstandslos geworden.

Das Gesetz hätte bereits mit dem Erlass der Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründe) vom Oktober 1979, der Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom Oktober 1979 und der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom November 1989 aufgehoben werden können. Spätestens mit der Aufhebung der Pfründe im Rahmen der Änderung der Satzung der ehemaligen Zentralpfarrkasse und der Errichtung der Pfarrpfründestiftung im Jahr 2003 wurden die Regelungen des Gesetzes

über die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr. vom 21. Dezember 1881 überflüssig.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Pfründe Vermögens werden durch deren Satzung im Sinn des bisher geltenden Gesetzes über die Verwaltung des Pfründe Vermögens vorgegeben. In der Satzung ist gewährleistet, dass der Landeskirche gewidmetes Vermögen der früheren Einzelpfründestiftungen ordnungsgemäß verwaltet wird.

Die Mittelverwendung ist im Stiftungszweck (§2 der Satzung der Pfarrpfründestiftung), gesichert. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens wird durch den Stiftungsrat, in den die Landeskirche Vertreter entsendet, überprüft und garantiert.

Da das Gesetz durch die neueren Bestimmungen bzw. Umstrukturierungen gegenstandslos geworden ist, und damit keinen eigenständigen Regelungsinhalt mehr hat, ist es im Sinne der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Der Stiftungsrat der Pfarrpfründestiftung, die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates haben der ersatzlosen Aufhebung des Gesetzes zugestimmt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 10 Eingang 7/10

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Vom 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119),

zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird in Satz 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

1. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.
2. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die am 1. März und am 1. September 2005 in den Dienst der Landeskirche übernommen wurden, werden so gestellt, als wäre dieses Gesetz bereits zum 1. März bzw. zum 1. September 2005 in Kraft getreten.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2005 vom 1. März 2005 (GBl. v. 10. März 2005) hat das Land Baden-Württemberg in Artikel 1 das Landessonderzahlungsgesetz geändert. Danach erhalten Beamte, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangssamt der Besoldungsgruppen A 12 und höher entsteht, für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlungen. Die Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

2. Situation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Für die Landeskirche hat diese Änderung insofern Auswirkung, als über § 54 Absatz 1 Pfarrerbesoldungsgesetz für die Zahlung der Sonderzahlungen die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Die Übertragung der Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes wirkt sich im Bereich der Theologinnen und Theologen vor allem auf die Berufsgruppe der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus.

Der Wegfall der Sonderzahlung bei den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren wirkt sich **für die Landeskirche** durch finanzielle Einsparungen

- für das Jahr 2005 in Höhe von 24.200,- €,
- für das Jahr 2006 in Höhe von 58.700,- €,
- ab dem Jahr 2007 jährlich in Höhe von 62.000,- € aus.

Für die einzelne Person entsteht im Durchschnitt aufgrund der Änderung des Sonderzahlungsgesetzes eine **monatliche Einbuße in Höhe von 172,55 €**. Angesichts der bereits gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 Pfarrerbesoldungsgesetz um 10 % geminderten Besoldung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus A 13 erscheint eine weitere finanzielle Einbuße bei dieser Berufsgruppe nicht vertretbar.

Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind bei einem Deputat von 100 % (das entspricht dem Grundsatz) 18 Monate lang von der Doppelbelastung betroffen. Da die Änderung des Sonderzahlungsgesetzes den Wegfall der Sonderzahlungen für die ersten drei Dienstjahre vorsieht, sind die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare auch als Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren ersten eineinhalb Berufsjahren davon betroffen. Allerdings erhalten sie dann bereits ihr Gehalt in voller Höhe von A 13. Die oben dargestellten Berechnungen beziehen sich daher auf die 18 Monate des Pfarrvikariats, in deren Zusammenhang die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu sehen ist.

3. Zum vorgelegten Entwurf des Änderungsgesetzes

Die Regelung zum Wegfall der Sonderzahlungen betrifft bereits die im April dieses Jahres übernommenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Im Durchschnitt wird ihre Besoldung zusätzlich zur bisherigen 10 %-igen Kürzung nochmals um 172,55 € / Monat abgesenkt.

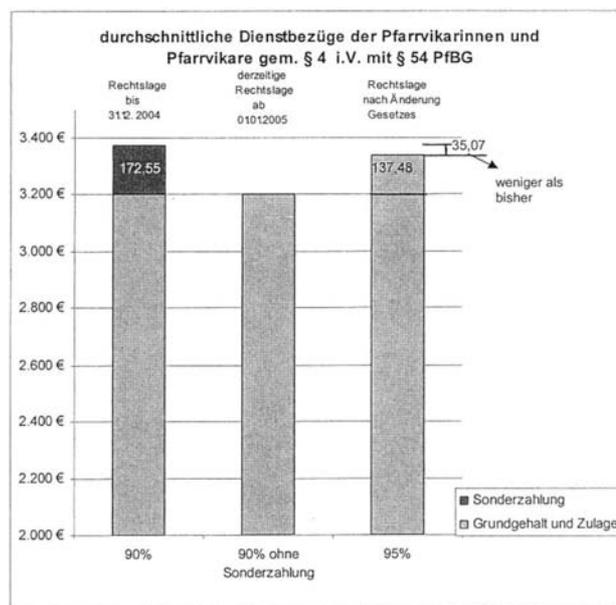
Da die staatliche Besoldung für den kirchlichen Bereich übernommen werden soll auch in Bereichen, in denen der Staat Einsparungen vornimmt, kann eine Entlastung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare nur da vorgenommen werden, wo durch eigenes landeskirchliches Recht eine Gehaltseinbuße vorgenommen worden ist, also in § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz. Denn in der Addition der Einbußen liegt die besondere Härte. Im staatlichen Bereich trifft der Wegfall der Sonderzahlungen zwar ebenfalls die Berufsgruppe der Berufsanfänger, aber zumindest erhalten sie beim Staat ein volles Gehalt aus A 13.

Anders im Bereich unserer Landeskirche. Daher wird vorgeschlagen, den Wegfall der Sonderzahlungen durch eine Verminderung der Kürzung bei der Besoldung nach A 13 von 10 % auf 5 % aufzufangen.

Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare würden somit statt nur 90 % von A 13 nunmehr **95 % von A 13** erhalten, jedoch keine Sonderzuwendungen mehr. Dadurch ergibt sich **für den einzelnen eine finanzielle Verbesserung in Höhe von durchschnittlich 137,48 €**. Durch den Wegfall der Sonderzahlung von 172,55 € ergibt sich somit im Vergleich zur Rechtslage vor dem 01.01.2005 **nur noch eine monatliche Einbuße von durchschnittlich 35,07 €** (s. hierzu die anliegende Grafik).

Für die Landeskirche wirkt sich die Anhebung des Gehaltes auf 95 % bei gleichzeitigem Wegfall der Sonderzahlungen wie folgt aus:

- 2005: Einsparungen in Höhe von 5.000,- €
- 2006: Einsparungen in Höhe von 12.000,- €
- ab 2007 jährlich: Einsparungen in Höhe von 12.600,- €.



Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorsitzender Reinhard Sutter vom 11. Juli 2005

Sehr geehrte Damen und Herren Oberkirchenräte, sehr geehrter Herr Landesbischof,

die Pfarrvertretung hat vor ihrer Klausur am 1./2. Juli die Information erhalten, dass vom Land Baden-Württemberg für Gehaltsgruppen ab A 12 für drei Jahre keine Sonderzahlungen mehr vorgesehen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahme auch für die badische Landeskirche übernommen wird.

Dabei ergibt sich ein spezielles Problem: Diese Maßnahme betrifft auch die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die vorher schon eine Absenkung von A 13 auf 90 % hinnehmen mussten, eine Maßnahme, die vergleichbare staatliche Bedienstete nicht trifft.

Wir halten dies für eine nicht vertretbare Härte und schlagen deshalb vor, die Absenkung von A 13 für das Pfarrvikariat aufzuheben. Dies wäre auch im Hinblick auf die Gewinnung von Nachwuchs in der Zukunft unseres Erachtens ein richtiges Signal.

Den genauen Anteil ausrechnen zu lassen, der die Sonderzahlung betreffen würde, halten wir für den weniger geeigneten Weg, da er mit einem wesentlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen
gez. R. Sutter

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. August 2005 zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Heidland,
vielen Dank für die Vorlage des oben genannten Änderungsentwurfes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Zunächst ist die Anhebung des Besoldungsanteils der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in Verbindung mit dem Wegfall der Sonderzahlungen für die Dauer von drei Jahren einleuchtend. Unseres Erachtens wurde hier-

bei jedoch der bisherige Wille des Gesetzgebers (zuletzt im Jahr 2001 geäußert) nicht in genügendem Umfang berücksichtigt.

Wie sich aus den Verhandlungen der Landessynode im April 2001 (Seite 117 ff) ergibt, stellte die 90 %-Regelung in § 4 Absatz 2 Pfarrerbesoldungsgesetz eine Verbesserung für die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Vergleich zu der Situation in den Jahren zuvor dar. Insbesondere im Vergleich zu anderen Landeskirchen wurden die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in unserer Landeskirche laut Aussage von dem damaligen Personreferenten mit dieser Neuregelung „sehr gut“ gestellt. Die Absenkung um 10 % sollte der eingeschränkten Verantwortung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in der Zeit des Probendienstes Rechnung tragen.

Insofern wäre ein direkter Vergleich mit den Berufsanfängern aus dem staatlichen Bereich nicht korrekt. Berufsanfänger im staatlichen Bereich haben keine eingeschränkte Verantwortung wie dies bei Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in den ersten 18 bis 24 Monaten der Fall ist (vgl. hierzu Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars).

Im Ergebnis halten wir es für dringend erforderlich, dass bei der beabsichtigten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes die Hintergründe für die Absenkung der Besoldung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bedacht werden. Sollten die bisherigen Überlegungen hierzu noch zutreffend sein, so würde die Beibehaltung der 90 %-Regelung keine Härte für die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare darstellen.

II. Im Einzelnen

- Die beigelegten Berechnungen sind unseres Erachtens aus folgenden Gründen fehlerhaft:

das auf 90 % reduzierte Grundgehalt in A 13 Dienstalterstufe 6 nach der BBesO A in der Gültigkeit ab 01.08.2004 entspricht nicht der hier zugrunde gelegten Höhe ($3.306,26 \text{ €} \times 90 \% = 2.975,63 \text{ €}$), nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 PfBG wird nicht nur das Grundgehalt, sondern auch die Stellenzulage auf 90 % bzw. 95 % gekürzt (s. Berechnungen der Mehrausgaben),

die Berechnungen wurden auf einen Zeitraum von drei Jahren angestellt. Hierbei wäre zu beachten, dass die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare nach 18 bzw. 24 Monaten durch die Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer ein 100 %iges Gehalt bekommen, sodass man die Vergleichsberechnungen nur auf diese Zeiträume abstellen kann, wenn man jeweils von einer 18-monatigen Probezeit ausgeht, würden sich die Zahlen der Pfarrvikare/innen in den Jahren 2005 ff. folgendermaßen darstellen:

<u>2005</u>	<u>Zahl der Pfarrvikare</u>
ab 01.03.2005	10
ab 01.09.2005	20
<u>2006</u>	
ab 01.01.2006	20
ab 01.03.2006	30
ab 01.09.2006	30
<u>2007</u>	
ab 01.01.2007	30
ab 01.03.2007	30
ab 01.09.2007	30
<u>ab 2008</u>	
jährlich	30

- Die Regelung in Artikel 2 ist unseres Erachtens unklar. Nach unserer Meinung sollte das Gesetz zum 1. März 2005 in Kraft treten, zumal der Vorschlag eine Besserstellung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vorsieht.

Bei Bedarf stehen wir selbstverständlich gerne zu einem gemeinsamen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Fischer

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Zu Eingang 7/10

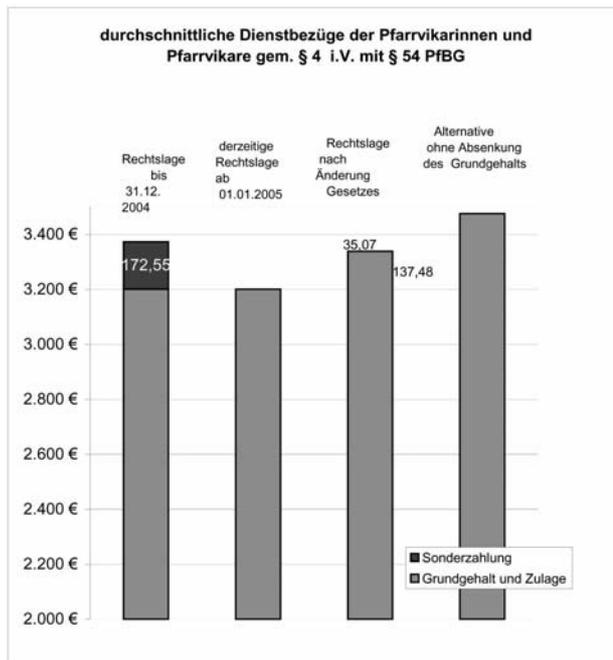
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 6, vom 6. Oktober 2005

Ergänzung der Vorlage zur Landeskirchenrats-Sitzung am 15. September 2005

Alternative:

Bei Verzicht auf die bisher bestehende Kürzungsregelung des Grundgehalts, also bei Auszahlung des vollen Grundgehalts von 100% würden der Landeskirche folgende Mehrkosten entstehen:

im Jahr 2005	14.400 Euro
im Jahr 2006	34.900 Euro
ab 2007 jährlich	36.900 Euro



Anlage 11 Eingang 7/11

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf 16. kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Sechzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), geändert durch das Fünfzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Landeskirche ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) angehören.“

- § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Mitglied einer Gemeinde sind alle evangelischen Christen, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind.

(2) Das Weitere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über einzelne Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird durch die gesamtkirchliche Rechtsetzung und in deren Rahmen durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

- (3) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.¹ Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.²
- (4) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.³
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.³
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 7 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.
- (2) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.
- (3) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Wer am Abendmahl teilnimmt, soll angemessen darauf vorbereitet sein.
- (4) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus. Mit der Konfirmation wird das Recht verliehen das Patenamnt zu übernehmen.“
5. § 8 wird gestrichen⁴
6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können sich im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde entwickeln und rechtlich anerkannt werden.“
7. § 11 erhält folgende Fassung:
- „11
- „(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.
- (2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.⁵
- (3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
- (4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das Gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.
- (5) Der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim

Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.

- (6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.⁶
- (7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach den Absätzen 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.
- (8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Pfarrbezirke eingerichtet werden.⁷ Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
- (9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
8. § 12 wird gestrichen.⁸
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde aus ihrer Mitte gewählt (Gemeindegewahl).“
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrbezirke sind diese Wahlbezirke.⁹
- (4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
10. Die Paragraphen 14 bis 16 werden gestrichen.¹⁰
11. Die Paragraphen 18 und 19 werden gestrichen.¹¹
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere
1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
 2. die Einrichtung von Pfarrbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8;
 3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, den Pfarrbezirk und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
 4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;¹²
 5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
 6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen¹³

6 Siehe bisher § 11 Abs. 3 und Abs. 4.

7 Beachte dazu § 13 Abs. 3 und § 20 Abs. 5

8 Abs. 1 siehe jetzt § 5 Abs. 3, Satz 2; Abs. 2 wird künftig durch einfaches Gesetz geregelt (Baugesetz).

9 Beachte die angebotene Alternative in der Begründung zu § 11

10 Künftig LWG

11 Künftig LWG

12 Der Wiedereintritt kann künftig auch in einer zentralen Wiedereintrittsstelle erfolgen

13 Siehe § 52 Abs. 3

1 Bisher § 6 Abs. 1

2 Bisher § 12 Abs. 1

3 Jetzt § 5 Abs. 3 Satz 1

4 Künftig LWG

5 Bisher § 5 Abs. 1

7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates.¹⁴
8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.“
- d) Die bisherigen Absätze 4¹⁵ bis 6 werden gestrichen.
- e) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt mit folgendem Wortlaut:
- „(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrbezirke kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.¹⁶
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.“¹⁷
14. Die §§ 22 und 23 werden gestrichen.¹⁸
15. In § 24 wird der letzte Satz gestrichen.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Pfarrbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch missionarischen Auftrag der Gemeinde über Vorgänge Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern.“
- b) Der letzte Satz von Absatz 1 wird ein eigener Absatz 2.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- „Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich. Die Erörterung von Personalangelegenheiten ist unzulässig.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- e) Der bisherige Absatz 4 (6 neu) erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere:
1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung berücksichtigenden Erfordernissen der Gemeinde.
 2. vor einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach § 11 Abs. 3 und 4
 3. bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegemeinschaft und den gemeindlichen Arbeitsformen.
 4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde (z.B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten).“
- f) Absatz 5 wird Absatz 7
- g) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.
- h) Absatz 9 wird Absatz 8.
17. In § 27 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.¹⁹
18. In § 28 wird Absatz 3 gestrichen.
19. § 29 wird gestrichen.²⁰
20. In § 30 wird ein zweiter Absatz angefügt:
- „(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.“²¹
21. § 31 erhält folgende Fassung:
- „(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.“²²
- (2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:
1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden wählen;²³
 2. Personen, die die der Kirchengemeinderat beruft;
 3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden;
 4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen;
 5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenpfarrämtern.
- (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.
- (4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“
22. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer oder eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer müssen entweder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretenamt bestimmte Leitungsaufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen.“
23. Die §§ 33 bis 36 werden gestrichen.²⁴
24. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere
1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
 2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
 3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
 4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
 5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
 6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
 7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
 8. das Gemeindevermögen zu verwalten;
 9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte;

14 Siehe bisher § 20 Abs. 4

15 Siehe jetzt Abs. 4 Nr. 8

16 Künftig LWG

17 Bisher § 23 Abs. 2

18 Künftig LWG

19 Absatz 2 siehe jetzt § 31 Abs. 1; Absätze 3 und 4 siehe jetzt § 11 Abs. 3

20 Aus systematischen Gründen jetzt § 41

21 Siehe bisher § 34

22 Bisher § 27 Abs. 1

23 Beachte die Neuregelung im LWG

24 Künftige Regelung im LWG; § 34 siehe jetzt § 30 Abs. 2.

10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
11. Gemeindeglieder zu beschließen.“
- b) § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
- c) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
25. § 38 wird gestrichen.²⁵
26. § 39 Abs. 3 wird gestrichen.
27. § 40 wird gestrichen.
28. Der bisherige § 41 wird gestrichen. Es wird folgender § 41 neu eingefügt:
 „41²⁶
 (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchengemeindeverband gebildet werden.
 (2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
 (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über
 1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
 2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),
 3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne § 37 Abs. 3.
 (4) Die einzelnen Kirchengemeinden sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.
 (5) Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden erlassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist.
 (6) Die Bildung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören, richtet sich nach § 103 Abs. 7.
 (7) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung des Bezirkskirchenrates, der beteiligten Kirchengemeinden sowie des zuständigen Verbandsorgans. Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände, die bis zum 31. Mai 2001 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geändert und aufgehoben.“
29. Die §§ 42 und 43 werden gestrichen.
30. § 54 erhält folgende Fassung:
 „§ 54
 (1) Der Dienst der Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrer erstreckt sich auf ein bestimmtes Gebiet (Pfarrei) oder auf einen ihnen in der Gemeinde zugewiesenen funktionalen Dienst. In ihrem Bereich sind nur sie berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.
 (2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.
 (3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“
31. § 55 erhält folgende Fassung:
 „§ 55
 Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes aus dem Bereich der für sie zuständigen Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer anmelden. Wird das Gemeindeglied durch die Ummeldung einer anderen Pfarrgemeinde oder einem anderen Pfarrbezirk zugeordnet, geht seine Mitgliedschaft auf die gewählte Pfarrgemeinde bzw. den gewählten Pfarrbezirk über. Die Ummeldung zu einer anderen Pfarrgemeinde bedarf der Annahme durch den zuständigen Ältestenkreis.“
32. § 56 erhält folgende Fassung:
 „§ 56
 Die Abmeldung von einer einzelnen Amtshandlung und die Annahme der Ummeldung im Ganzen darf nur verweigert werden, wenn durch diese Maßnahme die kirchliche Ordnung verletzt würde.“
33. Die §§ 57²⁷ und 58²⁸ werden gestrichen.
34. In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.“
35. § 82 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 b) Die Absätze 3 bis 8 werden gestrichen.²⁹
36. § 85 wird gestrichen.³⁰
37. § 86 Abs. 2 und 3. werden gestrichen
38. § 87 wird gestrichen.³¹
39. § 88 wird gestrichen.³²
40. § 89 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten der Bezirkssynode auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 b) Absatz 4 wird gestrichen.
41. § 90 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt“
 b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
42. § 91 wird gestrichen
43. § 94 erhält folgende Fassung:
 „§ 94
 (1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.
 (2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtantrag übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.“
- 27 Zum Problem der Personalgemeinden siehe den Gesamtentwurf der Neufassung.
- 28 Siehe jetzt § 11 Abs. 4.
- 29 Künftig LWG
- 30 Künftig LWG
- 31 Künftig LWG
- 32 Künftig LWG

25 Künftig LWG

26 Bisher § 29

44. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk auf Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirksynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.“

45. § 97 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut.

„(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatssprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“³³

46. § 104 wird gestrichen.

47. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

48. § 112 wird gestrichen.³⁴

49. § 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, fasst der Landeskirchenrat seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.“

50. In Abschnitt IX. wird vor § 137 ein neuer § 136 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 136 b

„Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.“

51. § 137 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

52. § 138 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Geschäftsordnung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Vorlage versteht sich als erste Stufe einer Neufassung der Grundordnung, deren Gesamtentwurf gleichzeitig vorgelegt wird, der aber zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden soll. Mit dem Entwurf werden vor allem diejenigen Änderungen vorgezogen, die rechtzeitig vor den allgemeinen Kirchenwahlen im November 2007 bekannt sein müssen. In diesem Zusammenhang wird die bisherige Wahlordnung, die sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Regeln beschränkt, zu einem Leitungs- und Wahlgesetz umgestaltet, das auch materiellrechtliche Bestimmungen enthält, die nicht unbedingt in der Grundordnung enthalten sein müssen. Daraus erklärt sich die hohe Zahl der aus der Grundordnung gestrichenen Vorschriften, die weitgehend in das neue Gesetz übernommen worden sind. Der Entwurf dafür liegt ebenfalls vor. Beibehalten wurde zunächst die bisherige Systematik und die Zählung der Paragraphen, die sich erst mit der Verabschiedung der gesamten Neufassung ändern werden. Zu den mit der Grundordnungsänderung verfolgten grundsätzlichen Zielen wird auf die Begründung zum Gesamtentwurf einer Neufassung der Grundordnung verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Nr. 1

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf den geänderten Namen der bisherigen Leuenberger Kirchengemeinschaft, die jetzt Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) heißt.

2. Zu Nr. 2

Das Recht der kirchlichen Mitgliedschaft ist eines der wenigen Gebiete, das durch die Evangelische Kirche in Deutschland verbindlich für alle Gliedkirchen geregelt ist.³⁵ Für die eigene landeskirchliche Rechtsetzung besteht daher auf diesem Gebiet nur geringer Spielraum. In Baden existieren zwei Ausführungsgesetze.³⁶ Die Formulierung in Absatz 1 bindet die Kirchenmitgliedschaft nicht mehr wie bisher an die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde, sondern öffnet diese auch für andere Gemeindeformen. Dazu wird im Gesamtentwurf ein Vorschlag unterbreitet. Für die Pfarrgemeinde ist die bisherige Formulierung in § 11 Abs. 2 übernommen worden.

3. Zu Nr. 4

Die Neufassung entspricht in den Absätzen 1 und 2 den bisherigen Absätzen 1 und 3. In dem Muster einer Ordnung Kirchenmitgliedschaft der Arnoldshainer Konferenz vom 26. April 1996 heißt es dazu:

„Einige Kirchenverfassungen (Braunschweig/Hannover) sehen ausdrücklich vor, daß ungetaufte Kinder christlicher Eltern bis zur Religionsmündigkeit als Kirchenmitglieder gelten oder bestimmte Rechte haben, ohne Mitglieder zu sein (Baden). Die Arnoldshainer Konferenz hat sich in einer Stellungnahme vom 12. Dezember 1972 auf dem Hintergrund der Diskussion über den Taufaufschub dazu geäußert: ‚Es entspricht gemeinsamer Lehre, die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern der besonderen Verantwortung der Gemeinde anzuempfehlen und sie an der Verkündigung teilhaben zu lassen. Dieses in den seelsorgerlichen Bereich fallende Geschehen sollte nicht verrechtlicht werden.‘ Diese Argumente treffen auch weiterhin

35 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.100)

36 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG Baden) vom 19. April 2002 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.102) und Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.120). Zum letzten Thema vergl. meinen Beitrag „Die neuere Entwicklung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland“, ZevKR 47 (2002), S. 544 ff.

33 Siehe: Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Dekanate

34 Künftig LWG

zu. Es empfiehlt sich, keinen mitgliedschaftsrechtlichen Status zu begründen, sondern entsprechend der badischen Regelung Teilnehmbedingungen zu beschreiben, z.B. das Recht auf Teilnahme am gottesdienstlichen Leben, an der kirchlichen Unterweisung und der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen.“

In Absatz 3 wird die Taufe als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl festgelegt, wie es durchgehend den bestehenden Regelungen in den Lebensordnungen der evangelischen Kirche entspricht.³⁷ Zur Frage, wie mit Ungetauften umzugehen ist, die am Abendmahl teilnehmen wollen, wird im Muster einer Ordnung Abendmahl der Arnoldshainer Konferenz vom 20. April 1994 folgendes ausgeführt:

„Es kann vorkommen, daß Ungetaufte bei einer Abendmahlsfeier anwesend sind. Sie sollen beim Herzutreten zum Tisch des Herrn nicht zurückgewiesen werden. Ihr Entschluß, am Abendmahl teilzunehmen, wird im gegebenen Einzelfall respektiert, es soll jedoch danach mit ihnen ein Gespräch geführt werden, dass sie diese Abendmahlsteilnahme als Eröffnung des Weges zur Taufe und zur Gemeinde Jesu Christi verstehen und ihn auch geht.“

Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl erlischt mit dem Kirchenaustritt.³⁸ Sollten sojemand dennoch teilnehmen wollen, empfiehlt sich die entsprechende Anwendung der zitierten Regel für die Teilnahme von Ungetauften mit dem Ziel eines Wiedereintritts in die Kirche.

Nach bisherigem Recht wird davon ausgegangen, dass das Recht zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl mit der Konfirmation zugesprochen wird.³⁹ Diese Regel muss im Lichte des Beschlusses der Landessynode vom 25. Oktober 2001 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl zumindest relativiert werden. Der Beschluss lautet:

„Auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl erkennt die Landessynode:

„1. Wer getauft ist, ist zur Feier des Heiligen Abendmahls eingeladen.

2. Kinder sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.

3. Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind, und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahls-gottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

Der Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 1977 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl (GVBI 1978, Seite 12) wird aufgehoben.“⁴⁰

Die Neufassung von Absatz 3 entspricht dieser Beschlusslage. Im nachfolgenden Absatz 4 wird deshalb als Rechtsfolge der Konfirmation auch nur das Recht zur Übernahme des Patenamtes genannt, nicht aber die Zulassung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung. Zum Recht zur Übernahme des Patenamtes heißt es in Artikel 5 der Lebensordnung Taufe:

„(3) Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.

(4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können zum Patenamnt zugelassen werden.

37 Vergl.: Muster einer Ordnung Abendmahl der Arnoldshainer Konferenz (1994), Art. IV § 3 Abs. 1; Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (1999) Art. 28; Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (2002) Nr. 3 Abs. 1.

38 Vergl. Arnoldshainer Konferenz, Muster einer Ordnung Abendmahl, Art. VI. § 4; Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (1999) Art. 28 Abs. 2; Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (2002) Nr. 3 Abs. 6.

39 Vergl. die geltende Lebensordnung Konfirmation III. Nr. 20: „Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. Sie können das Patenamnt übernehmen.“ So auch: Arnoldshainer Konferenz, Muster einer Ordnung Abendmahl, Art.IV § 3 Abs. 2;

40 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 21.-25. Oktober 2001, S. 61

Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.“

Daraus wird deutlich, dass die Zulassung zum Patenamnt nicht exklusiv mit der Konfirmation verbunden ist. So können z.B. auch als Erwachsene getaufte evangelische Christen zugelassen werden, die nicht konfirmiert sind.

Im Übrigen hält Absatz 4 in Satz 1 fest, dass die Konfirmation die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraussetzt. Die alte Formulierung in § 7 Abs. 2, nach der die Konfirmation die Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, ist einerseits zu weit, weil sie die Konfirmation auch von Mitgliedern anderer Kirchen – z.B. von römischen Katholiken – nicht ausschließt. In der Praxis hat das schon zu Problemen geführt. Die Bindung an die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist andererseits zu eng, da eine Konfirmation von Mitgliedern evangelischer Freikirchen nicht ausgeschlossen werden sollte.

4. Zu Nr. 6

Die Änderung dient der Öffnung der kirchlichen Rechtsordnung für andere Formen der Gemeindebildung außerhalb der Parochie, wie sie in Gesamtentwurf näher entfaltet ist.

5. Zu Nr. 7

In § 11 Abs. 1 wird der Begriff der Pfarrgemeinde neu definiert. Aufgegeben wird der bisher verwendete Begriff des „Pfarramtes“ als Zuordnungskriterium für die Bildung einer Pfarrgemeinde, weil dieser unklar und mehrdeutig ist. Die Pfarrgemeinde wird jetzt funktional beschrieben.

In der Grundordnung ist bisher nicht geregelt, wer über die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Pfarrgemeinde entscheidet. In § 27 Abs. 3 ist lediglich bestimmt, dass bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinde der Bezirkskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises der beteiligten Pfarrgemeinden und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat entscheidet. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Neu ist die Entscheidungskompetenz des Bezirkskirchenrates auch im Hinblick auf die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung der Pfarrgemeinden. Damit wird der bisherige Zustand beendet, dass eine Pfarrgemeinde faktisch gegen ihren Willen nicht aufgehoben oder mit einer anderen fusioniert werden kann. Die notwendigen Struktur-anpassungen innerhalb eines Kirchenbezirks können damit durch einzelne Pfarrgemeinden auf Dauer blockiert werden. Eine solche Blockade wird durch die Neuregelung künftig erschwert. Soweit die Pfarrgemeinden Bestandteil einer größeren Kirchengemeinde sind, bedürfen die Beschlüsse des Bezirkskirchenrates der Zustimmung des Kirchengemeinderates, da die Kirchengemeinde nach wie vor Eigentümerin des Gebäudebestandes ist. Die damit zusammenhängenden Koordinationsprobleme können im Übrigen nur durch die Zusammenführung von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk gelöst werden, wie sie als Erprobung in Mannheim, Heidelberg und Pforzheim bereits in Kraft gesetzt ist und für Freiburg und Karlsruhe geplant wird.

Auch die Errichtung, Aufhebung und Zuweisung der Predigstellen in den Kirchen- und Pfarrgemeinden soll künftig in die Beschlusskompetenz des Bezirkskirchenrates fallen, da er andernfalls seine Planungskompetenz nicht ausreichend wahrnehmen könnte.

Die Bestimmung in Absatz 5 ist notwendig, um der Kirchengemeinde den notwendigen Rechtsschutz gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates einzuräumen. Der Sache nach handelt es sich um einen Organstreit, der durch das allgemeine Beschwerderecht nicht abgedeckt ist. Auch bei der Neuregelung endet das Verfahren beim Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Eine Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts gegen dessen Entscheidung ist nicht möglich.

Als Alternative wäre auch denkbar, die Entscheidung des Bezirkskirchenrates – wie bisher die Änderung der örtlichen Abgrenzung der Pfarrgemeinde nach § 27 Abs. 3 GO – von einer Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abhängig zu machen. Das hätte den Vorteil, dass dieser nicht erst im Beschwerdeverfahren mit der Sache befasst würde. Andererseits würde das aber dem allgemeinen Ziel entgegenstehen, Genehmigungsverhalte des Evangelischen Oberkirchenrates möglichst abzubauen und nur dort vorzusehen, wo sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtspraxis unbedingt notwendig sind. Das erscheint hier nicht notwendig, da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, die sich aus der jeweiligen örtlichen Situation ergeben. Dem Interesse der betroffenen Pfarrgemeinden ist durch die Beschwerdemöglichkeit ausreichend Rechnung getragen.

Die angebotene Alternative zu Absatz 5 könnte lauten:

Alternative zu Absatz 5:

„(5) Der Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.“

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisungen vom Evangelischen Oberkirchenrat auf den Bezirkskirchenrat in § 11 Abs. 4 entspricht dem politischen Ziel zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen. Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat erforderlich, weil dieser verpflichtet ist, die Pfarrwohnungen zur Verfügung zu stellen. Die personelle Besetzung der Pfarrstellen erfolgt wie bisher nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Insgesamt dient die Neuregelung dazu, die Zuständigkeiten beim Bezirkskirchenrat zu konzentrieren, um auf diese Weise „Reibungsverluste“ zu vermeiden und bisher mögliche Blockaden bei strukturellen Entscheidungen leichter zu überwinden.

Ein wichtiges neues Strukturelement enthält Absatz 8, in dem er ermöglicht, dass die Pfarrgemeinde künftig in Pfarrbezirke unterteilt werden kann.⁴¹ Damit soll im landeskirchlichen Verfassungsaufbau keine neue „Ebene“ eingeführt werden, sondern eine Binnengliederung bei großen Pfarrgemeinden mit mehreren Predigstellen ermöglicht werden. Dahinter steht das vor allem in der Kirchengemeinde Freiburg diskutierte Modell der dort so genannten „Pfarrunionen“, bei dem mehrere bisher selbständige Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammengefasst werden sollen, die einen größeren regionalen Bereich abdeckt. Planungs- und Strukturentscheidungen, z.B. im Hinblick auf eine bessere Nutzung vorhandener Gebäude, würden so erheblich erleichtert. Die Kirchengemeinderäte in Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie der Ältestenkreis in Hochdorf haben den Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 26.07. 2005 darum gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Modells zu schaffen. Ein abweichendes Votum hat der Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde mit Schreiben vom 28.07.05 der Präsidentin der Landessynode übermittelt (Anlagen).

Die größere Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen entspricht in der Sache dem schon bisher möglichen Modell des Gruppenpfarramtes bzw. Gruppenamtes. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass die Zusammenarbeit in der verbindlichen Struktur der Pfarrgemeinde mit einem verantwortlichen Ältestenkreis geschieht.

Die Pfarrbezirke sind nach § 13 Abs. 3 zugleich Wahlbezirke im Sinne der echten Teilortswahl, d.h. die Gemeindeglieder in den jeweiligen Pfarrbezirken wählen anteilig ihre Ältesten in den gemeinsamen Ältestenkreis. Es bleibt dessen Sache, ob und in welchem Umfang er nach § 20 Abs. 5 Zuständigkeiten an die Kirchenältesten delegieren will, die aus dem jeweiligen Pfarrbezirk gewählt worden sind. Das Leitungs- und Wahlgesetz ermöglicht dabei auch, dass in den Pfarrbezirken Älteste gewählt werden, die nur Aufgaben in dem jeweiligen Pfarrbezirk übernehmen also nicht dem gemeinsamen Ältestenkreis angehören.

Als Alternative zur echten Teilortswahl wäre auch die unechte Teilortswahl denkbar, wie sie die baden-württembergische Gemeindeordnung kennt (§ 27 GemO B.-W.). Danach kann eine Gemeinde mit räumlichen getrennten Ortsteilen durch die Hauptsatzung bestimmen, dass aus Wohnbezirken, die aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehen, die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind. Bei der unechten Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohngebieten aufzuführen. Alle Wahlberechtigten der Gemeinde können dabei für die jeweiligen Wohnbezirke so vielen Bewerbern ihre Stimme geben, wie für das Wohngebiet Vertreter zu wählen sind. Für das kirchliche Wahlverfahren, das stärker durch den Gedanken der Persönlichkeitswahl bestimmt ist und bei dem parteipolitische Präferenzen weniger eine Rolle spielen, erscheint die echte Teilortswahl die passendere Variante zu sein. Bei einer Entscheidung für die unechte Teilortswahl müsste als Alternative § 13 Abs. 3 die folgende Fassung erhalten:

Alternative zur echten Teilortswahl (Unechte Teilortswahl)

§ 13 Abs. 3

„(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrbezirke nach § 11 Abs. 7 sind diese Wahlbezirke. Auf die Wahlbezirke entfallen so viele Sitze im Ältestenkreis wie dies dem rechnerischen Anteil der Gemeindeglieder des Wahlbezirks an der Zahl aller Gemeindeglieder entspricht. Das Recht aller Gemeindeglieder zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl aller Mitglieder des Ältestenkreises wird dadurch nicht berührt.“⁴²

Als grundsätzliche Alternative zu der angebotenen Lösung der Untergliederung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke wäre auch denkbar, die regionale Zusammenarbeit durch eine Verbandslösung zu erreichen, die über die bisherige Bestimmung von § 11 Abs. 5 a.F./ Abs. 9 n.F. hinausgeht. Eine Verbandslösung gibt es bereits nach geltendem Recht für die Kirchengemeinde in § 29 bzw. jetzt § 41. Dazu könnte Absatz 9 in § 11 wie folgt neu gefasst werden:

Alternative zur Bildung von Pfarrbezirken und zur Teilortswahl

§ 11 Abs. 9 (neu)

„(9) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit können sich benachbarte Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu einem regionalen Verband zusammenschließen und diesem durch übereinstimmende Beschlüsse Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde, ist auch das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Der Verband wird von einem Regionalrat geleitet, in den die Ältestenkreise entsprechend der Zahl der Mitglieder ihrer Gemeinde anteilig Vertreter entsenden.“

Im Unterschied zur vorgeschlagenen Bildung größerer Pfarrgemeinden, die nach Beschluss des Ältestenkreises in Pfarrbezirke unterteilt werden können, bleibt beim Verbandsmodell das Element der Freiwilligkeit zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im regionalen Rahmen bestehen. Das kann je nach Sichtweise als Vor- oder Nachteil angesehen werden. Stärker noch als dies bei der Bildung von Pfarrbezirken der Fall ist, besteht bei dem Verbandsmodell die Gefahr, dass sie sich zu einer weiteren Ebene zwischen den Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde entwickeln. Der Vorteil, den man sich durch den Wegfall einer Entscheidungsebene durch die Fusion von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden in den großen Städten verspricht, könnte dadurch wieder geschmälert werden. Insgesamt verdient die Möglichkeit zur Unterteilung von Pfarrgemeinden mit mehreren Predigstellen in Pfarrbezirke deshalb den Vorzug, weil sie zu klaren Verhältnissen führt und sich besser in den Gesamtaufbau der Landeskirche einfügt.

6. Zu Nr. 9

§ 13 enthält in Absatz 4 die Ermächtigung, die Einzelheiten der Wahlberechtigung, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde künftig durch einfaches Gesetz zu regeln. Bei § 13 Abs. 3 ist die angebotene Alternative in der Begründung zu § 11 zu beachten.

7. Zu Nr. 12

In § 20 Absatz 4 sind die Aufgaben des Ältestenkreises unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen präzisiert worden. Weggefallen ist die Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Predigstellen, die künftig beim Bezirkskirchenrat liegen soll.

8. Zu Nr. 15

Die Bestimmung ist unklar und hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Gerade in Konfliktfällen kann es hilfreich sein, die Neuwahlen nicht zu früh anzusetzen. Die Bestimmung ist im Übrigen dadurch entbehrlich geworden, dass der Bezirkskirchenrat bis zur Neuwahl Bevollmächtigte bestellen muss (bisher § 35 Abs. 2 WahlO), so dass keine längere Vakanz entstehen kann.

9. Zu Nr. 16

In § 26 sind die Aufgaben der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen präzisiert worden. Insbesondere ist in dem neuen Absatz 3 klar gestellt worden, dass die Erörterung von Personalangelegenheiten in der öffentlichen Gemeindeversammlung unzulässig ist, wie es bisher schon in der Musterordnung für die Gemeindeversammlung enthalten war. Weggefallen ist die Beratung im Zusammenhang mit den Belangen der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, da sich dies als nicht praktikabel erwiesen hat.

41 Auch in anderen Landeskirchen ist eine solche Unterteilung größerer Gemeinden in Pfarrbezirke vorgesehen, vergl. z.B. Art 10 der Verfassung der Lippischen Landeskirche

42 § 27 Abs. 2, Satz 3 Gemo. B.-W.

10. Zu Nr. 20

Eine entsprechende Bestimmung über die Zuweisung der Landeskirche an die Kirchengemeinde gab es bisher in der Grundordnung nicht. In Satz 2 wird die bisherige Bestimmung des § 34 aufgenommen, nach der die Kirchengemeinde durch Gemeindefassung bestimmen soll, dass den Pfarrgemeinden für die örtlich anfallen Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverantwortung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Neu ist, dass dies verpflichtend gemacht wird. Die vorgeschriebene Rechtsform einer Satzung entfällt. Weggefallen ist auch, dass der Bezirkskirchenrat bei Differenzen zu entscheiden hat, da dies einen Eingriff in die Haushaltshoheit der Kirchengemeinde darstellt.

11. Zu Nr. 22

Die Neufassung ist nur sprachlich bedingt.

12. Zu Nr. 24

In § 37 Absatz 2 sind die Aufgaben des Kirchengemeinderates unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen präzisiert worden. Hingewiesen wird insbesondere auf die Neufassung in Nr. 9. Weggefallen ist die bisher nach Nr. 7 notwendige Zustimmung des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zur Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften zu besonderen Zwecken. Diese Bestimmung war insofern unklar, als sie nicht unterschieden hat zwischen der generellen Widmung und der Überlassung im Einzelfall an Dritte nach § 12 a.F. Die Neufassung hält das Recht der Kirchengemeinde als Eigentümerin der Gebäude fest, über deren generelle Widmung für kirchliche Zwecke zu bestimmen. Sie ist dabei nicht auf die Zustimmung der betroffenen Pfarrgemeinde angewiesen, muss diese aber selbstverständlich anhören und deren Interessen berücksichtigen. Die Bestimmung ist deshalb im Zusammenhang mit § 37 Abs. 1 zu sehen, nach der die Kirchengemeinde verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind. Das heißt mit anderen Worten, dass die Kirchengemeinde den Pfarrgemeinden die Erfüllung dieses Auftrages durch ihre Entscheidungen nicht unmöglich machen darf. Auch bei Veränderungen in der Widmung ihrer Gebäude, z.B. durch eine Nutzungsänderung oder bei einem Verkauf muss die Kirchengemeinde daher der betroffenen Pfarrgemeinde zumutbare Ersatzlösungen anbieten. Die Stärkung der Position der Kirchengemeinde erfolgt auch hier, um die Möglichkeit zur Blockade notwendiger Entscheidungen vor allem im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden durch die Eigeninteressen der Pfarrgemeinden künftig auszuschließen.

13. Zu Nr. 26

§ 39 Abs. 3 wird an dieser Stelle gestrichen, weil zur Frage des Teilnahmerechts der Mitglieder und der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates und der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates eine generelle Bestimmung in § 136 b eingeführt wird.

14. Zu Nr. 29

Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 ist entbehrlich, weil auch ohne sie klar ist, dass auf eine Kirchengemeinde, die keine eigene Pfarrstelle hat, die Bestimmungen über die Kirchengemeinde Anwendung finden. Auch die Bestimmung über die Möglichkeit zu einer förmlichen Vereinbarung nach § 42 Abs. 2 ist in der Grundordnung nicht notwendig.

§ 43 Abs. 1 ist verzichtbar, weil er den Normalfall beschreibt. Die Streichung der Absätze 2 und 3 hat dagegen erhebliche Auswirkungen, weil es damit in den kirchlichen „Nebenorten“ künftig keine eigenen Ältestenkreise mehr geben wird. Das ist aus Gründen der Vereinfachung der kirchlichen Strukturen ein gewünschter Effekt. Eine teilweise Ersatzlösung kann in diesen Fällen durch die neu eingeführte Möglichkeit der Unterteilung der Pfarrgemeinde nach § 11 Abs. 8 in Pfarrbezirke geschaffen werden.

15. Zu Nr. 30 bis 32

Die Neufassung der Paragraphen enthält keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage, mit Ausnahme von § 56. Sie ist systematisch neu geordnet und begrifflich klarer gefasst. In § 56 (neu) ist bestimmt, dass die Abmeldung von einzelnen Amtshandlungen und von der Ummeldung im Ganzen nur verweigert werden darf, wenn dies objektiv zur Umgehung der kirchlichen Ordnung dient. Die bisherige Formulierung in § 56 Abs. 1 Satz 2, nach der der Abmeldeschein verweigert werden kann, „wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchenrechtlichen Ordnungen entziehen will“ erscheint unpraktikabel, weil sie auf einen subjektiven Tatbestand abstellt, der kaum zu beweisen sein dürfte.

16. Zu Nr. 35

§ 82 Abs. 2 enthält die Ermächtigungsnorm, die bisher in den Absätzen 3 bis 8 und den nachfolgenden gestrichelten Artikeln geregelten Fragen künftig durch einfaches Gesetz zu regeln.

17. Zu Nr. 42 und 43

Wie bisher bleibt es dabei, dass das Dekanat als Regelfall neben einem Gemeindefarramt im Nebenamt ausgeübt wird und zwar auch dann, wenn die Belastungen durch die Bezirksaufgaben rechnerisch mehr als die Hälfte des Dienstes betragen. Der Verzicht auf eine Verbindung zwischen Gemeindefarramt und Dekanat ist nur möglich, wenn dies ausnahmsweise zugelassen wird. Um im Zusammenhang mit auftretenden Veränderungen flexibler reagieren zu können, soll die Ausnahmemöglichkeit künftig anstelle eines kirchlichen Gesetzes in die Beschlusskompetenz des Landeskirchenrates fallen. Schon bisher ist im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten (Freiburg, Karlsruhe, Mannheim) vorgeschrieben, dass die hauptamtliche Dekanin bzw. der hauptamtliche Dekan an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk einen regelmäßigen Predigtauftrag übernimmt. Künftig ist vorgesehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat für alle Dekanate die rechnerische Aufteilung von Gemeindeaufgaben und Bezirksaufgaben festlegt, so dass ein „hauptamtliches“ Dekanat im Sinne eines völligen Verzichts auf die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben künftig nicht mehr möglich sein soll. Für die Festlegung der Predigtstelle soll künftig eine einfache Beschlussfassung durch die Bezirkssynode ausreichen. Die Notwendigkeit einer Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, wie es bisher in § 1 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vorgesehen ist, entfällt.

Die Neuregelung in § 95 Abs. 1 und 3 hält daran fest, dass die Besetzung der Dekanate im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche erfolgt. Verändert wird aber das Verfahren, in dem künftig das notwendige Einvernehmen des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zum Wahlvorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs entfällt. Wie beim Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat ist mit dem Ältestenkreis das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen, d.h. er kann seine eventuellen Bedenken geltend machen, diesen aber nicht mehr völlig blockieren, wie es in der Vergangenheit vorgekommen ist. Im Gegenzug wird die Stellung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit dem eigentlichen Wahlakt, an dem er bisher nicht beteiligt war, gestärkt, in dem seine Mitglieder zum Wahlkörper gehören. Die Bezirkssynode entscheidet daher nicht mehr allein über die zur Wahl stehenden Personen. Wie bisher ist die Berechnungsgrundlage für eine erfolgreiche Wahl die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Bezirkssynode, jetzt aber zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde. Da diese zum Teil aber der Bezirkssynode bereits angehören können, müssen diese Personen abgezogen werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Deshalb ist bei den Mitgliedern des Ältestenkreises auch nicht die Zahl der gesetzlichen Mitglieder ausschlaggebend, sondern die Zahl der tatsächlich vorhandenen Mitglieder. Die Mitglieder, die hinzugewählt worden sind, zählen dabei mit. Auf die tatsächliche Anwesenheit bei der Wahlsynode kommt es aber ebenso wenig an, wie dies bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode der Fall ist.

18. Zu Nr. 45 und 46

Schon bisher besteht nach § 104 GO die Möglichkeit, ein Dekanat in Dekanatssprengel zu unterteilen. Es fehlte aber bisher an einer Bestimmung, die das Verhältnis des Amtes einer Prodekanin bzw. eines Prodekans zur Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters regelt. Es erscheint sinnvoll, beide Funktionen miteinander zu verbinden und die bisherige Lösung aufzugeben, die neben der Stellvertretung ein eigenes Amt der Prodekanin bzw. des Prodekans vorsieht. Von dieser Möglichkeit ist bisher in der Praxis auch kein Gebrauch gemacht worden. Deshalb wird vorgeschlagen, § 104 GO zu streichen und durch die Lösung in § 97 Abs. 2 zu ersetzen. Durch die Regelung, dass Dekanatssprengel wie bisher nur durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates errichtet werden können und die Wahl zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Bestätigung durch den Landesbischof bedarf, ist die notwendige Beteiligung der landeskirchlichen Ebene sichergestellt.

19. Zu Nr. 47

Die Änderung in § 111 Absatz 1 ist rein sprachlich bedingt, indem das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt worden ist, was sachlich zutreffender ist. Absatz 2 enthält die Ermächtigungsnorm für die zukünftigen Regelungen im LWG.

20. Zu Nr. 50

Die Vorschrift enthält eine Generalnorm über das Recht zur beratenden Teilnahme der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und seiner Beauftragten sowie der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates für alle kirchlichen Organe und Gremien. Damit sollen die verstreuten Einzelbestimmungen ersetzt werden, die das Teilnahmerecht bisher für das einzelne Gremium geregelt haben, wie z.B. § 39 Abs. 2 für den Kirchengemeinderat. Ein solches generelles Recht zur beratenden Teilnahme für den genannten Personenkreis erscheint auch von der Sache her notwendig und gerechtfertigt. Das Gleiche gilt auf Bezirksebene für die Dekaninnen und Dekane sowie die Landessynodalen in ihrem jeweiligen Bezirk

21. Zu Nr. 51

Die Vorschrift in § 137 Abs. 1 ist unklar formuliert und hat in der Vergangenheit zu Missdeutungen geführt. Durch die sprachliche Umstellung wird verdeutlicht, dass es hier nur um die Mitglieder kollegial zusammengesetzter Organe kirchlicher Körperschaften geht und nicht um Einzelpersonen, die auf Zeit in ein bestimmtes Amt gewählt werden. ZB ist die Vorschrift nicht anwendbar auf die Dekaninnen und Dekane, die nach dem Ablauf ihrer Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, auch wenn ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt noch nicht übernommen haben. Sie soll vermeiden, dass es hinsichtlich der Amtszeit von kirchlichen Kollegialorganen zu zeitlichen Lücken kommen kann.

22. Zu Nr. 52

In § 138 Abs. 2 ist das Wort „Satzung“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ ersetzt worden. Das entspricht dem generellen Ziel, die Notwendigkeit von Satzungen möglichst zu vermeiden und damit auch Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Evangelischen Oberkirchenrates abzubauen.

Anlage zur Vorlage LKR Änderung der GO**Hinweis des Evangelischen Oberkirchenrats****zu den Beschlüssen der Kirchengemeinderäte Freiburg, Freiburg-Opfingen, Freiburg-Tiengen und des Ältestenkreises Hochdorf der Kirchengemeinde March**

Soweit in dem von den Freiburger Kirchengemeinderäten und dem Ältestenkreis Hochdorf beantragten Modell die Zuständigkeiten der Kirchengemeinderäte, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats in der einheitlichen Leitungsstruktur zusammengefasst und neu geordnet werden sollen, ist dies aufgrund des Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in den Kirchenbezirken der Großstädte der Evangelischen Landeskirche in Baden rechtlich möglich.

Dies geschieht durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Benehmen mit den Leitungsorganen vor Ort. Benehmen bedeutet: Mit dem Ziel auf Einigung, ggf. auch gegen den Willen eines einzelnen Kirchengemeinderats. Zu Entscheiden hat der Landeskirchenrat.

Insoweit bedarf es zur Zeit keiner Beschlussfassung durch die Landessynode.

Das Freiburger Modell sieht jedoch vor, dass durch die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden zu den sogenannten Unionen auch die Zuständigkeiten der Ältestenkreise verändert werden.

Eine solche Möglichkeit sieht das Erprobungsgesetz nicht vor.

Wenn durch das Freiburger Modell auch eine Veränderung der Zuständigkeiten der Ältestenkreise ermöglicht werden soll, bedarf es deshalb einer Änderung der Grundordnung, wie es die Neufassung des § 11 der Vorlage des LKR vorsieht.

Nur wenn eine Änderung der Grundordnung in § 11 nicht erfolgt, bedarf es einer Änderung des Erprobungsgesetzes, um ein solches Modell erproben zu können. Letztendlich entscheidet dann der Landeskirchenrat durch den Erlass der Rechtsverordnung über die Erprobung eines solchen Modells.

17. August 2005

Anlagen:

Anlage 1: Beschlüsse der Freiburger Kirchengemeinden und Ältestenkreis Hochdorf

Anlage 2: Das Freiburger Modell, Ergebnis der Beratungen der Projektgruppe Satzung und Recht

Anlage 3: Antrag des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg

Anlage 1, Schreiben Dekan Dr. Schächtele, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, vom 26. Juli 2005 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Entscheidungen zum „Freiburger Modell“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die zuständigen Gremien in Freiburg folgende Beschlüsse gefasst haben:

Kirchengemeinderat Freiburg	am 22.07.2005
Ältestenkreis Hochdorf	am 15.06. und 12.07.2005
Kirchengemeinderat Opfingen	am 30.06.2005
Kirchengemeinderat Tiengen	am 20.06.2005

Beschluss über die Rechtsformen der Unionen

1. Der Erprobung einer einheitlichen Leitungsstruktur im künftigen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt nach dem Erprobungsgesetz wird grundsätzlich zugestimmt mit der Maßgabe, dass eine endgültige Entscheidung nach Vorlage eines Entwurfs über die künftigen Organe und deren Zuständigkeit erfolgt.
2. Dem Vorschlag der Projektgruppe „Satzung und Recht“, zur rechtlichen Gestalt der Pfarrunionen und den damit verbundenen Veränderungen in der Zuständigkeit der Ältestenkreise, wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Die Projektgruppe „Satzung und Recht“ wird gebeten, an dem Vorschlag weiter zu arbeiten, einen Entwurf im Sinne des Vorschlages zu erstellen und dabei Anregungen der Ältestenkreise/Lenkungsgruppen mit zu bedenken, deren Umsetzbarkeit darzulegen und mit den jeweiligen Antragstellern zu diskutieren.
4. Der Kirchengemeinderat bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bildung und die rechtliche Gestalt der Pfarrunion, zusammen mit der einheitlichen Leitungsstruktur im künftigen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, erprobt werden kann.

Dieser Beschluss ergeht bei 25 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

Beschluss über die Budgetierung

1. Der Kirchengemeinderat stimmt dem Vorschlag der Projektgruppe B „Finanzen und Budgetierung“ zur Budgetierung des Haushaltes eines neuen Stadtkirchenbezirkes grundsätzlich zu.
2. Das Kirchengemeindeamt Freiburg wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Unionen, Entwürfe für den Umgang mit den Unionsbudgets für den Doppelhaushalt 2006/2007, mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2012, zu entwickeln.
3. Die Struktur AG wird beauftragt, die Budgetierung für den Bereich der Immobilien zu entwickeln und zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Finanz- und Personalausschuss wird beauftragt, einen Haushaltsentwurf 2006/2007, mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2012, auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes zu erstellen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass zum 01.01.2006 noch selbständige Haushalte für Kirchenbezirk, Kirchengemeinde Freiburg, Kirchengemeinde Opfingen, Kirchengemeinde Tiengen und Teilkirchengemeinde Hochdorf zu erstellen sind, die möglicherweise zum 01.01.2007, im Rahmen des Erprobungsgesetzes dann miteinander verknüpft werden sollen.

Dieser Beschluss wird bei 30 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Beschluss zur Übertragung von neuen Aufgaben an die Lenkungsgruppen der Unionen

1. Die Lenkungsgruppen werden beauftragt, für den Bereich ihrer Pfarrunion, zusammen mit dem Kirchengemeindeamt Freiburg unter Mitwirkung des Finanz und Personalausschusses, des Bauausschusses (bei Opfingen, Tiengen, Hochdorf eventuell auch Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis) und der Struktur AG, ein Konzept für die Personalentwicklung und optimale Nutzung der Gemeindegebäude im Hinblick auf ein Immobilienkonzept zu erarbeiten mit dem Ziel, auf der Grundlage der Budgetierung, einen ausgeglichenen Haushalt der Union zu erreichen. Durch das Kirchengemeindeamt Freiburg wird das für die Beratung erforderliche Zahlenmaterial über die Aufwendungen für die Union zur Verfügung gestellt.
2. Das daraus vorgeschlagene Konzept der Union dient als Beratungsunterlage für die Beschlussfassung im Kirchengemeinderat.
3. Die Lenkungsgruppe kann Aufgaben und Befugnisse auf Unterausschüsse oder Einzelpersonen übertragen.
4. Die Lenkungsgruppe benennt einen Ansprechpartner für das Kirchengemeindeamt sowie für die Ausschüsse und für die Struktur AG

Dieser Beschluss wird mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Bitte teilen Sie uns baldmöglichst mit, was von unserer Seite zu tun ist, damit Sie – gemäß Beschluss „Rechtsform der Unionen“, Ziffer 4 – die Rechtsverordnung erlassen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Traugott Schächtele
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

**Anlage 2 zur Vorlage LKR Änderung der GO
Projektgruppe A „Satzung und Recht“ der Struktur-AG der Evangelischen Kirche in Freiburg, Stand 29. Mai 2005**

Stand der Beratungen der Projektgruppe A zu einem „Freiburger Modell“

Die Projektgruppe A setzt sich zusammen aus

- Sigurd Binkele, Rechtsreferat EOK Karlsruhe
- Dr. Christian Bock, BKR (Sprecher)
- Udo Reiß, Bezirkssynodaler KG Tiengen
- Dr. Traugott Schächtele, Dekan
- Andrea Sprenger, KGR March-Hochdorf

Sie arbeitet an der Definition eines eigenen Freiburger Modells, das Elemente der in der Grundordnung festgelegten Rechtsformen aufnimmt. Dabei ist wichtig, daß

- a) die Unionen nicht nur in finanzieller Hinsicht (schon heute durch Delegation erreichbar), sondern auch in gestalterischer Hinsicht (Predigtstelle, Grenzen) handlungsfähig sein sollen,
- b) bei vielen Gemeinden der Wunsch besteht, legitimierte lokale Kreise zu haben, die die Aufgaben von Liturgie/Gottesdienst, Lebensordnungen, Gebäudenutzung und Seelsorge/Besuchen übernehmen.

Hier ist der gegenwärtige Stand der Diskussion:

1. Die „Union“ ist die Gesamtgemeinde in einem Unionsbezirk und besteht aus mehreren Predigtstellengemeinden. Ihre Aufgaben:
 - Sicherung der kontinuierlichen Kooperation der Predigtstellengemeinden und ihrer Hauptamtlichen
 - weitgehende Zuständigkeiten für Budgetierung, Immobilien und Personal
 - Wahl des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des oder der am meisten betroffenen Pfarrältestenkreise oder behelfsweise nur der örtlichen Gemeindeversammlung
 - Die Union stellt einen geschäftsführenden Pfarrer mit Dienstaufsichtsfunktion (Wahl? Amtsperiode? Sitz?)
 - Die Union hat ein Pfarramt (ggf. Filialen, lokale Besprechungsräume/ Büros/ seelsorgerliche Anlaufstellen usw. sind kein Pfarramt oder dessen Filiale); werden mehrere Siegel geführt, müssen diese identifizierbar sein
 - Die Union bestimmt die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen
 - Die Union legt die Grenzen der Predigtstellenbezirke fest. Wesentliche Aufgaben und Funktionen der Pfarrgemeinde nach dem derzeitigen Stand der Grundordnung sind damit auf die Unionen übergegangen, während den Predigtbezirken identitätsstiftende Merkmale erhalten bleiben.
2. Die „Unionsräte“ sollen handlungsfähig und flexibel sein. Jeder „Predigtstellengemeinde“ stehen je nach Größe 1 bis 3 Sitze zu, die direkt gewählt werden; dazu kommen die Pfarrer und ihnen gleichgestellte Personen nach § 11 (4) GO (Gruppenamt).

Die Größe wären		
Süd-West	10 Gewählte	6 Hauptamtliche
Tuniberg	4 Gewählte	2 Hauptamtliche
Nord	5 Gewählte	3 Hauptamtliche
Ost	11 Gewählte	4 Hauptamtliche
West	12 Gewählte	5 Hauptamtliche

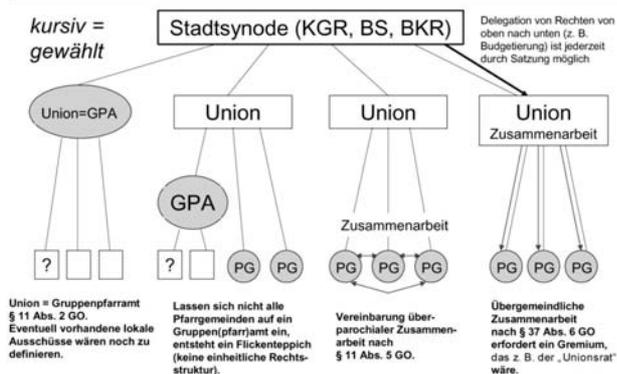
Die Unionsräte sind somit wesentlich kleiner als Ältestenkreise von Gruppenpfarrämtern, die nach § 6 der Wahlordnung (und Extrapolation) bis zu 24 gewählte Älteste (West- und Südwest-Unionen) hätten. Zu den Gewählten und Hauptamtlichen kämen nichtstimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes (Religionslehrer, Diakone usw.). Über die Stimmberechtigung der Gemeindediakone wurde noch nicht abschließend entschieden.

3. Die lokale Gemeinde ist am Ort der Predigtstelle beheimatet. Dort wird Gottesdienst gehalten und das Abendmahl gefeiert. Der Predigtbezirk darf einen Namen führen (z. B. „Friedensgemeinde in der Pfarrunion Freiburg-Ost“), hat jedoch nicht mehr die Rechtsform einer Pfarrgemeinde.
4. Die Predigtstellengemeinde hat die Option, einen Kreis von Verantwortlichen in der Größe der jetzigen Ältestenkreise (nachfolgend „Pfarrälteste“ genannt) zu wählen; das heißt, es werden nicht einfach Menschen von der Union in einen „Lokalausschuß“ delegiert. Der „Pfarrältestenkreis“ (Arbeitstitel) hat jedoch nicht mehr alle Rechte des Ältestenkreises (§ 20 GO), bestimmt jedoch weiterhin das gottesdienstliche und liturgische Geschehen, die Nutzung und Überlassung der Gebäude, hilft in der Seelsorge, ist verantwortlich für lokale Kreise, entscheidet über Lebensordnungsfragen und organisiert das Gemeindeleben. Gibt es diesen Kreis nicht, gehen die Rechte auf den Unionsrat über.
5. Gibt es einen Pfarrältestenkreis im Predigtbezirk, müssen Unionsratsmitglieder auch diesem lokalen Gremium angehören, um den Informationsfluß zu gewährleisten. Beispielsweise könnte der Stimmzettel zwei Spalten haben, in dessen Kopf „Wählen Sie zusätzlich zu den links gekennzeichneten max. 2 Unionsräten auf der rechten Seite bis zu 4 weitere Pfarrälteste“ oder umgekehrt „Welche max. 2 der links gewählten Pfarrältesten sollen die Gemeinde in der Union vertreten?“ steht.
6. Die Stadtsynode der Bezirkskirchengemeinde setzt sich aus der Summe der gewählten und hauptamtlichen Unionsräte zusammen, dazu kämen die Mitglieder kraft Amtes (Dekan usw.) sowie bis zu 20 % Berufene (EFH, Kantorat, Krankenhaus, Kindergärten usw.); dieses Gremium hätte wahrscheinlich über 80 Mitglieder, eine Tagungsfrequenz von 2-4 pro Jahr wäre angemessen.
7. Bestimmte Aufgaben und Rechte der Stadtsynode würden durch Rechtsverordnung auf Dauer an den geschäftsführenden und die beschließenden Ausschüsse oder die Unionen (Personal, Budgetierung!) delegiert. Die Stadtsynode kann darüber hinaus weitere Aufgaben und Rechte bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode delegieren. Sie behält sich das Recht vor, in ihr wichtig erscheinenden Fällen jede durch Satzung oder Beschluß übertragene Angelegenheit an sich ziehen.
8. Der geschäftsführende Ausschuß übernimmt das Tagesgeschäft. Er wird durch einen „Aufsichtsrat“, der sich aus nicht in kirchlichen Arbeitsverhältnissen stehenden sachkundigen Gemeindegliedern zusammensetzt, begleitet. Zu den beschließenden Ausschüssen zählt der Haupt- oder Bezirksausschuß, der der Aufgaben des jetzigen Bezirkskirchenrates übernimmt, sowie ein Personal- und Finanzausschuß und ein Bauausschuß. Weitere Ausschüsse könnten die Themen Jugend oder Diakonie haben.

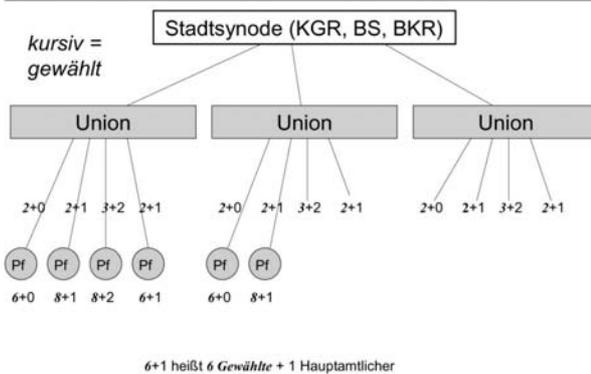
Größe der Unionen

	Gemeinden	Pfarrer	Gemeindeglieder	gesamt	Unionsräte	Gewählte/Hauptamtl.
Süd-West	Pfarrunion	Schmid-Hornisch, Dirk	3451	14141	2+2	10+6
	Johannes	Rehr, Helmut	2847		2+1	
	Lukas	Erlecke, Susanne	2676		2+1	
	Maria-Magdalena	Fiehn, Raimund	1598		2+1	
	Melanchton	Dr. Kunath, Jochen	3569		2+1	
Tuniberg	Opfingen	Rinklin, Karl-Heinz	2005	3728	2+1	4+2
	Tiengen	Zirbel, Jens-Uwe	1723		2+1	
Nord	Ludwig	Folkers, Friederike Schäfer, Bärbel	4204	7038	3+2	5+3
	Thomas	Uhlich, Matthias	2834		2+1	
Ost	Auferstehung	Atsma, Rudolf	3520	14694	2+1	11+4
	Christus	Kammerer, Wolfgang	2821		2+1	
	Frieden	Niethammer, Ute	3189		2+1	
	Matthias-Claudius	Kammerer, Wolfgang	697		1+0	
	Petrus	Keller, Christia	2575		2+1	
	Paulus		1892		2+0	
West	Kreuz	Habel, Dieter	2793	13348	2+1	12+5
	Luther	Herbert, Horst	1969		2+1	
	Markus	Dr. Bayer, Ulrich	2045		2+1	
	Matthäus	Paetzholdt, Klaus Paetzholdt, Monika	3096		2+1	
	Zachäus	Hasenbrink, Matthias Hasenbrink, Stefanie	2155		2+1	
	Hochdorf		1290		2+0	
			gesamt	52949		42+20

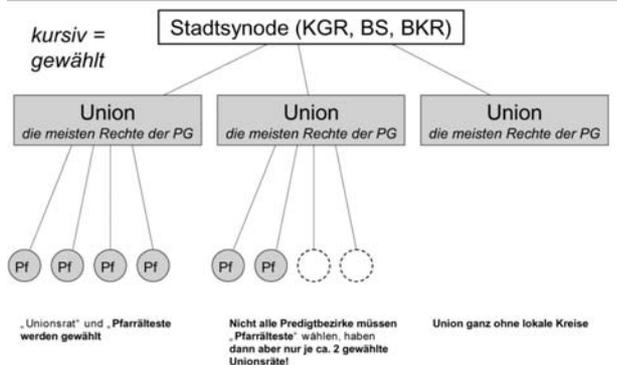
Derzeit mögliche Rechtsformen



Freiburger Weg: Zahl der Ältesten



Freiburger Weg!



Kleine Unionsräte: handlungsfähig

Pfarrunion	Älteste	Hauptamtliche	kraft Amtes*	Summe
Süd-West	10	6	-2	18
Tuniberg	4	2	-2	8
Nord	5	3	-2	10
Ost	11	4	-2	17
West	12	5	-2	19

*Gemeindediakone und Religionslehrer

Freiburger Stadtsynode

- Summe der „Unionsräte“ (42 + 20 = 62):
 - 10 + 6 Südwest
 - 4 + 2 Tuniberg
 - 5 + 3 Nord
 - 11 + 4 Ost
 - 12 + 5 West
- **Kraft Amtes:**
 - Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan
 - Landessynodale
 - 1 Diakon
 - 1 dreisam3
- **Bis 20 % (= 12) Berufene**
 - EFH, Kantorat, EWB, KDA, JW, DW, Ev. Stift, Krankenhaus, Religionslehrer, Diakone, Diakoniefarrer, Gefängnispfarrer, Studentenpfarrer, Frauenarbeit, Ehrenamt, Kindergärten
- **Nichtstimmberechtigte**
 - Leiter KGA, Leiter DW, Rektor EFH

Stadtsynode

- **Über 80 Mitglieder**
- **Vorsitz: Dekan oder Nichttheologe, Stellvertretung entsprechend**
- **Tagungsfrequenz 2-3 (4?) pro Jahr**
- **Vorbehalt über alle Entscheidungen**
- **Dauernde Delegation von Rechten auf Ausschüsse/Unionen durch Rechtsverordnung**
- **Vorübergehende Delegation von Rechten auf Ausschüsse/Unionen durch Beschluß max. bis zum Ende jeder Wahlperiode**

C. Bock, 29. Mai 2005
Vorsitzender der Projektgruppe

Anlage 3, Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28. Juli 2005 zum „Freiburger Weg“

Betr.: Beschluss des Evang. Kirchengemeinderates Freiburg zum „Freiburger Weg“; hier: Antrag an die Landessynode zur Fortschreibung und Ergänzung des „Erprobungsgesetzes“ der Landeskirche

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Herbsttagung der Landessynode wird der Evang. Kirchengemeinderat Freiburg einen Antrag stellen zur Erprobung einer einheitlichen Leitungsstruktur im künftigen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt. Der Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde konnte dem jetzt vorgelegten Modell nach gründlicher Prüfung und Anhörung der Gemeindeversammlung nicht zustimmen. In unserer Sitzung am 19. 7. haben wir dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Am 1. 3. 2005 hat sich der Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde für eine verbindliche überparochiale Kooperation (nach § 11, Abs. 5 GO)

in der Pfarrunion Ost ausgesprochen. Die Gemeindeversammlung am 6. 3. 2005 hat diesen Weg mit großer Mehrheit befürwortet.

Nach ausführlicher Information und Aussprache hat eine außerordentliche Gemeindeversammlung der Auferstehungsgemeinde am 17. 7. den „Freiburger Weg“ in der vorgelegten Form nahezu einmütig abgelehnt.

Ausgehend von dieser Situation kann der Ältestenkreis den Beschlussvorlagen zur KGR Sitzung am 22. 7. 2005 nur zustimmen unter der Bedingung, dass folgende Eckpunkte in den weiter gehenden Verhandlungen berücksichtigt werden:

1. Die Aufgaben der Unionen werden festgeschrieben. Die Unionen bekommen hierfür die erforderliche Unterstützung. Union und Pfarrgemeinden regeln ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Erprobung selbständig. Innerhalb der Union können Aufgaben im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen anders verteilt werden.
2. Die verfassten Rechte der Ältestenkreise bleiben während der Erprobung erhalten. Die Ältestenkreise entsenden Kirchenälteste in den Unionsrat, so wie bisher in den KiGR.

Darüber hinaus bittet der Ältestenkreis die Landessynode, zu prüfen, **ob ein „Erprobungsgesetz“ der angemessene rechtliche Rahmen für den „Freiburger Weg“ ist. Die angestrebten Veränderungen im Rahmen des „Freiburger Wegs“ gehen weit über eine „Erprobung“ hinaus und wären am Ende der „Erprobungsphase“ kaum revidierbar.**

(Abstimmungsergebnis: Einstimmig / keine Gegenstimme / keine Enthaltung)

Wir möchte Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin nun bitten, unseren Beschluss zu den Beratungen der Landessynode in den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben und bei ihrer Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Dafür sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß
gez. Rudolf Atsma, Pfr.

Zu Eingang 7/11

Synopse zur Beratung des 16. Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (OZ 7/11) (Stand: 05.10.2005)

– auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Einvernehmen mit der Präsidentin der Landessynode –

Die Synopse enthält die Änderungen aus der Vorlage des Landeskirchenrates, die Voraussetzung für die Verabschiedung

1. des Leitungs- und Wahlgesetzes (OZ 7/12) sowie
2. des Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (OZ 7/ 13)

in der Herbsttagung 2005 sind. Die weiteren Bestimmungen, die die Vorlage des Landeskirchenrates enthält, sollen derzeit nicht behandelt werden.

Die Ausschüsse werden gebeten, diese Synopse anstelle der Vorlage des Landeskirchenrats der weiteren Beratung zugrunde zu legen.

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
§ 11	§ 11
(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 55 Abs. 2 und 3 im Ganzen anmelden.	(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.
(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrerinnen und Pfarrer gegeben sind (Gruppenpfarramt). Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.	(2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.¹

1 Bisher § 5 Abs. 1

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).	(3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
(4) Durch kirchliches Gesetz können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in einer Pfarrgemeinde neben der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer andere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden können.	(4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.
	(5) Der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.
	(6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.
	(7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach Abs. 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.
	(8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Pfarrbezirke eingerichtet werden.² Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
(5) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
§ 13	§ 13
(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.	(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde aus ihrer Mitte gewählt (Gemeindevahl).
(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.	(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.
	(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrbezirke sind diese Wahlbezirke.
	(4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.
§ 14	§ 14
Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.	Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist
§ 15	§ 15
Die Wahlberechtigung, verliert ein Gemeindeglied, das	Die Wahlberechtigung, verliert ein Gemeindeglied, das
1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt, oder	1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben, oder	2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben oder

² Beachte dazu § 13 Abs. 3 und § 20 Abs. 5

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
3. trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl es dazu im Stande gewesen wäre.	3. trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl es dazu im Stande gewesen wäre.
§ 16	§ 16
(1) In den Ältestenkreis kann ein Gemeindeglied gewählt werden, das	(1) In den Ältestenkreis kann ein Gemeindeglied gewählt werden, das
1. wahlberechtigt ist,	1. wahlberechtigt ist;
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,	2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist;
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, dass es die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennt,	3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, dass es die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennt;
4. kirchlich getraut ist,	4. kirchlich getraut ist;
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,	5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht;
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.	6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist;
(2) Nicht gewählt werden kann ein Gemeindeglied, das im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist. Das Gleiche gilt für Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers (§ 19 Abs. 1 Satz 2).	(2) Nicht gewählt werden kann ein Gemeindeglied, das im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist. Das Gleiche gilt für Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers (§ 19 Abs. 1 Satz 2).
Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.	Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt
(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuss auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien.	(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuss auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien.
§ 18	§ 18
(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der durch Gemeindevahl für eine neue Amtszeit gewählten Kirchenältesten.	(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert in der Regel sechs Jahre.³ Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der durch Gemeindevahl für eine neue Amtszeit gewählten Kirchenältesten
(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Kirchenältestenamnt	(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Kirchenältestenamnt
1. durch die Niederlegung des Amtes,	1. durch die Niederlegung des Amtes;
2. durch die Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, es sei denn es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen nach § 55 Abs. 3 und der Ältestenkreis stimmt der Fortführung des Amtes zu,	2. durch die Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen nach § 55 Abs. 3 und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu;
3. durch eine Entlassung nach Absatz 3,	3. durch eine Entlassung nach Absatz 3;
4. durch Auflösung des Ältestenkreises nach § 24 bzw. § 40,	4. durch Auflösung des Ältestenkreises nach § 24 bzw. § 40;
5. durch eine Neuwahl, soweit eine solche nach Maßgabe der Kirchlichen Wahlordnung erforderlich wird sowie	5. durch eine Neuwahl, soweit eine solche nach Maßgabe der Kirchlichen Wahlordnung erforderlich wird sowie
6. wenn eine Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist. Die Feststellung über das Ende der Amtszeit trifft der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.	6. wenn eine Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist. Die Feststellung über das Ende der Amtszeit trifft der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.
7. wenn Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten, das sie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Wählbarkeit ausschließt	7. wenn Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten, das sie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Wählbarkeit ausschließt
(3) Die Entlassung aus dem Kirchenältestenamnt kann vom Ältestenkreis beim Bezirkskirchenrat beantragt werden, wenn	(3) Die Entlassung aus dem Kirchenältestenamnt kann vom Ältestenkreis beim Bezirkskirchenrat beantragt werden, wenn
1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen oder	1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen oder
2. Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung Dienstobliegenheiten vernachlässigen.	2. Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung Dienstobliegenheiten vernachlässigen.
Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.	Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

3 Siehe jetzt § 20 Abs. 2

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
§ 19	§ 19
(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste innerhalb derselben Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten.	(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste innerhalb derselben Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten.
(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
<i>C. Der Ältestenkreis</i>	<i>C. Der Ältestenkreis</i>
§ 20	§ 20
(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.	(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.
(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch- missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.	(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch- missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.
	(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.
(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere	(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere
1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 59);	1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates,	2. die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates;
3. die Namensgebung für die Pfarrei und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;	2. die Einrichtung von Pfarrbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;	3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, die Pfarrbezirke und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);	4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
6. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;	5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);
	5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
	6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agenda-rischen Ordnungen;
	7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates;⁴
7. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34);	8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;
8. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;	9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
9. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;	10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;

4 Siehe bisher § 20 Abs. 4

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).	11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.
(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.
(5) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.	(5) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.
(6) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.	(6) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.
	(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrer Pfarrbezirke kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.
§ 21	§ 21
(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde gewählt (Gemeindewahl).	(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde gewählt (Gemeindewahl).
(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt insbesondere das Nähere über	(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt insbesondere das Nähere über
1. die Anzahl der Kirchenältesten, die durch Gemeindewahl in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde zu wählen sind bzw. die der Ältestenkreis zuwählen kann,	1. die Anzahl der Kirchenältesten, die durch Gemeindewahl in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde zu wählen sind bzw. die der Ältestenkreis zuwählen kann,
2. die Maßnahmen, die aufgrund von Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises während der laufenden Amtszeit zu treffen sind (z.B. Nachwahl, Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten) sowie	2. die Maßnahmen, die aufgrund von Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises während der laufenden Amtszeit zu treffen sind (z.B. Nachwahl, Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten) sowie
3. das Verfahren der Wahlen.	3. das Verfahren der Wahlen.
Von der Fristenberechnung nach § 140 Abs. 3 kann abgewichen werden.	Von der Fristenberechnung nach § 140 Abs. 3 kann abgewichen werden.
(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.	(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.
	(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.
§ 22	§ 22
Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:	(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:
1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;	1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt (§ 11 Abs. 2 bis 4) sowie in den Fällen des § 43 (Haupt- und Nebenort).	2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt (§ 11 Abs. 2 bis 4) sowie in den Fällen des § 43 (Haupt- und Nebenort).
(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie	(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.	ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.
Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.	(3) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.
§ 23	§ 23
(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.	(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.
(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen.	(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
(3) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.	(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.
(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.	(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.
(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.	(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.
§ 24	§ 24
Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.	Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.
§ 27	§ 27
(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.	(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.
(2) Umfasst die Kirchengemeinde <i>eine</i> Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.	(2) Umfasst die Kirchengemeinde <i>eine</i> Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.
(3) Umfasst die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.	(3) Umfasst die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Pfarrgemeinde zugeordnet werden sollen, ohne dass sich das Gebiet der Pfarrgemeinden ändert.	(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Pfarrgemeinde zugeordnet werden sollen, ohne dass sich das Gebiet der Pfarrgemeinden ändert.
§ 28	§ 28
(1) Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorgenommen werden soll.	(1) Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorgenommen werden soll.

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
(2) Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels (Gebiet der Kirchengemeinde) erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Das gilt auch dann, wenn dadurch Kirchenbezirksgrenzen oder die Grenze der Landeskirche verändert werden.	(2) Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels (Gebiet der Kirchengemeinde) erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Das gilt auch dann, wenn dadurch Kirchenbezirksgrenzen oder die Grenze der Landeskirche verändert werden.
(3) § 27 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Kirchengemeinde zugeordnet werden, ohne dass sich das Gebiet der Kirchengemeinden ändert.	(3) § 27 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Kirchengemeinde zugeordnet werden, ohne dass sich das Gebiet der Kirchengemeinden ändert.
§ 30	§ 30
(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.	(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.
	(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.
<i>B. Der Kirchengemeinderat</i>	<i>B. Der Kirchengemeinderat</i>
§ 31	§ 31
	(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.
(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:	(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:
1. die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,	1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wählen
2. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer; bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes,	2. Personen, die der Kirchengemeinderat beruft
3. Personen, die der Kirchengemeinderat nach Absatz 2 berufen hat.	3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden
	4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen
	5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenpfarrämtern
	(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.
	(4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.
Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 3 und 4 keine andere Regelung getroffen wird. Für die Gruppe der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist Absatz 5 zu beachten. Besteht ein hauptamtliches Dekanat (§ 94 Satz 1), richtet sich die Mitgliedschaft der Dekanin bzw. des Dekans nach dem jeweiligen kirchlichen Gesetz.	Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 3 und 4 keine andere Regelung getroffen wird. Für die Gruppe der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist Absatz 5 zu beachten. Besteht ein hauptamtliches Dekanat (§ 94 Satz 1), richtet sich die Mitgliedschaft der Dekanin bzw. des Dekans nach dem jeweiligen kirchlichen Gesetz.
(2) Der Kirchengemeinderat kann	(2) Der Kirchengemeinderat kann
1. aus dem Personenkreis nach Absatz 6 oder	1. aus dem Personenkreis nach Absatz 6 oder
2. aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen,	2. aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen;
insgesamt bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.	insgesamt bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.
(3) Sind in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde nach der Kirchlichen Wahlordnung mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindeglieder zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens ein Mitglied des	(3) Sind in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde nach der Kirchlichen Wahlordnung mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindeglieder zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens ein Mitglied des

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
Ältestenkreises zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.	Ältestenkreises zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.
(4) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindefassung (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 3 bestimmen, dass ihm mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Dabei kann festgelegt werden, dass für jede Pfarrgemeinde oder Pfarrei die Zahl der zu entsendenden Kirchenältesten gleich hoch ist. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode. Sie kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben oder geändert werden.	(4) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindefassung (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 3 bestimmen, dass ihm mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Dabei kann festgelegt werden, dass für jede Pfarrgemeinde oder Pfarrei die Zahl der zu entsendenden Kirchenältesten gleich hoch ist. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode. Sie kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben oder geändert werden.
(5) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.	(5) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.
(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied.	(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied.
(7) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.	(7) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.
(8) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 7 die näheren Regelungen, insbesondere	(9) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 7 die näheren Regelungen, insbesondere
1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 3 und 4,	1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 3 und 4,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,	2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser im Kirchengemeinderat,	3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindefasserinnen und Gemeindefasser im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 bis 4 sowie § 43.	4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 bis 4 sowie § 43.
Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindefassung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.	Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindefassung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.
§ 32	§ 32
(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.	(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.
(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindefasserin, ein Gemeindefasser, eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) ins Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.	(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindefasserin oder ein Gemeindefasser, eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) ins Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.
§ 33	§ 33
Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 3 und 4), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, dass der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderates vorträgt.	Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 3 und 4), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, dass der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderates vorträgt.
§ 34	§ 34
Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindefassung bestimmen, dass den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.	Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindefassung bestimmen, dass den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
§ 35	§ 35
Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.	Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
§ 36	§ 36
(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.	(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.
(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.	(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.	(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.
§ 37	§ 37
(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.	(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.
<p>(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten; 2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 59); 3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer; 4. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen; 5. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten; 6. das Gemeindevermögen zu verwalten; 7. mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen; 8. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen; 9. Gemeindegliederungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen. 	<p>(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten; 2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken; 3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2); 5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen; 6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen; 7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten; 8. das Gemeindevermögen zu verwalten; 9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; 10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen; 11. Gemeindegliederungen zu beschließen.
(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindegliederung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen sowie den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Satzung kann bestimmen, dass Einzelheiten über den Umfang der Zuständigkeit in der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates geregelt werden.	(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse, Ältestenkreise oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt
Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.	
(4) In der Gemeindegliederung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuss oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.	(4) In der Gemeindegliederung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuss oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über	(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über
1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich	1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
a) der Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern,	a) der Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern,
b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,	b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;	c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen un- selbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde;	2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen un- selbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.	3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.
(6) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegatsung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Zahl seiner Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.	(6) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegatsung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Zahl seiner Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.
§ 38	§ 38
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen	Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen
§ 39	§ 39
(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden im Sinne von § 31 sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.	(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden im Sinne von § 31 sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.
(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.	(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.
(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teilnehmen.	(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teilnehmen.
§ 40	§ 40
(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor erstem Schaden zu bewahren.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor erstem Schaden zu bewahren.
(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 3), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 3 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.	(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 3), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 3 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.
4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort	4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort
§ 42	§ 42
(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.	(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.
(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden	(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
<p>durch Vereinbarung der Beteiligten geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Regelung der Evangelische Oberkirchenrat. Satzungen, durch die bis zum 31. Mai 2001 die gemeinsamen Beziehungen geregelt wurden, gelten als Vereinbarungen weiter.</p>	<p>durch Vereinbarung der Beteiligten geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Regelung der Evangelische Oberkirchenrat. Satzungen, durch die bis zum 31. Mai 2001 die gemeinsamen Beziehungen geregelt wurden, gelten als Vereinbarungen weiter.</p>
<p>§ 43</p>	<p>§ 43</p>
<p>(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde (§ 28 Abs. 2) ein von dem Hauptort räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil (kirchlicher Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.</p>	<p>(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde (§ 28 Abs. 2) ein von dem Hauptort räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil (kirchlicher Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.</p>
<p>(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.</p>	<p>(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.</p>
<p>(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindeglieder-Vorsorge getroffen werden, dass im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.</p>	<p>(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindeglieder-Vorsorge getroffen werden, dass im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.</p>
<p>(4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>(4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden entsprechend Anwendung.</p>
<p>(5) Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung in Pfarrgemeinden von Kirchengemeinden nach § 31 Abs. 1, wenn innerhalb des Gebiets der Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen.</p>	<p>(5) Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung in Pfarrgemeinden von Kirchengemeinden nach § 31 Abs. 1, wenn innerhalb des Gebiets der Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen.</p>
<p>§ 59</p>	<p>§ 59</p>
<p>(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindegewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung der bzw. des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates.</p>	<p>(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindegewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung der bzw. des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates. Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.</p>
<p>2. Die Bezirkssynode</p>	<p>2. Die Bezirkssynode</p>
<p>§ 81</p>	<p>§ 81</p>
<p>(2) Die Bezirkssynode wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekanin bzw. den Dekan und die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter, 2. Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, 3. Landessynodale 4. Personen, die die Bezirkssynode oder den Kirchenbezirk in anderen Einrichtungen vertreten. 	<p>(2) Die Bezirkssynode wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; 2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks; 3. die Diakoniefarrerin bzw. den Diakoniefarrer nach den Bestimmungen des Diakoniegesetz; 4. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans 5. andere Amts- und Funktionsträger soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.
<p></p>	<p>(3) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 82</p>
<p>(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.</p>	<p>(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.</p>
<p>(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl sowie die Anzahl der von den Ältestenkreisen in die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen. Sie kann Regelungen über die Stellvertretung der Synodalen treffen.</p>	<p>(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
<p>(3) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:</p>	<p>(3) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:</p>
<p>1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,</p>	<p>1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben;</p>
<p>2. die Dekanin bzw. der Dekan,</p>	<p>2. die Dekanin bzw. der Dekan,</p>

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,	3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,	4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und	5. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und
6. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.	6. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.
Bei Stellenteilung richtet sich für die Personen nach Nummer 2 bis 6 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.	Bei Stellenteilung richtet sich für die Personen nach Nummer 2 bis 6 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.
(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Synodale berufen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 nicht übersteigen.	(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Synodale berufen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 nicht übersteigen.
(5) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 18 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.	(5) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 18 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.
(6) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil:	(6) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil:
1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,	1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,	2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,	3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prädikantinnen oder der Prädikanten,	4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prädikantinnen oder der Prädikanten,
5. aufgehoben,	5. aufgehoben,
6. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100),	6. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100),
7. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,	7. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
8. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,	8. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
9. die Kantorinnen und Kantoren,	9. die Kantorinnen und Kantoren,
10. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,	10. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und	11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
12. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.	12. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.
(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.	(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.
(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 2 bis 6 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.	(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 2 bis 6 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.
§ 85	§ 85
(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen	(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen
1. mindestens einmal in jedem Jahr,	1. mindestens einmal in jedem Jahr,

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.	2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.
(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.	(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.
§ 86	§ 86
(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.	(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.
(2) Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1.	(2) Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1.
(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekannt gegeben.	(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekannt gegeben.
§ 87	§ 87
(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode ein Geschäftsschema; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.	(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.
(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.	(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.
§ 88	§ 88
Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.	Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.
§ 89	§ 89
(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates, der Bezirkssynode sowie den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen des Kirchenbezirks Aufgaben des Zuständigkeitsbereiches des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt
§ 90	§ 90
(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.	(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.
(2) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:	(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.
1. die Dekanin bzw. der Dekan,	
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,	
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,	
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.	
(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nicht-theologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen. Die Kirchliche Wahlordnung kann nähere Regelungen über die Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat treffen.	(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nicht-theologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen. Die Kirchliche Wahlordnung kann nähere Regelungen über die Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat treffen.
(4) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nicht-theologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.	(4) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nicht-theologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.	(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.
§ 91	§ 91+
(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrates.	(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrates.
(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.	(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.
§ 94	§ 94
Die Dekanin bzw. der Dekan hat eine Gemeindepfarrstelle inne, soweit nicht ein kirchliches Gesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zulässt. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.	<p>(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.</p> <p>(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.“</p>
§ 95	§ 95
(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.	(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.
(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.	<p>(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.</p>
(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt.	<p>(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.“</p>
(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.	(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.
(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.	(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.
§ 97	§ 97
(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.	(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.
(2) Neben der Vertretung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.	<p>(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatsprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.</p>
§ 98	<p>(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
§ 98	§ 98
(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landes-	(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landes-

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
<p>kirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. § 95 Abs. 3 und 5 sowie § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.</p>	<p>kirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.</p>
<i>C. Dekanatssprengel</i>	<i>G. Dekanatssprengel</i>
§ 104	§ 104
<p>Größere Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Prodekanin bzw. Prodekan zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans und für die gleiche Amtszeit von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan übertragen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat als beratendes Mitglied an.</p>	<p>Größere Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Prodekanin bzw. Prodekan zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans und für die gleiche Amtszeit von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan übertragen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat als beratendes Mitglied an.</p>
§ 111	§ 111
<p>(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.</p>	<p>(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.</p>
<p>(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.</p>	<p>(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.</p>
<p>(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landesynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.</p>	<p>(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landesynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.</p>
<p>(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.</p>	<p>(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.</p>
§ 112	§ 112
<p>Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit (§ 113)</p>	<p>Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit (§ 113)</p>
<p>1. durch Niederlegung des Amtes, 2. für gewählte Mitglieder, wenn</p>	<p>1. durch Niederlegung des Amtes, 2. für gewählte Mitglieder, wenn</p>
<p>a) sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen, b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.</p>	<p>a) sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen, b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.</p>
IX. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen	IX. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen
	<p style="text-align: center;">§ 136 b</p> <p>Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.</p>

Alte Fassung	Neu 16. Änderungsgesetz Grundordnung
§ 137	§ 137
(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
§ 138	§ 138
(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:	(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende Vorschriften:
...	...
(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.	(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung , welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.
§ 139	§ 139
(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.	(1) Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.
(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.	(2) Ein Mitglied eines Organs einer kirchlichen Körperschaft darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2006 abgedruckt.)

Anlage 11.1 Eingang 7/11.1

Eingabe des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 28. Juli 2005 zum so genannten „Freiburger Weg“

Ich weise auf OZ 7/11 S. 3 (§ 11 Abs. 5), S. 17 (1. Absatz) hin.

(Die Präsidentin)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Herbsttagung der Landessynode wird der Evang. Kirchengemeinderat Freiburg einen Antrag stellen zur Erprobung einer einheitlichen Leitungsstruktur im künftigen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt.

Der Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde konnte dem jetzt vorgelegten Modell nach gründlicher Prüfung und Anhörung der Gemeindeversammlung nicht zustimmen.

In unserer Sitzung am 19. 7. haben wir dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Am 1. 3. 2005 hat sich der Ältestenkreis der Auferstehungsgemeinde für eine verbindliche überparochiale Kooperation (nach § 11, Abs. 5 GO) in der Pfarrunion Ost ausgesprochen. Die Gemeindeversammlung am 6. 3. 2005 hat diesen Weg mit großer Mehrheit befürwortet.“

Nach ausführlicher Information und Aussprache hat eine außerordentliche Gemeindeversammlung der Auferstehungsgemeinde am 17. 7. den „Freiburger Weg“ in der vorgelegten Form nahezu einmütig abgelehnt.

Ausgehend von dieser Situation kann der Ältestenkreis den Beschlussvorlagen zur KGR Sitzung am 22. 7. 2005 nur zustimmen unter der

Bedingung, dass folgende Eckpunkte in den weiter gehenden Verhandlungen berücksichtigt werden:

1. Die Aufgaben der Unionen werden festgeschrieben. Die Unionen bekommen hierfür die erforderliche Unterstützung. Union und Pfarrgemeinden regeln ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Erprobung selbständig. Innerhalb der Union können Aufgaben im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen anders verteilt werden.
2. Die verfassten Rechte der Ältestenkreise bleiben während der Erprobung erhalten. Die Ältestenkreise entsenden Kirchenälteste in den Unionsrat, so wie bisher in den KIGR.

Darüber hinaus bittet der Ältestenkreis die Landessynode, zu prüfen, **ob ein „Erprobungsgesetz“ der angemessene rechtliche Rahmen für den „Freiburger Weg“ ist. Die angestrebten Veränderungen im Rahmen des „Freiburger Wegs“ gehen weit über eine „Erprobung“ hinaus und wären am Ende der „Erprobungsphase“ kaum revidierbar.**

(Abstimmungsergebnis: Einstimmig / keine Gegenstimme / keine Enthaltung)

Wir möchte Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin nun bitten, unseren Beschluss zu den Beratungen der Landessynode in den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben und bei ihrer Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Dafür sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß
gez. Rudolf Atsma, Pfr.

Anlage 12 Eingang 7/12**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)**

Entwurf	
Kirchliches Gesetz	
über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode	
(Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)	
Vom ...	
Inhalt	
I. Allgemeines	§ 32 Auflösung des Kirchengemeinderates (GO § 40)
§ 1 Regelungsbereich	VII. Die Bezirkssynode
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen (KiWO § 2)	§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode (GO § 82)
II. Wahlberechtigung	§ 34 Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung (KiWO § 37)
§ 3 Wahlberechtigung (GO § 14/15 + KiWO § 4 Abs. 2)	§ 35 Wahlverfahren (KiWO § 27)
III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft	§ 36 Berufung von Synodalen (GO § 82 Abs. 4 + KiWO § 38)
§ 4 Wählbarkeit (GO § 16)	§ 37 Mitglieder kraft Amtes (GO § 82 Abs. 4 + KiWO § 38)
§ 5 Ausschluss von Angehörigen (GO § 19)	§ 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode (GO § 82 Abs. 5 GO)
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (GO § 18)	§ 39 Vorsitz der Bezirkssynode (GO § 83)
IV. Der Ältestenkreis	§ 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung (GO § 85, 86, 87)
§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl (KiWO § 6)	§ 41 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation (GO § 87 Abs. 4 + § 89 Abs. 3 und 4)
§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis (KiWO § 7)	§ 42 Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (GO § 82 Abs. 4 und 5)
§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Pfarrbezirk (KiWO § 10)	VIII. Der Bezirkskirchenrat
§ 10 Gesetzliche Mitglieder (KiWO § 8)	§ 43 Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung (GO §§ 90, 91)
§ 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 22)	§ 44 Mitglieder kraft Amtes (GO § 90)
§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis (GO § 21 Abs. 3)	§ 45 Mitglieder durch Wahl (GO § 90 + (KiWO § 39))
§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises (GO § 23)	§ 46 Wahlverfahren (GO § 90 + KiWO § 39)
§ 14 Ausschüsse, Delegation (GO § 23 Abs. 5)	§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates (GO § 90 Abs. 4)
V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode	§ 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates Ausschüsse (GO § 92)
§ 15 Allgemeines (KiWO § 33)	IX. Bildung der Landessynode
§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis (KiWO § 34)	§ 49 Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk (GO § 111 Abs. 2 + KiWO § 40)
§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten (KiWO § 35)	§ 50 Wählbarkeit (KiWO § 40)
§ 18 Auflösung des Ältestenkreises (GO § 24 + KiWO § 36)	§ 51 Vorbereitung der Wahl (KiWO § 40)
VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates	§ 52 Durchführung der Wahl (KiWO § 40)
§ 19 Ältestenkreis = Kirchengemeinderat (GO § 27 Abs. 2)	§ 53 Berufung der Landessynodalen (GO § 111 Abs. 3 GO + KiWO § 41)
§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (GO § 31)	§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode (GO § 112 + KiWO § 40 Abs. 8)
§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat (GO § 31)	X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise
§ 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 31 Abs. 6 + GO § 36)	§ 55 Gemeindevahlausschüsse (KiWO § 3)
§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat § 32 GO	§ 56 Bezirkswahlausschüsse (KiWO § 4)
§ 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates (GO § 33, 35, 36, 38)	§ 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse (KiWO § 5)
§ 25 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation (GO § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 3)	§ 58 Anordnung der Wahl/Zeitplan (KiWO § 9)
§ 26 Delegation auf Ältestenkreise (GO § 37 Abs. 3)	§ 59 Wahlbezirke/Stimmbezirke (KiWO § 10)
§ 27 Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen (GO § 37 Abs. 3)	§ 60 Aufgaben des Gemeindevahlausschusses
§ 28 Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen (GO § 103 Abs. 6)	§ 61 Wählerverzeichnis (KiWO § 12)
§ 29 Vorbehalte des Kirchengemeinderates (GO § 37 Abs. 3)	§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 13)
§ 30 Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit (GO § 31 Abs. 7)	§ 63 Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 14)
§ 31 Geschäftsführender Vorsitz	§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung (KiWO § 15)
	§ 65 Einreichung von Wahlvorschlägen (KiWO § 16)
	§ 66 Wahlvorschlag (KiWO § 18)
	§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge (KiWO § 19)
	§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge (KiWO § 20)
	§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (KiWO § 20/21 Abs. 1)
	§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit (KiWO § 21 Abs. 2 bis 4)
	§ 71 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden (KiWO § 22)
	§ 72 Ort und Zeitraum der Wahl (KiWO § 23)
	§ 73 Wahl (KiWO § 24)
	§ 74 Briefwahl (KiWO § 25)
	§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (KiWO § 26)
	§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (KiWO § 27)
	§ 77 Wahlanfechtung (KiWO § 28)

- § 78 Ungültigkeit der Wahl (KiWO § 29)
 § 79 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen (KiWO § 30)
 § 80 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung (KiWO § 31)
 § 81 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat (KiWO § 32)
 XI. Schlussbestimmungen
 § 82 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen (KiWO § 42)

Die Landessynode hat gemäß § 131 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines
§ 1
Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden.

§ 2
Allgemeine Kirchenwahlen
 (KiWO § 2)

- (1) Die allgemeinen Kirchenwahlen zur Bildung der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden und der Landessynode werden alle sechs Jahre durchgeführt.
- (2) Die Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden erfolgt durch die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen des Mehrheitswahls. Die Wahl ist geheim. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Gemeindeglieder richten sich nach §§ 3 bis 6.
- (3) Die Zusammensetzung und Organisation der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden richten sich nach §§ 7 bis 18.
- (4) Die Bildung der Kirchengemeinderäte und ihre Organisation richten sich nach §§ 19 bis 32.
- (5) Die Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise sowie die Bildung der Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und ihre Organisation richten sich nach § 33 bis 48.
- (6) Die Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynode sowie die Bildung der Landessynode richten sich nach §§ 49 bis 54.
- (7) Das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten in die Ältestenkreise richtet sich nach §§ 55 bis 81.

II. Wahlberechtigung

§ 3
Wahlberechtigung
 (GO § 14/15 + KiWO § 4 Abs. 2)

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus¹.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Wahlen maßgebend.
- (3) Die Wahlberechtigung nach § 3 verliert ein Gemeindeglied, wenn es sich offenkundig
 1. kirchenfeindlich betätigt oder
 2. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.
- (4) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

1 § 13 Abs. 2 GO

**III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis,
 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4
Wählbarkeit
 (GO § 16)

- (1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das
 1. wahlberechtigt ist,
 2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
 3. bereit ist,
 - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
 - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
 - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.
- (2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
- (3) Nicht wählbar sind Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören².
- (4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.
- (5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 5
Ausschluss von Angehörigen
 (GO § 19)

- (1) Familienangehörige³ einschließlich der Verwandten und Verschwägerten ersten⁴ und zweiten Grades⁵ können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein.
- (2) Werden bei der Gemeindevwahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.
- (4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit

- 2 die nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes (stimmberechtigte Mitglieder), Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (beratende Mitglieder).
- 3 Ehegatten, Lebenspartner
 § 11 Lebenspartnerschaftsgesetz:
 - (1) Ein Lebenspartner gilt als Familieangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
 - (2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.
- 4 Kinder, Eltern,
 Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder zur Stiefmutter bzw. zum Stiefvater,
 bei Lebenspartnern: Kinder des einen Lebenspartners zum anderen Lebenspartner
- 5 Zusätzlich:
 Geschwister, Enkel, Großeltern, Schwager, Schwägerin

Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Bezirkswahlausschusses; während der laufenden Amtsperiode des Bezirkskirchenrates.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis
(GO § 18)

(1) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Kirchenältestenamt kraft Gesetzes durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

(2) Das Kirchenältestenamt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 als Kirchenälteste nicht mehr vorliegen,
2. Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung ihre Verpflichtungen vernachlässigen oder
3. Kirchenälteste ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

IV. Der Ältestenkreis

§ 7
Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindegliederwahl
(KiWO § 6)

(1) Für jede Pfarrgemeinde (§ 11 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindegliederwahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
Bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste

B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.		

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

§ 8
Zuwahl durch den Ältestenkreis
(KiWO § 7)

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.

§ 9
Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen
Teilortswahl im Pfarrbezirk
(KiWO § 10)

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Pfarrbezirke eingerichtet werden⁶, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Pfarrbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Pfarrbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Pfarrbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Pfarrbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Pfarrbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Die in den Pfarrbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden⁷.

(6) In einem Pfarrbezirk können zusätzlich Kirchenälteste gewählt werden, die ausschließlich örtliche Aufgaben nach Absatz 5 wahrnehmen (Kirchenälteste des Pfarrbezirks). Die Wahl erfolgt bei den allgemeinen Kirchenwahlen durch die Gemeinde; sie kann auch während der laufenden Amtszeit durch entsprechende Anwendung des Zu- bzw. Nachwahlverfahrens nach § 8 bzw. § 16 vorgenommen werden.

(7) Die Zahl der zusätzlich zu wählenden Kirchenältesten wird durch den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde festgelegt. Bei einem Ausscheiden kann die Zahl neu bestimmt werden.

§ 10
Gesetzliche Mitglieder
(KiWO § 8)

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,
2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) bei Gruppenämtern die Mitglieder des Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz.

6 § 11 Abs. 8 GO Entwurf LKR zur 16. Änderung der GO

7 § 20 Abs. 5 GO Entwurf LKR zur 16. Änderung der GO

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindevwahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

§ 11

Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(GO § 22)

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeinmediakoninnen bzw. Gemeinmediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil.

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 12

Vorsitz im Ältestenkreis

(GO § 21 Abs. 3)

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Sitzungen des Ältestenkreises

(GO § 23)

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ältestenkreis geändert und ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Ausschüsse, Delegation

(GO § 23 Abs. 5)

(1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.

V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode

§ 15

Allgemeines

(KiWO § 33)

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.

§ 16

Nachwahl durch den Ältestenkreis

(KiWO § 34)

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren.

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).

(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.

(6) Die Gewählten sind der Gemeinde bekannt zu geben. Sie werden nach Unterzeichnung der Verpflichtung auf das Ältestenamt in einem Gottesdienst eingeführt.

(7) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester eines Pfarrbezirks nach § 9 Abs. 6 in den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde nachgewählt, entfällt das Verfahren nach Absatz 2 bis 6.

(8) Soll ein Gemeindeglied während der laufenden Amtszeit in das Kirchenältestenamtsamt nach § 9 Abs. 6 für einen Pfarrbezirk gewählt werden, gilt das Verfahren nach Absatz 1 bis 6 entsprechend.

(9) Beschließt der Ältestenkreis, dass eine Zuwahl erfolgen soll, ist nach den Absätzen 2 bis 7 entsprechend zu verfahren. Mit einer Nachwahl kann gleichzeitig eine Zuwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

§ 17

Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten

(KiWO § 35)

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl

nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen ist.

§ 18 Auflösung des Ältestenkreises (GO § 24 + KiWO § 36)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören⁹.

(2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.

VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

§ 19 Ältestenkreis = Kirchengemeinderat (GO § 27 Abs. 2)

(1) Umfasst die Kirchengemeinde den räumlichen Bereich *einer* Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis (§§ 7 und 8) zugleich der Kirchengemeinderat, auch wenn in ihr keine Pfarrstelle besteht.

(2) § 23 Abs. 3 bis 8 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 finden für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (GO § 31)

(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz.

(2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).

§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat (GO § 31)

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann fern als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
 2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen
- treffen.

§ 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 31 Abs. 6 + GO § 36)

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat § 32 GO

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer muss entweder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen.¹⁰

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates – für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten¹¹.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten

9 § 24 GO

10 § 32 GO

11 § 37 Abs. 2 Nr. 1 GO

und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(5) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hier von unberührt.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(7) Ist die Person im Vorsitzendenamt eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester, kann der Kirchengemeinderat zu deren Entlastung und mit deren Zustimmung eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer

1. mit der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 4 bis 6,
2. der Vorbereitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates,
3. dem verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Kirchengemeinderates sowie
4. der Vertretung der Kirchengemeinde nach außen

ganz oder teilweise beauftragen und zur Geschäftsführenden Pfarrerin bzw. zum Geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde bestellen. Die Bestimmungen über die rechtliche Vertretung nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

(8) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Entsprechendes gilt für Regelungen nach Absatz 7. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(9) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

§ 24

Sitzungen des Kirchengemeinderates

(GO § 33, 35, 36, 38)

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Regelung trifft.

(4) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Kirchengemeinderat geändert und ergänzt werden.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Der Kirchengemeinderat hat vor einer Entscheidung, die eine Angelegenheit einer einzelnen Pfarrgemeinde betrifft, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

(9) Der Kirchengemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation

(GO § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 3)

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sonder-

vermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden.

(3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.

(4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.

(5) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.

§ 26

Delegation auf Ältestenkreise

(GO § 37 Abs. 3)

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3)

übertragen können.

§ 27

Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen

(GO § 37 Abs. 3)

Der Kirchengemeinderat regelt die Zuständigkeit der Leitung rechtlich unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde und die Grundsätze der Delegation auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Geschäftsordnung.

§ 28

Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen

(GO § 103 Abs. 6)

(1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden:

1. Aufgaben der Geschäftsführung,
2. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht,
4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde,
6. Befugnis zur Kassenanordnung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks.¹²

¹² § 101a GO, Artikel 3 Abs. 3 Vierzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96)

(3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.

§ 29
Vorbehalte des Kirchengemeinderates
(GO § 37 Abs. 3)

Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren. Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und die Ortskirchensteuern,
3. Beschlussfassung über Gemeindegesetzungen.

§ 30
Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit
(GO § 31 Abs. 7)

(1) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt. Entsprechendes gilt für beschließende Ausschüsse.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates lädt die Person im Vorsitzendenamt ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Person im Vorsitzendenamt, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates soll in der Regel ein Treffen vorausgehen, in dem informiert wird über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchengemeinderates,
2. die Aufgaben und Bildung der Ausschüsse sowie
3. das Verfahren der Wahl der Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt und deren Amtszeit.

Außerdem sollen Fragen der Kandidatur für diese Ämter und die Besetzung der Ausschüsse erörtert werden.

§ 31
Geschäftsführender Vorsitz

Wird in der konstituierenden Sitzung kein Mitglied des Kirchengemeinderates in das Vorsitzendenamt gewählt, nimmt bis zu einer erfolgreichen Wahl die bisherige Person im Vorsitzendenamt das Amt geschäftsführend mit Stimmrecht im Kirchengemeinderat wahr. Der Kirchengemeinderat kann auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

§ 32
Auflösung des Kirchengemeinderates
(GO § 40)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Ist der Ältestenkreis gleichzeitig der Kirchengemeinderat (§ 19), findet § 18 entsprechende Anwendung.

(3) Gehören dem Kirchengemeinderat Kirchenälteste aus mehreren Pfarrgemeinden an (§§ 20, 21), so wählen die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den neu zu bildenden Kirchengemeinderat.

(4) Ist ein Verfahren nach Absatz 3 aufgrund der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Neuwahlen an oder bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates bis zu einer Nachwahl nach § 16 Bevollmächtigte im Sinne von § 17.

VII. Die Bezirkssynode

§ 33
Zusammensetzung der Bezirkssynode
(GO § 82)

(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:

1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
3. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
3. Synodale kraft Amtes.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 34
Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung
(KiWO § 37)

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

§ 35
Wahlverfahren
(KiWO § 37)

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

§ 36
Berufung von Synodalen
(GO § 82 Abs. 4 + KiWO § 38)

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

§ 37
Mitglieder kraft Amtes
(GO § 82 Abs. 3)

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und
7. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht für die Personen nach Nummer 2 bis 7 nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 38
Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode
(GO § 82 Abs. 6 GO)

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,

5. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

§ 39
Vorsitz der Bezirkssynode
(GO § 83)

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 40
Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung
(GO § 85, 86, 87)

- (1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen
 1. mindestens einmal im Jahr,
 2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.
- (3) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; ist dies nicht der Fall, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend, soweit es sich um Fragen des Verfahrens handelt. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und Wahlen.

§ 41
Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation
(GO § 87 Abs. 2 + § 89 Abs. 3 und 4)

- (1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.
- (2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.
- (3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.
- (4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.
- (5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.

§ 42
Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode
(GO § 82 Abs. 4 und 5)

- (1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 18 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener

Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

- (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Eintritt der neu gewählten Landessynode.

VIII. Der Bezirkskirchenrat
§ 43
Amtszeit,
Zusammensetzung und Bildung
(GO §§ 90, 91)

- (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.
- (2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.
- (3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

§ 44
Mitglieder kraft Amtes
(GO § 90)

Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 45
Mitglieder durch Wahl
(GO § 90 + KiWO § 39)

- (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht.
- (2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.
- (3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.
- (4) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
- (5) Die Bestimmungen über den Ausschluss von Angehörigen nach § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Bezirkskirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 46
Wahlverfahren
(GO § 90 + KiWO § 39)

- (1) Der Bezirkskirchenrat informiert die Synodalen rechtzeitig vor der Wahl über das Wahlverfahren.
- (2) Der Bezirkskirchenrat sowie die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Synodale zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen die Zustimmung zur Kandidatur enthalten.
- (3) Nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach § 45 und nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird die Wahl durchgeführt.
- (4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Die Wahl ist geheim. Offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden entspricht und kein Mitglied der Bezirkssynode widerspricht.

(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.

§ 47

Vorsitz des Bezirkskirchenrates

(GO § 90 Abs. 4)

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne.

(2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrates den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.

§ 48

Sitzungen des Bezirkskirchenrates

Ausschüsse

(GO § 92)

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mindestens viermal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft.

(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.

(4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(5) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IX. Bildung der Landessynode

§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

(GO § 111 Abs. 2 + KiWO § 40)

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

§ 50

Wählbarkeit

(KiWO § 40)

(1) Wählbar sind

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die überwiegend im Kirchenbezirk tätig sind und
2. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar.

(3) Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie¹³ steht.

§ 51

Vorbereitung der Wahl

(KiWO § 40)

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode.

(4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Gemeindeglieder zur Wahl vorschlagen.

§ 52

Durchführung der Wahl

(KiWO § 40)

(1) Die Bezirkssynode erstellt aufgrund der Wahlvorschläge nach § 51 die Wahlvorschlagsliste.

(2) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(3) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.

(4) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

(5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 53

Berufung der Landessynodalen

(GO § 111 Abs. 3 + KiWO § 41)

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerrinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.

(4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(5) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

§ 54

Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

(GO § 112 + KiWO § 40 Abs. 8)

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.

2. ihre Tätigkeit im Kirchenbezirk in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten

zur Bildung der Ältestenkreise

§ 55

Gemeindegliederausschüsse

(KiWO § 3)

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindegliederausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindegliederausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Pfarrbezirken nach § 9 soll jeder Pfarrbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindegliederausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

13 § 73 Abs. 2 Satz 1 GO

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus. Das Gleiche gilt, wenn Angehörige (§ 5) eines Mitglieds des Gemeindevwahlausschusses kandidieren.

(6) Der Gemeindevwahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

§ 56 Bezirkswahlausschüsse (KiWO § 4)

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevwahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. eine Bezirksbeauftragte bzw. einen -beauftragten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Gemeindevwahlausschüsse des Kirchenbezirks für Fragen zur Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen zu benennen,
3. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5,
4. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindevwahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,
5. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse (KiWO § 5)

Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 58 Anordnung der Wahl/Zeitplan (KiWO § 9)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von 8 Tagen festgelegt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.

§ 59 Wahlbezirke/Stimmbezirke (KiWO § 10)

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 1 und 3 GO). Sind Pfarrbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Pfarrbezirk ein Wahlbezirk.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

§ 60 Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrates erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,

2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fort zu schreiben,

3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,

4. von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung ab zu erkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 3 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen,

5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,

6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,

7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,

8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,

9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie

10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken.

§ 61 Wählerverzeichnis (KiWO § 12)

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass

1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder
2. eine Kartei geführt wird.

(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.

§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 13)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen¹⁴ angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 4 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.

(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.

(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 63 Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 14)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.

(2) Spätesten vier Wochen vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche

¹⁴ § 55 Abs. 2 und 3 GO

gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

§ 64
Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
(KiWO § 15)

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.

(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 65
Einreichung von Wahlvorschlägen
(KiWO § 16)

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).

§ 66
Wahlvorschlag
(KiWO § 18)

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen,

enthalten.

§ 67
Prüfung der Wahlvorschläge
(KiWO § 19)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.

(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.

§ 68
Ergänzung der Wahlvorschläge
(KiWO § 20)

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 80.

§ 69
Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
(KiWO § 20/21 Abs. 1)

Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.

§ 70
Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
(KiWO § 21 Abs. 2 bis 4)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin um zwei Wochen verschieben.

(5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.

§ 71
Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden
(KiWO § 22)

(1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

§ 72
Ort und Zeitraum der Wahl
(KiWO § 23)

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 73
Wahl
(KiWO § 24)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. Diese dürfen zu den Kandidierenden in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 74
Briefwahl
(KiWO § 25)

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.
- (4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

§ 75

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (KiWO § 26)

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 76

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (KiWO § 27)

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.
- (2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

§ 77

Wahlanfechtung (KiWO § 28)

- (1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.
- (3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.
- (4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 78

Ungültigkeit der Wahl (KiWO § 29)

- (1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.

§ 79

Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen (KiWO § 30)

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 58 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.
- (2) Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

§ 80

Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung (KiWO § 31)

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

(3) Ist in einem Pfarrbezirk die Wiederholung eines Wahlverfahrens erforderlich, kann der bisherige Ältestenkreis der Pfarrgemeinde mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, dass die Wahl nicht wiederholt wird und die Pfarrbezirke innerhalb der Pfarrgemeinde neu geordnet werden. In diesem Fall soll eine Zuwahl aus dem Gemeindebereich des aufgelösten Pfarrbezirks erfolgen.

§ 81

Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat (KiWO § 32)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem festgelegten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

XI. Schlussbestimmungen

§ 82

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen (KiWO § 42)

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2007/2008 Anwendung findet.

(2) Es treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117),
2. die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 213).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Durch den vorliegenden Entwurf eines Leitungs- und Wahlgesetzes werden verfahrensrechtliche und materielle Regelungen getroffen, die bisher Bestandteil der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung waren.

Hinweis: Die Grundordnung wird in der Fassung des kirchlichen Gesetzes zur 14. Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97) zitiert. Die Kirchliche Wahlordnung wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117) zitiert.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich: Künftig sind die Voraussetzungen für die Wahl und die Mitgliedschaft der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und der Synodalen in der Landessynode in diesem Gesetz geregelt. Gleichzeitig wird in dem Gesetz die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen geregelt. Außerdem werden Regelungen der inneren Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinden und Bezirkssynoden, die bisher Bestandteil der Grundordnung waren, in dieses Gesetz übernommen.

Abschnitt II, § 3: Wahlberechtigung

Es erfolgt die Übernahme der Bestimmungen der Grundordnung §§ 14 und 15 mit Ausnahme von § 15 Nr. 3.

Abschnitt III, §§ 4 bis 6:

Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

Es erfolgt eine Übernahme und Überarbeitung der Bestimmungen der §§ 16, 18 und 19 GO. Die bisherigen Bestimmungen in § 16 Abs. 1 Nr. 3 GO (Taufe der Kinder), Nr. 4 (Kirchliche Trauung) und Nr. 5 (Erziehung der Kinder im christlichen Bekenntnis) wurden nicht übernommen. Künftig soll wählbar sein, wer wahlberechtigt ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist,

- sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
- verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
- die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

Die Wählbarkeit aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 4 Abs. 2 ist künftig ausgeschlossen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 5 Stunden überschreitet. Mit diesem Stundendeputat kann beispielsweise der regelmäßige Organistendienst in einer Gemeinde versehen werden. Die Stundenregelung tritt an die Stelle der bisher in den Durchführungsbestimmungen festgelegten monatlichen Verdienstgrenze von 630,- DM = 325,- €.

Nicht wählbar sind künftig auch Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören. Lebenspartner sind nach § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Familienangehörigen gleichgestellt.

In § 6 wurden die Tatbestände der Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis zusammengefasst.

Abschnitt IV: Der Ältestenkreis

Die §§ 7 und 8 entsprechen den bisherigen §§ 6 und 7 der KiWO.

§ 9: Gemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Pfarrbezirk.

Diese Regelung ist neu und ersetzt die bisherige Möglichkeit nach § 10 KiWO, in kirchlichen Nebenorten mit einer Predigtstelle eigene Ältestenkreise zu bilden. Künftig ist dies nicht mehr möglich. In einer Pfarrgemeinde nach § 11 GO nach der Fassung Vorlage LKR zur Änderung der Grundordnung soll es künftig nur noch einen Ältestenkreis geben. Andererseits können künftig auch in einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen und mehreren Predigtstellen Pfarrbezirke eingerichtet werden. Die Einrichtung von Pfarrbezirken bedarf nach § 11 Abs. 8 GO nach der Fassung Vorlage LKR zur Änderung der Grundordnung der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

Beispiele:

1. Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst

Dies ist eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle und drei Predigtstellen, und zwar jeweils in Neuthard, Karlsdorf und Forst. An jeder Predigtstelle besteht z.Z. ein Ältestenkreis. Künftig wird nur noch ein Ältestenkreis für alle Predigtstellen gebildet. Werden Pfarrbezirke entsprechend den Predigtstellen eingerichtet, wählen die Gemeindeglieder der Pfarrbezirke anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis.

2. Kirchengemeinde Obrighelm

Das Gleiche gilt für die Kirchengemeinde Obrighelm, in der nach Vereinigung mit den Kirchengemeinden Asbach und Mörtelstein durch das der Synode vorliegende Gesetz künftig drei Predigtstellen bestehen.

3. Christugemeinde Mosbach:

Die Christugemeinde Mosbach ist eine Pfarrgemeinde innerhalb der Kirchengemeinde Mosbach, in der drei Pfarrgemeinden bestehen. Die Christugemeinde hat zwei Predigtstellen. Beide Predigtstellen haben einen Ältestenkreis gewählt. Künftig wird nur ein Ältestenkreis gebildet. Durch Einrichtung von Pfarrbezirken für beide Predigtstellen kann jeder Pfarrbezirk „seine“ Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen.

4. Gruppenpfarramt Eberbach, Kirchengemeinde Eberbach:

In der Kirchengemeinde Eberbach besteht ein Gruppenpfarramt mit drei Pfarrstellen (insgesamt rd. 6.500 Gemeindeglieder). Daneben gibt es drei kirchliche Nebenorte mit Predigtstellen (Pleutersbach, Rockenau, Lindach), in denen jeweils ein Ältestenkreis gebildet wurde.

Dem Gruppenpfarramt Eberbach ist die Kirchengemeinde Friedrichsdorf (Kirchengemeinde ohne Pfarrstelle, nach bisherigem Recht Filialkirchengemeinde) zugeordnet. Die Kirchengemeinde Friedrichsdorf hat rd. 150 Gemeindeglieder.

Künftig wird es in den kirchlichen Nebenorten keinen eigenen Ältestenkreis geben. Als Pfarrbezirke können Gemeindeglieder dieser Predigtstellen „ihre“ Kirchenältesten in den Ältestenkreis des Gruppenpfarramtes, der gleichzeitig der Kirchengemeinderat Eberbach ist, wählen.

In der Zuordnung der Kirchengemeinde Friedrichsdorf zum Gruppenpfarramt Eberbach tritt keine Änderung ein, auch wird der Ältestenkreis der Kirchengemeinde Friedrichsdorf, der gleichzeitig der Kirchengemeinderat ist, wie bisher gewählt. Die Einrichtung eines Pfarrbezirks ist hier nicht möglich, da Friedrichsdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht Bestandteil der Kirchengemeinde Eberbach ist.

§ 10 entspricht dem bisherigen § 8 KiWO, ergänzt um den Absatz 4.

In den §§ 11, 13 und 14 werden Bestimmungen der Grundordnung übernommen und ergänzt (Einladungsfrist § 13 Abs. 1, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung § 13 Abs. 2, Delegation von Aufgaben § 14 Abs. 2 und 3).

Abschnitt V: Veränderung des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode

Die §§ 15, 16 und 17 entsprechen den bisherigen §§ 33, 34 und 35 KiWO. Neu ist, dass bei einem Einspruchsverfahren bezüglich der Wählbarkeit der Gemeindevwahlausschuss nicht mehr tätig werden muss. Nach § 16 Abs. 4 entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn der Ältestenkreis dem Einspruch nicht stattgeben kann.

Ergänzt wurden die Bestimmungen um die Zu- bzw. Nachwahl von Kirchenältesten im Pfarrbezirk. Unabhängig davon, ob während der laufenden Amtszeit eine Wahl für den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde nach § 16 Abs. 1 bis 7 oder eine Wahl nach § 16 Abs. 8 für das Ältestenamt im Pfarrbezirk erfolgen soll, ist für die Wahl der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde zuständig.

§ 18 entspricht § 24 GO sowie KiWO § 36.

Abschnitt VI: Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

§ 19 übernimmt die Regelung des § 27 Abs. 2 GO, nach der ein Ältestenkreis gleichzeitig Kirchengemeinderat ist, wenn der räumliche Bereich einer Pfarrgemeinde zugleich der räumliche Bereich der Kirchengemeinde ist. In Absatz 2 wird geregelt, welche der folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf diesen Kirchengemeinderat Anwendung finden.

In § 20 wird die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates geregelt, die bisher in § 31 GO festgelegt war. Die Zahl der Kirchenältesten wird jedoch in § 21 neu bestimmt.

Durch die Neuregelung nach § 21 soll erreicht werden, dass in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden die Zahl der Kirchenältesten in der Regel 20 nicht überschreitet. Dies geschieht dadurch, dass dem Kirchengemeinderat zunächst höchstens die Hälfte der bei der Gemeindevwahl zu wählenden Kirchenältesten angehört.

Die Zahl 20 wird nach Absatz 1 erst dann überschritten, wenn in die Ältestenkreise einer Kirchengemeinde nach § 7 Abs. 2 mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen sind.

Sind mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat nach Absatz 2 drei Kirchenälteste jeder Pfarrgemeinde an.

Mit diesen Regelungen wird erreicht, dass bei allen Kirchengemeinderäten – mit Ausnahme der Kirchengemeinden der Großstädte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg – kraft Gesetzes nicht mehr als 21 Kirchenälteste angehören, da die Zahl der Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 GO nach der Fassung Vorlage LKR zur Änderung der Grundordnung die Zahl sieben nicht überschreitet.

Die Regelungen des § 21 Abs. 3 und 4 sind erforderlich, damit in den Großstädten in den Kirchengemeinden Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg Kirchengemeinderäte gebildet werden können, sofern die Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in diesen Kirchenbezirken nicht erfolgreich abgeschlossen wird (Mannheim, Heidelberg, Pforzheim) bzw. sofern es nicht zu einer solchen Erprobung kommen sollte (Karlsruhe, Freiburg).¹

Nach § 21 Abs. 6 kann der Kirchengemeinderat weitere Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Dadurch kann ein Ausgleich erfolgen, wenn die Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden sehr unterschiedlich ist.

Nicht übernommen wurde die Bestimmung, nach der Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer, die beratendes Mitglied des Kirchengemeinderates sind, zu stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderates auch dann berufen werden konnten, wenn sie nicht Gemeindeglieder der Kirchengemeinde waren.

Nach § 21 Abs. 8 entscheidet der Kirchengemeinderat darüber, ob die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates persönliche oder generelle Stellvertreter erhalten sollen. Außerdem trifft er Regelungen darüber, ob und in welchem Umfang dieser Personenkreis an seinen Sitzungen beratend teilnehmen kann und welche Unterlagen er erhält.

§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat: Absatz 1 und 2 entspricht § 32 GO. Ein Religionslehrer bzw. eine Religionslehrerin kann in den Vorsitz künftig nur noch als Gemeindeglied in das Vorsitzendenamt gewählt werden. Die Absätze 3 bis 9 beschreiben im Wesentlichen die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates.

§ 24 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der §§ 33, 35, 36 und 38 GO (Anhörung Ältestenkreis, Einladung, Anhörung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachverständige, Protokoll).

Die §§ 25 bis 29 regeln die Einrichtung von beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie Art und Umfang der Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, die auf Ausschüsse, Ältestenkreise, rechtlich unselbständige Einrichtungen sowie auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen übertragen werden können.

Neu ist, dass es hierzu keiner Gemeindegliederung bedarf, sondern die Regelung in der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates erfolgt.

Neu ist ferner, dass der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss einrichten kann, dem alle Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates übertragen werden können mit Ausnahme der in § 29 genannten Tatbestände. Diesem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte der nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 festgelegten Zahl betragen. Dabei kann es sich um berufene oder gewählte Kirchenälteste oder um Gemeindeglieder, die nach § 21 Abs. 7 berufen wurden, handeln (§ 25 Abs. 3).

Beispiel:

In einer Kirchengemeinde mit 7 Pfarrgemeinden mit 4 Ältestenkreisen mit 6 Kirchenältesten und 3 Ältestenkreisen mit 8 Kirchenältesten übersteigt die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten 40. In dieser Kirchengemeinde hat jeder Ältestenkreis 3 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat zu entsenden. Demnach gehören dem Kirchengemeinderat 21 Kirchenälteste an.

Entscheidet sich der Kirchengemeinderat für die Einrichtung eines Geschäftsführenden Ausschusses gehören diesem mindestens die Hälfte aus 21 = 11 Kirchenälteste an. Die Zahl 21 ist maßgebend, auch wenn der Kirchengemeinderat nach § 21 Abs. 6 oder 7 weitere Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen hat. Dem Ausschuss können sowohl gewählte als auch berufene Kirchenälteste als auch Personen, die nach § 21 Abs. 7 berufen sind, stimmberechtigt angehören.

In andere beschließende Ausschüsse können nach § 21 Abs. 4 auch Gemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen zum

Kirchenältestenamts besitzen. Die Hälfte der Mitglieder eines solchen Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.

Neu ist die Regelung in § 26 Abs. 2, die es ermöglicht, Mitgliedern von Kreisen und Gruppen die Bewirtschaftung von Mitteln sowie die Rechnungs- und Kontenführung für ihre Arbeit zu übertragen. Neu ist ebenso die Möglichkeit der Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 14).

Die §§ 30 und 31 enthalten Regelungen für das Verfahren der Bildung des Kirchengemeinderates.

§ 32 behandelt die Möglichkeit und die Folgen der Auflösung des Kirchengemeinderates.

Abschnitt VII: Die Bezirkssynode

Die Bestimmungen der §§ 33 bis 42 treten an die bisherigen Bestimmungen in § 82, 83, 85, 86 und 87 GO sowie der §§ 27, 37 und 38 KiWO.

Künftig bedarf der Wahlvorschlag von Gemeindegliedern für die Kandidatur für die Bezirkssynode nur noch 10 Unterschriften. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wurde von drei auf zwei Wochen verkürzt (§ 35).

Die Auswahlkriterien für die Berufung von Synodalen für den Kirchenbezirk wurde denen der Landessynode angepasst (§ 36 Abs. 2, § 53 Abs. 4). Die Höchstzahl der zu berufenden Synodalen beträgt künftig ein Drittel der gewählten Synodalen; die bisherige Bezugsgröße war ein Fünftel der Gewählten zuzüglich der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.

Nach § 37 Nr. 5 soll künftig die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer der Bezirkssynode kraft Amtes angehören. Auch aufgeführt sind die nicht theologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

In § 38 sind die beratend Teilnehmenden der Bezirkssynode aufgeführt. Dieser Personenkreis kann künftig von der Bezirkssynode durch Beschluss geändert werden.

In § 41 ist die Bildung von beratenden und beschließenden Ausschüssen geregelt. Die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen bezieht sich auf Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates.

Abschnitt VIII: Der Bezirkskirchenrat

In den §§ 43 bis 48 werden die Regelungen der §§ 90, 91 und 92 GO sowie der §§ 39 KiWO übernommen und durch Regelungen des Wahlverfahrens ergänzt.

Abschnitt IX: Bildung der Landessynode

Grundlage der Regelungen der §§ 49 bis 54 sind die bisherigen Bestimmungen der §§ 111 und 112 der GO bzw. §§ 40 und 41 der KiWO. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit wurden in § 50 Abs. 1 neu gefasst. Danach sind auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % im Kirchenbezirk tätig sind, wählbar. Sie scheiden nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 aus, wenn ihre Tätigkeit im Kirchenbezirk vor Ablauf von vier Jahren der Amtszeit der Landessynode endet.

Nach § 51 können Wahlvorschläge von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht werden. Die Einreichungsfrist wurde von drei auf zwei Wochen verkürzt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode, die bisher in § 112 GO sowie in § 40 Abs. 8 KiWO geregelt war, ist nunmehr in § 54 zusammengefasst. Nach § 54 Abs. 4 entscheidet der Ältestenrat endgültig über das Vorliegen eines Tatbestandes, der zum Ausscheiden führt.

Abschnitt X: Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise

Die §§ 55 bis 81 enthalten die Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten durch die Gemeindeglieder. Im Wesentlichen sind die Bestimmungen gleich geblieben. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

- § 55 Abs. 2: Dem Gemeindegliederschuss können künftig bis zu 6 wählbare Gemeindeglieder angehören. Die Erhöhung erfolgte im Hinblick auf die Einrichtung von Pfarrbezirken, für die kein eigenständiger Gemeindegliederschuss zu bilden ist.
- § 56 Abs. 3 Nr. 2: Neu ist, dass ein Bezirksbeauftragter als Ansprechpartner für die Gemeindegliederschüsse vom Bezirkswahlausschuss zu benennen ist.
- § 60: Hier werden die wesentlichen Aufgaben des Gemeindegliederschusses aufgeführt.
- § 62 und 64: Einsprüche, die die Wahlberechtigung betreffen, sind vom Gemeindegliederschuss unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss

¹ Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt), Textsammlung Niens/Winter Nr. 130.112

schuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindevwahlauschuss diesen nicht stattgeben kann.

5. § 63: Die Offenlegung des Wählerzeichnisses erfolgt gegenüber der bisherigen Regelung zu einem späteren Zeitpunkt. Nach dem bisherigen Zeitplan musste das Wählerverzeichnis in den Sommermonaten in der Ferienzeit erstellt und versandt werden. Eine Offenlegung erfolgt nunmehr spätestens 4 Wochen vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen.
6. § 65: Der Zeitraum zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde ebenfalls verkürzt und beträgt künftig nur noch mindestens zwei Wochen.
7. §§ 67 und 70: Ergeben sich Einsprüche gegen die Wählbarkeit muss auch hier unverzüglich eine Vorlage an den Bezirkswahlauschuss zur Entscheidung erfolgen, wenn der Gemeindevwahlauschuss dem Einspruch nicht stattgeben kann. Der Termin der Wahl kann um zwei Wochen verschoben werden, wenn die Entscheidung nicht rechtzeitig erfolgen kann.
8. § 72: Die Wahl kann auf einen Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, den Gemeindegliedern an verschiedenen Orten, z.B. dem Kindergarten, dem Gemeindehaus oder anderen Stellen ihre Stimme abzugeben. Das Nähere hierzu wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
9. § 73 Abs. 1 enthält die Bestimmung, dass Wahlhelferinnen und -helfer bestellt werden können. Diese dürfen mit den Kandidierenden jedoch in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.
10. § 74 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit der generellen vereinfachten Briefwahl, wenn der Ältestenkreis einen entsprechenden Beschluss fasst. Dies bedeutet im Verfahren, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied zusammen mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag und einem Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall generell zur Briefwahl. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
11. § 80 Abs. 3 schafft die Möglichkeit, auf die Wiederholung eines Wahlverfahrens in einem Pfarrbezirk zu verzichten, sofern keine Wahl mangels Kandidaten durchgeführt werden kann.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

Ob und welche Übergangsbestimmungen noch aufzunehmen sind, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt das Sechzehnte Gesetz zur Änderung der Grundordnung in Kraft tritt.

Zu Eingang 7/12

Vorlage des Rechtsausschusses an alle Ausschüsse zur weiteren Beratung des Leitungs- und Wahlgesetzes (OZ 7/12) (Stand: 05.10.2005)

unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses des Rechtsausschusses vom 16. September 2005

Hinweise zum Verständnis des Textes:

1. Der Text in Normalschrift entspricht dem bisherigen Text der Grundordnung bzw. dem Text der bisherigen Kirchlichen Wahlordnung.
2. Der Text in Fettschrift ist neu. Er beinhaltet Neuregelungen, Änderungen oder Klarstellungen gegenüber den bisherigen Texten in der Grundordnung bzw. Kirchlichen Wahlordnung.
3. Unter den Paragraphenbezeichnungen sind in Klammern die bisherigen Stellen der GO bzw. der Kirchlichen Wahlordnung (KiWO) genannt, in denen die bisherigen Regelungen erfolgten. Die Fettschrift in den Überschriften der Paragraphen hat keine Bedeutung für eine Änderung oder Neuregelung.
4. Der Rechtsausschuss hat die §§ 1 bis 48 beraten.
 - 4.1 Vom RA gestrichene Texte sind durchgestrichen.
 - 4.2 Vom RA geänderte oder neue Texte sind **fett, kursiv und unterstrichen** dargestellt.
5. Zum besseren Verständnis des § 9 (Teilortswahl) und des § 21 (Kirchengemeinderat) ist eine graphische Darstellung beigefügt.

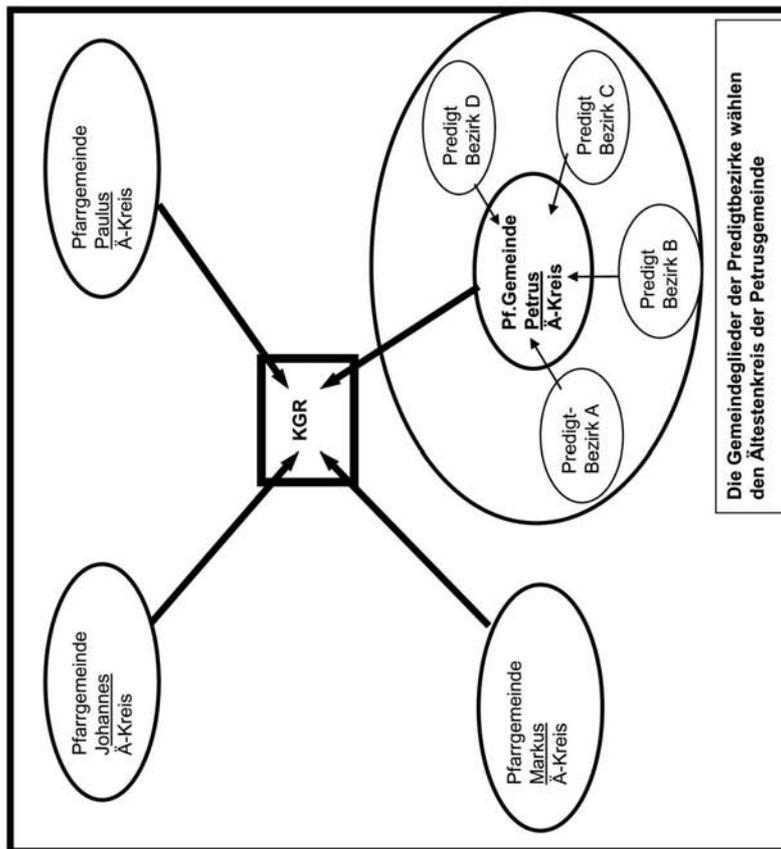
Die Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde und der Predigtbezirk*

– § 11 Abs. 8 GO Änderungsgesetz, § 9 und § 21 LWG –

<ul style="list-style-type: none"> • Jede Pfarrgemeinde hat einen Ältestenkreis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Pfarrgemeinde hat eine oder mehrere Predigtstellen.
<ul style="list-style-type: none"> • In der Kirchengemeinde mit einer Pfarrgemeinde ist der Ältestenkreis gleichzeitig der Kirchengemeinderat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pfarrgemeinde mit mehreren Predigtstellen kann bei jeder Predigtstelle einen Predigtbezirk bilden.
<ul style="list-style-type: none"> • In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchengemeinden wählen die Ältestenkreise den Kirchengemeinderat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeindeglieder der Predigtbezirke wählen nach einem Schlüssel den Ältestenkreis ihrer Pfarrgemeinde.

Modell einer Kirchengemeinde mit Pfarrgemeinden und Predigtbezirken

Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden wählen den Kirchengemeinderat



*Anstelle der Bezeichnung „Pfarrbezirk“ wurde die Bezeichnung „Predigtbezirk“ verwendet. Entwurf: Dr. Heidland

**Beratungsergebnis Rechtsausschuss
§§ 1 bis 48**

Stand 16. September 2005

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane
der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
sowie der Landessynode**

(Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)

Vom ...

Inhalt

- I. Allgemeines
- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Allgemeine Kirchenwahlen (KiWO § 2)
- II. Wahlberechtigung
- § 3 Wahlberechtigung (GO § 14/15 + KiWO § 4 Abs. 2)
- III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Wählbarkeit (GO § 16)
- § 5 Ausschluss von Angehörigen (GO § 19)
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (GO § 18)
- IV. Der Ältestenkreis
- § 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindewahl (KiWO § 6)
- § 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis (KiWO § 7)
- § 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Pfarrbezirk (KiWO § 10)
- § 10 Gesetzliche Mitglieder (KiWO § 8)
- § 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 22)
- § 12 Vorsitz im Ältestenkreis (GO § 21 Abs. 3)
- § 13 Sitzungen des Ältestenkreises (GO § 23)
- § 14 Ausschüsse, Delegation (GO § 23 Abs. 5)
- V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode
- § 15 Allgemeines (KiWO § 33)
- § 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis (KiWO § 34)
- § 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten (KiWO § 35)
- § 18 Auflösung des Ältestenkreises (GO § 24 + KiWO § 36)
- VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates
- § 19 Ältestenkreis = Kirchengemeinderat (GO § 27 Abs. 2)
- § 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (GO § 31)
- § 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat (GO § 31)
- § 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 31 Abs. 6 + GO § 36)
- § 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat § 32 GO
- § 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates (GO § 33, 35, 36, 38)
- § 25 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation (GO § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 3)
- § 26 Delegation auf Ältestenkreise (GO § 37 Abs. 3)
- § 27 Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen (GO § 37 Abs. 3)
- § 28 Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen (GO § 103 Abs. 6)
- § 29 Vorbehalte des Kirchengemeinderates (GO § 37 Abs. 3)
- § 30 Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit (GO § 31 Abs. 7)
- § 31 Geschäftsführender Vorsitz
- § 32 Auflösung des Kirchengemeinderates (GO § 40)
- VII. Die Bezirkssynode
- § 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode (GO § 82)
- § 34 Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung (KiWO § 37)
- § 35 Wahlverfahren (KiWO § 37)
- § 36 Berufung von Synodalen (GO § 82 Abs. 4 + KiWO § 38)
- § 37 Mitglieder kraft Amtes (GO § 82 Abs. 3)
- § 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode (GO § 82 Abs. 6 GO)
- § 39 Vorsitz der Bezirkssynode (GO § 83)
- § 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung (GO § 85, 86, 87)
- § 41 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation (GO § 87 Abs. 2 + § 89 Abs. 3 und 4)
- § 42 Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (GO § 82 Abs. 4 und 5)
- VIII. Der Bezirkskirchenrat
- § 43 Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung (GO §§ 90, 91)
- § 44 Mitglieder kraft Amtes (GO § 90)
- § 45 Mitglieder durch Wahl (GO § 90 + KiWO § 39)
- § 46 Wahlverfahren (GO § 90 + KiWO § 39)
- § 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates (GO § 90 Abs. 4)
- § 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates Ausschüsse (GO § 92)
- IX. Bildung der Landessynode
- § 49 Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk (GO § 111 Abs. 2 + KiWO § 40)
- § 50 Wählbarkeit (KiWO § 40)
- § 51 Vorbereitung der Wahl (KiWO § 40)
- § 52 Durchführung der Wahl (KiWO § 40)
- § 53 Berufung von Synodalen (GO § 111 Abs. 3 + KiWO § 41)
- § 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode (GO § 112 + KiWO § 40 Abs. 8)
- X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise
- § 55 Gemeindewahlausschüsse (KiWO § 3)
- § 56 Bezirkswahlausschüsse (KiWO § 4)
- § 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse (KiWO § 5)
- § 58 Anordnung der Wahl/Zeitplan (KiWO § 9)
- § 59 Wahlbezirke/Stimmbezirke (KiWO § 10)
- § 60 Aufgaben des Gemeindewahlausschusses
- § 61 Wählerverzeichnis (KiWO § 12)
- § 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 13)
- § 63 Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses (KiWO § 14)
- § 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung (KiWO § 15)
- § 65 Einreichung von Wahlvorschlägen (KiWO § 16)
- § 66 Wahlvorschlag (KiWO § 18)
- § 67 Prüfung der Wahlvorschläge (KiWO § 19)
- § 68 Ergänzung der Wahlvorschläge (KiWO § 20)
- § 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (KiWO § 20/21 Abs. 1)
- § 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit (KiWO § 21 Abs. 2 bis 4)
- § 71 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden (KiWO § 22)
- § 72 Ort und Zeitraum der Wahl (KiWO § 23)
- § 73 Wahl (KiWO § 24)
- § 74 Briefwahl (KiWO § 25)
- § 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (KiWO § 26)
- § 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (KiWO § 27)
- § 77 Wahlanfechtung (KiWO § 28)
- § 78 Ungültigkeit der Wahl (KiWO § 29)
- § 79 ~~80~~ Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung (KiWO § 31)
- § 80 ~~81~~ Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat (KiWO § 32)
- § 81 ~~79~~ Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen (KiWO § 30)
- XI. Schlussbestimmungen
- § 82 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen (KiWO § 42)

Die Landessynode hat gemäß § 131 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landesynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden.

§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen (KIWO § 2)

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus¹. (Bisher § 3 Abs. 1)
- (2) Die allgemeinen Kirchenwahlen zur Bildung der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden und der Landessynode werden alle sechs Jahre durchgeführt.
- (3) Die Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden erfolgt durch die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts. ~~Die Wahl ist geheim. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Gemeindeglieder richten sich nach §§ 3 bis 6.~~
- ~~(3) Die Zusammensetzung und Organisation der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden richten sich nach §§ 7 bis 18.~~
- ~~(4) Die Bildung der Kirchengemeinderäte und ihre Organisation richten sich nach §§ 19 bis 32.~~
- ~~(5) Die Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise sowie die Bildung der Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und ihre Organisation richten sich nach § 33 bis 48.~~
- ~~(6) Die Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynode sowie die Bildung der Landessynode richten sich nach §§ 49 bis 54.~~
- ~~(7) Das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten in die Ältestenkreise richtet sich nach §§ 55 bis 81.~~

II. Wahlberechtigung

§ 3 Wahlberechtigung (GO § 14/15 + KIWO § 4 Abs. 2)

~~(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus. Wird § 2 Abs. 1~~

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. **Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Wahlen maßgebend.**
- (2) Die Wahlberechtigung nach § 3 verliert ein Gemeindeglied, wenn es
 1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
 2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.
- (4) **Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.**

III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Wählbarkeit (GO § 16)

- (1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das
 1. wahlberechtigt ist,

1 § 13 Abs. 2 GO

2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
 - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
 - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
 - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. **Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.**

(3) Nicht wählbar sind Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers **oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören**².

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 5 Ausschluss von Angehörigen (GO § 19)

- (1) Familienangehörige³ einschließlich der Verwandten und Verschwägerten ersten⁴ und zweiten Grades⁵ können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein.
- (2) Werden bei der Gemeindevwahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.
- (4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht **oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.**
- (5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss **bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades** Ausnahmen von den Bestimmungen der **Absätze 1 bis 3** zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

- 2 die nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes (stimmberechtigte Mitglieder), Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (beratende Mitglieder).
- 3 Ehegatten, Lebenspartner

§ 11 Lebenspartnerschaftsgesetz:

- (1) Ein Lebenspartner gilt als Familieangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.
- 4 Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, bei Lebenspartnern: Kinder des einen Lebenspartners zum anderen Lebenspartner
- 5 Zusätzlich: Geschwister, Enkel, Großeltern, Schwager, Schwägerin

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis
(GO § 18)

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamnt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,

7. Austritt aus der Kirche.

(2) Das Kirchenältestenamnt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, oder

2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamnt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, oder

3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, oder

4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

(4) Nach Abschluss des Wahlverfahrens (§ 76 bis 79) werden die Kirchenältesten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

IV. Der Ältestenkreis

§ 7
Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindeglieder
(KIWO § 6)

(1) Für jede Pfarrgemeinde (§ 11 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindegliederwahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
Bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste

B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste

C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen
wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

§ 8
Zuwahl durch den Ältestenkreis
(KIWO § 7)

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. **Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.**

§ 9
Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen
Teilortswahl im Pfarrbezirk
(KIWO § 10)

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Pfarrbezirke eingerichtet werden⁶, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Pfarrbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Pfarrbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Pfarrbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Pfarrbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Pfarrbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Die in den Pfarrbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden⁷.

(6) In einem Pfarrbezirk können zusätzlich Kirchenälteste gewählt werden, die ausschließlich örtliche Aufgaben nach Absatz 5 wahrnehmen (Kirchenälteste des Pfarrbezirks). Die Wahl erfolgt bei den allgemeinen Kirchenwahlen durch die Gemeinde (§ 8; sie kann auch während der laufenden Amtszeit durch entsprechende Anwendung des Zu- bzw. Nachwahlverfahrens nach § 8 bis § 16 vorgenommen werden.

(7) Die Zahl der nach Absatz 6 zusätzlich zu wählenden Kirchenältesten wird durch den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde festgelegt. Bei einem Ausscheiden kann die Zahl neu bestimmt werden.

§ 10
Gesetzliche Mitglieder
(KIWO § 8)

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,

6 § 11 Abs. 8 GO Entwurf LKR zur 16. Änderung der GO

7 § 20 Abs. 5 GO Entwurf LKR zur 16. Änderung der GO

2. kraft Amtes:

- die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
- die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
- bei Gruppenämtern die Mitglieder des Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindevahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

§ 11

Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(GO § 22)

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

- Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeinmediakoninnen bzw. Gemeinmediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
- eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil.

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(4) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 12

Vorsitz im Ältestenkreis

(GO § 21 Abs. 3)

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Sitzungen des Ältestenkreises

(GO § 23)

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. **Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.**

(2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ältestenkreis geändert und ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegen-

stände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Ausschüsse, Delegation

(GO § 23 Abs. 5)

(1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.

V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode

§ 15

Allgemeines

(KiWO § 33)

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.

§ 16

Nachwahl durch den Ältestenkreis

(KiWO § 34)

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren.

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).

(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.

(6) Die Gewählten sind der Gemeinde bekannt zu geben. Sie werden nach Unterzeichnung der Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt in einem Gottesdienst eingeführt³.

(7) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester eines Pfarrbezirks nach § 9 Abs. 6 in den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde nachgewählt, entfällt das Verfahren nach Absatz 2 bis 6.

(8) Soll ein Gemeindeglied während der laufenden Amtszeit in das Kirchenältestenamtsamt nach § 9 Abs. 6 für einen Pfarrbezirk gewählt werden, gilt das Verfahren nach Absatz 1 bis 6 entsprechend.

(9) Beschließt der Ältestenkreis, dass eine **Zuwahl** erfolgen soll, ist nach den Absätzen 2 bis 7 entsprechend zu verfahren. **Mit einer Nach-**

wahl kann gleichzeitig eine Zuwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

§ 17

Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten (KIWO § 35)

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. **Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.**

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen ist.

§ 18

Auflösung des Ältestenkreises (GO § 24 + KIWO § 36)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbestrebungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören⁹.

(2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 findet entsprechende Anwendung.

VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

§ 19

Ältestenkreis = Kirchengemeinderat (GO § 27 Abs. 2)

(1) Umfasst die Kirchengemeinde den räumlichen Bereich *einer* Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis (§§ 7 und 8) zugleich der Kirchengemeinderat, **auch wenn in ihr keine Pfarrstelle besteht.**

(2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. Darüber hinaus gelten § 23 Abs. 3 bis 8 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (GO § 31)

(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz.

(2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).

§ 21

Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat (GO § 31)

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt **vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9** die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen treffen.

(9) Abweichend von Absatz 1 gehören in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat an.

§ 22

Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme (GO § 31 Abs. 6 + GO § 36)

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 23

Vorsitz im Kirchengemeinderat § 32 GO

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein **stimmberechtigtes** Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 8 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten

Fall.¹⁰ Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertreteramt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertreteramt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates – für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten¹¹.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(5) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

~~(7) Ist die Person im Vorsitzendenamt eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester, kann der Kirchengemeinderat zu deren Entlastung und mit deren Zustimmung eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer~~

- ~~1. mit der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 4 bis 6,~~
- ~~2. der Vorbereitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates,~~
- ~~3. dem verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Kirchengemeinderates sowie~~
- ~~4. der Vertretung der Kirchengemeinde nach außen ganz oder teilweise beauftragen und zur Geschäftsführenden Pfarrerin bzw. zum Geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde bestellen. Die Bestimmungen über die rechtliche Vertretung nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.~~

(7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Entsprechendes gilt für Regelungen nach Absatz 7. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(8) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

Bisher § 25 Abs. 5:

(9) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.

**§ 24
Sitzungen des Kirchengemeinderates
(GO § 33, 35, 36, 38)**

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Regelung trifft.

(4) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertreteramt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Kirchengemeinderat geändert und ergänzt werden.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

10 § 32 GO – aber keine Religionslehrer

11 § 37 Abs. 2 Nr. 1 GO

(7) Der Kirchengemeinderat hat vor einer Entscheidung, die Angelegenheiten einzelner Pfarrgemeinden betrifft, den Ältestenkreise dieser Pfarrgemeinden anzuhören.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

(9) Der Kirchengemeinderat **kann** sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 25

**Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation
(GO § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 3)**

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden.

(3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte **der Mitglieder** nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.

(4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.

Bisheriger Absatz 5 verschoben nach § 23 Abs. 9

§ 26

**Delegation auf Ältestenkreise
(GO § 37 Abs. 3)**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3)

übertragen können.

§ 27

**Delegation auf rechtlich unselbständige Einrichtungen
(GO § 37 Abs. 3)**

Der Kirchengemeinderat regelt die Zuständigkeit der Leitung rechtlich unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde und die Grundsätze der Delegation auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **durch Geschäftsordnung.**

§ 28

**Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen
(GO § 103 Abs. 6)**

(1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden:

1. Aufgaben der Geschäftsführung,
2. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht,
4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde,
6. Befugnis zur Kassenanordnung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks.¹²

(3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.

§ 29

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

(GO § 37 Abs. 3)

(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.

(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.

(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern **und das Kirchgeld**,
3. Beschlussfassung über Gemeindegeldbesetzungen.

§ 30

Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit

(GO § 31 Abs. 7)

(1) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt. Entsprechendes gilt für beschließende Ausschüsse.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates lädt die Person im Vorsitzendenamt ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Person im Vorsitzendenamt, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates soll in der Regel ein Treffen vorausgehen, in dem informiert wird über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchengemeinderates,
2. die Aufgaben und Bildung der Ausschüsse sowie
3. das Verfahren der Wahl der Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt und deren Amtszeit.

Außerdem sollen Fragen der Kandidatur für diese Ämter und die Besetzung der Ausschüsse erörtert werden.

§ 31

Geschäftsführender Vorsitz

Wird in der konstituierenden Sitzung kein Mitglied des Kirchengemeinderates in das Vorsitzendenamt gewählt, nimmt bis zu einer erfolgreichen Wahl die bisherige Person im Vorsitzendenamt das Amt geschäftsführend mit Stimmrecht im Kirchengemeinderat wahr. Der Kirchengemeinderat kann auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

§ 32

Auflösung des Kirchengemeinderates

(GO § 40)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung

bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

~~(2) Ist der Ältestenkreis gleichzeitig der Kirchengemeinderat (§ 19), findet § 18 entsprechende Anwendung. Regelung siehe § 19 Abs. 3.~~

(2) Gehören dem Kirchengemeinderat Kirchenälteste aus mehreren Pfarrgemeinden an (§§ 20, 21), so wählen die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den neu zu bildenden Kirchengemeinderat.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 aufgrund der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Neuwahlen an oder bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates bis zu einer Nachwahl nach § 16 Bevollmächtigte im Sinne von § 17.

VII. Die Bezirkssynode

§ 33

Zusammensetzung der Bezirkssynode

(GO § 82)

(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:

1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
3. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
3. Synodale kraft Amtes.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden. ~~Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.~~

§ 34

Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

(KiWO § 37)

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

§ 35

Wahlverfahren

(KiWO § 37)

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens **zehn** wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

§ 36

Berufung von Synodalen

(GO § 82 Abs. 4 + KiWO § 38)

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

¹² § 101a GO, Artikel 3 Abs. 3 Vierzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96)

§ 37
Mitglieder kraft Amtes
(GO § 82 Abs. 3)

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. **die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer**, die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
7. **die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarstellen und**
8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht für die Personen nach Nummer 2 bis 7 nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 38
Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode
(GO § 82 Abs. 6 GO)

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, **soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt**:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen **landeskirchlichen** Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,
5. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste,
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

§ 39
Vorsitz der Bezirkssynode
(GO § 83)

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 40
Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung
(GO § 85, 86, 87)

- (1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen
 1. mindestens einmal im Jahr,
 2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.
- (3) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft.
- (4) **Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**
- (5) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; ist dies nicht der Fall, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend, **soweit**

es sich um Fragen des Verfahrens handelt. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und Wahlen.

§ 41
Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation
(GO § 87 Abs. 2 + § 89 Abs. 3 und 4)

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.

(3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch **Geschäftsordnung** Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. **Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.**

(5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.

§ 42
Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode
(GO § 82 Abs. 4 und 5)

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 18 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

(2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

VIII. Der Bezirkskirchenrat
§ 43
Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung
(GO §§ 90, 91)

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

(3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

§ 44
Mitglieder kraft Amtes
(GO § 90)

Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 45
Mitglieder durch Wahl
(GO § 90 + KiWO § 39)

(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(4) Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden.

(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(5) Die Bestimmungen über den Ausschluss von Familienangehörigen nach § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Bezirkskirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 46

Wahlverfahren

(GO § 90 + KiWO § 39)

(1) Der Bezirkskirchenrat informiert die Synodalen rechtzeitig vor der Wahl über das Wahlverfahren.

(2) Der Bezirkskirchenrat sowie die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Synodale zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen die Zustimmung zur Kandidatur enthalten.

(3) Nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach § 45 und nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird die Wahl durchgeführt.

(4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Wahl ist geheim. Offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden entspricht und kein Mitglied der Bezirkssynode widerspricht.

(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.

§ 47

Vorsitz des Bezirkskirchenrates

(GO § 90 Abs. 4)

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne.

(2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.

§ 48

Sitzungen des Bezirkskirchenrates

Ausschüsse

(GO § 92)

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mindestens viermal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft.

(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.

(4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX. Bildung der Landessynode

§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

(GO § 111 Abs. 2 + KiWO § 40)

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so

ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

§ 50

Wählbarkeit

(KiWO § 40)

(1) Wählbar sind

1. Pfarrern und Pfarrer, die überwiegend im Kirchenbezirk tätig sind und

2. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamtes besitzen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar.

(3) Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie¹³ steht.

§ 51

Vorbereitung der Wahl

(KiWO § 40)

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode.

(4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen (§ 50 Abs. 1) Gemeindeglieder zur Wahl vorschlagen.

§ 52

Durchführung der Wahl

(KiWO § 40)

(1) Die Bezirkssynode erstellt aufgrund der Wahlvorschläge nach § 51 die Wahlvorschlagsliste.

(2) Den Vorgesetzten muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(3) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.

(4) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

§ 53

Berufung von Synodalen

(GO § 111 Abs. 3 + KiWO § 41)

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrern oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamtes besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.

(4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(5) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

¹³ § 73 Abs. 2 Satz 1 GO

§ 54**Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode**
(GO § 112 + KiWO § 40 Abs. 8)

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.

2. ihre Tätigkeit im Kirchenbezirk in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

(4) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise**§ 55****Gemeindewahlausschüsse**
(KiWO § 3)

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und **zwei bis sechs wählbaren Mitgliedern**, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Pfarrbezirken nach § 9 soll jeder Pfarrbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus. **Das Gleiche gilt, wenn Angehörige (§ 5) eines Mitglieds des Gemeindewahlausschusses kandidieren.**

(6) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

§ 56**Bezirkswahlausschüsse**
(KiWO § 4)

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie

2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,

2. eine Bezirksbeauftragte bzw. einen -beauftragten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartnerin für die Gemeindewahlausschüsse des Kirchenbezirks für Fragen zur Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen zu benennen,

3. über Ausnahmen vom Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5,

4. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindewahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,

5. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 57**Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse**
(KiWO § 5)

Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nicht-öffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 58**Anordnung der Wahl/Zeitplan**
(KiWO § 9)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. **Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von 8 Tagen festgelegt werden.**

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.

§ 59**Wahlbezirke/Stimmbezirke**
(KiWO § 10)

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Pfarrbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Pfarrbezirk ein Wahlbezirk.

(2) Der Gemeindewahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

§ 60**Aufgaben des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrates erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,

2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fort zu schreiben,

3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,

4. von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung ab zu erkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 3 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen,

5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,

6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,

7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,

8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,

9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie

10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken.

§ 61**Wählerverzeichnis**
(KiWO § 12)

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses **des zuständigen Rechenzentrums** nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass

1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder

2. eine Kartei geführt wird.

(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.

§ 62
Prüfung des Wählerverzeichnisses
(KiWO § 13)

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen¹⁴ angemeldet haben.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 4 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.
- (4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. **Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.**
- (5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 63
Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses
(KiWO § 14)

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
- (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

Ummeldung gestrichen

§ 64
Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
(KiWO § 15)

- (1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.
- (2) **Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.**
- (3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 65
Einreichung von Wahlvorschlägen
(KiWO § 16)

- (1) **Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.** – Gemeindeversammlung gestrichen
- (2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).

§ 66
Wahlvorschlag
(KiWO § 18)

- (1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

¹⁴ § 55 Abs. 2 und 3 GO

- (2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, enthalten.

§ 67
Prüfung der Wahlvorschläge
(KiWO § 19)

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.
- (3) **Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.**

§ 68
Ergänzung der Wahlvorschläge
(KiWO § 20)

- (1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.
- (2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.

§ 69
Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
(KiWO § 20/21 Abs. 1)

Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.

§ 70
Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
(KiWO § 21 Abs. 2 bis 4)

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von **fünf** Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt.
- (3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin um zwei Wochen verschieben.
- (5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.

§ 71
Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden
(KiWO § 22)

- (1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde.
- (2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzu-

stellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

§ 72
Ort und Zeitraum der Wahl
(KiWO § 23)

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. **Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.**

§ 73
Wahl
(KiWO § 24)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. **Diese dürfen zu den Kandidierenden in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.**

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 74
Briefwahl
(KiWO § 25)

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen. – Angabe des Grundes entfallen

(2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

§ 75
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
(KiWO § 26)

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 76
Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(KiWO § 27)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.

(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

§ 77
Wahlanfechtung
(KiWO § 28)

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Ein-

spruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 78
Ungültigkeit der Wahl
(KiWO § 29)

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.

§ 79 80
Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung
(KiWO § 31)

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

(3) Ist in einem Pfarrbezirk die Wiederholung eines Wahlverfahrens erforderlich, kann der bisherige Ältestenkreis der Pfarrgemeinde mit Zustimmung des Oberkirchenrates beschließen, dass die Wahl nicht wiederholt wird und die Pfarrbezirke innerhalb der Pfarrgemeinde neu geordnet werden. In diesem Fall soll eine Zuwahl aus dem Gemeindebereich des aufgelösten Pfarrbezirks erfolgen.

§ 80 81
Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat
(KiWO § 32)

(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem festgelegten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

§ 81 79
Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
(KiWO § 30)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 58 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von **§ 140 Abs. 3 GO** beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

XI. Schlussbestimmungen

§ 82

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen (KIWO § 42)

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2007/2008 Anwendung findet.

(2) Es treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117),
2. die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 213).

(3) Übergangsbestimmungen:

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2006 abgedruckt.)

Anlage 13 Eingang 7/13

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Das Kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 (GVBl. S. 159), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekanatsbesetzungsgesetz, DekBG)“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingesetzt:

„A. Dekaninnen und Dekane“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirks-

synode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigstelle legt die Bezirksynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben.“

b) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.“

(4) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde.

(5) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person stellt das Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 6 her.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

c) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz sieben angehängt mit folgender Fassung:

„(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, vor der Wahl einen Gottesdienst zu halten, um sich der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode

zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt.

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren deren Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Bezirkssynode, die für die Berechnung nach Absatz 4 zu Grunde zu legen ist, entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlsynode führt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einer anderen dazu beauftragten Person vorgenommen werden.“¹

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.“

8. Vor § 6 wird folgende Überschrift eingesetzt:

„B. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter“

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

„(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Neben der Vertretung bei Abwesenheit werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.²

(3) Ist der Kirchenbezirk nach den Vorschriften der Grundordnung in Dekanatssprengel unterteilt, können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen nach Absatz 2 bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

(4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl S. 45), geändert am 31. Januar 1990 (GVBl S. 45) / 27. April 1990 (GVBl S. 45) außer Kraft. Die bestehenden hauptamtlichen Dekanate in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg blieben in der bisherigen Form bestehen, solange keine andere Regelung nach § 1 Abs. 2 getroffen worden ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Begründung³

I. Allgemeines:

- Das Verfahren zur Besetzung der Dekanate, wie es in Baden seit langem eingeführt ist, entspricht in besonderer Weise dem Gedanken des „Zusammenwirkens“ der verschiedenen Leitungsebenen. Wer Dekanin oder Dekan werden will muss durch das Vorschlagsrecht des Landesbischofs sowohl auf der landeskirchlichen Ebene, als auch durch die Wahl der Bezirkssynode auf der Ebene des Kirchenbezirks Zustimmung finden. Nach bisheriger Rechtslage ist eine Berufung auch nicht gegen den Willen des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde möglich. An diesem Verfahren, das verschiedene Interessen berücksichtigt und eine breite Vertrauensbasis sicherstellt, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen nichts Grundsätzliches geändert werden. In der Vergangenheit ist aber mehrfach der Fall eingetreten, dass über einzelne Personen aus dem Wahlvorschlag des Landesbischofs kein Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde erzielt werden konnte. Der Ältestenkreis kann damit faktisch eine Vorauswahl treffen und die Wahlmöglichkeit der Bezirkssynode beschneiden. Die Verärgerung darüber hat sich zum Teil negativ auf das Wahlverhalten in der Bezirkssynode ausgewirkt, z.B. durch eine hohe Zahl von Enthaltungen. Künftig soll es daher nicht mehr möglich sein, dass der Ältestenkreis durch die Verweigerung des Einvernehmens einen Wahlvorschlag völlig blockiert. Zur Wahrung der Interessen der Pfarrgemeinde soll aber im Gegenzug die Stellung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit dem eigentlichen Wahlakt, an dem er bisher nicht beteiligt war, gestärkt werden. Seine Mitglieder treten bei der Wahl als stimmberechtigte Mitglieder zur Bezirkssynode hinzu, so dass ein neuer Wahlkörper entsteht. Die Bezirkssynode entscheidet daher nicht mehr allein über die zur Wahl stehenden Personen. Bei knappen Abstimmungsergebnissen, wie sie in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind, können die Stimmen der Mitglieder des Ältestenkreises den entscheidenden Ausschlag geben.

2. Neu sind auch die Regelungen über das „hauptamtliche“ Dekanat, das es in seiner bisherigen Form so nicht mehr geben soll⁴ und die Konfliktregelung in § 5 Abs. 7, wenn ein Wahlverfahren zweimal scheitert.

3. Das Gesetz wurde insgesamt in Angleichung an die Grundordnung in eine Sprachform gebracht, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt.

4. Die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane ist geregelt in dem Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 25).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Nr. 1

Die Überschrift muss geändert werden, da die bisherige Fassung ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Die Verwendung der Formel „Besetzung des Dekanats“ ist wegen der Mehrdeutigkeit des Begriffes nicht unproblematisch. Als Alternative käme in Frage:

Alternative zur Überschrift

„Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekaninnen bzw. Dekane sowie ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

Diese Überschrift wäre zwar sachlich präziser, der gemachte Vorschlag verdient aber aus sprachlichen Gründen den Vorzug.

2. Zu Nr. 3

Wie bisher bleibt es dabei, dass das Dekanat als Regelfall neben einem Gemeindepfarramt im Nebenamt ausgeübt wird und zwar auch dann, wenn die Belastungen durch die Bezirksaufgaben rechnerisch mehr als die Hälfte des Dienstes betragen. Der Verzicht auf eine Verbindung zwischen Gemeindepfarramt und Dekanat ist nur möglich, wenn dies ausnahmsweise zugelassen wird. Um im Zusammenhang mit auftretenden Veränderungen flexibler reagieren zu können, soll die Ausnahmemöglichkeit künftig anstelle eines kirchlichen Gesetzes in die Beschlusskompetenz des Landeskirchenrates fallen. Schon bisher ist im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten (Freiburg, Karlsruhe, Mannheim) vorgeschrieben, dass die hauptamtliche Dekanin bzw. der hauptamtliche Dekan an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk einen regelmäßigen Predigtantrag übernimmt. Künftig ist vorgesehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat für alle Dekanate die rechne-

3 Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im Hinblick auf die derzeitige männliche Besetzung des Amtes im Folgenden auf die Wendung „die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ verzichtet.

4 Siehe dazu die Erläuterungen zu Nr. 3

1 Siehe bisher § 95 Abs. 5 und § 96 Abs. 3 GO

2 Bisher § 97 Abs. 2 GO

rische Aufteilung von Gemeindeaufgaben und Bezirksaufgaben festlegt, so dass ein „hauptamtliches“ Dekanat im Sinne eines völligen Verzichts auf die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben künftig nicht mehr möglich sein soll. Für die Festlegung der Predigtstelle soll künftig eine einfache Beschlussfassung durch die Bezirkssynode ausreichen. Die Notwendigkeit einer Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, wie sie bisher in § 1 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vorgesehen ist, entfällt.

3. Zu Nr. 4

Die Änderungen in § 2 sind nur sprachlich bedingt.

4. Zu Nr. 5

Die Neuregelung hält daran fest, dass die Besetzung der Dekanate im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche erfolgt (§ 1 Abs. 1). Verändert wird aber das Verfahren, in dem künftig das notwendige Einvernehmen des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zum Wahlvorschlag des Landesbischofs durch das Benehmen entfällt. Wie beim Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat ist mit dem Ältestenkreis nach § 3 Abs. 3 das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen, d.h. er kann seine eventuellen Bedenken geltend machen, diesen aber nicht mehr völlig blockieren.

Der neu eingefügte § 3 Abs. 4 legt fest, dass der Wahlkörper nicht mehr ausschließlich aus den Mitgliedern der Bezirkssynode besteht, sondern als teilweise Kompensation für das bisherige Einvernehmen die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde hinzutreten. Die Neufassung der Absätze 4 und 5 ergibt sich als Folge aus dieser Neuregelung. Nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist, dass die Vorstellung der Vorgesetzten und die Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis stattzufinden hat. Diese Möglichkeit wird aber in § 4 Abs. 6 (neu) offen gelassen.

5. Zu Nr. 6

Neu ist in § 4 Absatz 3, dass die Präsentation des Wahlvorschlages in der Bezirkssynode nicht mehr zwingend von einem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates vorgenommen werden muss, wenn der Landesbischof verhindert ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass es neuerdings eine Vertretungsregelung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in ihrer Eigenschaft als Gebietsreferenten gibt. Diese Regelung schließt auch Personen ein, die keine Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind. Auch diese sollten im Notfall den Wahlvorschlag präsentieren können.

Wie bisher ist in § 4 Absatz 4 die Berechnungsgrundlage für eine erfolgreiche Wahl die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Bezirkssynode, jetzt aber zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde. Da diese zum Teil aber der Bezirkssynode bereits

angehören können, müssen diese Personen abgezogen werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Deshalb ist bei den Mitgliedern des Ältestenkreises auch nicht die Zahl der gesetzlichen Mitglieder ausschlaggebend, sondern die Zahl der tatsächlich Vorhandenen. Die Mitglieder, die hinzugewählt worden sind, zählen dabei mit. Auf die tatsächliche Anwesenheit bei der Wahlsynode kommt es aber ebenso wenig an, wie dies bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode der Fall ist.

Die Änderungen in § 4 sind im Übrigen sprachlich bedingt.

6. Zu Nr. 7

In § 5 Absatz 7, Satz 1 ist das Wort „neuen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt worden. Damit soll noch deutlicher gemacht werden, dass der Wahlvorschlag des Landesbischofs nicht derselbe sein darf wie der erste. Es bleibt aber dabei, dass der zweite Wahlvorschlag auch Namen enthalten darf, die bereits beim ersten Mal zur Wahl gestanden haben.

In dem neuen § 5 Abs. 7, Satz 3 wird klargestellt, dass nach dem Scheitern einer Wahl kein erneutes Ausschreibungsverfahren nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, im Übrigen aber die Verfahrensschritte zur Vorbereitung der Wahl erneut durchlaufen werden müssen. Das erscheint vor allem auch deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise ein erneutes Scheitern des Wahlaktes am besten verhindert werden kann. Kommt es dennoch dazu, wird eine Konfliktregelung eingeführt, die es dem Landesbischof ermöglicht, das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auch ohne Zustimmung der Bezirksämtern zu besetzen. Eine solche Regelung erscheint notwendig, um mögliche Blockaden aufzulösen. Die notwendige Zustimmung des Landeskirchenrates dient dabei der Absicherung der Entscheidung des Landesbischofs.

7. Zu Nr. 9

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung in § 97 GO. Die Absätze 3 und 4 berücksichtigen die Tatsache, dass auf Grund der Bezirksstrukturreform größere Kirchenbezirke entstehen. Schon bisher besteht die Möglichkeit diese in Dekanatssprengel zu unterteilen (§ 104 GO). Es fehlte aber an einer Bestimmung, die das Verhältnis des Amtes einer Prodekanin bzw. eines Prodekans nach § 104 GO zur Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters regelt. Es erscheint sinnvoll, beide Funktionen miteinander zu verbinden und die bisherige Lösung aufzugeben, die neben der Stellvertretung ein eigenes Amt der Prodekanin bzw. des Prodekans vorsieht. Von dieser Möglichkeit ist bisher in der Praxis auch kein Gebrauch gemacht worden. Eine entsprechende Änderung der Grundordnung ist vorgesehen. Durch die Regelung, dass Dekanatssprengel wie bisher nur durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates errichtet werden können, und die Wahl zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Bestätigung durch den Landesbischof bedarf, ist die notwendige Beteiligung der landeskirchlichen Ebene sichergestellt.

Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekanatsbesetzungsgesetz, DekBG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 (GVBl. S. 159), geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 103)	
	A. Dekaninnen und Dekane
§ 1	§ 1
(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 GO).	(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.
(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt (§ 94 GO).	(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.
§ 2	§ 2
(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 96 Abs. 1 GO).	(1) Die Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<p>(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO).</p>	<p>(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).</p>	<p>(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.</p>
<p>(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>	<p>(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischofin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p>
<p>(3) Der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält (§ 95 Abs. 2 GO).</p>	<p>(3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.</p>
<p>(4) Der Landesbischof oder sein Beauftragter stellt das Benehmen bzw. Einvernehmen nach Absatz 3 vor Bekanntgabe seines Vorschlages an die Bezirkssynode unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 5 her.</p>	<p>(4) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde.</p>
<p>(5) Die vom Landesbischof vorgeschlagenen stellen sich in einer gemeinsamen Sitzung des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine gemeinsame Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Ihre Entschlüsse treffen Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen einen vorgeschlagenen erhoben oder beabsichtigt der Ältestenkreis, das Einvernehmen nicht herzustellen, ist dies gegenüber dem Landesbischof zu begründen. Der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgelegten Bedenken mit ihm oder seinem Beauftragten erörtert werden.</p>	<p>(5) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person stellt das Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 6 her.</p>
<p>(6) Die vom Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Personalvorschläge sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.</p>	<p>(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.</p>
<p>(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.</p>	<p>(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt der Landesbischof seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.</p>	<p>(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.</p>
<p>(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl in einem Gottesdienst der Gemeinde, den Mitgliedern der Bezirkssynode und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.</p>	<p>(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, vor der Wahl einen Gottesdienst zu halten, um sich der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.</p>
<p>(3) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an den bzw. die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.</p>
<p>(4) Zum Dekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).</p>	<p>(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt.</p>
<p>(5) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend.</p>	<p>(5) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren deren Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Bezirkssynode, die für die Berechnung nach Absatz 4 zu Grunde zu legen ist, entsprechend.</p>

§ 5	§ 5
(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.	(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlsynode führt.
(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.	(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.
(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.	(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.
(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.	(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.
(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.	(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 5 GO).	(6) Die gewählte Person wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einer anderen dazu beauftragten Person vorgenommen werden.¹
(7) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.	(7) Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.“
	B. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter
§ 6	§ 6
Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates (§ 97 Abs. 1, § 1 Buchst. c GO).	(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates
	(2) Neben der Vertretung bei Abwesenheit werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.²
	(3) Ist der Kirchenbezirk nach den Vorschriften der Grundordnung in Dekanatsprengel unterteilt können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen nach Absatz 2 bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.
	(4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

1 Siehe bisher § 95 Abs. 5 und § 96 Abs. 3 GO.

2 Bisher § 97 Abs. 2 GO

§ 7 Schlußbestimmungen	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 118) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekananten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45), geändert am 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) / 27. April 1990 (GVBl. S. 45) außer Kraft. Die bestehenden hauptamtlichen Dekanate in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg blieben in der bisherigen Form bestehen, solange keine andere Regelung nach § 1 Abs. 2 getroffen worden ist.
(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekannt zu machen.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekannt zu machen

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 13.1 Eingang 7/13.1

Eingabe des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, Dekan i.R. Gert Ehemann u.a. vom 9. August 2005 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes

Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

die unterzeichnenden Mitglieder des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau haben 2004/2005 zu dem in unserer Landeskirche geltenden Dekanswahlgesetz einige Problemkonstellationen mit Änderungsbedarf erörtert.

Die Landessynode hatte am 23. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen, Erfahrungen mit dem Dekansbestellungsgesetz von 2001 zu sammeln und auf dieser Grundlage eine Änderung

des Gesetzes und der Grundordnung zu beraten. (vgl. Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Landessynode, 3. Tagung der 2002 gewählten Landessynode, S. 69f).

In der Anlage überreichen wir unsere Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. Gert Ehemann
- gez. Inge Ehemann
- gez. D. Bohnberger
- gez. Ch. Bohnberger
- gez. U. Donner
- gez. H. Donner
- gez. W. Hecker
- gez. I. Hecker
- gez. R. Krimm
- gez. C. Krimm

Dekanswahl in Baden - Problemkonstellationen/Änderungsbedarf Stand: 21.2./9.8.2005
Anlage zur Eingabe Pfarrseniorenkonvent Hegau/Linzgau

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen
Für die evangelische Kirche ist es angemessen, eine Stellenbesetzung zu erreichen, die den besonderen Erfordernissen des Dekansamts Rechnung trägt und –entsprechend der badischen Kirchenstruktur- zu einem Konsens mit einer fairen Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten führt. Die Stellungnahmen der Gremien vor Ort zu den Personalvorschlägen sollten gleich gewichtet werden. Das Wahlrecht der Bezirkssynode soll nicht geschmälert werden. Das Verfahren darf sich nicht zu lange hinziehen.

Problemfelder mit Änderungsbedarf

1. Art der Mitwirkung des Ältestenkreises der Dekansitzpfarre bei der Stellenbesetzung
2. Vertraulichkeit der Personalvorschläge
3. Wahlverfahren, für den Fall, dass nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl steht

Weitere Problemfelder mit Handlungsbedarf:

4. Bemessung des Stellenbudgets des Dekans
5. Ausschreibung der Stelle
6. Regelung der Entlastung des Dekanstellvertreters bei längerer Vakanz
7. Anhörung des Pfarrkonvents

I. Art der Mitwirkung des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde bei der Stellenbesetzung

Vier Änderungsvorschläge (Bezug: Dekansbestellungsgesetz Fassung vom 28. April 2001 (GVBl. S.103): Die vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils fett gedruckt. Entsprechend ist GO § 95 zu ändern

Vorschlag A

Bisherige Fassung §3 Abs.3:
(3) Der Landesbischof^{*)} macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält. (§ 95 Abs. 2 GO)

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Landesbischof macht der Bezirkssynode so- wie im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.“

Bewertung Vorschlag A:

- Die Stellungnahmen von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat werden nun gleich gewichtet.
- Das Wahlrecht der Bezirkssynode wird gestärkt, indem ihr eher mehrere Personalvorschläge im Wahlvorschlag des Landesbischofs zur Auswahl vorliegen.
- Das Besetzungsverfahren wird zeitlich gestrafft.
- Zwar scheint mit der Herbeiführung lediglich des „Benehmens“ des Ältestenkreises dessen Position geschwächt. Sie wird aber gleichzeitig gestärkt mit der Möglichkeit, die Erwartungen an den künftigen Stelleninhaber zu artikulieren und in der Ausschreibung zu präsentieren.

Entsprechend ist §3 Abs. 5. vori. Satz zu ändern.

Alternativvorschlag B

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung
„(3) Der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemein- de sowie im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.“

Bewertung Vorschlag B:

- Die Stellungnahmen von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat werden gleich gewichtet.
- Die Stellung des Bezirkskirchenrats wird erheblich gestärkt
- Das Wahlrecht der Bezirkssynode wird eher geschmälert, da der Wahlvorschlag oft nur einen Kandidaten enthalten wird.

Anlage S. -2-

Alternativvorschlag C

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Landesbischof macht dem Besetzungsgremium im Benehmen mit dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag.
 Das Besetzungsgremium besteht aus
 a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde,
 b) in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einem Vertreter des Kirchengemeinderats,
 c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksamtes sowie so vielen weiteren, von der Bezirkssynode dazu gewählten Vertretern des Kirchenbezirks, dass die Gesamtzahl aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Ältestenkreises und gegebenenfalls dem Vertreter des Kirchengemeinderats erreicht wird.
 d) Die bisherige Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums.“

Bewertung Vorschlag C:

- Die Stellungnahmen von Ältestenkreis und Bezirksamtes werden gleich gewichtet.
- Die Stellung des Ältestenkreises und Bezirksamtes wird durch ihr Wahlrecht erheblich gestärkt
- Der Personalvorschlag des Landesbischofs, nun ungeschmälert als Wahlvorschlag, bringt in der Regel eine größere Personalauswahl.
- Das Besetzungsverfahren wird zeitlich deutlich gestrafft.
- Zwar wählt die Bezirkssynode nicht mehr direkt, delegiert aber ihr Wahlrecht auf einen beschließenden Ausschuss.

Vorschlag D

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung
 „(3) Der Landesbischof macht dem Wahlorgan im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, dem Bezirksamtes und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er nur einen Namen enthält.
 Das Wahlorgan setzt sich zusammen aus
 a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde und
 b) den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirkssynode.“
 Die bisherige Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums.

Entsprechend ist § 3 (5) des Dekansbestellungsgesetzes zu ändern.

Bewertung Vorschlag D

- Der Personalvorschlag des Landesbischofs, erreicht in der Regel ungeschmälert als Wahlvorschlag das Wahlorgan. Im Ergebnis werden damit eher mehr Kandidaten zur Wahl stehen.
- Das Besetzungsverfahren wird zeitlich gestrafft.
- Schwer wiegender Nachteil: Im Wahlorgan bilden die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zahlenmäßig stets nur eine kleine Minderheit.

Anlage S.-3-

2. Vertraulichkeit der Personalvorschläge

Bisherige Fassung § 3 Abs. 6
 „(6) Die vom Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Personalvorschläge sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.“

Änderungsvorschlag zu § 3 (6)
Absatz 6 entfällt

3. Wahlverfahren, wenn der Wahlvorschlag nur eine Person enthält

Bisherige Fassung § 5 Abs. 1 u. 2
 „§ 5 Abs. 2 „Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.“
 Abs. 5 „Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.“
 Abs. 7 „Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesen können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 5 „(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, findet nur ein Wahlgang statt.“
§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung
 „(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, so endet dieses Wahlverfahren ohne Ergebnis.“
§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung
 „(7) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Dekansstelle erneut ausgeschrieben. Der Landesbischof legt einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesen können auch Personen des ersten Wahlgangs aufgenommen werden.“

Begründung zu OZ 1 - 3

Zu 1. Art der Mitwirkung des Ältestenkreises der Dekanspfarrei bei der Stellenbesetzung

- A Interessensunterschiede der Organe bei der Besetzung:**
 - Der Ältestenkreis wünscht eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer, die bzw. der anregende Gottesdienste zu halten versteht. Seelsorger und Kommunikator ist mit spiritueller Kompetenz bei gleichzeitiger Befähigung zur Jugendarbeit. Das Bestreben geht nicht dahin, eine am Dekansamt interessierte und dafür geeignete Person zu gewinnen.
 - Der Bezirkssynode und die Landeskirche brauchen und favorisieren hingegen eine Dekanspersönlichkeit, die die Letztungs- und Personalführungsaufgaben souverän wahrzunehmen verspricht.

B Dominanz der Interessen der Pfarrgemeinde im bisherigen Verfahren

- Die jetzige badische Regelung gibt dem Ältestenkreis und ihm allein das Recht der Vorauswahl aus den Personalvorschlägen des Landesbischofs. Ergebnis: der Ältestenkreis kann diese ganz oder zu Teilen zurückweisen, indem er das Einvernehmen verweigert. Der Landesbischof und die andern Beteiligten müssen hinhinnehmen, daß nur noch eine Kandidatin bzw. ein Kandidat auf dem Wahlvorschlag steht.
- Die gegenwärtige Regelung fördert die Gewichtung der Interessen der Pfarrgemeinde auch darin als vorrangig, daß sie mit einer Solvschrift Vorstellungs-gottesdienste der Kandidaten empfindet: „Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl in einem Gottesdienst der Gemeinde, den Mitgliedern der Bezirkssynode und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.“ (§ 4 Abs. 2).
- Offenbar ist beim Ältestenkreis das Missverständnis nahelegend, dass es sich hierbei hinsichtlich Ort und Zeitpunkt um eine Regelung analog der „normaler“ Pfarrwahlen handelt, diese Gottesdienste also nicht nur in der eigenen Pfarrgemeinde anzusetzen sind sondern auch möglichst zu einem Zeitpunkt, bevor das Einvernehmen mit dem Personalvorschlag des Bischofs hergestellt bzw. verweigert wird.

Anlage S. –5-

Weiterer Handlungsbedarf (OZ 4-7)

Änderungsvorschlag:
Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach der Zahl der Kirchenmitglieder des Kirchenbezirks bemessen und vergrößert.
bis 30.000 Kirchenmitglieder > 0,25 Stelle
bis 50.000 Kirchenmitglieder > 0,50 Stelle
bis 70.000 Kirchenmitglieder > 0,75 Stelle
ab 70.001 Kirchenmitglieder > 1,0 Stelle

4. Bemessung des Stellenbudgets Dekan
Sachstand: § 1 Abs. 1 Dekansbestellungsgesetz
„Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zulässt (§94 GO).“
In Baden ist die Bemessung des Stellenbudgets des Dekans nicht veröffentlicht.

Vorschlag
Rechtliche Fixierung der Möglichkeit, vor Ort Textvorschläge zu erarbeiten und vorzulegen.

5. Ausschreibung einer Dekansstelle.
Dekansbestellungsgesetz §3 Abs. 2

Änderungsvorschlag § 6.
Der bisherige Abschnitt wird Absatz 1. Eingefügt wird Absatz (2) mit folgendem Wortlaut:
„(2) Kann die Dekansstelle nach eingetretener Vakanz voraussichtlich sechs Monate und länger nicht erneut besetzt werden, so ist die mit der kommissarischen Übernahme der Dienstgeschäfte beauftragte Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter zu entlasten.“

6. Regelung der Entlastung des Dekanvertreters
Sachstand: § 6 Dekansbestellungsgesetz/ § 97 GO.
„Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.“

Der Pfarrkonvent / die Dienstgemeinschaft von Pfarrern, Gemeindefunktionen, einem Vertreter der Prädikanten und dem Geschäftsführer des Diakon. Werkes des Kirchenbezirks soll nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags Gelegenheit erhalten, die Kandidaten anzuhören.

7. Anhörung des Pfarrkonvents
Sachstand: Es fehlt bisher eine Regelung für die Beteiligung des Pfarrkonvents/der Dienstgemeinschaft

Begründung des weiteren Handlungsbedarfs (OZ 4 – 7)

Zu 4: Transparenz für die Bemessung des Stellenbudgets der Dekansaufgabe
Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, Bezirkssynode und nicht zuletzt die Kandidaten haben ein berechtigtes Interesse an Transparenz.
> Eine Offenlegung ist heute zeitgemäß, angemessen und wirkt entlastend.

Zu 5: Ausschreibung der Dekansstelle.
Die in 2005 im KGVBI erkennbare Praxis der Ausschreibungen von Dekansstellen (Kehl, Emmendingen) ist aussagekräftig. Der Text läßt sicherlich die von Ältestenkreis und Bezirkssynode artikulierten Erwartungen an den künftigen Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin erkennen.
> Das Recht, einen Textvorschlag zur Ausschreibung vorlegen zu können, sollte rechtlich fixiert werden.

Zu 6: Entlastung des Dekanstellvertreters bei längerer Dekansvakanz
Die Dekanspfarrstelle kann mitunter erst nach einer Vakanz von mehr als sechs Monaten erneut besetzt werden. Die Belastung des mit den Dienstgeschäften beauftragten Dekanstellvertreters fordert eine Entlastungsregelung.
> Für eine Vakanz von voraussichtl. über sechs Monaten soll eine Entlastungsregelung vorgesehen werden

Zu 7: Anhörung des Pfarrkonvents/ der Dienstgemeinschaft
In Baden ist es oft Praxis, dass sich die zur Wahl Vorschlagenden der Pfarrerschaft des Bezirks bzw. der Dienstgemeinschaft im Gespräch vorstellen. Das Dekansbestellungsgesetz sieht aber eine Anhörung, bisher nicht vor.
> Die Anhörung der Kandidaten durch den Pfarrkonvent sollte rechtlich geregelt werden.

*) Im Dekansstellenbesetzungsgesetz in der Fassung von 2001 oder hier sollte analog zur GO bei der Nennung von Landesbischof, Dekan oder Pfarrer usw. stets die weibliche und die männliche Form eingefügt werden.

Anlage S. –4-

Förderlich für die Geltendmachung der Interessen der Pfarrgemeinde ist die natürliche Solidarität des scheidenden Stelleninhabers mit seiner Gemeinde und deren Ältestenkreis. Die gegenwärtige Regelung schließt auffällenderweise die bisherige Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber nicht ausdrücklich von der Mitwirkung im Besetzungsverfahren aus, weder als Mitglied des Ältestenkreises noch als Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Wahlgangs Bezirksynode.

> Analog zu den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (Fass. GVBl 1987, S. 105, § 7 (1) Satz 2) sollte zur Klarheit auch hier generell eine entsprechende Vorschrift eingeführt werden.

Belastende Konsequenzen der bisherigen Regelung:

Für die Bezirkssynode: Das Verfahren kann sich nicht nur zeitlich hinziehen, sondern wirkt sich auch für die Beteiligten, insbesondere für die Bezirkssynode als belastend aus: Sie muss als das von der Verfassung bestimmte Wahlorgan den Eindruck gewinnen, dass der Ältestenkreis ihr Wahlrecht einschränkt, indem er eine vorgezogene Wahl vornimmt.

Für den Landesbischof: Der Landesbischof hat zwar das alte alleinige Recht, Personalvorschläge zu machen, damit obliegt ihm aber auch die mühselige und langwierige Aufgabe, jeweils möglichst mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu gewinnen und eine (n) zum Ziel zu führen. Die gegenwärtig starke Stellung des Ältestenkreises kann den Landesbischof nötigen, bereits angesetzte Wahlen mangels Kandidaten absagen zu müssen und das Verfahren nochmals von vorn in Gang zu setzen bzw. gegen seine Intension nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten im Wahlvorschlag präsentieren zu können.

> Bei der anstehenden Änderung der Grundordnung und des Dekansbestellungsgesetzes sollte die Dominanz des Interesses des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde aufgehoben werden.

Zu 2: Vertraulichkeit der Personalvorschläge

Vertraulichkeit soll die Kandidaten schonen! Aber: Sie ist in der Regel bei dem vorgesehene langwierigen Wahlverfahren und der Vielzahl der Beteiligten bis zur Bekanntgabe drei Wochen vor der Wahlhandlung nicht durch zu halten. Das berechnete Interesse der Wählerinnen und Wähler, der Gemeindeglieder und der Öffentlichkeit verlangt nach einer früheren Offenlegung.

Der Einwand, es gelte die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht zum Zug kommen, zu schonen, hat in der Gegenwart an Gewicht verloren. In aller Regel werden es die Gemeinden viel mehr als Anerkennung der Qualifikation denn als ein Problem werten, wenn bekannt wird, Pfarrer A oder Pfarrer B wurden vom Landesbischof für ein Dekansamt angefragt.

> Heutigem Demokratieverständnis entspricht es, dass das Auswahlverfahren so transparent wie möglich wird, gerade auch in der verfassten Kirche.

Zu 3: Wahlverfahren, falls nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl steht

Problemfeld:
Das geltende Verfahren orientiert sich am Wunsch, unbedingt im Lauf einer Wahlsynodensitzung ein Ergebnis zu erzielen. Diese Intension verbindet sich mit der Vorgabe, die bzw. der Gewählte sollte eine möglichst breite Vertrauensbekundung in Form einer absoluten Mehrheit der Stimmen erreichen.

Problematisch wirkt sich dies besonders dann aus, wenn der Wahlvorschlag nur eine Person enthält, diese aber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen kann. § 5 Abs. 2 bestimmt, daß dann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden kann, sofern die Kandidatin bzw der Kandidat nicht verzichtet.

Damit wird das Ergebnis des ersten Wahlgangs gegebenenfalls als Probeabstimmung und das mehrheitlich ablehnende Votum der Wählerinnen und Wähler als unerheblich disqualifiziert. Fast unerlässlich folgt als Konsequenz, daß für den zweiten Wahlgang auf eine klare, positive Entscheidung zugunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten gedrängt wird, was gerade im kirchlichen Raum als Druck empfunden wird, ausgeht von hoher kirchlicher Autorität: Die Bezirkssynode soll ihre Bedenken gegen den Kandidaten zurückstellen!

> Wenn das Aufkommen eines solchen fatalen Eindrucks vermieden werden soll, muss ein zweiter Wahlgang vermieden werden, die Dekansstelle also erneut ausgeschrieben werden.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. August 2005 zum Dekanswahlverfahren

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Anliegen des Pfarrseniorenkonvents Hegau-Linzgau, das Dekanswahlverfahren zu ändern, ist bereits aufgenommen worden durch den Gesetzentwurf, der dem Landeskirchenrat zu seiner Sitzung am 15. September vorgelegt wird. Wir schlagen vor, den Landessynodalen die Ausarbeitung des Pfarrseniorenkonvents als begleitendes Material zu diesem Gesetzentwurf zur Verfügung zu stellen. Unter den gegebenen Umständen halten wir eine Behandlung als eigenständige Eingabe mit eigener Ordnungsziffer nicht für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Winter

Zu Eingang 7/13

Schreiben des Ältestenkreises der Markusgemeinde Baden-Baden vom 10. Oktober 2005 zum Dekansbestellungsgesetz

Bedenken und Anregungen des Ältestenkreises der Markusgemeinde Baden-Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir wollen uns heute mit der Bitte an Sie wenden, dieses Schreiben den Mitgliedern der Landessynode als Anlage zu den Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Es ist beabsichtigt, der Landessynode in der Herbsttagung 2005 eine Änderung des Dekansbestellungsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Änderung soll in der Weise erfolgen, dass mit dem beteiligten Ältestenkreis nicht mehr das Einvernehmen über den Wahlvorschlag des Landesbischofs für die Besetzung der mit dem Dekansamt verbundenen Pfarrstelle herzustellen ist. Stattdessen soll der Ältestenkreis in den Wahlkörper der Bezirkssynode eingegliedert werden.

Eine solche Gesetzesänderung minimiert die echte Mitwirkung des Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde mit Dekanssitz bei der Besetzung ihrer Pfarrstelle derartig, dass sie faktisch außer Kraft gesetzt ist.

Die Markusgemeinde in Baden-Baden ist eine der betroffenen Pfarrgemeinden in der Landeskirche.

Wir kennen durchaus die Problematik, die nach der aktuellen Gesetzeslage auftreten kann und gemeinhin mit „Blockadeverhalten eines Ältestenkreises“ beschrieben wird.

Unter dem Gesichtspunkt, dass in der Regel das Deputat eines Dekans mit 50% auf die Pfarrgemeinde und mit 50% auf den Kirchenbezirk entfällt, bitten wir, folgende Punkte zu bedenken:

die Mitglieder eines Ältestenkreises leben in ihrer Pfarrgemeinde, wissen um das Profil ihrer Pfarrgemeinde und die Wünsche und Anliegen der Gemeindeglieder auch hinsichtlich der Besetzung ihrer Pfarrstelle und dürfen sich zuschreiben, die Geeignetheit eines Kandidaten / einer Kandidatin zu erkennen

der Pfarrer / die Pfarrerin, welche das Dekansamt inne hat, lebt und arbeitet in der Pfarrgemeinde und wirkt entsprechend den in der Grundordnung festgelegten Aufgaben in den Kirchenbezirk hinein

§ 20 unserer Grundordnung legt die Pflichten und Rechte eines Ältestenkreises fest. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrer / der Pfarrerin unabdingbar. Nicht zuletzt um dieses gegenseitige Vertrauen zu stärken räumt die Grundordnung in § 59 dem Ältestenkreis das Wahlrecht für die Besetzung der Pfarrstelle ein. Auf diese demokratischen Strukturen unserer evangelischen Kirche sind wir stolz.

Der Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde mit Dekanssitz hat jedoch kein Wahlrecht. Dieses ist ersetzt durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorschlag des Landesbischofs.

Die vorgesehene Neuregelung führt hier zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der Ältestenkreise mit Dekanssitz gegenüber den Ältestenkreisen ohne Dekanssitz.

Wir verkennen nicht, dass es sehr schwierig ist, den Interessenausgleich zwischen Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landesbischof bestmöglich zu regeln.

Es ist uns bekannt geworden, dass es in unserer Landeskirche auch Überlegungen gegeben hat, die Mitwirkung von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat bei der Behandlung der Wahlvorschläge des Landesbischofs entsprechend den Deputatsanteilen zu gewichten. Dies würde bedeuten, dass nicht nur mit dem Ältestenkreis sondern auch mit dem Bezirkskirchenrat das Einvernehmen herzustellen wäre. Eine solche

Regelung käme unseres Erachtens einem gerechten Umgang miteinander näher, als die vorgeschlagene Neuregelung.

Daher ist es uns ein Anliegen, diese Anregung zu unterstützen und die Synode zu bitten, bei den Beratungen eine solche Lösung zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitte Braun
Vorsitzende

Anlage 14 Eingang 7/14

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. September 2005: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des KVHG

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung von mindestens 50 v.H. ist von der kirchlichen Körperschaft jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium im Folgejahr vorzulegen.

In dem Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen bzw. dem Beteiligungsbericht ist beizufügen:

1. Der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchliche Körperschaft ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 26 KVHG aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen,
4. der Lagebericht gemäß § 58 Abs. 1.“

2. § 11 erhält folgende Absätze 3 bis 8:

„(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. und weniger als 50 v.H. ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.

(4) Beteiligungen, über die kein Bericht nach den Absätzen 2 und 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im Bericht aufzuführen.

(5) Die kirchliche Körperschaft darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(6) Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften sollen zusammen gerechnet werden.

(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

(8) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

1. Allgemein

1.1 Beschluss der Landessynode

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Landessynode im Oktober 2004 (siehe Verhandlungen Seite 41) folgendes beschlossen.

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2005 einen Änderungsentwurf für die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vorzulegen. Dieser sollte entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg insbesondere eine geordnete Information der landeskirchlichen Entscheidungsgremien über die landeskirchlichen Beteiligungen vorsehen.“

Basis dieses Beschlusses waren die Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht über die Beteiligungen der Landeskirche. Dort wurde vorgeschlagen in Anlehnung an das kommunale Recht das als notwendig erachtete Berichtswesen und die Voraussetzungen für eine weitere Beteiligung eines Unternehmens, an dem die Landeskirche (im Gesetz „kirchliche Körperschaft“) beteiligt ist, gesetzlich zu regeln. Diesem berechtigten Anliegen kommt der Evangelische Oberkirchenrat mit der Vorlage dieses Änderungsgesetzes über den Landeskirchenrat nach.

1.2 Regelungsstruktur

Rechnungsprüfungsamt und Landessynode haben vorgeschlagen, bei den anstehenden Regelungen die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit einzubeziehen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass sich die Leitungsstrukturen in den kommunalen Gebietskörperschaften nach den Regelungen in der Gemeindeordnung wesentlich von denen der Landeskirche unterscheiden. Ferner ist mit eingeflossen, dass Art und Umfang von Beteiligungen in unserer Landeskirche nicht mit der kommunalen Praxis vergleichbar sind. Insofern wurden die Bestimmungen aus der Gemeindeordnung nicht gänzlich übernommen. Insbesondere sieht § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung vor, dass die Berichte für alle unmittelbaren und bei mittelbaren Beteiligungen von mehr als 50% auch für diese zu erstellen sind. Abweichend hiervon sieht der Änderungsentwurf in Absatz 2 eine Berichtspflicht sowohl bei unmittelbarer als auch bei mittelbarer Beteiligung von mindestens 50% vor. Eine Veröffentlichung der Berichte ist nicht vorgesehen, jedoch die Vorlage an die zuständigen Gremien. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung orientiert sich an § 53 des staatlichen Haushaltsgrundsatzgesetzes, wonach erst ab 50 bzw. 25%iger (wenn andere Körperschaften beteiligt sind) Beteiligung folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. Darstellung der Unternehmensentwicklung (Vermögens- und Erträge, Liquidität und Rentabilität),
3. Darstellung der Ursachen bei einem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag und
4. Erläuterung der verlustbringenden Geschäfte, wenn diese von Bedeutung waren.

Ferner ist im Gesetzesentwurf in Absatz 6 vorgesehen, dass im Gegensatz zur Gemeindeordnung, wonach die Anteile mehrerer Körperschaften zusammen zu zählen sind, diese nur zusammen gezählt werden sollen. Es kann im Interesse der Landeskirche bzw. einer kirchlichen Körperschaft liegen, sich trotzdem an einem Unternehmen zu beteiligen, auch wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 mit den anderen Anteilseignern nicht einvernehmlich geregelt werden können. Dies dürfte allerdings nur in wenigen Einzelfällen relevant werden und könnte zum Beispiel ohne dass zurzeit die Möglichkeit der genauen Überprüfung besteht, bei der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen bei der EKK Kassel mit Ihrer Vielzahl von Mitgliedern der Fall sein.

1.3 Derzeitige Beteiligungen der Landeskirche

	Beteiligung in €	Beteiligung in %
1. Wirtschaftsbund Hamburg	1.533	0,06
2. Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik gGmbH	40.000	67
3. Morata-Haus GmbH	12.500	50
4. Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH (ERB gGmbH)	55.000	100
5. Fachstelle für kontextgerechte Technik (FAKT gGmbH)	11.400	6
6. Oikokredit	72.225	0,04
7. PV-Medien gGmbH	350.000	100
8. Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel	260.000	0,35
Summe	802.658	

Von obigen Unternehmen haben sich an weiteren Unternehmen beteiligt:

Zu 4. Evangelische Rundfunkdienst Baden gGmbH (ERB gGmbH)

lfd. Nr.	Name	Beteiligung (€)	Beteiligung (%)	
1.	ERB Medien GmbH	49.500	90,000	ERB Medien GmbH ist 90%-Tochter von ERB gGmbH
2.	EIKON Südwest GmbH	6.500	13,000	
3.	Radio Paradiso VerwaltungsgmbH	19.100	2,570	
4.	Radio Paradiso GmbH & Co KG	3.834	0,153	
		78.934		

Zu 7. PV-Medien gGmbH

lfd. Nr.	Name	Beteiligung (€)	Beteiligung (%)	
5.	epd-SW gGmbH	25.565	50,000	epd-SW-gGmbH ist 50%-Tochter von PV-Medien gGmbH
6.	Hans-Thoma-Verlag GmbH	25.565	100,000	
		51.130		Hans-Thoma-Verlag GmbH ist 100%-Tochter von PV-Medien gGmbH

Nicht näher bestimmbare, mittelbare Beteiligungen:

Zu 1. Wirtschaftsbund Hamburg

lfd. Nr.	Name	Name Mutterbeteiligung	antelliger Buchwert (€)
1.	diverse	Wirtschaftsbund Hamburg	1.916
			1.916

Zu 5. FAKT gGmbH

lfd. Nr.	Name	Name Mutterbeteiligung	antelliger Buchwert (€)
2.	Wasserkraft Sachsen gGmbH	FAKT gGmbH	1
			1

Zu 8. Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel

lfd. Nr.	Name	Name Mutterbeteiligung	anteiliger Buchwert (€)
3.	diverse	EKK	77.941
4.	diverse Genossenschaften	EKK	88.878
			166.819

2. Im Einzelnen

2.1. Zu § 11 Abs. 2 (Berichtswesen)

Sinn und Zweck eines Berichtswesens für unsere Landeskirche ist, Erkenntnisse sowohl zur wirtschaftlichen Situation als auch, und dies ist das Hauptziel, über die Erreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele zu erhalten. Gleichzeitig werden dadurch die Steuerungsmöglichkeiten für kirchenleitende Organe nachhaltig verbessert bzw. ermöglicht.

Zu Absatz 2 Nr. 3

Gemäß § 26 kann der Haushalt nach verschiedenen Kriterien (Organisationsstruktur, Bewirtschafter etc.) aufgestellt werden. Damit alle möglichen Varianten von der Bestimmung erfasst werden, ist nach dem Wort Haushaltsbuch noch das Wort „etc.“ eingefügt. In der Regel wird die Darstellung zur Zielerreichung gegenüber den im Haushaltsbuch formulierten Beschreibungen nur dann vorzunehmen

sein, wenn Unternehmen einmalige oder laufende (erhebliche) Zuweisungen aus dem Haushalt der kirchlichen Körperschaft erhalten. Das wären im Bereich der Landeskirche zurzeit die ERB gGmbH und die Fachschulen gGmbH.

2.2. Zu § 11 Abs. 3 (Vereinfachte Berichtspflicht)

Liegt die unmittelbare Beteiligungsquote zwischen 25 und 50 v.H. wird es für ausreichend angesehen, wenn im Bericht nur die gemäß Abs. 2 Nr. 1 als die wesentlichen Unternehmensangaben geltenden Ausführungen enthalten sind. Sofern ein Lagebericht erstellt wird, ist dieser ebenfalls mit beizufügen.

2.3. Zu § 11 Abs. 4 (Beteiligungstransparenz)

Sofern ein Beteiligungsbericht nicht zu erstellen ist, wird mit Absatz 4 gewährleistet, dass den zuständigen Gremien sämtliche Beteiligungen aufgezeigt werden.

2.4. Zu § 11 Abs. 5 (Unterbeteiligungen)

Die Körperschaft soll zu Unterbeteiligungen von Unternehmen, an denen sie mindestens zur Hälfte beteiligt ist, nur dann die Zustimmung erteilen können, wenn von diesen die gleichen Kriterien (§ 11 Abs. 1) erfüllt werden wie vom Unternehmen selbst.

2.5. Zu § 11 Abs. 6 (Beteiligung mehrerer kirchlichen Körperschaften)

siehe hierzu die Erläuterungen unter 1.2 letzter Absatz.

2.6. Zu § 11 Abs. 8 (Genehmigungsvorbehalt)

Für die der Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 KVHG der Erwerb von Geschäftsanteilen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dies soll auch künftig beibehalten werden.

Alte Fassung § 11 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden Vom ...
<p>(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird. <p>(2) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung von mindestens 50 v.H. ist von der kirchlichen Körperschaft jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium im Folgejahr vorzulegen.</p> <p>In dem Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen bzw. dem Beteiligungsbericht ist beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates, der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchliche Körperschaft ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 26 KVHG aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen, der Lagebericht gemäß § 58 Abs. 1. <p>(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. und weniger als 50 v.H. ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.</p> <p>(4) Beteiligungen, über die kein Bericht nach den Absätzen 2 und 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im Bericht aufzuführen.</p> <p>(5) Die kirchliche Körperschaft darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.</p> <p>(6) Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften sollen zusammen gerechnet werden.</p> <p>(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.</p> <p>(8) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</p>

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2005 abgedruckt.)

Anlage 15 Eingang 7/15**Eingabe Pfarrerehepaar Wassmer vom 3. August 2005 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Betrifft:

Bitte auf Änderung im Pfarrerdienstgesetz § 57 Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung im dem Sinne, dass der turnusgemäße Wechsel bei einer Stellenteilung von einer „Muss“-Bestimmung in eine „Kann“-Bestimmung umgewandelt wird.

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst schreibt in § 57 im Falle einer Stellenteilung vor, dass „die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge“ wechseln muss.

Mit diesem Gesetz wird den stellenteilenden Personen im Falle einer Stellenteilung ein enger Rahmen gesetzt, in dem sie ihre Arbeit organisieren müssen. Es ist zu fragen, warum dieser Rahmen in dieser Form gesetzt wurde und ob er die Arbeit bei einer Stellenteilung wirklich befördert – oder in der Praxis eher behindert?

1) Was spricht für den Paragraphen in der jetzigen Form?

Der Paragraph versucht die bei einer Stellenteilung anfallende „Macht“-Frage paritätisch und für beide Seiten mit gleichen Rechten zu klären. Er setzt damit Maßstäbe, was Machtverteilung und Repräsentation in der Öffentlichkeit angeht. Er erleichtert die gemeinsame Arbeit in dem Sinn, dass die einzelnen Personen bei einer Stellenteilung auf diese Lösung zurückgreifen können / ja müssen, und sie damit in dieser Frage nicht „das Rad jedesmal neu erfinden müssen“. In Konfliktfällen regelt das Gesetz die Frage eindeutig und klar.

2) Wo sind die Probleme bei dem Paragraphen in der jetzigen Form?

Der Paragraph regelt die angesprochenen Fragen in einer sehr formalen Weise. Der vorgeschriebene Wechsel in einem Zwei-Jahres-Turnus erinnert stark an die – aus guten Gründen gescheiterten – Versuche der grünen Partei, für ihre Parteiämter das Rotationsprinzip (ebenfalls mit einem festen Turnus) einzuführen. Letztlich läßt sich aber das Leben – und auch die Arbeit – nicht in ein solches, zeitlich mit zwei Jahren auch recht enges Konzept pressen. Das heißt: die Realität stößt hier öfter an die Grenzen dieses Gesetzes. Die Frage ist nun dabei: Wer trägt die Kosten bei solchen Zusammenstößen? Momentan sind das die stellenteilenden Personen. Sie müssen die Diskrepanz zwischen gesetzlicher Realität und praktischer Realität mit ihrer eigenen Kraft und Arbeit ausgleichen. Dies erhöht aber den Arbeitsaufwand und den Druck, der sowieso bereits auf der Stellenteilung lastet, auf unnötige Weise. Es ist von daher die „Ideologiefrage“ zu stellen. Die grüne Partei hat in ihrer Parteigeschichte das Rotationsprinzip nach relativ kurzer Zeit wieder aus ihren Statuten gestrichen. Wäre es nicht an der Zeit, dass sich auch die Evang. Kirche in Baden überlegt, ob dieser Paragraph, der einen zweijährigen Wechsel in den Leitungsfunktionen turnusmäßig verpflichtend vorschreibt, wirklich der Arbeit der Pfarrfrauen und Pfarrer in ihren Gemeinden zu Gute kommt?

Hilfreich bei dieser Entscheidung können dabei die Erfahrungen derjenigen sein, die miteinander die Stelle teilen. Erfahrungen von Betroffenen, die wir von unserer Seite aus kennen, wie auch eigene Erfahrungen, belegen dabei folgendes:

- Jeder Wechsel in den Arbeitsbereichen bringt Unruhe in die Arbeit. Unruhe unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich jeweils an neue Personen erst „gewöhnen“ müssen, wie auch Unruhe bei den betroffenen Pfarrfrauen und Pfarrer, die sich in den neuen Arbeitsbereich erst wieder einarbeiten müssen. Diese Unruhe ist eine Mehrbelastung, die man bei jedem Wechsel mit einplanen muß. Die Frage ist: Ist es wirklich sinnvoll, alle zwei Jahre den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie auch den Pfarrfrauen und Pfarrer, eine solche „Unruhe“ zuzumuten? Und wie wirkt es sich auf Dauer gesehen auf die Akzeptanz einer Stellenteilung aus, wenn von ihr aus immer wieder eine solche Unruhe ausgeht?
- Die Arbeit der Pfarrerin und des Pfarrers ist in weiten Bereichen auch eine „Beziehungsarbeit“. In vielen Bereichen muß erst Vertrauen aufgebaut werden, bevor Worte wirken. Dies gilt auch für den Leitungs- und Verwaltungsbereich (z.B.: Gremienarbeit, Weisungsbefugnis für die Sekretärin, Organisationsabläufe der Arbeit, ...). Das Gesetz in seiner jetzigen Form mutet den Betroffenen zu, solche „Beziehungssabbrüche“ und „Beziehungswiederaufnahmen“ in relativ kurzen Abständen immer wieder durchzuführen. Dadurch werden aber die Pfunde, mit denen wir als Pfarrfrauen und Pfarrer wuchern könnten, nicht gefördert, sondern auf Dauer zerstört (denn solche Beziehungs-

abbrüche und Beziehungswiederaufnahmen lassen sich nicht beliebig oft wiederholen).

- Jeder Wechsel der Stimmberechtigung im Ältestenkreis und in den Gremien ist sinnvollerweise auch mit einem Wechsel in der Verwaltungsarbeit im Pfarramt gekoppelt. Wenn dabei aber die Arbeit insgesamt paritätisch verteilt werden soll, heißt dies auch, dass nicht nur der Bereich der „Leitung und Verwaltung“ von einem solchen Wechsel betroffen ist, sondern bei jedem Wechsel die gesamte Arbeitsverteilung der stellenteilenden Personen neu mit auf dem Prüfstand steht. Dabei kann aber nicht mehr nach dem Grundsatz „Bewährtes wird fortgesetzt“ oder nach der Frage: „Welche Wünsche bestehen in der Gemeinde?“ oder aber auch nach den „Wünschen der stellenteilenden Personen“ ein Wechsel in den Aufgabenbereichen geplant werden, sondern es müssen – ausgehend von dem vorgeschriebenen Wechsel im Stimmrecht und damit verbunden in der Verwaltung – die anderen Bereiche darum herum jeweils neu gruppiert werden – überspitzt gesagt: egal ob es gerade passt oder nicht. Das heißt die bisherige Regelung schafft nicht nur „Unruhe“ im Leitungs- und Verwaltungsbereich, sondern wirkt sich auch auf die anderen Aufgabenbereiche der Gemeindeglieder aus. Dabei berichten stellenteilende Ehepaare, die mehrere Jahre ihre Aufgabenbereiche jeweils in einem festen Turnus (z.B. alle zwei Jahre) getauscht haben, dass dies oft dazu geführt hat, dass zum einen immer mehr Frustrationen wuchsen (vgl. Beziehungsabbrüche) und zum anderen, dass die interne Konkurrenz immer mehr gefördert wurde („Ihr Mann, Ihre Frau hat das aber so gemacht!“). Beides führte dazu, dass solche „Experimente“ oft nach relativ kurzer Zeit wieder abgebrochen wurden, zugunsten einer „längerfristigen Perspektive“.
- Es ist von daher auch nicht erstaunlich, dass dieses Gesetz, das einen turnusmäßigen Wechsel in der Leitung alle zwei Jahre vorschreibt – so berichten es zumindest einige Erzählungen von Stellenteilern „älterer Generation“ – des öfteren schlichtweg ignoriert wurde, das heißt vor Ort nicht zu Anwendung kam.

Was ist also nun zu tun? Unser Vorschlag dazu lautet:

Die momentane „Muss“-Bestimmung in § 57 im kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst soll in eine „Kann“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Der Paragraph regelt einen sehr sensiblen Bereich der pfarramtlichen Tätigkeit in einer sehr formalen Weise. Er mutet damit stellenteilenden Pfarrfrauen und Pfarrer im Vergleich zu anderen Pfarrfrauen und Pfarrer zusätzliche Lasten auf, indem er ihnen von außen regelmäßige Wechsel in den Aufgabengebieten vorschreibt, die besser intern geregelt werden. Es ist von daher sinnvoll, eine Regelung zu finden, die in diesen Fragen den betroffenen Gemeinden und Pfarrfrauen und Pfarrer mehr Freiheiten läßt.

Dabei könnten wir uns gut eine Formulierung vorstellen, die zum einen die wesentlichen Fragen klar und eindeutig regelt (das Stimmrecht wird gemeinsam im Ältestenkreis per Beschluss des Ältestenkreises festgelegt) und die zum anderen in den weitergehenden Bereichen mehr einen Empfehlungscharakter besitzt, wie zum Beispiel:

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode wird gemeinsam mit dem Ältestenkreis festgelegt. Es soll dabei darauf geachtet werden, dass nach einer gewissen Zeit nach gemeinsamer Absprache ein Wechsel bei dieser stimmberechtigten Mitgliedschaft stattfindet, so dass bei einer Stellenteilung auf Dauer nicht nur eine Person diese stimmberechtigte Mitgliedschaft wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Pfrin. Bärbel Wassmer

gez. Pfr. Paul Wassmer

PS: Dieses Schreiben wurde versendet:

an das Präsidium der Landessynode, an Frau Margit Fleckenstein, Präsidentin der Landessynode, an Herrn Prälat Dr. Barié, an die Synodalen der Landessynode aus dem Kirchenbezirk Konstanz, Herr Volker Fritz und Frau Renate Heine.

Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 23. August 2005 zu Eingabe Pfarrerdienstgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt, beigefügte Eingabe des Pfarrerehepaars Wassmer als Eingabe zuzulassen. Eine Stellungnahme

des Evangelischen Oberkirchenrates wird Ihnen noch gesondert zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
gez. Bauer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2005 zur Eingabe zu § 57 Pfarrdienstgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Eingabe vom 03. August 2005 schlägt das Ehepaar Wassmer vor, die Vorschrift des § 57 Abs. 1 PFDG in dem Sinne zu ändern, dass „im Falle der Stellenteilung die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis ... alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge“ wechseln **kann**. Die geltende Vorschrift sieht kein Ermessen hinsichtlich des zweijährigen Wechsels vor.

Diesen Vorschlag hat der Evangelische Oberkirchenrat beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Anliegen des Ehepaares Wassmer gut nachvollziehen. Es ist bekannt, dass der Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht immer einfach ist. Der Vorschlag ist aber aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates insofern schwierig, als eine freie Gestaltung der stimmberechtigten Mitgliedschaft der gemeinsamen Verantwortung beider Stelleninhaber nicht gerecht werden würde. Beide Partner einer Stellenteilung sind gemeinsam auf die Stelle berufen. Daher sind sie auch beide verantwortlich beispielsweise für die Entscheidungen des Ältestenkreises, für die Inhalte der Gemeindegliederarbeit und die ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrstelle. Der Evangelische Oberkirchenrat favorisiert deshalb eine Regel-Ausnahme-Formulierung.

Stellenteilung kann auch in einer Gemeindegliederarbeit gelebt werden, in der zu etwa gleichen Anteilen Gemeindegliederarbeit und Funktionsstelle (z.B. Krankenhausseelsorge) anfallen. Diese Fälle sind vom bisherigen § 57 Abs. 1 PFDG nicht berücksichtigt. In diesen Fallkonstellationen erscheint aber eine Ausnahme von dem Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft sinnvoll. Hier läge ein Beispiel für eine begründete Ausnahme nach der vorgeschlagenen Formulierung vor.

Die Genehmigung der Ausnahme darf nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht in die freie Entscheidungskompetenz vor Ort gegeben werden, da die dort handelnden Personen nicht von subjektiven Einflüssen frei sind. Der Bezirkskirchenrat ist ein Gremium, das zwar den örtlichen Bezug hat und die Situation kennt, aber als übergeordnete Instanz außerhalb der konkreten Pfarrstelle und Beziehungen steht und daher objektiv entscheiden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt daher die Auffassung, dass die Entscheidung über eine mögliche Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft der Bezirkskirchenrat treffen sollte.

Schließlich wird vorgeschlagen, dass der Wechsel nicht alle zwei, sondern alle drei Jahre vorgenommen wird, um den Bedenken der Eingabe Rechnung zu tragen. Die Erfahrung zeigt, dass ein Wechsel der Pfarrstelle etwa alle zwölf Jahre erfolgt. Würde das Stimmrecht alle drei Jahre wechseln, wäre jeder Stellenteilungspartner zweimal stimmberechtigt. Dies würde zeitlich auch mit der Wahlperiode der Ältesten korrespondieren, so dass während einer Wahlperiode jeder Stellenteilungspartner einmal das Stimmrecht hatte.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt als Diskussionsgrundlage folgenden Wortlaut für eine Änderung des § 57 Abs. 1 PFDG vor (Änderungen zum jetzigen Gesetzestext sind fett gedruckt):

„(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle **drei** Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. **In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.**“

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. J. Winter

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2006 abgedruckt.)

Anlage 16 Eingang 7/16

Bericht der Kommission der Landessynode vom 18. Juli 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 4 „Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 12. April 2005

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 20.10.2004:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher
Erster Schriftführer Wermke
Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses: Herr Eitenmüller
Mitglied des Finanzausschusses: Herr Dr. Wegner
Mitglied des Hauptausschusses: Frau Leiser
Vorsitzender des Rechtsausschusses: Herr Dr. Heidland

2. Vorläufige Berichterstattung durch das Referat (Anlage 1):

Bericht
Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats – Referat 4 (Stand: 21.12.2004), ABZ- Service 3-4 (Stand: 07.04.05)
Einnahmen-Ausgaben-Soll-Ist-Vergleich Januar bis Dezember 2004 (vorläufig)

3. Verlauf:

Eine detaillierte Absprache des Verlaufs erfolgte schon während der Planungsphase. Der Besuch wurde vom Referat gründlich und sinnvoll vorbereitet. Das Diskussionspapier (Anlage 2) wurde von der Kommission bei einem Vortreffen mit der Referatsleitung erstellt. Themenvorschläge der Abteilungen des Referats 4 (Anlage 3) wurden zusätzlich bereit gestellt. Gegenstand der Gespräche war auch das Informationspapier „RPI-PTZ Wie viel Integration ist möglich, wie viel Eigenständigkeit ist nötig?“ (Anlage 4)

Der Besuch verlief gemäß Ablaufplan (Anlage 5).

Der Beginn des Dienstbesuchs mit der Hausandacht im Lichthof als geistliche Einstimmung auf das Besuchsgeschehen wie als Information für alle Mitarbeitenden im Hause ist immer schon ein erster Höhepunkt. Die Hausandacht des Referats sprach Auge und Ohr an.

Die Präsidentin stellte die Kommissionsmitglieder vor. Sie betonte in ihrem Grußwort an die Hausgemeinde, dass die Landessynode auf die Arbeitsfelder Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit oder die Aktivitäten rund um den Zivildienst und das freiwillige soziale Jahr schon immer ein besonderes Augenmerk gerichtet habe. Sie erinnerte an den Erfolg des Kinderkirchenjahrs mit seinem Gipfel in Konstanz und den wichtigen Impulsen für Synodalen Entscheidungen. Die badische Jugendarbeit habe die Synode bei den regelmäßigen Treffen immer aufs neue beeindruckt und unter Beweis gestellt, dass sie wirklich „ein starkes Stück Kirche“ ist. Auf die weiteren im Referat zu entdeckenden Arbeitsfelder sei die Kommission gespannt. Die Präsidentin bat auch die nicht im Referat 4 Tätigen um gedankliche Begleitung des Besuchs.

4. Besuch in der Abteilungen 1 und 2 – Herr Dr. Wegner:

Nach der Begrüßung der Kommission durch OKR Dr. Trensky erläuterten die Herren KR H. Greiling, KR W. Koch und StD i.K. W. Doerk die Zuständigkeiten der Abteilungen 1 und 2.

Der Überblick über die Situation des Religionsunterrichts und die Arbeit der Abteilungen ergab ein sehr harmonisches Bild, beflügelt durch das baden-württembergische Forschungsprojekt „Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat?“ von Feige/Tzscheetzsch (Stuttgart 2005), das eine erfreuliche und so deutlich wohl nicht erwartete positive Einstellung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer zu ihrem Beruf und zu ihrer Bindung an ihre Kirchen erbracht hat. Die Kommission unterstützt die Bemühungen des Referats, diesen Arbeitsbereich in der vorrangig parochial geprägten Landeskirche auch in Zukunft nicht aus dem Blick geraten zu lassen.

Im Bereich der badischen Landeskirche wird bei rund 237000 Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht die am stärksten fortwirkende Kirchenbindung geschaffen (Anlage 7). Deshalb sollte im Religionsunterricht nicht überproportional eingespart werden. Das von der Landessynode vorgegebene Ziel der Finanzierung von 45% des Personaleinsatzes durch die Landeskirche sei erreicht. Leider halte der Staat seine finanziellen Zusagen immer wieder nicht ein, und die Möglichkeit der Kirche, Druck auszuüben, sei gering.

Die früher häufig zu beobachtende Ablehnung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber dem Religionsunterricht gehe zurück, seitdem die Ausbildung wesentlich verbessert wurde.

Die Religionslehrerinnen und -lehrer empfinden die Betreuung und Leitung durch die Landeskirche laut der oben erwähnten Studie als hilfreich, die Fortbildungsmöglichkeiten als notwendig und effizient. Trotz konkurrierender und oft mühsames Herumfragen erfordernder Zuständigkeiten von Schuldekanen und Oberkirchenrat, z.B. bei der Planung von Deputaten, wird von guter Akzeptanz bei den Schulen und den Eltern berichtet.

Die seit Jahren stetig ansteigende Anzahl von Nicht-Evangelischen im Evangelischen Religionsunterricht (lt. nachgereichter Übersicht 2002/3: über 20%) liegt deutlich höher als die Abmeldungen (4%), muss aber wegen methodischer Unzulänglichkeiten der Statistik mit Vorsicht interpretiert werden.

Die Mitglieder des Referats teilen die Auffassung der Kommission, dass die Beziehungen zwischen den Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden einerseits und den Schulen und deren Lehrerinnen und Lehrern (nicht nur Religionslehrerinnen und -lehrern!) andererseits zu intensivieren, z.T. auch neu aufzubauen sind. Dabei falle den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den Ältestenkreisen eine besondere Verantwortung zu. Stichworte dafür waren: Religionsunterricht als Aufgabe der Gemeinde für die Gesellschaft, Vernetzung, Gesamtverantwortung, Unterstützung beim allgemeinen Nachmittagsunterricht.

Die Zuordnung der Kindertagesstätten zu Referat 5, nach der im Diskussionspapier gefragt wurde beruht, so wurde erklärt, auf der traditionellen Betreuung dieser Arbeit durch das Diakonische Werk; auch die Zuordnung der Erwachsenenbildung zu Referat 3 sei historisch begründet. – Referatsübergreifende Pläne, die nicht an den bestehenden Institutionen (z.B. die verschiedenen Schultypen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen) orientiert sind, sondern bestimmte Lebensbereiche (z.B. Bildung, Familie) umfassen, liegen nicht vor. Die Kommission konstatierte darauf zurückzuführende Reibungsverluste, denen vielleicht durch eine jeweils festzulegende Federführung in übergreifenden Fragen zu begegnen sei.

5. Besuch im Amt für Evangelische Kinder- u. Jugendarbeit – Herr Eitenmüller:

Im Rahmen eines pünktlich eingehaltenen Zeitplanes fand ein einstündiges Gespräch zwischen Referatsleitung, Mitarbeiterschaft des Amtes für Evang. Kinder- und Jugendarbeit unter Führung des Landesjugendpfarrers Koch und der Visitationskommission statt. Dabei wurde zunächst die komplexe Struktur dieses Amtes deutlich, das recht unterschiedliche Aufgabengebiete zu bewältigen hat. Es ist sowohl die Verbandszentrale der Evangelischen Gemeindejugend in Baden mit einem eigenen Geschäftsführer, als auch die Fachabteilung für Kinder- und Jugendarbeit im EOK zur Begleitung der Bezirksjugendarbeit; auch die Freiwilligendienste werden von hier aus organisiert und einzelne Verbände geleitet. Daneben stellt das Amt die Verbindung zur Landesjugendkammer her und leistet an verschiedenen Stellen Lobbyarbeit. Besonders erfreulich zeigt sich die Entwicklung bei den Freiwilligendiensten; der Andrang ins Diakonische Jahr und dem Ökumenischen Friedensdienst übersteigt bei weitem die Vermittlungsmöglichkeiten. – Gemeinsam war man der Auffassung, dass das ehrenamtliche Engagement gerade auch in den Kirchenbezirken unbedingt der hauptamtlichen Begleitung bedarf. Eine weitere Ausdünnung der Bezirksjugendreferenten käme mittelfristig weithin einer Aufgabe der Evang. Kinder- und Jugendarbeit gleich. Aber auch eine weitere Ausdünnung der Mitarbeiterschaft im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zu Gunsten einer personellen Verstärkung in den Bezirken erscheint nicht möglich, sollen die vielfältigen zentralen Aufgaben weiter wahrgenommen werden; ohne diese zentralen Dienste und deren Vermittlungsarbeit dürften die Bezirke austrocknen.

Ein besonderes Problemfeld ergibt sich aus der „relativen Perspektivlosigkeit“ von hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Wenn dieser Personenkreis älter wird und nicht mehr uneingeschränkt den anspruchsvollen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen kann, stehen kaum andere oder gar weiterführende Berufsperspektiven innerhalb unserer Kirche zur Verfügung. Hier muss intensiv weiter nachgedacht und entsprechend gehandelt werden.

Insgesamt gewann die Visitationskommission den Eindruck, dass das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit gut aufgestellt ist und mit Engagement seine Aufgaben wahrnimmt.

6. Besuch im Religionspädagogischen Institut – Frau Schmidt-Dreher:

Anwesende: die Mitglieder der Kommission, OKR Dr. Trensky, die Damen Großmann, Köhrer-Weißer, Dr. Müller-Friese, Walther, Ziegler, die Herren Adler, Bauer, Cleiß, Hilker, Dr. Kübler, Kumpf, Prof. Dr. Rupp

Der Weg zum Sitzungssaal führte durch die Bibliothek, in der Materialien für den RU verschiedener Schularten präsentiert wurden.

Nach der Begrüßung und kurzer Vorstellung der Gesprächsteilnehmer/innen erläuterte Prof. Dr. Rupp als Leiter die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von RPI und PTZ (dem württembergischen Gegenstück unseres RPI, das z.B. auch für die relpäd. Vikarsausbildung zuständig ist). Auf Wandtafeln waren die verschiedenen Bereiche der beiden Einrichtungen dargestellt. Außerdem diente eine Karte der badischen Landeskirche, auf der alle Orte markiert waren, in denen 2004 das RPI Aktivitäten durchgeführt hatte, der Veranschaulichung.

Das RPI hatte weiterhin ein Thesenpapier erstellt (vgl. Anlage 4 „RPI-PTZ: Wie viel Integration ist möglich, wie viel Eigenständigkeit ist nötig?“), das von Prof. Dr. Rupp erklärt und von weiteren Mitarbeitenden ergänzt wurde. Die Kommission erfuhr, dass Lehrerfortbildung schon teilweise in Zusammenarbeit zwischen Baden und Württemberg erfolgt, dass daneben aber die regionale Fortbildung vor Ort eine jeweils landeskirchliche Aufgabe bleiben soll. Erste Schritte zur verbindlicheren Zusammenarbeit sollen noch 2005 erfolgen, sodass z.B. eine Person aus der badischen oder württembergischen Landeskirche für Grund- bzw. Hauptschule zuständig sein wird.

Als Stärke des RPI wird gesehen, dass das konzeptionelle Denken und die Weitervermittlung an die „Abnehmer“ durch dieselben Personen erfolgt.

Auch die bisherige Kooperation mit der Kath. Kirche wurde gestreift.

Danach sprach OKR Dr. Trensky die verschiedenen Verbindungen der Arbeitsbereiche des RPI mit den Gemeinden an.

Herr Adler erläuterte für den Konfirmanden-Unterricht den Zusammenhang, Herr Hilker für den Kindergottesdienst.

Neu für die Kommission waren die Informationen, dass der Kindergottesdienst-Plan auf den Bildungsplan für Religion der Grundschule abgestimmt ist und dass von den ca. 3000 Mitarbeitenden im Kindergottesdienst im Gegensatz zu früheren Jahren fast 80% erwachsene Frauen (Mütter) sind. Soweit neue Konzepte ausprobiert würden („promised-land“), habe man wachsende Zahlen im Kindergottesdienst.

Im Zusammenhang mit der Frage der religiösen Elementarbildung ergab sich ein Gesprächsgang über die zur Vermittlung von biblischen Geschichten notwendige Erzählkultur. Erzieherinnen fordern zu ihrer Fortbildung Erzählseminare, Eltern bräuchten Anleitung zum Erzählen, zum Feiern von Festen, zur Gestaltung von Ritualen. Es wurde festgestellt, dass es in der Ev. Kirche keine Struktur gäbe, über die man direkt Familien erreichen könne (anders als bei den Katholiken).

Das interessante Gespräch musste abgebrochen werden, weil laut Zeitplan das Mittagessen rief. Dieses war ein einziger Genuss, der mit großer Liebe vorbereitet und angerichtet war. Wie schade, dass die Zeit immer drängt!

7. Sitzung der Kommission mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates 4 – Herr Wermke:

Punkte des Diskussionspapiers:

1. Zuordnung der Kindertagesstätten zu Referat 5, der Erwachsenenbildung zu Referat 3
2. Mitverantwortung der Kirche für die Bildung und Erziehung in den öffentlichen Schulen
3. Verhältnis staatliche und kirchliche Lehrkräfte im Religionsunterricht
4. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht
5. Steigende Zahl von Nicht-Kirchenmitgliedern im Religionsunterricht – Abgleich mit der statistischen Auswertung der Kindertaufen
6. Profilierung des Religionsunterrichts
7. Zukünftige Entwicklung des Verhältnisses Bezirksjugendreferenten-Landesjugendreferenten

Zu 1.

Es wird festgestellt, dass durch den Wandel der Kindergärten/Kindertagesstätten von der Bewahranstalt zu einer Bildungseinrichtung (siehe auch Bildungspläne für Kitas) die inhaltliche Arbeit im Kindergarten durch das Referat 4 begleitet werden muss, auf die Betreuung der Kindergärten durch das Diakonische Werk aber nicht verzichtet werden kann, ebenso wie das Mitwirken von Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ notwendig ist. So ergibt sich, wie auch in anderen Bereichen kirchlicher Arbeit, eine Notwendigkeit der Koordination und Zusammenarbeit.

Die Bedeutung der Kindergärten als Bildungseinrichtung steigt zunehmend (vgl. auch Aussagen des Kultusministeriums, von Bischof Huber u.a., auch im Zusammenhang mit der PISA- Debatte).

Zwei Fachgruppen „Familie“ haben sich im EOK gebildet aus Mitarbeitenden mehrerer Referate, die sich mit den auftretenden Fragen und damit auch der Arbeit im Kindergarten beschäftigen.

Diese Entwicklung zur Kooperation hin wird von den Kommissionsmitgliedern ausdrücklich begrüßt. Angebote zur Unterstützung von Familien werden gefordert, Landesbischof Dr. Fischer hat in seinem Bericht zur Lage bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2005 auch diese Thematik aufgegriffen.

Die Verortung der Erwachsenenbildung im Referat 3 ist auch bedingt durch die Tatsache, dass keine bestimmte Klientel angesprochen werden soll.

Alle Anwesenden halten die Schaffung eines „Bildungsgesamtplanes“ der Landeskirche für sehr sinnvoll, u.a. auch zur guten Abstimmung zwischen den einzelnen Bereichen.

Zu 2.

Die Kirche versteht sich nicht als Lobby für den Religionsunterricht, sondern verantwortlich für das Geschehen an der Schule und die Gestalt der Schule (Anlage 8). Hier sieht sich die Kirche in der Verantwortung entsprechend der Tatsache, dass der Staat die gesellschaftlich relevanten Gruppen in die Verantwortung nehmen will.

Der Bildungsbegriff wird heute offener gesehen, daher sieht sich die Kirche auch im außerschulischen Bereich wie etwa in der Jugendarbeit gefordert, hat hier aber nur begrenzte Ressourcen.

Man ist sich einig, dass die Kirche neue Möglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit ausloten und ergreifen müsse, notfalls auch zu Lasten anderer Aktivitäten.

Zu 3.

Darüber wurde bereits in der Vormittags-Gesprächsrunde ausführlich gesprochen.

Zu 4.

Eine Handreichung zu den gerade abgeschlossenen Vereinbarungen der vier Kirchen in Baden-Württemberg wird verteilt.

Als sehr wichtig und äußerst hilfreich werden die regelmäßigen Treffen zu Themen des Religionsunterrichts von Vertretern der vier Kirchen angesehen.

Von allen Anwesenden wird die getroffene Vereinbarung sehr begrüßt.

Zu 5.

Herr Greiling erläutert ein Arbeitsblatt, das die Problematik noch einmal ausführlich darstellt (Anlage 6). Von 4 % in 1986 hat sich die Zahl der Nicht-Kirchenmitglieder im Religionsunterricht auf über 20 % derzeit gesteigert. In diesen Anteil sind auch katholische Schülerinnen und Schüler im evangelischen Religionsunterricht gezählt.

Die kaum wahrnehmbare Veränderung bei den Taufen (siehe Statistik Ref. 1) geht nicht von einer ursprünglich 100%igen Taufe der Geborenen mit mindestens einem evangelischen Elternteil aus, sondern beruht darauf, dass damals wie heute nur etwa 75 % der Neugeborenen dieser Gruppe getauft werden.

Zu 6.

Prof. Dr. Rupp benennt hier folgende Punkte:

- Arbeit an der Definition religiöser Kompetenz und deren Konsequenzen für den RU
- Akzentuierung des Religionsunterrichts
- Bezug zur gelebten Religion
- Anpassung der Profile des Religionsunterrichts an das Profil der jeweiligen Schulart
- Eigenständigkeit nicht aufgeben
- Nachhaltigkeit

und führt die einzelnen Punkte kurz aus.

Zu 7.

Hier gibt es zurzeit ein ausgewogenes Verhältnis, bedingt durch Sparmaßnahmen der Landeskirche mussten einige Arbeitsbereiche in die Bezirke verlagert werden.

Eine weitere Reduzierung im hauptamtlichen Personal scheint nicht möglich, ohne dass die ehrenamtlichen Strukturen, von denen Kinder- und Jugendarbeit lebt, wegbrechen.

Hauptamtliche im Amt für Kinder- und Jugendarbeit arbeiten zu je einem Drittel in der Verbandsarbeit (Verbandszentralen), in der Verwaltung und Beratung und im Bereich der „freiwilligen sozialen Dienste“. Mitarbeitende im letztgenannten Bereich sind z. T. fremdfinanziert.

Landesjugendreferenten verstehen sich nicht als Arbeitende in Karlsruhe im „Amt“, sondern suchen Kontakte in die Bezirke und unterstützen die Arbeit in den Bezirken.

Es wird noch kurz über die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher und ihre Aufgaben berichtet.

Wünsche an die Kommission:

- Die Bitte wird geäußert, dabei zu helfen weiterzuvermitteln, dass Gemeinden und Bezirke auch eine Mitverantwortung für den Religionsunterricht tragen.
- Die Forderung nach einem Bildungsgesamtplan der Landeskirche wird noch einmal deutlich erhoben.

Zusammenfassung zu Ziffer 4 bis 7:

Ein Dienstbesuch in einem so großen und breit gefächerten Referat ist, wie die bisherigen Erfahrungen zeigten, nicht einfach zu planen und durchzuführen. Gleichwohl wurde diese Herausforderung auch im Referat 4 aufs beste gemeistert. Die Atmosphäre war freundlich, offen und vertrauensvoll. Wir fühlten uns willkommen geheißen. Die Mitarbeitenden des Referats haben ganz offensichtlich den Besuch auch ihrerseits mit Freude vorbereitet und gestaltet. Die Kommission war von dem großen Engagement ihrer Gesprächspartner beeindruckt. Insgesamt kann wie schon bei den vorangegangenen Dienstbesuchen der Landessynode gesagt werden, dass die Kommission in allen besuchten Arbeitsbereichen einen guten Einblick in die Arbeitssituation der Mitarbeitenden erhielt. Die Informationen wurden kompetent und anschaulich vermittelt.

Die Präsidentin brachte für die Kommission gegenüber den Mitarbeitenden bei den einzelnen Teilabschnitten des Besuchs ihren Dank und ihre Anerkennung für viel Geleistetes zum Ausdruck.

8. Abschlussgespräch mit dem Kollegium:

Die Präsidentin dankte Herrn OKR Dr. Trensky und allen Beteiligten des Referats 4 für einen eindrucksvollen Besuchstag, welcher der Kommission neue und viele vertiefte Einblicke vermitteln konnte. Mit der Vorarbeit haben sich alle Beteiligten sehr viel Mühe gemacht. Unsere Anfragen schon im Vorfeld wurden ernst genommen; sorgfältige Ergänzungen der Berichterstattung wurden zum Besuchstag zur Verfügung gestellt. Die Kommission konnte das große Engagement und eine hohe Identifikation aller Beteiligten mit ihrer Tätigkeit deutlich wahrnehmen. Notwendige Veränderungen werden als Herausforderung gesehen und gemeinsam und kraftvoll angegangen.

Dass das Wort Kommunikation auch in diesem Referat groß geschrieben wird und dem Referat gut bekommt, war immer wieder festzustellen. Es herrschen ersichtlich ein harmonisches Miteinander und eine gute Gesprächskultur.

Die Präsidentin brachte zum Ausdruck, dass die Kommissionen sich – wie auch heute – auf die Dienstbesuche freuen und sie als außergewöhnlich bereichernde Tage erleben. Vor allem die Mitglieder der Kommission, die erstmals an einem Dienstbesuch teilnehmen, zeigen sich sehr beeindruckt von dem Erlebnis der einzelnen Begegnungen, das sie im Vorhinein nicht in dieser Tiefe erwartet hätten.

Ertrag der Dienstbesuche sind neben der Erhöhung der Entscheidungskompetenz der Landessynodalen auch eine zusammenführende Wirkung im Referat. Als weiterer Effekt sollte daran gedacht werden, dass nach dem Synodenbericht und seiner Diskussion in der Synode auch Impulse an die Basis gegeben werden können (Beispiel: Zusammenwirken Schule/Gemeinde).

Die Mitglieder der Kommission brachten ihre oben im Einzelnen dargestellten Eindrücke und Einsichten kurz zum Ausdruck.

Besonders wichtig waren der Kommission die Überlegungen zu den Kindertagesstätten, zu den Freiwilligendiensten und zu einem Bildungsgesamtplan, die sie weiter zu verfolgen bittet. Auch die Impulse zu einem besseren Miteinander zwischen Gemeinden und Schule sollten weiter bedacht werden.

Bei Arbeitsfeldern, die jeweils in mehreren Referaten bearbeitet werden, sollte man sich dessen bewusst sein und ein referatsübergreifendes Zusammenarbeiten anstreben.

Gerade die drängenden Diskussionen um das Thema Familie zeigen, dass referatsübergreifende Arbeit zunehmend erforderlich wird.

Karlsruhe, den 18. Juli 2005

gez. Margit Fleckenstein
 gez. Axel Wermke
 gez. Heidland
 gez. G. Eitenmüller
 gez. G. Schmidt-Dreher
 gez. M. Wegner
 gez. E. Leiser

Anlage 1**Vorlaufende Berichterstattung des Referats 4**

Zum Besuch der Landessynode am 12. April 2005

Das Referat „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ besteht in der jetzigen Form erst seit dem Jahr 2000. Zu diesem Zeitpunkt kam das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zum Arbeitsbereich des Referates 4 hinzu. Seitdem wird das früher gemeinhin „Schulreferat“ genannte Referat seinem jetzigen Namen gerecht. Die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerichteten kirchlichen Aktivitäten sind nun in einem Referat gebündelt (nur die Verantwortung für die Kindertageseinrichtungen liegt bei Referat 5, freilich wird religionspädagogisch der Elementarbereich sowie der Bereich Familie auch im Religionspädagogischen Institut betreut).

Das Referat 4 sieht seine Aufgabe darin, die Qualität von Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde zu entwickeln, dabei Personen zu stärken und Inhalte zu klären, sowie die Rahmenbedingungen insbesondere politisch zu sichern und dafür in der Öffentlichkeit zu werben.

Die Aufgaben der Verwaltung für Referat 4 werden ab dem Jahr 2003 in der Abteilung 34 ABZ-Service (Abrechnung/Buchhaltung/Zuschuss) gemeinsam mit denen für Referat 3 wahrgenommen.

Das Referat gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Religionspädagogische Einzelfragen und Personaleinsatz
2. Lehrerbildung, Schule und Gemeinde
3. Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden
4. Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der Leitung des Referats sind die Grundsatzfragen des Religionsunterrichtes, die Personalangelegenheiten der Schulsekretarinnen und Schulsekretäre, die Kontakte zu den Religionslehrerinnen- und Religionslehrer-Verbänden, die Konferenz der Fachberaterinnen und Fachberater, der Koordinierungsausschuss für Lernmittelfragen sowie die Verantwortung für die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden angesiedelt. Die Referatsleitung vertritt den Evangelischen Oberkirchenrat in der Interko, der Konferenz der Schulreferenten der vier großen Kirchen in Baden-Württemberg sowie auf EKD-Ebene in der Schulreferentenkonferenz und im Vorstand des Comenius-Instituts sowie im Vorstand der Schulstiftung der EKD.

Die Vertretung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber dem Kultusministerium, den staatlichen Einrichtungen und Behörden der Schulverwaltung obliegt ebenfalls der Referatsleitung.

1. Abteilung Religionspädagogische Einzelfragen und Personaleinsatz

Schwerpunkte der Abteilung sind die angemessene personelle Versorgung des Religionsunterrichts und Fragen des Religionsunterrichts an Gymnasien und Beruflichen Schulen.

Personaleinsatz:

Im Schuljahr 2003/04 haben im Bereich der badischen Landeskirche rund 237.000 Kinder und Jugendliche den Evangelischen Religionsunterricht besucht (Zahlen für 2004/2005 liegen noch nicht vor). Damit ist der Religionsunterricht die mit Abstand größte von der Landeskirche verantwortete regelmäßige wöchentliche Veranstaltung! Die Zahlen für das Schuljahr 2003/04 bedeuten wiederum eine leichte Steigerung gegenüber den Vorjahren; diese Tendenz wird sich allerdings in wenigen Jahren angesichts sinkender Schülerzahlen in den Grundschulen umkehren.

Die Zahl der Abmeldungen vom Religionsunterricht ist seit Jahren konstant und liegt im Durchschnitt der Landeskirche deutlich unter 4%. Dagegen steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind und auf ihren Wunsch bzw. den der Eltern am Evangelischen Religionsunterricht – mit allen Rechten und Pflichten – teilnehmen (im Schuljahr 2003/04 13,6%).

Trotz der knapper werdenden landeskirchlichen Finanzen und der damit verbundenen drastischen Kürzungen des kirchlichen Stellenplans für den Religionsunterricht (von 1992/93 bis 2004/05 um 18,4% – 575 Stellen – zuzüglich der wegfallenden Religionsstunden aus den Stellenkürzungen im Gemeindebereich von umgerechnet weiteren rund 30 vollen Deputaten) konnte die flächendeckende Versorgung der Schulen mit evangelischem Religionsunterricht weitgehend erreicht werden. In Verhandlungen auf den verschiedenen Ebenen mit Kultusministerium, Oberschulämtern und Schulämtern konnte der kirchliche Versorgungsanteil von 55,1% (1992/93) auf 45,1% (2003/04 – öffentliche Schulen) reduziert werden. Damit ist die Vorgabe der Landessynode von 1994 erreicht. Allerdings ist die Entwicklung für das Schuljahr 2003/04

Besorgnis erregend, weil sie die Fortschritte der beiden Vorjahre durch sinkende staatliche Versorgungsanteile im Bereich der Grund- und Hauptschulen (in dem sich die Stellenkürzungen des Gemeindebereichs besonders auswirken) wieder aufgehoben hat. Wesentliche Ursache dafür dürfte neben der (inzwischen erfreulicherweise wieder veränderten) Prüfungsordnung für GHS-Lehrkräfte zusätzlich die angespannte Lage bei den Finanzen des Landes Baden-Württemberg sein, die trotz guten Willens der beteiligten Verantwortlichen die Bewegungsräume deutlich eingeengt hat. Hier sind die Bemühungen zu verstärken, für das Schuljahr 2005/2006 wieder Fortschritte zu erreichen.

Die ersten durchsickernden Ergebnisse der Religionslehrerstudie Baden-Württemberg (empirische Untersuchung unter evangelischen und katholischen Religionslehrkräften), deren Veröffentlichung für Frühjahr 2005 angekündigt ist, signalisieren eine erstaunlich hohe Berufszufriedenheit und positive Kirchenbindung der Lehrkräfte des Religionsunterrichts. Wenn sich dies bewahrheiten sollte, bedeutet es für Landessynode, Evangelischen Oberkirchenrat und besonders für das Referat Bildung und Erziehung einen enormen Ansporn, die innerkirchliche Wertschätzung des Religionsunterrichts voranzutreiben und seine Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften zu sichern.

Der Religionsunterricht an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Parallel zur wachsenden Aufmerksamkeit und teils gereizten Diskussion um die öffentliche Schule verändert sich diese in einer für die letzten Jahrzehnte neuen zeitlichen und qualitativen Dynamik.

Für die Gymnasien und Beruflichen Schulen, die in dieser Abteilung betreut werden, ist dabei besonders wichtig:

Gymnasium:

Die Gymnasialschulzeit ist (bei gleicher Gesamt-Unterrichtsstundenzahl!) von 9 auf 8 Schuljahre verkürzt. Damit wird auch an Gymnasien Nachmittagsunterricht der Normalfall sein.

Die Abiturprüfung wurde erneut erheblich verändert, z.B. mit der verbindlichen Einführung von fünf Prüfungsfächern. Die Eigenständigkeit der Schule und die Eigenverantwortlichkeit der Prüflinge wurden gestärkt.

Die Lehrkräfte der Gymnasien sind im Vergleich zu den anderen Schularten die durchschnittlich ältesten. Gleichzeitig sind die Erfahrungen (wiederum im Vergleich mit den anderen Schularten) deutlich stärker davon geprägt, das bisherige Schulwesen habe sich – trotz aller interner und externer Kritik – insgesamt bewährt, so dass die Veränderungsbereitschaft im Rahmen der Schulentwicklung von Schule zu Schule recht unterschiedlich ausgeprägt ist. Die Lehrkräfte des Religionsunterrichts engagieren sich dabei erfreulicherweise überdurchschnittlich und sehen dies auch weiterhin als künftige Aufgabe.

Der Religionsunterricht ist als gleichberechtigtes Fach unter Fächern voll akzeptiert. Die erfreulich große Zahl von Neigungsfachgruppen Religion in der Kursstufe und die hohe Zahl von Abiturprüfungen in diesem Fach belegen dies.

Berufliche Schulen:

Die Beruflichen Schulen waren auf Grund ihrer Bezogenheit auf die betriebliche Ausbildung und die wirtschaftliche Entwicklung schon immer die flexibelsten aller Schularten. Die rückläufigen Zahlen bei den Ausbildungsplätzen haben erstmalig seit Bestehen dieser Schulart (!!) dazu geführt, dass in den Beruflichen Schulen mehr Schülerinnen und Schüler Vollzeitunterricht wahrnehmen als die klassische Berufsschule („duale Ausbildung“ gemeinsam in Betrieb und Schule) besuchen. Diese Entwicklung verändert nicht nur das Selbstverständnis dieser Schulen sondern bindet zugleich erhebliche zusätzliche Lehraufträge.

Entsprechend dem Selbstverständnis der Gewerblichen Schulen als Voreiter ist dort die Umgestaltung des Fächerunterrichts zu einem Unterricht in Lernfeldern am weitesten vorangeschritten. Vermutlich werden die anderen Beruflichen Schularten bald Anschluss suchen. Für den Religionsunterricht stellt sich damit erneut die klassische Dilemma-Situation: Lässt er sich ganz in die Lernfelder aufnehmen, könnten seine Anliegen in ethischen oder Kommunikation fördernden Elementen verdampfen. Beteiligt er sich nicht, wird er Außenseiter, der zum lebensbegleitenden Lernen in Schule und Beruf kaum noch etwas beitragen kann.

In den Beruflichen Schulen lebt der Religionsunterricht in besonderer Weise von der Persönlichkeit der unterrichtenden Lehrkraft. Gerade weil der Wunsch aus Teilen der Wirtschaft unüberhörbar ist, die wöchentliche Unterrichtszeit zu Gunsten von längeren Anwesenheitszeiten im Betrieb zu kürzen (z.B. Wegfall des zweiten Berufsschultages), steht der Religionsunterricht, stehen die Lehrkräfte unter einem hohen Legitimationsdruck.

2. Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde

Die Abteilung ist insbesondere mit der Förderung des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie der Ausbildung,

Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte sowie der fachlichen Beratung und Begleitung der Schulsekretarinnen und Schulsekretäre befasst. Darüber hinaus hat sie die religiöse Erziehung im Gemeindebereich (Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht) sowie Bildungsangebote für alle evangelischen Lehrkräfte und Erziehende zur Stärkung ihrer christlichen Verantwortung (Gemeinschaft Evangelischer Erzieher) im Blick.

Der gegenwärtige Prozess der Reformen im Bildungsbereich ist gekennzeichnet durch den Paradigmenwechsel in den neuen Bildungsplänen (Kompetenzorientierung und Bildungsstandards), die Entwicklung der Schulen zu größerer Eigenständigkeit sowie eine Neustrukturierung der Schulverwaltung. In den nächsten zehn Jahren etwa wird es verstärkt darum gehen, diesen Prozess kritisch zu begleiten und in Wahrnehmung kirchlicher Mitverantwortung für Bildung und Erziehung der jüngeren Generation mitzugestalten. Als Aufgaben stellen sich in diesem Zusammenhang sowohl die Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für den evangelischen Religionsunterricht (z.B. durch Erstellung und Überwachung der Statistik zum Religionsunterricht) als auch seine inhaltliche, religionspädagogische Weiterentwicklung. Ebenso ist eine entsprechende Befähigung und Unterstützung der Religionslehrkräfte sowie die Begleitung der Schulsekretarinnen und Schulsekretäre bei dieser Aufgabe zu gewährleisten.

In diesem Rahmen sind folgende Punkte zu nennen, die sich für die nächsten Jahre als Probleme stellen bzw. als Chancen bieten:

Position des RU an den Schulen:

Der RU wird seinen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag für das Leben in einer sich verändernden Schule (z.B. auch Ganztageschule, Bedarf an Betreuungsangeboten) weiter profilieren und dabei mit anderen Fächern, Fächerverbänden und Projekten, aber auch mit Kirchengemeinden (z.B. in der Jugendarbeit) zusammenarbeiten. Vereinbarungen der Kirchen zu einer regelten konfessionellen Kooperation im RU gehören ebenfalls zu diesem Punkt.

Lehrerbildung:

Die neuen Lehramtsprüfungsordnungen (erste und zweite Phase) aus dem Jahr 2003, die für die Religionslehrerausbildung deutliche Verbesserungen bringen, sind in ihren tatsächlichen Auswirkungen auf den Bedarf an Religionslehrkräften und deren theologische und fachdidaktische Qualifikation zu bedenken. Die Zusammenarbeit der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung mit der regionalen und zentralen Religionslehrerfortbildung (Schuldekan/innen, Fachberater/innen, RPI) ist zu gestalten und zu organisieren. Ergeben sich hieraus Konsequenzen für die kirchliche Nachqualifikation (Vocationskurse)?

Statistik zum RU:

Die Auswirkungen der größeren Eigenständigkeit der Schulen auf Fragen der Unterrichtsorganisation und eine neu zu regelnde Lehrerarbeitszeit und ihre Folgen für Erstellung und Darstellung der RU-Statistik sind zu erarbeiten. Die Koordination des sich verzögernden Projekts der Landesregierung „Schulverwaltung am Netz“ („E-Stat“, d.h. Schulstatistik online) mit dem landeskirchlichen Vernetzungsprojekt ist weiterzuführen.

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE):

Die GEE wird ihren Auftrag, durch Wochenendtagungen, Studienfahrten und Publikationen Lehrende und Erziehende in ihrer christlichen Verantwortung zu stärken, weiterhin wahrnehmen. Hierzu ist bei leider nachlassendem Spendenaufkommen des Fördervereins der als Deckungsbedarf gewährte Zuschuss der Landeskirche auch künftig unabdingbar. Bemühungen, verstärkt die jüngere Lehrergeneration für die Arbeit der GEE zu interessieren sind nicht ohne Erfolg, gleichzeitig jedoch intensiv fortzuführen.

3. Das Religionspädagogische Institut (RPI)

Aufgaben

Aufgabe des RPI ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität christlich-religiöser Bildungsarbeit in den Feldern Schule und Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, evangelische Kindertagesstätten und Familie. Diese Aufgabe stellt für Kirche und Gemeinde eine ständig neue Herausforderung dar, die bestimmt wird durch eine nachlassende Traditionslenkung, den Sachverhalt, dass ein Drittel aller Gemeinden keine Kinder- und Jugendarbeit mehr haben, zunehmende religiöse Bedürfnisse und Fragen sowie eine stürmische Schulentwicklung und vermehrte konfessionelle Kooperation.

Das RPI nimmt diese Aufgabe durch die Arbeit an fünf Teilaufgaben wahr (in Prozenten der Gesamtumfang an der Arbeit des RPI):

- (1) Konzeptionsentwicklung (z.B. die Entwicklung von Bildungsplänen; Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen) (25 %)
- (2) Fort- und Weiterbildung –FWB– (z.B. Regionale Studientage, Vocationslehrgänge; Jahrestagung für Religionslehrkräfte an Berufsschulen;

Pfarrkonvente und -konferenzen, Fortbildung in den ersten Amtsjahren) (40 %)

- (3) Entwicklung von Unterrichtsmaterialien (z.B. „Arbeitshilfen“, „Unterrichtsideen“, „Schatzkiste“) (25 %)
- (4) Beratung (z.B. für Ehrenamtliche in der Konfirmandenarbeit und Kindergottesdienst) (5 %) und
- (5) Service (z.B. Kindergottesdienst-Info; Medienempfehlungen) (5 %)

Arbeitsbereiche

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe mit ihren Teilaufgaben gibt es im RPI zwölf Arbeitsbereiche, die jeweils mit Querschnitts- bzw. Zusatzaufgaben (in Klammern) versehen sind. Die Deputatsanteile sind kursiv angefügt.

- Grundschule (Kontakt zur Referendarausbildung; Familie) **75 %**
- Sonderschule (Waldorfschulen; Familie) **75 %**
- Realschule und Gymnasium (Fachgruppe Judentum) **100 %**
- Hauptschule (Vocationslehrgänge) **50 %**
- Schulentwicklung an Grund- und Hauptschulen (FWB; Gemeinsame Religionspädagogische Kommission) **50 %**
- Berufliche Schulen (Internetauftritt; Familie) **100 %**
- Konfirmandenarbeit (rpi-aktuell) **100 %**
- Kindergottesdienst (stv. Leitung; Familie) **100 %**
- Medienpädagogik (Referent LMZ) **100 %**
- Bibliothek (Beratung der Schuldekan/innen [Medienstellen]) **50 %**
- Leitung (Kirchenpädagogik; Wettbewerb „Christentum und Kultur“, Elementarbereich; Familie) **100 %**
- Familie (*wird vernetzt wahrgenommen*)

Für diese Arbeit stehen also insgesamt neun volle Stellen zur Verfügung. Hinzu kommen fünf Stellen Sekretariat (insgesamt vier volle Stellen). Die Leitung des Sekretariatsbereiches liegt in den Händen von Gerlinde Walther. Je nach Arbeitsbereich der Studienleiter/-innen kommt die Erteilung von Religionsunterricht hinzu.

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungsarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche stellt einen Kern der Arbeit (40 %) dar. Er kann in zentrale, regionale, bezirkliche und lokale Veranstaltungen der offiziellen (staatlich anerkannten und geförderten) Religionslehrerfortbildung sowie der Fortbildung kirchlicher haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen unterteilt werden. Hinzu kommen Fortbildungen für Multiplikatoren (z.B. Vertreter der Schulaufsicht) oder auch Schülerinnen und Schüler (z.B. Wettbewerb). Jedes Mal entstehen unterschiedliche Finanzierungen, Trägerschaften und Verantwortlichkeiten. Festzustellen ist, dass das RPI ca. 30 % der Fortbildung der Schuldekaninnen und Schuldekane trägt. Die Gesamtübersicht für 2004 ergibt 223 Veranstaltungen mit einem deutlichen Schwerpunkt in der Arbeit „vor Ort“ (114):

	staatlich-zentral	staatlich-lokal	landes-kirchlich-zentral	landes-kirchlich-regional	kirchlich-bezirklich	kirchlich-lokal	Multiplikatoren	Sonstige
Anzahl Fb	15	2	56	31	52	31	23	13
Teilnehmer	317	90	1635	360	3252	355	583	305
Teilnehmer-tage	614,5	140	2095,5	496	1257	214,5	485,5	302,5

Schwerpunkte

Schwerpunkte im Jahre 2005 sind die Reintegration der Medienpädagogik und -didaktik in das RPI, die Entwicklung religionspädagogischer Bildungskonzepte für die evangelischen Kindertageseinrichtungen, die öffentliche Diskussion der Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, der Entwurf neuer Unterrichtsmaterialien insbesondere zu den Bildungsstandards, die Entwicklung einer Publikation nebst Aktivierungskonzept zu „Rituale in der Familie“ (in Zusammenarbeit mit dem Hans Thoma und dem Calwer Verlag) und die stärkere Vernetzung von RPI und ptz, Stuttgart-Birkach, im Sinne einer „verbindlichen Partnerschaft“ zwischen beiden Instituten.

4. Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

Beschreibung und Ziele der Organisationseinheit

Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist sowohl die Fachabteilung „Kinder und Jugendliche“ der Evangelischen Landes-

Kirche wie auch die Verbandszentrale der Evangelischen Jugend in Baden. Seine Arbeit geschieht vor allem in fünf Kernkompetenzfeldern (siehe unten).

Dabei versteht sich das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit als Servicezentrale für Kirchenbezirke und Gemeinden. Es ist auch die Geschäftsstelle folgender Arbeitsformen und Verbände der Evangelischen Jugend: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden (EGJ), Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (ESB), Integrative Arbeit mit Behinderten (intakt), Arbeitsgemeinschaft Musisch-kulturelle Bildung (AGM), und Landesarbeitskreis Offene Jugendarbeit.

Zum Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit gehören das Theater Apfelbaum und das Projekt propop sowie die Arbeitsstelle Frieden mit KDV-Beratung und Freiwilligem Ökumenischem Friedensdienst. Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist der evangelische Träger für das Freiwillige Soziale Jahr / Diakonisches Jahr in Baden.

Ziele der Arbeit sind, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche zu begleiten und zu fördern. Kinder und Jugendliche sollen Möglichkeiten erhalten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewahren. Sie werden ermutigt, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in enger Kooperation mit den Bezirksjugendwerken und den in der Landesjugendkammer vertretenen Verbänden und Arbeitsformen.

Entwicklungen und Herausforderungen (bezogen auf die 5 Kernkompetenzfelder)

Theologie und Spiritualität:

Religiosität ist ein großes Thema bei Jugendlichen. Gerade angesichts zunehmender Armut in unserer Gesellschaft und der daraus resultierenden Perspektivlosigkeit fragen Jugendliche intensiver nach dem, was im Leben trägt und Sinn stiftet. Jugendliche wollen ihre eigene Spiritualität entdecken, dabei suchen sie geeignete Formen und brauchen Räume, diese zu leben. Die von der Jugendarbeit getragenen, stark nachgefragten Bezirkskonfirmandlnentage sind solche Orte. Auch in neuen Formen, Jugendgottesdienste zu feiern, findet der Wunsch nach gelebter Spiritualität Ausdruck. Das Projekt „Jugendkirche in Mannheim“ trägt dem ebenfalls Rechnung und setzt neue Akzente.

Gut 25% aller Jugendlichen gehören bestimmten Jugendkulturen an. Diese stärker ins Bewusstsein evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu rücken und ihnen in geeigneten Angeboten gerecht zu werden, stellt eine neue Herausforderung dar. Dies besonders auf dem Hintergrund, dass das gelungene Projekt propop 2005 sein Ende findet und bisher nicht abzusehen ist, wie diese Schnittstellenarbeit fortgeführt werden kann.

Beratung und Seelsorge:

Verstärkt fragen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die unterschiedlichen Referentinnen und Referenten im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nach Beratung an. Diese erfolgt dann möglichst zeitnah entweder direkt am Telefon oder in Gesprächen in Bezirken und Gemeinden vor Ort.

Darüber hinaus informieren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit regelmäßige Publikationen (pro), Themenhefte (pro spezial) und Internetangebote über aktuelle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bieten Praxishilfen.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders auf der Landesebene werden vom Landesjugendpfarrer fachaufsichtlich und seelsorgerlich begleitet. Mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führt der Landesjugendpfarrer regelmäßig Mitarbeitergespräche. Die Begleitungsarbeit auf Bezirksebene wird intensiv durch die Bezirksjugendreferentinnen und Referenten wahrgenommen.

Soziales Lernen / Diakonisches Handeln:

Die Nachfrage bei den Freiwilligendiensten ist ungebrochen. Bei gleich bleibender Ausstattung sind derzeit mehr als 400 Plätze mit Freiwilligen besetzt. Die Weiterentwicklung und der bedarfsgerechte Ausbau der Freiwilligendienste (FSJ und Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst) im Hinblick auf sich ändernde politische Rahmenbedingungen (Wehrpflicht u. ä.) werden derzeit entwickelt.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten und der Partizipationsbereitschaft in Kirche und Gesellschaft, stellt sich als ständige Aufgabe. Kinder- und Jugendbeteiligung an Visitationen, sowie ein zweiter Kinderkirchensgipfel 2008 sind konkrete Arbeitsvorhaben, weitere Initiativen sind im politischen Raum zu erwarten.

Die Nachfrage nach gewaltfreier Konfliktbearbeitung ist im schulischen wie im außerschulischen Bereich stark gestiegen und übersteigt bei weitem die möglichen Angebote.

Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in Kirche und Jugendarbeit trotz wachsender Zahl bisher kaum im Blick. Mit der Entwicklung von konkreten Projekten sollen der Dialog, die gegenseitige Wahrnehmung und Entwicklung gemeinsamer Lebensräume in Kirche und Gesellschaft gefördert werden.

Bildung / Fortbildung:

Evangelische Jugend – ein starkes Stück Bildung

Der Bildungsbedarf bei Ehrenamtlichen nimmt zu. Die JuLeiCaAusbildung (Jugendleiter-Card) in Bezirken und landesweite ergänzende Angebote wie MitarbeiterInnen-Uni decken nur unzureichend den Bedarf.

Ausgehend von einem breiten Bildungsverständnis und dem hohen Stellenwert der nonformalen und informellen Bildung wird die Bildungsdiskussion in Kirche und Gesellschaft von der Jugendarbeit aktiv mitgestaltet. Im Zentrum dabei stehen der allseits gewünschte Ausbau der Kooperationsprojekte Jugendarbeit und Schule im Rahmen der (sehr begrenzten) kirchlichen und öffentlichen Ressourcen. Der Ausbau des SchülermentorInnenprogramms in Verbindung zur JuLeiCaAusbildung hat hier eine besondere Bedeutung.

Wie können nach Auslaufen des Projekts propop und Wegfall der Personalstellen im Bereich musisch-kultureller Bildung, im jugendkulturellen Bereich die notwendigen (Fort-)bildungsangebote vorgehalten werden?

Rahmenbedingungen / Jugendpolitik:

Ein gemeinsames Leitbild Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Baden, das von der Landesjugendkammer, den Bezirksvertretungen und den Hauptamtlichen in der Jugendarbeit erarbeitet wird, soll nach innen und außen das Profil Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit verdeutlichen.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, der Kampf gegen Finanzkürzungen, die verstärkte Aufnahme von Projektförderung als Ausgleich für fehlende Regelfinanzierungen, sowie Vorüberlegungen zur Erschließung neuer Einnahmequellen zur finanziellen Unterstützung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden markieren die Herausforderungen mit teilweise existenziellem Charakter für einzelne Arbeitsfelder.

Die Entwicklung von Qualitätsstandards und –management in Schlüsselbereichen der Jugendarbeit erfordern veränderte Arbeitsweisen. Die verstärkte Forderung nach Zertifizierung von Erfahrungen und in der Jugendarbeit erworbener Kompetenzen von Ehrenamtlichen und TeilnehmerInnen erfordert die Entwicklung angepasster Zertifizierungsverfahren.

Der Stellenplan im Amt umfasst 13,3 LandesjugendreferentInnen (Sollstellenplan – davon 2,05 fremdfinanziert) und 8,25 Verwaltungsmitarbeiterinnen. Der Stellenplan der BezirksjugendreferentInnen ist auf 29,5 Stellen, mit zwei roulierenden Vakanzen auf derzeit 27,5 Stellen abgesehen. Berücksichtigt man zusätzlich die Zuordnung mehrerer BezirksjugendreferentInnen in einigen Stadtbezirken, ist die auch von der Landessynode für notwendig erachtete Mindestausstattung von einer Stelle pro Bezirk nicht realisierbar.

Die Personalentwicklung im Bereich Hauptamtlicher bleibt insbesondere im Hinblick auf älter werdende MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit eine Daueraufgabe.

Die demographische Entwicklung (regional sehr unterschiedlich) mit sinkenden Zahlen bei Kindern und Jugendlichen, verknüpft mit verstärkter Bedeutung des Lebensraums Schule, stellt insbesondere die Jugendarbeit der Gemeinden vor große Herausforderungen. Mit der Neubestimmung des Lebensraums Gemeinde für die nachwachsende Generation stellen sich Aufgaben für die Jugendarbeit ebenso wie für die Verantwortlichen in den Gemeinden.

Die sich entwickelnde europäische Jugendpolitik mit ihrer Rahmensezung hat nachhaltige Auswirkungen auf lokale, regionale und nationale Bedingungen für Jugendarbeit. Diese müssen kommuniziert und im Rahmen jugendpolitischer Vertretungen der Evangelischen Jugend beeinflusst werden.



I. Leitgedanken zum Kompetenzerwerb

Der evangelische Religionsunterricht fördert religiöse Bildung und leistet damit einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag zum allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Der evangelische Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Überzeugungen. Er leistet dadurch einen Beitrag zur Verständigung in der Pluralität.

Der evangelische Religionsunterricht zielt auf überprüfbare Kompetenzen und Inhalte, wobei sich der Glaube selbst einer Überprüfung entzieht.

AUFGABEN UND ZIELE DES EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTS

Der evangelische Religionsunterricht begleitet Kinder und Jugendliche bei ihrer Suche nach Orientierung und Lebenssinn. Er stellt auf altersgemäße Weise den Zusammenhang von Glauben und Leben dar. Er ermöglicht, die Bedeutung des Evangeliums von Jesus Christus im Leben zu entdecken und im christlichen Glauben eine Hilfe zur Deutung und Gestaltung des Lebens zu finden. Er informiert nicht nur über den christlichen Glauben und seine Traditionen, sondern bringt die Heranwachsenden auch mit Glauben als Einstellung, Haltung und Lebenspraxis in Berührung.



Wahrnehmen und Begleiten

Der evangelische Religionsunterricht nimmt Kinder und Jugendliche mit ihren Lebensfragen, Sorgen, Ängsten, Erwartungen und Hoffnungen ernst. Er achtet sie als Mitgestalter/-innen ihrer religiösen Alltagswelt und stärkt die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft (Was dürfen wir hoffen?).

Er ermutigt Mädchen und Jungen, sich selbst und einander als Geschöpfe Gottes mit individuellen Gaben und Grenzen im Blick auf gemeinsame Aufgaben anzunehmen und zu stärken (Wer bin ich?).

Er nimmt plurale Lebensverhältnisse, religiöse Phänomene und Sinndeutungsangebote auf. Er gibt Raum zur Wahrnehmung und Reflexion in individueller, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektive (Wie sehen wir die Welt?).

Wissen, Verstehen und Kommunizieren

Der evangelische Religionsunterricht öffnet den Blick für die christliche Prägung unserer Kultur und führt elementar in die biblisch-christliche Tradition ein (Woher kommen wir?).

Er befähigt die Heranwachsenden zur Auslegung der Bibel und fördert altersgemäße Zugänge. Er setzt die biblisch-christliche Tradition dem kritischen Gespräch aus und hilft, religiöse Sprach- und Gestaltungsfähigkeit zu entwickeln. Er dient der individuellen, gemeinschaftlichen sowie gesellschaftlichen Orientierung und ermöglicht Schritte auf dem Weg zum persönlichen, verbindenden Glauben (Was glauben wir?).

Gestalten und verantwortlich Handeln

Der evangelische Religionsunterricht dient in Dialog und Auseinandersetzung mit anderen Sinn- und Wertangeboten dem kulturellen Verstehen und der Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders. Er befähigt, am „Streit um die Wirklichkeit“ teilzunehmen, indem er Schülerinnen und Schüler anleitet, eigene Positionen zu entwickeln und zu vertreten. Er ermöglicht Begegnungen und fördert die Bereitschaft, andere Auffassungen zu tolerieren und von anderen zu lernen (Was ist wahr?).

Er befähigt, mit anderen zusammen die Frage nach Gut und Böse, Recht und Unrecht zu stellen, und setzt sich für ein Leben in Freiheit, Demokratie und sozialer Verantwortung ein. Er ermutigt zu verantwortungsvollem, solidarischem Handeln auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und übt dieses exemplarisch ein (Was sollen wir tun?).

Über das eigenständige unterrichtliche Anliegen hinaus beteiligt sich der Religionsunterricht an Bemühungen, die Schule als Lebens- und Erfahrungsraum für alle Beteiligten zu gestalten. Dazu trägt er durch die Mitgestaltung von Festen, Feiern und Gottesdiensten bei. Er beteiligt sich am fächerverbindenden

den Lernen und an Projekten, an Entwicklungen innerhalb der Schule und an der Öffnung von Schule hin zur Bürger- und Kirchengemeinde sowie zu deren diakonischen Einrichtungen und trägt zur Profilbildung der Schule bei.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES RELIGIONS- UNTERRICHTS

Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach, das von Staat und Kirche gemeinsam verantwortet wird. Der Unterricht in Evangelischer Religionslehre wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg erteilt, wie sie in deren Grundordnung bzw. Kirchenverfassung enthalten sind, in der „Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts vom 7. Juli 1971“, in der „Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode zu Grundfragen des Religionsunterrichts vom 15. Juli 1976“ niedergelegt und in den Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland „Identität und Verständigung“ (1994) und „Maße des Menschlichen“ (2003) erläutert wurden.

ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN

Unter dem Zuspruch und Anspruch Gottes und im Blick auf entwicklungsgemäßes, ganzheitliches und handlungsbezogenes Lernen fördert der evangelische Religionsunterricht den Erwerb religiöser Kompetenz als Teil allgemeiner Bildung.

Religiöse Kompetenz ist zu verstehen als Fähigkeit, die Vieltätigkeit von Wirklichkeit wahrzunehmen und theologisch zu reflektieren, christliche Deutungen mit anderen zu vergleichen, die Wahrheitsfrage zu stellen und eine eigene Position zu vertreten sowie sich in Freiheit auf religiöse Ausdrucks- und Sprachformen (zum Beispiel Symbole und Rituale) einzulassen und sie mitzugestalten.

In diesem Rahmen fördert der evangelische Religionsunterricht folgende Kompetenzen:

- *Hermeneutische Kompetenz* als Fähigkeit, Zeugnisse früherer und gegenwärtiger Generationen und anderer Kulturen, insbesondere biblische Texte zu verstehen und auf Gegenwart und Zukunft hin auszulegen.
- *Ethische Kompetenz* als Fähigkeit, ethische Probleme zu identifizieren, zu analysieren, Handlungsalternativen aufzuzeigen, Lösungsvorschläge zu beurteilen, ein eigenes Urteil zu begründen und auf dieser Grundlage verantwortlich zu handeln.



- *Sachkompetenz* als Fähigkeit, über religiöse Sachverhalte, Kernstücke der biblisch-christlichen Tradition und des christlichen Lebens Auskunft zu geben und deren Bedeutung für unsere Kultur zu benennen.
- *Personale Kompetenz* als Fähigkeit, sich selbst, andere Personen und Situationen einfühlsam wahrzunehmen, persönliche Entscheidungen zu reflektieren und Vorhaben zu klären.
- *Kommunikative Kompetenz* als Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Vorstellungen verständlich zu machen, anderen zuzuhören, Rückmeldungen aufzunehmen, unterschiedliche Sichtweisen aufeinander zu beziehen und gemeinsam nach Handlungsmöglichkeiten zu suchen.
- *Soziale Kompetenz* als Fähigkeit, mit anderen rücksichtsvoll und verantwortungsvoll umzugehen, für andere, insbesondere für Schwache einzutreten, Konfliktlösungen zu suchen, gemeinsame Vorhaben zu entwickeln, durchzuführen und zu beurteilen.
- *Methodische Kompetenz* als Fähigkeit, Aufgaben zu erfassen, Sachverhalte zu recherchieren, Inhalte zu erschließen, Lernprozesse selbstständig zu organisieren sowie Erkenntnisse und Ergebnisse zu präsentieren.
- *Ästhetische Kompetenz* als Fähigkeit, Wirklichkeit, insbesondere Bildende Kunst, Musik und Literatur sensibel wahrzunehmen, auf Motive und Visionen hin zu befragen und selbst kreativ tätig zu werden.

Diese übergreifenden Kompetenzen werden beim Erwerb der „Kompetenzen und Inhalte“ (siehe II) eingeübt.

STRUKTUR DES BILDUNGSPLANS EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Die Bildungsstandards Evangelische Religionslehre, beschrieben als Kompetenzen und Inhalte, sind in sieben Dimensionen angeordnet:

1. Mensch;
2. Welt und Verantwortung;
3. Bibel;
4. Gott;
5. Jesus Christus;
6. Kirche und Kirchen;
7. Religionen und Weltanschauungen.

Die Dimensionen geben eine theologische Grundstruktur wieder. Sie stellen keine eigens zu behandelnden Themen dar, sondern dienen einer durchgängigen Orientierung.

Anschließend werden Inhalte als Themenfelder formuliert, durch deren Behandlung im Unterricht die Kompetenzen erworben werden sollen.

UMGANG MIT DEM BILDUNGSPLAN

Der Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für das religionspädagogische Handeln der Lehrkräfte.

Die Behandlung der ausgewiesenen Themenfelder beansprucht mindestens die Hälfte, aber nicht mehr als zwei Drittel der Unterrichtszeit.

Die Unterrichtenden haben deshalb in pädagogisch und kollegial verantworteter Freiheit die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen. Dies gilt auch hinsichtlich der Organisationsformen wie Fachunterricht, konfessionelle Kooperation, Kooperation mit Fächerverbänden, Projekte und Begegnungen.

DER EVANGELISCHE RELIGIONSUNTERRICHT IN DER HAUPTSCHULE MIT WERKREALSCHULE

Der Religionsunterricht in der Hauptschule stärkt das Selbstwertgefühl der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sich im Religionsunterricht als Personen angenommen wissen und erfahren, dass sie zu Leistungen fähig sind. Der Religionsunterricht begleitet Schülerinnen und Schüler auch auf ihrem Weg der beruflichen Orientierung.

Der Unterricht orientiert sich an der konkreten Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Bedeutung des Evangeliums soll in Lebenszusammenhängen erfahren, mit anderen besprochen und gestaltet werden.

Das Entdecken eigener Interessen in einem Thema ist für Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung. Altersgemäß können aus der Vorstellung einer Thematik und ihrer Begründung Mitwirkungsmöglichkeiten erwachsen.

Grundlegend ist der Zusammenhang von Handeln, Erfahren und Verstehen. Besonders durch handlungsbezogene, projektorientierte Lernformen wird ein Gespräch über Einsichten und Bedeutungen ermöglicht. Exemplarisches Arbeiten an Unterrichtsgegenständen ist einer Anhäufung von Unterrichtsstoffen vorzuziehen.

Der Religionsunterricht ist in besonderer Weise auf eine offene und förderliche Lernatmosphäre angewiesen; dazu gehören angemessene Sprach- und Umgangsformen sowie eine Verständigung über Regeln und Rituale.

Über die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts hinaus hat die Person der Religionslehrerin/des Religionslehrers einen entscheidenden Einfluss auf Lernhaltung und Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler.

Besondere Herausforderungen sind der jahrgangsübergreifende Unterricht, einstündiger Unterricht und Unterricht mit kleinen Gruppen. Diesen Herausforderungen kann durch spezielle Unterrichtsformen, zum Beispiel Projektunterricht, Differenzierender Unterricht, Gruppenunterricht entsprochen werden. Ganzheitliche Sichtweisen und Erfahrungen werden insbesondere durch ein Lernen an und mit Personen, durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (zum Beispiel mit kirchlicher Jugendarbeit) sowie durch Hinzuziehen außerschulischer Expertinnen und Experten ermöglicht.

Bei der Leistungsbeurteilung sollen die praktischen, mündlichen und schriftlichen Leistungen angemessen berücksichtigt werden. Beratung und Begleitung von Projektprüfungen sind von großer Bedeutung.

Der Religionsunterricht in der Hauptschule sucht die Kooperation mit anderen Fachverbänden und Fächern, vor allem mit den Fächern Katholische Religionslehre und Ethik. Die Beiträge der beiden Konfessionen zu den übergreifenden Themen sind von großer Bedeutung. Evangelische und katholische Lehrkräfte sprechen sich kontinuierlich ab und kooperieren miteinander.

Der Bildungsgang der Werkrealschule vertieft die Durchdringung komplexer Sachverhalte, fördert und verstärkt die Gesprächs- und Handlungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern im Horizont biblisch-christlicher Weltdeutung.



II. Kompetenzen und Inhalte

KLASSE 6

DIMENSION: MENSCH

Der Religionsunterricht macht deutlich, dass Jungen und Mädchen als Geschöpfe Gottes einzigartig geschaffen sind und ohne Gegenleistung von Gott geliebt werden. Aus der Zuwendung Gottes entwickeln sich das Selbstwertgefühl und der respektvolle Umgang mit anderen.

Die Schülerinnen und Schüler

- können die Gleichwertigkeit von Mädchen und Jungen biblisch begründen und Konsequenzen daraus benennen;
- können sich zu ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten, ihren Stärken und Schwächen äußern;
- wissen, dass sie als Partner/innen Gottes diese Welt mitgestalten können.
→ KR: „Mensch sein - Mensch werden“
→ MNT: „Sich entwickeln - erwachsen werden“

DIMENSION: WELT UND VERANTWORTUNG

Im Religionsunterricht erfahren die Schülerinnen und Schüler, dass alle Lebewesen als Geschöpfe Gottes ein gemeinsames Lebensrecht haben und aufeinander angewiesen sind. Sie werden ermutigt, Verantwortung für sich und andere wahrzunehmen.

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen einen biblischen Schöpfungstext. Sie können Gefährdungen der Natur benennen und kennen Möglichkeiten, zum Erhalt der Schöpfung beizutragen;

AbkürzungsHinweise:

KR *Katholische Religionslehre*

Eth *Ethik*

MSG *Fächerverbund Musik - Sport - Gestalten*

MNT *Fächerverbund Materie - Natur - Technik*

WZG *Fächerverbund Welt - Zeit - Gesellschaft*

WAG *Fächerverbund Wirtschaft - Arbeit - Gesundheit*

- können sich in ihrer Verschiedenheit wahrnehmen, achten einander und können fair miteinander umgehen;
- kennen biblische Weisungen für das Handeln der Menschen (zum Beispiel Zehn Gebote, Gleichnis vom barmherzigen Samariter) und kennen Möglichkeiten, ihre Konflikte friedlich zu lösen.
→ KR: „Welt und Verantwortung“
→ WZG: „Zusammenleben in sozialen Gruppen“

DIMENSION: BIBEL

Der Religionsunterricht weckt das Interesse an der Bibel und ermöglicht altersgemäße Zugänge zur Bibel. Die Schülerinnen und Schüler

- können den Aufbau der Bibel und ihre Entstehung vereinfacht darstellen und vorgegebene Bibelstellen finden;
- kennen zentrale Geschichten und Texte aus der Bibel;
- können ihre Alltagserfahrungen und Fragen in die kreative Bearbeitung von biblischen Geschichten einbringen.
→ KR: „Bibel und Tradition“

DIMENSION: GOTT

Der Religionsunterricht ermutigt Schülerinnen und Schüler, Gott zu vertrauen und ihre Erfahrungen, Fragen und Hoffnungen mit Gott in Verbindung zu bringen.

Die Schülerinnen und Schüler

- können darauf verweisen, dass in biblischen Geschichten von Erfahrungen mit Gott erzählt wird;
- kennen unterschiedliche Gottesnamen und -symbole der Bibel: JHWH, Gott - Vater und Mutter, Feuer, Wolke ...;
- verfügen über Möglichkeiten, ihre eigenen Erfahrungen vor Gott zu bringen (Lied, Gebet ...).
→ KR: „Die Frage nach Gott“

DIMENSION: JESUS CHRISTUS

Im Religionsunterricht erfahren Jugendliche, dass Jesus Christus sich ihnen und anderen Menschen zuwendet. Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass in der Bibel die Evangelien von Jesus Christus erzählen. Sie kennen wichtige Lebensstationen Jesu;

- kennen die Lebenswelt Jesu in Grundzügen und können an einem Beispiel beschreiben, wie sich Jesus den Menschen, insbesondere den Benachteiligten, zugewandt hat;
- wissen, dass Jesus vorgelebt hat, wie Menschen miteinander umgehen sollen.
→ KR: „Jesus der Christus“

DIMENSION: KIRCHE UND KIRCHEN

Der Religionsunterricht hat die Kirchengemeinde vor Ort im Blick und regt an, ihre Angebote zu erkunden. Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass man durch die Taufe Mitglied der Kirche wird und zu ihr gehört;
- können Formen evangelischer und katholischer Glaubenspraxis beschreiben und Angebote der Kirchengemeinden vor Ort ausfindig machen;
- können die christlichen Hauptfeste erklären und in das Kirchenjahr einordnen.
→ KR: „Kirche, die Kirchen und das Werk Gottes“

DIMENSION:

RELIGIONEN UND WELTANSCHAUUNGEN

Der Religionsunterricht will Verständnis, Achtung und Toleranz gegenüber Andersgläubigen fördern. Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass Menschen unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften angehören und friedlich miteinander leben können;
- kennen neben den Formen christlicher Glaubenspraxis auch wesentliche Ausdrucksformen der Glaubenspraxis von Juden und Muslimen.
→ KR: „Religionen und Weltanschauungen“

THEMENFELDER

MIT ANDEREN ZUSAMMENLEBEN

- Zusammenleben in der Klasse, in der Familie, mit Freunden.
- Gott traut uns etwas zu. Wir sind aufeinander angewiesen.
- Gemeinschaft gestalten, miteinander feiern und lernen.

DIE BIBEL – BÜCHER DES GLAUBENS

- Aufbau der Bibel, Orientierung in der Bibel, Bibelstellen finden.
- Wichtige Geschichten in der Bibel.
- Kreative, individuelle Zugänge.
- Entstehung der Bibel.

MENSCHEN ERFAHREN GOTT

- Gott vertrauen, an Gott glauben, eine neue Wirklichkeit entdecken.
- Biblische Geschichten von der Beziehung zwischen Gott und den Menschen (zum Beispiel Mose, Hagar, David, Petrus).
- Menschen wenden sich an Gott: Klage, Lob und Dank (Psalmen).

JESUS: GOTT KOMMT DEN MENSCHEN NAHE

- Lebensstationen Jesu, seine Zeit, sein Umfeld.
- Begegnungsgeschichten aus den Evangelien.
- Feste im Kirchenjahr und ihre biblische Begründung.

SCHÖPFUNG UND VERANTWORTUNG

- Vom Glauben her die Welt sehen, biblische Schöpfungstexte.
- Menschen: Einmalig geschaffen, mit Würde ausgestattet.
- Aufgaben in der Schöpfung sehen und Verantwortung übernehmen.

MEIN GLAUBE – DEIN GLAUBE

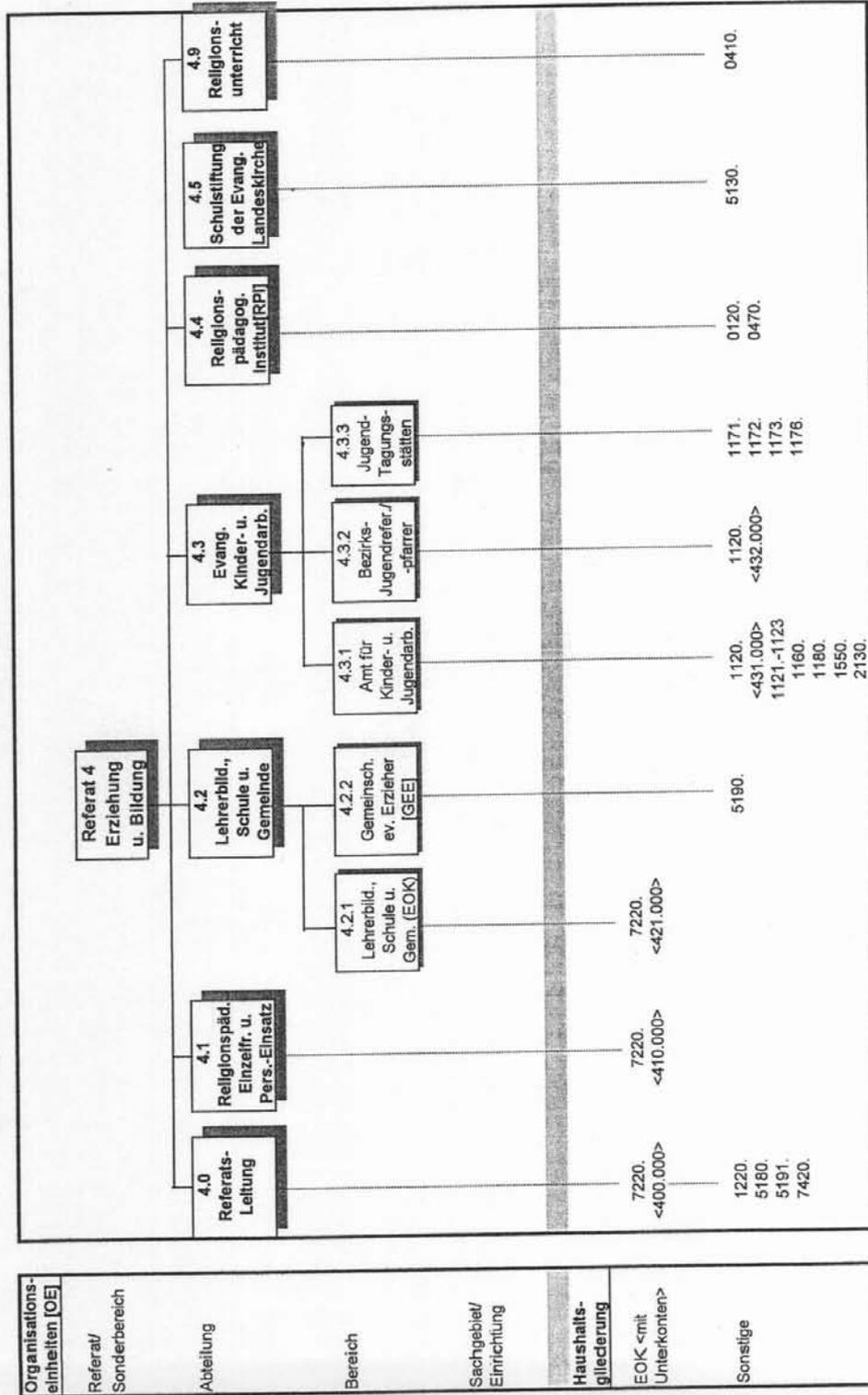
- Wichtige Merkmale des christlichen Glaubens, Taufe, Vaterunser, Gottesdienst.
- Menschen gehören verschiedenen Konfessionen und Religionen an.
- Begegnungen.
- Glaubenspraxen und Frömmigkeitsformen (Christentum, Judentum, Islam).

Karlsruhe, den 24.06.03

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 7 - Controlling

Zuordnung der Haushalts-Unterschnitte zu den Organisationseinheiten des Haushaltsbuches 2004/5



Evangelischer Oberkirchenrat

19

Karlsruhe, den 21.12.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
4.1	Religionspädagogische Einzelfragen und Personaleinsatz	Leitung Religionspäd. Einzelfragen und Personaleinsatz 1. Personaleinsatz Religionslehrer/innen 1.1 Personaleinsatz hauptamtliche Religionslehrer/innen 1.2 Personaleinsatz Gemeindepfarrer/innen und -diakone/innen 1.3 Personaleinsatz Teilzeitlehrer/innen mit weniger als 50% 2. Gymnasien und berufliche Schulen 2.1 Teilnahme an Direktorenkonferenzen und Einstellungs- gesprächen 2.2 Unterrichtsbesuche 2.3 Abiturfragen 2.4 Lehrpläne 2.5 Kooperation mit Studienleitern des RPI 3. Prüfungen 3.1 Zweite Staatsprüfung für Lehrer/innen an Gymnasien und beruflichen Schulen (höherer Dienst) 4. Gremienarbeit Geschäftsführung Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz Baden-Württemberg 5. Koordination Referatsleitung - RPI 6. Stellvertreter des Gebietsreferenten für die Kirchenbez. Konstanz, Überlingen-Stockach, Villingen, Freiburg	AL	Hr. Greiling	Hr. W.Koch
	Schulbesuche an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien 1. Planung, Durchführung und Auswertung der Schulbesuche 2. Vertretung des EOK in schulbezogener Arbeit 2.1 Waldorfschulen 2.2 Melanchthonverein 2.3 Sonstige Gremien Sekretariat			Hr. Doerk	Fr.Uhlemann Fr. Hesse

Evangelischer Oberkirchenrat

18

Karlsruhe, den 21.12.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in	
4	Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde		RL	Hr. Dr. Trensky	Hr. Greiling	
4.0	Referatsleitung	Referatsleiter 1. Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs 2. Grundsatzfragen des Religionsunterrichts 3. Personalangelegenheiten der Schuldekanen/innen 4. Evangelische Schulen; Schulstiftung 5. Verhandlungsführung des EOK bei Ministerien, staatlichen Einrichtungen und Behörden in Referatsangelegenheiten 6. Gremienarbeit 6.1 Lernmittel-Koordinationsausschuss der evang. Kirchenleitungen in Baden-Württemberg 6.2 Konferenz der Fachberater/innen 6.3 Vertretung des EOK in - der Interko; - der EKD-Schulreferentenkonferenz - dem Vorstand des Comenius-Instituts u.ä. 7. Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen, Freiburg (incl. Mitwirkung bei Bezirksvisitationen)			Fr. Hesse	Fr.Uhlemann
	Sekretariat					

Evangelischer Oberkirchenrat

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
4.2.2	Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Baden [GEE]	Programmarbeit und Dienstaufsicht Personallunion mit Leitung 4.2.1 1. Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle 2. Programmarbeit mit dem Leitenden Arbeitskreis 3. Finanzielle Steuerung mit dem Leitenden Arbeitskreis und dem Förderverein Geschäftsstelle 1. Organisation der von der GEE veranstalteten Tagungen 2. Organisation der Studienreisen (Israel/Waldenser) 3. Tagesordnungen und Protokolle der Arbeitskreisitzungen Versand von Programmen und Zeitschriften incl. Adressenpflege Förderverein Zeitschrift Beiträge Päd. Arbeit		Hr. W. Koch	Hr. Greiling

Evangelischer Oberkirchenrat

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
4.2	Lehrerbildung, Schule und Gemeinde (incl. GEE)				
4.2.1	Lehrerbildung, Schule und Gemeinde	Leitung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde 1. Schuldane/innen 1.1 Fachliche Beratung der Schuldane/innen 1.2 Bescheide auf Jahresberichte 1.3 Vorbereitung und Nachbereitung der Dienstbesprechung 1.4 Urlaub und Dienstbefreiung 1.5 Unterrichtsdeputate 1.6 Sonderbeauftragungen 2. Lehrer/innen-Fortbildung 2.1 Koordinierung der religionspädagogischen Fortbildung an staatlichen Akademien in Baden-Württemberg (in Zusammenarbeit mit dem RPI) 2.2 Konzeption und Koordination der RPI-Fortbildungsangebote (in Zusammenarbeit mit dem RPI) 2.3 Zulassung und Dienstbefreiung für Religionslehrer/innen 3. Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen 3.1 Lehrpläne (Mitwirkung in den Gremien) 3.2 Kontakte mit dem Kultusministerium und den anderen Kirchen in Baden-Württemberg 4. Prüfungen 4.1 Erste Staatsprüfung an - der Universität Heidelberg und - an den Pädagogischen Hochschulen 4.2 Zusammenarbeit mit den PH-Professoren / Landes- Fachschaftskonferenz 5. Vocatio Ereilung, Nachqualifizierung und Lehrgänge 6. Kindergottesdienst Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten und Mitwirkung im Landesarbeitskreis und der Landestagung 7. Konfirmanden/innen-Unterricht Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten und Mitwirkung in der KU-Kommission 8. Katechismusfragen 9. Sonstige Gremienarbeit 9.1 Redaktionskreis "entwurf" 9.2 Lernmittel-Koordinationsausschuss der evang. Kirchenleitungen in Baden-Württemberg 9.3 Gemeinsame Religionspädagogische Kommission [GRK] 10. Statistikkonferenz der vier Kirchen in Baden-Württemberg 11. Stellvertreter der Gebietsreferentin für die Kirchenbez. Lahr und Offenburg	AL	Hr. W. Koch	Hr. Greiling
	Sachbearbeitung Statistik Sekretariat			Fr. Werder	Fr. Schochert

Evangelischer Oberkirchenrat

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
	Landesjugendreferent/in für <u>Diakonisches Jahr</u>			Fr. Möllinger	
	Landesjugendreferent/in für <u>Diakonisches Jahr/Kurzfrist. Soziale Dienste</u>			Fr. Jehle (ant.)	
	Landesjugendreferent/in für <u>Diakonisches Jahr</u>			Fr. Augenstein (ant.)	
	Landesjugendreferent / päd. Mitarbeiter für <u>Diakonisches Jahr</u>			Hr. Harlieb	
	Pädagogische Mitarbeitende			Fr. Nyenhuis Hr. Peltzmeier	
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Fr. Glasstetter Fr. A. Schäfer Fr. Stephan	
	Landesjugendreferent/in und Beauftragter für <u>Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende (Arbeitsstelle Frieden)</u>			Hr. Maaß Hr. Stude	
	1. KDV-Beratung und Zusammenarbeit mit Verfahrensbeiständen 2. Beratung und Rüstzeiten für ZDL 3. Ökumenischer freiw. Friedensdienst 4. Gewaltfreie Konfliktbearbeitung				
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Fr. Kohner	
	Landesjugendreferent/in für <u>Integrative Arbeit (INTAKT) mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten und Mädchenarbeit</u>			Hr. Kopp	
	Modellmaßnahmen, Seminare, Info-Veranstaltungen				
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Fr. Scheerer-Reiß	
	Landesjugendreferent/in für <u>Musisch-kulturelle Bildung</u>			Hr. Brunner	
	1. Spielberatung 2. Theaterseminare 3. Bibeltheater 4. Arbeitshilfen 5. Theater Apfelbaum				
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Fr. Klau (Anteil)	
	Landesjugendreferent/in für <u>Ev. Schüler:innenarbeit (ESB)</u>			Fr. Sommer	
	Tagungen und Seminare				
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Fr. Kühnel	
	Projekt "Pro-Pop" Kirchenmusik, Ausbildung Populärmusik, Seminare, Beratung			Fr. Piechatek	

Evangelischer Oberkirchenrat

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
4.3	Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit				
4.3.1	Landesgeschäftsstelle Evang. Kinder- u. Jugendarbeit		AL	Hr. E. Koch	Hr. Mosebach
	Leitung Ev. Kinder- u. Jugendarbeit				Fr. Palluch
	Geschäftsführung und Finanzen Personalunion mit Leitung Abteilung ABZ-Service 3-4			Hr. Mosebach	
	Sekretariat / Sachbearbeitung / Assistenz DV-Koordination			Fr. Reister	
	Expediur 1. Jugendeiterausweise 2. Adresspflege			Fr. G. Grimm	
	Öffentlichkeitsarbeit Internet-Adresse "www.ejuba.de"			Hr. Asmus (ant.)	
	Landesjugendreferent/in für Jugendpolitik Gremienarbeit; Ökumenische Begegnungen; Finanzielle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen			Hr. Cares	
	Sekretariat			Fr. Klau (ant.)	
	Landesjugendreferent/in für <u>Evangelische Gemeindejugend [EGJ]</u> und <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>			Hr. Asmus (ant.)	
	Aktionen, Landestreffen, Arbeit mit Kindern				
	Landesjugendreferent/in für <u>Evangelische Gemeindejugend [EGJ]</u> und <u>Fortbildung Ehrenamtliche</u>			Hr. Hoppenstock	
	Sekretariat / Sachbearbeitung / Evang. Jugend auf dem Lande [E.L.]			Fr. Ries	
	Landesjugendreferent/in und Geschäftsführer/in des <u>Verbandes Christlicher Pfadfinder [VCP]</u> Mitarberschulung, Großtreffen			Hr. Engel-Klemm	
	Sekretariat / Sachbearbeitung Abrechnungen			Fr. Borszik	
	Landesjugendreferent/in für <u>internationale Jugendarbeit</u> Deutscher Evang. Kirchentag - Landesausschuss Baden Diakonisches Jahr (s.u.)			Fr. Augenstein	
	Sekretariat / Sachbearbeitung Kirchlicher Kinder- und Jugendplan; Zuschuss Kommunalverband Jugend und Soziales			Fr. Dürr	

Evangelischer Oberkirchenrat

24

Karlsruhe, den 21.12.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
4.4	Religionspädagogisches Institut (RPI)				
	Leitung RPI		AL	Hr. Dr. Rupp	Hr. Hilbert
	1. Redaktion der Zeitschrift "entwurf"				
	2. Clearingstelle für Lernmittelzulassung Baden-Württemberg				
	3. Kirchenpädagogik				
	4. Wettbewerb "Christentum und Kultur"				
	Sekretariat / Sachbearbeitung /Assistenz			Fr. Walther	
	Bibliothek / Archiv			Fr. Großmann Fr. Köhner-Weißer	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Grundschulen u. Elementarbereich</u>		BL	Fr. Zbeley	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Hauptschulen</u> Vokationslehrgänge mit 4.2		BL	Hr. Dr. Kübler (tw.)	
	Studienleiter/in f. Fachbereich <u>Schulentwicklung/Religionsunterricht</u> Fort- u. Weiterbildung der Religionslehrer/innen		BL	Fr. Ziegler	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Realschulen u. Gymnasien</u>		BL	Hr. Kumpf	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Sonderschulen</u> Religionsunterricht an Waldorfschulen		BL	Fr. Dr. Müller-Friese	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Berufliche Schulen</u>		BL	Hr. Cleiß	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Konfirmandenunterricht/Christenl</u>		BL	Hr. Adler	
	Studienleiter/in für Fachbereich <u>Kindergottesdienst</u>		BL	Hr. Hilbert	
	Beauftragter für <u>Medienpädagogik</u> (Mitarbeit Landesmedienzentr.		BL	Hr. Bauer	
	Sekretariat Fachbereiche Grund- u. Sonderschulen / Waldorfschulen			Fr. Keitel	
	Sekretariat Fachbereiche Hauptschulen und Vokationslehrgänge sowie Schulentwicklung/Religionsunterricht			Fr. Engmann-Ugi	
	Sekretariat Fachbereiche Konfirmandenunterricht und Christenlehre sowie Realschulen und Gymnasien			Fr. Moiz	
	Sekretariat Fachbereich Berufliche Schulen			Fr. Walther	
	Sekretariat Fachbereich Kindergottesdienst			Fr. Honeck	
	Verwaltung			Hr. W. Heinrich (34)	Fr. Palluch
	1. Rechnungsführung und -stellung RPI				
	2. Budgetcontrolling				
4.5	Schulen in evangelischer Trägerschaft				
	(Geschäftsführung Schulstiftung			Hr. Hübbe	

Auszug Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1.1.2005

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
Abteilung ABZ-Service 3-4					
	Leiter ABZ-Service		AL	Mosebach	Palluch
	1. Geschäftsführung Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit				
	2. Haushalt und Finanzen / Stellenplan				
	3. Fachaufsicht Jugendhäuser Neckarzimmern und Ludwigshafen				
	4. Zuschüsse				
	5. Grundatzfragen der Verwaltung und Organisations- abläufe der Referate 3 und 4				
	6. Grundsatzfragen Seelsorge Besondere Arbeitsfelder				
	Haushaltsbeauftragung und Controlling Referat 3			Palluch	Mosebach
	1. Stellvertretung Abteilungsleitung				
	2. Haushaltsbeauftragung für Referat 3				
	3. Organisation der kaufm. Buchführung Jugendhäuser				
	4. Betriebswirtschaftliche Auswertungen / Statistik				
	5. Controlling in Einrichtungen mit kaufm. Buchführung und Referat 3 in Abstimmung mit Referat 7 (Controlling)				
	6. Beratung bei EDV-Beschaffungen Ref. 3				
	7. DV-Koordinatorin Ref. 3 (ohne 3.3.1)				
	Rechnungsführung Amt für Evangelische Kinder- u. Jugendarbeit			Arbeit	Schiel
	Kaufmännische Buchführung Jugendhäuser und			Kiefer	Paulus
	Rechnungsführung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) / EAN e. V.				
	Sachbearbeitung Zuschüsse und Statistik Erwachsenenbildung und Zuschüsse Landesjugendplan (ohne Lehrgänge und Seminare)			Fürniß	Reinies
	Sachbearbeitung Zuschüsse Evangelische Akademie und Landesjugendplan (Jugendleiterlehrgänge und Seminare) und Redaktion "Pro aktuell"			Fürniß	Fürniß
	Rechnungsführung Gemeinschaft Ev. Erzieher / Konfirmandenunterricht / Kindergottesdienst (ohne 43)			Jordan	Heinrich
	Rechnungsführung RPI, Budgetüberwachung, Controlling und Berichtswesen Referat 4 (ohne 43)			Heinrich	Jordan / Palluch
	Buchführung Freundeskreis Akademie mit Journal2				

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Table with columns: Einnahmen, Ausgaben, Deckungsbedarf, Soll, Ist, % abs., % rel., 2004 (Tsd €), Abw. der Abteilungen. Includes sub-sections like 'Einnahmen' and 'Ausgaben' with various line items.

Anmerkungen
05 0510 - Bundeszuschüsse Buchungen folgen noch -140,4
0520 - Landeszuschüsse Buchungen folgen noch -51,4
19 1955 - Spendenfinanz. PK-Ersatz Gemeindediak. 176,5
1990 - Eigenanteil Evang. Ruhegehaltskasse 1.525,0 noch nicht gebucht -1.480,9
67 6793 - Diakon. Jahr (UA 2130) - Kurse u. Veranstalt., Ausgleich erfolgt noch 274,5
73 7390 - Zuweisungen Jugendsonntagskollekte (Haushaltrest aus Vorjahr) -174,6
7391-7399 - Zuweisungen an Schulstiftung (früher kirchl. Gymnasien direkt) -179,4

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Einnahmen-Ausgaben-Soll-Ist-Vergleich Januar bis Dezember 2004 (vorläufig)
Sachbuch 00 einschließlich Haushaltsresten aus 2003 und Haushaltslücken und Verstärkungen 2004
Budgetierungskreis 4 - Erziehung und Bildung

Table with columns: Plan 2004, Soll 1-12/04, Ist 1-12/04, Soll-Ist-Abw. (3/2), %v. Soll, (4:2). Includes sub-sections like 'Einnahmen', 'Ausgaben', 'Deckungsbedarf'.

Die Einnahmenabweichung in Höhe von -889,3 resultiert aus: Gruppierungen

- 0 Steuern, Zuweis., Umlagen
05 Bundes-/Landeszuschüssen -191,8
1 Verm.-Verwalt., Betriebseinn. 262,5
12 Wohnungsmieten 22,2
13-17 Sonst. Beitr. u. Gebühren 9,1
19 Ersatz v. KG/KB / Inn.V. 176,8
2 Kollekten u. Spenden -1.480,9
3 Vermögenswirts. Einn.(Rückl) 110,3

Die Ausgabenabweichung in Höhe von -364,7 resultiert aus: Gruppierungen
4.3 - Ev. Kinder- u. Jugendarbeit (noch nicht alle Zuschüsse geb.) -191,8
4.9 - Religionsunterricht 262,5
4.0+4.3 - Ref.-Lig. u. Jugendarb. 22,2
4.3 - Ev. Kinder-u.-Jug. A., 4.4 - RPI 9,1
4.3 - Ev. Kinder-u.-Jug. A., 4.4 - RPI 176,8
4.5 - Kirchl. Schulen 0,0
4.9 - Religionsunt.: Buchung ERK + 1.525 T€ fehlt noch -1.480,9
4.3 - Ev. Kinder- u. Jugendarbeit 110,3

Abteilungen /Bereichen
4.0-4.2 - EOK Beamte+Ant -16,7
4.3 - Kinder- u. Jugendarbeit bei Beamte -50,1
4.4 - RPI Angestellte 32,8
4.9 - Religionsunterricht Beamte+Ant -5,9
Vorsorgung -136,6
Ref.gesamt Beihilfen -120,2

5/6 Sachausgaben/Fremdleist. 98,8
51-3 Gebäudeunterhaltung u. -bew. 3,5
54-7 Unterhaltung Bewegl. AV -72,3
61-63 Reise/Kommun./Gesch. Bed. 9,1
64 AFW-Aufwand -37,0
67 Beiträge, Bezugsgeb., Steuern 18,0
69 Kostenersparungen 261,6
7/8 Sonstige 6 -1,2
73/74 Zuw./Uml./Zusch./Bes. Aus -25,6
Sonstige Grupp. 7 und 8 -328,2
9 Vermögenswirts. Ausgaben (haupts. Investitionszuz. Ki. Schulen) 11,1
HHRest. 4.3.3 - Jugendheime (Neckarzu) 66,1

Die beigefügte Übersicht zeigt die Abweichungen in detaillierter Form nach Abteilungen.

Anlage 2

Diskussionspapier für den Dienstbesuch der Kommission der Landessynode in Referat 4

Zuordnung der Kindertagesstätten zu Referat 5 und der Erwachsenenbildung zu Referat 3

Mitverantwortung der Kirche für die Bildung und Erziehung in den öffentlichen Schulen

Verhältnis staatliche und kirchliche Lehrkräfte

Konfessionelle Kooperation

Steigende Anzahl von Nicht-Kirchenmitgliedern im Religionsunterricht – Abgleich mit der statistischen Auswertung der Kindertaufen

Profilierung des Religionsunterrichts

Zukünftige Entwicklung des Verhältnisses Bezirksjugendreferenten – Landesjugendreferenten

Vertreter/innen der Schulaufsicht, Aus- und Fortbildner/innen in Baden (mehr als 12.000 Personen).

2. Herausforderungen

Die Veränderungen in der Bildungsarbeit stellen vor besondere Herausforderungen. Stichworte sind: Schulentwicklung, Bildungsstandards, Evaluation, konfessionelle Kooperation, elementare Bildung, Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Zu diesen Herausforderungen gehören auch die veränderten Rahmenbedingungen, z.B. knapper werdende Ressourcen und gesellschaftlicher Wandel.

3. Qualität sichern durch Synergie

Um auf diesem Hintergrund die Qualität landeskirchlicher Bildungsarbeit sichern und entwickeln zu können, bedarf es mehr Synergie, vor allem einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem PTZ.

4. Synergie-Werkzeuge

Die verstärkte Zusammenarbeit mit dem PTZ besteht vor allem in einer stellvertretenden Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf der Basis koordinierter Planung und kontinuierlicher Abstimmung. Werkzeuge dafür sind die Zuordnung von Federführung, die Festlegung von Arbeitsteilung, Delegation und Schwerpunktsetzung.

5. Wahrung landeskirchlicher Interessen

Die verstärkte Zusammenarbeit hat ihre Grenzen in der notwendigen Fortbildung „vor Ort“ und in der Bearbeitung eigenständiger, unververtretbarer landeskirchlicher Aufgaben (wie Einheitlichkeit der Bildungsarbeit; Beratung landeskirchlicher Organe; Fortbildung von Schuldekanen und Fachberatern, Zusammenarbeit mit der katholischen Partnerkirche oder Kontakt mit Vertretern der Schulaufsicht).

6. Verbindliche Regelungen

Eine verstärkte Zusammenarbeit braucht verbindliche Regelungen, die die stellvertretende Wahrnehmung von Aufgaben eindeutig klärt und das notwendige Maß an Eigenständigkeit sichert.

Eine solche verbindliche Regelung soll noch 2005 vorgelegt und zur Erprobung beschlossen werden. Erste Schritte bestehen in einer Struktur-anpassung und Absprachen bei der Stellenbesetzung. Dies wäre ein erstes Beispiel einer die Landeskirchen übergreifenden, verbindlich geregelten Zusammenarbeit.

RPI 12.4.05

Anlage 5

Mitglieder der Kommission:
 Frau Fleckenstein
 Frau Gerrit Schmidt-Dreher
 Herr Wermke
 Herr Eitenmüller
 Herr Dr. Wegner
 Frau Leiser
 Herr Dr. Heidland

Vorläufiger Zeitplan des Besuches am 12.04.2005

8:30	Uhr	Andacht im Lichthof
9:15	Uhr	Begrüßungskaffee im Lichthof
9:30	Uhr	Besuch in den Abteilungen 1 + 2
10:30	Uhr	Besuch im Amt für Evangelische Kinder- u. Jugendarbeit
11:30	Uhr	Besuch im Religionspädagogischen Institut
12:30	Uhr	Imbiss der Mitarbeiterschaft des Referates 4 zusammen mit der Kommission
13:30	Uhr	Sitzung der Kommission mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates 4
15:30	Uhr	Interne Sitzung der Kommission
16:00	Uhr	abschließendes Gespräch der Kommission mit dem Kollegium des EOK

Anlage 3

Themenvorschläge der Abteilungen des Referats 4 für den Dienstbesuch der Landessynode am 12. April 2005

Abteilungen 1 + 2

1. Personelle Versorgung des RU – Ausbildungssituation (GHPO I, Bachelor/Master) Nachwuchssituation

2. „Großwetterlage“ – Status des RU an Schulen Zusammenarbeit der vier Kirchen

3. RU und Gemeinde

Religionspädagogisches Institut

1. Religiöse Bildung in Schule und Gemeinde: Gegensatz oder Ergänzung?

2. Die Förderung christlich-religiöser Bildung in der Familie: eine vernachlässigte Aufgabe unserer Landeskirche?

3. RPI und ptz: wie viel Integration ist möglich, wie viel Eigenständigkeit nötig?

Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

1. Soziales Lernen – diakonisches Handeln im Rahmen von Freiwilligendiensten als Arbeitsform der Jugendarbeit der badischen Landeskirche – Perspektiven im Hinblick auf die große Nachfrage und den möglichen Wegfall der Wehrpflicht

2. Der Dienst von Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten – ein Arbeitsfeld mit Zukunft im Hinblick:

- auf Erwartungen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- auf gesellschaftliche Herausforderungen
- (Bildungsdebatte, Demographie, Schulsystem..)
- sowie im Hinblick auf sich verändernde Rahmenbedingungen
- (Kommunalisierung, Finanzierung..)

3. Sonntag kann auch mittwochs sein – mit Jugendlichen Glauben entdecken – Spiritualität, Jugendkultur, Jugendkirche, Events – wie begegnen wir in Kirche und Jugendarbeit diesen Herausforderungen?

Anlage 4

**RPI-PTZ:
 Wie viel Integration ist möglich,
 wie viel Eigenständigkeit ist nötig?**
 Thesen für das Gespräch mit den Vertretern der Landessynode am 12.4.2005

1. Aufgaben und Zielgruppen

Grundaufgaben des RPI sind Konzeptionsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Service und Beratung in den Bereichen schulischer, gemeindlicher und familiärer Bildung.

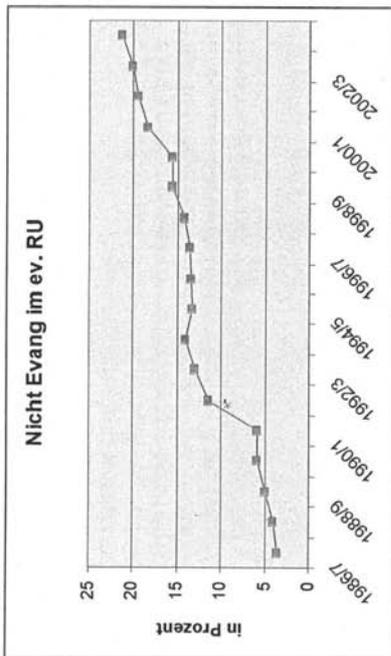
Das RPI wendet sich an Religionslehrer/innen, Gemeindepfarrer/innen, Gemeindediakon/innen und Ehrenamtliche sowie Schuldekane/innen,

Anlage 6

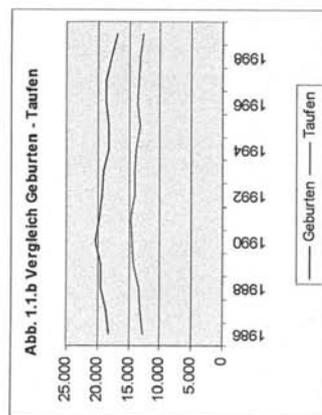
Besuch der Landessynode am 12. April 2005
 Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Die steigende Anzahl von Nicht-Evangelischen im evangelischen Religionsunterricht und die landeskirchliche Statistik zu den Kindertaufen

1. Die Zahl der nicht Evangelischen im evangelischen Religionsunterricht steigt kontinuierlich



2. Die Anteile der Kindertaufen bei mindestens einem evangelischen Elternteil im Vergleich zu den Geburten im Bereich der badischen Landeskirche sind in den letzten Jahren prozentual konstant (letzte statistische Auswertung bis 1999; Referat 1):



3. Beide Statistiken bedürfen der aufmerksamsten Beobachtung und Deutung:

- 3.1 Bei einem Anteil von Taufen zwischen 70 – 75% der Geborenen ist mittel- und langfristig mit einem Absinken der Zahl der Mitglieder der Landeskirche zu rechnen.

- 3.2 Die landeskirchliche Statistik der Kindertaufen nimmt Kinder nicht Evangelische und die Zuzüge nicht Evangelischer nach Baden nicht in den Blick; in den Schulen tauchen die Kinder dieser Familien auf. Viele nehmen am (überwiegend am evangelischen)RU teil.
- 3.3 Zuziehende Familien sind mehrheitlich eher nicht evangelisch und haben eher mehr Kinder als evangelische Eltern.

Das genaue Bild wird zusätzlich durch folgende Beobachtungen erschwert:

- 3.4 Der sprunghafte Anstieg 1990/1 auf 1991/2 hat seine Ursache in einer Umstellung des Statistikformulars.
- 3.5 Die steigende Zahl der nicht Evangelischen im evangelischen RU ist auch Folge des veränderten ökumenischen Klimas. Besonders in Sonderschulen und manchen Bildungsgängen der Beruflichen Schulen wird häufig im Klassenverband unterrichtet, d.h. nicht alle nicht Evangelischen sind nicht Getaufte oder Angehörige anderer Religionen.
- 3.6 Entsprechend nehmen zahlreiche evangelische Schülerinnen und Schüler am katholischen RU teil; diese Zahlen werden (z.Zt. noch ?) nicht statistisch ausgewertet.

Hartmut Greiling

Anlage 7

Besuch der Landessynode am 12. April 2005

Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Abteilung 4.1: Religionspädagogische Einzelfragen und Personaleinsatz

1. Im Schuljahr 2003/2004 besuchten jede Woche ca. 237.000 junge Menschen den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der badischen Landeskirche. Das sind etwa ein Fünftel aller Mitglieder der badischen Landeskirche.

2. Dem Religionsunterricht kommt (besonders auch noch angesichts der rückläufigen Zahlen z.B. beim Gottesdienstbesuch junger Menschen) **die** zentrale Bedeutung für die Beschäftigung der Bevölkerung mit den zentralen Fragen menschlicher Lebensdeutung im Licht des Evangeliums von Jesus Christus zu.

Feige/Tzscheetzsch S. 169: Das Interesse der Lehrkräfte des RU ist eine „religiöse Emanzipation“ ihrer Schülerinnen und Schüler „... zu etwas: nämlich zur persönlich-autonomen Anverwandlung dessen, was ihnen von der Botschaft des Christlichen angeboten wird.“

3. Die Landessynode hat in den zurückliegenden Jahrzehnten dem Religionsunterricht durch die erforderlichen Finanzmittel (Stellenpläne) – auch angesichts knapper werdenden Geldes – ein angemessenes Gewicht in Kirche und Schule ermöglicht. Der RU ist für die Stabilität der Volkskirche (und zugleich für die Wertorientierung der Gesellschaft) offensichtlich viel wichtiger als oft angenommen.

Feige/Tzscheetzsch S. 167: Es „wird offenkundig, dass funktionalfaktisch der RU weit mehr ist als die kognitive Wissensvermittlung in Sachen des Traditionsgutes Religion... (168)... Es spricht nicht wenig dafür, dass die Entscheidung über die Beibehaltung der Mitgliedschaft in einer der beiden christlichen Großkirchen mit davon abhängt, inwiefern das Thema ‚Religion‘ ... ein mehr oder weniger durch stetigen Schulunterricht selbstverständliches Lebensweltthema (geblieben) ist.“

4. Die Lehrkräfte im Religionsunterricht verdienen Anerkennung für ihre qualifizierte, engagierte und kirchenfördernde Arbeit in der Schule z.B. auch durch die Landessynode. Die verfassten Strukturen der Landeskirche mit ihrem parochialen Vorrang lassen diesen so wichtigen Arbeitsbereich zu leicht aus dem Blick geraten.

Hartmut Greiling

Anlage 8

Dienstbesuch der Landessynode, 12.4.05; Konkretionen zu S. 4f der Vorlaufenden Berichterstattung des Referats 4

Position des RU an den Schulen (christl. Gemeinschaftsschulen) als Ausdruck kirchlicher Mitverantwortung für Bildung und Erziehung: Die Schulen verändern sich, der RU profiliert sich, kooperiert stärker und entwickelt sich weiter.

Der ev. RU ist nach wie vor eigenständiges Fach im Kern- bzw. Pflichtbereich der Stundentafeln. Die Bildungsstandards wollen ein biblisch-christliches Grundwissen sichern und den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig eine existentielle Auseinandersetzung im Blick auf den eigenen verantwortlichen und mündigen Glauben („religiöse Kompetenz“) ermöglichen.

Von einer solchen (gesicherten) Position aus kann und soll der RU einerseits zum sich *verändernden Schulleben* (Nachmittagsbetreuung, -projekte und -angebote) eigenständig beitragen, z.B. wie bisher durch Schulgottesdienste, Andachten und Besinnung, aber auch durch Verstärkung seiner Funktion als Brücke zwischen Schulen und den für solche in ihrem Einzugsbereich mitverantwortlichen Kirchengemeinden.

Andererseits bringt er sich auch kritisch-kooperierend in eine *neue äußere Unterrichtsstruktur und -organisation* (z.B. Stundentafelöffnung, Projekte in Schuljahrs-Tertialen) ein und gestaltet neue Lern- und Prüfungsfomen (Fächerverbünde, Projekte, Präsentationen) mit.

Ein ganz besonderer Beitrag ist das Modell einer geregelten konfessionellen Kooperation mit dem kath. RU ab dem nächsten Schuljahr.

Zur Durchführung, Begleitung und Auswertung dieser Aufgaben ist eine verlässliche, kompetente und engagierte Arbeit und Mitarbeit der Schuldekaninnen und Schuldekane vor Ort gegeben und weiterhin unerlässlich.

Die inhaltliche Verantwortung und Mitgestaltung der Kirchen bei der staatlichen Ausbildung und Fortbildung von Religionslehrkräften ist gesetzlich geregelt.

Auf der einen Seite ist darauf zu achten, dass genügend Religionslehrerinnen und -lehrer an den Hochschulen und Seminaren für

Didaktik und Lehrerbildung ausgebildet und dann auch tatsächlich an den Schulen im ev. Religionsunterricht zum Einsatz kommen.

Andererseits ist im ständigen Kontakt mit Schulen, Schuldekaninnen und Schuldekanen, Lehrbeauftragten an Seminaren und Lehrenden an den Hochschulen sowie durch die direkte kirchliche Beteiligung an Ersten und Zweiten Staatsexamina die Qualität der fachlichen Befähigung zur kirchl. Bevollmächtigung (Vocatio) für den ev. RU zu sichern und zu entwickeln. Diesem Ziel dient selbstverständlich auch die Religionslehrerfortbildung, sowie die Nachqualifikation durch landeskirchliche Vocationskurse.

Die von den vier Kirchen in Baden-Württemberg für jedes Schuljahr zu erstellende Statistik zum Religionsunterricht ist Voraussetzung zur Verteilung und Zahlung der staatlichen Ersatzleistungen für den kirchlich erteilten Religionsunterricht.

Die von den einzelnen Schulen erhobenen Daten werden vom EOK geprüft und nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Anteil kirchl. u. staatl. Lehrkräfte, Unterrichtsausfall, teilnehmende u. abgemeldete Schüler) ausgewertet und dargestellt.

Die GEE will evangelische Lehrkräfte u.a. Erziehende in ihrer christlichen Verantwortung durch Bildungsangebote und Angebot von Gemeinschaft stärken.

Durch Wochenendtagungen (im Schnitt 50 Teilnehmende), Studienfahrten (z.B. nach Israel, zu Waldensergemeinden in Italien mit etwa 30 Teilnehmenden) und die Zeitschrift „Beiträge Päd. Arbeit“ wird die Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen und Grundfragen menschl. Lebens vor dem Hintergrund biblisch-christlicher Tradition gefördert.

Die GEE beteiligt sich daher an der Aufgabe der Kirche, sich zu Fragen nach Bildung und Erziehung in christlicher Verantwortung öffentlich zu äußern.

Die Arbeit der GEE wird weitgehend von Ehrenamtlichen getragen.

Durch gemeinsam mit den Päd. Hochschulen durchgeführten Wochenendtagungen und pädagogisch-psycholog. Tagungsthemen im engeren Sinn gelingt es, auch jüngere Teilnehmende zu interessieren.

W. Koch, 11.4.05

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. September 2005 zum Bericht über den Dienstbesuch im Referat 4

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

das Kollegium hat den Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrates am 12. April 2005 mit Dank zur Kenntnis genommen, beraten und sich von Oberkirchenrat Dr. Trensky über die Aufnahme der Anregungen der Kommission informieren lassen. Die Abgabe einer Stellungnahme zum umfassenden Bericht der Kommission hält das Kollegium nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Barbara Bauer

Anlage 17 Frage 7/1

Frage des Synodalen Kabbe vom 13. September 2005 mit Fragen zu spendenfinanzierten Personalstellen im Evangelischen Oberkirchenrat, Kindergartengesetz u.a.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

drei Fragenkreise beschäftigen mich:

1. Im Beirat des Amtes für missionarische Dienste erfuhr ich, dass dort zwei Personen mit 1,5 Personalstellen über Spenden finanziert werden. Gibt es in anderen Bereichen des EOK ähnliche Finanzierungen?

2. Unser Kindergarten arbeitet bei einem Projekt der Landesstiftung mit dem Namen „Stärkung der Erziehungskraft der Familie“ mit. Dabei gab es auch verschiedene Fortbildungen zum Bereich Väter und Männer. Wir wurden darauf hingewiesen, dass Väter unter anderem deshalb so wenig in den Kindergarten kommen, weil Sprache und Angebote eher auf Mütter zugeschnitten sind und Väter unbewusst ausschließen. Z.B. Die Ansprache ‚Liebe Eltern‘ spricht Väter kaum an. Die Ansprache ‚Liebe Mütter, liebe Väter‘ macht Männer auf-

schlossener. Es könnten noch andere Beispiele angeführt werden, die den Väteraanteil in unserer Einrichtung deutlich erhöht haben. Gibt es ähnliche Untersuchungen und Erfahrungen auch in anderen Bereichen kirchlicher Arbeit?

3. Im Herbst 2003 beschäftigte sich die Synode aufgrund einer Anfrage von Mitarbeitern mit dem neuen Kindergartengesetz. Darin wurden der evangelische Oberkirchenrat und das diakonische Werk gebeten, im Herbst 2005 „von den Auswirkungen des neuen Kindergartengesetzes der Synode zu berichten“. (Verhandlungen der Landessynode 2, Frühjahr 2003, S. 44 Spalte 1). Dürfen wir diesen Bericht erwarten?

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

Fritz Kabbe, Pfarrer

Schreiben Oberkirchenrätin Bauer vom 6. Oktober 2005 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Fragenkreis 1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat beschlossen, die vom Synodalen Kabbe mit Schreiben vom 13.09.2005 gestellten Anfragen im Rahmen der synodalen Fragestunde schriftlich zu beantworten. Zur 2. und zur 3. Frage wird das Referat 5 eine gesonderte Stellungnahme vorlegen. Zur 1. Frage nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des **Gemeindepfardienstes** werden insgesamt 3,875 Stellenanteile aus Spenden finanziert. Davon werden Stellenanteile für insgesamt 15 Personen gesichert. Die Mittel werden aufgebracht durch Einzelspender, Sammelspender, aus Pfarrstellenfonds sowie durch Fördervereine.

Im Bereich der **Gemeinmediakonie** werden bezogen auf die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft insgesamt 7,79 Stellenanteile aus Spenden finanziert. Zusätzlich werden weitere drei Stellen über das AFG III finanziert.

Im Bereich des **Amtes für missionarische Dienste** ist eine befristete 0,5 Stelle für das Projekt „Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene“ aus Spenden finanziert. Teilweise aus Spenden finanziert werden sollen die befristeten 1,5 Stellen aus dem Bereich „Sinnenpark – Bibel erleben!“.

Im Bereich der **Krankenhausseelsorge** sind 4,25 Stellen ebenfalls aus Spenden finanziert.

Im Bereich der **Hochschule für Kirchenmusik** werden 50 % einer Professur auf 5 Jahre durch eine Einzelspende finanziert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Barbara Bauer

Schreiben Oberkirchenrat Stockmeier vom 5. Oktober 2005 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Fragenkreis 2 und 3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Fragenkreis 2 gebe ich von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates folgende Antwort:

Im Rahmen des Liga-Projektes „Stärkung der Erziehungskraft der Familie im und durch den Kindergarten“ hat das Diakonische Werk Baden einen besonderen Schwerpunkt auf die Mitarbeit von Vätern im Kindergarten gelegt. Hier haben wir sehr interessante Einsichten gewonnen, auf die von Seiten des Fragestellers eingegangen wird. Der Leiter des Kindergartens in Steinen ist einer der beiden Multiplikatoren für diesen Ansatz in der Elternarbeit im Projekt. Das Diakonische Werk Baden hat in einer großen Veranstaltung am 20.09.2005 in Karlsruhe u. a. auch über diesen Schwerpunkt des Liga-Projektes im badischen Bereich berichtet. Das Diakonische Werk hat mit dieser Veranstaltung eine große öffentliche landesweite Resonanz gefunden. In der jetzt beginnenden Implementierungsphase des Projektes wird dieser Ansatz einer Väteraarbeit für Kindertagesstätten im ganzen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden kommuniziert und zur Nachahmung empfohlen.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass auch im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung versucht wird, neue Zugänge zu Männern, die Väter sind, zu entwickeln.

Die Evangelische Männerbildung in Baden hat sich in diesem und im vergangenen Jahr einer Aktion der EKD-Männerarbeit zum „Vatertag“ angeschlossen. Unter dem Motto „Papa, schön, dass du da bist! Himmelfahrt 2005“ wurden mit einem speziellen Materialheft Kindertagesstätten und Kindergärten angesprochen. Hier ging es um die gezielte Ansprache von Männern mit ihren Kindern, die in Form von unterschiedlichen Ange-

boten in die Einrichtungen eingeladen werden sollten. Über die Landesstelle der Erwachsenenbildung konnte das Heft bezogen werden. Die Resonanz auf dieses Angebot war erfreulich hoch. Neben Kindertagesstätten haben sich auch eine Reihe von Männergruppen und Männerkreisen gemeldet, die mit dem Material gearbeitet haben.

Darüber hinaus werden von den regionalen Stellen für Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Adelsheim-Boxberg mit gezielten Angeboten im Vater-Kind-Bereich seit einigen Jahren gute Erfahrungen gemacht. Gerade Vater-Kind-Wochenenden sind gut nachgefragt.

Zu Fragenkreis 3, der im Herbst 2003 von der Landessynode ausgesprochenen Bitte nach einem Bericht über die Auswirkungen des Kindergartengesetzes im Herbst 2005, wird durch den gesondert vorgelegten Bericht entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Stockmeier

Oberkirchenrat

Bericht Evangelischer Oberkirchenrat vom 12. Oktober 2005 über die Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg zum 01.01.2004

(zu Fragenkreis 3 / s. Verhandlungen der Landessynode April 2003, S. 44)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach zustimmender Kenntnisnahme des Berichtes zur Situation der Kindertagesstätten in der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat am 11. Oktober 2005 wird dieser Bericht nun der Landessynode zugeleitet.

Anlässlich der Beratungen zur Novellierung des Kindergartengesetzes in Baden-Württemberg war aus der Landessynode der Wunsch ausgesprochen worden, zur Herbsttagung 2005 einen solchen Bericht zu erhalten.

Für Erörterungen und Rückfragen zu diesem Bericht stehen Kirchenrat Gerhardt und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Stockmeier

Oberkirchenrat – Hauptgeschäftsführer

Vorlage an die Landessynode

Bericht über die Situation der Kindertagesstätten nach der Novellierung des Kindergartengesetzes zum 01.01.2004

Ausgangslage

Mit In-Kraft-Treten des neuen Kindergartengesetzes zum 01.01.2004 wurden zwei zentrale Verantwortungsbereiche neu gestaltet.

Zum einen die Übertragung der Finanzzuständigkeit auf die Kommunen, zum anderen die Bindung des gesetzlichen Förderanspruches an die kommunale Bedarfsplanung. Die Kommunen sind verpflichtet eigene Bedarfspläne zu erstellen.

Aktuelle Situation

Nach 20-monatiger Erfahrung mit dem neuen Kindergartengesetz ist festzuhalten:

Die Neuregelung hat nicht zu einer signifikanten Veränderung/ Verschlechterung der Qualität der Kindergartenarbeit geführt.

Die finanziellen Regelungen konnten überwiegend, teilweise mit erheblichem Verhandlungsaufwand, mit für beide Seiten tragfähigen Ergebnissen gestaltet werden.

Örtlich wurden sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht, bzw. Verhandlungsergebnisse erzielt. Bis heute stehen ca. 1/3 der Abschlüsse noch aus.

Es ist festzuhalten, dass dort wo aufgrund fehlender Vertragsbindungen Neuverhandlungen nach dem 01.01.2004 notwendig wurden, mehrheitlich eine mittelfristige Finanzsicherheit erreicht wurde.

In den Fällen, in denen bestehende Verträge übergeleitet wurden, muss überwiegend spätestens nach zweijähriger Laufzeit nachverhandelt werden, um die Finanzierung für die Kirchengemeinden sicherzustellen. Diese Verhandlungen werden sich vielfach sehr schwierig gestalten, da die Kommunen eher eine höhere kirchliche Beteiligung erwarten, als selbst weitere kommunale Mittel zu investieren.

Im großstädtischen Bereich konnte zum Teil z. B. Heidelberg eine größere Vertragssicherheit und eine verbesserte finanzielle Absicherung erreicht werden.

In der zum Kindergartengesetz erfolgten Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen wurde festgestellt dass, mit der Veränderung der Förderzuständigkeit (Verlagerung vom Land auf die Kommunen) keine finanzielle Schlechterstellung der freien Träger erfolgt. Die Umsetzung dieses „Schlechterstellungsverbotes“ erfordert vor Ort teilweise großes Verhandlungsgeschick und ist, wenn auch nur in wenigen Fällen, schwer durchsetzbar.

Erste Rückmeldungen zeigen, dass Kommunen bestehende Verträge aufkündigen wollen und sich bei einem Vertragsneuabschluss nicht mehr an die Schlechterstellungsklausel gebunden sehen.

Es zeigt sich, dass in Kommunen mit geteilten KIGA-Trägerschaften (kommunaler und kirchlicher) der Druck auf die kirchlichen Träger größer wird, aus finanziellen Gründen qualitative Abstriche vorzunehmen bzw. sich kommunalen Gegebenheiten anzupassen und schneller auf kommunaler Seite die Diskussion entsteht, kirchliche Kindergartengruppen über die Schiene der Bedarfsplanung zu schließen bzw. in kommunale Trägerschaft zu übernehmen.

Gerade in kleineren Orten, in denen nach 1999 Kindergartengruppen erweitert werden mussten und aufgrund der kirchlichen Absage (Beschluss der Landessynode) neue Gruppen zu übernehmen, kommunale Kindergartenträgerschaften entstanden, zeigen sich Tendenzen für eine erhöhte Bereitschaft der Kommunen zur Übernahme der gesamten Kindergartenträgerstruktur vor Ort.

Die Grundsätze der Subsidiarität, der Trägerpluralität sowie die Wahrnehmung der berechtigten Wünsche und Interessen von Eltern und Kindern, werden hier schnell zurückgestellt bzw. als nicht realisierbar gewertet.

Aktuelle Zahlen

Zahlenmäßig ergaben sich nachfolgende Veränderungen seit dem 01.01.2004.

Geschlossen wurden **sechs** Kindergärten.

Davon **drei** Schließungen:

- Pforzheim (2 Gruppen);
- Ettlingen (2 Gruppen)
Verkauf des evangelischen Gemeindezentrum Oberlinhaus, Verteilung der Plätze auf andere Ettlinger Kinderg.;
- Unterschwarzach (1 Gruppe)

Zwei Übernahmen durch Kommunen:

- Freistett** (4 Gruppen),
die Übernahme durch die politische Gemeinde erfolgte gegen den Willen der Kirchengemeinde auf Beschluss des politischen Gemeinderates;
- Michelbach** (1 Gruppe);

Eine Umwandlung in Kleinkinderbetreuung:

- Ahorn-Buch (1 Gruppe)

Neben diesen **6** Kindergartenschließungen mit **11** Gruppen, erfolgten weitere **19** Gruppenschließungen.

9 der insgesamt **30** geschlossenen Gruppen waren in der landeskirchlichen Finanzierung (FAG).

Bei allen anderen Gruppen handelt es sich um nicht FAG relevante Gruppen.

Die Veränderungen sind zum Teil in den vorgenannten Faktoren begründet. Zum anderen ergeben sie sich aus dem Rückgang von Bedarfszahlen.

Aktueller Stand

Kindertageseinrichtungen:	645
Kindergartengruppen:	1622
davon in der kirchlichen Finanzierung (FAG)	1284
unberücksichtigte Gruppen nach § 8 Abs. 1 Satz 5	216
gekürzte Gruppen nach § 8 Absatz 2 FAG	122

Bei den bisherigen und zukünftigen bedarfsrelevanten bedarfsrelevanten Schließungen werden zunächst überwiegend die nicht in der FAG Zuweisung erfassten Gruppen betroffen sein.

Die Bedarfsprämisse der örtlichen Situation macht die generelle Bewertung einer flächendeckenden vorausschauende Kindergartenplanung schwierig.

Wir werden unterschiedliche örtliche Entwicklungen bezüglich der Gruppenschließungen bzw. Neubedarf von Gruppen haben.

Nach den derzeitigen Vorgaben des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg über die Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg, wird nach dem Geburtenrückgang in den vergangenen Jahren, bis

2010 der weitere Rückgang der Geburtenrate maximal 3% betragen und erst dann wieder einen Einschnitt erfahren.

Weitere Veränderungen

Tagesbetreuungsbaugesetz

Mit der Implantierung des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) und der sich daraus ergebenden Neuverpflichtung der Betreuungen für Kinder zwischen null bis drei Jahren, kommen auf den Kindergartenbereich Veränderungen zu.

Die Öffnung der Angebote für Kinder unter drei Jahre, wirkt sich auf die Bedarfsstrukturen vor Ort aus. Altersgemischte Gruppen für Kinder bis zwei Jahre, sowie integrierte Krippengruppen erfordern neue strukturelle und inhaltliche konzeptionelle Weiterentwicklungen im örtlichen Bereich. Hier wird es auch zu ortsübergreifenden Lösungen in der Kleinkinderbetreuung kommen.

Orientierungsplan

Mit der durch die Vier Kirchen, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Baden-Württemberg gezeichneten Vereinbarung für den neuen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, wurde die Stärkung des Bildungsortes Kindergarten weiter bekräftigt und der in den nächsten Tagen erwartete, verabschiedete Orientierungsplan beinhaltet u. a. auch den Bildungsbereich Religion und Werte, in dem der Erwerb von Wertorientierung und Sinnggebung als Entwicklungsaufgabe für Kinder dargestellt wird und u. a. diese Aufgabe dem Kindergarten zuschreibt. Der Orientierungsplan stellt eine neue qualitative Herausforderung und Chance zugleich an unsere Kindergartenarbeit dar.

„Schulreifes Kind“

Auch die konzeptionelle Planung der Landesregierung zum „Schulreifen Kind“ wird auf den Kindergarten einwirken und in besonderem Maße die Arbeit mit Kindern im letzten Kindergartenjahr neu werten und fordern. Beide Pläne sollen bis Ende dieses Jahres in Kraft gesetzt werden.

Fazit:

Die vielfältigen, im Vorfeld des Gesetzes geäußerten Bedenken, haben sich überwiegend nicht bestätigt. Das Gesetz trägt zur Sicherung des Arbeitsbereiches bei.

Es ist wahrzunehmen, dass die örtlichen kommunalen Entscheidungsträger eine Stärkung ihrer Position erfahren haben.

Die Rahmenvereinbarungen der Spitzenverbände werden immer wieder hinterfragt und es muss in teilweise mühseligen Gesprächen versucht werden, die dortigen Ergebnisse zu sichern.

Trotz der positiv zu bewertenden Festschreibung der Mindestförderung im Gesetz, stellt die Kindergartenfinanzierung für die Kirchengemeinden eine Herausforderung dar.

Die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten hat bei den Eltern und in einer Vielzahl der politischen Gemeinden einen hohen Stellenwert und erfährt eine große Wertschätzung.

Es wird ihnen eine hohe Qualität in der Arbeit zugesprochen.

Die Kindertagesstätten stehen zunehmend mehr auch in der Konkurrenz eines größeren Trägerspektrums, mit der daraus resultierenden Fragestellung: „Wer macht was, zu welchem Preis?“

Dies stellt eine Herausforderung an die Kirchengemeinde vor Ort und an die Landeskirche und ihre Gremien dar.

Die Kommunen erwarten neben der Bereitschaft zur Betriebsträgerschaft, auch ein deutliches finanzielles Engagement der Kirche

Derzeit liegt der landeskirchliche Anteil für die Kindertagesstätten bei 12,36 Millionen Euro. Das entspricht ca. 10 – 12% Eigenanteil pro Kindergartenfinanzierung.

In der Diskussion über die örtlichen Bedarfszahlen und den daraus entstehenden Konsequenzen, wird die Haltung der Kirchengemeinde zum KIGA Maßstab über die Ernsthaftigkeit der Trägerbereitschaft. „Pflichtaufgabe aus Tradition“ oder „Teil des Gemeindeaufbau“.

Die Kirchengemeinden benötigen Rückenstärkung durch die Landeskirche und der Landessynode zu dieser Arbeit

Eine offene Frage stellt die ökumenische Trägerschaft dar.

Bei der Entscheidung welcher KIGA schließt bzw. welche Konfession trägt zukünftig die KIGA-Arbeit, könnte gerade im ländlichen oder kleinstädtischen Bereich eine gemeinsame ökumenische Trägerschaft eine kirchliche Lösung darstellen.

Auch weiterhin benötigen die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihres Auftrages die Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Martin Gerhardt, Kirchenrat
Referat 5 Diakonie

Anlage 18 Frage 7/2**Frage der Synodalen Wildpret vom 21. September 2005 zum Beschluss der Landessynode vom 12. April 2003 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

im April 2002 hat die Synode einen Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gefasst. Seitdem werde ich in unserem Bezirk immer wieder auf Fragen, die sich in dem Zusammenhang ergeben angesprochen. Da auch mich selbst dieses Thema nach wie vor bewegt, möchte ich die Gelegenheit nutzen, die wichtigsten Fragen hier zu stellen.

1. Welche Erfahrungen gibt es in unserer Landeskirche mit den getroffenen Regelungen? Wie viele Konfliktfälle sind bekannt? (z.B. innerhalb von Gemeinden, zwischen Pfarrer/innen und EOK)
2. Andere Gliedkirchen der EKD haben zu diesem Thema andere Beschlüsse gefasst.
 - a) Wie viele und welche Kirchen haben sich für einen Segnungsgottesdienst oder Vergleichbares entschieden?
 - b) Wie viele und welche Kirchen haben sich für eine ähnliche Regelung wie wir entschieden („private“ Segnung, seelsorgerliche Begleitung)?
 - c) Gibt es Erkenntnisse darüber, wie häufig in den Gliedkirchen, die die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gestatten, dies auch angefragt, bzw. durchgeführt wird?
3. In der Diskussion während der Synodaltagung im April 2002 spielte der Wunsch nach einer EKD-weiten einheitlichen Regelung eine große Rolle.
Wann ist mit einer Vorschlag der EKD-Synode zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
gez. Inge Wildpret

Schreiben Oberkirchenrat Dr. Nüchtern vom 11. Oktober 2005 zur Frage der Synodalen Wildpret (schriftliche Antwort)

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

auf die Fragen der Synodalen Inge Wildpret hat der Evangelische Oberkirchenrat die beigefügte schriftliche Antwort verfasst.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
gez. M. Nüchtern
Anlage

Antwort auf die Fragen der Synodalen Wildpret – Beschluss der Landessynode vom 12.04.2003 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Zu Frage 1.

Nach dem Synodenbeschluss vom 12.04.2003 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften erreichten den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landesbischof sowohl zustimmende als auch ablehnende Reaktionen.

Der Arbeitskreis „mündige gemeinde“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden veranstaltete am 01.10.2003 in Karlsruhe-Rüppurr eine Veranstaltung zum Synodenbeschluss, bei der auch Vertreter der Kirchenleitungen der Pfalz und der EKHN eingeladen waren, die in dieser Sache anders als Baden votiert hatten. Die Veranstaltung war von gut 20 Personen besucht.

Eine gewisse mediale Öffentlichkeit hatte zuvor der Beschluss des Ältestenkreises der Evangelischen Stadtkirche Emmendingen vom 13.05.2003 gefunden. Der Ältestenkreis hatte Folgendes beschlossen:

1. *Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet.*
2. *Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.*
3. *Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,*
 - o *dass die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgerliche Verantwortung dafür zu übernehmen;*

- o *dass mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.*

4. Die gottesdienstliche Begleitung kann nur in folgender Form geschehen:

- o *in einem besonderen Gottesdienst,*
- o *in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen.*

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Es gehört zur geistigen Freiheit in der Evangelischen Kirche, dass ein Ältestenkreis sich kritisch mit einem Beschluss der Landessynode auseinandersetzen darf. Gleichwohl sind die Gemeinden und ihre Leitungsgremien an die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Vor allem das Recht, neue gottesdienstliche Ordnungen einzuführen oder nicht zuzulassen, hat allein die Landessynode. Von diesem Recht hat die Landessynode im April 2003 Gebrauch gemacht, indem sie Segnungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Gottesdienst nicht zuließ. Der Ältestenkreis einer einzelnen Gemeinde kann nicht über die Frage befinden, ob solche Segnungen möglich sind oder nicht. Daher betrachtet der Evangelische Oberkirchenrat den Beschluss des Ältestenkreises Emmendingen lediglich als Meinungsäußerung in dieser Frage. Der Beschluss legitimiert aber nicht dazu, liturgische Handlungen durchzuführen, die nicht durch den Beschluss der Landessynode gedeckt sind.

Falls es zu einer gottesdienstlichen Begleitung eines gleichgeschlechtlichen Paares in Emmendingen kommen sollte, ist von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats zu prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen dies hat. Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Ältestenkreis in Emmendingen in einem Brief gebeten, den mit großer Mehrheit gefassten Beschluss der Landessynode zu respektieren.

Nachdem Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zu einem Gespräch in Emmendingen waren, hat der Ältestenkreis am 08.07.2003 dann seinen Beschluss vom 13.05.2003 ergänzt:

2. *[...] Er [Anm.: der Ältestenkreis] respektiert jedoch, wo es in diesem Beschluss um die gottesdienstliche Begleitung und Segnung geht, die Rechtsauffassung des Evangelischen Oberkirchenrats. Diese beinhaltet, dass aufgrund der durch den Synodenbeschluss vom 12. April 2003 geschaffenen Rechtslage der vom Ältestenkreis am 13. Mai 2003 gefasste Beschluss den Gemeindepfarrer nicht dazu legitimieren kann, liturgische Handlungen vorzunehmen, die gegen den Beschluss der Landessynode verstoßen. Damit erkennt der Ältestenkreis der Stadtkirchengemeinde an, dass sein Versuch, auf dem Weg eines internen, die seelsorgerlichen Kompetenzen und Konsequenzen vor Ort regelnden Beschlusses eine Möglichkeit zu finden, trotz des Synodalbeschlusses die Bitte um gottesdienstliche Begleitung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nicht verweigern zu müssen, gescheitert ist.*
3. *Der Ältestenkreis der Stadtkirchengemeinde bedauert, dass er bei vielen Menschen durch diesen Versuch falsche Hoffnungen geweckt hat und bringt gleichzeitig seine feste Hoffnung zum Ausdruck, dass mit dem Beschluss der Landessynode vom 12. April 2003 in unserer Landeskirche zu diesem Thema noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.*

Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist nicht bekannt, ob und in welchen Kirchengemeinden es zu weiteren Konfliktfällen gekommen ist. Angesichts der guten Vernetzung der „Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) e.V.“, die z. B. die Emmendinger Beschlüsse auf ihrer Homepage vollständig dokumentiert, ist allerdings anzunehmen, dass solche, wenn es sie gegeben hätte, auch auf der Homepage der Arbeitsgruppe dokumentiert worden wären.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass nach dem Beschluss unserer Landessynode die geistliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften der Seelsorge zugeordnet ist. Was in der Seelsorge geschieht, hat auch im geschützten Raum der Seelsorge zu bleiben.

Zu Frage 2.

Es gibt Übersichten, z. B. auf der Homepage der HuK oder in „idea“, die die unterschiedliche Beschlusslage der Gliedkirchen der EKD nach ihrem Ja oder Nein zu einer „Partnerschaftssegnung“ schematisch wiedergeben. Solche Übersichten vereinfachen eine höchst komplexe Lage. Tatsächlich sind Beschlüsse ausgesprochen deutungsbedürftig und nicht davor geschützt, in der Öffentlichkeit je nach Standpunkt in einer bestimmten Richtung vereinnahmt zu werden. So listet die aktuelle Homepage der Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) in einer

Übersicht zu „Partnerschaftssegnungen“ vier Gliedkirchen auf, die die Partnerschaftssegnung ablehnten (neben Baden, Kurhessen-Waldeck, Pommern), während neun sie zuließen und der Rest in dieser Frage in der Beratung oder noch nicht in der Beratung sei.

Der Begriff „Partnerschaftssegnung“ trifft allerdings nicht präzise den Beschluss der **nordelbischen Kirche**, die 1997 und gleich lautend 2000 beschloss:

Es werden nicht Lebensgemeinschaften als bestimmte Formen des Zusammenlebens gesegnet, sondern Menschen. [...] Die Segnung dieser Menschen gehört in der Regel in den geschützten Raum, der mit der Seelsorge verbunden ist. [...] Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, dass sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist.

Auch die **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**, die zu den Kirchen gezählt wird, die eine Partnerschaftssegnung zuließen, hat tatsächlich am 16.11.2002 ausdrücklich eine Andachtsform beschlossen:

Wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts eine Lebensgemeinschaft miteinander gründen, dies durch eine standesamtliche Eintragung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz veröffentlichen und als Christen oder Christinnen in der Gemeinde um den Segen für ihren gemeinsamen Weg bitten, so kann dies mit einer Andacht mit Fürbitte und Segenszuspruch in der Gemeinde geschehen.

Schwerlich kann man auch die Beschlusslage in **Westfalen** als gottesdienstliche Partnerschaftssegnung werten, wenn die Synode die Kirchenleitung darum gebeten hat, *zunächst Möglichkeiten aufzuzeigen, wie im Kontext pastoraler Begleitung dem Anliegen gleichgeschlechtlich lebender Menschen entsprochen werden kann, die aus Anlass des Eingehens einer Partnerschaft den Segen Gottes erbitten*. In der im Herbst 2004 erstellten Arbeitshilfe „Andacht für Lebenspartnerschaften“ wird das Wort „Gottesdienst“ vermieden und betont, die Feier liege „im seelsorgerlichen Ermessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer“.

Die Beschlusslage der einzelnen Gliedkirchen der EKD ist also faktisch wesentlich komplizierter, als es eingängige Tabellen, die unter die schlichte Alternative „Pro und Contra“ gefasst sind, suggerieren.

Dr. Lutz Friedrichs von der Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen im Kirchenamt der EKD sieht die unübersichtliche Lage so:

1. *Es gibt Landeskirchen, die eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ausdrücklich ablehnen (so etwa Württemberg und Schaumburg-Lippe, jedoch ohne offizielle Beschlusslage), Landeskirchen, die auf Linie der EKD-Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ (1996) eine Segnung im Raum seelsorglicher Intimität verorten, oder solche, die diese in einer Andacht (Berlin-Brandenburg; Pfalz und Rheinland) bzw. einem Gottesdienst (Nordelbien und Oldenburg) ausdrücklich befürworten – und Landeskirchen, die noch im Beratungsprozess sind.*
2. *In Braunschweig hat die Synode 2003 eine „Resolution“ verfasst, die sich für eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ausspricht. Aber diese Resolution hat keine Rechtskraft. Insofern sind auch in Braunschweig öffentliche Segnungsgottesdienste nicht vorgesehen, Segnungen in seelsorgerlicher Verantwortung der Pastorinnen und Pastoren aber möglich.*
3. *In Bremen gibt es keinen einheitlichen Beschluss, hier entscheidet jede Gemeinde selbst.*
4. *In Hessen-Nassau hat die Synode 2002 einen Beschluss gefasst, nach dem Pfarrerrinnen und Pfarrern die Möglichkeit eröffnet wird, unter gewissen Bedingungen einen Segnungsgottesdienst anzubieten. Eine „Agende“, also eine eigene Form für eine solche Segnung, ist „programmatisch“ nicht vorgesehen.*

Ergänzend muss noch darauf hingewiesen werden, dass in der Pfalz eine Andacht nicht gegen den Willen des Presbyteriums stattfinden kann. Verlässliche Kenntnisse über die Zahlen von „Andachten“, „geistlichen Begleitungen“, „Gottesdiensten“ oder „gottesdienstlichen Begleitungen“ gibt es nicht und kann es auch nicht geben, wenn es sich in den meisten Fällen um Aktivitäten der Seelsorge handelt. Telefonische Nachfragen ergaben auch bei den Kirchen, die eine andere Beschlusslage als unsere haben, Zahlen im einstelligen Bereich.

Zu Frage 3.

Die Möglichkeit für eine EKD-weite einheitliche Regelung in dieser Frage sehe ich derzeit nicht.

Michael Nüchtern
11.10.2005

Anlage 19 Zu Eingang 7/2 und 7/3

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Oktober 2005 über die Magazinplanung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

beigefügt übersende ich Ihnen einen aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 23. April 2005 erstellten Bericht über die Magazinplanung, der über die Ergebnisse der von der Landessynode angeregten Prüfungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Bauer

Anlage

Magazinplanung

Bericht an die Landessynode zur Herbsttagung 2005

1. Vorbemerkung

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 17. März 2005 die Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv anerkannt, vor einem endgültigen Beschluss aber eine Reihe von Prüfaufträgen an den Evang. Oberkirchenrat vergeben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob in Karlsruhe geeignete kirchliche Gebäude und auch nichtkirchliche Räume für die Bedürfnisse des Archivs vorhanden seien. Des Weiteren wurde die Frage gestellt, ob die Bedürfnisse des Archivs durch eine Änderung der Vorschriften über Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsdauer sowie durch eine stärkere Nutzung der EDV (teilweise) befriedigt werden könnten.

Die Alternative, die Magazinprobleme durch die Anmietung von Räumen (temporär) zu lösen, wurde aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Prüfung einer Beteiligung an dem Neubauvorhaben des Generallandesarchivs

Da das Badische Generallandesarchiv in Karlsruhe ebenfalls einen Magazin-Neubau plant, wurde geprüft, ob eine Beteiligung der Landeskirche an diesem Projekt möglich und günstig sei.

Das Generallandesarchiv nutzt derzeit drei Außenmagazine (UG des Rechnungshofgebäudes, Moltkestraße, „Bücherspeicher-West“ im Naturkundemuseum (der von der Badischen Landesbibliothek wieder beansprucht wird), ein viertes Magazin muss demnächst angemietet werden.

Die Erweiterung soll in 2 Bauphasen erfolgen. Das Bauvolumen liegt bei 12,5 Millionen Euro. In der ersten Bauphase soll der Neubau mit 14 km Kapazität errichtet werden, in der zweiten Bauphase soll der Nordflügel des Altbaus umgebaut werden und eine Kapazität von 19 km erhalten. Die Planungen sind seit geraumer Zeit abgeschlossen und auf die Bedürfnisse des GLA ausgerichtet. Wenn der Neubau tatsächlich 2007 beginnen kann, kann er frühestens 2011 bezogen werden. Es sollen dann die Bestände aus dem Nordflügel hier untergebracht werden. Der Nordflügel würde dann etwa 2013 wieder für Archivalien zur Verfügung stehen. Erst jetzt würden hier die ausgelagerten Bestände des GLA untergebracht werden können. Frühestens ab 2013 wäre auch eine befristete Vermietung von Stellfläche in diesem Teil des GLA theoretisch möglich.

Erst 2013 werden damit auch die Magazine in der Moltkestraße frei, die insgesamt eine Stellfläche von 4,3 km ausweisen. Für diese Räume stehen aber wohl bereits staatliche Interessenten bereit (z.B. das Landesmedienzentrum, das ja ebenfalls in der Moltkestr. untergebracht ist).

Für das Landeskirchliche Archiv bedeutet dies, dass frühestens 2013 Stellflächen im GLA oder in den aufgelassenen Magazinen angemietet werden könnten. Aus Kostengründen wurde die Variante „Anmietung von Dritten“ bereits in der Prüfungsphase der synodalen Begleitgruppe ausgeschlossen.

Eine Neuplanung, die die Interessen des Landeskirchlichen Archivs berücksichtigen könnte, hält das GLA für ausgeschlossen.

3. Prüfung von kirchlichen Gebäuden in Karlsruhe

Anders als Mannheim verfügt die Kirchengemeinde Karlsruhe allgemein über deutlich weniger große Innenstadtkirchen; in der Regel ist in jedem Stadtteil nur eine Kirche vorhanden. Zur Verfügung stehende Grundstücke innerhalb der Kirchengemeinde Karlsruhe scheiden aus, weil diese nicht bebaubar oder anderweitig gut vermarkbar sind.

In einem Gespräch mit der Kirchengemeinde Karlsruhe am 11.7.05 wurden zunächst zwei Kirchen für eine mögliche Umnutzung ins Gespräch gebracht, wobei das erste Objekt im Laufe der Gespräche wieder zurückgezogen wurde, da einerseits der Verlauf des sehr schwierigen Prozesses innerhalb der Gemeinde nicht absehbar sei, andererseits der Baugrund samt Kirche gegebenenfalls auch Gewinn bringend „vermarktet“ werden könnten.

So blieb als Objekt die Stephanuskirche, die gemäß Strukturplan bis 2008 verkauft werden soll. Darauf hin fand am 26.07.05 ein Ortstermin statt, an dem auch der Synodale Steinberg teilnahm. Die Machbarkeitsstudie des Kirchenbauamts untersucht

- die Umnutzung des vorhandenen Kirchengebäudes mit den anschließenden Gemeinderäumen;
- den Abriss des Gebäudes und einen anschließenden Neubau auf dem Gelände.

Die Archivverwaltung würde im Evangelischen Oberkirchenrat verbleiben, so dass diese Lösung der Schaffung eines Außenmagazins mit der Möglichkeit der Integration eines Besucherraums entsprechen würde.

Für Variante a) könnte zusätzliche Stellfläche (auch nachträglich) gewonnen werden, wenn der Kirchenraum (der zu klein ist für die „Haus-im-Haus-Lösung“), der in der Studie noch als Gottesdienstraum gehalten wird, durch das Einstellen von „Klima-Containern“ ebenfalls zum Magazin umgewandelt würde. Das Hauptproblem bei dieser Variante ist, dass kaum ein konstantes Klima hergestellt werden könnte, ferner, dass das Objekt durch den ÖPNV sehr schlecht angebunden ist. Gelände und Gebäude können von der Kirchengemeinde Karlsruhe kaum kostenlos an die Landeskirche abgegeben werden, da das Grundstück grundsätzlich „vermarktet“ werden kann. Bau- und Betriebskosten liegen daher jeweils höher als bei der Tiefmagazin-Variante.

Ein Neubau auf dem Gelände wäre daher günstiger, wenn auch ebenfalls teurer als die Tiefmagazinvariante. Die Probleme der Verkehrsanbindung bleiben bestehen.

4. Prüfung eines „Klima-Containers“

Bei einem Gespräch mit dem Synodalen Herrn Nussbaum und Vertretern der Firma aroma_ID wurde die Möglichkeit einer öffentlichkeitswirksamen Präsentation des Archivmagazins erörtert, um so das Anliegen des Archivs besser zu vermitteln. Dabei wurden auch Möglichkeiten einer gemischten Nutzung einer Kirche als Magazin, Andachtsraum und Raum für kulturelle Ereignisse zur Sprache gebracht. Eine Magazinlösung über Module („Klima-Container“¹) könnte zudem flexibler auf die Bedürfnisse des Archivs reagieren.

Diese bestehende Vision konnte (bisher) nicht weiter verfolgt werden, da der hierfür erforderliche Kirchenraum in Karlsruhe nicht zur Verfügung steht.

5. Plausibilitätsprüfung durch den Landesrechnungshof

In der Synode war die Frage nach der Plausibilität der Bedarfschätzungen durch das Archiv gestellt worden. Die Geschäftsleitung hat daher als unabhängige Instanz den Landesrechnungshof um eine Stellungnahme gebeten. Aufgrund der Unterlagen, die auch der Synode vorgelegen hatten, kam der Landesrechnungshof zu folgender Einschätzung:

- Die Angaben zum Umfang und künftigen Bedarf des Archivs werden als schlüssig erachtet. Der Landesrechnungshof bestätigt auch die Einschätzung des Archivs, dass mit Blick auf künftige elektronische Archivierungsmöglichkeiten ein über die derzeitigen Planungen hinausreichender zusätzlicher Erweiterungsbedarf nicht zu erwarten ist. Die Magazinprobleme der Bibliothek, die durch die Einbeziehung von „historischen Buchbeständen“ in die Bedarfsplanung ebenfalls auf lange Zeit gelöst werden könnten, hat der Landesrechnungshof nicht geprüft.
- Die Kostenschätzung der Baukosten für die Baumaßnahme wird ebenfalls als schlüssig bezeichnet.
- Nicht geprüft wurden die derzeitigen Unterbringungsbedingungen des Archivguts. Auch machte der Landesrechnungshof keine Aussage darüber, welchem Lösungsansatz der Landeskirche Priorität einzuräumen sei.

6. Prüfung der Beständeildung

Während die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Archivs und die Notwendigkeit eines Archivs der Landeskirche als Instanz zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Landeskirche, zur Wahrung ihrer kulturellen und geistigen Überlieferung und Traditionen für die Forschung wie für die Identitätsbildung der Landeskirche und ihrer Gemeinden außer Zweifel stehen, wurde in der Synode doch mehrfach

die Frage gestellt, ob es notwendig sei, die vorhandenen und erwarteten Bestände in ihrem gesamten Umfang zu bewahren. Dahinter steht die Frage, ob die Kriterien der Überlieferungsbildung und der erwarteten Zugänge in den nächsten Jahren im Vergleich zu anderen Einrichtungen plausibel sind. Hinsichtlich der Notwendigkeit der jetzigen Beständeildung wird daher erwogen, eine geeignete externe Stelle um eine gutachterliche Stellungnahme zu bitten.

Zur Überlieferungsbildung ist grundsätzlich Folgendes zu sagen:

Die Entscheidung darüber, was auf Dauer zu verwahren und damit für die Überlieferung und die rechtliche Sicherung der Ansprüche der Landeskirche auch dauerhaft zur Verfügung stehen soll, ist Aufgabe des Archivs in Absprache mit den Stellen, an denen die Akten entstehen, wobei gesetzliche Maßgaben zu beachten sind. Um die Entscheidungen transparent zu gestalten, wurden Kassationsrichtlinien erstellt. Neben „objektiven“ formalen Gesichtspunkten sind aber auch die Fragen nach dem „historischen“ Wert von Dokumenten (Quellenwert) jeweils zu beantworten. Dabei steht im Hintergrund das Wissen, dass Dokumente, die zur Vernichtung (Kassation) freigegeben sind, für alle Zeiten verloren sind. Mit der Entscheidung, was vernichtet und was verwahrt wird, treffen wir heute unwiderrufliche Vorgaben, was künftigen Generationen an „Wissen“, „Erfahrung“ und „Gedächtnis“ für „Verstehen“ und „Urteilsbildung“ (also auch für Entscheidungen) zur Verfügung steht.

Massen-Unterlagen etwa aus dem Bereich des Gehalts- und Belegwesens werden separat befristet aufbewahrt und gelangen von vornherein gar nicht in die Registratur und das Archiv. Im Schnitt wird etwa 60% des in den Registraturen anfallenden Schriftgutes „kassiert“. Dabei ist zu beachten, dass dies in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirche natürlich auch sehr unterschiedlich ist. Während z.B. im Bereich des Finanz- und Personalwesens sehr viel mehr Akten nach festgelegten Fristen vernichtet werden können, muss im konzeptionellen und inhaltlichen Bereich so viel an Material dauerhaft verwahrt werden, dass Leben und Wesen der Landeskirche und ihrer Gemeinden in ihrer ganzen Vielfalt, aber auch in ihren möglichen Irrwegen, dokumentiert sind.

Unzweifelhaft gibt es in jedem Archiv neben den bedauerlichen Überlieferungslücken auch Akten und Bestände, die eigentlich nicht archiviert werden müssten. Dort wo es wirtschaftlich vertretbar ist, werden Nachkassationen durchgeführt.² Das Einsparpotential liegt bei nicht unbedeutendem Zeit- und Personalaufwand deutlich unter 10%. Damit kann der vorhandene Bestand aber nicht grundlegend vermindert werden. Demgegenüber stehen große Aktenmassen, auf die strenge Kassationskriterien angewandt werden, zur Übernahme in ein landeskirchliches Archiv an. Mit der Einführung einer elektronischen Schriftgutverwaltung sind dezentrale Registraturen und Archive in landeskirchlichen Einrichtungen aus wirtschaftlichen und Bestands erhaltenden Gründen nicht mehr verantwortlich. Das landeskirchliche Archiv muss für die Verwahrung der gesamten landeskirchlichen Überlieferung an einem Ort vorbereitet werden.

Es darf bei der Diskussion nicht übersehen werden, dass es ja nicht nur um ein Mengenproblem geht, sondern dass eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden muss, ob das Archivgut und das historische Bibliotheksgut auf Dauer gesichert werden soll. Die bislang genutzten Magazinräume sind für diese Aufgabe ungeeignet; bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustands besteht die Gefahr, dass abgesehen von täglich drohenden „Katastrophen“ (Brand, Wasserschäden) Großteile des Bestandes in etwa zwei Generationen irreversible Schäden haben oder vernichtet sein werden. Will man nur das Vorhandene sichern, so sind allein etwa 3.500 Meter (mit historischem Bibliotheksgut) Stellfläche nötig. Auf Anregung des Landesrechnungshofes wurde geprüft, was ein Neubau im Parkhof nur zur Sicherung des vorhandenen Archivgutes (ca. 2500 Meter) als „Ersatz“ für die alten, nicht sanierbaren Magazine an Kosten verursachen würde: Ca. 1,433 Millionen € statt ca. 2,247 Millionen € für eine „große“ Lösung.

Kritisch wird auch nach den dauerhaften Kosten für die Bestandserhaltung gefragt. Dabei wird vermutet, dass aufgrund der von Mitte des 19. bis in die 1980-er Jahre verwendeten industriell gefertigten säurehaltigen Papiermaterialien weitere außerordentliche Kosten auf die Landeskirche zukommen werden. Dass ein Archiv wie ein wertvolles Gebäude im Bestand gesichert werden muss und deshalb auf Dauer Kosten anfallen, ist selbstverständlich. Es muss daher Aufgabe des Archivs sein, Voraussetzungen zu schaffen, um diese Bestands erhaltenden Kosten zu minimieren. Die primären Maßnahmen müssen daher sein:

1 Gemeint sind industriell gefertigte containerartige Einheiten, in die die Regalsysteme hineingestellt werden könnten. Da diese Einheiten, die etwa durch Glaswände eingesehen werden könnten, keinen natürlichen Klimapuffer besitzen, müssten diese Einheiten mit Klimaregulatoren ausgestattet werden, die Temperatur, Feuchtigkeit und O₂-Gehalt regulieren. Über eventuelle Kosten und die Möglichkeiten einer industriellen Fertigung, die ja vom Bedarf abhängig wäre, lassen sich keine Aussagen machen.

2 In der Vorlage für die Synode vom 17.03.05 wurde das Einsparpotential durch Nachkassation und Bearbeitung bisher un bearbeiteter Übernahmen auf maximal 210 Meter beziffert. Das entspricht dem Umfang bisher ausgelagerter Bestände.

- Verwahrung der Archivalien unter optimalen Bedingungen (gleichmäßiges Raumklima, größtmögliche Hygiene, Schutz vor äußeren Einwirkungen wie Feuer und Wasser) – dies muss durch geeignete Magazinräume geschehen;
- Verwendung alterungsbeständiger Materialien;
- Vermeidung physischer Belastung durch schonende Benutzung, notfalls durch Sperrung von Archivgut (das dann gut in digitaler Form für die Benutzung bereitgestellt werden könnte).

Wo Archivgut beschädigt und gefährdet ist, können sekundäre bestands-erhaltende Maßnahmen den Zerfall verzögern oder den Schaden beseitigen (etwa durch Restaurierung). Je schlechter die primären Bedingungen sind, umso höher sind die Kosten für sekundäre Bestands erhaltende Maßnahmen zu veranschlagen. Im allgemeinen Bewusstsein steht das Problem des sauren Papiers, das extrem vom Verfall bedroht ist. Das Verfahren der Papierentsäuerung weist noch keine zufriedenstellenden Ergebnisse auf (nur Verzögerung des Verfalls, aber keine dauerhafte Rettung) und ist zudem noch sehr teuer. Sollten sämtliche sauren Papiere entsäuert werden, würden die Kosten die eines Magazinbaus um ein Vielfaches übersteigen. Der Papierzerfall von saurem Papier kann deutlich hinausgezögert werden durch entsprechende Maßnahmen (Schutz vor Feuchtigkeit, Wärme und vor allem Licht) und ggf. Einschränkungen bei der Benutzung. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Bereich die Verfahren optimiert und die Kosten reduziert werden. Mittel für gezielte bestands-erhaltende Maßnahmen werden freilich in jedem Archivetat auftauchen, wobei die Aufwendungen durch begleitende Maßnahmen deutlich gestreckt werden können. Dort wo die Landeskirche die Erhaltung eines Bestandes nicht finanzieren kann, wird man über Drittmittelfinanzierung ebenso nachdenken müssen wie über Sicherungsverfilmungen.

7. Verstärkter Einsatz der EDV-Technik

Das Landeskirchliche Archiv mit Registratur sind die Vorreiter der Einführung einer rein elektronischen Schriftgutverwaltung in allen Einrichtungen der Landeskirche. Diese elektronische Schriftgutverwaltung wird die Masse des zu verwahrenden Papiers deutlich verringern, jedoch nicht gänzlich ausschließen. Nicht nur Rechtsakte (Verträge, Urkunden etc.) werden auf absehbare Zeit noch in Papierform dokumentiert werden müssen. Da das Problem der Langzeitarchivierung elektronischer Daten noch nicht gelöst ist, wird es eine Überlieferung von Kernakten auf Papier zur Sicherung der Überlieferung auf absehbare Zeit ebenfalls noch notwendig sein. Die Masse des Schriftverkehrs (ca. 80%), die nur für begrenzte Zeit vorgehalten werden muss, wird dagegen in Zukunft nicht mehr in Papierform verwahrt werden.

Überlegungen, vorhandenes Schriftgut zu digitalisieren und damit die Magazinprobleme zu lösen, sind aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel:

- Unterlagen in digitaler Form können derzeit noch nicht auf Dauer sicher verwahrt werden;
- Die Pflege und Verwaltung großer digitaler Bestände ist noch sehr teuer und aufwändig;
- Die Digitalisierung und anschließende Aufbereitung von großen Beständen ist kosten- und personalintensiv.

Eine Digitalisierung bietet sich vor allem bei häufig benötigten Beständen an. Die Digitalisierung dient in solchen Fällen aber nicht der Archivierung, sondern der Verbesserung der Benutzungsbedingungen.

8. Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen

Von einer Aufnahme von Detailplanungen für das Tiefmagazin durch das Kirchenbauamt wird derzeit verzichtet, da von dritter Seite (Landesrechnungshof) bestätigt werden konnte, dass die Kostenschätzung stimmig und exakt sei, so dass auf dieser Grundlage eine Beschlussfassung durch die Synode möglich ist.

Ob eine Beteiligung an den Erweiterungsplänen der Fachhochschule Freiburg möglich ist, lässt sich derzeit nicht einschätzen. Grundsätzlich bestünden hier unabhängig von den Baukosten wegen der räumlichen Trennung der aktenbildenden und abliefernden Behörde zum Archiv die gleichen Probleme wie sie auch bei einer auswärtigen Unterbringung des Archivs in Mannheim mit jährlichen betriebsbedingten Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000 € entstanden wären.³

Es ist mit der Kirchengemeinde Karlsruhe zu beraten und zu klären, ob eine Veräußerung der fraglichen Gebäude und Grundstücke an Dritte oder deren anderweitige „Vermarktung“ für die Kirchengemeinde Karlsruhe sinnvoller und gewinnträglicher ist als eine Nutzung für ein Magazin des Landeskirchlichen Archivs. Weitere Objekte zur Prüfung liegen zur Zeit nicht vor.

Die Grundsätze der Bewertung landeskirchlichen Registratur- und Archivgutes als Grundlage der Überlieferungsbildung in der Landeskirche können bei Bedarf detailliert dargestellt werden. Derzeit wird nach externen Begutachtungsmöglichkeiten gesucht.

Für die Lösung des Magazinproblems müssen unabhängig von der Art der Lösung Mittel angesammelt werden. Zu diesem Zweck sollen im Nachtragshaushalt 2005 1,2 Mio. € und im Doppelhaushalt 2006/2007 je 0,5 Mio. € veranschlagt und gesperrt werden. Über Art und Weise sowie über die Höhe der Mittelverwendung (Entsperrung) entscheidet ausschließlich die Landessynode.

Es erfolgt weitere Berichterstattung an die Synode mit dem Ziel, eine Entscheidung der Synode zu ermöglichen.

Anlage 20

Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 5. Oktober 2005 zu Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Juni 2002

Hier: Auswertung gemäß der Ordnung, Punkt VII.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Inkrafttreten der Ordnung war mit der Aussage verbunden: „Sie (diese Ordnung) soll nach drei Jahren überprüft werden. Ebenso ist vorgesehen, der Landessynode über Arbeitsweise, Funktion und Ergebnisse der neuen Beratungsstruktur zu berichten.“

Mit diesem Schreiben wird diesem Bericht entsprochen.

Zwischenzeitlich hat sich der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in seiner Sitzung 20. Juli 2005 mit der Auswertung befasst und einstimmig beschlossen:

„Der Beirat bewertet die ‚Ordnung für Mission, Ökumene, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden‘ als deutliche Verbesserung der Arbeitsstrukturen. Das Zusammenwirken der Kirchenleitungsebenen und fachliche Befähigung für Meinungsbildung wirken in dieser Struktur in guter Weise zusammen.“

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung am 20. September

2005 den Bericht des Beirats in seinen Erörterungen einbezogen und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt den Bericht des Beirats für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch zur Kenntnis.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht keinen Veränderungsbedarf an der Ordnung vom 11. Juni 2002.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt Referat 5, die im Bericht des Beirats benannten zwei Problemanzeigen zu bearbeiten und hierüber zu berichten.“

Eine aktuelle Übersicht über die Fachgruppen und ihre Mitglieder (Anlage 1) liegt diesem Schreiben bei. Aus dem Bericht zur Auswertung der neuen Struktur (Anlage 2) ist zu entnehmen, zu welchen Aufgaben und Fragestellungen die verschiedenen Fachgruppen seit Arbeitsbeginn 2003 gearbeitet haben.

Für Rückfragen und Beratungen zur Auswertung der neuen Ordnung stehen Frau Kirchenrätin Labsch und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Johannes Stockmeier
Oberkirchenrat – Hauptgeschäftsführer
(nach Diktat verweist)

f.d.R.

gez. H. Heinrich

Anlagen: erwähnt

³ Vgl. Anlage 7 der Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode vom 17. März 2005.

Anlage 1

Übersicht über die Fachgruppen im Bereich Ökumene, Mission, Kirchl. Entwicklungsdienst und interreligiösem Dialog

	Ökumene vor Ort	Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie	Ökumene, Mission weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst
	Themen: <ul style="list-style-type: none"> • ACK • Gemeinden anderer Sprache u. Herkunft • Ökumenische Arbeit vor Ort • Evang. – katholische Fragen • Agapefeiern 	Themen <ul style="list-style-type: none"> • grenzüberschreitende Zusammenarbeit • Partnerkirchen • GAW • Evang. Bund • Leuenberger Kirchengemeinschaft • Konferenz Europäischer Kirchen • Ökumenischer Rat der Kirchen 	Themen <ul style="list-style-type: none"> • EMS/Partnerkirchen in Übersee • ÖRK • Partnerschaftsarbeit • Missionstheologie • Fragen ökumenischer Diakonie • ABP • Brot für die Welt/HfO • EED • Gemeinden anderer Sprachen u. Herkunft
Personen (Funktionen)			
Abteilung, LMÖ	Pfarrer Christian Noeske	Kirchenrätin Susanne Labsch	Herr Hans Heinrich Pfarrer Karlfrieder Walz
2 Synodale	Frau Renate Heine, BA Pfarrer Andrea Keller, HA	Pfarrer Günter Ihle, BA Pfarrer i.E. Annegret Lingenberg, RA/EKD	Dr. Peter Kudella, HA Frau Aline Jung, FA
ökumenische Organisation(en)	Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, ACK Pfarrer Dr. Matthias Meyer, Ev. Bund	Professor Dr. Michael Plathow, Ev. Bund Dekan Ditmar Gasse, KKR	Frau Nicola Bieber, EMS
Werke u. Dienste bzw. Theol. Fakultät (nach Absprache)	Pfarrer Rudolf Kaltenbach (AMD)	Pfarrer Heike Reisner (GAW) Pfarrer Dr. Konrad Fischer (angefragt)	Pfarrer Bärbel Schäfer (WGT) Pfarrer Volker Erbacher (BfW)
1 Bezirksbeauftragte/r	n.n.	Pfarrer Monika Lehmann-Etzel Müller	Pfarrer Ludwig Damian Pfarrer Martin Sommer
bis zu 2 weitere zu berufende Sachverständige	Pfarrer Hans-Günter Hartwig Pfarrer Michael von Seyfried Pfarrer Hans-Georg Schmitz	Pfarrer Peter Widdess, ACK Deutschland, Kirchen am Rheinknie; Kirchenrat i.R. Dr. Gottfried Gerner-Wolfhard	Pfarrer Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht

	Konziliarer Prozess	Christlich jüdisches Gespräch	Dialog mit dem Islam
	Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Friedensethik • Dekade zur Überwindung von Gewalt • Globalisierung und Gerechtigkeit • Schöpfungsethik 	Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Theologische Fragen • Beziehung zu jüdischen Gemeinden 	Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Rel. theologische Fragen • Beziehung zu muslimischen Gemeinden
Personen (Funktionen)			
	Pfarrer Dietrich Zeilinger	Kirchenrat i.R. Dr. Hans Maaß	Pfarrer Thomas Dermann
2 Synodale	Dr. Dirk Michael Harmsen, FA Frau Dr. Stephanie Menzemer, HA	Oberstudienrat Wolfgang Fath, RA Pfarrer Volker Fritz, FA	Frau Norma Gärtner, BA Herr Gernot Meier, FA
ökumenische Organisation(en)	Pfarrer Dr. Vincenzo Petracca		Frau Christa Mann Pfarrer Werner Ross
Werke u. Dienste bzw. Theol. Fakultät (nach Absprache)	Dipl.-Volkswirt Dr. Volker Teichert	Prof. Dr. Manfred Oemig Studienleiter Pfarrer Herbert Kumpf (RPI)	Akademiedirektor Dr. Jan Badewien Herr Detlev Meyer-Düttingdorf Professor Dr. Hartmut Rupp
1 Bezirksbeauftragte/r	Pfarrer Anne Heitmann	Pfarrer Andrea Knauber	Dekan Günter Eitenmüller
bis zu 2 weitere zu berufende Sachverständige	Pfarrer Dr. Wilhelm Wille Pfarrer Albrecht Hermann	Pfarrer Kira Busch-Wagner	Kirchenrat i.R. Hans-Joachim Mack Karin Nagel, Villingen

Abkürzungen:

LMÖ =	Landeskirchliche Beauftragte Mission und Ökumene
KEK =	Konferenz Europäischer Kirchen
LKG =	Leuenberger Kirchengemeinschaft
KKR =	Konferenz der Kirchen am Rhein
ABP =	Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik
BfW =	Brot für die Welt
WGT =	Weltgebetstag
HfO =	Hoffnung für Osteuropa

Anlage 2**Bericht zur Auswertung der neuen Struktur**

Die Auswertung erfolgt mit Blick auf die **Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden**:

„Diese Ordnung tritt am 1.10.2002 in Kraft. Sie soll nach drei Jahren überprüft werden. Ebenso ist vorgesehen, der Landessynode über Arbeitsweise, Funktion und Ergebnisse der neuen Beratungsstruktur zu berichten.“

Die Fachgruppen haben darüber zu Beginn des Jahres 2005 beraten und in der 5. Beiratssitzung am 20.7.2005 wie folgt berichtet:

1. Die Fachgruppen sind nach einem **Jahr der Orientierung** (Arbeits-themen, Absprachen mit anderen Fachgruppen, Sitzungsrhythmen) gut in die Arbeit hineingewachsen.
2. Die **Besetzung der Fachgruppen** mit Mitgliedern aus der Gemeindeebene, des Evangelischen Oberkirchenrats und der Landessynode, hat sich als effektiv erwiesen, weil damit verschiedene Erfahrungszusammenhänge in die Lösung von Aufgabenstellungen einbezogen sind.
3. Die **Arbeitsatmosphäre** in den FG ist sehr gut.
4. **Informationsfluss und Abstimmung** der Sitzungsrhythmen zwischen Beirat und Fachgruppen sind optimiert worden. Weitere (zusätzliche) Sitzungen des Beirats waren deshalb nicht notwendig. Auf die Einrichtung eines „kleinen Beirats“ oder auf ein Extratreffen der FG-Vorsitzenden konnte im Berichtszeitraum verzichtet werden.
5. Das Vertrauen gegenüber den Hauptamtlichen in der Leitung des Beirats gewährleistet im Einzelfall eine **dringliche Entscheidung auch ohne Einberufung des Beirats**.
6. Die Frage der **Aufgabenteilung für die Fachgruppen** muss noch einmal durchdacht werden. Einerseits kommen Aufgaben über den Beirat. Andererseits sollen die Fachgruppen beim Beirat die Bearbeitung wichtiger Themen beantragen. Dieses Wechselverhältnis ist noch präziser einzuüben.
7. Drei Mitglieder der Fachgruppen haben seit 2002 ihren Auftrag aus familiären oder gesundheitlichen Gründen niedergelegt.
8. Die Umsetzung der neuen Ordnung hat im Vergleich zur früheren Kammerstruktur zu einer **Kosteneinsparung von ca. 20 %** geführt.
9. Eine Problemanzeige bezüglich der **Präsenz in Sitzungen** gibt es für die in die Fachgruppen berufenen Mitgliedern der Theologischen Fakultät Heidelberg.
10. Eine weitere Problemanzeige betrifft die **Zusammensetzung der Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“**, die im Wesentlichen identisch ist mit dem noch bestehenden Studienkreis „Kirche und Israel“. Verortung, Zusammensetzung und Zusammenarbeit sollten zur Vermeidung einer Doppelstruktur erneut beraten werden.

Seit Arbeitsbeginn der neuen Beratungsstruktur wurden folgende Aufgaben von den einzelnen Fachgruppen bearbeitet und zu einem Ergebnis gebracht:

Ausarbeitung von Informationen und Materialien zu Europafragen für Gemeinden und Einrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Faltblatt „Grenzen überwinden, Ökumene stärken, Frieden stiften – Gemeinsam als Kirche am Rhein“

Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Brief der ökumenischen Konsultation in Soesterberg „Wirtschaften im Dienst des Lebens“

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Thematik „Wirtschaften im Dienst des Lebens“ auf der Gemeindeebene.

Arbeitshilfe „Israel im Gottesdienst“.

Stellungnahme beider Landeskirchen in Baden und in Württemberg zu Fragen der Militarisierung in der EU-Verfassung zur Weiterleitung an den Europaausschuss der EKD-Synode.

Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Neustrukturierung der ökumenischen Bewegung

Auswertung der Recherchen von Dr. Benjamin Simon zur Situation von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und Bearbeitung des Antrags des Hauptausschusses der Stadtsynode Heidelberg vom 14.6.2005, „die Strukturierung ökumenischer Gastfreundschaft betreffend“.

Erarbeitung einer Stellungnahme zur Projektstudie der GEKE „Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden

Europa“ zusammen mit den Nachbarsignatarkirchen im Elsass und in der Schweiz.

Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften

Erarbeitung von Leitlinien für internationale Partnerschaften.

Bearbeitung der „großen“ Anträge an den ABP (ab 2.500 €).

Erstellung der Schrift „Einander mit Wertschätzung begegnen“.

Erstellung der Schrift „Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden“.

Für den Beirat für Mission und Ökumene,

Der Vorsitzende

OKR HGF Johannes Stockmeier

Karlsruhe, 25.7.2005

Anlage 21**Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 11. Oktober 2005****Zwischenbericht für die Landessynode zu OZ 3/18 „Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

heute hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen, den Zwischenbericht zur Aufnahme der Charta Oecumenica an die Landessynode weiterzuleiten.

Anbei erhalten Sie den Bericht über die Aufnahme der Charta Oecumenica durch die „Rahmenvereinbarung für ökumenische Gemeindepartnerschaften zwischen evangelischen Pfarrgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und römisch-katholischen Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg“ mit der Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen (Anlage 1a) sowie der Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen nach Kirchenbezirken von Nord nach Süd (Anlage 1b) und die „Tabellarische Übersicht über die Aufnahme der Charta Oecumenica in verschiedenen Arbeitsbereichen von Mission und Ökumene, Kirchlichem Entwicklungsdienst und interreligiösem Gespräch“ (Anlage 2).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird eine gemeinsame ökumenische Auswertung durch die Erzdiözese Freiburg und den Evangelischen Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit der ACK Baden-Württemberg im zweiten Halbjahr 2006 vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Susanne Labsch

Kirchenrätin

Anlagen

Bericht über die Aufnahme der Charta Oecumenica durch die „Rahmenvereinbarung für ökumenische Gemeindepartnerschaften zwischen evangelischen Pfarrgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und römisch-katholischen Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg“

1. Beratungs- und Einführungsprozess

Von Herbst 2003 bis Frühjahr 2004 wurde die Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften in verschiedenen Beratungsschritten durch die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden erarbeitet. Ökumenisch erfolgte die Beratung durch das Treffen der Kollegien und durch die Einbeziehung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK-BW).

Am 27.5.2004 wurde die Rahmenvereinbarung feierlich unterzeichnet von Erzbischof und Landesbischof anlässlich des ökumenischen Gottesdienstes zur Gebetswoche für die Einheit der Christen in Pforzheim.

Im Juli 2004 wurde sie nach Beratung durch die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene auf ihrer Jahrestagung an alle Pfarrämter versandt.

2. Auswertung nach einem Jahr Rahmenvereinbarung

Ende Juli 2005 wurde den Pfarrämtern eine Bitte um Auskunft und Information zum Stand der ökumenischen Gemeindepartnerschaften übersandt. In diesem Bericht sind die eingegangenen Rückmeldungen bis 29.9.2005 berücksichtigt.

Nach einem Jahr sind 23 Partnerschaftsvereinbarungen auf Gemeindeebene abgeschlossen worden in 17 Kirchenbezirken (s. Aufstellung in Anlagen 2 a und b). Mehrere weitere Vereinbarungen sind in Beratung und sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Andere Gemeinden haben zurückgemeldet, dass sie abwarten, bis die Bildung von Seelsorgeeinheiten mit entsprechenden personellen Veränderungen und die Kirchenbezirksstrukturreform auf evangelischer Seite abgeschlossen sein wird. Daher ist dieser Bericht als Zwischenbericht für die Aufnahme der Charta Oecumenica durch die Rahmenvereinbarung für ökumenische Gemeindepartnerschaften anzusehen.

3. Besondere Chancen durch die abgeschlossenen ökumenischen Gemeindepartnerschaften

Der Anspruch und die Anregung der Rahmenvereinbarung, durch wechselseitige Selbstverpflichtungen und konkrete ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu beständigen, wurde vielerorts positiv aufgenommen und genutzt. So wurde die bereits bestehende Zusammenarbeit durchwegs bekräftigt. Die ökumenische Rahmenvereinbarung wurde insbesondere durch Gemeinden ausgefüllt und beraten, die in bestimmten Lebens- und Arbeitsbereichen bereits ökumenisch mit ihren Nachbargemeinden zusammenarbeiten. In folgenden Bereichen wurde die ökumenische Partnerschaft besonders verstärkt.

Die bereits bestehenden ökumenischen Gottesdienste wie anlässlich der ökumenischen Bibelwoche, der Gebetswoche für die Einheit der Christen und des Weltgebetstages wurden verbindlich festgelegt. Es wurden aber auch weitere Gelegenheiten gesucht, z. B. ökumenische Gottesdienste anlässlich des Holocaust-Gedenktages am 27. Januar (Kehl), zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember (Bretten) oder zu ökumenischen Gedenkfeiern an den Reformator Philipp Melancthon um den 17. Februar (ebenfalls Bretten). Manchmal führte die Rahmenvereinbarung zur Einführung neuer ökumenischer Gelegenheiten wie ökumenischer Christmetten oder ökumenischer Morgenfeiern zu Ostern, auch auf Anregung der Erzdiözese Freiburg.

Die neue katholische Agenda zu Wort-Gottes-Feiern wurde an alle Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene versandt. Sie kann als Grundlage für ökumenische Gottesdienste gut dienen. Zitat aus dem Begleitschreiben zur Partnerschaftsvereinbarung der Erlösergemeinde Offenburg: „Wir können alles außer Abendmahl.“

Zudem wird zumeist die regelmäßige und verbindliche Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Kindergärten, der Grund- und Hauptschulen vor Ort, verschiedener gemeindlicher Gruppen und Kreise sowie in der Kirchenmusik vereinbart.

Neue Aufgaben wie das Gespräch mit den Muslimen vor Ort werden ökumenisch angenommen.

Die Eine-Welt-Gruppen und Trägergruppen von Eine-Welt-Läden arbeiten ökumenisch zusammen. Die ökumenische Begleitung von Städtepartnerschaften wurde vereinbart als neue Chance und Herausforderung.

Nur in einem Fall wurde bisher eine weitere christliche Gemeinde aufgenommen in die ökumenische Gemeindevereinbarung; in diesem Fall die serbisch-orthodoxe Gemeinde in Karlsruhe-Rüppurr.

Zur Bestätigung der Zusammenarbeit dienen auch die gemeinsam vereinbarten regelmäßigen Sitzungen von Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis und Pfarrgemeinderat bis hin zur Vereinbarung regelmäßiger ökumenischer Dienstgespräche (Neckarelz). Aus Freiburg

kommt die Vision: „Der Traum einer Pfarrunion zwischen der Evangelischen Matthäusgemeinde und der katholischen Gemeinde St. Albert“.

Angeregt und vorbereitet wurden die ökumenischen Gemeindepartnerschaften zumeist durch bestehende ökumenische Arbeitskreise, die für Kirchen- und Pfarrgemeinderat die Vereinbarung vorbereitet haben. Teilweise wurden sie durch den Gemeindebeirat mit beraten. In Dossenheim wurde die ökumenische Partnerschaftsvereinbarung durch 300 Gemeindeglieder unterschrieben. Einige Gemeinden nahmen die regelmäßige Auswertung der abgeschlossenen Vereinbarung und deren Weiterentwicklung mit auf.

4. Besondere Fragen aus dem bisherigen Prozess der Gemeindepartnerschaften

Die ökumenischen Partnerschaften werden meistens auf der so genannten gemeinsamen Ebene zwischen Ältestenkreisen und Pfarrgemeinden ausgearbeitet. Manchmal sind mehrere Ältestenkreise bzw. Gemeinden beteiligt (Bretten, Kehl). Oft werden die besonderen strukturellen Schwierigkeiten durch die Bildung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese mit wechselnden Zuständigkeiten und der noch nicht abgeschlossenen Kirchenbezirksstrukturreform mit Zusammenlegung von Gemeinden und ebenfalls wechselnden Zuständigkeiten angeführt. Manche Gemeinden wollen mit der Entwicklung ökumenischer Partnerschaften warten, bis diese Prozesse abgeschlossen sind, die nicht in ökumenischer Verbindung erfolgt sind.

Einige evangelische Gemeinden melden Schwierigkeiten mit den Partnern auf katholischer Seite, die ökumenische Zusammenarbeit ablehnen, wie auch Schwierigkeiten und Ablehnung von seiten evangelikal ausgerichteter Gruppen in den Gemeinden.

Die Einbeziehung von Gemeinden anderer Kirchen aus der ACK-BW geschieht sehr wenig trotz der so genannten ACK-Klausel in der Rahmenvereinbarung.

Es gibt bisher keine ausgearbeitete grenzüberschreitende Erklärung für ökumenische Gemeindepartnerschaften. Die ökumenische grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird aber erwähnt (Kehl).

Eine Schwierigkeit im Verfahren liegt darin, dass die ökumenische Gemeindepartnerschaft durch die Erzdiözese Freiburg genehmigt, durch den Evangelischen Oberkirchenrat aber lediglich zur Kenntnis genommen wird. Das führt zu Unterschieden in der Intensität der Information und Beratung auf beiden Seiten.

Auf Anregung von Domkapitular Dr. Stadel ist vorgesehen, unter Einbeziehung der ACK-Geschäftsstelle, eine gemeinsame Auswertung der abgeschlossenen bzw. in Beratung befindlichen ökumenischen Gemeindepartnerschaften, dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates und dem Domkapitel möglichst im ersten Halbjahr 2006 zur eventuellen Weiterleitung an die Landessynode vorzulegen.

Susanne Labsch, 4. Oktober 2005

Anlagen:

- Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen (Anlage 1a)
- Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen nach Kirchenbezirken von Nord nach Süd (Anlage 1b)
- Tabellarische Übersicht über die Aufnahme der Charta Oecumenica in verschiedenen Arbeitsbereichen von Mission und Ökumene, Kirchlichem Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch* (Anlage 2)

Anlage 1a

Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen für ökumenische Partnerschaften zwischen evangelischen Pfarrgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und römisch-katholischen Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg

Stand: 26.09.2005 (23 dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vorgelegte Vereinbarungen)

	Datum	Kirchenbezirk	Evang. Kirchen gemeinde bzw. Pfarrgemeinde	Röm. – kath. Pfarrei
1.	Pfingsten 2004	Hochrhein	Lauchringen (Matthäusgemeinde)	St. Andreas und Herz Jesu
2.	20.1.2005	Konstanz	Konstanz-Litzelstetten	St. Peter und Paul
3.	23.1.2005	Freiburg	Merzhausen (Johannesgemeinde)	St. Fides und Markus Sölden
4.	27.2.2005	Schwetzingen	Brühl und Rohrhof	Heilige Schutzengel
5.	6.3.2005	Pforzheim-Land	Niefern	Niefern
6.	7.3.2005	Karlsruhe u. Durlach	Rüppurr -Aufer-stehungsgemeinde	Christkönig
7.	13.5.2005	Überlingen-Stockach	Pfullendorf	St. Jakobus
8.	15.5.2005	Schwetzingen	Oftersheim	St. Kilian

9.	16.5.2005	Mannheim	Gnadengemeinde	St. Elisabeth
10.	16.5.2005	Ladenburg-Weinheim	Dossenheim	St. Pankratius
11.	15.5.2005	Freiburg	Merzhausen (Johannesgemeinde)	Seelsorgeeinheit Hexental
12.	Mai 2005	Kehl	Christus-, Friedensgem. Johannesgem., Martin-Luthergem.	St. Johannes Nepomuk u. St. Maria
13.	25.6.2005	Bretten	Bretten	St. Laurentius
14.	26.6.2005	Wiesloch	Paulusgem. –Rauenberg	Seelsorgeeinheit Rauenberg
15.	11.7.2005	Freiburg	Matthäusgem.	St. Albert
16.	16.7.2005	Offenburg	Erlösergemeinde	Heilig-Geist-Gemeinde
17.	19.7.2005	Konstanz	Dettingen-Wallhausen	St. Verena
18.	20.7.2005	Neckargemünd	Eberbach u. Eberbach-Friedrichs- dorf	St. Johannes Nepomuk u. St. Josef mit St. Maria
19.	11.9.2005	Heidelberg	Blumhardtgemeinde/ Wicherngemeinde	St. Peter
20.	25.9.2005	Mosbach	Neckarelz-Diedesheim	St. Maria Neckarelz
21.	Anfang Okt. 05	Emmendingen	Denzlingen	St. Jakobus
22.	16.10.2005	Emmendingen	Kenzingen	St. Laurentiuspfarre
23.	23.10.2005	Kehl	Ev. Markusgem. Goldscheuer	St. Arbogast

Anlage 1b

Aufstellung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen nach Kirchenbezirken von Nord nach Süd

<p>Nordbaden</p> <ul style="list-style-type: none"> Mosbach Ladenburg-Weinheim Heidelberg Mannheim Neckargemünd Wiesloch Bretten Pforzheim-Land Karlsruhe und Durlach 	<p>Südbaden</p> <ul style="list-style-type: none"> Kehl (2) Offenburg Emmendingen (2) Freiburg (3 + 2 in Arbeit) Hochrhein Konstanz (2) Überlingen-Stockach
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Damit wurden in 17 von 29 Kirchenbezirken ökumenische Gemeindeparterschaften beraten und abgeschlossen; besonders viele davon im Kirchenbezirk Freiburg.

Anlage 2

Tabellarische Übersicht über die Aufnahme der Charta Oecumenica in verschiedenen Arbeitsbereichen von Mission und Ökumene, Kirchlichem Entwicklungsdienst und interreligiösem Gespräch

Arbeitsbereich	Aufnahme Leitlinie der Charta Oecumenica bzw. Beschluss OZ 3/18	Besondere Ereignisse und Veranstaltungen	Weitere Entwicklungen und offene Fragen
1. Ökumene vor Ort:	II. Sichtbare Gemeinschaft: 2. Gemeinsam das Evangelium verkündigen, 3. Aufeinander zugehen, 4. Gemeinsam handeln, 5. Miteinander beten, 6. Dialoge festsetzen	Erarbeitung und Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden (s. besonderer Bericht) Vorstellung der Charta Oecumenica und der Rahmenvereinbarung in verschiedenen Pfarrkonventen und Bezirkssynoden	Siehe Zwischenbericht über die Aufnahme der Charta Oecumenica durch die Rahmenvereinbarung
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Europafragen	II. Sichtbare Gemeinschaft: 4. Gemeinsam handeln, insbesondere Rechte von Minderheiten verteidigen	Konferenz der Kirchen am Rhein zusammen mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa im Mai 2004 zu den Herausforderungen von Flucht und Migration für unsere Kirchen, vorbereitet von Referat 5 (Ergebnis: Liebfrauenbergerklärung) Grenzüberschreitende Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004	Konferenz der Kirchen am Rhein 2006 zu den Herausforderungen von neuem Reichtum und neuer Armut für die Kirchen Aufnahme der Arbeit der Konferenz der Kirchen am Rhein bei der Vollversammlung der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa im September 2006 Einrichtung einer grenzüberschreitenden Pfarrstelle Kehl/Straßburg 2006 – 2011

3. Weltmission und kirchlicher Entwicklungsdienst	III. Gemeinsame Verantwortung in Europa: 7. Gemeinsame soziale Verantwortung	Entwicklung von Standards für Bezirkspartnerschaften und Gemeindeparknerschaften nach Übersee (in Arbeit) Stellungnahme zu „Wirtschaften im Dienst des Lebens“ (Soesterberg-Konsultation des ÖRK)	
4. Konziliarer Prozess	III. Gemeinsame Verantwortung in Europa: 8. Völker und Kulturen versöhnen	60 Jahre Kriegsende: ökumenische grenzüberschreitende Veranstaltungen unter dem Motto „Besiegt, befreit, versöhnt“ Zusammenarbeit mit Pax Christi bei den ökumenischen Dekadeforen seit 2003	
5. Christlich-jüdisches Gespräch	III. Gemeinsame Verantwortung in Europa: 10. Gemeinschaft mit dem Judentum vertiefen	Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 24.4.2004 zum Verhältnis zum Judentum Arbeitshilfe „Israel im Gottesdienst“, Dezember 2004	Bericht bis zum Ende der jetzigen Legislaturperiode
6. Dialog mit dem Islam	III. Gemeinsame Verantwortung in Europa: 11. Beziehungen zum Islam pflegen	Votum „Einander mit Wertschätzung begegnen“, vorbereitet durch die Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“, beschlossen vom Kollegium des EOK am 3.5.2005	Begleitung der Aufnahme des Votums in Kirchenbezirken und Gemeinden

Anmerkung zu den bearbeiteten Themen hinsichtlich der Aufnahme der Charta Oecumenica (vgl. auch „Bericht zur Auswertung der neuen Struktur“ über die neue „Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 11.6.2002 an die Landessynode)

Anlage 22

Gliederung des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahresabschluss 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden

- I. Eckdaten
Siehe Anlage
- II. Zu den Feststellungen und den geprüften Bereichen
- 1. Jahresrechnung 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden
 - Bürgschaftsrücklage
 - Kostenrechnende Einrichtungen
 - Verzinsung von Kassenmitteln
- 2. Budgetprüfungen
 - Sammelversicherungen
- 3. Gemeinderücklagenfonds
 - Ergebnis: Verlust 2003 mit 0,35 Mio. € und 2004 mit 0,16 Mio. €; Vermögen Ende 2004 = 136,41 Mio. €
 - Zinssatz und Verzinsung Kapitalgrundausstattung
- 4. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt
 - Ergebnis: Soll-Überschuss 2003 mit 1,37 Mio. € und 2004 mit 0,82 Mio. €; Bilanzvolumen Ende 2004 = 149,5 Mio. €
 - Verzinsung der Hinterlegungen zur Pfarrstellenfinanzierung
 - Ausleihquote
 - Darlehensvergabe an Einrichtungen außerhalb der Landeskirche
- 5. Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH – Beteiligungsprüfung
 - Betriebsdefizit 2004 = 232.000 €, Belastung Landeskirche = 508.000 €
- 6. Tagungsstätte Haus der Kirche
 - Abgrenzungen Wirtschaftsbetrieb (Gebäudeinstandsetzung, Personalkostenrückstellung, Wohnhäuser)
 - Belastung der Landeskirche im Jahr 2002 = 282.000 € und 2003 = 274.000 €
- 7. Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen
 - März 2005 fehlte noch der Abschluss 2003
 - Belastung der Landeskirche im Jahr 2003 = 456.000 € und 2004 = 753.000 €
 - Beschluss der Synode zur Neuorganisation im Herbst 2004
- 8. Jugendheim Gaiberg
 - Schwierige Vermarktung

- 9. Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern
 - Betriebsmittelzuweisung rückläufig
 - Belastung der Landeskirche im Jahr 2004 = 198.000 €
- 10. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen
 - Verbesserung der Liquidität, daher keine Betriebsmittelzuweisung mehr
 - Belastung der Landeskirche im Jahr 2004 = 109.000 €
- 11. Mütterkurhaus Hinterzarten
 - Keine besonderen Feststellungen
- III. Jahresrechnung 2004 des Rechnungsprüfungsamtes
 - Anmerkungen zur Prüfungsgebühr für selbstständige Einrichtungen und zur Bahncard

**Jahresabschluss Landeskirche für 2004
Kurzbericht für den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode**

Jahresabschluß Landeskirche für 2004				
Kurzbericht				
für den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode				
(Beträge in Mio €)				
1. Kirchensteuerentwicklung			Differenz	
Ansatz 2004 = 214,7	Ergebnis 2004 = 211,7		-3,0	-1,4%
2. Haushaltsrechnung (Mehreinnahmen/Mehrausgaben)				
Ansatz 2004 = 293,85	Ergebnis 2004 = 294,86		1,01	0,3%
3. Haushaltsausgleich				
3.1 Anteil Landeskirche Zuführung an Beihilfenfinanzierungsvermögen d. Versorgungsstiftg.				1,67
3.2 Anteil Kirchengemeinden Zuführung an Stellenfinanzierungsvermögen d. Versorgungsstiftg.				-1,50
4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)				
Einnahmen	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
0 = Steuern,Zuweisungen	244,77	241,71	-3,06	-1,3%
1 = Vermögen,Verwaltung	33,02	34,98	1,96	5,9%
2 = Kollekten, Sonderhaushalt	3,94	4,94	1,00	25,4%
3 = Vermögenswirksame Einnahmen hiervon Entnahme aus Rücklagen	12,11 1,63	13,23 2,56	1,12 0,93	9,2%
Summe Einnahmen	293,85	294,86	1,02	0,3%
Ausgaben	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
4 = Personalkosten				
42 Aktiv	77,31	76,29	-1,02	-1,3%
43 Versorgungssicherung	19,80	19,84	0,04	0,2%
44 Versorgungsbezüge	20,01	19,94	-0,07	-0,3%
46 Beihilfen	10,13	9,63	-0,50	-4,9%
Sonstige Personalkosten	1,57	1,23	-0,34	-21,7%
	128,82	126,93	-1,89	-1,5%
5 = Unterhaltung Anlagevermögen	3,06	3,34	0,28	9,2%

4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)

Fortsetzung von Vorseite

Ausgaben	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
6 = Sachkosten	14,45	14,43	-0,02	-0,1%
7 = Zuweisungen				
Steueranteil Ki/Gemeinden an Dritte	98,05	98,09	0,04	0,0%
	28,94	29,39	0,45	1,6%
	126,99	127,48	0,49	0,4%
8 = Strukturstellenpl., Verstärkungsmittel, Sonderhaushalte	3,12	3,15	0,03	1,0%
9 = Vermögenswirksame Ausgaben hiervon an Rücklagen/Rückstellungen	17,41	19,53	2,12	12,2%
	11,35	12,50	1,15	10,1%
Summe Ausgaben	293,85	294,86	1,01	0,3%
Summe Einnahmen	293,85	294,86	1,01	0,3%
	0,00	0,00	0,00	0,0%

5. Kapitalvermögen

	01.01.2004	31.12.2004	Differenz	
Landeskirche				
Geldvermögen	119,6	120,4	0,8	0,7%
Schulden	1,7	1,4	-0,3	-17,6%
Zwischensumme 1	117,9	119,0	1,1	0,9%
Rückstellungen	45,0	46,2	1,2	2,7%
Forderungen an Haushalt	0,5	0,0	-0,5	-10,0%
Treuhandvermögen Ki/Gem.	50,4	52,3	1,9	3,8%
Zwischensumme 2	95,9	98,5	2,6	2,7%
Gesamtsumme	213,8	217,5	3,7	1,7%

6. Haushaltsreste

Einnahmen	0,0
Ausgaben	6,4

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Deckung durch	
~Verstärkungsmittel	0,02
~Minderausgaben	0,03
~Mehreinnahmen	0,00

Anlage 23

Ablauf Haushaltsberatungen 2005 und 2006/2007

1. Bericht zu OZ 7/2 (Nachtragshaushalt 05)
2. Generalaussprache
3. Einzelaussprache nach Budgetierungskreisen
4. Schlusswort Berichterstatter
5. Abstimmung
 - a) über Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen
 - b) über Nachtragshaushaltsgesetz mit Änderung Beschlussvorschlag Ziff. 1
6. Berichte zu OZ 7/3 (Haushalt 06/07) und OZ 7/3.1 und OZ 7/3.2
7. Generalaussprache zum Haushalt
8. Einzelaussprache zur Vorlage OZ 7/3:
 - a) Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2010 (Nr. 3)
 - d) Fragen zum Buchungsplan (Nr. 4)
 - e) Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser (Nr. 7)
 - f) Fragen zu den Übersichten (Nr. 8 und 9) und Haushaltsplan der Evang. - kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (Nr. 10)
 - g) Haushaltsgesetz
 - h) begleitende Beschlussvorschläge in Vorlage Dr. Buck (OZ 7/3) Ziff. 4 ff und Steinberg (OZ 7/3.1 und OZ 7/3.2)
9. Schlusswort der Berichterstatter Dr. Buck und Steinberg
10. Abstimmung:
 - a) Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1) mit Änderung Dr. Buck Ziff. 2 + 3
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)

d) Haushaltsgesetz mit Änderung (Beschlussvorschlag Dr. Buck Ziff. 1)

f) begleitende Beschlussvorschläge
Dr. Buck Ziff. 4 ff
Steinberg Ziff. 1 – 5

Anlage 24

Grußwort der Gastvertreterin der Württembergischen Landessynode, Frau Gisela Wohlgemuth

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Landesbischof,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,
liebe Schwestern und Brüder!

Heute kommt mein Grußwort nur in schriftlicher Form zu Ihnen. Das hat zwei Gründe:

Erstens kann ich nur eineinhalb Tage bei Ihnen sein, und das vor allem nur am Montag. Da Ihre Tagesordnung jedoch an diesem Vormittag sehr dicht ist, und ich durchaus die Gründe verstehe, dass sie beschränkte Zeit haben, liegt mein Grußwort in dieser Form vor.

Zweitens kann ich leider an einem anderen Plenumstag außer Montag nicht bei Ihnen sein, da meine jüngste Tochter diese Woche in München heiratet. Weil ich mich aber immer sehr auf Herrenalb freue und mir der Kontakt mit Ihnen wichtig ist, bin ich trotz der zeitlichen Begrenztheit zu Ihnen gekommen, um wieder Wichtiges im Gespräch mit Ihnen zu hören und zu erfahren.

So überbringe ich Ihnen hiermit die herzlichsten Grüße der Synodalen und des Präsidiums der Württembergischen Landeskirche.

Einige von Ihnen waren bei unsrem Schwerpunkttag „Zukunftsmodell Familie“ anwesend. Ich habe mich sehr gefreut über die Begegnungen im Hospitalhof in Stuttgart. Wir haben uns im Ausschuss, der mit obigem Thema sehr beschäftigt war, viele Gedanken gemacht.

Im Anschluss daran kann ich privaterseits aus gegebenem Anlass dem einfach hinzufügen, dass ich mich darüber freue, wenn junge Menschen noch heiraten und ich deshalb bei Ihnen nicht länger bleiben kann.

Es hätte mir aber etwas gefehlt, wenn ich nicht doch bei Ihnen hätte vorbeischauen können.

Die anstehenden Haushaltsberatungen werden uns im November in Stuttgart außerordentlich beschäftigen. Geht es doch auch um Immobilien unserer Landeskirche. Wir müssen uns von einigen trennen. Das tut vielen weh, sich doch mit Häusern natürlich Menschen verbunden und beschäftigt, ebenso Inhalte und Konzeptionen. „Menschen vor Steine“ so lautet ein Ausspruch, aber so einfach ist es nicht ganz. Das wissen sie ja selbst auch.

Da hat etwa bei einem Griechenlandaufenthalt ein einheimischer Reiseführer bei der Besichtigung einer ehemaligen Akropolis zu uns Besuchern gesagt:

„Erzählen Sie bitte zu Hause nicht, sie hätte nur Steine gesehen. Diese Steine sind unsere Bücher.“ So ist es ja auch mit unseren kirchlichen Immobilien, sie erzählen Geschichte...

Auch für schriftliche Grußworte ist Kürze angesagt, deshalb will ich es für heute dabei belassen. Alles Gute für Ihre Beratungen und Entscheidungen wünscht Ihnen

Ihre
gez. Gisela Wohlgemuth

Anlage 25

Morgenandachten

17. Oktober 2005
Prälatin Horstmann-Speer

Ps 89,2

*Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich
und seine Treue verkünden mit meinem Munde für und für.*

Liebe Schwestern und Brüder,

dieses Losungswort für den heutigen Tag aus dem 89. Psalm scheint auf den ersten Blick nicht zu passen. Heute werden wir mit der Arbeit dieser

Synodentagung beginnen. Und was wird uns nicht alles in den nächsten Tagen beschäftigen! Haushaltsplan und strategische Ziele, Grundordnung und Pfarrdienstgesetz, Prüfungsordnungen und Bezirksstrukturen und vieles andere. Ob uns da nicht das Singen vergehen wird?

Wir haben vorhin einige Verse des 89. Psalms gebetet. „Gelobt sei der Herr ewiglich“ – so ist die Versauswahl in unserem Gesangbuch überschrieben: Ein Hymnus auf Gott und seine Treue. Im weiteren Verlauf des Psalms wird Gott besungen als Schöpfer des Himmels und der Erde, als derjenige, der die chaotischen Mächte der Natur ordnet und bündigt. Er hat sich David erwählt und mit ihm einen Bund geschlossen. Ihm hat er Beistand und Treue geschworen – für immer und ewig:

„Ich habe einmal geschworen bei meiner Heiligkeit
und will David nicht belügen:
Sein Geschlecht soll ewig bestehen
und sein Thron vor mir wie die Sonne,
wie der Mond, der ewiglich bleibt,
und wie der treue Zeuge in den Wolken.“

Ist das eine Zusage! Wer sollte da nicht singen wollen von der Gnade des Herrn und seine Treue verkünden!

Aber, liebe Schwestern und Brüder, unser Psalm ist damit nicht zu Ende. Plötzlich schlägt das Loblied um. Aller Enthusiasmus ist verfliegen. Dem Jubelgesang folgt tiefe Klage.

Der Psalmsänger beschreibt die trostlose Gegenwart: Der auserwählte König, der Vertraute Gottes, hat eine schmachvolle Niederlage erlitten. Die Feinde haben Oberhand gewonnen, die Nachbarn spotten über ihn. David, dem Gott selbst eine glänzende Karriere zugesichert hatte, stürzt ab von der Erfolgsleiter und fühlt sich verworfen und verstoßen. Alles, was bisher galt, ist nun in Frage gestellt. Da hat die Klage ihren Platz und ihr Recht:

„Herr, wie lange willst du dich so verbergen
und deinen Grimm wie Feuer brennen lassen?
Gedenke, wie kurz mein Leben ist,
wie vergänglich du alle Menschen geschaffen hast! ...
Herr, wo ist deine Gnade von einst,
die du David geschworen hast in deiner Treue?“

Wie im wirklichen Leben liegen Jubel und Klage, Freude und Leid, Sieg und Niederlage, Höhen und Tiefen nahe nebeneinander. Ich bin dankbar, dass der Psalm, der mit einem Hymnus beginnt, die andere Seite des Lebens nicht ausblendet.

Wir können eben nicht ungebrochen singen von der Gnade Gottes, wenn wir die entsetzlichen Bilder sehen von den Naturkatastrophen, die Tausenden von Menschen das Leben kosten und Ungezählten den ohnehin dürftigen Lebensunterhalt nehmen. Wo bleibt da der Ordner und Bändiger der chaotischen Mächte?

Wie wollen wir vollmundig Gottes Treue verkünden angesichts von Krankheit und Leid, von Gewalt und Terror? Warum verbirgt er sich – der gnädige und barmherzige Gott? Ja, die dunkle Seite Gottes bedrängt uns immer wieder und lässt uns oftmals verstummen.

Der 29. Vers unseres Psalms spricht davon, dass Gott seinem Auserwählten seine Gnade „bewahren“ will. Das gibt mir Hoffnung. Das ist ein Wort, das über den Tag hinausweist. Es lässt etwas ahnen von kommenden Brüchen und Enttäuschungen, aber es signalisiert zugleich, dass Gottes Gnade letztlich unzerstörbar ist: Davids Thron – seine herausragende Stellung in Gottes Geschichte mit den Menschen – bleibt erhalten „solange der Himmel währt.“ Und Jesus, der aus dem Hause David stammt, ist für uns schließlich der Garant für Gottes Gnade und Treue.

Der 89. Psalm besingt auf seine Weise ein Stück Menschheitsschicksal: Die bohrenden Fragen, der Zweifel, das Plagen und Sorgen haben ihre Zeit, aber ebenso das unbeschwerte Singen, das Loben des barmherzigen Gottes, denn er hält an seiner Treue fest – weit über Davids und unseren kleinen Horizont hinaus.

Und darum, liebe Schwestern und Brüder, wird uns auch in den kommenden Tagen das Singen nicht vergehen. Alle unsere Überlegungen und Diskussionen, unsere Beratungen und Entscheidungen werden getragen sein von der unerschütterlichen Treue Gottes, die uns zugesagt ist. Von ihr wollen wir singen, sie werden wir verkünden: Hier während der Synodentagung und zu Hause in unseren Gemeinden. Denn nichts anderes als dieses ist unsere bleibende Aufgabe. Und: Gottes Gnade und seine Treue ermöglichen uns einen gelassenen Umgang mit den Fragen nach der Zukunft, mit den brennenden Problemen unserer Zeit, mit den Herausforderungen, vor die wir gestellt werden.

Zuversichtlich und fröhlich machen wir uns an die Arbeit, die vor uns liegt, und wollen Maria Jepsen jedenfalls teilweise ins Unrecht setzen, die folgendes schreibt:

„Unter den Kindern Gottes sind die Protestanten die Ernsten. Gott hat so viele Kinderscharen. Die Protestanten aber sind die Stillen unter ihnen, selten ausgelassen und kaum prächtig gekleidet. Die Belesenen sind sie, die fast nie ohne ihr Buch unterwegs sind, sie sind die, die, wenn die anderen lachen oder singen oder springen, sich unter einen Baum setzen und nicht mithüpfen, sondern ihr Buch aufschlagen und darin lesen. Nie haben sie einen Salto versucht. Nie verkleiden sie sich. Nie springen sie kopfüber ins Wasser. Sie lesen in ihrem Buch. Mit glühenden Ohren und begierigen Augen und Herzen lesen sie Zeile um Zeile. Das ist ihr Glück: sich zu freuen an dem, was da geschrieben steht seit alten Zeiten. So fühlen sie sich Gott am nächsten. Unter den Konfessionen sind die Protestanten die Bücherwürmer, die Leseratten. Manchmal aber sehen sie auf die anderen Kinderscharen Gottes, die Sängere, die Tänzer, die Artisten. Dann bewegt sich ihr Herz, als wäre eine kleine unruhige Sehnsucht darin, die heraus will. Und sie wissen nicht recht: Was soll das bedeuten? Doch schon neigen sie sich wieder über das Buch und beruhigen aus ihm mit schönen, alten Sätzen die Unruhe. Und tanzen und baden und spielen nicht mit.“

Liebe Schwestern und Brüder, Maria Jepsen kennt die badische Landesynode nicht. Nun gut: baden werden wir nicht in den kommenden Tagen – auch wenn diese Kapelle nach wie vor an eine Schwimmhalle erinnert. Tanzen werden wir auch nicht – auch wenn ein wenig Bewegung bei dem vielen Sitzen nicht verkehrt wäre. Dafür singen wir gleich wenigstens im $\frac{3}{4}$ Takt!

Aber bei allem protestantischen Ernst: gelacht wird bei uns. Die Heiterkeit der Synodalen wird eigens protokolliert! Und das Singen hat wahrlich einen wichtigen Platz in unseren Tagungen – nicht nur, weil wir eine angesagte Präsidentin haben, sondern weil wir allen Grund zum Singen haben: Die Losung für den heutigen Tag benennt ihn: *Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden mit meinem Munde für und für.*

Und der Lehrtext aus dem 2. Korintherbrief sieht in Jesus Christus die Gnade und Treue Gottes verwirklicht: „Auf alle Gottesverheißungen ist in ihm das Ja; darum sprechen wir auch durch ihn das Amen, Gott zum Lobe.“

So soll es sein – auch und gerade in den kommenden Tagen.

Amen.

18. Oktober 2005 Oberkirchenrat Viktor

Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stalle; und auch diese muss ich herführen und sie werden meine Stimme hören und wird eine Herde und ein Hirte werden. (Joh. 10,16)

Liebe Synodalgemeinde, liebe Schwestern und Brüder,

„Ich habe noch andere Schafe, nicht aus diesem Stall.“ Sie verzeihen. Da kann einem bei einer Synodaltagung Originelles einfallen. Nein. Konzentration auf den Lehrtext. Er steht in der bekannten Passage des Johannesevangeliums, wo es um Jesus, den guten Hirten, geht. Dieser gute Hirte sagt: „Ich lasse mein Leben für die Schafe. Ich kenne die meinen.“ Schließlich wie gehört: „Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stall sind.“ In diesem Zusammenhang verändern sich die Assoziationen zum Begriff „Schaf“. Aber ich gebe zu, sobald das zum Hirten gehörende Bild des Schafes genannt wird, und ich persönlich werde damit in Beziehung gesetzt, entsteht oder bleibt ein plümerantes Gefühl. Interessant ist es allerdings mit Psalm 23: Der Herr ist mein Hirte. Diese Bildsprache verkraften wir, weil das Schaf nicht ausdrücklich genannt wird. Gleichwohl, wenn ich mich auf den guten Hirten verlasse, in welchem anderen Bild schlüpfte ich, als in das des Schafes! Mit Psalm 23 tue ich es offensichtlich gerne.

Eine Ambivalenz! Das Bild vom Hirten mit den Schafen ist ausgemalt bis in die letzten Ecken. Es stärkt, es tröstet, es vergewissert. Es stabilisiert, es tut gut. Vor allem am Morgen eines Synodentages. Die Theologie der Vernunft sagt: Wir, die Schafe, des guten Hirten, stehen für treue Nachfolge, für Anhänglichkeit, für Anerkennungs- und für Vertrauenssensibilität dem richtigen und nicht dem falschen Hirten nachzufolgen. Aber eine gewisse Ambivalenz bleibt! Ich habe das Lied „Weil ich Jesu Schäflein bin“ für nachher ausgewählt. Nur weil mich Kollege Nüchtern ermutigte, habe ich mich getraut.

Sie wissen schon: die Ambivalenz! Das Bild gehört doch eher in unsere Kinderzeit. Ja! Aber was dahinter steht: Sehnsucht nach Geborgenheit und Frieden, die haben wir mit der Kindheit eben nicht abgelegt. Mein Studium half mir, das Hirtenbild noch in anderen Farben gemalt zu entdecken. In ganz erdnahen Farben. Hirte sein in Israel zurzeit Jesu, war ein hartes Leben. Sie mussten oft tief graben, um Wasser fürs Leben zu

finden. Die Not grub ihnen Falten ins Gesicht. Ich lese seither in den Hirtenaugen auch einen Schmerz. Den Schmerz einsam zu sein. Oder vorsichtiger formuliert: Mit einer tiefen, inneren Einsamkeit vertraut zu sein. Aber das alles machte die Hirten mir nicht nur sympathisch, sondern auch gegenwärtiger. Aus den vielleicht kitschigen Kinderbildern wurden Menschen mit einer starken Kraft. Fasziniert und beschämt hat mich jener Hirte, von dem Jesus erzählt. Er hatte den Mut, die starke Herde sich selbst zu überlassen und dem einzelnen Schaf nachzugehen. Könnte das ein Bild für Kirche sein? Kirche, die nicht aus Angst alle Kraft darauf verwendet, die Herde zusammenzuhalten. Sondern Kirche, die denen nachgeht, die sich verlaufen, verrannt, versteckt haben. Kirche, die den Mut hat, die aufzusuchen, die sich im Gestrüpp der Beziehung verfangen haben. Kirche, die zu denen hinabsteigt, um bei denen zu bleiben, die in Angst sind. **„Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stall; und auch diese muss ich herführen und sie werden meine Stimme hören und eine Herde und ein Hirte sein.“**

Merken Sie auch bei sich, die Einstellung zum „Jesus Schaf sein“ kann wechseln. Wenn die Vorstellung vom Hirten wechselt! Das Bild vom guten Hirten bekommt für mich immer mehr die Kontur der Gestalt des Jesus von Nazareth selbst. Wie im Johannesevangelium. Hier hat Jesus den Mut, „ich“ zu sagen. „Ich bin der gute Hirte. Ich bin das Brot des Lebens. Ich bin das Licht der Welt.“ Er lebt seine Botschaft selbstbewusst. In diesem Lichte ist wieder ein anderer Farbtupfer meines Bildes von Kirche zu entdecken. Ich bin Mitarbeiter, Mitarbeiterin Gottes. Ich lebe so, dass Andere in meiner Nähe wachsen können, zum Leben finden.

Die theologische Wissenschaft lehrt: Unser Text ist eine Einfügung, die auf eine Heidenmission hinweisen möchte. Ich denke, die Hand der Einfügung wurde recht geführt. Sie haben Jesus verstanden als sie diesen Gedanken einfügten. Wir dürfen uns nicht gefangen nehmen lassen, weder von dem trüben Gedanken – was für ein Schaf ich nun sei –, noch von dem unendlich wohlthuenden Gefühl der Geborgenheit zu diesem guten Hirten, zu Gott zu gehören. Man wird da leicht glaubensbetriebsblind. Solche Betriebsblindheit erinnert mich daran, wie ein Weiser nach Gott fragte, weil er ihn nach vielen Jahren der Suche nicht finden konnte. Als Antwort bekam er vom Rabbi die Geschichte von einem Schmuggler zu hören, der an verschiedensten Zollstellen immer wieder auf Eseln die größten Lasten Stroh über die Grenze transportierte. Und nie fanden die Zöllner, was der Schmuggler in dem Stroh versteckt hatte. Sie stachen mit Spießen in das Stroh, manchmal verbrannten sie sogar einen Ballen, aber sie fanden nichts. Im Ruhestand trafen dann der Schmuggler und der Zöllner wieder aufeinander. Und auf die Frage: „Jetzt könnt ihr mir ja sagen, was ihr da immer geschmuggelt habt?“, antwortete der Schmuggler lächelnd, „Esel natürlich.“ „Siehst du“, sagt der Weise, „so sucht mancher nach Gott. Dabei ist Gott vor seinen Augen.“

Gerade im Spiegel derer, die aus einem anderen Stall kommen und doch dazu gehören dürfen, lernen wir unsere eigenen Fähigkeiten zu entdecken, unsere Begabungen, unserer Kompetenzen. Lernen wir in realistischer Weise „Ich“ zu sagen. Zu sagen: Ich bin, ich kann, ohne überheblich zu werden, ist ein Geschenk. Ein Schaf des guten Hirten ist ein Schaf mit Ich-Stärke. Weil es lernt, sich neu zu sehen als Ebenbild Gottes. Diese Würde stärkt und trägt, und sie kann nicht geraubt werden.

Nein, das Leben im Dunstkreis des guten Hirten ist kein Leben abgehoben oder abgeschirmt von der Alltagswirklichkeit. Es ist praktisch-realistisches Leben. Deshalb z. B., weil es jeden Morgen vor unserer Synodenarbeit damit beginnt, stille zu werden und auf die Stimme des Hirten zu hören. Zur Eröffnung der Landessynode im April 1971 hat Landesbischof Heidland gepredigt: „Die Bemühungen, die wir in unsere Grundordnung investieren, sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Ordnung die Gemeinde als gottesdienstliche Versammlung versteht und beschreibt, wie sich das Leben aus dem Gottesdienst entfaltet, hinein in die Welt, um die Welt wieder in ihn zurückzubringen.“ Unser Leben mit dem Hirten ist wesentlicher als jeder Beschluss, den wir in den nächsten Tagen fassen werden. Wenn es gelingt, dass wir so Synode leben, dann nehmen wir unsere Beschlüsse von der Sache her ernst und wir treffen sie aus dem Geist des Evangeliums. Dann ist Synode vom Hirtengeist getrieben. Dann sind Synodale Schafe des Hirten, die auf ihren Glauben und auf ihre Entscheidungen stolz sein können und sagen: Ich bin. Ich bin der Entscheider, ich bin die Entscheiderin.

Ich schließe mit Martin Luther. Aus einer Tischrede zu Johannes 10 ist aufgezeichnet: „Der gute Hirte würde dann also sagen: Dr. Martine, Dr. Jona, Herr Michael Cäli kommt hervor. Und er wird alle bei unserem Namen nennen, wie der Herr Christus bei Johannes sagt: „Und er ruft seine Schafe beim Namen.“ Wohl an, seid unerschrocken.“ Amen

19. Oktober 2005 Oberkirchenrat Dr. Trensky

Apk 7,17

Liebe Schwestern und Brüder,

Sie erinnern sich: „Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd.“ Leitsatz Nr. 2 unserer Landeskirche und **eine** mögliche Antwort auf die Frage, was wir glauben. Und Sie erinnern sich, dass man auch lesen könnte, Gottes Wort begegnet uns in der Bibel, **ihm** ist nichts Menschliches fremd, Gott nämlich, der uns Menschen kennt, Menschen, die lachen, Menschen, die weinen, Menschen, deren Lachen ansteckend ist und Menschen, die Trost brauchen, die den Hirten brauchen, der Schutz garantiert, Menschen, die sich von ihren Quellen abgeschnitten fühlen, Menschen, deren in Tränen erstickte Stimme nicht mehr hörbar ist, die sich von Gott und den Menschen verlassen fühlen.

„Durch Jesus Christus ist Gott auch in den Tiefen menschlicher Not bei uns“, so haben wir es weiter in den Leitsätzen formuliert und das ist ja richtig. Nur, ist es, so formuliert, auch tröstlich?

Der Lehrtext für den heutigen Tag aus der Offenbarung des Johannes ist eines der großen Trosttexte in der Bibel: Apokalypse 7, Vers 17. Der Seher Johannes schreibt: „Das Lamm mitten auf dem ihren Quellen weiden und leiten zu den Quellen des lebendigen Wassers, und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen.“ Ein großartiges Trostwort, in dem all die Metaphern vereint sind, die die Bibel für die Menschen damals und für uns heute bereithält.

Für die Menschen damals, Christen in Kleinasien, an die die sieben Sendschreiben der Offenbarung des Johannes gerichtet sind: in Ephesus, in Smyrna, in Sardes, in Philadelphia usw. Alles Gemeinden am östlichen Rand des großen römischen Reiches, regiert von einem Kaiser, der für sich selbst in Anspruch nimmt, göttliche Verehrung verlangen zu können; für die Christen am Ausgang des 1. Jahrhunderts unvorstellbar, Götzenverehrung. Aber da die Verehrung des Kaisers als Gott zugleich das Bindemittel für das auseinanderstrebende römische Riesen-Kaiserreich war, konnten Abweichler nicht geduldet werden. Wer sich nicht daran hielt, wurde verfolgt, riskierte Leib und Leben, die Märtyrerakten sind voll davon. In solche lebensbedrohende Situation hinein ein Trostwort gesagt zu bekommen, ist lebenserhaltend, ist wie Abwischen der Tränen, ist wie lebendiges Wasser nach langer Durststrecke.

Und was für ein Trost da gesendet wird und vor allem, woher und von wem er kommt: Wir können davon ausgehen, dass die Menschen damals sofort verstanden haben, was gemeint war: Das Lamm, das ist der Christus, der Auferstandene, der Tröster, der bei Gott ist, mitten auf dem Thron – nicht dem des römischen Kaisers Domitian, sondern dem Thron Gottes, um den herum es aus allen Nationen, Stämmen und Völkern und Sprachen ruft: Das Heil ist bei dem, der auf dem Thron sitzt, unserem Gott, und dem Lamm! Ein par Verse vor unserem steht das und obrigkeitlich-kritischer geht es ja kaum.

Ein Trostwort für die Menschen damals also – aber auch für die Menschen heute, für uns in ganz anderer Situation. Mir steht vor Augen Harry S. Seine Firma wurde verkauft. Er ist 55 Jahre alt. Es heißt, es wird künftig nur noch eine EDV-Abteilung geben, seine wird nicht mehr gebraucht. Was ist, wenn er tatsächlich „freigesetzt“ wird. Die große Freiheit ist das nicht. Mit 55 noch eine neue Arbeitsstelle? Eine Abfindung wird er mitbekommen auf den Weg in solcherart „Freiheit“. Ein Trostwort hat er nötig, und die der Bibel sind bewährt.

Ich denke an Nicole. Sie ist 18 Jahre alt und hat ihre Ausbildung erfolgreich beendet. Über 100 Bewerbungen hat sie schon geschrieben. Auf viele hat sie nicht einmal eine Reaktion bekommen. Das erzählt sie unter Tränen. Gott wird abwischen alle Tränen? Mit den großen Trostworten der Bibel kann man Harry und Nicole nicht kommen. Aber ich bin überzeugt, sie haben eine Ahnung davon, dass es sie gibt. Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln, das zumindest haben beide einmal gelernt. Sie waren im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht. Und seit der Zeit ist eine Ahnung davon, dass es Trost gibt, der Wut und Empörung nicht zunichte macht, nicht auslöscht, der aber hilft aus dem ganzen Elend herauszukommen, vor allem, wenn er Menschen trifft, die leben, was der Leitsatz unserer Landeskirche so zusammenfasst: „Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen.“ Mit Gott, der auf dem Thron sitzt, mit dem Lamm, Christus Jesus, der weidet und leitet zu den Quellen des lebendigen Wassers, und der abwischen wird alle Tränen.

Manche von Ihnen werden Oskar kennen, Oskar, wie ihn Eric-Emmanuel Schmitt beschrieben hat in diesem wunderbaren Büchlein „Oskar und die Dame in Rosa“. Oskar ist 10 Jahre alt, ist in der Kinderklinik und er ist krebskrank. Die Ärzte können ihm nicht mehr helfen. Er wird sterben. Seine Eltern können es nicht fassen, können nicht mit ihm darüber reden, sein behandelnder Arzt ist enttäuscht und frustriert, Oskar spürt das.

Nur Oma Rosa, eine, wir würden sagen, grüne Dame, ist bei ihm, erzählt ihm, redet mit ihm, erfindet wunderbare Geschichten aus ihrem Leben als Catcherin. Sie rät ihm, jeden Tag einen Brief an Gott zu schreiben. Das tut er und er erzählt Gott in 10-Jahres-Schritten, wie sein Leben wohl verlaufen wäre, und er läßt Gott ein, ihn zu besuchen.

Am Schluss seines Lebens schreibt er an Gott: „Lieber Gott, heute bin ich hundert Jahre alt. Wie Oma Rosa. Ich schlafe viel, aber ich fühle mich wohl. Ich habe versucht, meinen Eltern“ – er hat sich inzwischen mit ihnen versöhnt bzw. seine Eltern mit ihm – „ich habe versucht meinen Eltern zu erklären, was das Leben für ein komisches Geschenk ist. Am Anfang überschätzt man dieses Geschenk, man glaubt, man lebt ewig. Später unterschätzt man es, man findet es kümmerlich, zu kurz, am liebsten würde man es wegschmeißen. Am Ende wird einem klar, dass es gar kein Geschenk ist, sondern nur geliehen. Also versucht man, es sich zu verdienen. Ich, der ich hundert Jahre alt bin, ich weiß, wovon ich rede. Je älter man wird, umso mehr Findigkeit muss man entwickeln, damit man das Leben zu schätzen weiß. Man muss feinfühlicher werden, ein Künstler. Jeder hergelaufene Dummkopf kann das Leben mit zehn oder zwanzig genießen, aber um es mit hundert noch zu schätzen, wenn man sich nicht mehr rühren kann, muss man seinen Verstand benutzen. Ich weiß nicht, ob ich meine Eltern wirklich überzeugen konnte. Besuch sie. Bring du die Arbeit zu Ende. Ich bin ein bisschen müde.“

Bis morgen, Küsschen, Oscar“

Und als letzten Brief schreibt Oscar: „Lieber Gott, hundertzehn Jahre alt zu werden, das ist 'ne Menge. Ich glaub, ich fang zu sterben an. Oscar“

Das war der letzte Brief, den Oscar geschrieben hat, und der letzte Brief, der im Buch abgedruckt ist, stammt von Oma Rosa. Sie schreibt: „Lieber Gott, der kleine Junge ist tot. Ich werde weiter eine rosa Dame bleiben, aber ich werde nie wieder Oma Rosa sein. Die war ich nur für Oscar. Er ist heute Morgen gestorben, während der halben Stunde, die ich mit seinen Eltern einen Kaffee trinken war. Er hat es ohne uns getan. Ich glaube, dass er diesen Moment abgewartet hat, um uns zu schonen. Als wolle er uns den Schrecken ersparen, ihn gehen zu sehen. Eigentlich ist er es gewesen, der über uns gewacht hat.“

Mein Herz ist voller Trauer, mein Herz ist schwer. Oscar wohnt in ihm, und ich kann ihn nicht daraus vertreiben. Ich muss meine Tränen für mich behalten, jedenfalls bis heute Abend, weil ich meinen Kummer nicht messen möchte mit dem unermesslichen seiner Eltern.

Vielen Dank, dass du mich Oscar hast kennen lernen lassen. Dank seiner war ich fröhlich, habe Märchen erfunden, ich wurde sogar zu einer Expertin im Catchen. Dank seiner habe ich gelacht und Freude empfunden. Er hat mir geholfen, an dich zu glauben. Ich bin so voll von Liebe, dass es mich verbrennt, hat er mir doch so viel davon gegeben, dass sie mich die paar Jahre, die mir noch bleiben, erfüllen wird.

Bis bald, Oma Rosa

PS: Die letzten drei Tage hatte Oscar ein Schild auf seinen Nachttisch gestellt. Ich glaube, es ist für dich. Es stand drauf: „Nur der liebe Gott darf mich wecken.“

Amen.

20. Oktober 2005

Prälat Dr. Barié

Jesaja 2,4 (Losung) und Philipper 4,7 (Lehrtext)

Liebe Synodalgemeinde,

ein Kompass – so hat Frau Oberkirchenrätin Hinrichs am Montag aus dem Lexikon zitiert – ein Kompass ist ein Gerät zum Bestimmen der Himmelsrichtungen. Der „Kirchenkompass“ wurde uns vorgestellt samt Bauanleitung und einem Blick in die Werkstatt. Ich denke: Ein „Kirchenkompass“ hat die Richtung zum Himmel anzuzeigen. Wohin denn sonst?! Zum Himmel, an den wir denken, wenn wir beten „Unser Vater im Himmel“. Oder wenn Jesus vom „Himmelreich“ spricht, das in seiner Sprache auch „Reich Gottes“ heißt. „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes“, sagt Jesus (Matthäus 6,33).

Der Himmel ist unser Ziel, für uns persönlich und für alle Menschen, die „in den Himmel kommen“ wollen. Auch wenn jener Pfarrer auf breite Zustimmung rechnen konnte, der am Neujahrstag gebetet hat: „gib den Regierenden ein gutes Deutsch und den Deutschen eine gute Regierung. Gib, dass wir alle in den Himmel kommen, – aber bitte nicht sofort!“

In welcher Richtung ist der Himmel zu finden? Also der Ort, wo Gottes Wille rein und unverfälscht gilt und von allen frei und ungezwungen

gelebt wird? Unsere Tageslosung, ein Wort aus dem Buch Jesaja, zeigt die Richtung zum Himmel: „Zur letzten Zeit wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben, und sie werden hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“ So zu lesen in Jesaja 2,4. Unmittelbar voraus geht das berühmte „da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen ... machen“ (Jesaja 2,4). Welch eine gute Aussicht! „Sie werden hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“ Was für ein Wort! Welch andere Religion, außer der jüdischen, und der aus der jüdischen Wurzel gewachsenen christlichen Religion hat ein solches Wort in ihren heiligen Büchern? Als Zielangabe: „Zur letzten Zeit wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben und sie werden nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“ Dort, liebe Brüder und Schwestern, wo das geschieht, ist der Himmel!

Aber nun könnte jemand Bedenken anmelden: das ist doch nur ein Wort des Alten Testaments; kann denn ein Wort aus den heiligen Schriften der Juden den Weg zum Reich Gottes zeigen, den Weg zum Himmel? Ja, freilich! Das Neue Testament lehrt nichts anderes. „Selig sind die Friedfertigen“, sagt Jesus in der Bergpredigt (Matth. 5,9) oder, wie man auch mit Fug und Recht übersetzen kann: „selig, die Frieden schaffen.“ Der Lehrtext, der zur Losung für heute hinzugefügt wurde als neutestamentlicher Kommentar, sagt: „der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.“ (Philipper 4,7) Menschen, deren Herzen und Sinne in Christus bewahrt sind, „sie werden nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“

Was will jemand, der Krieg führt? Er will sein Gebiet erweitern. Oder er will sich verteidigen gegen einen Eroberungsversuch. Ich darf hier bei dem „er“ bleiben, weil es in der bisherigen Geschichte Männer waren, die Kriege angezettelt und geführt haben. In der Regel will der, der Krieg führt, seinen Machtbereich erweitern; sein Gebiet vergrößern; die politische Landkarte umgestalten. Bevorzugtes Objekt der Begierde sind kleinere Territorien in der Nachbarschaft. Es ist Teil der Kriegführung beider Seiten, den Kontrahenten durch Propaganda schlecht zu machen. Der Gegner soll zum Feind werden. Psychologische Kriegsführung will seit Goliath den Gegner einschüchtern: „Ihr werdet sehen, ihr habt keine Chance. Wir sind besser aufgestellt. Wir haben einflussreiche Verbündete. Gebt euch geschlagen! Euer derzeitiger König ist nicht der geschickteste. Ihr werdet sehen, dass er eure Verteidigung nicht organisieren kann.“ So oder ähnlich will psychologische Kriegsführung die Chancen steigern, für den Sieg der eigenen Leute.

Aber in der Welt voll Streit und Krieg wirkt Gottes Verheißung: „Schwerter zu Pflugscharen“.

„Sie werden nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“ Welch eine Verheißung! Dieses Wort ist vor etwa 2700 Jahren auf die Welt gekommen. Durch die Propheten Micha (4,1–3) und Jesaja (2,1–4). Seither wirkt es hinein in den Raum der Politik. Mischt sich ein in den Meinungsstreit um den rechten Weg zum Frieden. Im Bereich der Kirchen wirkte Jesajas Friedenswort bisher, wenn ich recht sehe, kaum nach innen. Es wurde eigentlich eher nach außen gewendet.

„Ihr Rüstungsfirmer, hört die Botschaft: «Schwerter zu Pflugscharen».

Ihr Generäle, hört die Botschaft: «sie werden nicht mehr lernen, Krieg zu führen».

Ihr Regierenden in West und Ost, Nord und Süd, hört die Botschaft: «Es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben».

Aber, liebe Brüder und Schwestern, ist die Botschaft, die wir zu anderen bringen, nicht auch dazu da, uns selber zu verwandeln? Ist die Friedensbotschaft nicht auch innerhalb der Kirche zu hören? Man findet dort zwar keine Schwerter, auch keine Revolver, aber – wir alle wissen es – Worte können Waffen sein. Scharf geschliffen. Worte können verwunden. Tiefe Verletzungen zufügen. Übrigens: auch in der Kirche ist man bemüht „seine Truppe zusammenzuhalten“. Gelegentlich hat eine Truppe kampferprobte Haudegen in ihren Reihen. Die können sich mit scharf geschliffenen Argumenten mit dem Gegner duellieren. Während sich die bedauernswerten Kontrahenten nur mit dem Dreschflegel auskennen.

Manchmal werden in innerkirchlichen Kämpfen auch Waffen eingesetzt, die einer Kirche nicht würdig sind. Ich will das begründen: unsere Kirche zählt Luthers Kleinen Katechismus zu ihren Bekenntnisschriften. Luther hat das achte Gebot so ausgelegt: „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten. Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unseren Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden und in seinem Ruf verderben. Sondern sollen ihn entschuldigen, gutes von ihm reden und alles zum besten kehren“. In unserem badischen Katechismus ist das noch schöner formuliert: „jederzeit die Wahrheit reden und des Nächsten Ehre und guten Namen retten und bewahren.“ (Frage 23).

Im Streit zwischen den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim sind in den letzten Jahren viele Wunden geschlagen worden. Wunden auf beiden Seiten. Der südbadische Prälat verfügt nicht über einen so großen Ver-

bandskasten, als dass er alle diese Wunden verbinden könnte und, wie einst der barmherzige Samariter, vorher mit Öl lindern und mit Wein desinfizieren. Als einer, der sich dort umgesehen hat, ahnt er, wie viele Opfer der jahrelange leidenschaftliche Kampf um die Bezirksstrukturreform im Süden gekostet hat: Verletzte und Erschöpfte, bitter gewordene Ehrenamtliche und verhärtete Hauptamtliche, misstrauisch Gewordene und Resignierte. Und er sehnt sich nach dem Tag, wo keine Waffen mehr benötigt werden. Wo keiner Angst hat vor dem anderen. Wo wir einander gut verstehen. Er sehnt sich nach dem Reich Gottes, wo Gottes Verheißung gelebt wird. Wo die Wunden geheilt sind. Dahin möge uns der Kirchenkompass den Weg zeigen, die Richtung zum Himmel. Wo es keine Verlierer mehr gibt. Wo alle Sieger sind. „Und der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus“. Amen.

Anlage 26

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. November 2005 zum Sonderhaushaltsplan 2006 nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß §3 Abs. 3 Arbeitsplatzförderungsgesetz im Benehmen mit dem Vergabeausschuss den Sonderhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 beschlossen. Der Sonderhaushaltsplan wird der Landessynode zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdert

Kirchenverwaltungsleiter

Anlagen

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	HV Bezeichnung	Ergebnis 2004 (Endgültig)	Plan 2005 (Endgültig)	Plan 2006 (Endgültig)	Plan 2007 (Endgültig)
0	Gemeindearbeit				
03	Allgemeine Gemeindegliederung				
0391	Kirchliche Berufe				
0391.00.0500.0xxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	50.000,00	25.000,00	25.000,00	0,00
0391.00.1100.0xxxx	Zinsentnahmen	556,35	0,00	300,00	0,00
0391.00.1951.0xxxx	Erläuterungen	62.221,90	15.000,00	0,00	0,00
0391.00.2210.0xxxx	Spenden	89.518,80	80.000,00	80.000,00	0,00
0391.00.2910.0xxxx	Übertrag aus Vorjahr	6.622,24	0,00	0,00	0,00
0391.00.2980.0xxxx	Kassenanteil - Mehreinnahm. (IST-Mehr-EINNAHME)	6.622,24	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	215.541,43	120.000,00	105.300,00	0,00
0391.00.4210.0xxxx	Vergütung Theologen	208.041,13	105.000,00	105.300,00	0,00
0391.00.6100.0xxxx	Reisekosten	0,00	0,00	0,00	0,00
0391.00.8980.0xxxx	Übertrag ins Folgejahr	878,06	0,00	0,00	0,00
0391.00.8990.0xxxx	Fehlbeitrag aus Vorjahr	6.622,24	15.000,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	215.541,43	120.000,00	105.300,00	0,00
	Summe Einnahmen	215.541,43	120.000,00	105.300,00	0,00
	Überschuß 0391	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Jugendhilfe				
22	Jugendhilfe				
2290	Zweckgebundene Zuweisungen	73.929,19	70.000,00	75.000,00	0,00
2290.00.0500.0xxxx	Zinsentnahmen	313,51	1.000,00	300,00	0,00
2290.00.1100.0xxxx	Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2290.00.1960.0xxxx	Spenden	11.880,75	12.000,00	10.000,00	0,00
2290.00.2210.0xxxx	Übertrag aus Vorjahr	27.334,79	50.000,00	0,00	0,00
2290.00.2910.0xxxx	Kassenanteil - Mehreinnahm. (IST-Mehr-EINNAHME)	27.334,79	0,00	0,00	0,00
2290.00.2980.0xxxx	Summe Einnahmen	140.793,03	133.000,00	85.300,00	0,00
2290.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	47.250,00	133.000,00	85.300,00	0,00
2290.00.8980.0xxxx	Übertrag ins Folgejahr	66.206,24	0,00	0,00	0,00
2290.00.8990.0xxxx	Fehlbeitrag aus Vorjahr	27.334,79	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	140.793,03	133.000,00	85.300,00	0,00
	Summe Einnahmen	140.793,03	133.000,00	85.300,00	0,00
	Überschuß 2290	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Sonstige diakonische u. soziale Arbeit				
2980	Arbeitslosen Treffs				
2980.00.0500.0xxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	92.870,81	93.000,00	90.000,00	0,00
2980.00.1100.0xxxx	Zinsentnahmen	255,36	1.000,00	200,00	0,00
2980.00.2210.0xxxx	Spenden	2.853,00	3.000,00	2.500,00	0,00
2980.00.2910.0xxxx	Übertrag aus Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
2980.00.2980.0xxxx	Kassenanteil - Mehreinnahm. (IST-Mehr-EINNAHME)	0,00	0,00	0,00	0,00
2980.00.2990.0xxxx	Soll-Fehlbeitrag Gegenbu. bei Abdeckung	8.481,89	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	104.461,06	97.000,00	92.700,00	0,00
2980.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	74.000,00	97.000,00	92.700,00	0,00
2980.00.8910.0xxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	8.481,89	0,00	0,00	0,00
2980.00.8980.0xxxx	Übertrag ins Folgejahr	21.979,17	0,00	0,00	0,00
2980.00.8990.0xxxx	Fehlbeitrag aus Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00

Alle Beträge in Euro

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	HV Bezeichnung	Ergebnis 2004 (Endgültig)	Plan 2005 (Endgültig)	Plan 2006 (Endgültig)	Plan 2007 (Endgültig)
	Summe Ausgaben	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
	Summe Einnahmen	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
	Überschuß Einzelplan 9	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	838.943,64	409.000,00	306.400,00	0,00
	Summe Einnahmen	838.943,64	409.000,00	306.400,00	0,00
	Überschuß Sachbuchteil 00	0,00	0,00	0,00	0,00

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	HV Bezeichnung	Ergebnis 2004 (Endgültig)	Plan 2005 (Endgültig)	Plan 2006 (Endgültig)	Plan 2007 (Endgültig)
-----------------	----------------	------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen

0 - Gemeindearbeit	215.541,43	120.000,00	105.300,00	0,00
2 - Jugendhilfe	534.099,18	279.000,00	186.100,00	0,00
7	0,00	0,00	0,00	0,00
9 - Allg. Haushaltsbedarf	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
Einnahmen gesamt	838.943,64	409.000,00	306.400,00	0,00

Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen

0 - Gemeindearbeit	215.541,43	120.000,00	105.300,00	0,00
2 - Jugendhilfe	534.099,18	279.000,00	186.100,00	0,00
7	0,00	0,00	0,00	0,00
9 - Allg. Haushaltsbedarf	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
Summe Ausgaben	838.943,64	409.000,00	306.400,00	0,00
Summe Einnahmen	838.943,64	409.000,00	306.400,00	0,00
Überschuß gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	HV Bezeichnung	Ergebnis 2004 (Endgültig)	Plan 2005 (Endgültig)	Plan 2006 (Endgültig)	Plan 2007 (Endgültig)
	Summe Ausgaben	104.461,06	97.000,00	92.700,00	0,00
	Summe Einnahmen	104.461,06	97.000,00	92.700,00	0,00
	Überschuß 2990	0,00	0,00	0,00	0,00
2990	Langzeit Arbeitslose	595,11	0,00	100,00	0,00
2990.00.1100.0xxxx	Zuweisungen	8.662,50	9.000,00	8.000,00	0,00
2990.00.2210.0xxxx	Spenden	109.235,15	40.000,00	0,00	0,00
2990.00.2910.0xxxx	Überttrag aus Vorjahr	109.235,15	0,00	0,00	0,00
2990.00.2990.0xxxx	Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	109.235,15	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	227.723,91	49.000,00	8.100,00	0,00
2990.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	75.000,00	49.000,00	8.100,00	0,00
2990.00.8990.0xxxx	Überttrag ins Folgejahr	43.488,76	0,00	0,00	0,00
2990.00.8990.0xxxx	Fehlbetrag aus Vorjahr	109.235,15	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	227.723,91	49.000,00	8.100,00	0,00
	Summe Einnahmen	227.723,91	49.000,00	8.100,00	0,00
	Überschuß 2990	0,00	0,00	0,00	0,00
2995	Aktion 1 + 1	61.121,18	0,00	0,00	0,00
2995.00.2990.0xxxx	Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	61.121,18	0,00	0,00	0,00
2995.00.2990.0xxxx	Soll-Fehlbetrag Gegenbu. bei Abdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	61.121,18	0,00	0,00	0,00
2995.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	61.121,18	0,00	0,00	0,00
2995.00.8910.0xxxx	Soll-Fehlbet.-Abdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
2995.00.8990.0xxxx	Überttrag ins Folgejahr	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	61.121,18	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	61.121,18	0,00	0,00	0,00
	Überschuß 2995	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	393.306,15	146.000,00	100.800,00	0,00
	Summe Einnahmen	393.306,15	146.000,00	100.800,00	0,00
	Überschuß 29	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	534.099,18	279.000,00	186.100,00	0,00
	Summe Einnahmen	534.099,18	279.000,00	186.100,00	0,00
	Überschuß Einzelplan 2	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Allg. Haushaltsbedarf				
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs				
	Sonstiges				
9290	Spenden	22.297,81	10.000,00	15.000,00	0,00
9290.00.2210.0xxxx	Überttrag aus Vorjahr	33.502,61	0,00	0,00	0,00
9290.00.2910.0xxxx	Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	33.502,61	0,00	0,00	0,00
9290.00.2990.0xxxx	Summe Einnahmen	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
9290.00.6990.0xxxx	Verechnungen	0,00	10.000,00	15.000,00	0,00
9290.00.7490.0xxxx	Zuweisungen	8.690,00	0,00	0,00	0,00
9290.00.8990.0xxxx	Überttrag ins Folgejahr	46.810,42	0,00	0,00	0,00
9290.00.8990.0xxxx	Fehlbetrag aus Vorjahr	33.502,61	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
	Summe Einnahmen	89.303,03	10.000,00	15.000,00	0,00
	Überschuß 9290	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 27

Quellendokumentation zur Geschichte der Landeskirche im Dritten Reich

Einblicke in ein dunkles Kapitel der Geschichte

Umfassende Dokumentation über die evangelische Kirche in Baden im „Dritten Reich“ abgeschlossen

Nach vierzehn Jahren ist mit dem gerade erschienenen sechsten Band die große Quellenedition zur Geschichte der evangelischen Landeskirche in den Jahren 1933 bis 1945 zum Abschluss gebracht worden. Jetzt liegt nicht nur für die Forschung der Kirchen- und Regionalgeschichte das Material in großer Breite offen sondern die interessierte Öffentlichkeit und vor allem auch die nachwachsende Generation kann nun nachvollziehen, was sich innerhalb des Protestantismus in Baden in der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Staat abgespielt hat.

Mit dem Ausgang des Ersten Weltkriegs hatte sich ein tiefer Bruch in Kirche und Gesellschaft vollzogen. Das Ende des Großherzogtums bedeutete auch das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments. Die protestantische Minderheit in Baden stand kirchlich und politisch dem erstarkenden Katholizismus gegenüber, der gar noch mit der Sozialdemokratie paktierte. Die Entkirchlichung der Arbeiterschaft in den traditionell protestantischen Industriestädten Nordbadens war beunruhigend. Dazu waren die traditionellen theologischen Orientierungen der in Baden lange dominierenden Liberalen in eine tiefe Krise geraten. Wie verführerisch waren da die Stimmen einer jungen Generation, die auf der Grundlage eines neuen nationalen Denkens ein deutsches Christentum propagierten. Der rassische Antisemitismus war kein Hindernis, da er schon zuvor in einzelnen Gruppen des Protestantismus verbreitet war. Auch die Demokratie fand wenige Unterstützer in protestantischen Kreisen. So waren die kritischen Stimmen selten und kamen eher aus den Kreisen der Religiösen Sozialisten, die dank des kirchlichen Wahrechts auch in der badischen Kirchenregierung vertreten waren.

Erschreckend schnell hatte sich die badische Landeskirche auf die veränderte Situation 1933 eingestellt. In der Synode machten die konservativen Kirchlich-Positiven gemeinsame Sache mit den Nationalsozialisten, die Liberalen lösten sich selbst auf und die Religiösen Sozialisten ließ man durch den Staat verbieten. Schließlich entmachtete sich die Synode selbst. An Stelle der Doppelspitze von Kirchenpräsident und Prälat wurde das Amt eines Landesbischofs eingeführt. Die Zügel hatte allerdings der Rechtsreferent des Oberkirchenrats, Otto Friedrich, in der Hand. Er versuchte mit der Kirche zwischen Anpassung, dem Pochen auf Rechtsansprüche und mit viel Taktieren die Klippen einer grundsätzlichen Konfrontation mit dem nationalsozialistischen Staat zu umschiffen. Eine eingehende Untersuchung seiner Rolle steht noch aus, hat aber in dieser Quellenedition eine breitere Grundlage gefunden.

Aber auch die Bekennende Kirche in Baden verhielt sich unentschlossen. Der Landesbruderrat bestand nur aus Mitgliedern der Kirchlich-Positiven Vereinigung. Angehörige der Liberalen wurden nicht beteiligt und einen Pfarrer jüdischer Herkunft, der sich als Sozialdemokrat engagiert hatte schloss man sogar aus dem Pfarrernotbund aus, um ja nicht den Anschein politischer Unzuverlässigkeit zu erwecken. Immer wieder schlossen ihre Vertreter Kompromisse mit der Kirchenleitung. Die Bildung einer Bekenntnissynode wurde von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt, was zur Bildung einer kleinen Gruppe unterschiedener Theologen führte, die sich an der Theologischen Sozietät in Württemberg orientierte.

Aber auch die Nationalsozialisten kamen in der badischen Landeskirche nicht voll an die Macht, sodass sie ab 1938 auf die Einrichtung einer Finanzabteilung durch das Reichskirchenministerium setzten, die den Oberkirchenrat entmachten sollte. Ein erbitterter Kleinkrieg zwischen diesen beiden Institutionen band überwiegend Energien und Kräfte. Der Ausbruch des Krieges machte die Situation noch schwieriger und auch undurchsichtiger. Für die Beteiligten stellte sich diese Auseinandersetzung als der „Kirchenkampf“ dar, den sie durchgefochten hätten. Wie sehr sie sich aber durch ihr Handeln selbst mitverstrickt hatten, war den Gegnern der Finanzabteilung in der Kirchenleitung nicht bewusst.

So stellt der Kirchenhistoriker Jörg Thierfelder seinen über 80seitigen zusammenfassenden Beitrag im letzten Band nicht von ungefähr unter den Titel „Anpassen und Widerstehen“. Die badische evangelische Kirche während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ist durch diesen Weg der Anpassung gekennzeichnet, an dessen Rande wenige Zeichen des Widerstehens zu erkennen sind. Selbst Gestalten wie der Heidelberger Pfarrer Hermann Maas, der die entscheidenden Impulse für die Hilfe für Juden durch das „Büro Grüber“ gegeben hatte, waren

angepasst. In seinem Wort vom August 1945 „Wie ich mir den Neuaufbau der evangelischen Kirche denke“, schrieb er deshalb sehr selbstkritisch: „Aller Neuaufbau muss mit Auskehren, Aufräumen und Abreißen beginnen. In der Sprache der Bibel heißt das, ‚Buße tun‘ ... Diese Buße gehört nicht bloß ins stille Kämmerlein, sondern muss offen herausgesagt werden, um derentwillen, die dazu noch nicht aufgewacht sind. Ich meine hier nicht eine allgemeine Buße, sondern nur die, die der Kirche auferlegt ist ... Wir hätten aufschreiben und immer wieder unser Leben und unsere Freiheit wagen müssen. Wir alle, die ganze Kirche. Wir können uns nicht entschuldigen, wir müssen uns anklagen, wir klagen uns an.“

Andere sind ihm darin kaum gefolgt. Zwar wurde das sog. Stuttgarter Schuldbekenntnis von der badischen Kirche durch die Synode in Bretten im November 1945 angenommen. Aber seine Wirkung versicherte und die unheilvolle Geschichte dieser Epoche geriet zunehmend in Vergessenheit. Fast zwei Generationen hat es gedauert bis sich die badische Landeskirche dieser Zeit erinnerte. Zunächst hatte die unmittelbar beteiligte Generation geglaubt, das Thema schnell hinter sich bringen und zu einem abschließenden Urteil kommen zu können. Im vorliegenden Band ist dazu der vergriffene Beitrag von Otto Friedrich, der von 1924 bis 1961 ununterbrochen als Rechtsreferent des Evangelischen Oberkirchenrats verantwortlich war, aus dem Jahr 1947 wieder abgedruckt. Erst das Gedenken an die Theologische Erklärung von Barmen, gewissermaßen der Grundstein der Bekennenden Kirche im Jahr 1934, hat vierzig Jahre später den Anstoß zur vorliegenden Quellenedition gegeben. Mit Hilfe seines Nachfolgers Hermann Rückleben, konnte der langjährige Archivar der Landeskirche, Hermann Erbacher, bewegt werden, auszubreiten, was er über die Jahre mit großem Sammeleifer zusammengetragen hatte. In den Bänden I bis III (1991–1995) wurde umfangliches Material für die Jahre 1933–1935 zusammengetragen. Kritiker bemängelten dabei die unzureichende Erschließung dieser Fülle. Dann trat eine Pause von acht Jahren ein. Erbacher war 1999 fast 90jährig gestorben und sein Nachfolger Rückleben in den Ruhestand getreten.

Zum Glück trat der langjährige Geschäftsführer des badischen Vereins für Kirchengeschichte und ehemalige Direktor der landeskirchlichen Bibliothek, Gerhard Schwinge, in die Bresche. Er ließ sich ein neues Mandat zum Abschluss dieses umfanglichen Vorhabens geben. Der Verein berief eine Gruppe von Mitarbeitern und Beratern, die einzelne Fragekomplexe bearbeiteten. Jetzt kamen auch die Generation der Kinder und Enkel mit ihrer Sichtweise zu Wort. Die einzelnen Kapitel erhielten eine Einführung, die in sich zentrale Elemente einer Kirchengeschichte dieser zwölf Jahre bieten. Die Auseinandersetzung mit der Finanzabteilung, die Eingriffe der Eugenik und die Euthanasie in den badischen diakonischen Einrichtungen, die Entwicklung der Inneren Mission, die Auswirkungen des Krieges aber auch der Umgang mit den Juden kommen zur Darstellung. Schließlich gab es in begrenztem Umfang auch widerständiges Verhalten bei einzelnen Personen. Allerdings hat es in der badischen Landeskirche, anders als z.B. in der Erzdiözese Freiburg, keine Märtyrer gegeben.

Der abschließende Band enthält neben umfangreichen Registern zum Gesamtwerk, durch die sich Personen und Orte erschließen lassen, einen umfanglichen Teil mit Biogrammen, die die Lebens- und Wirkungsgeschichte der handelnden Personen dieser Zeit lebendig werden lassen. Und schließlich hat Jörg Thierfelder die Lücke geschlossen. Zum ersten Mal liegt hier eine Darstellung der Geschichte der badischen Landeskirche vor, die aus der Distanz nicht nur des Württembergers sondern vor allem des engagierten Kirchenhistorikers geschrieben ist, der mit seinen Darstellungen zur Person Theophil Wurms bis zu dem sechsbändigen Standardwerk „Juden-Christen-Deutsche“ zu den ausgewiesenen Fachleuten der Zeitgeschichte zählt. Er formuliert eine wesentliche Einsicht: „Die Sehnsucht nach dem Obrigkeitsstaat verhinderte das Ja zur Demokratie in der Weimarer Republik. Dieses Ja gab der Protestantismus erst nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Westalliierten die Demokratie in Deutschland installiert hatten ... Es fällt auf, wie wenig die badische Landeskirche, besonders ihre Leitung, ihre Stimme in der Öffentlichkeit gegen staatliches Unrecht erhob. Sicher spielte dabei Angst eine Rolle und Sorge, dass die Landeskirche dann unter Repressalien zu leiden haben würde. Doch ein Grund war gewiss auch der, dass es nach der Auffassung vieler nicht Aufgabe der Kirche war, sich in staatliche Angelegenheiten, in Politik, einzumischen. Wenn aber Christus ‚Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben‘ ist, dann gibt es keine Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären‘ (2. Barmer These). Dann hat die Kirche den Auftrag sich einzumischen da, wo Unrecht geschieht, wo Menschenrechte verletzt, das Völkerrecht gebrochen und die Umwelt nicht mehr bewahrt wird“.

Stand: 26.09.05/Eckhart Marggraf

Anlage 28**Schreiben Oberkirchenrat Dr. Nüchtern vom 16. September 2005 Bedarfsstellenplan für Kantoratsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

gemäß Beschluss der Landessynode vom 23. April 2005 (Protokoll Nr. 6, S. 58) übersende ich der Landessynode den Bedarfsstellenplan für die Kantoratsstellen zur Information.

Der Bedarfsstellenplan ergibt die Grundlage für die Berechnung der aus Umlage erfolgenden Mitfinanzierung der Kantoratsstellen.

In der Mitfinanzierung kommt das landeskirchliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Stellen mit besonderen kirchenmusikalischen Profilen bzw. Funktionen in einem Kirchenbezirk zum Ausdruck.

Der Schlüssel für die Mitfinanzierung ist von der Synode auf ihrer Frühjahrstagung 2005 beschlossen worden. Die Verteilung der Mittel auf die Stellen im Bezirk ist Sache des Kirchenbezirks selber.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. M. Nüchtern

BEDARFSSTELLENPLAN FÜR KANTORATSSTELLEN IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**25.07.2006**

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Neb. ber. Geleit. Chöre	Neb. ber. Org.	Stelle	%	Stelle	%	Landeskirchliches Interesse A/F = Schwerpunkt Aus- und Fortbildung, Au = übergemeindliche/ überregionale Ausstrahlung, P = Stelle mit besonderem musikalischem oder pädagogischem Profil (z. B. Populärmusik/ Kinderchorarbeit...) SOLL	Funktion
						IST	IST	SOLL	SOLL		
Adelsheim-Boxberg	Bödighem / Adelsheim	21.278	37	14	25	B (BZK,G)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Alb-Pfinz	Ettlingen	35.599	13	14	28	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Baden-Baden	Baden-Baden	50.605	14	6	30	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Rastatt/Gernsbach					B (35+50+15%BZ,G)	100%	B	100%	A/F	Gruppenkantorat mit Bezirksfunktionen
	Gaggenau/Rotenfels/Herdern					B (G)	100%	B (85%)	85%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
Bretten	Bretten	41.724				B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Emmendingen	Emmendingen	53.366	28	13	38	B (BZK)	100%	A	100%	P	Bezirkskantorat
Freiburg	Ludwigskirche	88.506	41	23	43	A (LK/BZK)	100%	A	100%	Au + A/F	Landes- und Bezirkskantorat
	Christuskirche					A (95%)	95%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Kirchzarten					B (60%)	60%	B (50%)	50%	A/F	
Heidelberg	Heiliggeistkirche	45.964	14	14	18	A	100%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Friedenskirche					B	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Johanneskirche					A	100%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen, künftig Bezirkskantorat
	Wieblingen					B (BZK)	100%	B	50%	A/F	Bezirkskantorat, künftig Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
Hochrhein	Waldshut	29.945		8	32	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
Karlsruhe-Land	Bruchsal	58.961	24	20	23	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Karlsruhe u. Durlach	Stadtkirche	82.254		19	23	A (85+15%BZ)	100%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Christuskirche					A	100%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Rüppurr					B	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Knielingen					B (50%)	50%	X	0%	X	
	Waldstadt					B (BZK,G)	100%	X	0%	X	
	Durlach					A	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Lutherkirche					B	100%	B	100%	A/F	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Neb. ber. Geleit. Chöre	Neb. ber. Org.	Stelle	%	Stelle	%	Landeskirchliches Interesse A/F = Schwerpunkt Au = übergemeindliche/ überregionale Ausstrahlung, P = Stelle mit besonderem musikalischem oder pädagogischem Profil (z. B. Populamusik/ Kinderchorarbeit...) SOLL	Funktion
						IST	IST	SOLL	SOLL		
Kehl	Kehl	45128		20	59	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Konstanz	Lutherkirche	49.752	20	9	37	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Pauluskirche					B	100%	X	0%	X	
	Radolfzell und Singen					B	100%	B	100%	A/F	Gruppenkantorat mit Bezirksfunktionen
Kraichgau	Eppingen	53.458	18	10	23	B (BZK)	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Bad Rappenau					B (60%)	60%	B (50%)	50%	A/F	Gemeindekantorat
	Sinsheim		29	23	38	B (BZK)	100%	B	100%	Au	Bezirkskantorat
Ladenburg-Weinheim	Weinheim	55.738		17	22	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
Lahr	Stiftskirche	41.624	26	21	33	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Christuskirche / Friesenheim					B (G)	100%	X	0%	X	
Lörrach	Stadt-/Christuskirche	59.206	35	16	65	A (BZK)	100%	A	100%	A/F	Bezirkskantorat
	Rheinfelden					B	100%	B	90%	„P; Stelle wird durch Beauftragung als Orgelsachverst. auf 100% aufgestockt.“	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
Mannheim	Christuskirche	85.065	35	35	37	A (LK/BZK)	100%	A	100%	Au + A/F	Landes- und Bezirkskantorat
	Konkordienkirche					A	100%	X	0%	X	
	Johanniskirche					A	100%	A	100%	Au	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Seckenheim					B	100%	B	100%	A/F	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Melanchthon					B	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Vogelstang					B	100%	B	100%	A/F	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
	Feudenheim					B (50%)	50%	X	0%	X	
	Wallstadt/Friedhof					B (50%)	50%	X	0%	X	
Mosbach	Mosbach	28.003	40	21	46	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
	Hüffenhardt					B (30%)	30%	X	0%	X	
Müllheim	Müllheim	29.465	10	24		A (BZK)	100%	X	0%	X	
	Badenweiler					B	100%	X	0%	X	
	Bad Krozingen					B	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
	Müllheim und Badenweiler							B	100%	Au	Gruppenkantorat mit Bezirksfunktionen
Neckargemünd	Eberbach	35.293	38	27	47	A (BZK)	100%	A	100%	A/F	Bezirkskantorat
	Neckargemünd (Arche)			23	46	B (35+35% kath.)	35%	X	0%	X	
Offenburg	Offenburg	31.995		6	25	A (BZK,G)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Hornberg					B (85+15%BZ)	100%	X		X	
	Schiltach					B (60%)	60%	X		X	
	Oberes Kinzigtal							B	100%	A/F	Gruppenkantorat mit Bezirksfunktionen
Pforzheim-Land	Niefem / Öschelbronn / Kieselbronn	37.214	18	14	23	B (G)	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Stein					B (50%)	50%	B (50%)	50%	A/F	Gemeindekantorat

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Neb. ber. Geleit. Chöre	Neb. ber. Org.	Stelle	%	Stelle	%	Landeskirchliches Interesse A/F = Schwerpunkt Aus- und Fortbildung, Au = übergemeindliche/ überregionale Ausstrahlung, P = Stelle mit besonderem musikalischem oder pädagogischem Profil (z. B. Populärmusik/ Kinderchorarbeit...) SOLL	Funktion
						IST	IST	SOLL	SOLL		
Pforzheim-Stadt	Stadtkirche	46.555	24	9	30	A (LK/BZK)	100%	A	100%	Au + A/F	Landes- und Bezirkskantorat
	Christuskirche und Arlinger					B (66 + 50 %)	116%	B	100%	A/F	Gruppenkantorat mit Bezirksfunktionen
	Johanneskirche / Singschule					B (G)	100%	B	100%	P	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
Schopfheim	Schopfheim	24.697	19	13	25	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
Schwetzingen	Schwetzingen	43.241	9	9	10	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	Hockenheim					B (80+20%BZ)	100%	B	100%	A/F	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
Überlingen-Stockach	Überlingen	33.329	12	8	28	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Villingen	Johanneskirche	46.141	23	22	57	A (BZK)	100%	A	100%	Au	Bezirkskantorat
	St. Georgen					B	100%	B	85%	„P; Stelle wird durch Beauftragung als Orgelsachverst. auf 100% aufgestockt.“	Kantorat mit besonderem musikalischen Profil
	Donaueschingen					B (67,5%)	67,5%	B	100%	A/F	Gemeindekantorat mit Bezirksfunktionen
Wertheim	Wertheim	19.743	14	7	26	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Wiesloch	Wiesloch	38.143	10	10	12	B (BZK)	100%	B	100%	A/F	Bezirkskantorat
Summe						68 Kantorate	6224%	56 Kantorate	5360%	verbleiben künftig: 82,35% der Kantorate	86,13% der Deputate

Anmerkung: Bei Veränderung der Beauftragungen zum Orgelsachverständigen müssen entsprechende Verschiebungen im Stellenbedarfsplan vorgenommen werden, da künftig durch diese landeskirchliche Beauftragung keine Überdeputate mehr entstehen sollen.

Der Bedarfsstellenplan ergibt die Grundlage für die Berechnung der aus Umlage erfolgenden Mitfinanzierung der Kantoratsstellen.

In der Mitfinanzierung kommt das landeskirchliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Stellen mit besonderen kirchenmusikalischen Profilen bzw. Funktionen in einem Kirchenbezirk zum Ausdruck.

Der Schlüssel für die Mitfinanzierung ist von der Synode auf ihrer Frühjahrstagung 2005 beschlossen worden.

Die Verteilung der Mittel auf die Stellen im Bezirk ist Sache des Kirchenbezirkes selber.